EINLEITUNG ZU DENEN VORNEHMSTEN RECHTS-ANSPRÜCHEN...

Johann Ehrenfried Zschackwitz



Einl

zu denen v



D

Gecrönten H

und

Souveraine

Wo

deren eigentliche Beschaffenheit u

Insonderheit a

Chur- und alten Fürst

ihre Prætension

Anbey iedes Staates seine, desfals habende

hohen Häuser ihre Genealogien, nebst einigen ku

bracht, nicht weniger einige, zum Verständn

mit angeführet un

entwor

Joh. Ehrenfr

Prof. Juris & Histor. Publ. der Kön

Erster

Dritte Auflage, von denen Druckfehlern

Frankfurt

Verlegts Carl Friedrich Jungnicols, Buchdr. u

tung
rnehmsten

nsprüchen,

er

hen Häupter

derer

in Europa,

nen
d Ursprung behörig vorgestellet,
der weltlichen

chen teutschen Häuser

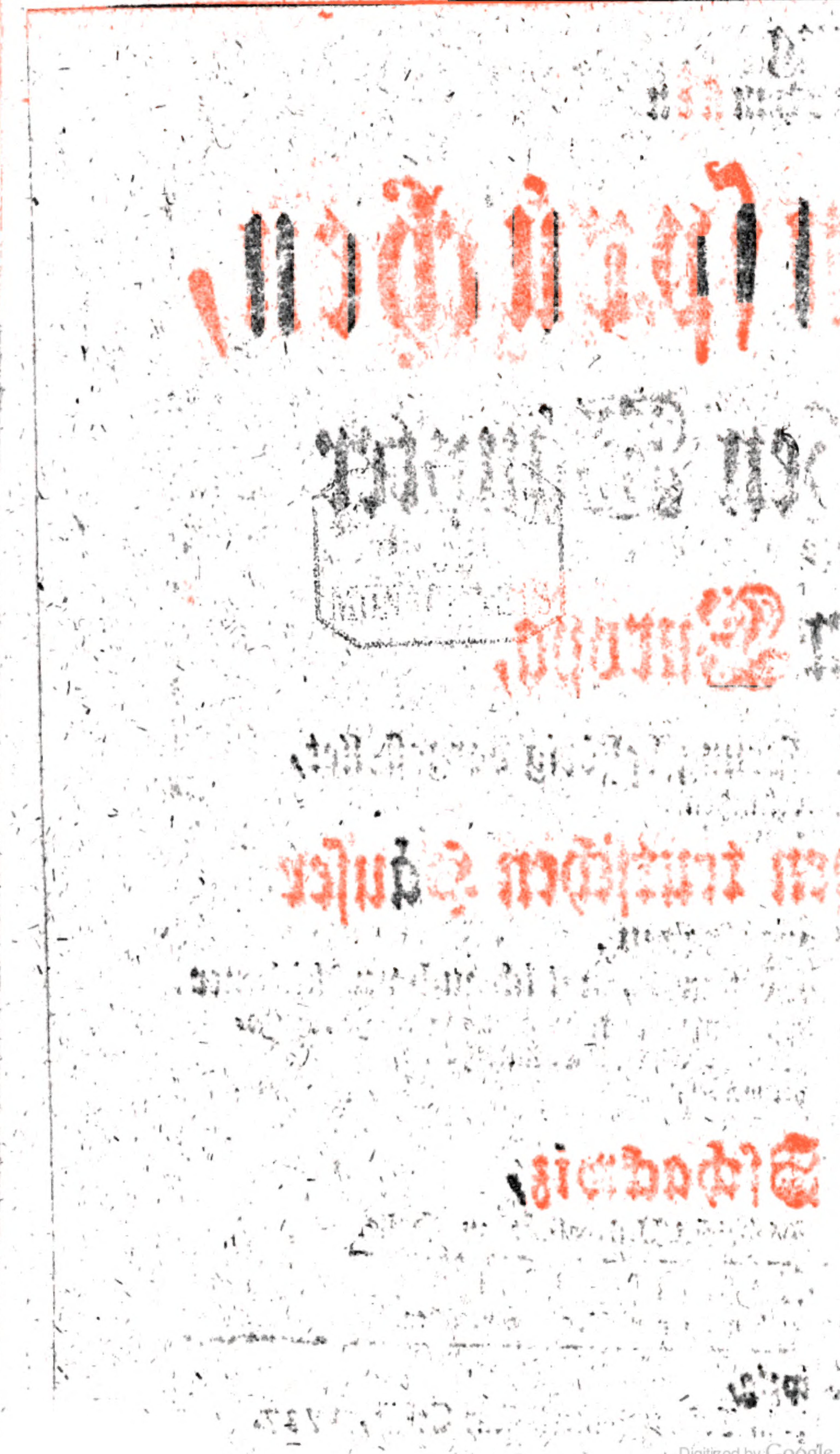
s vorgetragen,
rinde erläutert, zugleich auch verschiedener
en Historischen Nachrichten von Selbigen beyge-
ves Wapen-Wesens, dienende Alterthümer,
ntersuchet werden,
, von

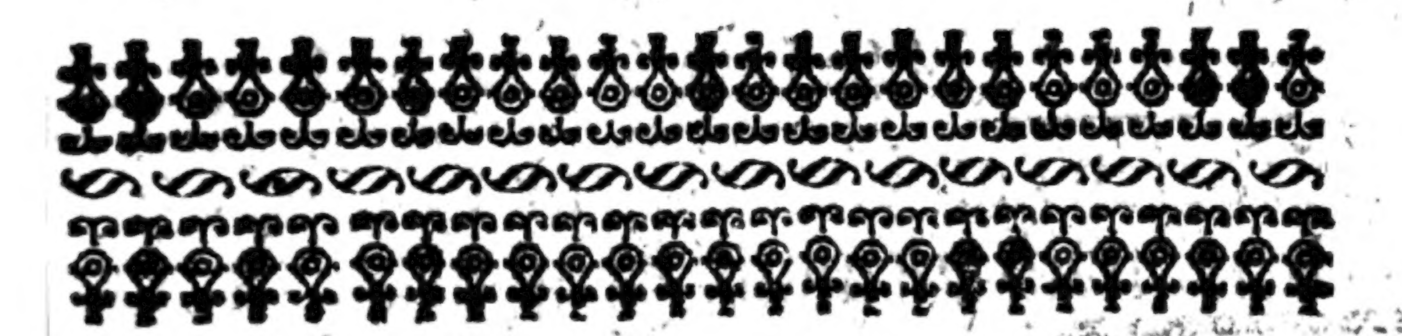
d Schackwiz,

chen Friedrichs-Universität zu Halle.

Theil.
nigt, auch mit einem Register versehen.

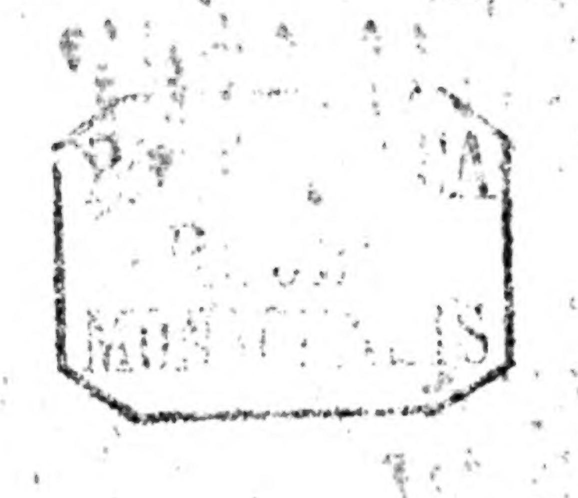
nd Leipzig,
Buchh. in Erfurt, hinterlassene Erbin, 1737.

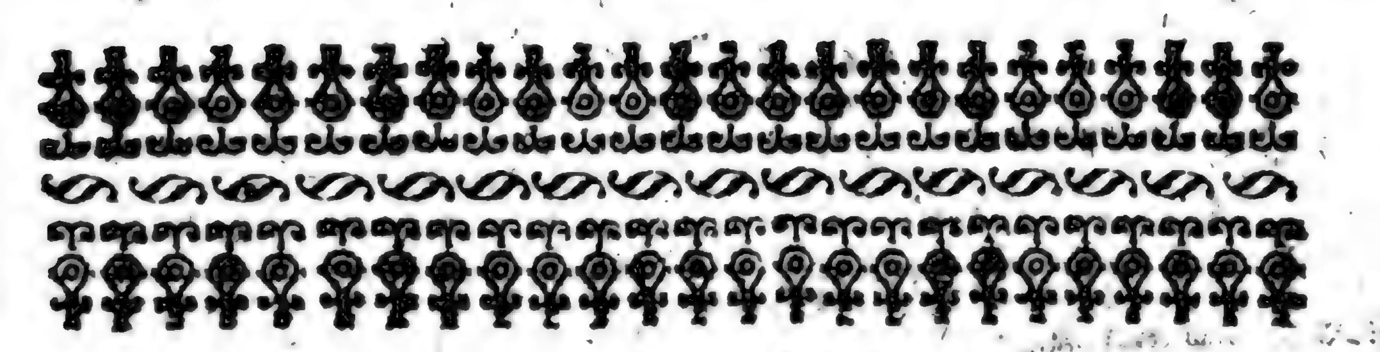




Mein Leser!

MAn leget dir hier einige Blätter für, die bisher Academischen Bemühungen gewiedmet gewesen, jetzo aber, wegen verschiedener Ursachen, dir mitzutheilen man sich gefallen lassen. Und zwar so hat es in so weit seine Richtigkeit, daß einem grossen Herrn mit nichts mehrers, und ersprießlichers gedienet werden könne, als daß man, dessen habende Rechte und Befugnisse hinlänglich aufzusuchen, sich bemühe, weil dieses eine Arbeit ist, die, auf gewisse Masse, dem gantzen Lande, ihren Nutzen und Vortheil zu verschaffen und zuwege zu bringen vermag. Gleichwol ist es auch an dem, daß, ausser etlichen Ge-





Mein Leser!

MAn leget dir hier einige Blätter für, die bisher Academischen Bemühungen gewiedmet gewesen, jetzo aber, wegen verschiedener Ursachen, dir mitzutheilen man sich gefallen lassen. Und zwar so hat es in so weit seine Richtigkeit, daß einem grossen Herrn mit nichts mehrers, und erspießlichers gedienet werden könne, als daß man, dessen habende Rechte und Befugnisse hinlänglich aufzusuchen, sich bemühe, weil dieses eine Arbeit ist, die, auf gewisse Masse, dem gantzen Lande, ihren Nutzen und Vortheil zu verschaffen und zuwege zu bringen vermag. Gleichwol ist es auch an dem, daß, ausser etlichen Ge-

lehrten, an diese so sehr nützliche Arbeit, noch niemand groß gedacht, wie denn diejenigen, die selbige übernommen, in dem Vorbericht zu befinden, allwo auch zugleich von einem jeden, und dessen geleisteter Arbeit einige unverfängliche Gedancken mit beygefüget worden. Man muß aber billig klagen, so nothwendig und nützlich als auch diese Sache sey, daß dennoch selbige auf unsern Academien bisher völlig geruhet, oder, so sie ja von einem und dem andern möchte seyn abgehandelt worden, so ist doch gewiß, daß solches von gar wenigen geschehen, von noch viel wenigern aber, dergleichen Lectiones zu hören, eine sonderbare Begierde, bezeuget worden, davon die Ursachen in ermeldten Vorbericht man ebenfalls entdecket.

Weil aber gleichwol einem jeden, der einen grossen Herrn seine Dienste, und sonderlich in Staats-Verrich-

richtungen, zu wiedmen gesinnet, die Wissenschaft der Prætensionum illustrium, eine gantz unentbehrliche Sache ist; sondern auch diejenige, die durch ihren Stand und Geburt von andern sich distinguiren, und dieserhalben der Adel genennet werden, um dergleichen Dinge sich bekümmern sollen; iedoch nicht eines jeden seine Gefälligkeit leidet, mit vielen und grossen Büchern sich zu belegen; Als ist man auf den Vorsatz gefallen, die wichtigsten Rechts-Ansprüche der hohen Häupter und Souverainen von Europa in gegenwärtigen Wercke znsammen zu fassen, anbey selbige, wo möglich, in eine behörige Ordnung zu bringen. Und weil in denen, desfalls vorhandenen Büchern, zwar wohl die Gründe des einen und des andern Theils zu befinden, solche aber insgemein also beschaffen, daß selbige öffters eine mehrere Erläuterung brauchen, oder sonsten die wahrhafte

Befugniß eines oder des andern Sa-
tzes unberührt gelassen worden; als
hat man beyden diesen Mängeln hin-
und wieder abzuhelffen gesuchet, wo-
bey doch beständig dieses beobachtet
worden, daß man mit seinen haben-
den Erinnerungen niemanden zu be-
leidigen, oder nahe zu treten begeh-
ret, sondern man hat sich allenthalben
die Liebe zur Wahrheit, als die allei-
nige Richtschnur vorgestellet. Es ist
an dem, daß man in verschiedenen,
von denen, sonst gemeinen Meynun-
gen abgegangen, auch von denen, die
sonst wackere Gelehrte sich belieben
lassen, und die nicht wenige vor solche
Oracula ansehen, denen nicht beyzu-
fallen, oder selbigen zu widersprechen,
sie vor eine recht grosse Sünde hal-
ten; Alleine wie seine Richtigkeit
hat, daß ein vernünftiger Mann kein
servum pecus authoritatis alterius
seyn soll; also wird man desfalls sich
eben der Worte und Entschuldigun-
gen

gen bedienen dürfen, die der gelehrte Zasius l. 2. Singul. C. I. dieserhalben führet, wenn er saget: Nihil apud me loci habet harum ipsarum opinionum, quæ circumferuntur, autoritas, nisi veritas eas ornat, & ad id neutiquam adstrictus esse volo, ut curem quid alii dixerint, sed potius, quod ex veritate dici possit. Gleiche Gedancken hatte auch der, unter denen Herren Juristen, so hochgeschätzte Rechts-Lehrer, Joh. Bened. Carpzov. geführet, wenn er, in dergleichen Dingen, lib. 5. Respons. lit. 7. Resp. 70. diese Worte brauchet: Juris Consulti (Historici, vel quicunque sit) autoritas oculos mihi ita non perstringit, ut mancipii instar, ipsorum dicta & opiniones, contra rationem vari amplecti cogar, quamtumvis etiam fuerint communes, a quibus alius non facile est recedendum. Non enim major autoritas tribuenda est opi-

nioni communi, quam rationi & veritati, propter quam a communi opinione tutissime possumus recedere. Haben nun solche grosse Lichter es vor keine Sünde gehalten, durch anderer ihrer Autoritates sich nicht blenden zu lassen; so wird einem andern, der nichts anders, als die Wahrheit suchet, hoffentlich auch nicht verwehret werden können, wenn er nicht blindlings hin glaubet, was man in dieser oder jener Sache zu lehren, und davon gantze Bücher anzufüllen pfleget. Zwar ist es leider! an dem, wie man zu Ende dieses Werckgens mit berühret, es ist und bleibet die Wahrheit eine verhaßte Sache, und viele können nicht extragen, wenn man nicht allen und jeden ihren Meynungen, oder Principiis beypflichten will. Doch eben diese Dinge sind die allergrösten Hindernisse unserer Gelehrsamkeit mit, wie denn eine gantz unwidersprechliche

Wahr-

Wahrheit ist, daß sonderlich jungen Leuten an ihren studiis nichts mehrern Nachtheil bringe, als wenn sie sich durch dieses, oder jenes Præjudicium autoritatis blenden, und verführen lassen, daher dieses schädliche Vorurtheil mit gutem Fuge die gifftigste Pest der studirenden, (von andern will man nicht sagen) genennet werden kan. Ob nun wohl einer und der andere vernünftige Gelehrte über sothane gefährliche Vorurtheile seine billigmäßigen Klagen geführet, so darf man sich doch nicht befremden lassen, desfalls eine so wenige Wirckung zu sehen, weil vielen, und zwar um ihres Eigennutzes willen, dran lieget, andere, und sonderlich junge Leute, in ihren eingesogenen Præjudicio autoritatis erhalten zu helffen, weswegen sie auch selbige darinnen vielmehr bestärcken, als, daß sie solche von einem sothanen Giffte befreyen sollten. Nebst dem hat dieses auch seine Richtigkeit, daß mancher Gelehrter sichs vor die allergröste Schande achtet, Meynungen, die er vor dem geschrieben, und vor wahr geglaubet, zu verwerffen, und hingegen bessere anzunehmen, weil er dafür hält, wo dieses von ihm geschehe, so würde es mit ihm, und seiner etwan erlangten Authorité hernach gethan seyn,

 mithin

nioni communi, quam rationi & veritati, propter quam a communi opinione tutissime possumus recedere. Haben nun solche grosse Lichter es vor keine Sünde gehalten, durch anderer ihrer Autoritates sich nicht blenden zu lassen; so wird einem andern, der nichts anders, als die Wahrheit suchet, hoffentlich auch nicht verwehret werden können, wenn er nicht blindlings hin glaubet, was man in dieser oder jener Sache zu lehren, und davon gantze Bücher anzufüllen pfleget. Zwar ist es leider! an dem, wie man zu Ende dieses Werckgens mit berühret, es ist und bleibet die Wahrheit eine verhaßte Sache, und viele können nicht ertragen, wenn man nicht allen und jeden ihren Meynungen, oder Principiis beypflichten will. Doch eben diese Dinge sind die allergrösten Hindernisse unserer Gelehrsamkeit mit, wie denn eine gantz unwidersprechliche Wahr-

Wahrheit ist, daß sonderlich jungen Leuten an ihren studiis nichts mehrern Nachtheil bringe, als wenn sie sich durch dieses, oder jenes Præjudicium autoritatis blenden, und verführen lassen, daher dieses schädliche Vorurtheil mit gutem Fuge die gifftigste Pest der studirenden, (von andern will man nicht sagen) genennet werden kan. Ob nun wohl einer und der andere vernünftige Gelehrte über sothane gefährliche Vorurtheile seine billigmäßigen Klagen geführet, so darf man sich doch nicht befremden lassen, desfalls eine so wenige Wirckung zu sehen, weil vielen, und zwar um ihres Eigennutzes willen, dran lieget, andere, und sonderlich junge Leute, in ihren eingesogenen Præjudicio autoritatis erhalten zu helffen, weswegen sie auch selbige darinnen vielmehr bestärcken, als, daß sie solche von einem sothanen Giffte befreyen sollten. Nebst dem hat dieses auch seine Richtigkeit, daß mancher Gelehrter sichs vor die allergröste Schande achtet, Meynungen, die er vor dem geschrieben, und vor wahr geglaubet, zu verwerffen, und hingegen bessere anzunehmen, weil er dafür hält, wo dieses von ihm geschehe, so würde es mit ihm, und seiner etwan erlangten Authorité hernach gethan seyn,

 mithin

mithin selbige einen gewaltigen Schiff-bruch leide, daher achtet er es sich, und seinem Interesse weit gemässer, nicht nur bey selbiger zu verbleiben, sondern sie auch, gleichsam mit Händen und Füssen, & quidem morti citus usque, zu vertheidigen, zugleich andern, als heilige weltliche Evangelische Wahrheiten beyzubringen, da man doch vielmehr vernünftig bedencken solte, daß das Kennzeichen eines klugen Mannes eben darinn bestehe, bis an sein Ende nicht nur zu lernen, sondern auch beständig zu untersuchen, ob alles und jedes, was man bisher vor wahr gehalten, im Grunde sich auch also befinde. Indessen bleibet es darbey, daß jetzo angeführte Umstände die hauptsächlichste Verhindernisse unserer Gelehrsamkeit mit seyn, und daß man eine Menge solcher Menschen, und auch Gelehrte, oder doch gelehrt seyn wollende, siehet, die den grösten Punct ihres Wissens, und ihrer Gelehrsamkeit darinnen suchen, daß sie glauben, und vor wahr halten, was andere desfalls glauben, und vor wahr ausgeben, lehren, schreiben und sagen. Doch wie man sich ein vor allemal zu seiner Haupt-Devise ausgesetzet hat, nichts vor wahr zu halten, was nicht mit der Wahrheit, und der gesun-

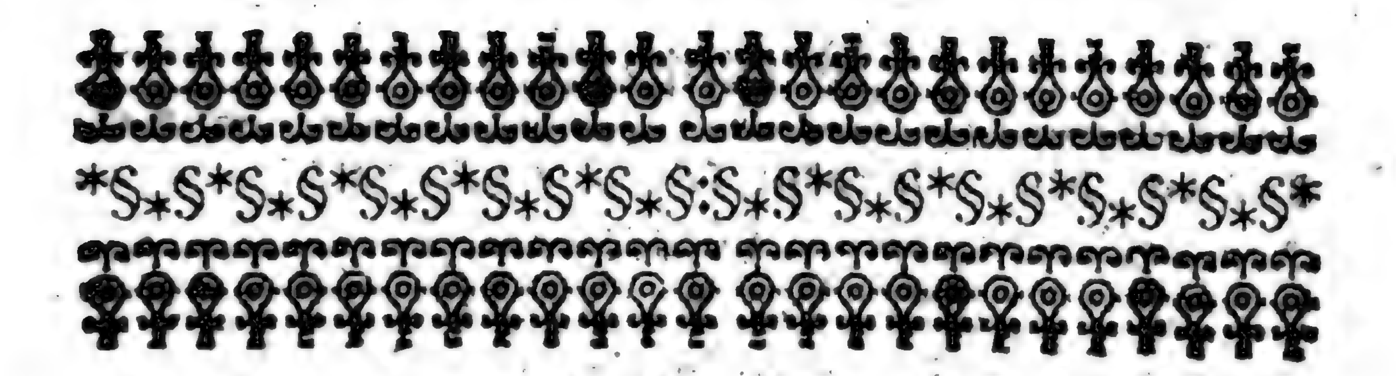
gesunden, auch in Staats-Dingen, mit der Staats-Vernunft überein kommet; also wird man auch von diesem Vorhaben niemals abgehen, mithin sich wenig dran kehren, ob eine unter dem sogenannten gelehrten Huthe, nicht allemal wohl verwahrte, vermoderte, mosigte Nase-Weisheit, oder sonst ein anderer hujus farinæ, sothanen vernünftigen Vorsatz mit schelen oder guten Augen anzusehen, sichs in seine glandulam pinealam eingefasset habe. Man hat aber dem naseweisen Moser, der sich eine sonderbare dictatur in orbe literario anzumassen suchet, worzu er sich aber schicket, nur als wie jener Herr Asinus ad lyram, kürtzlich, und quasi in aurem sagen wollen, da dieses grobe pecus orbis eruditi, sich nicht gescheuet, mit seinen calcitratibus asininis, Leute anzugreiffen, als wie die hochberühmten Männer, Thomasium, Hr. von Coccejus, und Hr. von Ludewig, deren Excrementa er nicht einmal würdig ist, man sich nicht befremden lasse, wenn seine ungezogene Feder, die erst gut, rein und zierlich Deutsch lernen muß, den Autorem dieses Werckes, wegen seiner ehemals heraus gegebenen Schriften, auch anzugreiffen, und mit groben ungehobelten,

ten, dummen Censuren zu belegen, seine armseligen Stunden, verderbet hat. Es darf dieser academische Einwohner auch nicht glauben, daß man sich die Mühe geben werde, ihm einiger Antwort zu würdigen, weil man die Zeit viel zu edel achtet, als daß man sie mit refutirung eines solchen vermoderten Froschgequäcke verderben sollte, sondern man wird vielmehr alle seine calcitratus asininos in dieser ihrer Würdigkeit verbleiben lassen. Du aber, mein Leser, bleibe geneigt, und urtheile also, wie du es nach deiner gesunden Vernunft, gegründet zu seyn befindest.

Ex Musæo 1733.

*** § :) o (: § ***

Vor-



Vorerinnerung.

Daß die Rechts-Ansprüche der hohen Häupter und Staaten dieser Welt, eines der vornehmsten Stücke der Historie, und der Wissenschafft des Juris Publici seyn, insonderheit was das teutsche Reich und das teutsche Staats-Recht anbetrifft, ist eine Sache die hoffentlich niemand zu leugnen begehren wird, indem in beyden viele facta ohne solche nicht verstanden werden können, man auch sonder ihrer Beyhülffe, die meisten Friedens-Schlüsse und andere öffentliche Handlungen nicht zu begreiffen und den Grund derselben einzusehen vermag. Gleichwol aber so hochnöthig diese Wissenschafft auch ist, so wenig hat man sich bey uns in Teutschland noch zur Zeit auf deren behörige Ausarbeitung geleget, von andern Europäischen Völckern will man dermalen

malen nichts gedencken. Und über sothanen Mangel und Gebrechen dieses Stücks der Gelehrsamkeit, hat bereits der vortreffliche Bossius in Introductione in Not. Rerump. c. 3. §. 100. geklaget, welches schöne Werck billig recommendiret wird, wiewol dieser berühmte Mann desfals selber keine Hand anzulegen begehret, oder vielleicht wegen anderer Verrichtungen nicht hat anlegen können. Wie es aber auf Academien insgemein herzugehen pfleget, daß man sich mit dem vergnüget, was man täglich haben kan, und von dem man in der gantz festen Einbildung stehet, daß es schon hinlänglich genug sey, in der Welt damit fortkommen zu können; Also hat dieses so hochnöthige Studium bisher ebenfals unter der Banck liegen und sich fast nicht geachtet sehen müssen, doch wie viele desfals gar sehr irren und sich betrogen sehen, lieget in so weit sattsam am Tage. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß man vornemlich dasjenige erlernen müsse, damit man in der Welt fortkommen kan; doch wie die allerwenigsten das wahre und eigentliche utile ihres studirens verstehen, also wissen sie auch nicht, was sie eigentl. erlernen sollen, damit sie nemlich in der Welt auszulangen, und ihr Brodt davon zu haben vermögen. Immittelst, und gleichwie die studirenden nicht von einerley Stande seyn, also ist es auch nicht möglich, daß sie alle einerley Absehen haben, auch alle einerley Wege, um ihr Brodt zu finden, solten betreten können. Solchergestalt fehlet unter andern derjenige von Adel

gewiß

gewiß nicht wenig, der in denen Gedancken stehet, als ob die Kenntniß und Wissenschaft des Juris Civilis ihm am allernöthigsten sey, weil er dermaleinst etwa einen Hoff-oder Regierungs-Rath abzugeben gedencket. Nun ist es zwar an dem, es muß ein solcher Mann die Rechte wissen, doch es frage mancher Adelicher Hoff-Rath seine Collegia Juris Civilis, was sie ihm bey seinen Hof-Raths-Dienste groß helffen, welche er gleichwol ehemals, und zwar ohne Zweifel, mit vielem Gelde und Fleisse bezahlet und erlernet? Er wird gewiß, wenn er selber in die Raths-Stube kommet, alles gar anders finden, als er sich vorher nicht mag eingebildet haben, und ist kein Zweifel, daß sodann auch mancher seuffzet: O mihi præteritos redderet si Jupiter annos & nummos.

Wiewohl es gehet allhier nicht allein so zu, sondern es finden dergleichen Mängel, samt denen nachher daraus entstehende Klagen, sich bey andern Wissenschaften auch, da man ebenfals bey selbigen viel Zeit und Geld auf Academien verderbet, und gleichwol wenig nützliches dafür mit nach Hause zu bringen pfleget, nicht, daß es an denen Wissenschaften, oder an denen Professoribus, die solche lehren, etwan liege, welches man auch auf gewisse Masse von nur gedachten Collegiis Juridicis verstanden haben will, sintemal die teutschen Academien hin-und wieder mit vielen wackeren und wohlgelehrten Leuten besetzet

 seyn,

im gemeinen Leben auf alle und jede Begebenheiten wieder nutzen und hinlänglich anwenden könne.

Wie nun zwar die Ursachen, daß die studia elegantiora auf Academien so wenig getrieben werden, vornemlich auf diejenigen ankommt, die sich denen studiis widmen; also hat es doch auch seine gute Richtigkeit, daß noch welche andere Dinge mehr vorhanden, die verhindern, daß ermeldte studia so gar selten auf Academien gesuchet werden. Nemlich es sind alle unsere Academien annoch auf den ehemaligen alten Fuß eingerichtet, der insgemein von nichts, als nur dem Jure Civili, und von dem Jure Canonico weiß. Ob man nun wohl bey einigen neuern sothane Haupt-Gebrechen zu verbessern gesuchet hat, so ist solches doch nicht vollkommen geschehen, sondern man hat ihn nur so zu sagen, mit einer Cura palliativa überkleidet. Zwar hat man auch angefangen Professiones Historiarum und Juris Publ. zu bestellen, alleine nicht zu gedencken, daß dieses nicht durchgängig, und auf allen Academien geschicht, so ist es auch an dem, daß diese, und andere dergleichen Professiones nicht unter die Professiones primarias referiret werden, sondern man achtet sie nur als secundarias, woraus aber nichts anders erfolgen kan, als daß der Jugend, wo nicht eine Verachtung, wenigstens doch eine Geringschätzigkeit, gegen diese herrlichen studia eingepflantzet werde. Denn wenn sie

siehet,

siehet, daß man diese studia nur als Neben-Wercke betrachtet, so bildet sie sich feste ein, daß es von keiner Nothwendigkeit sey, solche zu erlernen. Und dieses Vorurtheil ist auf gewisse Masse gegründet. Denn so lange die Nutritores der Academien nur an denen Römischen Rechten behangen bleiben, so lange können auch die Academien, und die auf selben studirende nicht dafür, daß sie die Erlernung anderer nöthigen Wissenschaften allermeistens vorbey gehen. Doch diesem Ubel stünde gar leichte abzuhelffen, wenn gedachte Serenissimi nutritores andere Wissenschaften ebenfals vor hochnöthig ansehen, und zu solchen besondere Professiones bestellen wolten. Daher seyn die Academien selber zu entschuldigen, daß die studia elegantiora bey ihnen so wenig, oder doch nicht recht tractiret werden, worzu noch die gar elende Einrichtung unserer Schulen kommt, in welchen die alten untüchtigen Anstalten sich weit mehr darstellen als auf jenen. Denn da, bekannter massen, vor etlichen 100. Jahren, niemand etwas wuste, als nur derjenige, der ein Geistlicher hiesse, mithin auch diese fast alle und jede Bedienungen bekleideten; so kunte es freylich ohnmöglich anders seyn, als daß man zur Bestellung der Schulen, selbige auch erwehlen muste. Nachdem aber diese schlechte Zeiten verschwunden, und in vielen Dingen alles weit heller geworden, als es vor dem war; so hätte man sothanen, aus einen grossen Irrwahn herrührenden geistlichen Zwang, ebenfals abschaffen, mithin die Versorgung der Schulen anders einrichten,

und dazu vornemlich geschickte Welt-Männer nehmen sollen, indem so gar keine bündige Ursache angegeben werden kan, warum die Schul-Bedienungen bloß von Geistlichen verrichtet werden müsten. Denn wolte man sagen, es verstünden diese das Schul-Wesen am besten, so sey ja ferne, daß man andere geschickte Gelehrte dadurch auszuschliessen gedächte. Soll es aber dahin gemeinet seyn, daß Geistliche der Jugend die principia religionis am besten beybringen könten, so heist dieses in der That nichts anders, als daß man die Weltl. zu bösen Buben machet, die von der Religion gar nichts wüsten, mithin alle insgesamt, wie rohe Menschen dahin lebeten. Wer wird aber von so vielen 1000. rechtschaffenen weltl. Gelehrten ein so verkehrtes Urtheil fällen wollen? Immittelst sey dem wie ihm wolle, es rühret aus unsern Schulen vornemlich das primum vitium malæ concoctionis her. Denn weil viel Schul-Leute nicht verstehen, was elegantiora studia heissen, indem sie solche vormals auf Academien nicht getrieben, so haben sie auch selber keinen Begriff davon, noch weniger können sie der Jugend eine Lust und Begierde zu solchen erwecken. Am allerwenigsten aber vermögen sie selbiger die prima principia davon beyzubringen. Wann also dergleichen Leute nachher auf Academien kommen, die, wie vor erwehnet worden, mit lauter Gebrechen, gleichsam einbalsamiret, so kan ohnmöglich etwas anders daraus entstehen, als daß sie nur vulgaria tractiren,

mit-

mithin bey selbigen, als ihrer liebsten Kost, eintzig und allein bekleben bleiben.

Die grosse Herren demnach solten vornemlich dahin sorgen, damit auf ihren Academien, und auf dero Gymnasiis illustribus und Academicis nicht bloß solche Dinge vorgenommen würden, die, so zu reden, nur lauter communia seyn, sondern sie solten auch insonderheit darauf sehen, damit offt gedachte studia elegantiora wohl, und mit sonderbaren Fleiß getrieben würden. Denn ob man gleich einwenden wolte, es müste der meiste Hauffe nur ob panem lucrandum studiren, so ist doch dieses eines Theils falsch, andern Theils, und wenn dem auch so wäre, so finden sich doch auf allen Academien deren eine gute Anzahl, die entweder wegen ihres Standes, oder wegen ihrer Mittel, jenes nicht nöthig haben, und von denen so wohl der eine, als auch der andere, sich ansehnliche Bedienungen in dem Staate verspricht. Diese demnach solten sich vor andern auf mehr berührte studia legen, weil es seine gute Richtigkeit hat, daß man mit dem Jure Civili alleine einen Fürsten und grossen Herrn nicht dienen kan, sondern es wird noch ein mehrers darzu erfordert. Es wird also derjenige in allen und jeden vorkommenden Angelegenheiten, seinem Herrn gewis weit mehr und zugleich bessere Dienste weisen, der sich in der Historie, in dem Jure Publico, in der Genealogie, und in andern solchen Wissenschaften wohl umgesehen hat, als ein solcher, der seinen Kopf, nur bloß mit Juristischen Terminis, Legibus und

Definitionibus angefüllet, obgleich dieses letztere bey jenem gar wohl bestehen kan. Solchergestalt würde der sonst gelehrte Straßburgische Professor Tabor, und der ehemalige ebenfals nicht ungelehrte Prof. Engelbrecht, wenn sie hätten Staats-Minister abgeben sollen, ihren Fürsten gewiß gar elende Dienste erwiesen haben, weil bey ihnen alles nach dem Ellen-Maaß der Römischen Rechte hätte abgemessen und eingerichtet werden müssen.

Dieses Unglück also von dem bisher gedacht worden, daß es verschiedene studia elegantiora betroffen, hat auch die Lehre und Wissenschafft grosser Herren ihrer Rechts-Ansprüche überfallen, ja es betrifft sie noch würcklich, indem man auf Academien von selbigen entweder wenig, oder wohl gar nichts zu lehren pfleget, ungeachtet es doch unwiedersprechlich wahr ist, daß, ohne solche zu wissen, weder in der Historie, noch bey Friedens-Schlüssen, noch in vielen andern Staats-Verrichtungen mehr, nicht füglich und glücklich fortgegangen und ausgelanget werden könne. Zwar möchte man hierwieder einwenden, es wären dieses Dinge, die man erst bey Hofe, und aus eines Fürsten seinem Archiv erlernen müste, schickte sich also nicht, daß man solche auf Academien vornehmen wolle. Mit dieser wunderlichen Meynung hat es eben die Bewandniß, als wie mit derjenigen, die in dem vorigen Seculo in einem Scripto, dessen Titul: Ob es rathsam in dem Röm. Reiche Bündnisse zu machen? quod editum circa annum 1629. einige von dem Jure Publico hegeten, die sich

auch

auch einbildeten, es gehöre das Jus Publicum nur an grosser Herren ihre Höfe. Doch wie diese falsche und abgeschmackte Grillen längst verworffen seyn; also verdienen auch jene eine ebenmässige, und zwar gleiche Straffe. Denn wer bey einem grossen Herrn erst dasjenige lernen will, damit er ihm zu dienen gedencket, und dessen Staate Nutzen schaffen soll, der wird gewiß genug sich und seinen Fürsten entweder in das Verderben stürtzen, oder doch von dessen Rechten so viel vergeben, als nachher nicht wieder gut gemachet werden kan, wie alles dieses so gleich mit vielen Exempeln zu beweisen stünde, die man aber jetzo billig vorbey gehet. Nebst dem ist in so weit wahr, daß der grossen Herren ihre Archive, die eigendlichen und geheimen Gründe derselben Rechte und Forderungen seyn; alleine man muß erst vorher wissen und verstehen, wie man selbige recht gebrauchen solle, sonst gehet es einem solchen eben als wie demjenigen, der zwar allerley kostbare Bau-Materialien hat, er weiß aber selbige entweder gar nicht, oder doch nicht recht anzuwenden, mithin wird auch das Gebäude, das er etwan aufführen will, sehr schlecht aussehen.

Also haben die Rechts-Ansprüche grosser Herren nicht nur das Unglück, daß sie das Jus Civitatis Academicæ nicht erlanget, sondern man hat sie auch entweder vor so geringschätzig, oder vor wenig nützend angesehen, daß nicht nöthig fiele, sich an selbige zu machen, und sie unter die Feder zu nehmen, denn daß es einige gewünschet, ist oben bereits

innert worden: Wenn es aber ja von einem und dem andern geschehen, so ist doch keine behörige Ausarbeitung erfolget. Was die Gelehrten desfals abgeschrecket habe, kan man zwar so genau nicht sagen, es sch:int aber doch, daß bey denen meisten vorher-angeführtes die Haupt-Ursachen gewesen, denen noch beyzufügen, daß manche Gelehrte ihre Zeit lieber an eben nicht allemahl viel nützige Dinge verwenden, oder sie verderben ihre Lebens-Stunden mit der lieben Critique, an statt daß sie solche etwan nützlichers und dem Staate u. grossen Herren nöthigers und dienlichers widmen solten. Insonderheit haben wir Teutsche gar wenige aufzuweisen, die ihre Gelehrsamkeit dieser edlen Wissenschafft geschencket, und mit selbiger sich bemühet haben, also wissen wir deren überhaupt nicht mehr, als etwa 3. oder 4. aufzubringen, die gleichwohl dieses so hoch-nöthige studium nicht einmahl völlig ausgearbeitet, und in eine behörige formam artis gebracht, denn was der *Sprenger* in seinen Prætensionibus illustribus gethan, ist kaum des berührens werth, weil es ein Werckgen, das nur wenige Bogen beträgt. Der sehr gelehrte und seel. Hr. Spener soll Willens gewesen seyn, ein vollständiges Werck von Prætensionen zusammen zu tragen, allein es ist davon weiter nichts zum Vorschein gekommen, als was in seinem Opere Heraldico, und in der Historia insignium desfals enthalten. Des Conring. sein Werck de finibus imperii gehöret zwar mit hieher, doch wie dieser sonst gelehrte Mann verschiedene irrige præsupposita zum Grunde

de geleget hat; Also gehet solches auch nur auf das Teutsche Reich. Der Autor des Europæischen Herolds hat zwar hin und wieder die Rechts-Ansprüche grosser Herren berühret, es ist aber solche umständlich auszuführen, des gelehrten Autoris Haupt-Werck nicht gewesen, daher er sie auch nur als Neben-Dinge angesehen hat. Der Hr. Schvveder hat in seinem Theatro prætensionum am ersten angefangen, die Rechts-Ansprüche als eine eigene Wissenschafft zusammen zu fassen, jedoch wie vielleicht an der Einrichtung eines und das andere möchte zu erinnern seyn, also hat dem Hrn. Autori ebenfals nicht gefallen, dieses studium in eine rechte formam artis zu versetzen, welches auch nicht in der neuen Edition geschehen, die der Herr Hof-Rath Glafey besorget hat, ohne Zweiffel, weil dieses *gelehrten* Mannes seine andere Verrichtungen solches nicht zulassen wollen. Der Hr. Autor des Germaniæ Principis hat viele Prætensiones beygebracht, hat auch zu einem vollständigen Wercke Hoffnung gemachet, doch dieses letztere erwartet die gelehrte Welt noch immer: jenes hingegen gehet nur auf die Chur- und einige alte Fürstl. Häuser von Teutschland. Ausser dem ist von unsern Teutschen nichts unternommen worden. Denn was der unglückl. Knesebeck in Prodromo Juris Publici universalis versprochen, ist nicht zum Vorschein gerathen, stehet auch dahin, ob dieser Mann dasjenige hätte leisten können, was er ins Werck zu richten versichert, sintemahl sattsame Umstände vorhanden, daß er ultra principia Conringiana nicht würde gekommen seyn.

Von

Von denen Ausländern hat sich ebenfals keiner an die prætensiones ins besondere gemachet, jedoch dasjenige ausgenommen, was der Verfasser des Interess des Princes gethan, und was in des Parutæ seinen Rechts-Ansprüchen etwa vorhanden, wiewohl dieses letztere sehr unvollkommen, und jenes ebenfals nicht sattsam hinreichend ist. Es hat auch das gäntzliche Ansehen, als ob die Ausländer sich um diese Dinge nicht groß bekümmerten, wiewol die Frantzosen als Mr. Patin, Cassan, Aubery, nebenst noch einigen andern ihres Königs Ansprüche herfür zu suchen, sich gar sehr bemühet, ob sie schon die Barde in vielen allzuweit geworffen. Solten aber ja noch einige Ausländer seyn, wie sich denn desfals welche finden, die um die Staats-Ansprüche besorget gewesen, so seynd selbige nicht nur bloß bey ihrem Staate bestehen blieben, sondern sie haben solche auch nur von ohngefehr berühret. Da aber doch gleichwohl die Wissenschafft derselben von so grosser Nothwendigkeit und Nutzen ist, anbey selbige eine so genaue Verwandschafft mit dem Staats-Rechte, und insonderheit des Teutschen Reiches seinem haben, als deren in selbem stets gedacht wird; Als hat man sich vorgesetzet, selbige, so viel möglich, in eine formam artis zu bringen, man hat aber von jedem Staate nur die vornehmsten und wichtigsten berühret, jedoch dabey allemal die Autores und Beweißthümer nach Möglichkeit mit beygebracht. Zwar bescheidet man sich wohl, daß unterschiedenes annoch übrig, welches hätte verbessert werden können; allein in Dingen, da man erst

die

die rechten Wege aufsuchen muß, wird hoffentlich zu entschuldigen stehen, wenn etwan nicht alles und jedes so gar richtig solte seyn getroffen worden. Man hat zugleich bey dem Grunde einer jeden prætension dann und wann entweder seine unvorgreiffliche Gedancken eröffnet, oder selbige weiter ausgeführet, jedoch ist alles dieses sonder einigen Vorsatz geschehen, jemanden dadurch zu nahe zu treten, weil ja ein privatus einem grossen Herrn sein Recht ohnedem weder nehmen, noch ihm solches zu geben vermag. Weil auch in denen Rechts-Ansprüchen alles auf das Recht ankommet, so wäre es unbillig gewesen, wenn man alle und jede angegebene, vielmals nur vermeinte Gründe, mit einem blossen Köhler-Glauben hätte begleiten, mithin alles gantz bloser Ding vor wahr und gültig annehmen wollen, indem auch hier die Lehre gelten muß: Prüffet alles, das Gute behaltet, das Böse (Unrechte) verwerffet. Denn derjenige ist gar ein einfältiger Gelehrter, der nur dasjenige vor wahr hält, was andere auch dafür halten, indem ein solcher nichts anders ist, als ein mancipium, oder elender Sclave eines andern seiner Meinung und Einfälle. Solchergestalt hat man allenthalben historice geredet und geurtheilet, ohne den Vorsatz zu haben, jemanden, er sey auch wer er wolle, desfalls zu nahe zu treten, insonderheit weil nirgends verbothen ist, in historischen, und in das Recht hinein lauffenden Dingen, der lieben Wahrheit, fein fleißig nachzugehen. So viel aber die Ordnung betrifft, hat man desfalls keine andere halten können, als die in ein solch Werck gehöret,

in-

indem grosser Herren ihre Rang-Streitigkeiten auszumachen wiederum kein privatus geschickt und hinlänglich dazu ist, mithin durch diejenige Ordnung, die er etwa beliebet, um eine Sache desto besser vorzustellen, keinem Menschen, noch weniger hohen Standes-Personen, etwas zu præjudiciren vermag. Nicht weniger bescheidet man sich auch sehr wohl, daß dieses Werckgen nicht vor hohe Minister geschrieben sey, sondern es hat dessen Verfasser eines theils nur versuchen wollen, ob man diese so hochnöthige Wissenschafft, nicht etwa gebührend einrichten könte? dann ist sein Absehen gewesen, der studirenden Jugend, darmit einiger massen an Hand zu gehen, und ihr eine Anleitung zu geben, wie sie zu diesem, so hoch nöthigen Studio, sich einen Weg bereiten, mithin anfangen solle, selbiges mit mehrern Fleisse und Achtbarkeit anzusehen, als bisher von ihr etwa nicht geschehen ist. Vermag aber ein anderer etwas geschickteres, und vollständigers herfür zu bringen, so will man sich gar gerne weissen lassen, indem man glaubet, daß eben dieses das wahre Kennzeichen eines vernünfftigen Gelehrten sey, wenn er dafür hält, daß er noch täglich etwas erlernen müsse, mithin vieles in der Welt vorhanden sey, das zu fassen und zu begreiffen annoch übrig. Endlich hat man auch noch dieses gedencken wollen, daß zwar die Rechts-Ansprüche der übrigen Prinzen von Europa in die Teutsche Staats-Rechts-Lehre eigentlich nicht gehören; nachdem aber entweder das Teutsche Reich selber, oder das hohe Haus Oesterreich mit selbigen in dieser oder jener

Ver-

Verknüpfung stehet, zugleich dermahlen vier grosse Königreiche Europens von Teutschen Printzen bezeptert werden; Als haben selbiger ihre führende Ansprüche ebenfals mit berühret werden müssen: Nicht zu gedencken, was dieserhalben auf denen ehemahligen Congressen zu Cambray und Soisson vorgefallen, welches alles mit einander in die Teutsche Staats-Rechts-Lehre und Wissenschafft eine gar grosse Influenz hat. Weil auch die Heraldisten die wahre Bedeutung der Wapen insgemein zu übergehen pflegen; also hat man in diesem Werckgen sich bemühet, die warhaffte Erleuterung derselben. und warum dieses oder jenes Bild im Wapen geführet werde, mit ausfindig zu machen, in welchem Absehen am Ende des andern Theiles eine kurtze Nachricht von dem wahren Ursprung und Bedeutung der Wapen mit beygefüget worden. Und so viel hat zum Vorbericht erinnert werden sollen.

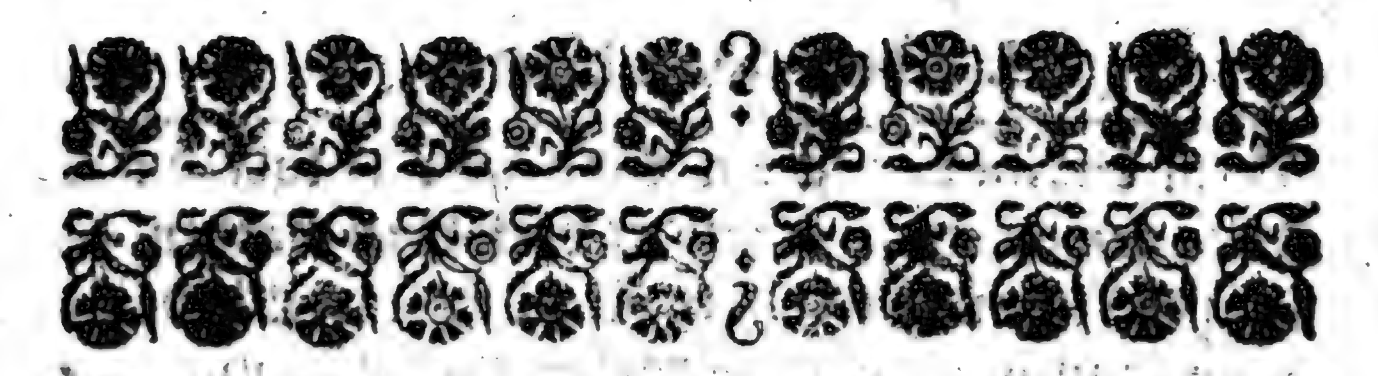


Innhalt.

Erster Theil.

Anderer Theil.

I. Ab-



I. Abtheilung
Von denen Prætensionen oder Rechts-Ansprüchen überhaupt.

WEil man sich von einer Sache nicht eher einen tüchtigen Begriff machen kan, als bis man erst deren Definition oder Beschreibung vor sich siehet; als wollen wir auch untersuchen, was Prætensiones illustres, oder Rechts-Ansprüche hoher Häupter eigentlich heissen. Sie sind demnach nichts anders, als dasjenige Recht, welches Staaten, Fürsten, oder andere hohe Standes-Personen, auf ein Land, Stadt oder Ort aus diesem oder jenem Grunde zu haben pflegen, oder haben können. Hieraus erhellet, einmal, daß selbige nur hohen Standes-Personen, oder Staaten zukommen, denen sie gleichsam ihr eigen seyn, und dann, daß selbige aus einem gewissen Grunde herrühren müssen, deren aber verschiedene seyn können.

Denn entweder ist ein Land oder Stadt durch Krieg gewonnen, aber wieder verlohren worden, da denn das einmahl erlangte Recht in so weit bleibet; oder man hat durch heyrathen ein Land, und dergleichen würcklich erworben, oder doch ein Recht auf selbiges erlanget: oder, man hat diese oder jene Pacta und Verträge errichtet, und durch solche ebenfalls ein Recht überkommen, wohin denn gehören alle und jede Pacta die unter Standes-Personen errichtet werden, sie mögen nun heissen Pacta Confraternitatis oder Pacta successoria, oder wie sie sonsten Namen haben: Oder man ist aus einem Hause entsprossen, und hat dadurch auf Länder und dergleichen ein gegründetes Recht erlanget: oder man kan durch Vermächtnisse eines andern, ein Recht zu diesem oder jenem erlanget haben: oder es finden sich etwa Schenckungen und Erbschafften. Und unter diese Arten vermag man alle und jede Rechts-Ansprüche zu rechnen, sie mögen auch Namen haben wie sie wollen, indem sie sowol aus dem einen, als aus dem andern, oder aus verschiedenen Rechten ihren Ursprung herholen können. Hieraus aber fliesset von selbsten, was denn zur Untersuchung der Rechts-Ansprüche eigentlich gehöret, nemlich daß man

1.) die Historie.

2.) die Genealogie.

3.) die Heraldicam verstehe,

einfolglich daß derjenige, der die Prætensiones recht einsehen will, in allen dreyen wohl beschlagen seyn müsse. Und zwar so fliessen aus der erstern und aus der andern die allerbündigsten Beweißthümer, seynd auch beyde so weitläufftig, daß eine cognitio

oder

oder notitia superficiaria hier gar nicht auszulangen vermag. Wer demnach einem Staate, oder einem grossen Herrn mit rechten Nutzen dienen will, der muß dessen Geschichte und Ankunft vollkommen wohl inne haben, woraus sich wiederum von selbsten ergiebet, daß er dessen Historie und Genealogie von ihrem ersten Anfange an gründlich wissen müsse, was nemlich von Zeit zu Zeit in dem Staate, oder bey einem hohen Hause vorgefallen: was vor Vermählungen selbiges getroffen: was vor Allianeen es gemacht; nicht weniger auch was vor Aufnahme oder Abnahme an Landen es gehabt, und woher beydes entstanden sey: und was dergleichen Dinge mehr, darbey er denn insonderheit seines Hauses, und auch anderer ihre heraus gegebene Deductiones sich bekant machen muß.

Was die Heraldica anbetrifft, so leistet solche zwar sehr gute Dienste, sie reichet aber die subsidia nur remote oder von weiten her, mithin ist sie bloß ein Stück der Historie und auch der Genealogie, indem aus der Haraldique allein in so weit keine Rechts-Ansprüche her geholet werden können, angesehen sie bloß ein Mittel und Weg ist, selbige erhalten zu helffen. Indessen ist doch dieses Studium ebenfalls sehr nöthig, allein es gehet ihm wie denen andern, daß man es nemlich auf Academien wenig oder fast gar nichts zu achten pflege, ja wohl gar vor etwas unnützes und überflüßiges ansiehet, welches auch nirgends anders herrühret, als weil man zu diesem Studio, gleichwie zu dem Studio Genealogico nirgends eigne Professores gesetzet hat. Weil nun dieses nicht geschehen, so urtheilet man

denn von beyden nur blindlings hin, dabey man sich mit beredet, daß nur das, was publice verordnet worden, auch alleine von der alleräussersten und unvermeidlichen Nothwendigkeit sey: Ja eine sothane publica constitutio sey die wahrhaffte Cynosura eines jeden seiner einzurichtenden Studien, wie von diesen Dingen vorher bereits Erwehnung geschehen. Nun bleibet zwar diese publica constitutio in so weit in ihren Würden, allein es siehet selbige nicht anders aus, als wie sie etwan von Leuten, die mit diesem oder jenem Vorurtheil sind eingenommen gewesen, vor diesem publice angegeben worden. Also schadet derjenige sich selber am meisten, der nichts mehr studiren will, als wozu ihm eine sothanige publica constitutio anweiset. Es sey aber die Kentniß und Wissenschafft der Heraldic so nöthig als sie wolle, so haben doch, wie vorher zu befinden, die allerwenigsten von selbiger einen behörigen und vernünfftigen Begriff, indem welche sich einbilden, es wäre entweder eine sehr leichte Sache, die man von sich selbst erlernen könne, weil keine grosse Künste erfordert würden, ein Wapen verstehen zu lernen: oder es glauben andere, wenn sie die Heraldique hören solten, so wäre solches eben so viel, als ob sie zu einen Mahler gehen, und daselbst die Zeichnungs-Kunst begreiffen müsten, weil sie nemlich in der Heraldique müsten zeichnen und mahlen lernen. Doch beyde Theile haben es vortrefflich getroffen: sie legen aber durch solche einfältige judicia nicht anders, als ihren Unverstand an Tag, dessen sich sonderlich diejenigen schämen solten, die die Geburt über andere hinan gesetzet hat, indem sie

bey

bey sothanen Umständen weder von ihrem Geschlecht und Ankunfft, noch von demselbem anhangenden Wapen, einige Raison zu geben vermögen. Sed ita seculi genius fert. Ob annebenst die Prætensiones allen und jeden Völckern bekant gewesen oder noch bekannt seyn, oder, ob nur Europa von selbigen wisse, ist eine Frage, die in so weit eben keiner grossen Entscheidung braucht. Zwar wir haben uns nur um der Europäischen Printzen und Staate ihre Rechts-Ansprüche zu bekümmern: Wir dürffen uns aber nur ein klein wenig in der Historie der übrigen Welt-Staaten umsehen, so werden wir sattsam finden, daß kein Reich auf dem gantzen Erdboden anzutreffen sey, das nicht seine Ansprüche haben solte. Man kan also füglich sagen, daß, wo nicht alle, doch die allermeisten Kriege aus selbigen ihren Ursprung her empfangen. Hat es also seine ungestrittene gute Richtigkeit, daß in denen vormahligen Zeiten die Prætensiones, oder Rechts-Ansprüche ebenfalls bekant gewesen. Denn was nöthigte doch die Römer, oder vielmehr nur den Julium Cæsarem, dem Ariovisto den Krieg anzukündigen? Gewiß nichts anders, als ein vermeinter Rechts-Grund, den jener wegen des eingenommenen Aeduer-Landes haben wolte. Denen übrigen Kriegen der Römer aber, hat ein vermeinter Rechts-Anspruch ebenfalls allezeit zu einem Deckmantel gedienet, ob man wohl nicht in Widerrede zu seyn begehret, daß bey der Römer ihren Kriegen sich noch einige andere Neben-Ursachen mit befunden haben. Indessen ist es zwar wohl wahr, daß die alten Völcker auf diese Dinge eben so viel

nicht gehalten, noch ihre Kriege so gar eigentlich darauf gegründet gehabt, als wie etwan heut zu Tage geschicht, daher man auch weder bey denen Römischen, noch Griechischen Scriptoribus etwas von selbigen findet, wie denn überhaupt vieles vor diesem nicht bekant gewesen, oder wenigstens so genau nicht geachtet worden, als zwar die nachherigen Zeiten solches in eine mehrere Achtung zu setzen angefangen: gleichwohl können die Rechts-Ansprüche von selbigen auch nicht völlig ausgeschlossen werden, ob man wohl einen Unterschied machen muß, unter dem, was ehemals, als eine sonderbare Wissenschaft angesehen worden, oder wessen man sich nur als eines Neben-Wercks bedienet hat.

Nachdem aber die Europæer alle ihre Kriege und Befehdungen auf die Rechts-Ansprüche zu gründen angefangen haben, so lieget uns nunmehr freylich allerdings ob, mit selbigen uns auch mehreres bekant zu machen, und deren eigentliches Wesen und Beschaffenheit recht behörig zu untersuchen. Es können also die Rechts-Ansprüche auf verschiedene Art angesehen und eingetheilet werden, indem sie entweder seynd würckliche, (*veræ*) oder ungültige. (spuriæ) Ferner **gewisse** (certæ) oder **ungewisse**; (incertæ) dann, *majores* oder **wichtige**, oder, *minores*, **geringere**. Gewisse, (certæ) kan man diejenigen nennen, die ein gantz offenbares Recht und Befugniß zum Grunde haben, und dessen Richtigkeit einem jedem so gleich in die Augen fält. *Spuriæ*, **ungültige** seynd diejenigen, die gar auf nichts, sondern nur bloß auf ein vermeintes Recht ankommen, die man sonst auch ridiculas zu nennen pfleget.

get. *Certa*, gewisse, seynd mit denen veris zwar fast einerley, gehen aber doch von ihnen in so weit einiger Massen ab, weil bey selbigen nur annoch einige Umstände streitig zu seyn pflegen. *Incerta* heissen solche, die einen Schein-Grund bey sich haben, bey denen aber doch sowohl das angegebene Recht und Befugniß selber, als auch die Umstände annoch zweifelhafft seyn. *Majores*, die gantze Königreiche und Länder anbetreffen: *Minores* hingegen, die nur ein Stück davon, eine Stadt, Ort, und dergleichen zum Grunde haben.

Was indessen die methode anlanget, die bey Abhandel- und Untersuchung der Rechts-Ansprüche zu beobachten ist, so wird zwar solche aus vorherstehenden in so weit gar leichte zu begreiffen seyn; es bleibet aber doch auch dem Urtheil eines vernünfftigen Lesers überlassen, in welche Reihe er diese oder jene Prætensiones etwan setzen wolle, indem man desfalls der vorherstehenden Erklärung nachgehet, daß nemlich kein privatus einem grossen Herrn seine Rechte weder vergültigen, noch verungültigen könne, sondern es müssen vielmehr diese sich selber aus ihren Gründen rechtfertigen, daher man auch bey denen allerwenigsten sagen wird, wohin etwan eine oder die andere prætension möchte zu zehlen seyn. In Rangir- und Ordnung aber der Reiche und Staaten von Europa, ist man einiger Massen derjenigen nachgegangen, die unter denen hohen Häuptern dieses Welt-Theils in so weit selber eingeführet und beobachtet wird; wiewohl man bey denen teutschen Reichs-Fürsten wegen verschiedener Umstände, sich an keine Rang-

Ordnung hat binden können. Man hat zugleich bey einem jeden Reiche und Staate vor nöthig befunden, von selben eine kurtze Historie, oder Nachricht wegen dessen Ursprungs, samt einer ebenfalls kurtz-gefaßten Nachricht von dessen Ober-Häuptern oder Regenten mit beyzufügen, indem zur Erkennung der Prætensionum selber, dieses ein sehr grosses Licht giebet, um sodann in Untersuch- und Beurtheilung derselben desto eher und leichter fortkommen zu können. Nicht weniger hat man eines jeden Staates, oder hohen Hauses seine vornehmste Wapen, samt deren auch Untersuch- und Erklärung mit beygefüget, weil nemlich vorher angeführter massen, die Rechts-Ansprüche auf selbige sich dermalen insonderheit gründen.

II. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des teutschen Reiches.

Noch bis diese Stunde wird von vielen geglaubet, ob sey das teutsche Reich eine Fortsetzung des vormaligen Römischen, welch Vorgeben unter andern Gelehrten, der Herr Conring zwar so gar offenbarlich nicht hat behaupten wollen, indem er solches vielmehr mit allerley Umständen zu verdecken gesuchet: Wenn man aber alles

alles und iedes, was er dieserhalben hin- und wieder vorbringet, genau ansiehet, so ist seine Meynung in der That keine andere, als eben diese gewesen. Diese Sache ist so wichtig, daß sie allerdings verdienet aus dem Grunde auf- und untersuchet zu werden. Als demnach der Kayser Theodosius, Magnus genannt, das Römische Reich wie solches damahls war, in zwey Haupt-Theile zerschluge, und den Abendländischen, den man Imperium occidentis hiesse, seinem ältesten Printzen, dem Honorio Anno Christi 393. übergabe, den Morgenländischen aber, oder das Imperium orientis, das man auch das Griechische Kayserthum nannte, dem Arcadio, als jüngsten, überliesse, war zwar dadurch das gantze Römische Reich in zwey besondere Staaten abgesondert, dabey aber doch dieses zu wissen nöthig ist, daß diese Theilung nicht also zu verstehen, als ob auf solche Art zwey gantz eigene Reiche entstanden wären, daß nehmlich bey einem sich zutragenden Aussterbe-Fall, der eine Theil dem andern in seine Länder nicht hätte succediren können, denn dieses stehet ja von nirgends her zu erweisen, sondern gedachte Theilung war vielmehr also eingerichtet, wenn in dem einen die familia regnans cessiren würde, daß sodann dessen Lande dem überlebenden Theile wieder zuwüchsen. Und dieses ist der eigendliche Verstand sothaner Theilung gewesen. Es ward aber dieses Abendländische Reich von verschiedenen Teutschen Völckern, und insonderheit von denen Gothen, Vandalern, Burgundiern, und Francken dermassen angegriffen daß sie binnen Zeit von etwan 100. Jahren, verstehet sich also zu rech-

nen als die Teutsche in dem Römischen Staat recht festen Fuß gesetzet, solches gantz und gar zu Grunde richteten, dergestalt, daß, wegen verschiedener angelegten neuen Reiche, und weil sonderlich die Stadt Rom einige mal von denen Teutschen von Grund aus war verwüstet und zerstöhret worden, endlich nicht einmal der Name des Römischen Reichs mehr übrig bliebe. Alles dieses, und daß es würcklich geschehen sey, versichern uns nicht nur die Scriptores der damahligen Zeiten selber, sondern es können solches auch die Scriptores Papales selbst nicht läugnen. Denn was jene anlanget, so saget unter andern Jornandes: de Successſ. Reg. Sic Hesperium regnum, cum hoc Augustulo periit. Von denen letztern aber muß Baronius Annal. ad an. 476. ausdrücklich bekennen: Imperium occidentale collapsum est penitus, & devolutum ad Barbaros, welchem Sigonius de Imp. occident. lib. I. beystimmet, wenn er spricht: quod hostes imperium funditus everserint. Wir nun diesen Sonnen-klaren Zeugnissen mit Bestande der Wahrheit nichts entgegen gesetzet werden kan, also ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß die gemeine Lehre, als ob zu der Francken, und sonderlich zu des Caroli Magni Zeiten, annoch ein Römisches Reich übrig gewesen, nicht den allermindesten Grund habe.

Als aber nachher der Gothen, als der vornehmsten Beherrscher Italiens, ihre Sachen allda zerfielen, in dessen Untern Theil hingegen die Saracenen eindrungen, so suchten die Griechen, weil sie die nechsten Herren und Erben zu dem zerstöhrten Rom waren, ob sie von Italien wieder etwas gewinnen möch-

möchten. Denn wenn gedachte Griechen so glücklich gewesen wären, daß sie alle Teutsche Völcker aus denen eingenommenen Römischen Ländern wieder hätten hinaus schlagen können, so würden selbige nicht wieder ein eignes Reich geworden seyn, sondern es hätten die Griechen sie, als überwundene Provinzien, an ihren Staat verknüpffet. Sie vermochten aber denen Gothen mehr nicht abzunehmen, als die Stadt Rom, samt dem Ravennatischen und der Anconitaner Marckt, aus welchen sie nachher zusammen einen Exarchat oder Statthalterschafft machten, auch den Statthalter davon nach Ravenna (*) satzten, denn Rom selber hielten sie nicht mehr vor so würdig und wichtig, daß es einen Statthalter verdienete, sondern es muste vielmehr eine geringe Land-Stadt verbleiben. Diese Statthalterey warffen nachher die Longobarden übern Hauffen, mithin verknüpften sie selbige an ihr Reich, wie es denn vollkommen glaublich ist, daß so wol Aristulphus, als auch Desiderius, welche die beyden letzten Könige des Longobardischen Reiches waren, die Stadt Rom ihrem Staate einverleibet gehabt. Zwar die Scriptores Francici und Noviores Itali läugnen dieses letztere, und wollen vielmehr der Welt glaubend machen, es hätte nicht nur Pipinus, sondern auch sein Sohn Carolus, und zwar jener, Aistulphum, dieser aber Desiderium genöthiget, den Bischoff zu Rom, und auch selber die Stadt Rom, vor frey zu erklären. Doch was solte den ersten genöthiget haben, eine so absurde Staats-Faute zu begehen, weil er ja von Pipino nicht bezwungen

(*) V. Strauchii Hist. Exarchat.

gen war? und mit dem Desiderio gienge Carolus anfänglich auch gar höflich um. Noch weniger ist von gedachten beyden Longobardischen Königen zu vermuthen, daß sie sich einen solchen Dorn würden in Fuß gestecket, und den Pabst vor einen souverainen Herrn von Rom erkläret haben. Denn wenn ja denen Römern der Appetit angekommen wäre, des eignen Herrns zu spielen, so ist der Vernunfft und der Wahrheit weit gemässer, daß sie einen weltlichen zu ihren Obern erwehlet, oder eine Aristocratie angerichtet hätten, als daß sie sich dem Pabste solten unterworffen haben, der sie zu schützen nicht vermögend war, welches vornehmlich daraus zu schliessen ist, daß, als sie lange Zeit nachher den Pabst einsmal heraus jagten, sie solchen nicht eher wieder einnahmen, (*) als bis er ihnen versprochen, daß er sich keiner weltlichen Bothmässigkeit über die Stadt anmassen wolte.

Als nachher der Francken König Carolus, der insgemein Magnus genennet wird, Anno 800. nach Rom kam, erklährte ihn zwar der Pabst samt denen Innwohnern dieser Stadt, vor ihren Obern, ruffen ihn auch vor einen Kayser aus; wo findet sich aber ein Recht zu einem solchen Unternehmen? Denn Rom gehörete entweder als eine Dependentz zum Longobardischen Reiche, oder sie war annoch eine Land-Stadt des Griechischen Kayserthums. Wird nun das erstere zugestanden, was vor eine wunderliche Ubertragung der Ober-Herrschafft würde doch dieses von dem Vater Pabste gewesen seyn,

(*) V. Machiavel. Hist. Florent. l. I.

seyn, weil er ja vorhin schon ein Unterthan des Caroli Magni war. Giebt man hingegen das letztere zu, wie kunte denn der heilige Vater, samt der Stadt Rom, sich einer andern Bothmässigkeit unterwerffen, da er die Griechen als seine Herren anzusehen hatte? Dieses erkennen diejenigen selber, die ein damahliges Römisches Reich annoch haben wollen, daher suchen sie sothanigem Verfahren ein Mäntelgen umzugeben, indem sie sagen, weil die Griechen den Pabst nicht hätten schützen können, so habe er Carolum zu seinen Herrn angenommen; alleine wider wen solten die Griechen ihn schützen? Wider den Carolum selber? so stunde ja der Pabst bereits unter dessen Bothmässigkeit. Oder aber wider die Saracenen? doch diese begehrten ihm nichts zu thun. Also heist dieser Einwand nichts: zu geschweigen, daß der angegebene defectus Virium regni Orientalis noch lange nicht erwiesen ist. Es ist auch eine ausgemachte Sache, daß Unterthanen nicht gleich einen andern Schutz suchen dürffen, wenn ihr Ober-Herr sie nicht alsobald zu schützen vermag, indem sonst dadurch allen Rebellionen Thür und Thor gar weit aufgemacht würde. Da nun alles dieses seine gute Richtigkeit hat, anbey der Vater Pabst und die Stadt Rom den Carolum zu ihren Obern nicht haben machen können, noch solches zu thun nöthig war, am allerwenigsten aber bey ihnen stunde, dem Carolo die vormahlige Abendländische Kayserliche Würde zu geben, indem es dieserhalben hiesse: Non Entis nullæ sunt affectiones, denn das Abendländische Reich war, wie vorher bereits erwiesen worden, nicht mehr in re-

rum natura, und die auf selbem gehafftete Kayserliche Würde mag nun als ein personale, oder als ein reale angesehen werden, nicht weniger auch die Stadt Rom nunmehr weiter nichts, als ein Landes-Unterthan war, sie mag nun zu dem Longobardischen, oder zum Griechischen Staate gerechnet werden, so kunte sie auch dem Carolo keine Würde ertheilen. Hiernechst, und weil von dem ehemaligen Abendländischen Römischen Reiche nichts mehr übrig war, so fraget sichs billig, worüber denn der Carolus Kayser geworden sey? wolte man sagen, über die Stadt Rom, so wäre dieses ja gar ein geringes Kayserthum, und ein klein wenig besser gewesen, als das vormalige Ivetotische Reich: doch vielleicht wird er es über die zum ehemahligen Abendländischen Reiche gehörige Lande geworden seyn? Allein diese besaß Carolus Magnus theils jure Belli, theils hatten sie sonst ihre eigene Herren, also kunte ihm ja über selbige kein Kayserthum gegeben werden. Ja wenn dieses Statt haben solte, so müste, was des Caroli seine Länder anlanget, hieraus folgen, daß er solche vorher als ein usurpator besessen gehabt, die Stadt Rom aber habe ihm das Recht über solche erst confirmiret: Wiewohl es hier wieder auf eine andere Frage ankäme, wo nemlich gedachte Stadt die Befugniß darzu hergenommen habe? Wie nun alle dem mit Bestande der Wahrheit nicht wiedersprochen werden kan; also folget auch daraus von selbsten, daß in der Person des Caroli Magni kein sogenanntes Römisches Reich wieder habe errichtet werden können, mithin auch das Teutsche Reich mit der grösten Historischen

Un-

Unwahrheit eine Continuatio des Römischen genennet werde, als welches ohnediß mit dem Fränckischen keine Verwandschaft hat. Es war auch der Carolus Magnus selber so klug, daß er den Ungrund dessen, was das Römische Volck gethan hatte, satsam erkante, daher er dann bey denen Griechen ansuchete, daß sie ihn vor einen Kayser, oder Imperatorem erkennen möchten, die zwar dieses in so weit zustunden, jedoch abermals nicht nach der gemeinen Meynung, als ob sie ihn vor einen Abendländischen Römischen Kayser gehalten hätten, sondern sie gaben ihm bloß den Titul als einen Kayser der Francken, oder in der Francken ihrem Reiche. Denn wenn sie jenes gethan, so hätten sie sich dadurch ihrer Ansprüche auf Italien verziehen, welches zu thun sie gar nicht gesinnet waren, wie dieses deren nachherige viele Expostulationes sowohl mit einigen Fränckischen, als auch mit welchen Teutschen Kaysern, sattsam bestärcken. Also war bey dem Carolingischen Hause die Kayserl. Würde mehr nicht, als ein blosses Personal-Werck, hafftete auch gantz nicht auf dem Fränckischen Reiche, denn sonst hätten die Carolinger solche nicht allemal dem Aeltesten überlassen müssen, sintemal aus der gantzen Fränckischen Carolingischen Historie nichts anders zu befinden, als daß die Carolinger die Kayserliche Würde nicht anders, als einen Majoratum, oder Senioratum angesehen, daher solche auch jederzeit bey dem Capite und Seniori Familiæ verbliebe, zugleich aber auch mit der Carolingischen Familie wieder aufhörete. Wie nun alles dieses ebenfalls seine un-

wie-

widersprechliche Richtigkeit hat, also folget auch daraus, daß die Kayserl. Würde, die dermalen auf dem teutschen Reiche hafftet, selbigem eine gantz eigene, durch seinen Arm und Blut erworbene Würde sey, die mit jener nicht die geringste Verwandnis habe: woraus denn der Schluß entstehet, daß Italien und Rom von Rechts wegen nicht anders, als ein Teutsches Reichs-Allodiale, oder vielmehr Domaniale angesehen werden solten. V. Struv. de Allod. Imp.

Wann daher diese Sache recht, und sonder alle Vorurtheile betrachtet wird, so ist es dem Teutschen Reiche und denen Teutschen, die vormahls die gantze Welt erzittern gemachet, und dessen grösten Staat, das Römische Reich, zu Grunde gerichtet, vielmehr despectirlich, daß sie ihr schönes und mächtiges Reich, nach einem, von ihnen überwundenen Staate nennen wollen, dergleichen Verfahren gewiß niemahls ein Printz in der Welt gethan hat. (*) Denn die Römischen Imperatores gaben sich zwar wohl Namen von denen bezwungenen Völckern, zum Zeichen nemlich ihrer über sie befochtenen Siege, ihr Reich selber aber haben sie nie nach selbigen genennet. Als auch Alexander Magnus das Persische Reich sich unterwürffig gemachet hatte, nennete er sein Reich nicht das Persische, sondern, er gabe vielmehr allen und jeden überwundenen Landen den Haupt-Namen des Griechischen Reiches.

So ungegründet aber und unhistorisch es also ist, wenn das Teutsche Reich eine Continuation des Römi-

(*) V. Brunnem. Examen Iur. Publ. l. 1. c. 1. quæst. 13. Titii Specim. Iur. Publ. & alios.

Römischen genennet wird, ingleichen daß das Imperium Occidentis wovon Sigonius de Imp. Occident. und andere so viel Wesens machten, auf die Francken, von diesen aber auf die Teutschen gebracht worden sey, eben so irrig ist es auch, wenn man selbiges eine Fortsetzung des Fränckischen Reiches nennen will, indem die Art und Weise, wornach sothane Fortsetzung verstanden werden könne, sich nirgends finden will. Zwar pfleget man von der Provincia Franciæ oder Franconiæ viel Wesens zu machen, giebet selbige auch gleichsam zur matrice des Fränckisch teutschen Reiches an: allein wie alles dieses auf einige falsche præsupposita ankommet; also ist ebenfalls irrig, daß in dem regno Francico eine Provinz vor der andern einen Vorzug gehabt habe, indem ja das gantze Fränckische Reich aus lauter durch die Waffen zusammen gebrachten Landen bestunde, von denen sich keines vor den andern eines Vorrechts rühmen kunte, gleichwie es gewöhnlicher massen in solchen Staaten zu gehen pfleget. Und ob man allhier gleich einwenden wolte, es sey der Strich an dem Rhein allemal vor den vornehmsten gehalten worden, so ist doch dieses gantz falsch, sintemal die Fränckischen Könige sich nur deswegen dort am meisten befanden, weil er gleichsam in meditullio regni Francici lag, mithin aus selben mit leichter Mühe, entweder nach Gallien, oder nach Teutschland zu kommen war, falls etwan in einem von diesen Ländern sich welche Unruhen hätten herfür thun wollen.

Noch weniger hält auch einigen Stich, wenn man vorgiebet, ob habe Carolus M. alles, was er gewonnen, denen Teutschen erworben. Denn wie sich von selbsten aus der Historie an Tag leget, daß die Teutschen von denen Francken unter das Joch getreten, und als überwundene gehalten worden; so fliesset ja von daher, daß Carolus selbigen nichts acquiriret habe: Zu geschweigen, daß in der Welt nie erhöret worden, daß ein Fürst einem überwundenen und bezwungenen Volcke etwas gewonnen, und selbem seine gemachten Eroberungen zugeschlagen haben solte: Daher wolle man doch so gut seyn, und dergleichen aus der Historie zeigen, wie aber solches zu thun gantz unmöglich fällt; Also kömmet auch alles auf das falsche Principium und Præsuppositum an, welches aber doch nur erst von einigen gantz neuerlich erdacht worden, und unter welche vornehmlich Schmaus mit seiner sogenannten Reichs-Historie gehöret, alleine dieses, aus allerley Discursen ungleich zusammen gesetzte Werck ist nicht hinlänglich, desfalls auch nur das allermindeste zu beweisen, insonderheit aber als ob derjenige Strich Landes, in welchem die Francken anfänglich gewohnet, und der vor dem zum Theil ein Stück des Thüringischen Reiches ausmachete, von ihnen allemahl vor die vornehmste Provintz ihres Staats sey gehalten worden, daher hätten sie auch alles, was ihre Waffen gewonnen, selbiger gleichsam zu einem Patrimonial-Gute anheim gegeben. Denn wo stehet dieses in der Historie, und woher will man ein solch höchst-befrembdlich Vorgeben hinlänglich dar-

darthun? Müste nicht hieraus die sehr abgeschmackte Folgerey entstehen, daß jener kleine Strich Landes das gantze Fränckische Reich vorgestellet gehabt? Wer hat aber solche wunderliche Dinge jemals gehöret? Und man zeige doch, welche Provintz in denen heutigen Reichen die vornehmste von selbigen sey, von welcher nemlich die andern alle als überwundene dependirten? Oder man bewerckstellige dieses nur in unserm Reiche. Wie nun aber dergleichen zu thun gantz unmöglich fällt; also ist auch alles, was man von der vermeinten acquisitione, a Francis Germanico Imperio facta vorzugeben pfleget, nichts anders, als ein blosses Gedichte, vornehmlich aber weil damals an kein Teutsches Reich nicht zu gedencken war, noch weniger, wegen angeführter Umstände, daran gedacht werden kunte. Wie nun also dieses Vorgeben keinen Grund hat, eben so wenig ist auch wahr, wenn man vermeynet, es sey durch die letztere, von denen Söhnen des Ludovici Pii vorgenommene Theilung, Teutschland, in ein eigenes Reich verwandelt worden, daher man auch dessen wahre Epocham mit dem Ludovico Germanico anfangen muste. Diese Meynung hat sonderlich vorerwehnter Schmaus: doch wie solche zwar nicht aus seinem Kopfe geflossen, also hat er sie auch nach seiner Art, nicht mit den mindesten Historischen Zeugnissen bestärcket, welches man zugleich von dem Editore der so genanten Gundlingischen Reichs-Historie sagen muß, die ebenfals nicht gar weit her ist. Ja man muß sich billig verwundern, daß der sonst gelehrte Herr Hof-Rath

Struv. auf dieses werckliche Vorgeben auch gefallen, und sich solches belieben lassen. Denn daß durch diese Theilung das Fränckische Reich in 3. besondere Reiche zerschlagen worden, dergestalt, daß keines von dem andern dependiret, giebt man in so weit gantz gerne zu; daß aber diese Theilung, also solte verstanden werden können, daß, wenn die Linie in dem einen Hause ausstürbe, die annoch überbliebene nicht hätte succediren sollen, sondern, daß vielmehr die Völcker, die der ausgestorbenen Linien ihr Reich ausmacheten, dadurch in eine völlige Freyheit wären versetzet worden, mithin solchergestalt von dem übrigen Fränckischen Staats-Leibe abgekommen wären, ist ein Vorgeben, das nicht nur von nirgends her erwiesen werden kan, sondern das auch offenbarlich wider die Art und Eigenschaft aller und jeder Theilungen laufft, ja welches vornemlich mit der Historie des Fränckischen Reiches selber gantz Sonnenklar streitet, indem ja aus selbiger bekannter als bekannt, daß, als Lotharii sein Hauß ausgienge, dessen hinterlassene Vettern, das Lotharingische Reich unter sich theileten, welches aber nimmermehr hätte geschehen können, wenn die Worte, in denen Pactis Verdunensibus, ut æterno fœdere sejuncta maneant, also hätten verstanden werden sollen, wie selbige, vorgedachter massen, einige zu erklären pflegen. Was solte auch ermeldte Söhne des Ludovici Pii bewogen haben, daß sie ihr Reich selber also zernichtet und zu Grunde gestürtzet hätten, welches gleichwohl nothwendig hätte geschehen müssen, wenn sie auf vorgegebene Art getheilet gehabt? Wo findet sich auch in der Fränckischen Historie hiervon

nur das allergeringste Merckmahl? oder wo hat man dergleichen Theilung jemahls in der Welt gehöret? Denn alle und jede Theilungen, sonderlich die Reiche und Staaten anbetreffen, sind also beschaffen, wenn der eine Theil ausstirbet, daß sodann die überlebenden dessen Länder und Herrschafften ererben, wie dieses also beständig beobachtet worden, so lange Reiche und Staaten in der Welt gewesen, und ferner darinnen seyn werden. Wie nun dieses der Wahrheit vollkommen gemäß; also ist freylich nicht abzusehen, warum die Söhne des Ludovici Pii eine gantz andere, ihr Reich in einen unfehlbaren Untergang stürtzende Theilung, solten eingeführet haben, die zugleich wider die Geschichte dieses Reichs selber laufft. Denn sobald, vorerwehnter massen, Lotharii Linie ausstarbe, ward sogleich dessen Reich getheilet, wie hätten aber dergleichen Successiones geschehen können, wenn des Ludovici Pii seine Söhne eine so wunderliche Theilung eingeführet gehabt, wie man nemlich sich solche insgemein vorzustellen pfleget, insonderheit aber, weil man nicht lieset, daß auch nur ein eintziges, von denjenigen Völckern, aus denen das Fränckische Reich bestunde, obgedachten Successionen sich solte wiedersetzet haben, welches aber gewiß würde geschehen seyn, wenn vorerwehnte Theilung sich also befunden hätte, wie zwar verschiedene selbige haben wollen.

Als nachher unter dem Carolo Crasso der gantze Fränckische Staats-Cörper wieder zusammen kam, der zwar durch seine Absetzung von neuen in zwey

Haupt-Theile zerfiele, ungeachtet der alte modus succedendi verbliebe; so wird ja abermahl gantz offenbarlich wider die Historie geredet, wenn man vorgiebt, ob habe mit dem Ludovico Germanico das eigentliche Teutsche Reich seinen Anfang genommen. Denn als in dessen Uhr-Enckel, dem Ludovico IV. die ältere Carolingische Linie ausgienge, so hätten dessen Länder von Rechts wegen, und nach dem in aller Welt gewöhnlichen modo succedendi, zwar der jüngeren Linie, die in Gallia occidentali regierte, anheim fallen sollen, wie denn aus der Historie nicht undeutlich geschlossen werden kan, daß die Teutschen Länder, und deren Fürsten eine Zeitlang gewartet, ob jene sich etwa melden würden, weil aber dieses nicht geschahe, auch nachher von denen Franco-Gallis nie dergleichen erfolgete; so zehleten sie dadurch die Teutschen von dem bisherigen vinculo regni Francici von selbsten vollkommen frey und loß, mithin begaben sie sich dadurch, und per derelictionem, & hoc modo publice declaratam Emancipationem alles und jeden Rechtes und rechtl. Ansprüche, die sie jemals auf Franciam Orientalem, oder auf die Teutschen Länder entweder würcklich hatten, oder doch hätten haben können. Alles dieses wird wiederum die Historie selber bestärcken, wenn man solche nur ohne Vorurtheil, ansehen will, daher folget auch hieraus, daß das Teutsche Reich mit keinem Grunde der Wahrheit, eine Fortsetzung des Fränckischen genennet werden könne, nicht zu gedencken, daß durch Behauptung einer so irrigen Meynung wir denen Frantzosen noth-

wen-

wendig in die Hände fallen und ihnen in selbige ein groß Schwerdt wider uns einreichen müssen. Denn ob gleich obberührte Theilung der Söhne des Ludovici Pii, so wie sie fleget vorgegeben zu werden, wider alle Vernunfft, wider die Historie, und wider die Erfahrung selber laufft, so würde doch aus solcher nothwendig folgen müssen, daß die Frantzosen mit ihren, wider uns formirten Ansprüchen recht hätten, wenn nehmlich solche also zu verstehen, wie einige Gelehrte sie zu erklären pflegen. Wie aber kein redlich-gesinnter Teutscher dieses zustehen kan, oder zustehen wird, gleichwohl die Absonderung der Teutschen Länder, von dem übrigen Fränckischen Reiche durch mehr-berührte Theilung nicht zu behaupten stehet, sondern daß vielmehr, wie vorher dargethan worden, die Franco-Galli diese Teutsche Länder gutwillig, und sonder alle dringende Noth, derelinquiret, und von dem vormaligen nexu und vinculo subjectionis loß gezehlet, auch alles dieses nachher beständig, und viele 100. Jahre nacheinander gantz unterbrochen gleichsam wiederhohlet; Also hat es auch von daher seine unwiederlegliche, und aus der Historie selbsten herfliessende Richtigkeit, daß das Teutsche Reich, zu seinem grösten Nachtheil u. Despect, eine Contiuuation des Fränckischen genennet werde; sondern daß es vielmehr ein aus sich selbst entstandenes, freyes Reich sey, das mit dem ehemaligen Fränckischen in so weit keine Verwandschafft hatte, wie solches unter andern der gelehrte Autor der Donavvertischen Information sattsam erkennet hat. Hierbey ist annoch zu erinnern,

wann man die angegebene, jedoch denen Teutschen so schädliche Continuation behaupten wolte, daß sodann nothwendig erst bewiesen werden müste, daß solche geschehe, entweder ratione successionis, oder, ratione formæ regiminis, oder aber ratione Provinciarum. Nicht kan es wegen des erstern seyn, indem ja gewisser als gewiß ist, daß alle und jede Fränckische Könige, so wohl der Merovingischen, als auch der Carolingischen Linie, Jure hæreditario- successorio auf den Thron gestiegen, welcher Satz wiederum so offenbar wahr ist, als hingegen auch befremdlich heraus kommt, wenn man ein regnum electio-successorium statuiren will, welches in der That nichts anders heissen würde, als ob man von einen höltzernen Schleiffstein zu reden begehrte. Denn dieses hat ja seine gute Richtigkeit, daß derjenige, der durch die Wahl etwas erlanget, vorher kein Recht darzu gehabt habe, weil von ihm sehr lächerlich gehandelt wäre, wenn er erst andere bitten wolte, daß sie ihm doch ein Recht zu geben beliebten. Und ob man gleich hierbey möchte wollen einwenden, so oft ein Fränckischer König auf den Thron gestiegen, wären auch die Proceres mit darbey gewesen, woraus denn die angegebene Wahl sattsam bestärcket würde, so dienet doch hier vornehmlich zu wissen, daß die Scriptores Francici derjenigen Ceremonien nicht recht sorgfältig aufgezeichnet, die man in dem Fränckis. Reiche bey einer jeden Succession etwan beobachtet gehabt, sondern sie reden, als ohne diß der Politic

(*) Hotomanni Franco-Galliam, der aber seine besondern Ursachen habe, warum er dieses behaupten wolte.

litic unkundige Leute, nur bloß von dem facto, daß nemlich solches geschehen sey, ohne sich um dessen modum groß zu bekümmern. Was stehet aber daraus vor ein Schluß zu machen, daß die Proceres dabey gewesen indem der neue König nicht nur mit gewissen Ceremonien den Thron bestiegen, sondern es haben ihm auch die Reichs-Stände nothwendig huldigen müssen, welches letztere sich ohnedem fast bey allen Crönungen und Reichs-Nachfolgungen findet, woraus gleichwohl eine sehr elende Folgerey entstehen würde, wenn man von einer sothanigen Ceremonie auf eine Wahl schliessen wolte. Da nun also bekannter als bekannt ist, daß die Teutschen Kayser nicht durch ein Erb-Recht, sondern durch eine freye ungezwungene Wahl den Teutschen Reichs Thron erlangen, so fällt ja von sich selber hinweg, daß das Teutsche Reich nicht a modo succedendi eine Fortsetzung des Fränckischen genennet werden könne. Und ob gleich noch weiter wolte eingeworffen werden es sey das Teutsche Reich allerdings vormals erblich gewesen, so ist doch diese Meynung der Historie so sehr entgegen, daß selbige zu wiederlegen es weiter keine Mühe brauchet, als daß man nur eines jeden Teutschen Kaysers seine Erhöhung auf den Reichs-Thron ohne Vorurtheil ansehen darff, da sich denn von selbsten finden wird, daß dieser Einwurff sonder allen Grund und Bündigkeit sey.

Es kan aber das teutsche Reich auch nicht a forma regiminis eine Continuation des Fränckischen heissen, weil abermals bekant ist, daß alle und jede Fränckische Könige gantz absolut und souverain

geherrschet, welches unter andern aus denen, so vielfältig vorgenommenen Reichs-Theilungen, und aus des Caroli M. seinem Testamente deutlich genug erhellet, anderer Umstände jetzo zu geschweigen, worwider auch keinen Einwand machet, daß die Fränckischen Könige Reichs-Tage gehalten, daher könten sie nicht absolut regieret haben. Denn gleichwie die Land-Tage die ein König in Franckreich in Langvedoc und etwa in einigen andern Provinzien anstellet, ein gar elender Beweiß sein würden, wenn man von selbigen einen Schluß auf des Königes seine eingeschränckte Macht knüpfen wolte; Also hat es mit denen vormaligen Fränckischen Reichs-Tägen eine sothanige Bewandniß auch. Zudem wer hat uns denn so gar genau vertrauet, daß Placitum, Conventus, und Comitia regia eben einen Reichs-Tag heissen? Ist nicht dieses vielmehr ein deutlicher Beweiß, daß wir nicht nur die Worte, sondern auch gantze Loca der alten Autorum, nach unsern captu, nach unsern præjudiciis und nach dem heutigen situ der Sachen auszulegen, und zu erklären pflegen? worinnen zwar die sogenannten Gundlingianer vornehmlich einen grossen Meister abgegeben; werden aber durch dergleichen verkehrtes Wesen in der Historie nicht allerley irrige Meynungen eingeführet, und denen, die es etwan nicht besser verstehen, als gute Wahrheiten beygebracht, sonderlich wenn solche etwan ein Mann zu behaupten suchet, der durch seine Künste sich einen Anhang zu machen weiß, der denn also viele arme unschuldige, und der Sache nicht weiter nachdenckende zu ver-

verführen pfleget. Wie nun aber vorstehendes lauter vollkommene Wahrheiten seyn; so kan auch von daher das teusche Reich keine Forsetzung des Fränckischen genennet werden. Endlich das letztere annoch betreffend, als ob das teutsche Reich in Betracht der Provinzien eine Fortsetzung des Fränckischen sey, so hat es, wie vorher bereits gewiesen worden, seine ungestrittene gute Richtigkeit, daß, als der Kayser Theodosius M. das Römische Reich unter seine Söhne theilete, Honorii sein Antheil zwar das Abendländische Reich hiesse, man würde aber doch gar sehr irren, wenn man es vor das gantze vormalige Römische Reich ausgeben wolte, weil ein Theil nicht das gantze genenet werden kan, nicht anders, als wie der Kopf, samt noch einigen andern Gliedern, nicht der gantze Leib seynd. *Weil nun* das Teutsche Reich, von dem vormaligen Fränckischen Reiche das kleineste Stück ausmachete, so will sich wiederum nicht finden, wienach es von daher eine Fortsetzung des Fränckischen solte genennet werden köñen, zumal da vorher sattsam erwiesen worden, daß Teutschland in dem Fränckischen Reiche keine provinzia regnans, wohl aber serviens und subjecta gewesen. Denn als Alexander M, den Persischen Staat bezwungen hatte. würde er sich nicht Herr von selbem haben schreiben können, wenn Bessus, Spitamenes, oder ein anderer, den allergrösten Theil darvon behalten hättrn: Indem aber dieser Herr wohl erwoge, daß derjenige von einem Staate nicht Meister sey, der in solchen nicht vollkommen regiere, ingleichen, weil zwey Ober-

Her-

Herren sich nicht zusammen vertragen können, als verwarff er von daher alle und jede Theilungen die ihm Darius etwa anbothe. Wenn nun unser Reich das vormalige Fränckische seyn sotte, wie könten denn so viel freye, Souveraine Printzen in selbigem beysammen bestehen? Zudem wie will dieses ein Reich fortgesetzet heissen, wo man nur einen Theil, ja nicht einmal die Helffte von selbem besitzet? Zu geschweigen, wenn ein Reich durch das andere continuiret heissen soll, daß die Völcker selber, die jenes ehemahls ausgemacht, sothane Continuation erkennen, und eingestehen, welches aber allhier vollkommen fehlet, indem sonderlich die Frantzosen, über unsere vorgegebene Continuation nur lachen, noch anderer Umstände vorjetzo zugeschweigen, denen zugleich dieses mit beytrit, so ferne die so hoch gepriesene Continuation vorhanden seyn solte, daß alsdenn auch nothwendig wahr seyn müsse, daß Teutschland vor dem ein eigenes Reich gewesen, welches aber von dem Fränckischen überwunden, jedoch von diesen continuiret worden; wo aber eine dergleichen wunderliche Continuation in der Historie zu befinden, möchte man wohl erwiesen sehen. Denn auf solche Art würde man auch sagen können, es sey eine Fortsetzung des Fränckisch-Römisch-Griechisch-Persisch-Assyrischen Reiches. Kommet aber nun diese Continuation wunderlich heraus, so seyn die Rationes, aus denen man selbige nicht zustehen will, gewiß von eben solcher Art und Eigenschafft, daß sie die ausgetraumte Continuation des Fränckischen Reiches gleichfals übern Hauffen werffen. Endlich

lich möchte man auch nur noch dieses wissen, was doch dem Teutschen Reiche vor eine sonderbahre Ehre, Ansehen, oder Nutzen daraus zuwachse, wenn man solches vor eine Fortsetzung des Fränckischen will angeben? Wie nun aber nichts von alle dem vorhanden, oder, mit Grunde der Wahrheit dargeleget werden kan, sondern es ziehet vor die Teutsche Reichs-Freyheit diese Lehre vielmehr viel böses ingeheim nach sich, welches man einem jeden unpaßionirten selbst zu untersuchen überläßt, so ist ja der Historie gemässer, dem Reiche hingegen und dessen Hoheit auch weit rühmlicher, und einem teutschen Kayser desto vortrefflicher, wenn man bey dem bleibet, was jene, die Historie, so deutlich vor Augen leget, daß nemlich das teutsche Reich ein eigenes, aus sich selbst entstandenes, mithin weder eine Fortsetzung des einem noch des andern Reiches sey. Diese Wahrheit stehet bereits in des Land-Grafen von Hessen seiner Apologie, die er dem Carolo V. übergabe, und die bey dem Hortleder in seinen Ursachen des teutschen Krieges T. I. ingleichen auch bey dem ob-angeführten Autore der Donawertischen Information zu befinden. Wie nun alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat, als will man hier nur noch mit wenigen berühren, ob die Teutschen, als sie in Conrado I. ihr Reich wieder anrichteten, bloß von ungefehr auf dessen Regierungs-Art verfallen? oder ob es nicht vielmehr der Wahrheit gemässer sey, daß eben dergleichen Reich und Regierungs-Art bereits vor vielen 100. Jahren und gar lange vor der Römer Zeiten bey ihnen auch bräuchlich ge-

we-

wesen? Es ist zwar an dem, daß man die alten Könige der Teutschen, wie solche Aventinus L,I. Annal. Tom. I. Goldast. Constit. 1. Sched. de diis obortirt, und andere beybringen, insgemein vor lauter Mährgen und Fabelpossen zu halten pfleget, die entweder Aventinus selber, oder andere aus ihren Köpffen erdacht hätten, wie solte aber dieses wohl gläublich seyn. Denn so viel Aventinum anbetrifft, so stehet solcher ja bey allen Gelehrten in dem Credit, daß er bona fide, animoque sincero geschrieben, warum solte er aber Dinge gedichtet haben, von denen er nicht den geringsten Grund gefunden? vornehmlich da nicht abzusehen, was vor ein Vortheil ihm, oder denen Teutschen daraus zugewachsen? nicht zu gedencken, daß er sich dißfals auf andere Autores mit beruffet? Und ob man gleich einiger massen zustehen könte, daß nicht alles sich also verhalte, als wie es etwa angegeben werde, so folget doch daraus noch lange nicht ein solcher Beweiß, daß Teutschland in denen alleraltesten Zeiten nicht auch einen gemeinschaftlichen König könne gehabt haben, der von dessen vornehmsten Völckern erwählet worden, und deme sie eine gewisse Regierungs-Form vorgeleget gehabt. Gewiß ist es, wenn man alle und jede alte traditiones der Völcker so gantz und gar verwerffen will, so findet sich hierzu nicht nur keine sattsame Ursache, indem sodann viele Stücke der Historie, die sich auf dergleichen traditiones gründen, hinweg fallen müsten, sondern es ist auch nicht abzusehen, warum sothane traditiones von denen Völckern der neuern Zeiten, solten seyn erdichtet worden, vornehmlich wenn man diese Völcker wie

Clu-

Cluver. in seinem Germania antiqua, mit unsern Vorfahren thut, vor lauter dummes Vieh ausschreyet. Wissen wir aber alle und jede Begebenheiten, die in denen eyßgrauen Zeiten iu unsern Teutschland vorgefallen? Weil nun solche nicht bekannt, und doch gleichwol keine hinlängliche Ursachen vorhanden, warum man dasjenige so schlechterdings vor Fabeln ausruffen will, was gleichwol eine vernünftige Wahrscheinlichkeit hat; so kan es ja gar wohl seyn, ja es ist um vieler Umstände willen glaublich, daß Teutschland in gedachten alten Zeiten, ebenfals einen gemeinschaftlichen König gehabt, welchen, wie vorgedacht, die vornehmsten Völcker über sich erwehlet. Das Geschlecht, aus welchen man selbige genommen, kan ausgestorben seyn, oder es mögen sich auch andere Zufälle herfür gethan haben, um derentwillen man aufgehöret, oder hat aufhören müssen, sich fernerweit einen gemeinschaftlichen König zu setzen. Denn man darff nur Cæsarem, Tacitum und andere Römische Scriptores ohne Vorurtheil ansehen, so wird man aus selbigen deutliche Beweise genug finden, daß Teutschland ehedem ein gemeinschafftliches Oberhaupt gehabt, welches auch anderwärts mehr soll erwiesen werden. Wenigstens ist nicht die geringste vernünfftige Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß, nach Ausgang der Carolingischen Linie, die Teutschen einen gemeinschafftlichen König sich um deswillen solten erkieset haben, weil sie vorher unter denen Francken zu einer Königl. Regierung wären angewöhnet gewesen. Denn diese Francken hielten ja die Teutschen, bekannter massen, gleich-

gleichsam als ihre Knechte und überwundene Völcker, daher es nothwendig irrig seyn muß, wenn einige vorgeben, ob wären sonderlich die Sachsen gleichsam als halbe Bundes-Genossen tractiret worden, weil dieses nicht nur mit der Fränckischen Könige ihren regiersüchtigen Staats-Maximen streitet, sondern es widerleget sich auch aus der Historie selber, ob man gleich zustehet, daß der Sachsen ihr Land seine eigene Gesetze und einiges anders mehr behalten. Wie nun wider die gesunde Vernunfft laufft, daß ein Volck, wenn es seines Uberwinders loß geworden, und sich wieder in Freyheit siehet, die vorherige, ihm verhaßte Regierungs-Art solte beybehalten wollen; also hat es vielmehr seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß die Teutschen, als sie Conradum I. wehleten, wiederum auf dasjenige gefallen, was vor gar vielen 100. ja tausend und mehr Jahren bey ihnen bereits eingeführet und bräuchlich gewesen war. Gewiß der dissensus einiger Teutschen Völcker, die lieber das alte Wesen behalten hätten, welches sich zu der Römer Zeiten und bey Auffkunfft der Francken in Teutschland fande, nach welchem nemlich jedes Haupt-Volck seinen eigenen Fürsten hatte, und welcher dissensus sich unter dem Conrado I. gar starck äusserte, ingleichen, daß erst unter dem Henrico I. sie endlich alle zusammen die uhralte Gewohnheit sich wieder belieben liessen, jedoch daß sie zu gedachter Gewohnheit mit Gewalt sich nicht wolten bringen lassen, beweiset zur Genüge, daß alle dasjenige, was bisher angeführet worden, sich vollkommen also befinde. Wolte man aber dieses nicht zugeben, so möchte man doch die wahren Ursachen dar-

dargeleget wissen, warum einige Völcker sich anfänglich widersetzet, und die Waffen zur Hand genommen, nachmals aber sich einmüthig verglichen haben solten, einen gemeinschaftlichen König wiederum zu haben, wenn dergleichen in Teutschland vorher nicht auch bekant gewesen wäre. Vernünftige Gelehrte mögen also untersuchen, ob bisher angeführtes irrig und ungegründet, oder ob selbiges nicht vielmehr der Wahrheit selber gantz gemäß sey, anbey mit der Historie vollkommen überein komme. Denn auch dieses wird hoffentlich seine gute Richtigkeit behalten, daß alles, was mit der gesunden Vernunfft, mit der vernünfftigen Möglichkeit übereintreffe, und selbiger nicht zu entgegen sey, auch vor wahr, und ungegründet angenommen werden könne, da nun vorhergehendes diesem vernünfftigen *Principio* völlig gemäß; als ist auch leicht zu befinden, warum solches keinen Beyfall verdienen solte.

Jetzo aber zu denen Rechts-Ansprüchen des teutschen Reichs zu schreiten, so wird die

I.
Auf das Königreich Italien

billig oben anstehen, von welchem Königreich nur dieses zu wissen, daß selbiges kein anders sey, als das ehemalige Longobardische Reich, und welches man vornehmlich ansehen muß, 1) als das Regnum Longobardicum selber, und dann 2) dessen accessorium. Jenes begriffe das obere samt dem meisten mittlern Italien: Dieses aber, welches auch der Exarchat genennet wird, hatte den Rest von dem mittlern Italien in sich, denn daß dieser Exarchat zu dem Longobardischen Reiche gehöret habe, ist vorher erwiesen

sen worden. Die Gründe aber, worauf das teutsche Reich seine Ansprüche auf das Italiänische Reich zu steiffen pfleget, sind folgende:

1. Habe Carolus M. Italien mit seinem Reiche verknüpffet.

Dieses wird denen Teutschen wenig helffen, weil, wie vorher erwiesen worden, das Teutsche Reich mit dem Fränckischen keine Verwandschaft hat, zu dem auch alles, was Carolus M. gewann, solches niemanden, als seinem Hause acquiriret worden ist.

2. Hätte Otto I. oder M. samt denen nachherigen Käysern, solches ebenfalls vor das Teutsche Reich acquiriret.

Hier würde sehr gut seyn, wenn dieses Vorgeben aus der Historie bestärcket werden könte, denn sonsten stehet hierwider sogleich einzuwenden, er habe das Königreich Italien nur seinem Hause zum besten gewonnen gehabt. Denn bey Eroberungen, die ein Printz verrichtet, der in einem Staate nicht erblich, sondern nur durch die Wahl darzu gekommen, ist vornehmlich dahin zu sehen, in welcher qualitate er etwas acquiriret? Ob es nemlich nur seinem Hause zum besten, oder aber zum Behuff des Staats geschehen sey? Und zwar ist es an dem, daß diese sehr nöthige Vorsicht, wenn sie nicht wohl in Obacht genommen wird, nachmals allerley Irrthümer zuwege bringe. Doch gesetzt, es hätte Otto I. Italien nur seinem Hause gewonnen gehabt, weil aber dieses nicht nur längstens ausgegangen, sondern auch jenes zu erobern, die Teutschen ihr Geld, Volck und Blut vornemlich mit her-

hergegeben, als bleiben sie so lange in Besitz von dem Königreich Italien, bis ihnen dieses von einem andern wieder gut gethan worden.

3. Bey sothanen Umständen hätten die Italiäner sich auf keinerley Weise von dem Reiche wieder loß machen können.

Weil das teutsche Reich mit dem Fränckischen nichts zu thun hat, so wird aus dem ersten Grunde denen Italiänern keine unbefugte Loßreissung beygemessen werden können. Denn wenn die familia regnans & victrix aufhöret, so gehet bey dem Victo auch die Unterwürffigkeit zu Ende. Aus dem andern Grunde aber fliesset vornehmlich her, daß Italien nicht befugt gewesen, sich von Teutschland abzusondern.

4 Hätten alle Imperatores des teutschen Reichs bis auf den Carolum V. die Italiänische, oder Longobardische Kron beständig empfangen.

Krönungen geben an und vor sich selber kein Recht, sondern sie præsupponiren nur dergleichen, welches aber, wegen des teutschen Reichs, vorher N. 2. angezeiget worden.

5. Pflege noch jetzo der Churfürst von Cölln sich Ertz-Cantzler von Italien zu schreiben.

Mit diesem Argument hat es gleiche Bewandniß, indem in einem Reich oder Staate Bedienungen zu setzen, vorher ein Recht dazu vorhanden seyn muß. Doch dieses Ertz-Cantzler-Amt, hat gewiß mehr hinter sich, als zwar hiervon bey denen meisten teutschen Publicisten nicht zu befinden ist,

 wie-

wiewohl angeführter Autor, (*) seiner rühmlichen Art nach, desfalls vieles entdecket hat.

6. Würden annoch alle Kayser in ihren Wahl-Capitulationen dahin verbunden, daß sie vor die Italiänische Lehen fleißig sorgen solten.

7. Habe der Kayser Leopoldus, wie auch der Kayser Josephus, und dann die jetzige Kayserl. Majest. das Recht, als Ober-Lehns-Herr in Italien gar nachdrücklich exerciret.

Alles dieses seynd Actus eines Rechtes, aber noch nicht das Recht selber, welches vornehmlich von dem, was N. 2. beygebracht zu befinden, hergehohlet werden muß. Solchergestalt ist das Jus Belli die Haupt-Basis des Rechtes, das das teutsche Reich auf Italien hat. Es seyn aber die Italiänischen Lehen von denen teutschen Lehen gar weit unterschieden, daher auch diejenigen Feudalisten und Publicisten gewaltig irren, die einen Ducem, Principem, Marchionem und dergleichen, und überhaupt einen Vasallum des Longobardischen Lehen-Rechts, mit einem Duce, Principe, Marchione und Vasallo des teutschen Reichs vergleichen wollen, welches nicht anders heraus kommet, als wenn der Diener dem Herrn an die Seite gestellet wird. Denn jene waren blosse Land-Vasallen und Ministeriales, dergleichen ja von Chur- und Fürsten des teutschen Reiches, sonder Dero Hoheit zu belästigen, nimmermehr gesaget werden kan. Es ist also billig die Frage, wie nach Italien dem teutschen Reiche eigentlich unterworffen sey? Bey dieser Sache wollen einige ein fœdus inæquale wissen: Allein, wer hat wohl jemals gehöret, daß

(*) V. de Ludevvig Erläut. der Güld. Bulle. P. I.

daß ein Staat, wenn er ein Land durch Gewalt der Waffen bezwungen, sich selbiges noch erst durch eine Alliance verbinden solte? Z. E. Die Könige in Engelland besitzen das Königreich Irrland unstreitig ex Jure belli, aber welcher Engeländer saget, daß Irrland mit Engeland ex fœdere inæquali verknüpffet sey? Solte man auch wohl glauben können, daß unsere tapffere teutsche Vorfahren ein Land, das so offt von ihnen abfiele, und das ihnen so viel Blutes und Unruhe kostete, nachher so hoch noch solten gewürdiget, und selbiges als einen ungleichen Bundes-Genossen angesehen haben? Wie nun also dieses im geringsten nicht zu vermuthen ist, anbey wieder die Staats-Vernunfft lauffet; also hat es vielmehr seine gute Richtigkeit, daß Italien bloß als eine Cammer-Provintz, oder Reichs- und Kayserliches Domaniale tractiret worden. Adde Struv. de allod. Imper. Wiewohl der Herr Autor offte das beste aussen gelassen, auch sonsten dessen Lehr-Sätze nicht allemal gegründet sind. Zwar ist es an dem, daß die Materie von denen Reichs-Domainen und Allodiis noch zur Zeit fast gar nicht untersuchet worden, ob gleich selbige eine der wichtigsten des Teutschen Juris Publici ist. Indessen hat es doch seinen guten Grund, daß Italien vornehmlich unter die Reichs-Domainen gehöret habe. Wer sich dieses nicht recht vorstellen kan, der beliebe nur zu zeigen, aus was vor Ursachen die Italiäner *) Fodrum

 *) Pa-

*) Sind nichts anders als allerley Lebens-Mittel.

*) Parutam, **) Mansionaticum, und anders haben lieffern müssen? Sind nicht dieses solche Dinge, die ein würcklicher Unterthan, ja ein fast halber Leibeigener seinem Herrn zu geben, verbunden? Mit was vor Eyfer haben nicht auch die Kayser bis auf Henricum VII. ihre und des Reiches Rechte dermassen nachdrücklich in Italien exerciret, daß daraus allerdings, der allerbündigste Schluß gemachet wird, daß Italien das vornehmste Reichs-Allodiale und Domanium gewesen. Als aber nachher einige Kayser mehr auf ihren, als auf des Reichs Nutzen sahen, oder sonst den Fuchs wieder den Pabst nicht recht beissen wolten, liessen sie die meisten dieser herrl. Rechte gegen eine Summe Geldes fahren, und waren bloß vergnüget, daß die Innhaber der Länder und Güter, von ihnen, und dem Reiche solche zu Lehn nahmen, welches böse Beginnen sich nachher immer weiter und weiter ausgedehnet hat, vornemlich als die Italiänische Lehns-Leute, sich denen Chur- und Fürsten des Reiches gleich zu schätzen gesuchet, dergestalt, daß diese sich endlich genöthiget gesehen, wider sothane Neuerungen auf alle Art und Weise sich zu verwahren. Immittelst ist es an dem, daß bey nunmehrigen Umständen, das Reich von Italien eben nicht viel Nutzen ziehe, ausgenommen, daß ein Kayser die Italiänischen Lehns-Leute dann und wann mit einigen Contributionen beleget. Indessen bleiben solche dennoch ein deutlicher Beweiß, daß

*) Die Unterhaltung der Wege.

**) Die Versorgung der Kayserl. Hofstatt und der Armée. V. Böhmer, de Præstat. Ital. welches vor andern zu recommandiren.

daß Italien vormals eines Teutschen Käysers, und des Teutschen Reichs seine Cammer-Provintz und Allodiale gewesen, darzu auch Italien gar wohl wieder gemachet, mithin einem Käyser, und dem Reiche daraus grosse Einkünffte zugewendet werden könten, als wohin auch das Absehen, des 1732. bey dem Reiche dieserhalben von einem gewissen Minister eingegebene Bedencken gehet. Von dem Recht aber auf Italien, können ferner nachgesehen werden, Conring. de Fin. Imp. Musæus de Jure Imp. in Italiam, Schurtzfleisch. de eadem materia, Ruhlmann vom Rechte des Teutschen Reichs auf Italien, Gundling de Jure Imperii in Hetruriam, wiewohl verschiedene dieser Autorum sothanes Recht aus denen oben verworffenen Principiis, und also aus unrechten Quellen herleiten, einige aber nur das Recht selber, samt denen verübten Actibus, nicht aber, und primario, die Fundamenta Juris durchgesuchet haben.

II.

Auf die Stadt Rom und dem Exarchat, oder auf das Imperium Occidentis.

DJe ungegründete Distinction, die man insgemein inter regnum Italiæ & Imperium Occidentis zu machen pfleget, ist bereits vorher verworffen, und deren Unrichtigkeit aus der Historie angezeiget worden. Man weiß auch wohl, daß Imperium Occidentis von dem Exarchatu Italiæ pflege separiret zu werden, jedoch ebenfalls sonder allen tüchti-

gen Grund. Denn Imperium Romanum war eigentlich nichts anders, als das Gebiethe um die Stadt Rom, samt der Stadt Rom selber, wie dieses aus dem Luitprando gantz deutlich erhellet, wovon der Exarchat ein Stücke oder Theil abgabe, daher muß Imperium Romanum mit dem Imperio Occidentis nicht vermischet werden, welches erstere, woraus es bestanden, gleich jetzo angezeiget worden, da hingegen Imperium Occidentis das gantze Römische Reich bemerckete. Weil aber doch dem Teutschen Reiche auf die Stadt Rom, oder auf das Imperium Romanum annoch ein besonderes Recht und Prætension zugeschrieben wird, als wollen wir selbiges, samt dessen Gründen, ebenfalls kürtzlich durchgehen. Und zwar führet man desfalls insgemein folgendes an:

1) Nachdem die Stadt Rom, durch die Vandaler u. Gothen, wie auch durch andere Teutsche Völcker zerstöhret worden, so habe sie so wohl selbigen, als auch denen Grichen, in die 400. Jahr unterwürffig u. dienstbar seyn müssen.

Hierbey ist zwar vorher bereits geredet worden, ist auch dieses in so weit eine gantz bekannte Sache; gleichwohl ist dieser Satz der gemeinen Lehre der meisten Teutschen Publicisten gantz u. gar zuwieder. Denn wenn Rom in die 400. Jahre eine dienstbare Stadt, und also weiter kein Haupt eines Staates gewesen, wo will man denn mit den fingirten Imperio Occidentis hin? oder wo soll solches herkommen? sintemal es auf eine offenbare Contradiction hinaus lauffet dienstbar seyn, und doch auch über andere die Herrschafft haben. Es hätte also Sigonius

mit

mit seinem Imperio Occidentis nur zu Hause bleiben mögen, sintemahl er dadurch weiter nichts gethan, als daß er mit seinen ausgekünstelten, obschon gantz unbündigen Gründen manchen ehrlichen Gelehrten verführet hat. Und ob man gleich einwenden wolte, es habe sich Rom nachher erhohlet, und von neuen eine Herrschafft erlanget, so ist doch der Ungrund sothanen Vorgebens vorher ebenfals zur Genüge dargethan und insonderheit gewiesen worden, daß Rom sich weder würcklich erhohlet, am allerwenigsten aber habe erhohlen können.

2) Der Pabst sey ein mehrers nicht, als nur dessen vornehmster Geistlicher, und nach heutiger Art zu reden, ein Ober-Pfarr oder Superintendent von Rom gewesen.

Dieses hat in so weit seine unwiederlegliche Richtigkeit, und eben von daher fliest es auch, daß Er, als ein Unterthan, dem Carolo M. keine Ober-Gewalt, am allerwenigsten aber eine Kayserliche Würde habe auftragen können.

3.) Habe er sich auf eine gantz unbefugte Weise in Freyheit gesetzet.

Auch dieses hat seine Richtigkeit, und leget zugleich einen sehr starcken Pfeil wider diejenigen in die Hand, die die Kayserliche Würde von dem Vater Pabste herleiten wollen, welches, daß es keinen Grund habe, die Reichs-Fürsten bereits in dem 1338. zu Reims desfalls gemachten Concluso erkannt.

4.) Carolus M. habe Rom Jure Belli gewonnen gehabt.

Dieses giebt des Teutschen Reichs seinen Rechten auf Rom eigentlich nichts, es nimmt selben auch nichts, und stehen die Ursachen davon vorher.

5.) Die von ihm, dem Carolo, und seinem Vater, beschehene Schenckungen wären aus keinen tüchtigen Gründen geschehen.

Hat mit vorigen in so weit gleiche Bewandniß, vornehmlich weil das Fränckische Reich dem Teutschen Reiche, wie schon offt erwiesen worden, gar nichts angehet, mithin dieses seine Könige und Kayser an jener ihre facta nullo jure verbunden seyn. Zu geschweigen, daß diese angegebene Schenckungen noch nicht sattsam erwiesen, noch weniger dargethan worden, worinn sie eigentlich bestanden. Ja wenn sie auch gleich würcklich geschehen wören, so kunte doch weder der eine noch der andere de alieno zu Rechtsbeständig etwas wegschencken.

6.) Habe der Pabst, samt dem Römischen Volcke, erwähnten Carolum anno 800. zu einem Römischen Kayser erwehlet gehabt.

Dieses Argument ist dem dritten zuwieder. Denn wenn der Pabst nicht sui juris gewesen, wie hat er denn den Carolum zu seinen Obern erwehlen können. So streitet es auch wieder des ersten, weil allda gesaget worden, daß das Röm. Reich durch die Teutschen zerstöhret worden sey.

7.) Alle und jede Teutsche Kayser hätten ihre Jura so wohl über die Stadt Rom, als auch über den Vater Pabst selber beständig, und offt

offt mit sonderbaren Nachdruck exerciret gehabt.

Dieses Argument hat nur Effectum und Exercitium Juris, nicht aber Fundamentum Juris in sich, welches kein anderes ist, als das Jus Belli, und weil Rom eine Dependenz und incorporirte Stadt des Longobardischen Reiches hiesse.

8.) Es sey aus der Historie erweißlich, daß lange vor den Zeiten des Ottonis I. der Pabst Herr von der Stadt Rom gewesen.

Es ist aus der Historie vielmehr offenbar, daß er nie Herr über Rom gewesen.

9.) Durch die dem Ottoni I. erwiesene Krönung, habe er kein Recht auf Rom acquiriret.

Dieses heist eigentlich nichts, indem der Actus Coronationis, freylich kein Recht über einen Ort involviret.

10.) Eben dergleichen stünde von denen andern Imperatoribus auch zu sagen.

Hat mit vorigen gleiche Bewandniß.

11.) Die Krönungen selber beweisen ein sattsamen Jus, welches die Teutschen über Rom und dessen Gebiethe gehabt.

Krönungen præsupponiren zwar ein Jus, das Jus selber aber kam von der Teutschen ihren siegreichen Waffen her, wiewohl sie besser gethan, wenn sie sich nicht hätten lassen bereden, ob haffte auf Rom die Krone des vormaligen Römischen Reiches, weil sel-

selbiges von einer Kron und Krönungs-Actu so gar nichts wuste, daß man billig fraget, mit was vor einer Cron Augustus, und alle nachherige Imperatores gekrönet worden? Wer solche verrichtet gehabt? mit was vor Ceremonien selbige geschehen? und wo diese Kron in Verwahrung gelegen. Denn weil die Scriptores Romani von allen diesen Dingen gantz nichts gedencken, so möchte man freylich wünschen, sie von anderwärts her, bündig erwiesen zu sehen.

12.) Alle Kayser, bevor sie die Krönung empfangen, hätten schweren müssen, daß sie die Jura der Stadt in ihrer Gültigkeit wollen erhalten helffen.

Diese Jura rührten entweder von denen Teutschen, oder von denen Fränckischen Kaysern her? Es möchte aber seyn, von welchen daß es wolle, so bewiesen sie der Stadt ihre Unterwürffigkeit.

13.) Die Teutschen Kayser hätten die Schenckungen der vorigen Kayser confirmiret gehabt.

Die Confirmatio selber præsupponiret ebenfals ein Jus, weil es seine Richtigkeit hat, daß sothane Confirmationes niemand, als Princeps Supremus thun kan, allein ob diese letztere Schenckungen selber richtig seyn, ist annoch sub lite.

14.) So hätten sie auch bey ihren Krönungen zu Rom Ritter geschlagen.

Dieses ist ebenfals nur ein Exercitium und Actus Juris, nicht aber das Jus selber, welches vorher angezeiget worden.

15.) Die Teutschen Kayser hätten vielen Päbstlichen Städten Privilegia ertheilet gehabt.

Ist ebenfalls auch nur ein Exercitium Juris, nicht aber Fundamentum Juris.

16.) Die Päbstlichen Decreta selber sagten nicht, daß der Pabst frey und sui Juris sey.

Wenn die Herren Päbste, wie das dritte Argument saget, sich eigenmächtig in eine Freyheit versetzet, so haben sie auch keine Decreta machen können.

17.) Noch bis diese Stunde schrieben die Teutschen Kayser sich Römische Kayser.

Diesem ist zwar also, allein es wäre zu wünschen, daß man von Seiten des Reichs beliebet hätte, bloß bey dem Titul eines Teutschen Kaysers bestehen zu bleiben, weil jener eigentlich nicht viel in Recessu hat, sondern auf ein unhistorisches Præsuppositum ankommt, dieser aber ein vollkommen und souveraines Recht auf Rom und Italien nicht nur præsupponiret, sondern auch feste setzet, wie alles dieses von einigen Publicisten, und unter andern von dem Brunnemann in Exam. Jur. Publ. gar vernünftig erinnert worden.

Indessen kan von alle dem zwar Conring. de Fin. Imp. Ruhlmann. loc. cit. ingleichen Henninges in Not. ad Instrum. Pac. Part. 3. und noch andere nachgesehen werden, allein sie haben zugleich allerley falsche Principia, wie solches aus vorhergehenden zu befinden. Von Päbstlicher Sei-

Dieses laufft auf eine gar starcke petitionem principii hinaus, und muste erst hinlänglich erwiesen werden. Da auch die Apostel Paulus und Petrus, so nachdrücklich auf die Unterwerffung der weltl. Obrigkeit dringen,*) und durchaus nicht haben wollen, daß die Christen sich von selbiger loßmachen solten, welches diese zwar auch nicht thaten, zu dem Christus selber der weltl. Obrigkeit unterthan war, so ist nicht abzusehen, aus was vor tüchtigen Schrifftstellen dieses solte erwiesen werden können. Es hat auch sothane angegebene Befreyung von weltl. Bothmäßigkeit mit den gerühmten Schenckungen keine Connexion.

5. Hätten die Päbste von Carolo M. an, einem Kayser zu kröhnen sich dieses Rechts beständig bedienet gehabt.

Krönungen seyn nichts als eine blosse Ceremonie, daher wenn sie eine Ober-Gewalt andeuten solten, so müsten die Primates in den Christlichen Reichen, auch Päbste und Statthalter GOttes seyn, weil sie ihre Souverainen ebenfalls kröhnen. Uberdieß haben diese Kröhnungen mit denen Schenckungs-Briefen auch keine Verwandschafft, zu geschweigen, daß keines aus dem andern fliesset.

6. Von diesen Zeiten an, hätten die Burger in Rom dem Pabst beständig gehuldiget.

Der angegebene Huldigungs-Eyd heisset nichts, weil annoch unerwiesen ist, ob solcher auch ein würcklicher Huldigungs-Eyd gewesen, oder ob er sich

*) Epist. Pauli ad Titum C. 3. v. 1. ad Rom. 13. v. 12., 1. Petr. 2. v. 13. 14.

sich nur auf eine oder die andere Bothmäßigkeit erstrecket gehabt. So ist hier auch wohl zu mercken, daß erst ein justus titulus zu der angegebenen Huldigung produciret werden müsse.

7.) Befänden sich die Päbste in einer mehr als 800. jährigen Præscription.

Præscriptiones müssen vornehmlich bonam fidem & justum titulum haben, wo aber diese ermangeln, so dann heissen auch alle Præscriptiones nichts.

Von dieser Sache aber können Conring. de fin. Imp und de Imper. Romano, Ruhlmann von Recht des teutschen Reichs auf Italien, der Europ. Herold P. I. und andere vorher angeführte Autores nachgesehen werden. Von Seiten aber des Päbstlichen Hofes, haben Baronius in seinen Annalibus, Bzovius in Contin. Annal. Bar. Bellarminus de Pontifice Romano, Bulenger de Imp. Romano, und noch einige andere, die angegebene Rechte zu behaupten gesuchet, aus denen alles dieses zusammen gezogen worden.

III.
Auf das Patrimonium Petri.

VOn diesem angegebenen Patrimonio Petri ist vornehmlich zu mercken, daß die Scriptores Papales selbsten nicht zu sagen vermögen, worinnen dieses Patrimonium eigentlich bestehen solle, jedoch wollen die meisten die Hertzogthümer Castro, Spoleto und Urbano hierher rechnen. Es hat aber damit diese

Bewandniß. Zu Ende des XI. Seculi lebete in Italien der reiche Graf Bonifacius, der insgemein vor einen Sohn Egberti, Herogs in Sachsen, angegeben.wird. *) Dieser machte, vermuthlich als Reichs, oder des Kaysers sein General, sich durch die Waffen Meister von einem grossen Theil des vormaligen Regni Longobardici, welches der Kayser ihrer Bothmäßigkeit sich hatte entziehen wollen, und bestunde das eroberte aus gantz Thuscien, oder dem heutigen Florentinischen, aus Parma, Placenz, Mantua, Modena, Ferrera, und noch einigen andern Stücken mehr. Alle diese Länder aber, soll er erblich erlanget, auch solche auf seine Tochter, die Mathildis, gebracht haben, die sich zwar an Hertzog Guelphen von Bayern verheyrathete, mit selben aber keine Kinder zeugete. Sie soll dem Pabst Gregorio VII. ihre gantze Erbschafft vermachet haben. Das teutschr Reich aber pfleget hierwider einzuwenden.

1.) Sey gantz nicht bekannt, wie nach vorberührter Graf Bonifacius ermeldte Länder erlanget habe.

Es muß aber allen Ansehen nach also geschehen seyn, daß ihm solches von denen Kaysern als ein Lehn verliehn worden, als welche Art einem etwas zu übergeben, damahls in Italien aufgekommen seyn soll, wenn man nemlich die Lehn in einem solchen Verstande nimmt, daß sie nichts anders, als den Genuß eines gewissen Stücke Landes bedeueet.

2.) Sey

*) Von diesem Bonifacio wird im andern Theile bey dem Hause Braunschweig mehr vorkommen.

2.) Sey noch nicht ausgemacht, in was vor einer qualitate feudali er sie besessen gehabt.

Will man sagen, sie wären ihm als ein Feudum fœmineum übergeben worden, so stünde erst zu erweisen, ob dergleichen Lehen damals in Italien bereits bekant gewesen? welches aber ex historia nicht wird darzuthun seyn.

3) Ebenfals müsse erst noch erwiesen werden, ob die Mathildis eine völlige Erbin geworden? oder ob sie nur einige Stücke zum Erbe bekommen? Ingleichen aus was vor einem Titulo sie die übrigen Lande besessen gehabt.

Struv. de Allod. Imper. §.13. und in dessen Reichs-Hist. Per. 6. §. 7. rechnet alles, was die Mathildis besessen, unter die Allodia Imperii; wäre nun dieses richtig, so fället auch die angegebene Donation hinweg.

4) Stehe der angegebenen Donation im Wege, daß die Mathildis den Pabst Gregorium VII. überlebet, also könne sie ihm ja nichts geschencket haben, da doch die angegebene Donation eben diesen Pabste geschehen seyn solle.

Dieses Argument würde eben nicht viel machen, denn sie könnte die Donation bey seinem Leben, oder in seiner Kranckheit verrichtet haben, wenn nur erstlich gewiß ware, daß selbige würcklich erfolget sey.

5) Wäre alles, was der Graf Bonifacius besessen, lauter allodia Imperii gewesen.

Der Herr Struv der vorerwehnter massen, de allodiis Imperii, dieses am ersten aufgebracht, ist in so weit etwas dunckel, es sind aber mehr angeführter massen, allodia Imperii nichts anders, als Domania Imperii, Reichs-Kron-Güter gewesen. Allein hierbey findet sich eine gar wichtige Frage, ob Bonifacius und seine Tochter die Mathildis diese Länder erblich besessen gehabt? oder, wenn dieses nicht wäre, auf was Art sie sonst Possessores von selbigen gewesen? Diesen grossen Umstand hat Herr Struv selber ausgelassen, Gundling de Jure Imp. in Etrur. aber weiset, daß Bonifacius von dem Kayser Conrado II. oder Salico, damit sey belehnet worden, jedoch stünde hierbey wieder zu wünschen, daß man den modum investiendi, und was eigentlich dem Bonifacio gegeben worden, ingleichen ob er diese Länder als Mann- oder Weiber-Lehn empfangen, mit berühret, und hinlänglich gezeiget hätte, welches aber gedachter Autor völlig aussen gelassen: ja, und welches das allerwichtigste ist, es kommt alles, was man von Lehen, die damals bekant gewesen seyn sollen, vorzugeben pfleget, auf eine offenbare Petitionem Principii an, sintemal gewisser als gewiß ist, daß das gantze Lehns-Wesen, wie man solches dermalen hat, sein Alter nicht höher, als etwa in das 12. und 13. Seculum hinan bringen kan, woraus denn von selbsten folget, daß solches unter dem Conrado II. gleichsam noch im Verborgen gelegen. Jedoch können bey dieser Sache zweyerley Vermuthungen statt finden, einmal, daß nicht alles in einem sogenannten Weiber-Lehn hingegeben worden, und dann, daß, allem Ansehen nach, Bonifacius gar vie-

vieles erblich empfangen oder auch wohl erkauft gehabt. Denn was von seiner Tochter, der Mathildis gesaget wird,*) eam primam omnium & solam Imperatoris potentiam adspernatam fuisse, beweiset weiter nichts, als daß die Mathildis von dem nexu sich gantz und gar habe loßmachen, und in eine völlige Freyheit versetzen wollen. Daher ist diese Sache vielleicht solchergestalt anzusehen, daß die Mathildis wieder des Kaysers Willen, nach ihres Vaters Tode, und nach Absterben ihres Gemahls, des Hertzogs Welphi, in den Ländern sitzen blieben, und weil sie solches von dem Kayser nicht erblich erhalten können, sich mit Gewalt darinnen zu befestigen gesuchet, welches so wohl aus vorher angeführten Worten, die eigentlich des Hugonis Flaviacensis seyn, und dann, was berührter Autor weiter saget: Grassanti Mathildi & totam Italiam sibi vindicanti nicht undeutlich zu schliessen, aus welchen letztern zugleich noch dieses erhellet, daß sie von noch mehr andern Ländern Meister zu werden getrachtet gehabt. Immittelst bleibet bey alle dem ein vor allemal ungewiß, was die Mathildis an den Pabst eigentlich verschencket haben solle? nicht weniger auch, daß sie nicht berechtiget gewesen, dem Hause Braunschweig, davon unten vorkommen wird, dadurch etwas zu vergeben. Indessen kan man von dieser Sache, ausser obigen Autoribus, annoch nachschlagen, Hahn de Jure Imperii in Hetruriam, Mascau de Jure Imperii in Hetruriam, Examen libertatis Floren-

*) V. Autor vitæ Heinrici IV.

rentinæ und was diesem script. entgegen gesetzet worden, ingleichen des Bracciani Recht des Reichs auf das Groß-Hertzogthum Florenz. Es ist aber doch bey alle dem annoch vornehmlich zu mercken, daß die gemeinen Lehren der Teutschen Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten gar sehr auf Steltzen gehen, wenn sie vorgeben, ob habe das regnum Italiæ dem Teutschen Reiche gleich ab acquisitione Ottonis I. zugehöret, sintemahl sich dieses gar nicht also befindet, auch darvon vorher schon gedacht worden. Denn so wenig man sagen kan, es habe das Haus Oesterreich die Niederlande die Spanische Monarchie, und andere Staaten mehr, dem Teutschen Reiche erworben, eben so wenig hat Otto I. und die folgenden Kayser das Königreich Italien dem Reiche zugeschlagen, indem sie solche vielmehr sich und ihren Häusern erlanget. Weil nun die aus dem Fränckischen Hause seyende Könige, als Verwandte des ehemaligen Sächsischen Hauses, in dessen Jura, quoad Italiam eintraten, denen hoc in passu, die Schwäbischen Kayser folgeten, als stunde auch das Königreich Italien ihnen nicht anders, als ihr Erb-Reich zu. Den Grund dieses Satzes, beweiset folgende Genealogie:

Otto I.

Otto I. Kayser und König in Italien.

Luitgardis, war an Conradum, Hertzogen in Francken vermählet. †

Heinricus IV. Kayser und König in Italien † 1106.

Henrich V. Kayser und König in Italien, † 1125. und gienge mit ihm sein Hauß der Männlichen Linie nach, aus.

Agnes, war vermählet an Friderichen von Hohen-Stauffen, Stam-Vater dieses Hauses, welches auch das Schwäbische genennet wird.

Also hat das Teutsche Reich damals kein Recht auf Italien gehabt, sondern es hat solches vielmehr erst nachher erworben, weil nemlich zu dessen Erlangung, es sein Geld, Volck und Kräffte hergegeben, daher es Italien loco compensationis aliqualis bekommen, einfolglich seynd alle und jede Jura, die die Kayser ante Rudolphum I. in Italien

exerciret, von ihnen bloß in der qualitate als Successores hæreditarii primi acquirentis verrichtet worden, welches aber dem Reiche oben erwiesener massen an seinen nachher erlangten Rechten, gantz keinen Eintrag thut, indem man hier nur auf den Grund der ersten acquisition hauptsächlich sehen muß.

IV.

Auf Parma und Placenz.

DIe Gründe, die das Teutsche Reich auf diese 2. Hertzogthümer hat, bestehen in folgenden:

1.) Hätten sich solche 1512. unbefugter und eigenmächtiger Weise in eine Freyheit gesetzet.

Sie sind ein Stück des Longobardischen Reiches, mithin gehören sie nach der Schärffe der Rechte, die da Teutsche Reich zu gebrauchen hat, ebenfals unter die allodia Imperii.

2.) Habe der Pabst dieser 2. Hertzogthümer sich anzumassen nicht den geringsten Titulum gehabt.

Es mögen diese Hertzogthümer teutsche feudal- oder allodial-Güther heissen, so haben sie, invito Imperio sich keiner andern Gewalt unterwerffen können, wenn auch gleich der Pabst sie als seine Affter-Lehn tractiren wolte, indem er ja selber, wie vorher erwiesen worden, kein sattsamer Possessor darvon ist.

3.) Die

3.) Die Schenckung, die von dem Kayser Carolo V. geschehen seyn solte, beruhe auf lauter Ungewißheit.

Allein gesezt, es wäre diese Schenckung an sich selber richtig, so hat solche doch ohne Vorwissen des Reichs nicht geschehen können.

Uber diese Hertzogthümer ward der Streit Anno 1708. von neuen rege, indem der Pabst solche mit aller Gewalt als seine Lehen ansehen wolte, allein der Kayser Josephus bliebe bey seinen und des Reichs Rechten, daher ward in dem 1709. mit dem Pabst getroffenen Vergleiche, die Sache gar nicht berühret, sondern man liesse vielmehr alles in Suspenso. Vide Leben Caroli VI. P. 3. 4. Wiederlegung des Päbstlichen Bann-Brieffes, und Leben Josephi, adde & Conring. de fin. Imp. c. 23. Hierauf ward in der Anno 1718. zwischen Oesterreich, Franckreich und Engelland getroffenen Alliance Art. 5. stipuliret, so ferne der König in Spanien diese Alliance mit annehmen würde, daß sodann sein ältester Printz, Don Carlos, den er mit der jetzigen Gemahlin erziehlet, Parma und Placenz, als Reichs-Mann-Lehn haben solte, und Ao. 1721. authorisirte gegen Ende des Jahres das Churfürstl. Collegium den Kayser dahin, daß auf diesen Punct der Friede zwischen Franckreich und Spanien zu schliessen sey, worauf auch die Belehnungs-Acte erfolgete. Hierwieder setzte sich der Pabst abermals, mit aller Gewalt, drohete auch mit seinem Banne. Vid. Acta comitialia de an. 1723. worüber aber das Reich sich

wenig bewegete. Immittelst hat besagter Don Carlos, von diesen Landen, als Teutschen Reichs-Lehen, 1731. Besitz genommen, unerachtet der Päbstliche Hof, von neuen allerley Händel dagegen zu unternehmen sich bemühet, woran aber Jhro Kayserliche Majestät und das Reich sich bisher gar wenig gekehret haben.

V.

Auf Comacchio.

Comacchio ist eine, in dem mittlern Italien, nicht weit der See gelegene Stadt, die ihrer Lage nach also beschaffen, daß sie eine der allervortrefflichsten Festungen abgeben könte. Der Kayser Josephus, nahm selbige Anno 1708. hinweg, und sie war von dem Pabst lange Jahre besessen worden. Wie aber ermeldter Kayser, die vormaligen Italiänischen Reichs-Lehn wieder aufzusuchen anfienge, so fande sich auch, daß Comacchio mit darunter gehöre. Indessen führet auf selbiges das Teutsche Reich, vor sich folgende Gründe an:

1.) Sey es sattsam erweißlich, daß Comacchio vor mehr als 900. Jahren, ein Teutsches Reichs-Lehn gewesen.

Weil Comacchio ein Stück von dem Longobardischen Reiche ist, so hat es auch nothwendig ein Lehn von dem Teutschen Reiche seyn müssen, jedoch alles dieses; nach vorherstehender Erinnerung.

2. Könne der Päbstl. Hof nicht den geringsten

Titul,

Titul, zu einen rechtmäßigen Besitz aufweisen.

Wann dieses Argument gelten soll, so würde der Pabst zu nicht gar vielen ein Recht haben. Diese Streitigkeit gediehe zwar an das Reich, es hat aber jetzige Käyserl. Majest. sich vor einigen Jahren mit dem Pabste verglichen, und ihm Comacchio wieder abgetreten.

Vide indessen Leben Josephi, Leben Caroli P. 3. II. domino temporale sopra la citta di Commacchio, welches von Seiten des Päbstl. Hofes heraus kam, worwieder aber gleich Reflessioni Politiche sopra una lettera, intitolata, il dominio temporale ans Tages-Licht geriethe.

VI.

Auf das vormalige Königreich Arelat.

Wenn man diese Prætension recht verstehen will, muß man vornemlich wissen, was unter dem Königreich Arelat, welches auch das Königreich Burgund genennet wird, eigentlich verstanden werde? Es hat aber damit diese Bewandniß, daß nemlich etwan im 5. Seculo nach Christi Geburt, ein Teutsches Volck, so in der Ost-See wohnet, und die Burgundier hiesse, in Gallien einbrache, und allda ein eigenes Königreich anrichtete, welches von ihm das Königreich Burgund genennet, nachher aber von denen Francken zerstöhret, mithin selbiges an das Fränckische Reich verknüpffet ward, wovon Schurtzfleisch de vet. Reg. Burgund. und Paradinus de Vet. Reg. Burgund. nebst andern

wenig bewegete. Immittelst hat besagter Don Carlos, von diesen Landen, als Teutschen Reichs-Lehen, 1731. Besitz genommen, unerachtet der Päbstliche Hof, von neuen allerley Händel dagegen zu unternehmen sich bemühet, woran aber Jhro Kayserliche Majestät und das Reich sich bisher gar wenig gekehret haben.

V.

Auf Comacchio.

Comacchio ist eine, in dem mittlern Italien, nicht weit der See gelegene Stadt, die ihrer Lage nach also beschaffen, daß sie eine der allervortrefflichsten Festungen abgeben könte. Der Kayser Josephus, nahm selbige Anno 1708. hinweg, und sie war von dem Pabst lange Jahre besessen worden. Wie aber ermeldter Kayser, die vormaligen Italiänischen Reichs-Lehn wieder aufzusuchen anfienge, so fande sich auch, daß Comacchio mit darunter gehöre. Indessen führet auf selbiges das Teutsche Reich, vor sich folgende Gründe an:

1.) Sey es sattsam erweißlich, daß Comacchio vor mehr als 900. Jahren, ein Teutsches Reichs-Lehn gewesen.

Weil Comacchio ein Stück von dem Longobardischen Reiche ist, so hat es auch nothwendig ein Lehn von dem Teutschen Reiche seyn müssen, jedoch alles dieses; nach vorherstehender Erinnerung.

2. Könne der Päbstl. Hof nicht den geringsten Titul,

Titul, zu einen rechtmäßigen Besitz aufweisen.

Wann dieses Argument gelten soll, so würde der Pabst zu nicht gar vielen ein Recht haben. Diese Streitigkeit gediehe zwar an das Reich, es hat aber jetzige Käyserl. Majest. sich vor einigen Jahren mit dem Pabste verglichen, und ihm Comacchio wieder abgetreten.

Vide indessen Leben Josephi, Leben Caroli P, 3. II. domino temporale sopra la citta di Commacchio, welches von Seiten des Päbstl. Hofes heraus kam, worwieder aber gleich Reflessioni Politiche sopra una lettera, intitolata, il dominio temporale ans Tages-Licht geriethe.

VI.

Auf das vormalige Königreich Arelat.

Wenn man diese Prætension recht verstehen will, muß man vornemlich wissen, was unter dem Königreich Arelat, welches auch das Königreich Burgund genennet wird, eigentlich verstanden werde? Es hat aber damit diese Bewandniß, daß nemlich etwan im 5. Seculo nach Christi Geburt, ein Teutsches Volck, so in der Ost-See wohnet, und die Burgundier hiesse, in Gallien einbrache, und allda ein eigenes Königreich anrichtete, welches von ihm das Königreich Burgund genennet, nachher aber von denen Francken zerstöhret, mithin selbiges an das Fränckische Reich verknüpffet ward, wovon Schurtzfleisch de vet. Reg. Burgund. und Paradinus de Vet. Reg. Burgund. nebst andern

andern nachgesehen werden können. Nach diesem richtete Caroli Calvi, sein Schwager Boso ohngefehr Anno 875. oder 876. wieder ein neues Reich an, vid. Annal. Bertin. ad An. 876. welches von der Haupt-Stadt Arles. das Arelatische hiesse, und Burgund, Lionnische Provence, Delephinat, Savoyen, Piemont, die Schweitz, Elsaß, das Sundgau und noch was weniges mehr in sich begriffe. Vid. Paradin. l. cit. Dieses Reich ward von dem Berg Jura, der zwischen der Schweitz und Burgund hingehet, in 2. Haupt-Theile abgesondert, davon der eine Burgundia trans-jurana, der andere aber Cis-Jurana den Nahmen führete. Jenes begriffe Burgund, das Lionische, Provence und Delphinat, und ist unter den eigentlichen Nahmen des Regni Arelatensis zu verstehen: Dieses aber hatte Savoyen, Piemont, die Schweitz, samt noch etwas mehrern in sich, vid. Paradin. l. cit. und Heuteri res Purg. l. 1. allwo zugleich die Reihe der Burgundischen Könige zu finden. Doch hierbey entstehet die Frage, wie dieses Königreich an die Teutschen gekommen? Conring. de fin. Imp. Autor des wahren Berichts des alten Königreichs Lothringen, denn aus diesem ehemaligen Reiche ist das nachherige Arelatische zum Theil mit entstanden, und andere stehen in denen Gedancken, es habe ihnen als ein regnum vasallaticum zugehöret. Hierwieder aber finden sich sonderlich folgende Rationes. Daß a) der letzte König in Burgund, Rudolphus ein Testament machete, und in selbem den Kayser Henricum II. zum Erben einsatzte, welche Erbschafft nachher die

Kay-

Käyser Conradi II. und III. behaupten. Nebst dem ist b) erweißlich, daß dieses Testament bloß mit der Burgundischen Reichs-Stände, auch c) mit des Königs Rudolphi seinen Stieff-Geschwistern ihren Consens errichtet worden, ohne daß das Teutsche Reich dabey solte concurriret haben: Wie hätten aber alle diese actus bestehen können, wenn das Königreich Arelat dem Teutschen Reiche als ein Lehn zuständig gewesen? und aus was vor einem Rechts-Grunde hat selbiges Arelat vorher besessen gehabt? Ob man nun gleich hierwieder einwenden und sagen wolte: es melde gleichwol Godofredus Viterbiensis ausdrücklich, daß Burgund Imperio Romano fidelitatem geschworen habe, so wird doch dieses aus vorherstehenden sich von selbsten wiederlegen. Zudem hat dieser Mönch, als ein simpler Mann, geschrieben, wie denn dergleichen Leute nicht alles so genau zu überlegen pflegen. Man muß auch hierbey insonderheit mit erwegen, wenn man z. E. jetzo saget, es habe der Käyser Ungarn, oder ein anders Land gewonnen, so siehet ja ein jeder Vernünftiger, daß dieses nur also eine Redens-Art sey, weil das Reich auf solche Kayserl. Conquete nichts zu sagen hat; daher denn auf sothane Art gedachten Godofredi seine Worte auch verstanden werden müssen. Worbey zugleich noch dieses zu mercken, daß die sämmtl. Scriptores rerum Germanicarum mehrentheils ungeschickte, und in der Politic, wie auch in einer wahren Historischen Kenntniß, gantz unerfahrne Leute gewesen, daher sind auch die facta principum gar nicht also vorgestellet, wie sie zwar solches nach denen regulis

hi

historicis hätten thun sollen. Hierzu kommt, daß obige, des Godofredi seine Worte, andere Autores, und insonderheit Otto de St. Blasio Cap. 21. widerlegen, als welcher deutlich genug weiset, daß der Kayser Fridericus I. Burgund. uxoris titulo & nomine besessen und eingenommen gehabt, woraus denn sattsam fliesset, daß dieses Reich nicht dem Teutschen Reiche zugewendet gewesen, weil, was Jure proprio erlanget wird, man einem andern nicht wegzugeben pfleget? Es thut auch hierwieder nichts, wenn man vorgiebet, es habe Burgund gleichwohl einen Ertz-Cantzler und Statthalter vom Reiche gehabt, die alle beyde die domania in selbem genutzet. Denn einen Reichs-Cantzler muste es, nebenst dem Statthalter von daher nothwendig haben, damit dessen Angelegenheiten beobachtet, und in Domanial-Gefälle eingenommen würden, eben als wie ein jetziger Kayser einen Böhmischen Ungarischen und von anderen Reichen Cantzler und Cantzeleyen an seinem Hofe zu halten pfleget, daraus aber schwerlich ein Schluß gemachet werden kan, daß selbige von dem Reiche dependireten. Diesemnach hat dieses Reich, als das Hohenstaufische Haus ausgegangen war, unter dem Teutschen Reiche bloß als ein regnum clientelare gestanden, weswegen es auch sowohl einen Ober-Cantzler, als auch einen Statthalter nöthig hatte. Es wollen aber die Frantzosen denen Teutschen dieses Reich von daher in Anspruch nehmen.

1. Komme es Franckreich zu, weil es Pars Regni Lotharingici gewesen.

Hie müssen vornemlich die Tabulæ der Theilungen

gen des Ludovici Pii seiner Söhne angesehen werden, wiewohl dieses argument denen Teutschen eben nicht viel schaden kan.

2. Sey es der Cron Franckreich ex Juribus uxoriis anheim gefallen, und zwar vermöge dieser Genealogie:

Conrad König in Arelat.

Rudolphus † ohne Kinder.	Bertha ward an Ottonem Grafen in Champagne vermählet.

Von dieser Bertha und ihrem Gemahl stamme in der 10. Generation ab, Heinrichs IV. König in Navarra, und Grafen zu Champagne Tochter, die Princeßin Johanna, Königs Philippi Pulchri in Franckreich Gemahlin, wodurch dann Arelat an Franckreich verfallen.

Dieses Argument möchten zwar die Frantzosen wider die Teutschen gebrauchen können, jedoch so ferne die angeführte Genealogie nur erst ihre Richtigkeit hat. Man muß aber vor allen Dingen, die Art und Eigenschbft des ehmahligen Königreichs Arelat, oder Burgund ansehen. Diesemnach wird von denen allerwenigsten angemercket, daß bey dem Fränckischen Reiche, sich 3. besondere andere Reiche befanden, die zwar in so weit combiniret waren, jedoch als eigne und von dem übrigen Fränckischen Staats-Cörper, aufge-

gewisse Maasse abgehende Reiche, von denen Francken selber jederzeit betrachtet worden, wie alles dieses, die, in gedachten Fränckischen Reiche vorgefallene Theilungen sattsam bestärcken, weswegen sie auch sonderlich von der Carolinger Zeiten an, meistens ihre eigene Könige, und gewiß auch ihre eigene Regierungen oder formulas regiminis gehabt; Diese Reiche waren, das *Aquitani*sche, das *Burgundi*sche, und das Italiänische oder *Longobardi*sche. Alles dieses bekräfftigen nicht nur die in dem Carolingischen Hause vorgefallene, nur berührte Theilungen, sondern auch die Scriptores dieser Reiche selber. Indessen hatten gedachte Reiche in so weit dieses besonders, daß auch die weibl. Linie in selbigem succediren kunte, und zwar dieses letztere nach Art der Teutschen, weil sie nemlich von Teutschen waren errichtet worden. Denn daß in denen teutschen Reichs-Landen das weibliche Geschlecht und deren Descendenten vormahls haben zur Nachfolge gelangen können, braucht in so weit gar keines Beweises, ob gleich eben nicht alle und jede Gelehrte, auf diese gantz Sonnen-klare Wahrheit, bisher haben reflectiren wollen, daher auch der Frantzosen ihr Lex Salica gar andere Ursachen hat, welches aber weiter zu untersuchen, dermahlen dieses Ortes nicht ist. Indessen muß mit denen Frantzosen hier erst ex Genealogia gefochten werden, ob nehmlich der Berthæ, oder aber des Kaysers Conradi II. seine Gemahlin, das nähere Recht zu dem Arelatischen Reiche gehabt? aus welcher Genealogie gleichwohl zu befinden seyn wird, daß des Conradi II. seine Gemahlin vor jener nothwen-

wendig erstlich habe succediren müssen, weil sie dem letztern Könige in Burgund näher verwandt war, als ermeldte Bertha.

3.) Hätte Rudolphus I. Albertus I. und Carolus IV. Arelat, an Franckreich verschencket gehabt.

Die Frantzosen seynd bey diesem Vorgeben gehalten, der Donationum Tabulas vornehmlich aufzuweisen, um zu sehen, ob diese Schenckungen auch würcklich zum Stande gekommen. Gesetzt aber sie hätten ihre Richtigkeit, so ists ja eine ausgemachte Sache, daß ein Teutscher Kayser absque Consensu Imperii nichts wegschencken können, oder noch vor dem etwas wegzugeben vermocht.

Von diesen *Prætensionen* ist von Seiten der Frantzosen nachzusehen, Aubereydans ses Recherches des droits de France, worwider aber der Herr Conring de fin. Imp. lib. I. sich nur in Anfechtung der Unrichtigkeit der beschehenen Schenckungen aufhält.

Immittelst ist von dieser Prætension überhaupt zu wissen, daß sie dem Teutschen Reiche dermahlen eben nicht viel nutze, indem sich nicht findet, daß selbiges seine ehemaligen Jura clientelaria etweder durch Protestationes, oder durch Führung des Wapens und Tituls vorbehalten habe. Es sey denn, daß unser Reich etwan dermahleinst in einen solchen Stand geriethe, daß es mit ein paar mal 100000. und mehr eiserne Federn seine Ansprüche ausführen könte, ohne welchen Beystand selbige ohne

nedem keinen rechten Nachdruck haben werden, daher gehören diese Dinge, wenn man sie nach ihrer wahrer Beschaffenheit, und sonder alles Vorurtheil ansehen will, dermahlen nur bloß unter die supervacaneos eruditorum labores, ungeachtet Herr Struv in seinem Jure Publ. und andere viel Wesens darvon zu machen pflegen.

VII.

Auf das gantze Elsaß samt der Stadt Straßburg.

In dem Westphälischen Frieden ward zwar von Seiten des Hauses Oesterreich, nur das Landgrafthum Elsaß, samt der Land-Voigtey von Hagenau, an Franckreich abgetreten; alleine wie dieses bloß eine Cessio ex Parte Austriacæ domus facta hiesse, also gienge sie auch nur auf das *) was die Grafen von Habsburg vormals allda besessen gehabt, wiewohl sehr gut gewesen wäre, wenn man wegen sothaner Cession von Seiten des Reichs, sich damals gegen Franckreich besser hätte verwahren wollen. Denn Ao. 1681. zeigeten die leidigen Früchte von dieser, nicht recht bedachten Cession, sich nur gar zu nachdrücklich, als nemlich Franckreich mit seinen verlegenen Prætensionen, wegen des Königreichs Austrasien in selbem Jahre herfür kam. Die fatalitæten des Teutschen Reiches wolten es also haben, daß 1697. in dem Ryswyckischen Frieden an Franckreich, das gantze Elsaß samt der Stadt Straß-

*) V. Obrecht. Prodrom. rer. Alsaticar.

Straßburg abgetreten ward. Doch damals fraget man noch, ob auch die Stadt Straßburg an Franckreich völlig sey überlassen worden. *) Und um selbige Zeit liesse sich dieses auch noch fechten: Alleine nunmehr, und weil der 1714. zu Baaden confirmirte Rastädter-Friede Franckreich nicht nur eine völlige Cession, sondern auch ein völliges Recht zugesprochen hat, so ist wohl nicht abzusehen, ob wir bey sothanigen Umständen, annoch einige rimam elabendi übrig haben solten.

Immittelst stehen von dieser reunions-Sache unter andern nachzusehen, Francopolitæ wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien, la dissolution de la reunion, und der reunirte Vasall, wiewohl das erste eben nicht viel sonderliches in sich hat.

VIII.

Auf Ungarn, Pohlen, Böhmen, Dännemarck und Engeland.

Diese Prætensiones kommen kürtzlich darauf an:

1.) Wären sie denen Teutschen Tributbar gewesen.

2.) Hätten sie ihre Könige von denen Teutschen empfangen.

3.) Hätten die Teutschen Kayser viele Actus possessorios dominii directi in selbigen exerciret.

*) Vid. Wegelin. Libert. Urb. Argent. pace Risvicensi non expunctam.

Von diesen Prætensionen machet sonderlich Conring. de fin. Imper. und andere, die ihm fleißig nachreden, einen sehr grossen Staat, und Leute die alles zum ärgsten auslegen, oder die an dem alten Köhler-Glauben hangen, dürfften doch wohl meynen, ob würde dem Teutschen Reiche sehr viel vergeben, wenn man solche vernünfftig und sonder alle Vorurtheile untersuchet, ob sie nemlich auch den Stich halten oder nicht? Allein wie es seine gute Richtigkeit hat, daß die Pflicht und Schuldigkeit eines boni civis eben nicht darauf ankomme, oder aber darinnen bestehe, (*) daß er entweder die öffentliche Staats-Fehler seines Vater-Landes, mit einer ungeschickten Bemäntelung verdecken wolle, oder andere ihre Lehren gleichsam vor untrügliche heilige Evangelia anbete:

Also ist auch gewiß, daß man mit alten, verlegenen, und nichts nutzenden, oder wohl gar gantz ungegründeten herfür gesuchten Prætensionen, dem Vater-Lande ebenfals keinen Nutzen schaffe. Denn dergleichen Dinge bewegen die Ausländer nicht nur zum Gelächter, sonder sie machen auch bey selbigen einen Staat verhast; angesehen grosse Herren auf ihre Macht ohnedem stets eifersüchtig seyn. Wenn sie nun sehen, daß ein anderer Staat, oder dessen Gelehrte, auf jenen allerley alte, und zwar gantz ungewisse Ansprüche auf- und herfür zu suchen pflegen, so richten sie ihre Staats-Absichten offt also ein, daß ein solcher Staat, wenn er sich etwa in Noth befindet, und bey jenem Hülffe suchet, nachher ent-

(*) V. Brunnem. dissert. Jur. Publ. 12. Bosii Introduct. in Not. Rerumpublic.

entweder ohne solche gelassen, oder sonst mit leerer Hoffnung herum geführet wird. Jedoch da der sonst gelehrte Herr Conring der vornehmste Vorfechter obstehender Prætensionum ist; Als will man dieses an sich selber, vortreffichen Mannes halber, nur erinnert haben, welches villeicht bey eines oder des andern seinen Schrifften ebenfals möchte beyzuschreiben seyn, daß er a) die Scriptores rerum Germanicarum vor allzutüchtige Zeugen in propria causa gehalten, denen Ausländern hingegen fast allen fidem abspricht. b.) Pfleget der Herr Conring und auch andere, ebenfals, viele loca scriptorum und facta der vorigen Zeiten nach ihren præjudiciis und præconceptis opinionibus auszulegen, da man vielmehr vernünfftig erwegen solte, daß man einen jeden Autorem nach seinem captu, und auch nach der Beschaffenheit der Zeiten, darinnen er gelebet, ansehen und verstehen müsse. c) Hat Herr Conring offt einige Stellen, entweder unrecht sich vorgebildet, oder aber selbige nach seinem Sinn erklähret, mithin wieder jener ihren Willen auf seine Meynung gezogen. Wie nun diese Cautelen bey gedachten Herrn Conring und anderer ihren Schrifften, vornehmlich zu beobachten; also wird sich auch aus selbigen gar leichte ergeben, wie man insonderheit obstehende Prætensiones ansehen müsse. Wenn es demnach heisset, es hätten

1.) Obbemeldte Reiche an die Teutschen Tribut bezahlet, so ist es ja wegen Böhmen und Pohlen, eine aus der Historie ausgemachte Sache, daß sie in denen gar ältern Zeiten nicht unter einem Ober-Haupte gestanden, also kan

von daher auch nicht gesaget werden, daß diese sämtliche Lande dem Teutschen Reiche einen so genannten Tribut solten bezahlet haben, oder es müste erst hinlänglich erwiesen werden, daß dieses Vorgeben von denen sämtlichen Ländern zu verstehen sey. Alleine es ist hierbey vor allen Dingen erst auszumachen, was denn das Wort Tributum bey denen Scriptionibus der damaligen Zeiten eigentlich bedeutet gehabt? Es wird sich aber gewisser als gewiß finden, daß es, nach Ergebung der Umstände, entweder ein donum honorificum, oder eine, tempore belli eingetriebene Brandschatzung bemercket habe. Wer will aber aus solchen actibus transeuntibus einen Schluß auf eine subjectionem perpetuam machen?

2.) Muß man, wie gleich erinnert worden, das Wort Tributum, nach dem Verstande der damaligen Zeiten nehmen, wobey vornehmlich wiederum zu mercken, daß die Scriptores niemals gedencken, daß der Tribut, davon sie reden, alle Jahre sey geliefert worden. Noch weniger exprimiren sie das quantum, das man habe zu geben pflegen: Am allerwenigsten wird der Modus, wienach solches stipuliret und abgeführet worden, von ihnen vermeldet, welches doch alles hätte geschehen müssen, wenn gedachte Scriptores fein legaliter hätten schreiben, und verfahren wollen, oder wenn sie mit dem Worte Tributum, dasjenige bemercket gehabt, was die neuern Zeiten ihnen an-

angedichtet; denn sonst könten aus ihren Schrifften keine hinlängliche Conclusiones gezogen werden. Wie nun alles dieses in seiner guten Richtigkeit bestehet, also bleibet es auch dabey, daß ex hoc actu tributario keine Unterwürffigkeit zu nehmen sey.

3. Wird agnitio regis mit der collatione ipsa offenbarlich confundiret. Wie aber diese zwey actus sehr weit von einander unterschieden; also ist es auch im Gegentheil unwiedersprechlich wahr, daß die Scriptores medii ævi zwischen beyde keinen Unterschied machen, am allerwenigsten aber, daß sie von beyden einen rechten und hinlänglichen Begriff gehabt haben solten: Woraus dann abermals keine Schlüsse zu der prætendirten Unterwürffigkeit erfolgen.

4.) Muß man aus einem oder den andern actu nicht gleich ein grosses Recht zu erzwingen suchen. Die vormaligen Zeiten waren so ceremonieux nicht, als wie die heutigen, ja sie wusten offt nicht viel von solchen Dingen, sondern sie hielten sich bloß in denen gemeinen Regeln des Wohlstandes auf, daher mancher grosser Herr einem andern etwas erwiese, das man heut zu Tage freylich wohl bleiben läst. Doch damals kamen dergleichen Sachen, wie gedacht, in keine consideration.

5.) Ist nicht abzusehen, warum die Scriptores derjenigen Völcker, die ehedem unter uns gestanden

den haben sollen, nicht auch fidem verdienen, indem es ja denen Rechten und der Billigkeit gemäß, wenn der eine in propria causa etwas erweisen kan, daß sodann der andere auch zugelassen werden müsse.

6. Könte man sonderlich wegen **Pohlen** fragen, wenn solches unter dem Teutschen Reiche gestanden, warum denn dieses gleichwohl zugegeben, daß es ihm, das so schöne, und vortreffliche Land Schlesien vollkommen entzogen, und an sich verknüpffet?

7. Wegen **Böhmen** aber entstehet der allgröste Zweiffel. Denn wenn dieses Reich zinßbar, oder gar Lehnsbar gewesen, warum haben denn die Teutschen dessen König, den ersten Rang und Ehrenstelle sowol bey Wahlen als auch bey Crönungen eingeraumet? Nicht weniger auch, warum sie es so frey von allen und jeden Reichs-Anlagen gelassen? Ja warum haben sie es gar in consortium civitatis Teutonicæ angenommen?

8. Begehret man nicht zu attendiren, daß zu denen Zeiten, als **Dännemarck** den Teutschen solle Zinß- und Lehnsbar gewesen seyn, selbiges in seiner allerbesten Blüthe, wie auch in einer sehr grossen Macht sich befunden, daher denn nicht die geringste vernünfftige Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es einem andern Staate, deme es die Waage vollkommen zu halten vermochte, sich solte unterworffen haben.

9. Wegen **Engeland** wird zwar vorgegeben, als ob

ob dessen König Richardus, selbiges von denen Teutschen, und sonderlich von dem Kayser Heinrico I. zu einem Lehn genommen habe, welches auch einige Englische Scriptores, Seldenus de Tit. Hon. Lib. scheinen einzuräumen. Sie beweisen aber auch gleich wiederum, daß sothaner actus niemahls zum Stande gekommen; daher, was Richardus gethan, sey von ihm bloß aus Noth, und in carcere geschehen, wiewohl es ebenfals seine Würcklichkeit nie erreichet habe. So müste auch Henrici VI. sein Absehen etwa dahin gegangen seyn, daß er die Teutschen in die Frantzösischen Kriege dadurch mit habe verwickeln wollen. Was aber einige, *) von Eduardo III. vorgeben, ob habe ihn der Kayser zum Reichs-Vicario gemachet, so wird hieraus noch lange kein Schluß entstehen, daß er dadurch ein Lehns-Mann von dem Teutschen Reiche geworden wäre, indem nicht zu befinden, wie dieses mit einander zusammen hangen wolle. Es beruhen auch die actus Imperatorii, die die Kayser in Engeland sollen exerciret haben, auf offenbaren Ungewißheiten, und selbst-erdichteten Dingen. Nicht weniger hat man vorher bereis erwiesen, daß aus allen diesen vermeynten Prætensionen dem Teutschen Reiche nicht der allermindeste Nutzen zuwachse, vornehmlich, da selbiges alle diese Staaten so viele 100. Jahre nach einander, vor lauter freye, und independente

*) Reinking de Regim. Secul- & Eccles. Limnæus l. 1. Jur. Publ. T. 1.

te Reiche erkennet, auch mit selbigen auf diese Art beständig tractiret hat.

X.

Auf Preussen und Liefland.

DAß beyde diese Länder, sonderlich das erstere, vormals unter Pohlen gestanden, wird in so weit seine Richtigkeit haben; Als aber die Teutschen Ritter, nebst andern ihres gleichen, von denen Saracenen aus dem sogenanten gelobten Lande heraus gejaget wurden, rufften die Pohlen, die mit denen Preussen nicht zurechte kommen kunten, jene zu Hülffe an, die sich zar einfanden, denn sie musten sonsten nirgends hin, schlugen auch die Preussen, doch an statt, daß sie denen Pohlen das Land hätten geben sollen, machten sie sich vielmehr selber davon Meister, von welchen allen Hartknochs Alt- und Neu-Preussen, Dlugoſſy Hiſt. Pol. T. I. und andere Pohlnische Scriptores nachgesehen werden können. Die Pohlen suchten nachher beständig, dieses verlohrne Land wieder zu gewinnen, wie denn der König Casimir IV. endlich auch so glücklich war, daß er im 15. Seculo die Teutschen Ritter in Preussen nicht wenig demüthigte, von denen endlich Anno 1525. der damalige Teutsch-Meister, Marggraf Albert von Brandenburg, dem Könige in Pohlen, das nunmehrige Königl. Pohlnische Preussen völlig überlassen, den Rest davon aber, der jetzo das Königl. Brandenburgische Preussen heisset, von Pohlen, als ein Lehn empfangen muste. Was aber Liefland anbetrifft, so kauften solches die Schwerd-Brüder von dem Könige in Dännemarck, Walde-

mar II. davon Schurtzfleisch in Hist. Ensifer. und Kelch in seiner Liefflåndischen Chron. mehrers gedencken. Doch die Pohlen und Schweden, samt denen Russen, nöthigten im 16. Seculo den Ordens-Meister dieser Ritter, Gotthard Kettlern, daß er Liefland an Schweden überliesse, Curland hingegen und Semgallien von Pohlen, als ein Lehn annahme, wie zwar insgemein vorgegeben wird, allein es ist solches ein blosses pactum clientelare gewesen, obgleich weder die Pohlen, noch die Curländer, als ohne dieß in der Politic schlecht bewanderte Leute, hier selber nicht wissen, wo sie, so zu reden, eigentlich zu Hause seyn. (*) Wie aber voriges aus der Historie vollkommen richtig ist; Also stehet gar nicht abzusehen, wienach bey diesen Umständen, dem Teutschen Reiche ein Recht auf diese Länder zugeschrieben werden wolle. Denn, was man deßfalls insgemein vorzugeben pfleget:

1. Sie hätten ehemals zu Teutschland gehöret.

V. Cluv. Germ. Ant. l. 2. Conr. de fin. Imp. l. 2.

So ist dieses zwar eine gemeine Lehre, es hat aber seine Richtigkeit, und soll anderwärts erwiesen werden, daß unser Teutschland zu keinen Zeiten grösser gewesen, als es jetzo ist, mithin ihm an keinem Orte weder etwas abgangen, (ausgenommen, was Franckreich selbem entwendet hat) noch an einem andern ihm einiger Zuwachs geschehen; Und ob schon dieses, wider vieler Gelehrten ihre Meynung streiten möchte, so folget doch daraus noch lange kein Schluß auf eine Ungültigkeit, weil in so weit

(*) Von alle dem wird im 2. Theile umständlicher gehandelt werden.

weit unläugbar ist, daß viele einander ausschreiben, und more ita recepto, diesem nachbeten, was ihm jener vorgesaget hat. (*) Diesemnach ergiebet sich hieraus von selbsten, daß das Recht, das man dem teutschen Reiche, auf gedachte Länder aus angeführten Gründen, zueignen will, sehr irrig und falsch sey, worzu annoch kommt, wenn gleich nach denen gar alten Zeiten dem also wäre, man doch in solchen Fällen nicht die uhr-alten Zeiten eines Staats, sondern vielmehr die neuern betrachten muß, nach denen aber weder Preussen noch Liefland zu Teutschland gerechnet werden kan.

2. Wären sie dem Reiche unrechtmäßiger Weise entwendet worden.

Dieses giebet man zwar insgemein auch also vor, vid. Bœcler. de Jure Imp. in Livon. & alios, woher soll es aber erwiesen werden, da vielmehr vorherstehendes seine gute Richtigkeit hat. Weil auch unläugbar ist, daß sonderlich Preussen, damals, als die Pohlen, vorerwehnter massen, die teutschen Ritter zu Hülffe rieffen, diese ihre eigne Herren waren, und nicht dem teutschen Reiche zugehöreten; so können ja die Pohlen gleich erweisen, als gedachte Ritter sich von Preussen Meister macheten, daß sie solches dem Reiche nie zuzuwenden begehret. Noch weniger findet sich, als diese Länder, und zwar das eine von denen Pohlen, das andere aber von denen Schweden, eingenommen waren, daß das Reich sich darwider gesetzet habe, sintemahl es vielmehr einwande, es wolten so wohl

(*) Hiervon redet sonderlich der gelehrte Herr von Ludevvig in Germ. Princ. C. 3. prœmii.

wohl der Herrn-Meister in Preussen, als auch der Ordens-Meister in Liefland, nur in odiosis, nemlich, wenn das Reich sich ihrentwegen in einen Krieg einlassen solte, Reichs-Stände seyn, in favorabilibus hingegen, und wenn sie zum Reiche etwan beytragen solten, suchten sie selben sich zu entziehen, vid. Sleidan. de statu relig. L. 3. Hortleder von Urspr. des teutschen Kriegs T. I. und de Ludevvig Päbstl. Unfug wider die Cron Preussen. So hat auch das Reich selber sich dieser Länder nie angenommen, ob es gleich viele Gelegenheit dazu gehabt hätte, woraus denn sattsam erhellet, daß man von Seiten seiner, auf sothane Prætensiones nicht den allergeringsten Staat mache, mithin es vergebens sey, wenn Privati dergleichen Dinge so hoch zu treiben suchen, damit sie aber, wie bereits vorher erinnert worden, dem Staate weder einen Dienst thun, noch ihm mit solchen abgedroschenen Dingen einen Nutzen zu schaffen vermögen, einfolglich gehören sie ebenfalls unter die vorangezeigten labores otiosos & inutiles.

III. Abtheilung
Von denen Rechts-Ansprüchen des Hauses Oesterreich.

Es wird kaum ein teutsches Hauß zu befinden seyn, über dessen Ursprung und Ankunfft die Genealogisten mehrers zerzancken solten, als eben über des Hauses Habs-

Habsburg seinen. Wie man aber desfalls einem jeden seine freye Gedancken überläst; also hat man die seinige *) anderwärts entdecket, von der man zwar in so weit zustehet, daß man bey Herfürbringung dieser Meynung keinen Stamm-Vater mit Namen zu nennen vermocht; es wird aber vielleicht besser seyn, desfalls seine Unwissenheit zu bekennen, als wenn man, gleich andern, zwar Namen hinsetzen wolte, von denen gleichwohl niemand gewiß versichert wäre, ob jemahls auch dergleichen Leute in der Welt gewesen. Dann die Ungewißheit der Teutschen Genealogien rühret vornehmlich von denen Mönchen her, bey denen bekandter massen, vormahls das wenige, was man Gelehrsamkeit nannte, beruhete, und die sich auch um die Aufzeichnung der Geschichte bekümmerten. Doch wie schlecht sie diesem Amte vorgestanden, ist, in so weit eine gantz bekannte Sache. Immittelst wird es hoffentlich seine gute Richtigkeit behalten, daß der Ursprung des Habsburgischen Hauses, nicht nur überhaupt in Teutschland zu suchen sey, sondern daß solcher auch von nirgends anders als von denen Tribocker Fürsten hergeholet werden müsse, von denen die alten Grafen von Habsburg abgestammet, wie dieses

*) vid. Leben Caroli VI. Erste Fortsetzung Cap. I. Reusner hat zwar in seinem Stemmate, Wittichindes die Grafen von Habsburg auch aus des Wittichind seinem Geschlecht herleiten wollen, welches man aber jetzo nicht zu untersuchen begehret.

ses unter andern auch in dem Theatro Genealogico mit erwiesen worden. Weil aber dieses Haus durch Heyrathen sich allemahl wohl vorgesehen, so hat es auch dadurch ziemlich viel Rechts-Ansprüche erlanget, von denen wir aber allhier nur die vornehmsten berühren wollen. Solchergestalt zehlen die Oesterreichischen Genealogisten und Geschicht-Schreiber die Prætension

I.

Auf Bretagne oder Klein-Britannien.

mit unter die ansehnlichsten. Dieses Bretagne ist, bekandter massen, eine Landschafft in Franckreich, die oben an den Canal hinlieget, und die, wie andere ihres gleichen, ehedem ihre eigene Hertzoge hatte, die unter die Ducs und Pairs von Franckreich gehöreten, die auch das Land von dieser Kron zwar zu Lehn nahmen, wie man etwan diesen actum confœderationis inæqualis nach dem Longobardischen Lehn-Rechts-Stilo zu nennen pfleget, die aber in Regierung ihres Landes gleichwohl alles nach ihren Gefallen thaten. Es muß auch 'dieses Land ein feudum oblatum, wie man es etwa auch heisset, gewesen seyn, und zwar, allen Umständen nach, auf eben die Art, als wie die antiqui Principatus und Comitatus in Teutschland pflegen betrachtet zu werden, wenn des Monzambani seine Lehre desfalls Grund hätte, die aber gleichwohl auf offenbare Staats-Absurditäten hinaus laufft, sintemahl diese vermeinte Oblatio feu-

feudalis nichts anders, als eine Confœderatio systematica war. Von diesem Hertzog aber hinterliesse Franciscus II, eine eintzige Tochter und Erbin, die Printzeßin Annam, die der Kayser Maximilianus I. zur Gemahlin verlangete, auch durch den Herrn von Polheim, more inter Principes consueto, sich richtig anvertrauen liesse. Wenn es denen Frantzösischen Geschichtschreibern hier nachgehen soll, so habe der König in Franckreich, sie, als seine Vasallin, von der Heyrath dehortiren lassen, sie habe auch solche nicht zu vollziehen versprochen gehabt; es bliebe aber diese Printzeßin gleichwol bey ihrem Vorsatze, jedoch, als sie durch Franckreich zu ihrem anvertrauten Gemahl, gedachten Kayser Maximiliano I. gebracht werden solte, liesse der König in Franckreich sie anhalten, ward auch so lange ausser Freyheit gelassen, bis sie die Erklährung von sich gabe, gedachten König zu heyrathen. Von Seiten Oesterreich hat man dieses Verfahren als einen raptum angegeben. *) Die Frantzosen hingegen widersprechen diesem, und sagen, die Printzeßin Anna habe, a) als eine Vasallin, ohne des Königs Willen sich nicht verheyrathen können. b) Habe sie überdieß noch ausdrücklich versprochen gehabt, an den Maximilianum sich nicht zu vermählen, daher sie ihre doppelte Obligation auch doppelt gebrochen. Doch dem sey wie ihm wolle, die Prætension, die Oesterreich auf dieses Land zugeschrieben wird, kommt auf folgende Gründe an:

---

*) V. Fugger Oesterreichischer Ehren-Spiegel, l. 5.

1.) Sey die Heyrath mit der Printzeßin Anna würcklich vollzogen gewesen, ob nun wohl solche wieder zerrissen worden, so stehe dem Hause Oesterreich Bretagne,

2.) doch wegen dieser Genelogie zu.

Franciscus II. letzter Hertzog in Bretagne.

Anna, versprochen an Maximilianum I. nachmahls aber an Carln VIII. König in Franckreich verheyrathet.

Claudia war die Gemahlin Francisci I. Königs in Franckreich.

✠

Heinrich III. König in Franckreich, seine 3. Printzen starben vor dem Vater, und gienge mit ihm diese Linie aus.	Isabella, Gemahlin Philippi II. Königs in Spanien.
	Isabella ward an Albertum, Ertz-Hertzogen von Oesterreich vermählet †. 1633. ohne Kinder.

Sie satzte aber Philippum IV. König in Spanien zum Erben ein.

Wegen dieses Testaments also steiffet man sich auf folgende Gründe.

1.) Hätten die Weiber in Bretagne succediren können, daher das Land der Isabellæ wegen ihrer Frau Mutter, und vermöge des Juris repræsentationis habe anheim fallen müssen.

2.) Habe zwar die Isabella, als sie sich nach Oesterreich verheyrathet gehabt, der Succession Franckreich, aber nicht auf ihre Erblande sich begeben.

Hierwieder wenden die Frantzosen ein, und sagen:

1.) Es hätte zwar in Bretagne der Sexus fœmineus succediren können, aber nur in feudis privatis, quoad successionem aber in territorio, habe lex salica gegolten.

Doch hierauf möchte gar leicht zu antworten stehen, daß nemlich die Frantzosen das erstere beweisen müssen, welches aber von daher nicht geschehen kan, weil die Anna selber Successor im Lande war, dergleichen sie doch nicht hätte seyn können, wenn die Successio bloß in privatis feudis statt gehabt. So viel indessen den legem salicam betrifft, so ist solcher ein blosses figmentum, auch auf die Art, wie ihn die Frantzosen angeben, nie in rerum natura gewesen, ob man sich wohl bescheidet, daß in dem pacto legum Salicarum Tit. 62. eine solche disposition vorhanden, die aber, mit der Frantzosen ihren lege Salica nicht die geringste Verwandtschaft hat.

2.) Stehe von der Successione Collaterali in den

Ehe-

Ehe-Pactis der Königin Isabellæ nichts, lauffe also die prætendirte Succession contra mentem paciscentium.

Die Ehe-Pacta müssen zwar in dieser Sache den Ausschlag geben, es sind aber die Frantzosen auch gehalten, solche zu produciren, wenn sie etwas wider Oesterreich beweisen sollen. Zu dem werden renunciationes nie præsumiret, sondern sie müssen expressis verbis geschehen seyn, stehen auch præter & contra mentem renunciantis nicht zu extendiren. Wenn nun die Princeßin Isabella nicht expresse auf Bretagne renunciret gehabt, so ist solche auch nicht zu præsumiren. Immittelst soll diese prætension von Spanien auf Oesterreich gekommen seyn, bey welches aber vielleicht zu erinnern, daß dieserhalben gewisse Pacta vorhanden seyn müsten. Doch dem allen sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß Oesterreich nie, weder den Titul, noch das Wapen von Bretagne geführet, noch weniger sich jemals dieserhalben gereget.

II.

Auf die Grafschaften Habsburg und Kyburg.

BEyde diese Grafschaften liegen, bekanter massen, in der Schweitz, und zwar jene im Ergau, diese aber zwischen Zürch und dem Rhein. Das erstere ist das Stamm-Haus des heutigen Oesterreichischen Hauses, und wollen wir uns bey dem Ursprunge des Namens hier nicht aufhalten, weil sol-

solches allenfalls anderwärts geschehen.*) Kyburg aber haben sie durch heyrathen bekommen: Als nun Hertzog Friederich von Oesterreich, von dem Kayser Sigismundo in die Acht erkläret ward, weil er den gefangenen Pabst Johannem XXII. aus Costnitz geholffen hatte, nahmen die Schweitzer dieser Gelegenheit wahr und bemächtigten sich beyder dieser Grafschafften. Und zwar so behielte der Canton Zürch Kyburg vor sich, Habsburg aber nahm der Canton Bern hinweg. In dem Westphälischen Frieden **) seyn zwar die Schweitzer ex parte Imperii, vor frey declariret worden, sie seyn auch sonderlich in dem Osnabruggischen Frieden Art. 17. §. 11. überhaupt mit eingeschlossen, von einer renunciation aber die das Haus Oesterreich auf vorerwehnte 2. Grafschaften gethan haben solte, ist allda nichts zu befinden. Man überlässet also andern auszumachen, ob? und wie weit ein Herr seiner prætensionen und Rechte sich tacite begeben könne? Ingleichen, wienach derelictiones publicę zu verstehen seyn? addi potest Thomasius de derelict. publ. So viel will man nur sagen, wenn contra Principem keine præscriptio der regalien statt hat, so könne auch wieder die derelictiones vieles eingewendet werden. Indessen führet Oesterreich diese 2. Grafschaften annoch beständig in seinem Wapen und Tituln, welches gewiß ein starcker Beweiß ist, daß es sich deren noch nie begeben habe. Denn was das Habsburgische Wapen an-

*) v. Leben Caroli VI. l. cit.

**) v. Instrum. Pac. Westphal. Gallic. art. 61. ex Cæsar. Svæcic. art. 17. §. 11.

anbetrifft, so ist solches im güldenen Feld ein rother Löw, mit einer blauen Krone, das Kyburgische aber, ist im rothen Feld ein schmaler güldner rechter Schreg-Balcken, den oben und unten ein güldener Löw begleitet. Die meisten teutschen Heraldici schweigen von der eigentlichen Bedeutung der Wapen-Bilder insgemein gantz stille, und vergnügen sich nur alleine damit, daß sie solche erzehlen, da es doch vielmehr seine gute Richtigkeit hat, daß alle und jede Wapen-Bilder ihre eigene Bedeutung mit sich führen. Weil nun, nach durchgängiger Ubereinstimmung der ausländischen Heraldicorum, (*) der Löw allemal vor ein Zeichen der Tapfferkeit gehalten wird, wiewol man ihm auch noch andere Eigenschafften zuschreibet; so ist glaublich, daß derjenige Graf von Habsburg, der am ersten den Löwen zu führen angefangen, im Kriege sich vor andern herfür gethan, mithin einen vortrefflichen Soldaten abgegeben habe, weil man den Löwen mit einer Kron im güldnen Feld darstellet. Wegen des Kyburgischen Löwen ist dieses auch zu sagen; was aber den sogenannten Querbalcken anlanget, so gehet man dieserhalben von aller Heraldisten ihren Meynungen in so weit völlig ab, und dieses nicht sonder Grund, indem man diese Bilder zwar auch Ehren-Zeichen heisset, alleine mit dem gar besondern Unterschiede, daß es keine Bilder seyn, die nur aus gewissen Linien und Zügen bestunden, sondern daß sie vielmehr gewisse Kriegs-Werckzeuge, Waffen, cingula militaria, und dergleichen gewesen,

(*) V. Upton. de re militar. l, 4. p. 126. Speelm. Aspilog. Vulsonio Science heroique C. 26.

sen, davon man die deßfals habenden Ursachen in der Heraldic weiter ausführen wird.*)

III.

Auf das Hertzogthum Würtenberg.

Von dem Ursprunge des Hertzogthums Würtenberg selber, wird weiter unten vorkommen, hier hat man nur mit des Hauses Oesterreich seinen Ansprüchen auf selbiges zu thun. Als nemlich Ao 1518. und 1519. der damalige Hertzog von Würtemberg, Ulrich, mit der Stadt Reutlingen in Schwaben, in Verdruß geriethe, weil ihm selbige mit Jagen in seinen Landen einen Eingriff gethan, der Schwäbische Bund aber, das ist, die in Schwaben zusammen verbundene Städte, sich ermeldter Stadt, aus einem besondern Haß gegen den Hertzog, nachdrücklich annahme, jagten sie ihn endlich zum Lande hinaus, aus welcher Begebenheit man die Macht, die die Städte damals über einen Reichs-Fürsten gehabt, beurtheilen kan: das dem Hertzog also abgenommene Land aber, verkaufften sie an den König Ferdinand, des Kaysers Caroli V. seinem Bruder. Ob nun wohl der Hertzog nach einigen Jahren, nemlich Ao. 1534. diese seine Lande wieder einnahme, so kunte er sie doch nicht anders behaupten, als er muste solche Ao. 1534. in dem zu Cadan errichteten Tractaten, als ein Aff-

*) Nicht so wohl in der Heraldica, als vielmehr in der Nachricht, vom Ursprunge der Wapen, wird hiervon gehandelt werden.

Affter-Lehn von Oesterreich empfangen. Weil aber wieder dieses Verfahren sich nachher viele Reichs-Fürsten setzten, mithin selbige zu einem innerlichen Mißvergnügen nicht wenig mit beytrugen, wurde 1599. unter dem Kayser Rudolpho II. endlich alles dahin verglichen, daß die Affter-Belehnung zwar aufgehaben, dem Hause Oesterreich hingegen die Landes-Anwartschafft auf das Würtenbergische beständig verbleiben solte. Von dieser Zeit an also, ist der Titul, Hertzog von Würtenberg, denen übrigen Oesterreichischen Tituln und Wapen beständig mit beygefüget worden, und bestehet solches aus 3. quer über einander liegenden schwartzen Hirsch-Hörnern in güldenen Feld. Die vortrefflichen Waldungen, samt denen herrlichen Jagden, damit dieses Land versehen, weisen gleich die Ursachen, und Bedeutung des Wapens an, ob es aber auch das Reichs-Ertz-Jägermeister-Ambt, mit anzeige, davon wird an seinem Orte vorkommen. Dann da dermalen das Haus Würtenberg fast auf seinem Aussterbe-Falle stehet, deme zwar Oesterreich noch näher ist, so dürffte sich weisen, ob man, wenn das erstere geschehe, das Haus Oesterreich auch zu der Succession in dem Würtembergischen zulassen würde.

IV.

Auf die Moldau und Wallachey.

DIese 2. Landschafften liegen über und an Siebenbürgen, zwischen dem Dniester, der aus Polen heraus kommt, und zwischen der Donau. Jenes gehet an der Beßarabischen Tartarey, dieses aber

an der schwartzen See hin, ist also ein Stück des alten Daciens, (*) und haben vormals die Gepider hier gewohnet. Die Römer führeten, unter dem Trajano, ihre Colonien hieher, wiewohl in der Moldau bereits lange vorher, dergleichen waren hingesetzet worden. Es ist auch glaublich, daß die Wallachey ein Stück des Decebali seines Reiches gewesen, mit welchem Fürsten die Römer so viel zu thun hatten, den sie zwar endlich überwanden, gleichwol aber eben nicht gar zu lange Herren von dessen Ländern blieben. Nachher sollen sie an das Königreich Ungarn gekommen seyn, wiewol noch nicht recht ausgemacht ist, auf was Art solches geschehen, indem König Ladislaus I. sie zwar bezwunge, die Ungarischen Geschicht-Schreiber (**) aber lassen hier einen Zweiffel übrig, ob er solches als König in Ungarn, oder als König in Pohlen gethan, indem er beyde Reiche zugleich besosse. Immittelst kommt der gantze Grund dieser Prætension darauf an. Stephanus, Despote, oder Souverainer Herr in der Moldau, habe sich in des Königs in Pohlen, Casimiri IV. seine Clientel begeben, da hingegen der Despote, oder Waywode, in der Wallachey, Peter dergleichen zwar auch gethan, jedoch der Könige in Ungarn ihr Clientel erwehlet gehabt: Die Türcken hingegen hätten beyde diese Despoten so wol der einen, als auch der andern Cron, mit Gewalt entrissen. Doch hierauf kan man in so weit antworten, daß das jus belli bey dem einen Volcke so wohl als bey dem andern gel-

(*) V. Trommers Dacien.

(**) V. Baczkay Chron. Reg. Hungar. und Bonfin. rer. hung. dec. 2. l. 10.

gelten müsse, indem die Religion in diesem passu nicht zu consideriren. Denn was den Christlichen Europäischen Printzen deßfalls recht ist, dasselbige muß denen andern auch nicht unbillig seyn. In dem 1699. zu Carlevvitz mit denen Türcken errichteten Frieden, bliebe es, dieser Länder halber, darbey, daß sie denen Türcken überlassen wurden, ob man sie gleich vorher prætendirete, auch als die Käyserlichen Waffen 1689. etwas tieff in die Wallachey eindrungen, die Pohlen darauf bereits jaloux werden wolten. In dem 1718. zu Passarovvitz, zwischen dem Hause Oesterreich, und dem Türckischen Reiche getroffenen Frieden, ist jenem dasjenige Theil von der Wallachey abgetreten worden, der disseit des Alt-Flusses lieget, das übrige hingegen ist dem Türckischen Reiche verblieben. Ob indessen bey diesen Friedens-Tractaten obige Prætension der Könige in Ungarn mit zum Grunde gelegt gewesen, kan man zwar so genau nicht sagen, weil die vollständige Historie gedachten Friedens, annoch ermangelt; es ist aber doch glaublich, daß es geschehen sey. Indessen führet Oesterreich von beyden diesen Provinzien weder Wapen, noch Titul, ausser daß sie bey dem Königreich Ungarn mit vorkommen. Und eben von daher hat es das Ansehen, daß das Haus Oestereich den von der Wallachey erlangten Antheil, nicht als ein ehemaliges Stück des Königreichs Ungarn ansiehet, wohl aber als ein Land, das es mit seinen Waffen bezwungen und erobert.

V.
Auf das Königreich Dalmatien.

Dieses Königreich ist ein ziemlich groses Königreich, welches längst der Adriatischen See hingehet, und oben an Bosnien und Croatien gräntzet. In denen ältern Zeiten war es ein Stück des damaligen Illyriens, bey der Theilung des Römischen Staats aber, ward es zum Griechischen Kayserthum geschlagen, von welchen es sich nachher los machte, und seine eigne Könige bekam. *) Daß Carolus M. dieses Land bezwungen habe, will zwar Eginhard in vita Caroli M. & alii Scriptores francici auch andere seiner Lands-Leute, der Welt bereden: Es glauben auch viele Gelehrte dem Fränckischen Scribenten solches zu gefallen; alleine, gleichwie bey denen Geschichten und Thaten dieses Fränckischen Königes überhaupt viel zu erinnern vorfällt, obgleich dieses Paradoxon Historicum manchem gar fremde vorkommen dürffte, welches aber doch gleichwol sattsam erwiesen werden kan; also zeigen auch alle und jede Umstände, wenn man anders die Sache nur ohne Vorurtheil ansehen will, daß gedachter Carolus M. nichts in Illyrien oder Dalmatien zu sagen gehabt, sondern daß er zwischen denen streitigen Königl. Printzen nur einen Schiedsmann abgegeben habe. Die Könige in Ungarn aber, Carolus I. und Ladislaus I. bezwungen Dalmatien Jure Belli, und haben sich mit denen Vene-

*) Vid. Lucins de Regno Dalmat. Casim. Frescholnella historia di Dalmatia, u. der Autor des Staats von Dalmatien, der aber jenen nur ausgeschrieben.

netianern lange Zeit um solches gezancket. *) Dann diese suchen Dalmatien aus folgenden Gründen sich zuzueignen.

1.) Hätten die Griechischen Kayser die Dalmatische See-Küsten, samt dem gantzen Lande, derelinquirt, worauf sich denn solches der Republique Venedig unterworffen.

Hierauf aber könte man antworten: Daß die Republique Venedig diese angegebene dereliction erst beweisen, und insonderheit darthun müsse, wenn solche geschehen sey? Jngleichen ob das Griechische Kayserthum den animum derelinquendi auch würcklich gehabt? Denn aus dem Chalcocondila, und andern Scriptoribus græcis will solches nicht erhellen,

2.) Habe König Ladislaus in Ungarn Dalmatien an Venedig verkaufft. Vid. Amelot. de la Houssaye en son Histoire du Gouvernement de Venisse.

Allein hier fehlet erstlich die Nachricht, wie Ladislaus zu Dalmatien gekommen sey? Und dann, ob er solches mit Consens der Ungarischen Stände, und auch der Dalmatier selber, habe veralieniren können.

3.) Die verschiedenen, zwischen denen Königen in Ungarn, und der Republique Venedig errichteten pacta, hätten wegen Dalmatien alle Streitigkeiten abgethan.

Diese Pacta müssen vor allen Dingen vorgeleget werden, damit deren Tenor der Sache den Ausschlag gebe. Denn weil die Könige in Ungarn den Titul,

*) V. Baczkaz & Bonsin. ll. citat.

Titul, samt den Wapen von Dalmatien behalten, so könten diese angegebene pacta gar wohl fingiret seyn; oder es müste sonst erwiesen werden, daß nur der Titul und Wapen jenen übrig geblieben wäre, welches aber nicht zu vermuthen, weil die Könige in Ungarn Dalmatien stets in Anspruch genommen, anbey die Ungarischen Scriptores von diesen pactis nichts wissen wollen.

Sonst pfleget man von Seiten Oesterreich, hierwieder nachfolgendes einzuwenden:

1.) Die Dalmatischen See-Küsten hätten sich keiner fremden Bothmässigkeit unterwerffen können, weil die Könige in Dalmatien das gantze Land patrimonial besessen gehabt.

Vid. Schurtzfleisch de Superior. Hungar. Converſ. in App.

Doch hier ist vergessen worden, zu erweisen, wienach diejenigen, die sich zu Königen von Dalmatien gemacht, dieses effectuiret. Dann die Politici wollen von regnis patrimonialibus eben nicht viel halten. Es kan aber die Sache, ratione der Könige, endlich wohl so gefasset werden, daß, als die Griechen das Land nicht recht mehr zu defendiren vermocht, solches sich von daher seinen eignen Herrn erwehlet habe. Vid. Lucius & Freſcht ll. citat.

2.) König Ladislaus habe nichts an Venedig verkauft, sondern nur verpfändet.

Amelot. l. cit.

Bey diesem Einwurffe kan annoch gefraget werden,

den, ob die Verpfändungen auch consensu der Ungarischen Reichs-Stände geschehen sey?

3. Die angegebene pacta zwischen denen Königen in Ungarn, und der Republique Venedig betrafen nur Histerreich. Vid. Schurtzfleisch. l. cit.

Immittelst haben doch die Venetianer das allermeiste von Dalmatien behalten, und ist dem Hause Oesterreich nur ein gar sehr weniges darvon übrig geblieben, dabey dann die Frage sich findet, weil die Venetianer das ihrige denen Türcken Jure Belli entwendet, ob sie nicht dadurch justam possessionem erlanget, indem sie es einem tertio abgenommen? Die Antwort hierauf möchte etwan diese seyn: Es habe nemlich Venedig gewust, daß Dalmatien von denen Türcken denen Königen in Ungarn entzogen worden, daher sie durch ihre acquisitiones noch kein sattsam bündiges Recht erlanget hätten. Indessen führet Oesterreich das Wapen und den Titul von diesem Lande beständig, und gestehet jenes aus 3. güldenen gekröhnten Leoparden-Köpffen im blauen Feld. Es zeiget dieses Thier ebenfalls die Tapfferkeit eines Volcks an, welches sich zugleich nach einiger ihrer Meynung, um die Religion wohl bekümmert gehabt, wie solches die blaue Farbe mit andeuten soll. Vid. Upton de re milit. l. 3. davon man aber anderwärts seine Gedancken sagen will.

VI.

VI.

Auf das Griechische Kayserthum.

Auf was Art dieses Reich aus dem Römischen, durch die, von dem Kayser Theodosio M. vorgenommene Theilung, entstanden, davon ist vorher bey dem Teutschen Reiche Anzeigung geschehen. Nun hat es sich zwar auf die 1000. Jahr länger als das Abendländische Reich gehalten, weil dessen Einrichtungen auf gewisse Masse besser war, als jenes seine: Die unterbliebene Successions-Befestigung aber, war ebenfalls eine Ursache mit, daß es untergehen, und sich von denen Türcken verschlungen sehen muste. Woher inzwischen das Haus Oesterreich auf selbiges seine Ansprüche solle formiren können, davon führen die Oesterreichischen Scriptores diese Gründe an:

1.) Wären sie der weiblichen Linie nach mit denen ehemaligen Griechischen Kaysern verwandt. Vid. Chiflet in Lumin. prærog.

Diese Genealogie würde der gantzen Sache ein grosses Licht geben, wenn selbige recht deutlich erwiesen und vorgestellet würde die zugleich dem Hause Oesterreich ein noch mehrers Lustre zubrächte; es will sich aber nirgends ein rechter Beweiß darvon finden, indem von dem unglücklichen Griechischen Kayser, dem Constantino Paleologo niemand übrig geblieben, sintemal dessen gantzes Haus ausgerottet worden, wie dieses Leo Chiensis de

de expugnat. urbis Constant. sattsam beweiset. Daß indessen das weibliche Geschlecht in dem Griechischen Käyserthum habe succediren können, ist zwar wohl an dem, ungeachtet man nicht eigentlich weiß, ob eine sothane Succession lege quadam publica eingeführet gewesen? Oder ob die Griechischen Kayser sonst in selbiger ex plenitudine potestatis haben disponiren können.

2.) Habe Andreas, ein Bruder des letzten Griechischen Kaysers, des Constantini Paleologi, als er 1502. verstorben, den König Ferdinand in Arragonien zum Erben eingesetzet.

Hierwieder wäre zwar eines und das andere wegen besserer Erläuterung der Historie zu erinnern, man will aber jetzo nur so viel sagen, daß in denen Spanischen, oder nunmehrigen Oesterreichischen Niederlanden, vor einigen Jahren, sich zu Brüssel eine gewisse Person aufgehalten, von der man sagen wollen, daß selbige aus dem alten Geschlecht der Griechischen Kayser herkomme, von welchem eine richtige Historie zu schreiben, vielleicht ein Niederländischer, oder ein anderer Gelehrter, sich die Mühe giebet. Es nannte sich dieser Herr, einen Printzen von Lascari, jedoch kam ein anderer in Italien zum Vorschein, der sich auch diesen Namen gabe, und jenen einen Betrüger schalte. Doch der Niederländische fande am Kayserlichen Hofe Ingress, es ward auch der Italiänische zu Modena arretiret, nachher aber hat man von beyden nicht viel mehr gehöret. Sonst führet Oesterreich wegen dieser Prætension ebenfals weder Titul noch Wapen; Man lässet also dahin ge-

stel-

stellet seyn, wie weit dieses Haus selbsten solche vor richtig halte. Was anbey das Oesterreichische Wapen anlanget, so waren solches ehemals 5. ausgebreitete Lerchen, 2. und 3. gesetzet im güldenen Feld, und sollen diese die uhralten Hertzoge von Oesterreich geführet haben: Das heutige Oesterreich aber hat im rothen Feld einen silbernen Quer-Balcken. Man übergehet anderer ihre desfalls habende Gedancken, die mehr sinnreich, als der Wahrheit gemäß seyn, sondern saget nur so viel, daß es ein cingulum militare sey, weil der erste Führer desselben, dem Henrico Leoni diese heutigen Oestereichischen Lande abnahme, und jenen dadurch gleichsam um sein cingulum militare brachte. **Das Teutsche Reichs-Wapen** aber bestehet bekannter massen, aus einem doppelten schwartzen Adler im guldenen Felde. Der Adler ist zu allen Zeiten kriegerischer und streitbarer Völcker ihr Feld-Zeichen gewesen, die zugleich durch ihre Geschwindigkeit ungemeine Thaten verrichtet gehabt, daher läst man zwar anderer ihre Meynung, warum die Teutschen einen Adler erwehlet, in ihren Werth und Unwerth beruhen, *) hält aber doch dafür, daß selbige mehr etwas selbst ausgedachtes, als eine dem ersten, und wahren Absehen der Teutschen, übereinkommende Sache sey. Denn diese haben den Adler vielmehr deswegen zu ihrem Feld- und nachherigen Reichs-Zeiten erkieset, weil ihr Wesen und ihre Thaten mit des Adlers seiner Eigenschafft vollkommen zusammen traffen. Und weil die Teutschen ihre Tapfferkeit in Osten und Westen,

*) v. Spen. Op. Herald, Par. Spec-

sten, ja allenthalben haben sehen lassen, dergestalt, daß die gantze Welt vor ihren Waffen zitterte, so haben sie von daher einen doppelten Adler beliebet, haben ihm auch um deswillen ein güldenes Feld zugegeben, indem, wie bekannt ist, einige der teutschen Völcker den Römischen Staat zerstöret, und in selbem hingegen ihre Staaten angeleget, wiewohl dieser doppelte Adler auch der Teutschen ihr Recht auf Italien anzeigen kan. Man will aber doch noch eine Meynung wegen dieses doppelten Adlers vorbringen. Und zwar so wird sich finden, wenn man die Fränckischen Geschichte ohne Partheilichkeit ansiehet, nachdem die Söhne des Ludovici Pii, den Fränckischen Staat in drey besondere Staaten zertheilet hatten, daß Ost-Francken, nehmlich **Francken**, **Schwaben** und **Bayern**, in so weit einen eigenen Staat ausgemachet, **Sachsen** aber, welches beständig auch ein eigener Staat war, mit jenen dreyen zwar vereinbaret worden, daß sie nemlich unter einem Haupte stunden, aber sie hatten doch ihre eigene Gesetze und Regierungs-Arten, mithin waren es besondere Staaten. Wie nun dieses seinen sehr guten Grund hat, auch dergleichen besondere Eintheilung ebenfalls geblieben, als Teutschland in dem Conrado I. wieder ein eigenes Reich ward; als hat man sothanen ehmahligen Unterschied durch diesen zweyköpffigten Adler bemercken wollen, daß nemlich der eine Kopf Francken, Schwaben und Bayern, der andere aber Sachsen angezeiget, welche besondere Betrachtnng auch so lange geblieben, als berührte Länder gantz gewesen seyn. Die weitern

Ansprüche aber des Hauses Oesterreich werden bey Franckreich vorkommen.

IV. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
der Cron Franckreich.

Daß das heutige Frantzösische Reich aus den vormaligen Fränckischen seinen Ursprung her habe, ist eine Sache die keines Beweises brauchet, daß auch die Francken teutsche, jedoch nicht ein eigenes Volck in Teutschland gewesen, wie zwar einige dafür halten wollen, *) sondern daß sie vielmehr aus verschiedenen teutschen Völckern bestanden, **) hat ebenfals seine Richtigkeit: daß sie aber von dem Wort Franck, das ist frey, ihren Namen bekommen und sich von daher also genennet haben solten, wird zwar von vielen, jedoch sonder allen Grund geglaubet. Denn da die Teutschen sich vormals solche Namen gaben, oder doch von andern empfiengen, die vermögend waren, ihren Feinden ein Schrecken einzujagen; so ist nicht abzusehen, wienach die Römer vor diesem Namen, der so gar nichts fürchterliches in sich hält, solten erschrocken

*) V. Leibniz. de Orig. Francor.
**) Hert. Notit. Vet. Reg. Franc.

schrocken seyn. Also können hier zweyerley Meynungen statt finden, deren die eine des Wendelini de Natali solo LL. Salic. seine ist, allwo er zu beweisen suchet, es hätten sich die Francken von dem Atvattischen Wort Vrenck also genennet, welches einen wilden und kriegerischen Menschen anzeige, welche Gedancken er mit unterschiedlichen Stellen der Autorum bestärcket. Die andere ist die unserige und gehet dahin, daß die Francken von ihren Francisis, oder Franckysen sich also genennet, oder von andern solche Benennung empfangen, weil dieses Gewehr sonderlich die Römer fürchteten, es auch vormals nichts ungewöhnliches war, daß die Völcker von dieser oder jener Art Gewehr ihren Namen empfiengen; wenigstens hat so wohl die eine als auch die andere dieser Meynungen mehr Wahrscheinlichkeit als diejenige, die auf einer blossen Freyheits-Liebe hinaus kömmet. Diese Francken nun richteten ein sehr weitläuftiges Königreich an, welches gleichwol unter zweyen Königlichen Linien nicht einmal völlige 400. Jahr gestanden, so viel nemlich das völlige Fränckische Reich anlanget. Es hat sich aber selbiges fast zu allen Zeiten in zwey Haupt-Theile abgesondert, nemlich in das **Ost-Fränckische** (Francia orientalis.) und in das **West-Fränckische** (Francia occidentalis) obgleich beyde Reiche nicht einerley Grentzen gehabt: denn die dritte Eintheilung in Franciam intermediam, oder das regnum Lothariense daurete nur eine kleine Zeit, und wuchs nachmals dieses Reich eines Theils dem Östlichen, andern Theils aber dem Westlichen wieder zu. Ausser

dem aber hat es beständig drey eigene Reiche in sich gefasset, die zwar Stücke des gesammten Fränckischen Staats-Cörper waren, jedoch ihre eigene Regierungen und Verfassungen hatten. Diese Reiche waren das *Longobardi*sche, *Aquitani*sche, und *Burgundi*sche, von denen aber keines ein eigener Staat wieder geworden, als das Burgundische. Von Königlichen Linien haben Franckreich behauptet, die *Merovingi*sche, die etwa in die 300. Jahr und etwas drüber blühete: Die *Carolingi*sche, die unter lauter Unruhen und bürgerlichen Kriegen kaum anderthalb hundert Jahr daurete, und dann die *Capetingi*sche, die bey allerley abwechselenden Glück in so weit annoch stehet. Sie hat sich wiederum in 3. Aeste ausgebreitet, nemlich in die eigentliche Capetingische, die in Carolo IV. Anno 1324. aufhörete. In die *Valesi*sche, die in Henrico III. 1579. ihr Ende nahme: und in die *Bourboni*sche, die annoch grünet. Von allen denen Königen aber dieses Reichs hat keiner seine Macht höher gebracht als der letzt-verstorbene, Ludewig XIV. dergestalt, daß es fast nicht möglich gewesen, die Grösse seines Reichs höher zu treiben. Ob immittelst dieser Staat wieder in Abnehmen gerathen werde, und aus was vor geheimen, und vielleicht gar cabalischen Gründen, dieses herzuholen sey, darüber wollen wir hier nicht streiten, sondern nur so viel sagen, daß man sothane verborgene und ungewisse Künste um Rath zu fragen, eben nicht nöthig habe, sintemahl das Auf- und Abnehmen der Reiche aus lauter vernünftigen politischen, und von der Natur selber an die Hand gegebenen Umständen sich herleiten läst, dabey man sich

aber

aber dermalen nicht aufhalten, sondern nur dessen Rechts-Ansprüche kürtzlich ansehen will. Selbige aber sind folgende:

I.
Auf das alte Königreich Austrasien.

DAß das Königreich Francken, oder die Fränckische Monarchie, zu allen Zeiten aus 2. Haupt-Theilen, nemlich aus Neustrien, und aus Austrasien bestanden habe, davon ist vorher Erwehnung geschehen: Doch diese Theile waren nicht zu allen Zeiten gleich, welches man deswegen in acht nehmen muß, damit man sich in denen ältern Fränckischen Geschichten nicht verirre. Die Gründe aber dadurch die Frantzosen das ehemalige Austrasien in Anspruch nehmen wollen, kommen darauf an:

1) Das Königreich Austrasien sey zu allen Zeiten ein Stück des Fränckischen Reiches gewesen.

Allein was soll aus diesem Satze vor ein Schluß wider die Teutschen erfolgen, denen ja gar nichts dran lieget, was vor Länder, Stücke und Theile zu dem Fränckischen Reiche gehöret, oder nicht darzu gehöret haben, weil zwar der Teutschen ihr Reich aus verschiedenen Landschafften bestehet, die vormals das Fränckische Reich mit ausmacheten, allein selbiges ist deswegen keine continuation des Fränckischen, von welcher Sache man bereits vorher gehandelt hat, zu dem hat auch Austrasien, wie ebenfals schon erwehnet worden, nicht zu allen Zeiten einerley Gräntzen in sich begriffen. vid. Francc.

 pol,

pol. wahrer Bericht vom alten Königreich Austrasien.

2.) Ludovicus und Carolomannus wären filii naturales des Königes Ludovici Germanici gewesen, hätten also in Franco-Gallia nicht succediren können.

Dieses müste erst erwiesen werden, daß sie nemlich nur filii naturales gewesen, wiewohl diese vormals bey denen Francken succediren kunten; allein auch dieses gehet die Teutschen nichts an, weil sie desfals nichts verlieren und auch nichts gewinnen.

3.) Nach Ausgang der Carolingischen ältern Linie in Teuschland, sey in Franco-Gallia annoch die jüngere übrig gewesen, die nothwendig in alle dem, was sonst zu dem Fränckischen Reich gehöret gehabt, habe succediren müssen.

Hierinnen haben die Frantzosen zwar recht, allein man hat auf diesen ihren kahlen Einwand vorher schon zur Genüge geantwortet, und erwiesen, wie sie so wohl der Succession, als auch der daraus fliessenden Rechts per derelictionem publicam sich begeben. Also können sie jetzo nicht erst wieder fordern, was sie selber bereits vor mehr als 800. Jahren nicht wieder begehret, noch seint dem jemahls begehret haben.

4.) Wenn gleich Carolus simplex auf Franciam orientalem solte renunciret haben, so habe doch dieses keine Gültigkeit, weil er nicht sanæ mentis gewesen.

Ein

Ein einfältiger ist nicht gleich ein mente captus, denn sonst viele 1000. Leute von der Welt hinweg und in die Tollhäuser hinein müsten. Es ist aber auch noch nicht erwiesen, ob Carolus eben so simplex gewesen, als ihn zwar die Scriptores Francici zu machen pflegen? oder ob ihn diese nicht vielmehr wegen der damaligen Intriguen, nur so simple vorstellen. Alleine er sey beschaffen gewesen wie er wolle, so ist hier von keiner renunciation die Frage, als die er zwar nie gethan, die die Teutschen auch nie begehret, und die zu begehren sie gantz keine Ursach hatten, weil die Frantzosen selber sie von dem pristino nexu los zehleten.

5.) Stamme die Capetingische Linie unstreitig von der Carolingischen ab.

Auch diesem mag also seyn, wiewohl nicht abzusehen, wie bey sothanem Falle die Frantzosen mit ihrem lege salica bestehen wollen, nach welchem ja der Hugo Capetus nimmermehr zur Kron hätte gelangen können. Es wird aber auch dieses argument denen Teutschen nicht wehe thun, weil die Capetingische Linie ihre Jura, wenn sie deren gehabt, eben so wenig zu brauchen begehrte, als solches die Carolingische thate.

Ausser dem aber pfleget man von Seiten der Teutschen hierauf annoch dieses zu antworten:

1.) Es stamme die Capetingische Linie weder von der Merovingischen noch von der Carolingischen Linie ab.

Die Frantzosen aber sagen ja. Vid. Paradin. Orig. reg. Capeting. Doch von Seiten der Teutschen wird es geleugnet. (*) Alleine alles dieses hilfft und schadet denen Teutschen nichts, sondern es ist solches vielmehr wider die Frantzosen. Denn wenn die Capetingische Linie, von der Merovingischen und Carolingischen herkommt, so kan dieses nicht anders, als von der mütterlichen Seiten seyn, wo wollen sie aber, wie bereits gewiesen worden, mit ihrem lege salica bleiben? Wiewohl die Teutschen haben dieses nicht anzufechten, weil es hier nicht auf den origenem linearum ankommt, sondern es ist die Frage von der regula, num is qui succedit in locum, succedat etiam in Jus.

2) Das Saalische Gesetze sey ein figmentum.

Daß dieses Gesetze, so wie es die Frantzosen vorgeben, ein blosses Gedichte sey, hat in so weit seine Richtigkeit, allein dieses wird, wie gedacht, denen Teutschen ebenfals weder schaden noch helffen, indem es hier auch nicht auf dieses Gesetz, wohl aber auf andere Dinge ankommt.

3) So wohl des Ludovici Pii seine Söhne, als auch deren Kinder, hätten verschiedene Haupt-Theilungen des Fränckischen Reiches unter sich errichtet.

Von

(*) V. Chiflet. Vindic. Hispan. & Autor. Vindic. Imp. contra Paradin.

Von diesem argument, macht sonderlich der Herr Conring de fin. Imp. und der Verfasser des wahren Berichts von dem alten Königreich Austrasien, grossen Staat, an welchen Werckgen doch weiter nichts als des Autoris sein Fleiß zu rühmen ist, denn das Gebäude selber kommt auf ein handgreiffliches falsches Principium an. Daher hilfft auch obiges argument uns in der That nichts, wenn man nur erst die sehr gefährliche Meynung, als ob das Teutsche Reich eine continuation des Fränckischen sey, ablegen will, als durch deren Beybehaltung, wie oben auch erwiesen worden, man nothwendig in allerley schädliche Irrthümer hinein fallen, vornehmlich aber denen Frantzosen ein sehr scharffes Schwerdt wieder uns in die Hände geben muß. Also nutzen uns gedachte Theilungen nichts, gehen uns auch in so weit nicht an, jedoch können von selbigen die annal. Francor. metens. & Bertin. ad an. 880. & 887. und andere nachgesehen werden.

4) Wenden wir ferner ein, wenn Carolomannus, und Ludovicus gleich natürliche Kinder gewesen wären, so schade doch dieses der Succession nicht, weil selbige im Fränckischen Reiche vormals hätten succediren können.

Wenn das Haupt-Gebäude von der continuation des Fränckischen Reichs, übern Hauffen fällt, das aber nothwendig wegfallen muß, so wohl um oben angeführter Ursachen willen, als auch damit die Frantzosen nicht vorzugeben Ursach bekommen, als ob die continuation vielmehr bey ihnen zu suchen

chen sey, so nutzet und schadet der Streit de Successione filiorum Ludovici Germanici uns ebenfals nichts.

5.) Die Grossen des Fränckischen Reiches hätten viel zu sagen gehabt.

Allein was soll hieraus zu unsern Behuf vor ein Schluß entstehen? Werffen wir die offt-berührte Boden-lose Meynung, de continuatione regni Francici hinweg, so brauchen wir aller dieser rationum im geringsten nicht. Denn es mögen die Grossen in dem Fränckischen Reiche viel oder wenig haben zu sagen gehabt, so hebet doch dieses die Successionem nicht auf, die ja, nach Ausgang der Carolingischen ältern Linie, nothwendig auf die jüngere hat fallen müssen, weil ein solch pactum de nunquam succedendo weder zwischen denen Söhnen des Ludovici Pii, noch weniger nachher jemals errichtet worden, noch hat errichtet werden können; mithin gar andere Ursache und Gründe da seyn, durch welche wir unsere Abtretung von Francia occidentali zu rechtfertigen vermögen, die auch vorher bereits angeführet worden.

6.) Könne denen Teutschen zu keinem Nachtheil gereichen, wenn sie gleich die in Francia occidentali, oder in dem heutigen Franckreich, annoch vorhandene Carolingische Linie, bey ihrer Wahl übergangen gehabt.

Daß das Fränckische Reich kein Wahl-Reich gewesen, ist sattsam bekannt, und hat Hottomannus in Franco-Gallia der Welt deßfals nur etwas weiß zu machen gesuchet, welches er aber vielleicht sel-

selber nicht geglaubet. Denn dieser Schluß stehet fest, daß derjenige Staat, darinnen ein Fürst wegen der Nachfolge alles nach seinem Gefallen und nach seinem Willkühr thun kan, ohne nöthig zu haben, seine Unterthanen deßfalls zu befragen, nothwendig ein Erb- nicht aber ein Wahl-Reich seyn müsse. Weil nun dergleichen von allen Fränckischen Königen, sonderlich aber von dem Carolo M. und seinen Nachfolgern geschehen; so ist nicht abzusehen, wie man es ein Wahl-Reich nennen wolle. Inzwischen will man nicht läugnen, daß bey dem Verfall der Fränckischen Kräffte, die Stände sich mehr Freyheit erlanget, als sie vorher nicht hatten: Allein dem ungeachtet ist es ein Erb-Reich geblieben. Müssen also denen Frantzosen allhier wiederum obige Gründe entgegen gesetzet werden.

7.) Kinder könten keinem Reiche vorstehen, daher hätten die Teutschen die Franco-Gallische Linie billig übergangen, weil Carolus Simplex ein Kind gewesen.

Mit diesem schlechten argument werden wir nicht weit langen, einmal, weil erwiesen worden, und aus der Historie bekannt ist, daß das Fränckische Reich ein Erb-Reich gewesen, und dann, weil man niemals gehöret, daß die infantia einen Printzen seines Thrones solte verlustig machen können, indem sodann dieses viel Böses in der Welt nach sich ziehen würde. Allein so gehet es, dato uno absurdo, dantur plura. Denn da man sich einmal die Gedancken belieben lassen, ob

ob wäre das Teutsche Reich eine continuation des Fränckischen, so hat man, zu deren Behauptung, auf allerley falsche Dinge fallen müssen, deren man gleichwohl, nachdem bereits vielmals fest gesetzten principio, und wenn man solches annimmt, gantz nicht bedarff.

8.) Hätten die Frantzosen den Hugo Capetus erwehlet, daher habe denen Teutschen dergleichen auch frey gestanden.

Dieses heist ebenfals nichts, es seyn auch die Frantzosen wegen des Hugo Capetus gantz anderer Meynung, indem er aus des Caroli M. Nachkommen gewesen, dadurch sie nicht nur die successionem perpetuam confirmiren, sondern auch dessen Recht zur Cron justificiren wollen. Vid. Pere Daniel Hist. de France T. I. Verdier. Hist, de France T. 2. P. Æmyl. Hist. Franc. Mezeray Hist. de France T. 3. & alios.

9.) Wenn gleich Carolus Simplex ein Kind und nicht recht bey Verstande gewesen, so schade doch dieses seiner auf Franciam orientalem, oder auf Teutschland beschehenen renunciation gantz nicht.

Daß es dieser vorgegebenen renunciation nicht edürffe sondern man bündigere rationes habe, ist usvorhergehenden zu befinden.

o.) Die von denen heutigen Königen in Franckreich angegebene Abstammung aus dem Merovingischen Hause sey erdichtet.

Dieses lässet man die Frantzosen ausmachen, wir Teutschen haben hier weder die affirmativam noch

noch negativam vonnöthen, sondern es bleibet vielmehr bey vorigen rationibus.

II.

Auf das teutsche Reich.

I.

Hätten sich die Teutschen unbefugter Weise von Franco-Gallia losgerissen.

Dieses urgirte vormals Franciscus I. sehr starck, als er nemlich wider den Carolum V. teutscher Kayser werden wolte, liesse es auch in Schrifften ausführen, vid. Mornæus in Tab. Armor. Gall. c. 6. Aubery de Just. prætens. reg. Gall. in Imp. Germ. Alleine durch viel-berührte unsere abgeschmackte Lehre, de continuatione regni Francici, geben wir denen Frantzosen das Schwerdt selber in die Hände, dessen wir uns doch vernünfftig entschlagen können.

2. Sey die Kayserl. Würde denen Francken von dem Pabste auf ewig anvertrauet worden.

Mit diesem elenden Strohhalm werden die Frantzosen nichts ausrichten, und ist solcher vielmehr eine abgeschmackte Petitio Principii. Denn wo hatte denn der Pabst die sogenannte Kayserl. Würde hergenommen? Und wer hatte ihm solche bey Untergang und Zerstöhrung des Römischen Reiches in Verwahrung gegeben? oder wo bliebe der gute Vater Pabst selber, als die Teutschen das Römische Reich so blutig zu Grabe trugen? daß aber Carolus die Kayserl. Würde

de nicht von dem Ober-Pfarr zu Rom, sondern von den Kaysern zu Constantinopel erhalten, daß solche auch ein blosses Personal-Werck seines Hauses, mithin er nicht Kayser des vormahligen Abendländischen Römischen Staats, sondern bloß im Fränckischen Reiche gewesen, ist oben nach der Länge erwiesen worden.

3. Ob sich schon die Teutschen von denen Franco-Gallis abgesondert gehabt, so hatten doch diese, ob legem salicam, ihr Recht auf jene behalten.

Dieses argument ist wider die Frantzosen, denn wenn ihr Lex salica damahls soll gegolten haben, wie hat er denn nachher seine Krafft und Würckung verlohren? Wir Teutschen aber suchen die Frantzosen annoch mit diesen Gegen-Gründen zu schlagen:

1. Sey gantz unerwiesen, was die Frantzosen von Vereinigung der Kayserlichen Würde mit dem Fränckischen Reiche vorzubringen pflegten.

Die Antwort hierauf stehet bereits vorher. Man kan aber aus diesem argument leichte sehen, daß verschiedene unserer teutschen Publicisten die Historiam medii ævi nicht allzuwohl inne haben.

2. Lex Salica sey ein Non-Ens.

Davon ist auch schon mehrers geredet worden.

3. Habe weder Carolus Simplex, noch dessen Nachkommen an der Cron, dieses Anspruchs halber sich jemahls moviret.

Hiervon ist oben auch nach der Länge Erinnerung geschehen und gewiesen worden, daß dieses das eintzige argument sey, damit wir gegen die Frantzosen auslangen können. Man muß aber die Sache also ansehen. Die Teutschen waren allerdings ein, von denen Francken überwundenes, und unter dieser ihr Joch gebrachtes Volck. Es hat aber seine angestrittene Richtigkeit, daß populus victor seine Jura über das andere so lange behalte, als lange es in dem Stande ist, solche entweder auszuführen, aber selbige zu behaupten, wenigstens seinen animum desfalls bezeiget. (*) Die Frantzosen sind also sattsam in dem Stande gewesen, den animum und das Jus populi victoris wieder die Teutschen hinlänglich zu bezeugen, oder sie hätten doch sonsten, um ihre ehmalige Jura zu behaupten, dieses oder jenes thun können, sie haben aber nie dergleichen gethan, sondern haben vielmehr den animum derelinquendi, & ultroneæ derelictionis viele 100. Jahre nacheinander publice genug, und zwar durch unendliche actus factæ manumissionis publicæ an Tag geleget, indem sie insonderheit mit denen Teutschen, als mit einem freyen, von niemand weiter dependirenden Volcke umgegangen, auch mit selbigen alle und jede jura majestatica, sondern allein Widerspruch exerciret. Sie haben auch den animum retinendæ possessionis durch nicht den geringsten actum publicum bezeiget, sintemahl sie ihre ehemahligen Rechte auf Teutschland weder durch protestationes, noch durch Annehmung des Wa-

(*) V. Loock du Gouvernement Civile.

Wapens, Führung des Tituls, und dergleichen zu einer Zeit zu erhalten sich bemühet. So fern sie also ja ein Recht auf Teutschland annoch gehabt, so haben sie sich dessen gutwillig, und sonder alle dringende Noth, auf immer und ewig begeben. Immittelst hat gleichwohl diese unächte Prætension auf Austrasien, und Teutschland dem Teutschen Reiche An. 1681. durch die zu Mez errichtete Chambre de la reunion, und durch das zu Breysach angelegte Conseille Souveraine d' Alsace, Unglücks genug zugezogen, die insonderheit die bereits sehr offt berührte unglückliche Lehre, als ob das Teutsche Reich eine continuation des Fränckischen Reiches sey, mit veranlasset und herfür gebracht hatte. V. La dissolution de la reunion, den reunirten Vasall, Francopolitæ wahren Bericht von dem alten Königreich Austrasien, und einige andere, ingleichen Kulpis. ad Monzamb. der aber dieser Sache gar ein weniges Genügen thut.

III.

Auf Lothringen.

Dieses Land war vormahls ein Stück von Gallia Belgica, als aber die Söhne des Ludovici Pii theileten, bekam der ältere alle zwischen der Rhone, dem Rhein und der Schelde gelegene Fränckische Lande, in welchen Theilen des Fränckischen Reiches er also ein eigenes Reich anrichtete, welches nachher Regnum Lothariense, oder Lothringen genennet ward, *) welches aber nach seinem und sei-

*) Francopolitæ wahren Bericht von alten Königreich Lothringen.

seines Sohnes Absterben, gleich wieder aufhörete, indem dieser letztere keine Kinder hinterliesse, mithin solches zwar den übrigen Fränckischen Staats-Cörper wieder zuwuchse; jedoch so, daß es getheilet würde, und kame mehr als die Helffte davon an Franciam occidentalem, der Rest aber an Franciam orientalem. Dieser Rest nun hat nachher verschiedene Aenderungen gelitten, und bestunde solcher aus einigen Grafschafften, ward auch unter dem Teutschen Kayser, dem Ottone I. wieder in 2. Haupt-Theile zerschlagen, nemlich in die Ober-Lande, oder Ober-Lothringen, und in die Nieder-Lande. Diese letztern, die verschiedene Grafschafften in sich hielten, gediehen endlich meistens an die Hertzoge in Burgund, da hingegen Ober-Lothringen seine eigene Herren behielte, *) wiewol selbiges immer engere Grentzen bekam, obgleich dessen Hertzoge beständig bey dem Teutschen Reiche verblieben. Die Frantzosen aber wollen ihre Ansprüche auf Lothringen von daher behaupten.

1) Sey das heutige Lothringen ein Stück des alten Königreichs Austrasien gewesen.

Diesem ist zwar wohl dem so, alleine durch die, von denen Söhnen des Ludovici Pii, samt andern in Fränckischen Reiche nachher erfolgten Theilungen, ist dasjenige, was vormals Austrasien geheissen, in eine gantz andere Gestalt gerathen, **) daher auch

*) V. Schurzefleisch de Ducatu Mosellano.

**) Conring. de Fin. Imper.

denen Frantzosen dieses argument nichts hilfft. Und weil der an Franciam Orientalem anheim gefallene Antheil, bey selben beständig verblieben, es mag solches nun ex hac, vel alia fœderum specie geschehen seyn, Franciam Orientalem aber die Franco-Galli, wie vorher nach der Länge erwiesen worden, publice derelinquiret, so ist auch dadurch ihre, auf solches ehemals gehabte Prætension völlig erloschen. Adde Eclaircissement sur les affaires de Lorraine,

2) Renatus, Hertzog von Lothringen, der zugleich Hertzog von Anjou gewesen, habe seinen Bruder, Carolum, Hertzogen von Maine, und dieser ferner, Ludovicum XI. König in Franckreich zum Erben eingesetzet.

Dieser Renatus hatte die Isabellam, des letztern Hertzogs von Lothringen Tochter geheyrathet, und ist die Genealogie diese:

Johannes, Hertzog von Lothringen.

Carolus † 1430.	Friederich	Isabella von der vorher.

Anton Graf von Vaudemont, heyrathete die Jolantham, obgedachten Renati Tochter.

Hieraus erhellet, daß Renatus den Antonium, Gra-

Grafen von Vaudemont, und dessen Descendenten, nicht aber den Carolum, Hertzogen von Maine zum Erben einsetzen sollen. *) Hierbey wollen zwar verschiedene unseeer Gelehrten annoch einwenden, es stammeten die heutigen Könige in Franckreich nicht von den Merovingern her, Lothringen aber ware jederzeit nur ein Mann-Lehen gewesen, vid. Chiflet in Lotharingia mascula. Alleine es thut dieses nichts zur Sache, ist auch sonderlich das letztere noch nicht hinlänglich erwiesen, vid. Eclaircis. sur les affaire de Lorraine.

3) Carolus IV. Hertzog in Lothringen, habe Ao. 1662. das gantze Land an Franckreich um 700000. Pf. verkauft, mit dem Beding, daß er das gantze Lothringen an Franckreich abtrete, auch das Lothringische Haus unter die Printzen von Geblüte in Franckreich mit angenommen würde. Vid. Londorp. Act. Publ. Tom. 10. l. 9. c. 132.

Dieser Kauff ist zwar würcklich geschehen, es hat auch Franckreich das Haus Lothringen mit unter die Printzen von Geblüte gesetzet, allein der Kauf selber war in fraudem seiner Vettern errichtet, welche Hertzog Carl, ohne habende hinlängliche Ursachen nicht übergehen kunte; zudem da Lothringen wegen Nomeny ein Teutscher Reichs-Stand ist, so kunte, invito & inscio Imperio & Imperatore dieser Kauf um so weniger bestehen. Zwar weiß man wohl, da Lothringen, als Lothringen, von dem

*) V. Leibniz in Cod. Diplom. P. I. Autor des Interess. des Princes.

Reiche in so weit nicht dependiret, allein die alten Pacta, die selbiges jederzeit mit dem Teutschen Reiche gehabt, verwehreten Hertzog Carln in so weit, daß er zum Nachtheil des Reiches mit Franckreich nichts zurecht beständiges schliessen kunte. Vid. Eclaircissements sur les affaires de Lorraine.

In dem Nimwegischen Frieden, solte Lothringen zwar restituirt werden, doch Franckreich hatte den Hertzog mit dermassen harten conditionen eingeschrencket, daß selbiger das Land lieber mit den Rücken ansehen, als in einer solcher Bedruckung leben wolte. In dem Ryswickischen Frieden fielen diese conditiones zwar in so weit hinweg, und kam das Haus Lothringen wieder zum Besitz seiner Länder, jedoch ward die Haupt-Prætension nur aliqualiter beygeleget, an statt daß solche völlig hätte abgethan werden sollen.

IV.
Auf die sämmtliche Spanische Monarchie.

Diese Prætension hat von Anno 1701. an bis 1712. und 1713. fast gantz Europam, in einen entsetzlichen Krieg verwickelt, der endlich ein solch Ende gewanne, wie bey dessen Anfange scharffsichtige Staats-Leute zwar vorhersahen, denen man aber und zwar wie es insgemein zu gehen pfleget, nicht Glauben zustellen wolte, indem der jetzige König in Spanien, in dem Besitz des allermeisten Theils der Spanischen Monarchie verblieben,

Franck-

Franckreich aber hat selbige von daher in Anspruch genommen, weil Ludovicus XIV. Anno 1660. des Königs in Spanien, Philippi IV. älteste Printzessin, die Mariam Theresiam heyrathete, jedoch, daß selbige erst auf die Spanische Monarchie renuncirete, wiewol ihr Gemahl Ludevvig XIV. gleich eine protestation darwieder einlegete, daß nemlich diese renunciation, wegen verschiedener Erheblichkeiten, von keiner Gültigkeit seyn könte. Aus dieser Heyrath also, seyn alle die Kriege entstanden, die Franckreich denen Spaniern bis 1697. anhalß geworffen hat. Es würde aber diese, der Mariæ Theresiæ ihre beschehene renunciation, ihre Gültigkeit dennoch haben behalten müssen, wenn nicht Anno 1698. der Bayerische Chur-Printz gantz unverhofft den Weg aller Welt gegangen wäre, indem dieser, wegen seiner Frau Mutter, in Spanien hätte succediren müssen. Nach dessen Absterben aber, liesse der König in Franckreich anno 1698. vornehmlich bey Engeland, den sogenannten Partage- oder Theilungs-Tractat vorschlagen, der dem äusserlichen Ansehen nach, vor das Haus Oesterreich eben so unbillig nicht schiene, *) indem selbiges gantz Spanien, ausser Biscaya, ingleichen Americam und die Niederlande behalten solte: Franckreich hingegen wolte vor sich, oder vielmehr vor den Hertzog von Anjou, als jetzigen König in Spanien, nur Mayland, Neapolis, Sicilien und Sardinien haben. Die mehrern Umstände hiervon S. l. cit. und dans la Partage du Lion. Doch der König in Spanien, Carl II. stara 1700. und

*) V. Leben Caroli VI. P. I.

hinterließ ein Testament, worinnen er seiner Schwester Kindes-Kind, gedachten Hertzog von Anjou, zum Universal-Erben einsetzte. Bey dieser Sache hat das Haus Oesterreich zu behaupten gesuchet.

1) Das Testament Caroli II. sey falsch und untergeschoben. Vid. Jus Austriacum in Monarch. Hisp. Buddeus de Test. Summor. Imperant. Les Souspirs de l' Europe.

Wenn es aber dem verkapten Filz Moriz in seinen Lettres anecdotes de la Cour d' Espagne nachgehet, so hat dieses Testament seine gute und vollkommene Richtigkeit gehabt.

2) Der König Carl habe seine Vettern, die Hertzoge von Oesterreich, nicht übergehen können. Vid. Jus Austr. in Monarch. Hisp.

Worwieder aber Franckreich zu behaupten gesucht, daß diese exhæredatio habe geschehen können. V. Excerpt. Hist. Success. Hispan. concernentia. Immittelst hat man vornemlich gestritten, ob die renunciation der Mariæ Theresiæ gültig sey oder nicht? Die Frantzosen suchten sie von daher zu verwerffen.

1) Renunciationes wären dem Jure Naturæ zu entgegen, weil nach selbem alle Kinder gleich wären.

Allein es heist ja auch, quod quilibet favori pro se introducto renunciare possit.

2) Wären sie in Jure civili verbothen. Leg. fin. C. de

C. de suis & Legit. hered. L. 3. C. de Codic. l. 36. C. de pact.

Diese Leges reden nur von privat-Fällen, Successiones aber in denen Reichen und Staaten, habe eine andere Bewandniß.

3) Lieffen solche wieder das Jus Canonicum Cap. 2. in X, de Pactis.

Dieses Jus hat zwar inter Catholicos in privat-Dingen seine autoritatem, de causis & negotiis publicis aber kan solches auch nichts gültiges disponiren.

4) Sey keine proportion zwischen 500000. Duplonen, welche die Maria Theresia, wegen der beschehenen renunciation bekommen, und zwischen der Spanischen Monarchie, auf welche sie habe renunciren müssen.

Allein es fragt sich, ob inter renunciatum & pro illo acceptum auch allemal eine adequate proportion nöthig sey? Richtig ist hierbey wohl, daß die affirmativa mit Grunde der Wahrheit nicht geleugnet werden könne.

5) Sey die Printzessin Maria Theresia gezwungen worden, daß sie die renunciation habe thun müssen.

Dieses ist facti, vis & metus non cadunt in virum constantem. Sie ist ja eine Standes-Person gewesen, doch vis & metus seynd menschliche affecten, denen grosse Herren auch unterworffen.

6) In Spanien succedire man Jure sanguinis nicht Jure hæreditario. Vid. Molin. L. 1. c. 66.

Doch ob der Successioni sanguinis nicht auch könne renuncirt werden, stünde erst zu untersuchen.

9) Pacta renunciatoria gielten zwischen Eltern und Kindern nicht.

Aber doch werden sie gelten zwischen Geschwister.

8) Maria Theresia sey Minorennis gewesen, als sie renunciret gehabt.

9) Die 500000. Duplonen wären nicht einmal bezahlet worden.

10) Sie sey bey der renunciation von ihren Juribus nicht recht informiret gewesen.

11) Renunciationes præsupponirten lauter injusta, waren odiosa, stricti Juris, und geschehen bloß in favorem heredum und der überlebenden Geschwister, wenn nun solche ohne Erben verstürben, so extinguirten sich die renunciationes von selbsten.

Wieder diese letztern 4. Puncte hat man nichts einwenden können, es ist auch darauf nicht viel zu antworten.

Der Ausgang dieses blutigen Krieges war, daß Anno 1713. zu Utrecht ein Friede erfolgte, und bliebe der Hertzog von Anjou in Besitz von Spanien, ward auch von gantz Europa dafür erkannt. Wegen des Hauses Oesterreich aber solte es zwar auf den Congress zu Cambray ausgemachet werden, allein Oesterreich schloß, Anno 1725. wider gantz Europæ sein Vermuthen, mit Spanien einen Frieden, in welchem es allen seinen Juribus auf Spanien völlig renun-

renuncirete, daher muß man diese Prætension nur memoriæ gratia & ob historiam wissen.

V.

Auf Neapolis, Sicilien und Mayland.

BEyde diese Königreiche haben eigendlich die Normannen, die sich aus Franckreich nach Italien wendeten, angeleget: (*) es heyrathete aber Kayser Heinrich VI. die Constantiam, Königs Rogerii II. in Sicilien Tochter, dessen Descendent war der unglückliche Conradus V. ein Sohn des Kaysers Conradi IV. welchen Conradum V. (den die Italiäner nur Conradino nennen) der Innhaber des Königreichs Sicilien und Neapolis, Carolus, Hertzog von Anjou An. 1267. zu Neapolis öffentlich enthaupten liesse. Weil nun der Pabst sich der Lehnsbarschafft auf beyde Königreiche anmassete, mithin solche dem Schwäbischen Hause, woraus gedachter Conradino, als dessen letzter männlicher Erbe, entsprossen war, nicht lassen wolte, als bothe er selbige Carolo, Hertzogen von Anjou, und Brudern Ludewigs IX. Königs in Franckreich an, der auch, wie gedacht, beyde in Besitz nahm, und haben seine Nachkommen sich eine ziemliche Zeit darinnen conserviret. (**) Als aber diese Frantzösis. Linie solche wieder verlohren hatte, suchte Carl VIII. u. Franciscus I. selbige von neuen zu gewinnen, doch jenen depossedir-

(*) V. Collenut. Rer. Neapolit. l. 1. 2. Fazell. rer. Sicul. decad. 1. l. 3.

(**) V. Besold. de reg. Neap. Rit. de Reg. Neap.

dirte Ferdinandus Catholicus, König in Spanien, diesen aber der Kayser Carolus V. Nach vielen blutigen Kriegen, renuncirte Franckreich in den 1544. zu Crespy geschlossenen Tractaten endlich seinen Ansprüchen auf beyde Reiche. Und aus dieser Cron ihren bisherigen Maximen hat man nicht schliessen können, daß sie gesonnen, diese zwey Reiche, die Franckreich in der That jederzeit sehr fatal gewesen, wieder zu vindiciren. Was aber Mayland anlanget, so heyrathete die Valentia, eine Tochter, Hertzogs Johannis Caleazii, den der Kayser Wenceslaus zum Hertzoge erhoben hatte, Ludovicum, Hertzogen von Orleans, aus welcher Ehe Ludovicus XII. König in Franckreich entsprossen war, dessen Tochter, die Claudia, an Franciscum I. auch Könige in Franckreich sich vermählete. Als gedachten Gelazii männliche Erben ausgiengen, prætendirte Franckreich die Succession, vorgebend,*) es habe Maximilianus I. den König in Franckreich, Ludovicum XII. 1505. zu Hagenau mit Mayland öffentlich belehnet, wie es denn gedachter König Ludevvig auch würcklich in Besitz nahm, wiewohl er es nachher wieder verlohre. Nach der Zeit findet sich nicht, daß Franckreich viel Sorge um Mayland getragen: Man lässet auch dahin gestellet seyn, ob es die Ansprüche so wohl auf das eine, als auf das andere annoch würcklich führe, wiewol dieses ebenfalls wahr ist, daß es den animum derelictionis publicæ noch nie bezeuget. Was endlich Sicilien betrifft, so bekam es diese Insul, nebst Neapolis zugleich, allein die

(*) Müllers Staats-Cab. P. 3. c. 2. Rov. Rer. aust. l. 1. c. 7.

die so grausame, als blutige Art, durch die es solche An. 1282. wiederum verlohre, und die man insgemein Vesperas siculas, oder die Sicilianischen Vespern, zu nennen pfleget, ist nur allzu bekannt. Nach der Zeit hat Franckreich zwar verschiedene mal Lust zu selbiger bezeiget, wie es denn solche sonderlich An. 1674. zum Theil hinweg nahme, (*) aber 1678. mit eben nicht gar zu viel Ehre, auch wieder verliesse. Und diese Insul scheinet Franckreich eben so ein Unglücks-Stern zu seyn, als wie ihnen Italien selber ist, davon man die Ursachen anderwärts (**) angezeiget hat.

VI.
Auf das Königreich Navarra.

Dieses Königreich ist eines von denen Vieren, die in Spanien, bey Wiederherausjagung der Mohren entstanden, indem Sanctius II. oder Major, König in Castilien, seinem ältesten Sohne dem Garsias, Navarra überliesse, (***) von welcher Zeit an, es allezeit ein eignes Königreich geblieben, welches ob es wohl eben nicht gar zu groß, sich dennoch gegen Castilien und Arragonien jederzeit erhalten hat. In dem 16. Seculo, und etwan An. 1512. machte der damalige König in Navarra, Johannes, mit dem Könige in Franckreich, Ludovico XII. ein Bündniß, um das Consilium zu Pisa, welches den Pabst Julium II. abzuse-

(*) V. Aufstand zu Messina.

(**) V. Hist. der beyden letztern Seculor.

(***) V. Mariana rer. hispan. l. 9. Franckenau Themis hispan. Sect. 1.

zusetzen suchte, in Schutz zu erhalten. Doch dieser thate beyde Könige in Bann, nach welchem man zwar in Franckreich nicht viel fragte, allein der gute König Johannes, als der schwächere Theil, und weil er von Franckreich im Stiche gelassen ward, muste das Bad ausbaden. Denn Ferdinandus Catholicus, König in Spanien, der lange Zeit nach Navarra getrachtet hatte, bathe sich von dem Pabste die Execution wieder selben aus, damit nun sein Anfall auf Navarra einen noch mehrern Schein gewönne, gabe er vor, es habe dessen König ihn den freyen Durchzug nach Franckreich abgeschlagen. Hierauf griffe er dieses Königreich mit aller Macht an, und weil, wie vorgedacht, Franckreich solches nicht zeitig genug secundirete, muste der König sich daraus weg, und nach Franckreich flüchten. (*) In dem, zwischen Franckreich und Spanien, zu Noyon errichteten Frieden, versprache er zwar dieses Navarra wieder abzutreten, allein es erfolgete nicht. So muste auch Franciscus I. in seinen Gefängniß zu Madritt 1525. auf Navarra renunciren: Und in denen zu Crespy 1544. geschlossenen Tractaten thate er die Versicherung, Heinrichen von Albret, der Navarra prætendirete, nicht zu assistiren. V. Id l. 16. Belcair. Commentar. rer. Gall. l. 16. Dieser Herr aber machte auf Navarram von daher seinen Anspruch:

Jo-

(*) Guicciard. l. 11. Histor.

Johannes von Albert, König in Navarra, heyrathete die Catharinam, eine Enckelin Caroli III. Königs in Navarren.

Henrich II. König in Navarra.

Johanna, Gemahlin des Hertzogs von Bourbon.

Henrich IV. König in Navarra, und endlich König in Franckreich.

Die Gründe aber die die Spanier auf Navarra zu haben vorgeben, seynd diese:

1) Johannes, König in Navarra, sey vom Pabst in Bann gethan worden.

Der Frantzosen ihre Antwort hierauf ist:

Der Pabst könne in weltlichen Dingen keinen Printzen in Bann thun. So habe auch der König Ferdinand in Spanien, die Execution des Bannes durch List vom Pabste erlanget gehabt, welches die Spanier selber Vid. Marian. rer. Hispan. L. 30. nicht in Abrede seyn können.

2) Habe Johannes, König in Navarra, dem Ferdinando den freyen Durchzug versaget.

Die Frantzosen wenden ein:

Einen Durchzug zu verstatten, sey res mere liberi arbitrii, dazu kein souverainer Printz den andern

dern zu zwingen vermöge. Adde & Grot. de Jur. Bell. & Pac. *L.* 2. c. 2.

3) Habe die Eleonora, Gemahlin des Grafen von Foix, die Blancam, Gemahlin des Henrici IV. hinrichten lassen, deren Todt die Spanier rächen müssen.

Die Frantzosen sagen:

Dieses Vorgeben beruhe in einem unerwiesenen facto, es sey aber damit bewandt wie es wolle, so habe dieses, weil es res domestica inter Navarras gewesen, den Spaniern kein Recht geben können, das Königreich Navarra deswegen anzugreiffen.

4) Hätten die Könige in Navarra mit dem Ferdinando paciscirt gehabt, sich niemals Frantzösischer Hülffe zu bedienen.

Die Frantzosen antworten:

Dieses sey ebenfalls facti, und müsse das Original von diesem Pacto produciret werden. Es hätten auch die Könige von Navarra dieses nicht thun können, weil sie wegen der Grafschaften von Bigorre, Foix, und anderer mehr, Vasallen von Franckreich gewesen. Zudem sey dieses Pactum sehr befremdlich, und verrathe, daß es nemlich erdichtet, sich selbsten.

5) Habe Ferdinandus zur Sicherheit seines Staats Navarra hinweg nehmen müssen.

Die Frantzosen sprechen:

Wenn dieses gelten solte, so sey kein Printz in seinen Landen weiter sicher.

6) Fran-

6) Franciscus I. habe in denen Madridischen Tractaten auf Navarra renuncirt.

Die Frantzosen antworten:

Alles dieses sey im Gefängniß geschehen, habe auch Franciscus der Cron nichts vergeben können.

7) Befände sich Spanien in possessione longissima. Possessiones müsten bonam fidem & justum titulum haben, beyde aber ermangelten allhier der Cron Spanien.

Immittelst seynd doch die Spanier in dem Besitz dieses Landes ruhig verblieben. Es mögen auch zwischen den letzt-verstorbenen Könige in Franckreich und seinem Enckel, dem jetzigen Könige in Spanien, als dieser zur Cron gelangete, desfalls keine weitere Trctaten vorgegangen seyn, vermuthlich, weil Franckreich in die Ferne hinaus gesehen, und die Spanier nicht ohne Noth verdrießlich machen wollen. Das Wapen aber der Cron Franckreich betreffend, so bestehet solches dermahlen aus 3. güldenen **Linien**, im blauen Felde; Es seyn aber die Frantzosen selber nicht einig, ob dieses ursprünglich auch Lilien gewesen? Ingleichen, wenn man diese Blume zu führen angefangen? Nicht weniger, ob es eine weisse, oder blaue Lilie sey? (*) Diejenigen, die sich haben bereden lassen, ob wäre dem Clodovæo I. von einem Engel ein blauer Schild mit güldenen Lilien überbracht worden, haben dadurch zu verstehen gegeben, daß sie geschickt, allerley alberne Mährgen zu glauben, sie müssen aber

(*) V. Menetrier usage des armes.

aber erst beweisen, ob die Engelgen Schilde verfertigen, und solche bemahlen können? Eben so lächerlich seynd auch *) anderer ihre Einfälle, wenn sie dieses gantze Wapen vom Carolo M. herleiten, indem damals weder Wapen, noch Wapen-Bilder bekannt waren. Einige haben Kröten daraus zu machen gedacht, **) welches zwar andere verwerffen, aber sonder tüchtigen Grund. Denn wem ist in so weit unbekannt, daß die Francken Teutsche gewesen? Wer weiß auch nicht, daß diese sehr viel auf solche Thiere gehalten, dadurch sie nemlich ihre Eigenschafft andeuten wolten, und die sie im Kriege statt der Krieges-Zeichen brauchten, die sie auch öffters auf ihre Helme und Sturm-Hauben satzten? Wissen wir denn auch, was dieses Thier vor diesem vor einen Namen geführet? Denn daß es den heutigen nicht gehabt, ist in so weit richtig, sintemal es solchen erst zu den Zeiten des Caroli M. und zwar bey Zerstöhrung des sogenannten Abgotts, des Kroto, dem gemeinen Vorgeben nach, empfangen haben soll. Jedoch wenn auch diese Meynung keinen Beyfall finden solte, so ist doch diejenige nicht zu verwerffen, die die vermeinten Lilien, vor Spitzen von der Francken ihren so furchtsamen Franckeyssen, oder Francisis hält. Wenigstens hat es seine Richtigkeit, daß die Fränckischen Könige des Merovingischen Hauses, auf ihren Müntzen und Siegeln sich meistens mit diesem Gewehr haben vorstellen lassen, welches denn nachmals in Lilien verwandelt worden, ohne Zweifel aus der Einbildung, es würde eine

*) V. Upton. de Re milit. l. 2.

**) V. Limn. in Not. Franc. l. 1.

eine solche Blum der Cron Franckreich mehr Ehre bringen als die Spitze von einem Gewehr. Daß man es aber vor Lilien ausgegeben, scheinet aus des Vulson. c. 25. science Heroique seinem Mährgen entstanden zu seyn, wenn er sagt: Nach dem Treffen, welches Clodovæus mit denen Allemaniern gehalten, hätten die Soldaten an einen Sumpfe eine grosse Menge gelber Lilien angetroffen, die sie abgepflücket, und auf die Hüthe gestecket, daher auch Menetries Art. du blason. c. 13. sich so viel Mühe giebet, dieses wahrscheinlich zu machen, daß nehmlich die Lilien, die in dem Frantzösischen Wapen stehen, eine Art von denen gelben Linien wären. Inzwischen hat es doch seine Richtigkeit, daß man vor dem 1180. Jahre von Lilien in dem Frantzösischen Wapen nichts gewust. Man hat auch anfänglich deren keine gewisse Anzahl gehabt, sondern es seynd ihrer bald mehr, bald weniger gebraucht worden, bis endlich deren nur drey beliebt worden. Solte es aber Franckreich einen Nachtheil bringen, wenn man behauptete, es wären die Spitzen von dem vorgedachten Franckeysen, die man deswegen zu führen angefangen, auch sie von daher gülden gemachet, weil die Francken durch ihre Waffen, das vormalige Römische Reich mit haben zerstöhren helffen, anbey selber einen solchen Staat errichtet, der viele andere verschlungen und aufgerieben. Ein blaues Feld aber hat man von daher angenommen, weil die Francken sich allemal als sonderbare Eyferer in der Religion zu rühmen gesuchet. Das andere Frantzösische Haupt-Wapen ist das *Navarri*sche, wel-

ches einige vor Ketten halten, weil das von denen Spaniern Anno 1212. eroberte Mohren-Lager mit starcken Ketten soll seyn umschlossen gewesen. Der Herr Spener *) sat es vor ein Monagramma angesehen, dessen sich sonst die Spanischen Könige in ihren Diplomatibus bedienet hätten. Ob nun wohl beyde Meynungen nicht zu verwerffen sind, gleichwol wollen wir auch noch die unsrige hinzuthun. Daß man also vor diesem bey denen Festungen die sogenannten Schutz-Gatter vor eines der vornehmsten Gegenwehren gehalten habe, ist in so weit ausser Zweifel zu setzen, daher man auch bey einigen Teutschen Adelichen Wapen dergleichen Gatter ebenfals finden wird, die ohne Zweifel um deswillen zu Wapen-Zeichen angenommen worden, weil der erste Führer desselben, bey Gewinnung eines Ortes, sich vornehmlich des Schutz-Gatters bemächtiget gehabt. Diesemnach ist keine Unmöglichkeit, daß das Navarrische Wapen eben dergleichen Schutz-Gatter sey, indem bey Grundlegung des Navarrischen Reiches, allem Ansehen nach, die Eroberung der Haupt-Stadt viel Blut gekostet, mithin die Gewinnung besagten Schutz-Gatters um so mehr Mühe erfordert gehabt. Jedoch man will diese Gedancken in so weit niemand aufbürden, glaubet aber doch, daß sie nicht ungereimt, sondern eben solche Wahrscheinlichkeit vor sich habe, als vorherstehende beyde.

*) Part. spec. oper. Herald.

V. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
der Cron Dännemarck.

DAs Königreich Dännemarck ist zwar wohl unstreitig eins der alleraltesten Nordischen Reiche mit, und kan man von dessen gar alten Zustande und Königen zwar nichts recht zuverläßiges sagen, glaubet immittelst aber doch auch nicht, daß alles lauter Fabeln und Mährgen seyn solten, was von sothanen alten Zustand insgemein vorgebracht wird. *) Denn wenn wir in der Historie alles dasjenige verwerffen wollen, was wir uns einbilden, daß es entweder nicht wahr seyn könne, oder, weil wir bey denen Fabelhansen und Auffschneidern, denen Römischen und Griechischen Scriptoribus darvon nichts finden, so urtheile man doch selber, was in denen alten Geschichten endlich übrig bleiben würde? Ob also gleich richtig ist, daß in denen eyß-grauen Zeiten Dännemarck seine Könige gehabt, auch jedes Stücke Land von seinen eigenen Herren regieret worden, die aber unter dem Könige gestanden; ob auch gleich das Vorgeben von einem Dan, **) samt noch einigen andern als erstem Könige dieser Lande, oder von einem Gomer des Japeti Sohn nicht in allen seinen Grund haben mag, ***) so folget doch aus alle dem noch lange nicht, daß das heutige

*) V. Saxon. Grammat. Hist. Dan. l. 1. **) Id l. c. Pont. Hist. Dan. l. I. ***) V. Petrej. Chron. Septen. Toefæi seriem dynast. &c. Dan. Chr. Dan. ap. Lindenb. Ser. Sept.

Dännemarck nicht solte zu allen Zeiten ein ansehnlicher Staat gewesen seyn. Daß aber diese Länder aus Teutschland ihre Einwohner empfangen, ist der Wahrheit und der Sache selber weit gemässer, als wenn man mit den Hn. Rudbeck *) es umkehren, und Dännemarck, nebst Teutschland aus Schweden bevölckert zu seyn behaupten wolte. Es ist auch allerdings an dem, daß die Gothen und Cimbrer einerley Volck, und nur den Namen nach von einander unterschieden gewesen, wie dieses bereits vorher erinnert worden. Es laufft also wider alle Vernunfft, und Wahrscheinlichkeit, daß die letztern, nemlich die Cimbrer, bloß in den heutigen Jütland gewohnet haben solten, ob es gleich von denen Römern und Griechen, **) der unter denen Griechen der allervernünfftigste, welches jedoch von dem Ptolomæo auch zu sagen, also will behauptet werden. Denn von denen mitternächtischen Europäischen Ländern hatten sie eben keine allzuvollständige Nachricht, weil von ihnen vielleicht niemand solche gesehen oder durchreiset haben möchte, welches letztere auch bey damaligen Zeiten, vielleicht nicht thunlich gewesen. Jedoch will man dieses eben nicht gantz und gar verneinen. Denn weil Strabo und Diodorus Siculus die Welt durchreiset haben sollen, so muß hieraus nothwendig folgen, daß sie auch nach Norden gekommen, wie denn der Alten ihre Reisen noch zur Zeit niemand von denen Gelehrten behörig untersuchet. Daß aber die sämmtlichen Römischen und Griechischen Gelehrten dieser Völcker ihre Spra-

chen

*) Atlant. Tom. I.

**) V. Strabonis Geograph. l. 7.

chen verstanden haben solten, findet sich nicht, mithin war es so weit schlechterdings unmöglich, von ihnen eine sattsame Nachricht zu haben. Diesemnach seyn die Cimbrer aus dem tieffsten Norden heraus gebrochen, und haben sie sich ohne Zweiffel bey ihren Einfall in Gallien und Italien, erst diesen Nahmen gegeben. Denn wo wolte eine so entsetzliche Menge von etlichen 100000. Mann, aus einer so kleinen halb Insul, wie Jütland ist, hergekommen seyn? Nebst dem ist auch falsch, daß die Uberschwemmung der See, diese Völcker fortgetrieben habe, weil nicht zu befinden, wie dieses mit einiger Vernunfft behauptet werden wolle, ob es gleich einige Römische Scriptores ebenfals sagen, denen viele heutige Gelehrte fleissig nachbethen. Am allermeisten aber laufft wieder alle und jede gesunde Wahrscheinlichkeit und Vernunfft, wenn Marius diese Völcker, und zwar in dem einen Treffen 200000. in dem andern aber 140000. erleget haben soll. Wir trauen denen Römis. Pral-Hänsen in allen ihren Erzehlungen nur gar zu viel, und wollen offt nicht sehen, daß sie uns Dinge vorsagen, die ja auf handgreiffliche Unwahrheiten hinaus lauffen. Man erwege also doch nur selber vernünfftig, die heutige grausame Art zu kriegen, und frage so denn, ob man auch in dem allerentsetzlichsten Treffen vie über 10. bis 12000. (ja offt nicht einmal so viel) finden werde, die auf beyden Seiten geblieben. Wie solten aber nun der Alten ihre Schlachten blutiger gewesen seyn, oder ihre Pfeile, Steine, Spiesse und Bogen, mehr gewürcket haben, als unsere heutige entsetzlich-mordende Stücke, Flinten, Granaden, und andere tödtliche Gewehre

 mehr?

mehr? Wie ist es denn auch zugegangen, weil die Cimbrer funffmahl gesieget gehabt, daß sie nachher auf einmal alle mit einander so zaghaft und weibisch geworben, und sich von einem vormals Feldflüchtigen Mario, ohne Wiederstand, wie die dummen Schafe und Gänse haben die Kehlen abschneiden, und die Köpfe abhauen oder einschlagen lassen. Wenn man auch den Römischen Staat betrachtet, wie er damals war, und wie solcher eben so gar sehr viel nicht in sich begriffen, so erwege man doch, wie es habe möglich seyn können, nach dem 5. dessen Armeen waren niedergehauen worden, daß selbiger, nach so grossen und hefftigen Einbussen, dennoch so zahlreiche Armeen habe ins Feld stellen können, und zwar die einen, viele Jahre siegenden Feind, bloß in zweyen Treffen auf einmal darnieder geleget? Gewiß, wer von denen Römischen Scriptoribus sich solche Dinge bereden lassen will, der muß einer vernünfftigen Untersuchung der Historischen Factorum ziemlich gute Nacht gegeben haben. Doch wir kommen wieder zu denen Dänischen Königen, die sich nach Anleitung der Dänischen Scriptorum selber *) in diejenigen eintheilen, die vor Christi Geburth als Heydnische, und also bis auf das eingeführte Christenthum regieret, von denen der Othin oder Wodan, der erste König gewesen seyn soll, welches man denn in seinen Werth und Unwerth beruhen läst, wiewohl dieser Othin, nach dem gemeinen Vorgeben, viel zu jung zu seyn scheinet, indem er nur 70. Jahr vor

*) V. Torfæum l. cit. Svaning. Hist. Dan.
**) T. Torfæus l. cit.

vor Christi Geburth in diese Lande gekommen seyn soll. Es wird aber von diesen allen in der künfftig heraus zu gebenden Dänischen Historie mehrers gehandelt werden. Indessen fänget die eigendliche Reihe dieser Könige mit dessen Sohne dem Skiold an, daher alle nachfolgende Könige von ihm Skiold-Ungar genennet worden. Hierauf folgen die Christlichen, von welchen Harald der erste gewesen seyn soll. Sie theilen sich wieder ein, daß sie entweder durch die Nachfolge, oder durch die Wahl auf den Thron gelanget. Jene endigen sich mit Christophoro III. der von mütterlicher Seiten her aus dem Dänischen Hause abstammete: diese aber, die Wahl-Könige, nehmen mit dem Hause Oldenburg ihren Anfang, welches zwar wohl ein Recht, iedoch ein ziemlich weitläuftiges auf das Dänische Reich hatte, mithin bloß durch die Wahl zu selbem gelangete. Sie theilen sich wieder ein, in die ältern, die mit Christiano II. aufhören, und die neuern, die von Friederico I. anfangen, und noch jetzo glücklich blühen. Von dem Könige Christiano II. aber will man nur so viel sagen, daß dieser Printz das Unglück gehabt, daß ihn alle Dänische Scribenten, auch so gar die neuern, *) die doch klüger seyn solten als die alten, gleichsam dermassen verlassen, daß sie ihn alle mit einander, als einen wilden, grausamen und blutgierigen Fürsten vorstellen, ob gleich die neuern selber bekennen müssen, es habe diesen Fürsten nichts gestürtzet, als der Neid der Geistlichen, weil er nemlich Luthero angehangen. Nebst dem

 hat

*) V. Hojers, u. Holbergs Staat von Dännem.

hat der Haß des Adels ihn ebenfals um den Thron mit bringen helffen, weil er selbigen den Daumen ziemlich scharff auf die Augen druckte, mithin dadurch denen Königen der folgenden Zeiten den Weg gleichsam wiese, wie sie sich in Dännemarck Souvrain machen solten. Warum übrigens Dännemarck von einigen Dacien genennet wird, davon kan am angeführten Orte *) nachgesehen werden. Wir kommen jetzo zu dessen Rechts-Ansprüchen.

I.

Auf die Wandalischen Lande.

Von diesen Prætensionen machen die Könige in Dännemarck so viel Staat, daß sie solche nicht nur in ihre Titulatur und Wapen mit eingerücket, sondern sie haben selbige auch fast oben angesetzet, indem sie sich Könige der Wenden und Gothen zu schreiben pflegen, einfolglich ist es falsch, wenn einige diese letztern voransetzen, ob es wohl ebenfals irrig ist, wenn Wenden in der Lateinischen Titulatur, Rex Vandalorum gegeben wird, sintemal aus der Historie bekannt, daß Wandaler und Wenden zwey gantz verschiedene Völcker gewesen: iedoch stehet der Dänische Stylus Curiæ desfals zu entschuldigen, weil viele, sonst wackere Gelehrte, in sothanen Irrthum ebenfals hinein gerathen. Daß aber beyde gantz verschiedene Völcker gewesen, braucht in so weit keines Beweises, und wohnten die Vandaler, bekannter massen, an der Ost-See, und in dem heutigen Westphalen in Pommern, und auch in

*) V. Meursii Not. ad Elnothi vitam.

in Preussen. Als sie aber, nebenst andern teutschen Völckern, bey den grossen Haupt-Wanderungen, wie man es nennet, ihre Sitze zum Theil verliessen, oder besser zu reden, unter einem ihrer Fürsten, in den Römischen Staate, Eroberungen zu machen suchten, kamen die Wenden und nahmen, nebenst einigen andern teutschen Landen, selbige ein. Diese Wenden brachen aus dem innern Scythien herfür, und zwar ohngefehr aus denen Gegenden, wo jetzo die grosse Tartarey in Asien ist, und mögen sie an der Caspischen See, und dort herum gewohnet haben, geschahe auch dieser Einbruch, etwa in 3. oder 4ten seculo. In Teutschland breiteten sie sich sehr weit aus, und erfülleten mit ihren Colonien und Eroberungen vornehmlich Böhmen, Mähren, Schlesien, Meissen, die Laußnitzen, die heutigen Marcken, das Magdeburgische, Anhaltische, Halberstädtische, Pommern und Mecklenburg, ja sie drungen so gar in Holstein, obwerts aber bis in Thüringen hinein. Doch wir haben hier nur mit einigen dieser Wenden zu thun. Solchergestalt soll Canutus, Hertzog in Schleßwig, und ein Bruder König Erichs in Dännemarck, von dem Kayser Lothario, der Obotriten Land, das ist, das heutige Mecklenburgische gekaufft und nachher vom Reiche zu Lehn genommen haben, (*) wiewohl bey diesem Autore zwar das Factum, aber nicht der Terminus feudalis zu befinden. Allein alles dieses ist sehr ungewiß u. rühret bloß aus einem praejudicio einiger teutschen Gelehrten her (**) die

(*) V. Helmbold. Chron. Slavor. l. 1. C. 4. 9.
(**) Conring. de Finibus Imp. c. 16.

die nicht zugeben wollen, daß Kayser Friedrich I. an den König Waldemar I. in Dännemarck, Pommern und Mecklenburg abgetreten gehabt, (*) da doch derjenige, der die damaligen Umstände des teutschen Reiches betrachtet, dieses leichte glauben wird. Canutus aber, König Waldemari Sohn, brachte Rugen und gantz Pommern unter seine Bothmäßigkeit, iedoch daß Waldemar II. diese Lande von dem Kayser Friederico II. solte zu Lehn bekommen haben, ist eine unerwiesene Sache, indem das gantze diploma, wie solches Schurtzfleisch (**) aus dem Huitfeld anführet, davon gantz nichts gedencket, sondern es saget nur blos, es habe der Kayser das Land an den König in Dännemarck abgetreten. Der Dänen ihre Gründe also kommen vornehmlich darauf an:

1) Hertzog Canutus habe das Recht auf diese Länder Jure successionis auf seinen Bruder König Erichen in Dännemarck gebracht.

Lyscander in antiq. Dan. Cranz. in Wandal. l. 3.

2) Habe Kayser Friederich I. es an König Waldemarn cedirt.

Sax. Gram. Hist. Dan. l. 14.

3) König Canutus Waldemari Sohn, habe es auch würcklich in Besitz genommen.

4) Waldemar II. habe darüber von Kayser Friederich die Confirmation erhalten.

5) Also wären diese Lande von Dännemarck unrechtmäßiger Weise wieder abgerissen worden. Von Seiten der Teutschen wird, sonder-

(*) Sax Grammat. Hist. Dan. l. 14.

(**) Rer. Danic.

derlich aber von dem Conring. de fin. Imp. c. 6. hierauf dieses geantwortet:

1) Die Dänen hätten von Hertzog Canuten kein Recht erhalten können, weil er von denen Teutschen nur vor seine Person vor einen König der Obotriten und Wenden wäre erkant worden.

Allein dieses argument wird nicht viel nutzen, weil es eines theils in einem unerwiesenem Facto beruhet, andern theils etwas præsupponiret, dergleichen man in der Welt nicht erhöret hat, nemlich daß ein Printz sich nur vor seine Person eine Würde habe geben, und hingegen geschehen lassen, daß die Seinigen wiederum Privati würden.

2) Es sey unerwiesen, daß König Waldemar vom Kayser Friderico I. gantz Sclavonien, das ist der Wenden und Obotriten ihr Land, bekommen habe.

Es ist aber doch wohl zu glauben daß es geschehen sey, indem diese Wenden unter Hertzog Heinrichen in Sachsen stunden, den gedachter Kayser gerne demüthigen, und klein machen wolte.

3) Ebenfals sey unerwiesen was König Canutus vor Recht wider die Slaven gehabt.

Das Jus Belli, das grosse Herren zu haben pflegen, ist ihnen allemahl Recht genug.

4) Die Confirmation die Kayser Friederich II. gethan, müsse vielleicht anders verstanden werden.

Allein

Allein warum fingirt und præsupponirt man denn solche Dinge, die von nirgends her, zu erweisen seyn? Warum hat denn Conring nicht angezeiget, wie gedachte Confirmation sonsten solle erkläret werden.

5) Die Dänen hätten die Sclaven injusto Bello angefallen gehabt.

Es ist zwar wohl an dem, daß die Moralisten viel Reden von der Eintheilung der Kriege in Bella justa & injusta machen, vid. Grotium de jure B. & Pac. es wäre aber sehr gut, wenn sie auch von jedem einen tüchtigen und hinlänglichen Begriff zu geben beliebten. Denn ob sie gleich bey denen erstern, eine vorhergegangene Læsion præsupponiren, so untersuche man nur alle und jede Kriege, und sehe selber nach, ob nicht jeder Theil eine vorhergegangene læsionem zum Fundament zu setzen, mithin zu seinem Behuff anzuführen pflege. Ob man auch gleich von der Eintheilung in læsionem justam & injustam in thesi ebenfals zu reden pfleget, so bleibet doch bey alle dem annoch eine sehr grosse und wichtige Frage übrig, wer unter freyen Völckern einen Schieds-Richter abgeben solle oder könne? Nicht privati: denn sie seynd zu wenig dazu. Auch nicht die Kriegenden selber, indem ja niemand in seiner eignen

nen Sache ein Richter seyn kan. Noch weniger populi mediatores, sintemahl es bey einem mediatore auf nichts, als auf ein blosses videtur ankommen kan. Daher wird es wohl seine gute Richtigkeit haben, daß es höchst schwer, wo nicht gar unmüglich falle, recht zu zeigen, welcher Krieg ein Bellum justum oder injustum, nach seiner wahren Beschaffenheit, eigendlich zu nennen sey.

Immittelst hat die Cron Dännemarck sonderlich 1678. und 1715. Gelegenheit gehabt, diese ihre prætension wieder herfür zu suchen, wie sie denn auch in beyden Jahren ein Stück von Pommern in Besitz bekam. Es bleibet aber anderer ihrer Entscheidung überlassen, ob durch den 1679. zu Fontaineblau mit Schweden errichteten Frieden, ingleichen durch den 1720. mit dieser Cron getroffenen, gedachte prætension in salvo, und also in statu quo gelassen worden, oder nicht? das letztere, daß nemlich Dännemarck sich nichts begeben habe, scheinet von daher wahrscheinlich zu seyn, weil es Wapen und Titul annoch beständig führet.

II.

Auf die Insul Rügen.

DAß diese Insul die Wandalen ehemals auch inne gehabt, und solche insonderheit von denen Burgundiern, einem Wandalischen Volcke bewohnet worden, ist ausser Zweifel zu setzen. Nachher haben die Wenden solche ebenfalls mit unter sich ge-

gemacht. Sie ist vor diesen grösser gewesen als jetzo, indem die See viel Land hinweg genommen. Anno 1166. gewann sie der Dänische König Waldemar I. Anno 1259. aber risse der Fürst Jaromir II. sich wieder loß, und soll es dessen Sohn, Wizlav IV. dem Kayser Rudolpho I. zu einem Lehn aufgetragen haben. vid. Micrael. Chron. Pomer. l. 3. p. 1. Die Dänen geben hierbey vor:

1) Es sey diese Insul, mit Genehmhaltung Heinrichs des Löwen, gewonnen, und von selbem an Dännemarck cediret worden.

Allein aus welchem Grunde hätte ermeldter Hertzog Heinrich die Insul abtreten können? Denn die Wenden hatten sie entweder als terram vacuam, und also justo acquisitionis titulo, eingenommen: oder sie haben solche mit dem Schwerdte gewonnen gehabt? daher stunde sie ja nicht unter Hertzog Heinrichs seiner Gewalt. Es kan also hier kein anderer Vorwand angegeben werden, als daß man sagt: Rugen, samt Pommern, sey ehedem ein Stück von Teutschland gewesen, auch von Teutschland bewohnet worden, um deswillen habe Hertzog Heinrich das Land, Jure Postliminii, denen Wenden wieder abgenommen, und mit Teutschland von neuen verknüpffet.

2) Habe Jaromir II. der Dänischen Herrschafft sich injusto modo entrissen.

Hier-

Hieraus würde folgen, daß er das Land, als ein Unterthan von Dännemarck besessen gehabt. Wie es nun seine Richtigkeit hat, daß kein Unterthan befugt, von seinem nexu sich eigenmächtiger Weise loß zu machen, also würde dieses von Jaromien in so weit auch müssen gesaget werden. Was aber dieser Herr vor Ursachen zu seiner beschehenen Loßreissung gehabt, müsse erst noch erwiesen werden.

Diese Prætension hat die Cron Dännemarck nachher verschiedene mal wieder herfür gesuchet. Denn als die Schweden, durch Gelegenheit des ehemaligen dreyßig-jährigen Krieges, sich nicht nur Pommern, sondern auch der Insul Rügen bemächtigten, setzte zwar bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, die Cron Dännemarck sich hefftig darwider, daß jene in dem Besitz der Insul Rügen verbleiben solte, es erfolgete aber solches doch bekannter massen: jedoch begaben sie sich Anno 1657. und 1659. ihres Rechtes auf diese Insul in dem Rothschildischen und Coppenhagenschen Frieden: Ob aber dergleichen in den Fontainebleauischen und in den letztern ebenfalls geschehen, stehet dahin, wenigstens wird in beyden eine so gar deutliche und offenbare Renunciation nicht zu befinden seyn.

III. Auf

III.

Auf die Souverainité von Schleßwig.

DIese Prætension hat zwischen denen beyden Häusern, nemlich zwischen dem Königl. Dänischen, und dem Hertzogisch-Holsteinischen, allemal nicht nur viele Verwirrung gemachet, sondern auch endlich blutige Kriege nach sich gezogen, worein zuletzt andere Printzen mehr mit verwickelt worden. Es war aber Schleßwig ehedem ein Stück von Jütland, und hat niemahls zu Teutschland, wohl aber beständig zum Dähnischen Reiche gehöret, unter dem es als ein sogenanntes Lehn gestanden. (*) Als Graf Christian von Oldenburg die Dänische Cron erhielte, und solcher A. 1495. nach Absterben seines Vettern, Graf Adolph von Holstein, auch Schleßwig bekam, einverleibete er solches der Cron Dännemarck auf ewig, obgleich desfals von einigen das Gegentheil behauptet werden will. (**) Er machte aber ein Testament, und gab Schleßwig dem jüngsten Sohne, Friderico, der älteste hingegen, Johannes bekam die Cron. Indessen wird mit Genehmhaltung beyderseits Stände Schleßwig und Holstein unter diese zwey Brüder getheilet, welches sonst nach dem Väterlichen Testament, dem Jüngern allein hätten verbleiben müssen, wiewohl sothane Theilung nicht von sämtlichen beyden Landen, sondern nur bloß von dem Besitz dieses oder jenes Amtes zu verstehen war, indem die Vasallen ge-

(*) V. Cranz, Hist. Dan. l. 7. C. 40.
(**) V. Chytræum in Chron, Saxon.

gemein verblieben. Friedrich I. bestättigte diese Union, allein Christianus III. nahm eine anderweitige Theilung vor, und gabe seinen beyden Söhnen, Johannem und Adolphen diese Länder, jedoch daß allenthalben die Union beybehalten würde, welches auch nachher beständig also beobachtet worden. V. Londorp. Act. Publ. T. 12. l. 3. Als aber unter der Regierung Friderichs III. Hertzog Friedrich von Hollstein Gottorff sich zu Schweden schluge, muste jener in dem Rothschildischen Frieden, diesem die Souverainité auf Schleßwig abtreten, Id. l. cit. Gastel de Statu Publ. Europ. c. 19. welches auch 1660. in dem Coppenhagischen Frieden confirmiret ward. Indessen hatte Hertzog Christian Albert Ao. 1674. sich von neuen mit Schweden alliiret, welche, als sie Ao. 1675. vor einen Reichs-Feind declariret waren, muste der Hertzog sich resolviren, der Souverainité zu renunciren, und alle desfalls habende pacta und pactata an Dännemarck zurück zu geben, *) die aber Hollstein in dem 1679. zu Fontainebleau geschlossenen Frieden zurück bekam: doch Dännemarck suchet die Souverainite aus andern Gründen übern Hauffen zu werffen, worwieder Hollstein hingegen einwendet, und spricht:

1) In denen Theilungs-Pactis habe man dem Hause Hollstein die völlige Souverainite zugestanden.
2) Sey Hollstein vormals wegen Schleßwig von Dännemarck mit allen Hoheiten belehnt

*) V. Memoires du Danemarc, Pfanner. Histor. Princip. Germ.

worden, welche Hoheiten es nachher von Kayser auch bekommen.

Das erstere præsupponiret, daß Schleßwig ein sogenanntes Lehn von Dännemarck gewesen, allein wie das letztere bestehen wolle, ist kaum zu begreiffen. Denn nach dem ersten muß ja folgen, daß Schleßwig ein Dänisches Lehn geblieben, wie hat es aber vom Reiche, als ein Subfeudum weggegeben werden können.

3) Wegen Hollstein, sey ein Hertzog von Hollstein, ein völliger Reichs-Fürst, wegen Schleßwig aber ein souverainer Herr.

Dieses streitet offenbar mit dem vorhergehenden, indem ja bekannt, daß ein Lehnsmann kein souverainer Herr seyn könne.

4) Die Collectio, oder Besteuerung in denen Schleßwigischen, geschehe von beyden Häusern gemeinschafftlich.

Wie will aber auch dieses sich zu dem vorigen schicken, indem die Communio allerdings ein Jus præsupponiret.

5) Wegen dieser Besteuerung sey 1661. und 1663. nochmals zwischen Dännemarck und Hollstein ein Vergleich getroffen worden.

Man kan hier eben das, was vorher stehet, objiciren.

6) Uniones wären ein fœdus æquale reciprocum.

Dieses muß ex Principiis politicis erst ausgemachet werden.

Anno

A.1684. nahm Dännemarck Schleßwig wieder hinweg, worauf Ao. 1689. zu Altona ein anderwärtiger Vergleich erfolgete, darinn die Souverainite abermals confirmiret ward; allein Anno 1699. gienge der Lerm von neuen an, worauf 1700. zu Travendahl ein abermahliger Friede getroffen ward. Inzwischen bliebe, des jetzigen Hertzogs von Hollstein Herr Vater An. 1702. in dem Treffen bey Pinschow in Pohlen, und als es 1710. zwischen Dännemarck und Schweden zu einem neuen Kriege gediehe, nahm der damalige Administrator, oder der Herr Bischoff von Lübeck, der seint 1702. die Lande administriret hatte, Schwedische Parthey und als 1713. der Schwedische General Steinbock, sich an Dännemarck, und dessen alliirte ergeben muste, gienge endlich auch die Festung Tœnningen über, die Dännemarck schleiffte, und in selbiger abermals viele, dem Hause Hollstein gar nachtheilige Brieffschafften fande. Was nun in dieser Sache vor eine Menge anzüglicher Schriften gewechselt worden, von welchen einige diese Streitigkeiten weiter zu erläutern gesuchet, davon ist anderwärts (*) mehr nachzusehen. Als 1720. der Friede zwischen Dännemarck und Schweden geschlossen ward, renuncirte diese Cron, im Namen des jungen Hertzogs von Holstein der völligen Souverainite auf Schleßwig, um dadurch zwischen beyden Cronen alle Steine des Anstosses auf einmal zu heben. Es nahm auch Engeland u. Franckr. dieserhal-

(*) V. Historische Nachr. vom Kriege in Norden P. 2. Nachricht vom Hollsteinischen Hofe, Acta Hollatico-Danica.

ben die Guarantie über sich: Jedoch als der Czaar, Petrus I. vor den Hertzog von Hollstein sich sehr nachdrücklich interponirte, dergleichen auch von dessen hinterlassenen Gemahlin geschahe, wolte diese Sache vor Dännemarck wieder mißlich werden, von der zu wünschen wäre, daß sie in statu præsenti verbliebe, wiewohl der jetzige Hertzog von Hollstein bey gegenwärtigen Conjuncturen, sich vielleicht keine grosse Hülffe wieder Dännemarck wird versprechen dürffen. Immittelst hat es bey dieser Streitigkeit das nicht undeutliche Ansehen, daß man, wegen des Worts Souverainité, einander nicht recht verstanden, oder vielmehr in denen Tractaten selber, sich nicht deutlich gegen einander darüber erkläret habe. Denn es kan zwar ein Fürst die Jura sublimia in seinen Landen, absque alterius concurrentia exerciren, allein deswegen ist er noch nicht vollkommen souverain und independent. Es will also fast allenthalben so viel erhellen, jedoch desfalls niemanden zu nahe zu treten, daß denen Verfertigern gedachter Schrifften, der rechte Begriff, was nemlich Landes-Fürstliche Hoheit eigendlich und sonderlich im Teutschen Reiche, sey, nicht sattsam bekannt gewesen.

VI.
Auf das Dominium über die Ost-See.

OB man der See Gräntzen setzen könne, ist vormals zwischen Engeland und Holland (*) heftig gestritten worden, dergleichen zwischen Dännemarck, Pohlen u. Schweden auch geschehen, weil jenes die Herrschafft über die Ost-See mit aller Gewalt zu behaupten gesuchet, und desfals vornemlich dieses angeführet hat.

1) Liege das gantze Königreich Dännemarck also, daß es die See allenthalben umfliesse, wenn ihm nun die Herrschafft über solche nicht gebühren solte, so würde die freye Schiffart gar leicht von andern gehemmet, und das Dänische Reich dadurch in die äusserste Gefahr gesetzet werden können.

Ob dieses eben hinlänglich ein Dominium maris zu suchen, mögen andere ausmachen, wenigstens würde dieses Vorgeben allen an die See grentzenden Staaten, zu einem Recht dienen, die See sich zuzuschreiben. So wird auch eben keinen Schluß abgeben, daß, wegen verweigerter See-Herrschafft, die Handlung verstricket werden könne.

2) Sey von denen Königen in Dännemarck dieses dominium maris allemal als ein special-patrimonial-Gut angesehen worden.

(*) V. Selden de mari clauso, Grotius de mari libero.

Ohne Zweiffel möchten freye Völcker einen Beweiß hievon zu sehen begehren.

3) Hätten die Könige in Dännemarck zur Behauptung dieses dominii, allemal einen eigenen Admiral gehalten.

Vermuthlich haben die Schweden dieses auch opponiret, die Haltung aber eines See-Admirals, ist nur ein Beweiß a remoto, nicht aber a propinquo, indem ein Printz dadurch nur so viel zu verstehen giebet, daß er von solcher Macht sey, einen Admiral halten zu können.

4) Als die Russen, Polen, Liefländer und andere, dieses dominium führen wollen, habe man sich von Seiten Dännemarck mit Gewalt in dem Besitz mainteniret.

Vielleicht ist dieses nur ein Beweiß des facti, nicht aber des Rechtes selber.

5) Als die See-Städte von denen See-Räubern wären angegriffen worden, hätten sie dieserhalb bey Dännemarck geklaget und Hülffe begehret.

Ob dieses ein saltsam fundamentum juris abgeben könne, lässet man dahin gestellet seyn, indem zwar ein Schwächerer bey einen Mächtigern Hülffe suchen kan, allein daraus fliesset noch kein dominium.

6) Fände sich Dännemarck in einen Besitz dieses Rechts von mehr als 1000. Jahren, habe auch unzehliche actus solches juris exerciret.

So

So fern keine interruptio vorgegangen, so ist dieses vor das angegebene Jus quæsitum, ein sehr starckes argument.

7) Besassen die Könige in Dännemarck den Schlüssel zur Ost-See, daher müste ihnen auch das dominium über solche zustehen.

Dieses würde seine Richtigkeit haben, wenn nur erst die Frage richtig, ob die See geschlossen werden könne? Jedoch kan diese Sache etwan also angesehen werden, daß man einen Unterscheid unter derjenigen See machen müste, die an Land gräntzet, oder mit Lande umgeben ist, und dann unter der offenbaren See. Diese letztere hat keine Gräntzen, und dahin gehet des Seldeni seine Meynung, die erstere aber kan auf gewisse Masse allerdings begräntzet werden, wohin des Grotii sein principium zielet. Sonst hat man dem König in Dännemarck auch noch diese rationes entgegen zu setzen gesuchet.

1) Das angegebene dominium maris sey vor diesem eine unbekante Sache gewesen, und hätten Albericus Gentilis und Seldenus dieses am ersten ausgesonnen.

Es muß das dominium maris dem Alten so gar unbekannt nicht gewesen seyn, ob sie gleich keine Schrifften davon hinterlassen, sintemal Rom und Carthago einander ebenfals ob dominium maris in Haaren lagen, jedoch hat es seine Richtigkelt, daß man über solche Dinge vor diesen mehr mit den Degen, als mit der Feder gestritten.

2) Daß Dännemarck den Sund besitze, mache noch keinen Schluß auf das Dominium über die gantze See.

Es hat aber auch dieses seine Richtigkeit, daß wer den Schlüssel zu einem Hause hat, auch das dominium darüber haben müsse. Wenn nun durch den Sund die Ost-See gesperret werden kan, so werden die Dänen davon allerdinges, tanquam a potiori, schliessen können, jedoch nach der vorhergegebenen Erinnerung, wienach die See geschlossen werden könne.

3) Könne man ohne dem Sund zu berühren, in denen, an der Ost-See liegenden Ländern, die Commercia treiben.

Alleine, wenn man nach denen Ländern will, die über den Sund hinaus liegen, so muß solcher ja nothwendig berühret werden. Und der Sund-Zoll selber ist ein nicht geringer Beweiß, daß der Cron Dännemarck ein dominium über die Ost-See zustehe: Vide Conring de fin. Imp. c. 30.

Ob nun wohl dieses seine Richtigkeit hat, so scheinet doch, daß in dem Rothschildischen, Coppenhagischen, und Fontainebleauischen Frieden von dem dominio maris etwas gegen Schweden sey vorgegeben worden: in dem 1720. getroffenen Frieden, hingegen, möchte solches einiger massen wieder seyn hergestellet worden, weil sich Schweden zu einem Sund-Zolle verstanden. Was aber dieses dominii halber zwischen Engeland, Holland und auch der Cron Schweden vor eigentliche Tractaten ge-

pflo-

pflogen worden, davon wäre wohl zu wünschen, daß man solche der Welt mittheilete. Und ist es vor unsere Rechts-Gelehrsamkeit eben kein sonderlich Lob, daß sie mit controversiis illustribus sich nicht groß beschwehret, sondern es vielmehr meistentheils bey dem, was allenthalben vorkommt, bewenden läst, daher in so weit sehr gut seyn würde, wenn des Seldeni Werck, de mari clauso, und was Grotius in seinen mari libero selbem entgegen gesetzet, auf unsern Academien mehr bekannt gemachet würde. Sonsten hat es aus dem, was zwischen Dännemarck und dem Rußischen Staate, bisher vorgefallen, ein fast nicht geringes Ansehen, als ob der letztere gesonnen, dem ersten mit der Zeit sein dominium streitig zu machen. Es läst sich auch aus dem, was zeither zwischen Dännemarck, Engeland, Holland und Schweden vorgegangen, einiger massen schliessen, daß Engeland und Holland denen beyden Nordischen Cronen wenigstens ein halbes dominium maris zustehen, diese hingegen solches unter sich mögen getheilet haben.

V.

Auf den Wallfisch-Fang bey Grönland, und auf das Land selber.

Grönland ist eine Insul oder vielmehr eine unter dem Nord-Pol gelegene Halb-Insul, jedoch stehet dahin, ob dieses Grönland mit demjenigen Grönland, das an das Mitternächtige America stosset,

einerley sey, in welches letztere, die Dänen vor wenig Jahren Colonien zu senden angefangen haben. So will man auch andern auszumachen überlassen, was von dem Anno 1723. Jahre, wegen Grönland herausgekommenen Bericht (*) zu halten? Ingleichen, ob dasjenige Grönland, welches etwa im 14. Seculo, der Nicolaus Zeno, ein vornehmer Venetianischer Edelmann, entdecket, und eingenommen haben will, ein, in der Welt würcklich vorhandenes, oder etwan ein erdichtetes Land sey? Wo man sich nicht irret, fande sich vor einigen Jahren iemand in Dännemarck, der den rechten Weg nach diesem Grönland zu wissen sich rühmete, weil aber von dieser Sache weiter nichts bekannt geworden, so bleibet dahin gestellet, wie viel dieses Vorgeben Grund gehabt. Das Grönland aber, an welchen die Wallfische gefangen werden, ist ein von Eiß, Schnee und Kälte starrendes Land, um welches, wie auch um Spitzbergen herum, sich zu gewissen Jahres-Zeiten die Wallfische einfinden, da denn die Engeländer, Holländer, Frantzosen, Dänen, Schweden, Hamburger und einige andere teusche Städte in deren Fahung sich gar emsig erweisen. (**) Immittelst ist gar glaublich, daß der Gebrauch dieses Fisches denen Alten nicht bekannt gewesen, wie denn der vorher angeführte Autor, Zorgdrager l. cit. solchen nur ein paar 100. Jahr alt machen will. Doch dem sey wie ihm wolle, Dännemarck gedencket sein wegen des Wallfisch-Fanges suchendes Recht von daher zu behaupten; 1) Hät-

(*) V. Zorgdragers Grönl. u. vom Wallfischf.
(**) V. Martins Spitzbergen u. Wallfischfang.

1) Hätten die Norweger gedachten Wallfisch-Fang, vormals allein exerciret.

Dieser Grund rühret also ex prima occupatione ejusque jure her, und ergiebet sich hieraus so viel, daß die Norweger die ersten Erfinder des Wallfisch-Fanges seyn müsten.

2) Hätten die Könige in Dännemarck An. 1637. die Frantzosen mit Gewalt von dem Wallfisch-Fang abgehalten. v. Selden. de mari clauso l. 2. c. 32.

Jedoch da heut zu Tage obgemeldte Völcker frey und ungehindert das Recht des Wallfisch-Fanges auszuüben pflegen, möchte auf dieses ehemalige jus prohibendi vielleicht nicht viel mehr zu bauen seyn, wenigstens will sich solches ex praxi nicht recht herfür thun.

VI.

Auf die Stadt Hamburg.

DIese Stadt ist, bekannter massen, eine gar ansehnliche See-Stadt, die ihr Aufnehmen vornemlich dem sogenannten Hanseatischen Bunde zu dancken hatte, und will man jetzo nicht ausmachen, ob sie das Hohbucki sey, welches Carolus M. wieder die Wilzer Wenden angeleget, von diesen aber etliche mahl zerstöhret ward, wiewohl gar leichte erwiesen werden könte, daß Hohbucki, und Hamburg zwey gantz verschiedene Oerter. Die Könige in Dännemarck aber haben, als Hertzoge von Hollstein, auf selbige allemal sehr wichtige Ansprüche gehabt. Es ist auch diese Sache annoch, von so gros-

grosser Weitläufftigkeit, daß sie zwar jetzo etwas zu ruhen scheinet, gleichwohl von Seiten Dännemarck, allem Ansehen nach, nie ausser Acht gelassen werden dürffte. Solchergestalt führet gedachte Crone an.

1) Sey die Stadt unstreitig auf Stormarischen Grund und Boden gelegen, welches der Hamburgische Historicus, Tragizer selbet nicht läugnen könne.

Es haben von dem Ursprunge der Reichs-Städte, die teutschen Publicisten bey nahe fast alle einen sehr falschen Concept. Denn wenn Lehmann, Chronic. Spirense l. 4. c. 4. und andere, solche bereits unter denen Carolingern wissen wollen, so ist dieses eben so wahr, als wenn man in dem vormahligen Römischen Staate Teutsche Reichs-Städte suchen wolte. Es hat also vielmehr dieses seine Richtigkeit, daß die villæ regiæ, nichts anders als Cron-Städte gewesen, die man von daher also genennet, weil sie unmittelbar unter dem Könige stunden, wie von dieser Sache oben bereits erwehnet worden. Es hat also in der Historie seinen vollkommenen Grund, daß alle und jede Reichs-Städte, entweder Cron- oder Land-Städte geheissen, und nutzet die Eintheilung in mediatas & immediatas, wie solche einige zu machen pflegen, nicht das geringste, weil sie wider die Historie läufft, wie denn auch die Eintheilung in provincias mediatas & immediatas, ebenfalls nicht einen Heller werth ist. Nebst dem beweiset die Redens-Art, sich unmittelbar unter das Reich hin begeben, von selbsten

sten so viel, daß sie vormals unter einem andern nexu gestanden, welche Wahrheit denen Reichs-Städten in so weit keine Schande ist, sondern sie gereichet ihnen vielmehr zu sonderbaren Ehren, indem sie nur durch ihr Wohlverhalten, sich aus einem geringern Stande, in einen höhern haben bringen können. Solchergestalt ist Hamburg vor dem eine Land-Stadt der Hertzoge und Fürsten von Hollstein gewesen.

2) Als die Stadt sich unter dem Kayser Sigismundo habe an das Reich wenden wollen, habe er sie an die Grafen von Hollstein verwiesen.

3) Da sie An. 1375. eine Rolande Säule habe aufzurichten gesuchet, hätte der Kayser Carolus IV. ihr solches nicht nur untersaget, sondern sie ebenfalls an die Grafen von Hollstein verwiesen.

Derjenige Begriff, den man von dem Ursprung dieser Säulen sich insgemein zu machen pfleget, ist gewiß sehr falsch, sintemal sie nichts anders als ein Zeichen der Gerichtsbarkeit waren, *) und müssen diejenigen, die in denen Palentz- oder Pfaltz-Städten sich befanden, von denen, die in andern Städten waren, wohl unterschieden werden. Jene bedeuteten, daß in des Kaysers Namen das Gerichte geheget würde, diese aber, daß solches im Namen des Fürsten oder des Landes-Herrn geschehe.

4) Habe die Stadt dem Könige Christiano IV. und allen dessen Vorfahren, und Nachfolgern

*) V. Rhet. de statuis Roland.

gern den Handfestning, oder Huldigungs-Eyd abgeleget.

5) Befände sich an allen publiqven Gebäuden in Hamburg das Hollsteinische Wapen.

Eines andern Zeichen und Wapen tragen, geschiehet niemals ex actu quodam libero, sondern es ist selbiges vielmehr ein unwiedersprechlicher Beweiß entweder von einer Verbündlich- oder aber von einer Unterwürffigkeit.

6) Habe die Stadt denen Hertzogen von Hollstein jederzeit servitia militaria præstiret.

Dieses würde zwar kein eigentlich Signum subjectionis, sondern vielmehr eine Anzeige eines sogenannten ungleichen Bundes-Genossen seyn; alleine man muß diese Sache nach dem wahren Zustande, den Teutschland in medio ævo, und auch vorher gehabt, vornehmlich untersuchen. Dieser nun bestande, quoad rem militarem darinnen, daß derjenige, der nicht ein Edelmann war, wie man es jetzo nennet, oder besser zu reden, einen frey-gebohrnen Krieger, das ist, militem abgabe, weil dieses Wort also genommen werden muß, indem man von heutigen geworbenen Soldaten, damals nichts wuste, sintemahl der Adel, nemlich gedachte nobiles milites, alleine die Waffen gebrauchen durfften, die Bürger hingegen, das ist, die nobiles plebeji, darvon in so weit ausgeschlossen blieben, und sich bloß mit Gewerbe, Handthierungen und was man bürgerliche Nahrung zu nennen pflegte, zu vergnügen hatten, der Waffen in so weit sich völlig enthalten musten, daher denn alle diese Dinge,

Hem-

Henricus I. bey denen Sachsen wieder in den alten Gang verbrachte. Man muß aber auch zugleich die milites agrarios und Stipendiarios allhier ausnehmen, die von jenen ziemlich weit unterschieden waren, und davon in der Heraldica vorkommen wird. Als indessen verschiedene innerliche Kriege, nebst denen unnöthigen Italiänischen Zügen, gedachte milites sehr dünne machten, ward man endlich gezwungen, von dem alten rigore nachzulassen, und die besten, aus denen Bürgern vor Degen-fähig zu erklären, wodurch dann das Krieges-Wesen eine ziemliche andere Gestalt bekame, bis endlich die geworbenen Soldaten eingeführet wurden und aufkamen, wodurch denn das ehemalige Kriegs-Wesen vollkommen in eine andere Gestalt geriethe, worzu die aufgehobene Leibeigenschafft, das ihrige auch mit beytruge. Indessen ist dieses ein sattsamer Beweiß, wenn eine Stadt Soldaten hat hergeben müssen, daß sie nothwendig auch eine Land-Stadt müsse gewesen seyn.

7) Sey sie zu allen Zeiten auf denen Land-Tägen in Hollstein erschienen, habe auch dieserhalben zu Segeberg ein eigenes Haus gehabt.

Es ist zwar wohl an dem, daß die nuda comparatio in Comitiis noch keine Unterwürffigkeit anzeiget, wenn aber gleichwohl eine solche Erscheinung beständig geschehen ist, so muß sie allerdinges ein mehres involviren.

8) Hätten die vormahligen Grafen von Schaumburg, und dann auch die Hertzoge

von

von Hollstein, ausser in der Stadt Hamburg annoch besondere Rechte exerciret.

Es wäre gut, und würde zur Erläuterung dieser Streitigkeit viel beytragen, wenn distincte dargethan würde, worinnen diese Rechte eigentlich bestanden? Ingleichen, warum die Grafen und nachherige Hertzoge von Hollstein selbige in Hamburg exerciren können.

9) Habe die Stadt vor dem Reichs-Cammer-Gerichte nicht stehen wollen, weil sie eine Land-Stadt von Hollstein sey.

10) Hätte sie bey allen Kriegs-Fällen Hülffe bey denen Hertzogen von Hollstein gesuchet, dergleichen annoch geschehen, als sie mit Hertzog Heinrichen von Braunschweig in Krieg verwickelt gewesen.

Hülffe suchen involviret zwar auch noch nicht eine subjectionem, sondern man muß vornehmlich darauf sehen, in was vor einer qualitè solche verlanget werde.

11) Als man ihr 1544. von Seiten des Reichs angesonnen, daß sie zu denen Reichs-Oneribus beytragen solte, habe sie solches um deswillen decliniret, weil sie eine Hollsteinische Land-Stadt sey.

Propria confessio ist ja sonst in den Rechten der stärckste Beweiß, wenn nun die Stadt Hamburg dergleichen selbst gethan, so wird sie hierauf schwerlich viel antworten können.

12) Fehle ihr noch jetzo ein votum comitiale, ob

ob sie schon, und zwar Dännemarck zum Nachtheil, auf die Reichs-Tage wäre beruffen worden.

Diesen Gründen will die Stadt Hamburg folgendes entgegen setzen:

1. Graf Adolph IV. von Hollstein, habe ihr alle und jede Freyheits-Privilegia confirmiret.

Hier würde erstlich gefraget werden können, wo denn die Stadt die Privilegia her bekommen? und wer ihr solche ertheilet gehabt? indem dieses ein actus territorialis ist. So möchte auch aus der blossen confirmatione noch kein Schluß auf eine Freyheit zu machen stehen.

2. Habe sich die Stadt lange vorher, und bis auf Graf Adolph XV. Absterben, in einer beständigen Freyheit befunden.

Dieses Argument muß nach dem Zustande Teutschlandes betrachtet werden; weil nun solcher so beschaffen war, daß das Land entweder dem Kayser, nemlich die Reichs-Domainen, oder dem Fürsten, gehörete, oder es fanden sich in selbem grosse, vornehme Herren, die ihre eigene Güter hatten, jedoch honoris gratia, unter dem Landes-Herrn stunden: so kan hier keine præsumtio libertatis statt haben, so viel favorem als auch solche sonsten bey sich zu führen pfleget, sondern wer ex nexu servitutis publicæ frey zu seyn vorgiebet, muß die geschehene manumissionem publicam nothwendig auch beweisen. Daher wird bey sol-

chen Fällen, dasjenige, was das jus civile sonst de liberorum & servorum statu disponiret, auf gewisse Maasse gar wohl seine statt finden.

3) Habe sie König Christiano I. mit der Bedingung gehuldiget, daß er ihr vorher ihre Privilegia habe bekräfftigen müssen.

Dieses wird der Stadt eben nicht viel helffen, weil privilegiorum confirmatio noch keine exemtion beweiset.

4) Sey sie bereits von Anno 1510. an, als eine freye Reichs-Stadt gehalten worden.

Hierdurch bekennet man aber selber, daß man solches ehemals nicht gewesen, indem ja bey jeder status alteratione ein anderer status præsupponiret wird.

5) Habe sie von 10. 20. bis an die 200. Jahre her, keine Servitia mehr an Hollstein præstiret.

Allein hier præsupponiret man ja wiederum selber eine vorhergegangene servitiorum præstationem, daher müste erst untersuchet werden, wie es mit dem titulo acquisitæ libertatis beschaffen.

6) Sey sie bereits von langer Zeit her, vor das Reichs-Cammer-Gerichte beruffen worden.

Aber auch dieses argument räumet ein, daß selbiges vormals nicht geschehen, und also nothwendig ein status alteratio vorgegangen sey, die ebenfalls erwiesen werden müste, quo titulo solche geschehen.

7) Häte

7) Hätte Carolus IV. und Sigismundus sie als eine Reichs-Stadt tractiret.

Hier möchte vielleicht die doctrina juris civilis statt haben, daß nemlich bey denen Römern der Prætor niemanden in præjudicium tertii habe frey-sprechen und manumittiren dörffen.

8) Sey sie zwar ad comitia beruffen worden, wäre aber deswegen nicht erschienen, weil sie eine gantz freye Republic habe verbleiben wollen.

Die nuda & simplex vocatio ad Comitia thut nichts, daher findet auch die vorhergehende doctrina allhier eine vollkommene application; es stecket auch eine contradiction in diesem argumente. Denn wenn die Stadt gantz frey gewesen, so hat sie ja nicht ad comitia beruffen werden können? Ist also die Frage, wie sie in dem Reiche einen statum in statu habe anrichten wollen? Und wie würden sie sich auch gegen ihre Nachbarn haben defendiren wollen.

9) Befände sie sich in der Reichs-Matricul.

Vormals hat man zwar dafür gehalten, daß derjenige ein Reichs-Stand sey, der in der Reichs-Matricul stehe, nunmehr aber bauet auf diesem Irrthum weiter niemand mehr.

10) Auf den Hollsteinischen Land-Tagen wäre sie, als eine Reichs-Stadt erschienen.

Dieses argument laufft, gleichwie die meisten vorigen, auf eine offenbare petitionem principii hinaus, daß auch ein Reichs-Stand auf eines andern

Reichs-Standes seinen Land-Tagen, und zwar in der qualite als ein Reichs-Stand, auch zu so gar oft wiederholten Macht, solte erscheinen können, braucht eines sehr grossen Beweises, indem die Erscheinung auf Land-Tägen das eigentliche Kennzeichen einer Lands-Stadtschaft ist.

11) In Kriegs-Zeiten, habe sich die Stadt allemal neutral aufgeführet.

Dieses möchte vielleicht auch einen Beweiß erfordern, wiewol aus dem neutralitäts-Stande noch keine exemtion herfliesset, sintemal die Neutralitê um gewisser Ursachen willen, auch einer Land-Stadt gegeben werden kan.

12) Sey ungewiß, und noch nicht ausgemacht, ob sie in Stormarn gelegen.

Hierauf antwortet Dännemarck, und beweiset zur Gnüge, daß sie zu einen Theil von Hollstein gehöre, mithin auch de territorio desselben sey.

13) Das von dem Kayser Sigismundo empfangene privilegium befreye die Stadt a prima instantia.

Privilegia können überhaupt von niemand in præjudicium eines tertii ertheilet werden, und ein teutscher Kayser vermag solches um so weniger zu thun.

14) Was von des Caroli IV. seinem Decrete in faveur der Hertzoge von Hollstein gesaget werde, sey ungewiß.

Wenn aber das Diploma selber vorgeleget wird, so fället alle Ungewißheit hinweg.

15) Chri-

15) Christiano I. habe die Stadt nur juramentum clientelare geleistet.

Handfestning, da man sich einen gleichsam an die Hand feste machet, heist kein Schutz, sondern Unterthänigkeits-Eyd, vid. Schilter. Epit. Jur. Feud. c. 3. §. 6.

16) Aus dem in Hamburg an dem öffentlich gebunden vorhandenen Wapen sey nichts zu machen.

Allein warum hat denn die Stadt solche dran setzen lassen? daher müssen sie ja nothwendig etwas auf sich haben.

17) Daß sie denen vormaligen Grafen und nachherigen Hertzogen von Hollstein Hülffe geleistet, sey bloß aus Nachbarschafft geschehen.

Dieses dürffte auch eine petitio principii heissen. Die Menschen sind auch nicht so geartet, daß einer dem andern viel umsonst thun sollte.

18) Auf denen Hollsteinischen Land-Tägen sey sie blos ihrer privat-Angelegenheiten wegen erschienen.

Allein hat sie denn auf allen und jeden Land-Tägen privat-Angelegenheiten gehabt?

19) Wäre sie ja jemals Hollstein unterworffen gewesen, so habe sie sich von dem nexu durch Geld loß gemachet.

Dieses dürffte auch facti seyn, und die angegebene Loßkauffung præsupponiret allerdings eine Unterwürffigkeit.

20) Es sey facti, daß sie das Forum Camerale solte decliniret haben.

Den Beweiß davon hat Hollstein gethan.

21) Die von Hollstein gebetene Hülffe involvire keine subjection.

Dieses hat zwar seine Richtigkeit, man muß aber auch sehen in was vor qualité die Hülffe verlanget worden.

22) Auf Reichs-Tagen sey sie vormals deswegen nicht erschienen, weil sie habe wollen vollkommen frey seyn.

Es wäre aber erst zu untersuchen, ob sie, wie vorgedacht, statum in statu zu formiren befugt gewesen?

Indessen erklärete das Cammer-Gerichte Anno 1618. und 1641. obgleich Dännemarck zu nicht geringen præjudiz, die Stadt vor frey, und mögen die Publicisten ausmachen, ob ein Cammer-Gerichte dergleichen actum præjudicialem zu thun befugt sey? Sie ward auch 1653. und 1663. auf dem Reichs-Tag mit beruffen, wiewol mit abermaligen grossen Wiederspruch der Cron Dännemarck. Anno 1679. vergliche man sich in dem Pinnebergischen Tractaten, daß die Stadt, salvo utriusque partis jure, sich allemal gegen Dännemarck neutral verhalten solle, welches man 1686. wiederholete, wiewol alles dieses Dännemarcks seinen Rechten unbeschädet, worauf denn der Streit, vermuthlich wegen wichtiger Staats-Ursachen, zeither geruhet, ob man gleich aus dem, was unter der Regierung Sr.

vori-

vorigen Königl. Majest. in Dännemarck, wegen Hamburg vorgegangen, sattsam sehen kan, daß selbiges an den Dänischen Hofe nicht allzu wohl angeschrieben stehe.

V. ult. Dänische Deduction und Hamburgische Apologia, nebst einigen andern von beyden Seiten gewechselten Schrifften.

VII.

Auf einige Dörffer der Stadt Lübeck.

Es besitzet die Stadt Lübeck einige Dörffer, als Steingade und noch welche andere, auf welche die Cron Dännemarck, als Hertzog von Hollstein, folgende Ansprüche machet.

1) Wären solche auf Hollsteinischen Grund und Boden gelegen.

2) Als die Stadt selbige Anno 1328. und 1334. von Graf Johann von Hollstein erkaufft, sey darüber die Ober-Landesherrliche Hoheit vorbehalten worden.

Dieses argument ist in so weit in jure gegründet, weil die Weggebung der Landes-herrlichen Hoheit, niemals præsupponiret wird.

3) Von dieser Zeit an, habe Hollstein das jus conducendi, samt der Jagd-Gerechtigkeit darinnen beständig ausgeübet.

Beyde jura sind Stücke von der Ober-Landesherrlichen Gewalt, wo also solche annoch exerciret werden können, da muß jene auch vorhanden seyn.

 4) Hät-

4) Hätten die Könige in Dännemarck, als Hertzoge van Hollstein, diesen Dörffern erlaubet, sich der Statuten von neu-Münster zu bedienen.

5) Habe die Stadt Lübeck sich niemals auf die Landes-Hoheit, sondern nur bloß auf die beschehene Erkauffung beruffen.

Die Stadt Lübeck pfleget hierauf also zu antworten:

1) Von der Zeit des beschehenen Verkauffes an, hätten die Hertzoge von Hollstein weiter keine actus possessorios über diese Dörffer exerciret, wie sie denn auch nicht in den Land-Matricul von 1652. befindlich wären, und Danckwerth habe in seiner Hollsteinischen Chronic, sie als frey erkennet.

Das erstere wird in einem mehrern Beweiß beruhen, ob aber Danckwerth, der nur autoritate privata geschrieben, einen grossen Herrn etwas præjudiciren können, stehet dahin: noch weniger wird die exemtio a matricula provinciali, ein hinlänglicher Beweiß, ab exemtione territoriali, heissen können.

2) Wenn Hollstein onera von diesen Dörffern gefodert, hätten die Lübecker solches allemal verbothen.

Dieses Verbiethen, beweiset nur eine weitläuftige Befugniß und kommt im Grunde auf eine petitionem principii an, das Recht aber dazu leget es noch lange nicht dar.

3) Hät-

3) Hätten die Einwohner dieser Dörffer, die onera von langen Zeiten her, nach Lübeck abgeführet.

Onerum præstatio ist in so weit ein pars der Landes-herrlichen Hoheit, alleine wenn solche an einen andern bezahlet werden, beweiset solches noch nicht exemtionem a dominio supremo, indem die Bezahlung auch ex errore geschehen kan.

4) Ob sie gleich de territorio wären, so befänden sie sich doch nicht in territorio.

Das letztere fliesset aus dem erstern, also wird diese distinctio hier nicht viel ausmachen.

5) Wären es keine contraria, adgnoscere dominium supremum, und exemt seyn ab oneribus.

Es sind aber allerdings contraria und können beyde unmöglich beysammen stehen. v. Europ. Herold, P. I.

Dieser Streit hat seither auch etwas geruhet, wiewol bey dem letzt-geendeten Nordischen Kriege, solcher in so weit einige mal wieder rege worden, weil Dännemarck diese Dörffer belegete, da es denn von Seiten der Stadt Lübeck an contradiciren nicht fehlete.

VIII.

Wegen des zu Elsfleth angelegten Elb-Zolles.

Diese Streitigkeit gehet in so weit, nur die Stadt Bremen an, indem der Graf von Oldenburg Anno 1624. mit Genehmhaltung des Kaysers

 Fer-

Ferdinandi II. zu Elßfleth einen neuen Zoll anlegete, welchen Kayser Ferdinandus III. An. 1643. und 1658. confirmirete, und als die Stadt Bremen sich dawieder satzte, ward sie von dem Kayser zur Parition angewiesen, als sie aber diesem kein Gnüge thate, verfiele sie darüber An. 1652. in die Acht, worauf die Sache 1653. an den Reichs-Tag gelangete. Ob nun wohl die Acht wieder aufgehoben ward, indem die Stadt versprach, sich mit dem Grafen zu setzen. so erfolgete es doch nicht. Indessen gienge 1665. die eigendliche Gräfliche Oldenburgische Linie aus, und kame das Land, bekannter massen, an Dännemarck, welche Cron, weil sie in die Jura ihrer Vorfahren eintrate, den Zoll zu Elßfleth beständig continuiret hat, obschon die Stadt jederzeit ein nicht geringes Wiedersprechen bezeiget, und vorschützet, als ob ihre Handlung dadurch ruiniret würde. Der Haupt-Grund aber kommet vornemlich darauf an, wer Herr von denen Ufern eines Strohms ist, daß selbiger auch das Recht habe, servitutes publicas auf selbigem anzulegen.

IX.

Wegen der Zoll-Gerechtigkeit auf der Elbe.

Im vorigen Seculo erlangete die Cron Dännemarck von dem Kayser Ferdinando II. die Befugniß zu Glückstädt einen Zoll, wiewohl nur auf einige Jahre zu errichten, als aber selbige die Confirmation von dem Kayser haben wolte, nahm dieser

sein

sein Wort wieder zurück, hat auch nachher die Confirmation nie erlanget werden können, ungeachtet die Cron Dännemarck gar offte darum angesuchet, dessen Ursache ohne Zweiffel diese mit gewesen, daß die Stadt Hamburg sich beständig darwieder gesetzet. Zeither hat dieser Streit auch geruhet, alleine man kan nicht wissen, was dieserhalben in Zukunfft geschehen möchte.

Das Wapen der Cron Dännemarck, bestehet aus verschiedenen Haupt-Wapen, deren das eine, nemlich drey blaue Leoparden im güldenen Felde mit rothen Hertzen bestreuet, Dännemarck angehet. Daß der Leopart ein tapfferes Thier sey, ist eine bekannte Sache: Also bedeutet dieses Wapen die Tapfferkeit der Dänen, welches die rothen Hertzen ebenfalls anzeigen: das güldene Feld aber zielet auf die Vortrefflichkeit des Volcks und des Reichs selber. Denn daß die Dänen, so wohl unter denen Cimbern, als auch unter denen Norwännern, fast der gantzen Welt ein Schrecken eingejaget, braucht keines grossen Beweisses. Das Norwegische ist das andere Haupt-Wapen, und weiset einen güldenen, gekröhnten Löwen mit einer silbernen Helleparte, auch im rothen Feld, welches ebenfalls die Streitbarkeit und mächtigen Siege der Norweger anzeiget. Das Schwedische Wapen ist nur ein Gedächtniß-Wapen, und wird bey Schweden vorkommen: Das Gothische aber, als das dritte Haupt-Wapen, führet im gülden Feld, einen blau-Leopardirten Löwen, wie man es nennet, der 9. rothe Hertzen, 4. 3. und 2. unter sich hat. Es deut-

deutet selbiges ebenfalls auf den grossen Muth und die vielen Siege der Gothen, die vormals der Welt Schrecken gnug verursachet. Es hat also derjenigen ihre Meynung *) gar keinen Grund, die dieses nur von der halb-Insul Gothland verstehen wollen, weil vielmehr glaublich ist, gleichwie die Cimbrer Gothen waren, daß, als man Länder-Wapen zu führen angefangen, diese tapffere Nation, die unter dem Dänen sich mit befande, erwehntes Wapen beliebet habe. Das 4. Haupt-Wapen hat, wegen des Königreichs der **Wenden**, einen güldenen gekrönten Lind-Wurm im rothen Feld. Dieses Thieres Erklärung, lassen zwar die Heraldisten insgemein hinweg, es ist auch in der That kein solch Thier in der Welt, es wird aber unter denen Schlangen mit begriffen, und zeiget einen klugen, verschmitzten, wachsamen, und zugleich auch, einen, der Welt sich umsehenden Mann an. **) Was die Wenden gewesen, und daß sie allerdinges ein kluges Volck abgegeben, auch wieweit sie die Welt mit ihren Colonien erfüllet gehabt, ist allzu bekannt, daher denn auch dieses Wapen sich gar wohl auf selbige schicket. Die übrigen Wapen aber gehören vor das Hauß Hollstein.

VI.

*) V. Spener. Op. Herald. Part. Spec.

**) V. Bissæus ad Joh. de Bado Aureo p. 70. Speelmann. Aspil. p. 126.

VI. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
der Cron Schweden.

DAß das Königreich Schweden auch eines der alleraltesten Reiche in Europa sey, ist in soweit ebenfalls ausser allen Zweiffel zu setzen, daß aber dieses Land gleich nach der Sündfluth, und zwar am allerersten, vor andern Ländern, Einwohner solte empfangen haben, von dar selbige sich erst durch die übrige Welt ausgebreitet gehabt, wie zwar einige in denen Gedancken stehen wollen, *) ist ein Vorgeben, das nimmermehr erwiesen werden kan, und welches zugleich wieder alle Vernunfft und Wahrscheinlichkeit lauffet, indem ja nicht abzusehen, was die Menschen bewogen haben solte, die schönen und warmen Länder in Asien zu verlassen, und sich hingegen nach dem rauhen und kalten Norden hinzuwenden. Denn obgleich der Herr v. Puffendorff **) dieser Meynung auch zugethan zu seyn scheinet, so beruhet sie doch auf einen falschen und irrigen Præsupposito, als ob nemlich die allerersten Einwohner der nach der Sündfluth bewohnten Welt, grosse Liebhaber von der Stern-Kunst gewesen wären, weswegen sie, zu Erforschung des Sonnen-Lauffs, und war-

*) Rutbeck Atland. Pom. I.

**) Part. 2. der Einleit. §. 2.

warum der Nord-Stern stets stille stehe, so begierig nach Norden getrachtet gehabt. Denn wie dieses Vorgeben sich auf nichts anders, als auf eine blosse ungewisse und sehr schwache Muthmassung steiffet, die, wenn sie hinweg fällt, zugleich auch obiges mit hinweg nimmt; Also ist auch gewiß, daß solches von nirgends her erwiesen werden könne, ob man gleich eben nicht in Widerrede seyn will, daß die ehemalige Welt vielleicht mehr Einsicht von des Himmels seinem Zustande gehabt, als sich etwa in dermaligen Zeiten dieserhalben findet. Indessen ist viel vernünfftiger und wahrscheinlicher, daß alles Norden aus Teutschland seine Einwohner empfangen habe, wiewohl sich auch niemand bereden lassen wird, daß der Magog derjenige sey, der diese Welt-Gegenden zu bewohnen angefangen, ingleichen, daß dieser Magog ein Enckel von dem Noa gewesen, obgleich einige Schwedische Scriptores dieses Vorgeben sich gefallen lassen, sintemahl alles, was von denen ersten Stamm-Vätern der Völcker pflegt erzehlet zu werden, auf lauter ungewisse Dinge ankommet. Dem allen aber sey wie ihm wolle, so ist es doch richtig, daß Schweden ein uhraltes Reich sey, welches um so viel berühmter ist, weil es lauter Könige erzielet hat, die, so zu reden, aus seinen Lenden entsprossen, mithin allhier in so weit keine andere, als einheimische Fürsten vorhanden. Jedoch ist das Königliche Geblüte durch Absterben Carl XII. 1718. der männlichen Seite nach, gantz und gar ausgegangen, und rühren zwar Ihro Majestät, die dermahlige Königin, der weiblichen Linie nach, von

dem

dem Königlichen Saamen her, Ihro Majestät hingegen, der König, stammen aus dem uhralten Heßischen Hause ab, von welchem an seinem Orte vorkommen wird. Jetzo schreiten wir zu denen Rechts-Ansprüchen dieses Reichs.

I.

Auf die Stadt Bremen.

DIese Stadt hat vormals mit ihren Ertz-Bischöffen beständig viele Streitigkeiten gehabt, wie denn sonderlich Kayser Carl V. selbige *A.* 1550. dahin anwiese, daß sie sich mit dem Ertz-Bischoffe vergleichen solte. V. Sleidan. l. 22. Eben dergleichen geschahe auch Anno 1639. wiewohl der Kayser Ferdinand III. die Stadt Anno 1641. auf dem Reichs-Tag, und Anno 1645. zu denen zu Oßnabrück angefangenen Friedens-Tractaten verschriebe, wodurch aber auf Seiten des Ertz-Bischoffes die alten Streitigkeiten nur immer mehrers in motum gebracht ward. V. Limn. Jur. Publ. L. 7. Knipschild de civit. Imp. Lib. 3. Die Gründe indessen, darauf der Ertz-Bischoff sich beruffet, sind folgende:

1) Sey die Stadt auf des Ertz-Stiffts Grund und Boden gelegen.

2) Bey Errichtung des Ertz-Stiffts habe man den Ertz-Bischöfflichen Sitz hinein verleget, woraus nothwendig eine Jurisdiction über die Stadt erfolgen müsse.

Dieses scheinet von allzu grosser Bündigkeit eben nicht zu seyn, weil dergleichen auch in loco tertio hätte geschehen können.

3) Ha-

3) Habe die Stadt den Bischöffen allemal den Huldigungs-Eyd abgeleget.

4) Habe die Stadt in ihren Huldigungs-Brieffen, die Bischöffe ihre Landes-Herrn und Landes-Fürsten, sich aber getreue Unterthanen genennet.

5) Hätten die Ertz-Bischöffe der Stadt ihre privilegia confirmiret.

6) Hätten die Ertz-Bischöffe ihren Voigt beständig in der Stadt gehalten.

7) Habe Kayser Heinrich V. der Stadt ein privilegium ertheilet, daß sie keinen andern Ober-Richter, als den Kayser erkennen solte.

8) Habe der Rath sich allemal auf denen Land-Tägen mit eingefunden.

9) Habe sie auch ihre Gefälle in des Ertz-Bischoffs Land-Casse conferiret.

10) Habe sie in denen, dem Ertz-Bischoff Gerhard Ao. 1246. ausgestellten reversalien, dessen Landes-Hoheit sattsam erkennet.

11) In der 1521. errichteten Matricul wäre die Stadt, nebenst dem Bischoffe zusammen gesetzt worden.

12) Habe Carolus V. verschiedene, der Stadt ehemahls zum Nachtheil der Ertz-Bischöffe ertheilte Privilegia, wieder eingezogen und cassiret.

13) Sey die Stadt von Ao. 1641. auf Reichs-Tägen nie erschienen.

14) Ha-

14) Habe sich die Stadt anno 1639. mit dem Ertz-Bischoffe dahin verglichen, daß dessen Rechte ungekränckt verbleiben solten. Vid. Limnæus Tom. IV. addit.

Diese rationes sind in so weit alle sehr gut, sie scheinen aber doch von dem Haupt-Principio zum Theil abzugehen. Denn wenn man erwiesen, daß Bremen in demjenigen Gebiethe gelegen, welches dem Ertz-Stiffte geschencket worden, man sie auch bey der Schenckung nicht besonders davon eximiret, so hat es in so weit seine Richtigkeit, daß des Ertz-Bischoffs seine Ansprüche fundiret, und die Stadt nothwendig zweyerley darthun müsse, einmahl, daß sie in dem verschenckten Landes-Bezirck nicht mit begriffen gewesen: Dann, wenn dieses wäre, daß sie durch rechtmäßige Mittel ihre Freyheit erlanget habe. Es ist aber gewisser als gewiß, und erhellet aus dem Limberto Schaffburgensi, und andern Scriptoribus medii ævi zur Gnüge, daß die Stadt Bremen in dem Bischöfflichen Sprengel mit in Begriff gewesen. Als auch durch den Kayser Fridericum I. die provincia Saxonia zerrissen, und der Bischoff von Bremen ein Landes-Herr ward, gehörete Bremen unter seine Bothmäßigkeit, indem Frey-Städte vor dem zwölfften Seculo dichten wollen, eben so viel ist, als ob man von Reichen, die in dem Monde wären, viel Schreibens machete. Die Stadt aber pfleget hierauf überhaupt zu antworten.

1) Habe die Stadt die vollkommene Landes-herrl. Hoheit.

Weil oben erwiesen worden, daß es vergebens sey, Frey-Städte in dem Fränckischen Reiche anzugeben, so seynd ihrer in dem teutschen Reiche vormahls um so weniger gewesen. Wie nun vor einen würcklichen Unterthanen, die præsumtio libertatis niemals militiret, sondern es muß solche allemal erwiesen werden, also wird es auch hier gleiche Bewandniß haben.

2) Habe sie von verschiedenen Kaysern verschiedene regalia, oder Landes-herrliche jura erlanget.

Hieraus muß nothwendig folgen, daß sie solche vor dem nicht gehabt, und daß sie sich in einen andern Stande befunden, worinne nun solcher bestanden, muß erst erwiesen werden. Es ist aber selbiger kein anderer, als die Unterwürffigkeit gewesen. Daß auch die Kayser ihr solten haben jura geben können, braucht allerdings eines gar grossen Beweises.

3) Habe die Stadt primam & secundam instantiam allemal in Camera gehabt.

Die Zeit, wenn sie solche erlanget, wird ebenfals mit in den Beweiß hinein fallen.

4) Be-

4) Befinde sie sich in der 1431. und 1461. und auch noch in einigen andern Reichs-Matriculn.

Daß illatio in matriculam Imperii kein Beweiß pro libertate sey, ist nicht nur oben dargethan worden, sondern auch sonst eine ausgemachte Sache.

5) Habe sich die Stadt bereits vor diesem auf Reichs-Tägen cum voto befunden.

Hier würde nothwendig die eigentliche Zeit zu determiniren seyn, wenn dieses geschehen? auch was es vor ein votum gewesen? ingleichen ex quo jure solches geschehen? indem aus dem jure publico ebenfals bekannt, daß Comparatio in Comitus keine Reichs-Standschafft beweise, die Reichs-Städte aber lange Zeit, kein votum decisivum gehabt.

6) Habe sie die Reichs-Onera allemal unmittelbarer Weise abgetragen.

Das contrarium hiervon wird auf den Beweiß des Ertz-Bischoffs ankommen. Es kan dieses auch erronee geschehen seyn.

7) Habe sie mit verschiedenen Reichs-Ständen, ja auch mit dem Ertz-Bischoffe selber, zu verschiedenen malen Bündnisse verrichtet.

Bündnisse und tractaten seynd verschiedener Art, es hat dergleichen wegen commercien, und anderer Dinge geschehen können, woraus aber noch lange nicht ein jus suprematus erfolget.

8) Habe sie anno 1552. nebst Nürnberg, den Religions-Frieden mit unterschrieben.

Dieses wird die vorgegebene Freyheit ebenfals noch nicht sattsam beweisen, sondern es macht nur qualem, qualem præsumtionem vor selbige.

9) Habe der Kayser, samt denen Chur- und Fürsten des Reichs, der Stadt allemal den Titul einer freyen Reichs-Stadt beygeleget.

Davon werden die deßfalls vorhandene Brieffe am besten reden können.

19) Habe sie præsumtionem libertatis vor sich.

Allein diese Præsumtio muß auch ein Fundament haben.

Wieder des Ertz-Bischoffs Ansinnen aber wendet die Stadt annoch ins besondere ein.

1) Läugne sie, daß sie zu des Ertz-Bischoffs Gebiethe gehöre, indem ihr Gebieth bloß in jenes seinem liege, gleich wie Speyer und Cöln, jene in dem Ertz-Stifft Speyer, diese aber in dem Ertz-Stifft Cöln sich befänden.

Dieses Argument soll zwar aus dem statu medii ævi des teutschen Reichs gezogen seyn, allein es bleibet doch dabey, daß erst erwiesen werden müsse, ob bey Errichtung des Stifts, die Stadt von dessen Territorio eximiret worden. Wie nun aber dieses nicht dargethan werden kan, also ist auch gewiß, daß Bremen eine Land-Stadt gewesen.

2) Folge eben daraus noch keine Jurisdiction, weil der Ertz-Bischoff seine Residentz darinnen aufgeschlagen, weil in des Caroli M. seinem

nem Diplomate nichts davon stünde, die Bischöffe auch damals keine Jurisdiction gehabt.

Dieses Argument gehet wieder in die Historiam medii ævi hinein, und hat es zwar seine Richtigkeit, daß die Bischöffliche Residentz noch keine Jurisdictionem beweise. Es ist auch wahr, daß die Bischöffe anfänglich keine Jurisdiction gehabt, daher muß man dieses wohl observiren, daß ihnen vor diesem nur die Einkünffte aus einem gewissen Bezircke Landes angewiesen worden, von dem sie sich nachher völlig Meister gemachet. Es bleibet also bey dem, was vorhero ad n. 1. unvorgreifflich erinnert worden, wobey annoch insonderheit zu gedencken, daß, als bey Zerreissung der Provinciæ Saxoniæ, der Ertz-Bischoff von Bremen ein Landes-Herr ward, die Stadt Bremen allerdings seine Land-Stadt hiesse.

3) Der Huldigungs-Eyd, der nur auf eine blosse Treu-Versprechung ankomme, involvire keine Jurisdiction.

Auch dieses hat in soweit seine Richtigkeit, daß eine blosse Treu-Versprechung keine Jurisdiction oder imperium merum ausmache; Alleine das juramentum homagiale ist von diesem letztern nothwendig das untrügbarste Kennzeichen. Weil aber homagiale juramentum das wahre Signum der Unterwürffigkeit ist, so confundiret die Stadt allhier eines mit dem andern.

4) Daß die Stadt die Ertz-Bischöffe, Landes-Herrn und Landes-Fürsten genennet, sich auch getreu geschrieben, wäre nur eine blosse titulatur und ceremonie.

Von einen, der einen andern mit nichts verwand, ist gantz nicht zu vermuthen, daß er selben seinen Landes-Herrn, und sich einen getreuen Unterthan von ihm solte nennen wollen, indem dergleichen ungewöhnlich Ceremoniel erst erwiesen werden müste.

5) Die Ertheilung der Privilegien involvire auch keine Jurisdiction, weil selbige bloß einige, in dem Stifft gelegene Güter anbetreffe.

Wenn die Stadt und die Stiffts-Güter von einander unterschieden seyn, so gehet dieses zwar auf gewisse Maasse an, aber es stecket doch auch eine petitio principii darinnen.

6) Der Bischöffliche Voigt habe bloß in civilibus eine Jurisdiction gehabt, in criminalibus aber nur mit zugesehen.

Das erstere præsupponiret nothwendig ein Jus, das letztere aber gehöret in dem Beweiß hinein, involviret auch eine Absurditatem, indem man nicht bloß zusiehet, wo man eine Jurisdiction hat.

7) Als der Stadt-Rath einsmals unter einander uneins geworden, hätten einige den Ertz-Bischoff vor ihren Landes-Herrn und Obern erkant, welches aber der Stadt nichts præjudicire.

Die-

Diese innerliche Mißhelligkeiten des Raths und der Stadt, müssen aus der Stadt ihrer Historie erst mehrers untersuchet werden, denn Magistratus repræsentiret ja die Stadt, wie wolle man denn hier abstrahiren?

8) Daß sie auf den Land-Tägen erschienen, sey wegen einiger in dem Ertz-Stifft gelegenen Güter geschehen.

Hiervon wird das Ertz-Stifft ohne Zweiffel einen mehrern Beweiß gefordert haben.

9) Eben um dieser Güter willen, hätten sie die onera in des Ertz-Bischoffs sein Ærarium conferiret.

Dieses wird auch auf einen mehrern Beweiß ankommen.

10) Die dem Ertz-Stifft gegebene Reversalien fänden sich nirgends, und wenn auch gleich einige da gewesen, so wären sie längst erloschen.

Also wird doch die Existentia derselben zugestanden, das andere kommt auf des Ertz-Stiffts seinen Beweiß an.

11) Daß sie in die anno 1521. verfertigte Landes-Matricul mit wäre versetzet worden, sey aus Irrthum geschehen.

Dergleichen Argumenta hiessen in Jure sonst, daß sie facti wären, und bewiesen eben nicht viel.

12) Die angegebenen cassirten Privilegia wären heimlich, und ohne die Stadt desfalls zu hö-

ren, cassiret worden, daher Carolus V. solche anno 1554. wieder erneuert.

Möchte mit gleicher Consideration zu belegen seyn, würde auch der Ertz-Bischoff vielleicht haben versetzen können, er sey bey deren Erneurung auch nicht gehöret worden.

13) Sey sie beständig ad Comitia geruffen worden.

Daß die blosse Invitatio ad Comitia nichts mache, ist in soweit expediti juris publici und offte erinnert worden.

14) Durch die zu Stade errichtete Tractaten, wären der Stadt ihre völlige Jura vorbehalten worden. vid. Londorp. Act. publ. T. 4. l. 2. c. 33.

Davon werden die Tractaten am allerbesten reden können.

Uberhaupt aber ist bey denen meisten, der Stadt ihren angeführten rationibus vornehmlich zu erinnern, daß selbige eine ziemliche Ignorantiam status politici medii ævi in sich haben, daher sie auch im Grunde nicht groß vor die Stadt militiren können.

Sonst sind hiervon nachzulesen: Prodromus des gründlichen Berichts der Stadt Bremen. Assertio libertatis Bremens.

Wahrenden Friedens-Tractaten aber zu Osnabrück, erklärete der Kayser Ferdinand III. anno 1646. die Stadt vor frey, ob schon mit dem äussersten Wiederspruch des Ertz-Bischoffs, daher war es ein factum, das de facto geschahe, mithin ipso jure ungültig seyn muste. Als nun in ermeldten Westphälischen Frieden, das Stifft Bremen der Cron Schweden abgetreten ward, hiesse es in sel-

selbem: Civitati Bremensi præsens suus status & privilegia relinquantur: *) Doch die Cron Schweden erregte der Stadt Anno 1653. aus folgenden Gründen eine heftige Quæstionem status, wie denn diese Worte in der That auf eine petitionem principii ankamen:

3) Sey selbiger in dem Instrum. pacis das Ertz-Stifft Bremen, mit allen dessen Juribus und Zubehörung abgetreten worden. Vid. Instr. Pac. Art. X. §. 7. omnique Jure.

2) Hätte zwar die Stadt Bremen hierwider verschiedene Einwendungen gethan, man habe sich aber dahin verglichen, daß die Cron Schweden das Stifft in statu præsenti überkommen solte. Artic. X. § 7. Omnique jure.

Weil damahls der Streit zwischen der Stadt und dem Ertz-Stifft noch nicht abgethan, so scheinet mens paciscentium in favorem des letztern gewesen zu seyn.

3) Dasjenige Diploma, welches die Stadt anno 1646. erlanget, habe in præjuditz der Cron Schweden, die man darüber nicht gehöret, auch nicht ertheilet werden können, weil nemlich dieser Cron das Ertz-Stifft Bremen loco satisfactionis bereits ausgesetzet gewesen, ein teutscher Kayser aber im Reich de facto nichts thun könne, oder doch nichts thun solle. Vid. Gründlicher Bericht von der Landes-Fürstlichen Ertz-Bischöfflichen Gerechtigkeit über Bremen.

*) Instrum. Pac. Art. X. §. 8.

Diese Schwedischen Jura suchte die Stadt folgender massen zu wiederlegen:

1) Die Cron Schweden habe nicht mehr fordern können, als was die Ertz-Bischöffe sonst gehabt.

Allein wie viel Recht diese über die Stadt haben solten, war noch nicht ausgemachet, ja vielmehr war die præsumtio pro Archi-Episcopo.

2) Daß die Schweden wider die Freyheit der Stadt Bremen solten protestiret haben, lauffe wider die Historie, sey auch der Stadt unbekannt.

Die Historie wird davon den besten Ausschlag geben können, indessen hätte aber doch der Stadt obgelegen, wegen ihrer Freyheit zu vigiliren und solche hinlänglich zu erweisen, weil sie mit den Stiffte desfals in Streit verfangen war.

3) Das Diploma Ferdinandi III. habe seine Richtigkeit.

Dieses Diploma bleibet in seinem Werth, der modus acquirendi aber wird angefochten.

Doch die Cron Schweden mochte protestiren wie sie wolte, so ward die Stadt anno 1654. auf dem Reichs-Tage, vor eine freye Reichs-Stadt erkläret. Vid. Comitiolog. Ratisbon. & Diar. Europ. P. 14.

Allein anno 1663. suchte ermeldte Cron ihre Ansprüche von neuen wieder herfür, ward auch die Stadt anno 1666. von ihr belagert, worauf ein

ein Vergleich erfolgete, daß selbige bis 1700. sich Sitz und Stimm auf Reichs-Tagen enthalten solte. Weil aber der Streit binnen dieser Zeit nicht zum Ende gediehe, so hat die Stadt anno 1700. Sitz und Stimm zu führen angefangen, ob wohl mit abermaligen sehr grossen Widerspruch und Protestation der Cron Schweden. Nachdem indessen das vormalige Ertz-Stifft und nacherige Hertzogthum Bremen, vor einigen Jahren an die Groß-Brittanische Majestät, als Churfürsten von Hannover durch Kauff gelanget, so dependiret von der Zeit, was unter diesem Allerdurchlauchtigsten Besitzer die Stadt vor Schicksal annoch werde zu gewarten haben. Adde Puffendorff. rer. Brand. l. 9. l. 15. l. 18. Europ. Herold. P. 1.

II.

Auf das Land Hadeln.

Dieses Ländgen lieget unten an der Elbe u. längst der Teutschen See, wer dessen uralte Einwohner gewesen, wollen wir jetzo nicht untersuchen, vielleicht daß die Marser es mit bewohnt gehabt. Nachher ist es von denen Sachsen mit ihren Colonien auch angefüllet worden. So haben es auch die Herzoge von Sachsen-Lauenburg bis 1689. besessen, als aber in erwehnten Jahre besagtes Haus ausginge, gaben zu dem Ländgen Hadeln sich vornemlich 4. competenten an, und zwar 1) die Cron Schweden, 2) das gesammte Haus Sachsen, als prætendent auf das Sachsen-Lauenburgl. 3) das Haus Anhalt, als

als nechster Vetter von dem verstorbenen Hertzoge von Sachsen-Lauenburg, und denn endlich 4) das Haus Braunschweig-Zell, dessen Haupt-Grund darauf ankame, weil das Land vormals zu Hertzog Heinrichs des Löwen seiner Erbschaffts-Landen gehöret habe. *)

Die Kayserliche Majestät nahmen zwar das Land in Sequestration, allein Ihro Majestät. von Groß-Britannien suchten, als Chur-Fürst von Braunschweig, sich darvon in Besitz zu setzen, wiewohl die Kayserliche sequestration sich alda wieder eingefunden. Da auch nunmehr das gantze Bremische an ihr Haus verknüpffet worden, so ist die prætension auf das Ländgen Hadeln, dadurch gleichsam, mit consolidiret, wiewohl der Streit in dem Reichs-Hofrathe desfals wieder von neuen herfür gekommen. Es hat aber das Haus Hannover zweyerley vor sich, einmahl, daß Hadeln entweder ein Stücke des Bremischen, oder ein Patrimonial-Guth Hertzog Heinrich des Löwen gewesen? Es sey nun welches das es wolle, so müste dieses Ländgen, von GOtt und Rechts wegen, dem Hause Hannover zugehören. Adde & Nachricht von Ländgen Hadeln.

III.

Auf den Zoll zu Warnemünde.

Warnemünde ist ein, ohnfern Rostock gelegenes Dorff, in welchem die Schweden, währenden 30. Jährigen Kriege, eine Schantze und dabey einen

*) V. Levin von Amber Sachsen-Lauenb. Landes-Anfall Europ. Herold. p. 1.

nen Zoll anlegten. In dem Westphälischen Friedens-Schlusse ward von diesem Zolle gar nichts gedacht, als aber nach dessen Schlusse die Herren Hertzoge von Mecklenburg gedachten Zoll abgeschafft wissen wolten, kamen sie zwar deßfals beym Reiche ein, konten aber doch nicht viel erhalten. Inzwischen waren ihre Momente diese:

1) In dem Artic. 9. §. 1. des Westphälischen Friedens sey enthalten, daß alle und jede Zölle, die während Krieges, zum Nachtheil der commercien etwan wären angeleget worden, wieder solten aufgehoben und eingestellet seyn.

2) Nach Inhalt des 3. Artic. habe jeder Reichs-Stand wieder in dem Stand versetzet werden sollen, darinne er sich vor dem Kriege befunden. Vielleicht aber könte es hier heissen: Lex ex lege est explicanda.

3) In dem Artic. 3. sey eben dergleichen restitutio in integrum zu finden.

4) Zölle involvirten, daß man eines andern jurisdiction müste unterworffen seyn.

An und vor sich selber involviret die Erstattung eines Zolls eben nicht eine Unterwürffigkeit, sondern sie ist nur ein solcher Actus, dadurch man eines andern, an selben Orte geltende Jurisdiction erkennet.

5) Laut der Reichs-Constitutionen, könten keine neue Zölle errichtet werden.

Bey Anlegung dieses Zolles hat es ohne Zweiffel geheissen: Bello silent leges. vid. Ursachen

zwar-

warum die Cron Schweden den vermeinten Zoll nicht behalten könne.

Die Cron Schweden wande hierwider ein.

1) In dem instr. Pac. und dessen Art. X. §. 13. sey ihr die völlige Gerechtigkeit auf den Pommerischen und Mecklenburgischen Küsten, Zölle, und Licenten anzulegen, gegeben und zugestanden worden.

2) Befände sie sich bereits in einen hinlänglichen posses.

3) Sey in dem Westphälischen Frieden von dessen Abschaffung nichts erwehnet und also solcher tacite eingeräumet, mithin sey sie auch dadurch tacite in possessorio und possessione confirmiret worden. Vid. Gegen-Memorial der Cron Schweden wegen des Warnemünder Zolles. Adde & Pfanner hist. Pac. Westph.

Ob nun wohl die Herren Hertzoge von Mecklenburg ihre Gegen-replic thaten, auch der Kayser Leopold Anno 1660. durch den General Montecuculi die Warnemünder Schantze niederreissen ließ, so baueten die Schweden solche doch gleich wieder auf und gaben vor, daß dieses, des Kaysers sein Unternehmen, wieder den Frieden-Schluß, und wieder die Reichs-Verfassung lauffe. Hierauf wolten die Herren Hertzoge einen Hafen in dem Dorffe Redwisch anlegen, und solchen der Krone England in Versicherung geben; doch diese wolte sich hierein nicht mengen. Also blieben die Schweden in Besitz, biß 1711. in welchen

Jah-

Jahre bekannter maßen, Bremen, und 1715. auch Wismar verlohren gienge, da denn die Warnemünder Schantze gleiches Schicksal traffe. In dem 1720. zwischen Schweden und Dännemarck erfolgeten Frieden ward solche restituiret, darvon der Friede selber nachzulesen ist. Inzwischen erhellet aus bisher angeführten, daß diese Cron so gar viele Ansprüche nicht habe, iedoch da sie im letzten Friedens-Schlusse 1720. an Moscau, Liefland, Ingermanland, Carelien, und ein Stück von Finnland hat weggeben müssen, wer wolte glauben, daß diese vormahligen Schwedischen Länder also abgetreten wären, daß Schweden sich gantz und gar kein Recht auf selbige solte vorbehalten haben, vornemlich da dieser Friede ihr von Moscau mehr abgenöthiget worden, als daß sie sich in Güte zu solchen verstanden hätte. Es ist auch wegen dieser provincien anderwärts gewiesen worden, welches zugleich das interesse von Holland, England und Dännemarck mit bestärcket, wenn Europa in Sicherheit seyn wolle, daß die Cron Schweden gedachte Länder wieder habē müste.

Von dem Wapen dieser Cron aber ist vornehmlich zu wissen, daß solches aus 2. Haupt-Wapen bestehe, worvon das erstere 3. güldene Cronen in blauen Feld seyn. Wir wollen uns hier bey dem Ursprung der Cronen nicht lange aufhalten, als welcher anderwärts nachzusehen, *) genug sie sind beständig ein Zeichen der Siege, Ober-Herrschafftlichen Gewalt, gehaltener Triumphe, grosser

*) V. Paschalium de Coronis Jac. Lydium de re milit. Vulsonii science heroique c. 23.

ser Tapfferkeit und dergleichen gewesen. Ob aber die 3. Cronen in dem Schwedischen Wapen eben die 3. Königreiche Schweden, Gothen und Wenden andeuten sollen, wie hievon die gemeine Meynung ist, *) will von daher nicht glaublich fallen, weil Schweden mit denen Wenden niemals etwas zu thun gehabt, mithin nicht abzusehen ist, wie dieses Vorgeben statt finden könne. Und ob man wohl einem jeden in solchen Dingen seine freye Gedancken läst, so ist es doch auch nicht wahrscheinlich, daß diese drey Cronen vielleicht die drey grossen, aus Schweden angelegte Königreiche bedeuten sollen, nehmlich das Königreich Schweden selber, dann das Königreich der West-Gothen, das so lange Zeit in Gallien blühete, und endlich das Ost-Gothische Königreich in Spanien. Zwar daß die Gothen aus Schweden gekommen, ist in so weit unlaugbar, obschon die Ost-Gothen sich eigentlich von der schwartzen See her beweget, so wuren sie doch alle ihres ersten Ursprungs nach, lauter Lands-Leute, **) die zugleich ihren Nahmen nie verändert haben, alleine dieses machet noch keinen Beweiß, daß die drey Cronen diese drey Reiche bedeuten solten. Die blaue Farbe aber bedeutet der Schweden ihre zu allen Zeiten bezeugete grosse Religions-Ergebenheit an, die sie so wohl bey ihrem Heydnischen Gottes-Dienste, ***) als auch nachdem sie Christen geworden, jederzeit sehen lassen. Jedoch es

*) Scheffer de tribus regni Sueciæ Coronis.

**) Stiernhieden Anti cluver. Sheringham de orig. Anglor, Scrieck antiq. Celtic.

***) Rutbek Atlant. T. I. Massenic Scand. Illust.

es findet wegen der drey Cronen sich noch eine andere, und wem jene etwa nicht gefallen solte, der Sache in so weit gantz gemässe Meynung, obgleich die vorherstehende hauptsächlich zur Ehre der Schwedis. Nation gereichet. Es bestehet nemlich das Königreich Schweden hauptsächlich aus drey grossen Staaten, von denen jeder vor dem ein eigen Königreich gewesen, nemlich aus **Gottland**, *Helsinga* und **Schweden**, welche dreyfache Eintheilung denen Schweden selber unbekannt gewesen, wie aus Schefferi seinem vorangezogenen Werck zur Gnüge erhellet; es hat aber selbige, und zwar aus der tiefsten antiquitæt Rudbeck in Atlant. Tom. I. wieder hervor gesuchet und bekannt gemacht, hat auch versprochen, sonderlich das Königreich Helsinga weiter auszuführen, wiewohl die übrigen 2. Theile seiner atlanticæ nicht zum Vorschein gediehen. (*) Weil nun Schweden sich noch jetzo in diese 3. Haupt-Staaten eintheilet, so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß gedachte **drey** Cronen nichts anders, als bemeldte **drey** uhralte Königreiche anzeigen. Lächerlich aber klinget es, wenn einige diese drey Cronen von **Dännemarck, Norwegen** und **Schweden** auslegen indem man von solchen Leuten, die von dergleichen Thorheiten etwan ein Hauffen Schwatzens daher zu machen pflegen, erwiesen sehen möchte, wann Dännemarck und Norwegen Cronen zu ihren Wapen geführet? oder wenn sie sich deren ehemals bedient gehabt? warum sie nachher solche gegen andere Wapen-Bilder vertauschet? Man muß

(*) Den 3. davon hat die Welt gesehen.

denenjenigen, die sothane offenbare historische Unwahrheiten daher sagen, selbige ihnen in so weit übersehen, ob sie gleich dadurch nichts anders, als ihre grosse Unwissenheit, die sie in dem allenthalbigen Zustande des medii ævi haben, an Tag legen, von dem sie so viel wissen, als sie in andern Dingen auch grosse hospites zu seyn pflegen. Das andere Haupt-Wapen seynd im güldenen Feld drey blaue Wellen-weiß gebildete lincke Schreg-Balcken, über welche ein rother, gecrönter Löwe zu sehen. Dieses Wapen soll das eigentliche Königreich Gothen vorstellen, welches nachher an Schweden verknüpffet worden. Daß man bey Einführung der Länder-Wapen auf die vormalige Verrichtungen und tapffere Thaten gesehen, daran ist in soweit nicht zu zweiffeln, die also wegen der Gothen durch den Löwen und das güldene Feld haben sollen bemercket werden. Daß aber die drey lincken Schreg-Balcken vorbenannte 3. Königreiche andeuten solten, ist der Wahrheit auch nicht gemäß, daher man vielmehr sagen muß, weil die Gothen drey der grösten und schönsten Länder des vormaligen abendländischen Römischen Reichs, nemlich Gallien, Spanien und Italien zerstöhret, und als eine Wolcken-Fluth überschwemmet, sie eben dadurch diese ihre rühmliche Thaten haben bemercken wollen.

VII.

VII. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen der Cron Groß-Britannien.

DAß unter dem Namen Groß-Britannien eigentlich zwey gantz verschiedene Reiche begriffen werden, nemlich das Englische und das Schottische, ist in so weit bekannt, denn das Königreich Irrland ist nur eine Conquete, oder ein, von denen Königen in Engeland bezwungenes Reich. Jene beyde aber wurden, nach Absterben der Königin Elisabeth, von dem König Jacobo I. unter ein Haupt gebracht, Anno 1709 aber unter der Königin Anna erst vollkommen glücklich mit einander vereinbaret, (*) wiewohl man den Namen Groß-Britannien bereits unter der Regierung vorgedachten Königes Jacobi I. beliebete. Engeland selber aber benannten die Römer Britannien, welches Wort doch besser Britannien geschrieben werden solte, weil das Wort Brit nichts anders ist als das jetzige Hochteutsche Wort, Breit, tan aber in so viel als Land, wie solches in dem Wort Lusitan auch gefunden wird, ja noch jetzo in Asien verschiedenen Landschafften gemein ist, als Indo-

(*) V. Menckeni orat. de unione M. Britan. Miegh Staat von Groß-Britannien.

stan, Gurgistan, Turchestan und andern mehr. Heist demnach Britannien so viel, als ein ebenes Land, weil Engeland allenthalben, bis auf Wallis, fast lauter ebenes breites und gleiches Land hat. In diesen Landen sind von denen Zeiten des Kaysers Augusti an, die Römer Herren gewesen, bis etwa in dem 5ten Seculo, nach Christi Geburt, die vielen und häuffigen Eroberungen der Teutschen sie nöthigten, diese schöne Insul wieder zu verlassen. Hierbey aber ist glaublich, daß Britannien fast immer seine eigene Könige gehabt, die entweder der Römer ihre Clienten gewesen, oder sie haben, als ungleiche Bunds-Genossen, unter ihnen gestanden. Denn als gedachte Römer das Land wieder verliessen, fande sich in selbem der Vortigern als Landes-Herr, daher er auch von denen scriptoribus anglicanis V. Beda Histor. Anglican. & alios, als ein König der Briten pfleget angegeben zu werden. Wolte man aber sagen, es sey dieser Vortigern erst König geworden, nachdem die Römer das Land verlassen gehabt, so dürffte dieses sehr schwer zu beweisen fallen, und müste man erst darthun, daß alle Briten sich ihm sogleich unterworffen gehabt. Doch dem sey wie ihm wolle, diesem König setzten die Scoten, als die beständigen und abgesagten Feinde der Briten, nachdem die Römer aus dem Lande, mit ihren Einfällen dermassen zu, daß, wenn er anders kein Sclav und Uberwundener von selbigen wenden wolte, er sich entschliessen muste, ausländische Hülffe zu suchen, mit welchen Gedancken er auf die Sachsen fiele, weil dieses Volck damals sich nicht nur schon ziemlich tief

tief in Teutschland ausgebreitet hatte, sondern ihnen auch am nächsten war. Diese Sachsen kamen etwa anno 450. unter 2. Anführern oder Heertogen, dem Hengist und Horst in Britannien an, schlugen auch die Schotten sogleich, und nachdem sie noch viele 1000. ihrer Landes-Leute nachkommen lassen, jagten sie endlich die Schotten völlig zum Lande hinaus, welches ihnen aber so wohl anstunde, daß sie nachmals die Briten selber daraus vertrieben, die sich zwar erstlich in die Nordlichen Theile begaben, jedoch zuletzt, und zwar unter dem König Cardvvalladar, gantz Britannien verlassen, und sich in die rauhe Landschafft Wallis flüchten musten, wohin die Sachsen ihnen entweder nicht nachsetzen konten, oder nicht nachsetzen wolten. Immittelst kan in der Histor. Dunicæ sattsam erwiesen werden, daß an dieser, von denen Sachsen beschehenen Eroberung Englandes, die Dänen zugleich ihr Antheil mit gehabt, ingleichen auch, daß von daher der Dänen ihre Bezwingung Englandes hauptsächlich hergeleitet werden müsse. Daß indessen nachher noch viele 1000. Sachsen weiter nachgekommen, ist gantz wahrscheinlich, obgleich eben nicht alles und jedes so gar genau aufgezeichnet gefunden wird. Diese Sachsen nun, die meistens Angel-Sachsen (oder besser zu reden, Anger-Sachsen waren) änderten unter dem Könige Egberto nicht nur den Landes-Namen, und hiessen es nach sich Engerland, oder Engeland, sondern sie hatten auch in selben, sieben verschiedene Königreiche angerichtet, von denen anderwärts nachzulesen v. Beda

l. cit. und Camb. de rer. Anglic. die auch endlich An. 818 oder 820. unter dem West-Sächsischen König Egbert, alle in eins zusammen wuchsen, von welcher Zeit an, England beständig zwar unter einem Haupte, jedoch nach sechs verschiedenen Familien gestanden, wiewohl, wenn die alten Könige der Briten darzu genommen werden, so finden sich deren Sieben, allein dieser letztern seynd wenig bekannt, denn was einige Englische Scriptores von selbigen vorgeben, kommet auf ihre Treu und Glauben an. Die eigentliche Englische Könige hingegen seynd erstlich, die Sächsischen, wiewohl man die verschiedenen kleinen Königreiche ebenfalls übergehet, und höreten selbige ohngefehr anno 1017. mit dem Könige *Edmund* auf. Diesen nahm der Dänische König *Canutus* das Land, und legete die Dänische an, die aber kaum bis 1047. daurete, da sie im König Hardiknut wieder ausgienge. Hierauf folgete in dem Könige Eduard Confessore die Normannische, der von dem Vater her noch aus Sächsischen Geblüt abstammete, indem er König Ethelreds Sohn war, und besaß dieses Haus den Thron bis 1136. Ihm folgete in *Heinrich* dem andern, das *Anjoui*sche Haus, welches sich wiederum in das *Lancaster*ische und *Yorcki*sche eintheilete, welche beyde Häuser aber in die 50. Jahr und drüber, einander jämmerlich in den Haaren gelegen haben. Indessen theilete dieses Haus sich wiederum in das *Tudori*sche, welches den Englischen Thron bis 1602. besessen, in welchem Jahre solches in der Königin Elisabeth, in soweit ebenfalls, verblü-

blühete. Weil sie aber ihren Vetter, oben benannten König Jacobum in Schottland zum Erben und Reichs-Nachfolger eingesetzet hatte, der von Mütterlicher Seite aus Englischen Geblüte herkame; als legete dieser die *Stuardi*sche Linie an, davon die gerade abstammende in der Königin Anna, a. 1714. auch ausgegangen, worauf in selbem Jahre die Teutsch-*Stuardi*sche glücklich nachfolgete. Denn weil der sonst unglückliche Pfaltz-Graf am Rhein, Friederich V. des Königs Jacobi I. in Groß-Britannien Princeßin, die Elisabeth, erheyrathet hatte, aus welcher Ehe die Princeßin *Sophia*, nachherige Churfürstin von Hannover, erzielet worden, dieser grossen Fürstin aber, und deren sämmtlichen Descendenten, die Englische Crone bereits in dem Jahre 1689. und folgende, durch eine Menge Parlaments-Acten war befestiget und versichert worden. Als bestiege die letzt-verstorbene Groß-Britannische Majestät, als Churfürst von Hannover, vermöge nur besagten, des von Dero Frau Mutter erhaltenen Erb-Rechts, Anno 1714. den Groß-Britannischen Thron, wodurch denn das Braunschweigisch-Groß-Britannische Königl. Haus gestifftet worden, welches die ewige Güte des Himmels in unverrückten Glück und beständigen Siegen über alle und jede dessen Feinde, bis in die gantz Eißgrauen Zeiten, in dem höchst-blühenden Wohlstand erhalten wolle. Was aber das Königreich Schottland anbetrifft, so wird es keinen grossen Beweiß brauchen, daß die Schotten so wohl Teutscher Ankunfft und Ursprunges seyn,

 gleich-

gleichwie auch die Britten, obschon ihre Scriptores (*) dießfalls nicht durchgängig übereinstimmen wollen: Doch die Sache ist gantz klar, sintemahl gar leicht dargethan werden kan, daß gantz Europa von Teutschen besetzet worden. (**) Es wird sich auch bey genauer Untersuchung weisen, daß die Scoten und Picten von einander weiter nicht, als nur dem Namen nach unterschieden, ausser dem aber einerley Volck gewesen. Denn jenes heist einen guten Bogen-Schützen, dieses aber zeiget einen bemahlten Menschen an; jedoch ist es irrig, wenn man das Wort Pictus von dem Lateinischen pingere herleiten will, indem vielmehr beyde aus dem Teutschen Bicken abstammen, mithin pictus so viel heist, als einer der seinen Leib allenthalben mit Farben gleichsam bebicket hat, obschon dieses manchem, der sein Latein vor einen Abgott und Stamm-Vater anderer Sprachen verehret, gleichwie viele das Hebräische auch dafür ansehen, sehr fremde, ja gantz unglaublich vorkommen dürffte; allein bey denen, die die wahre Abstammung der Sprachen ohne Vorurtheil ansehen, wird es schon seinen Beyfall finden. Adde Boxhorn. orig. Gallican. Becan. orig. Antvverp. & Hermen. Leibniz in miscell. Berolin. T. 2. Diese Schotten aber sind von den Römern nie bezwungen worden: Ja es haben diese sich nicht einmal zu ihnen ins Land hinein getrauen dürffen, weswegen sie auch, so lange sie Herren in Britannien waren, die ungeheure gros-

(*) V. Buchanani Res Scoticas,

(**) Cluver. German. & Ital. antiq.

grosse Mauer wieder deren Einfall aufgeführet, von welcher annoch ungewiß, ob sie von dem Kayser Severo erbauet worden, oder ob sie nicht vielmehr, ein viel älteres Werck sey? Wiewohl in der Englischen Historie gewiesen worden, daß selbiges von dem Kayser Augusto herrühren könne. Was aber die Könige der Schotten anlanget, so haben wir uns hier bey selbigen nicht aufzuhalten: Sie theilen sich aber ein in die **ältern** und **neuern**, wiewohl sie insgesammt aus Schottland selbst entsprossen. **Jene** haben in Jacobo V. aufgehöret: Diese aber fangen in Jacobo VI. der Königin Maria in Schottland ihrem Printzen, anderer Ehe, an, und pflegen die eigendliche Stuardischen oder aus dem Hause Stuard entsprossene, genennet zu werden. V. Aut. supra citat. Jedoch hat sint denen Zeiten Jacobi VI. Schottland, keine eigene Könige mehr gehabt, sondern es wird selbiges vielmehr mit England gemeinschafftlich regieret, wie hiervon bereits vorher Erwehnung geschehen. **Irrland** ist, wie ebenfalls bereits beygebracht zu befinden, eine dependenz der Könige von England, daher könnte es nicht unfüglich ihr Patrimonial-Gut genennet werden, ist anbey wahrscheinlich, daß es seine Einwohner, gleich wie England und Schottland *) ebenfalls aus Teutschland empfangen, die gleichwohl nachher, mit andern vermischt worden. Vor diesen hatte es auch seine Könige, die aber nicht sonderlich bekant sind. Noch weniger haben die Römer etwas von dieser Insul gewust, daher diejenigen irren, die

*) v. Carve Lyram Hybernic. & Flaherby Oggiam.

der Alten ihr Thule vor Irland halten, weil selbiges gar an einen andern Orte gesuchet werden muß. Weil aber die Römer diese Insul gar nicht gekannt, ob sie schon eben nicht alzuweit von England entlegen, so ist dieses ein sattsamer Beweiß, wie elend ihre Schiffart beschaffen gewesen, und wie wenigen Grund diejenigen haben, *) die vorgeben, ob sey ihnen America bekant gewesen, da vielmehr gewisser als gewis ist, daß diese schlechte See-Helden sich nicht einmal aus dem Mitländischen Meer hinaus getrauet, geschweige daß sie an Americam hätten dencken sollen, welches zu thun ihnen auch von daher unmöglich fiel, indem sie den Magnet und dessen Gebrauch nicht kanten, ohne welchen man gleichwol nach erwehnten America nicht zu kommen vermag: wenigstens wissen wir Europæer kein ander Mittel, als diesen Magnet, um auf der See uns fortzuhelffen, ungeachtet die Sineser eine andere Art haben sollen, wormit sie in Schiffen glücklich fortkommen. Wir schreiten aber jetzo zu denen Rechts-Ansprüchen, der Cron Groß-Britanien, die darinnen bestehen.

I.

Auf gantz Franckreich.

DAs Recht, das sich die Könige in England auf gantz Franckreich zuschreiben, haben sie bloß, als Könige von England, nicht aber auch als Könige von Schottland, daher muß dieses Recht, das sie auf gedachtes Franckreich fuhren, mit demjenigen nicht

*) Paulini Zeit-kürtzende Lust-Stunden P. I.

nicht vermenget werden, daß sie als Nachkommen des ehemaligen Normannischen Hauses auf einige Provinzien in Franckreich, annoch besonders zu machen pflegen. Das erstere ist von so grosser Wichtigkeit, daß die Groß-Britannische Könige nicht nur den Titul, als Könige in Franckreich, beständig gebrauchen, sondern sie haben auch vor allen Dingen, daß Frantzösische Wapen dem Englischen mit einverleiben lassen. Das gantze Werck aber kommt darauf an;

1. König Eduard II. in England, habe Königes Philippi pulcri in Franckreich Tochter, die Printzeßin Isabellam, zur Gemahlin gehabt, aus welcher Ehe Eduard III. erzielet worden, der also in Franckreich, nach Absterben seiner Frau Mutter, hätte succediren sollen, wie diese Genealogie besaget.

Philippus IV. sonst pulcer genennet, König in Franckreich † 1314.

Ludewig X.	Philippus V.	Carl IV.	Isabella
König in Franckreich † 1316. ohne Söhne.	König in Franckreich † 1322. ebenfals ohne Söhne.	König in Franckr. † 1327. ebenfals ohne Söhne.	verm. an Eduard. II. König in England
			Eduard. III. König in England.

2. Ha-

2. Habe in Franckreich das weibliche Geschlecht allemal succediren können, indem Pipinus Carolus M. Odo, Robertus, und Hugo Capetus von mütterlicher, oder Groß-mütterlicher Seiten her aus Königl. Geblüth entsprossen gewesen. Walsingham in Eduard. III.

3. Sey zwischen Carl. VI. Könige in Franckreich, und Heinrich V. Könige in England ein pactum successorium errichtet worden, Krafft dessen jener sich der Cron Franckreich völlig begeben, und solche an Heinrich V. abgetreten gehabt. Vid. Joan. Tillii Chron. reg. Franc. ad an. 1419. Paul. Æmyl. in Histor. Gal. sub Car. VI.

4. Sey die Printzeßin Catharina, König Carl VI. Tochter dem König Heinrich VI. in England, mit der Bedingung zur Gemahlin gegeben worden, daß er unfehlbarer Reichs-Nachfolger werden solle. id. citat. l.

5. Worauf auch Heinrich. VI. an. 1433. würcklich zu Paris gekrönet worden. Paul. Æmyl. l. cit. & Bussier Hist. Franc. l. 12.

Doch die Frantzosen suchen diese Gründe also zu wiederlegen:

1. Stehe dem Königen in England Lex salica entgegen.

England antwortet hierauf: Dieser Lex salica sey ein blosses Gedicht und niemals in rerum natura gewesen, könne solcher auch auf die Art, wie die Fran-

tzosen ihn angeben, von nirgends her erwiesen werden: Ja wenn er auch gleich in rerum natura wäre, so schliesse er zwar die Weiber selber aus, nicht aber deren Descendenten. Adde Chifflet in Vindic. Hispan.

Und in der That können die Frantzosen, wenn es anders nach denen Rechten gehen solte, mit diesem lege nichts beweisen. Denn obgleich Pipinus nicht eben aus Königlich-Merovingischen Stamme seyn möchte, so bleiben doch die Frantzosen dabey,*) es habe der HugoCapetus von daher seinen Ursprung gehabt, welches gleichwol unmöglich anders, als nur der mütterlichen Seiten nach hat seyn können. Ist nun aber dieses richtig, so räumen ja die Frantzosen selber ein, daß sie diesen legem salicam bald gelten lassen, bald wieder verwerffen, nachdem es etwa ihre Staats-raison erfordert, wie denn auch dieser ihr lex salica in der That nichts anders ist, als eine blosse ratio status, dessen wahrer Grund sich leichte findet. Immittelst muß dieser vermeinte lex salica mit dem sonst bekannten lege salica Francorum nicht vermischet werden, über dessen wahren Ursprung, und wo er eigentlich abgefasset worden, die Scriptores sich nicht vergleichen können. Denn einige suchen seine Geburts-Stadt in Braband vid. Wendelin. de Nat. solo LL. Salicar. andere glauben, daß es der Fluß Seille iu Lothringen sey, v. Chifflet. de leg. Salica. Noch andere wollen das Salagoue haben, in welchem diese Gesetze waren verfertiget worden, und welches sie oben an der Fränckischen Saa-

*) v. Blondelli plenior assert, Gen. Franciæ.

Saale hinsetzen: v. Eccard. ad leg. sal. in prooem. Alleine diesem letztern stehet die Historie so wohl im Wege, als wie denen andern, indem damals, als diese Gesetze sollen seyn abgefasset worden, die Francken weder an denen heutigen Thüringischen Gräntzen, noch an der Seille, die in Lothringen fliesset, noch in Braband sich befanden, sondern sie waren damals annoch zwischen der Isala, der Emß, und der Weser, daher muß auch von sich selbsten folgen, daß diejenigen Gowen, deren im Anfange dieser Gesetze gedacht wird, nirgends anders, als in nur erwehnten Strichen Landes zu suchen seyn. Solte es aber auch eine so grosse Unmöglichkeit seyn, wenn man behauptete, es seye das eigentliche Saalagove nirgends anders, als an der Isala zu befinden, indem der blosse Buchstabe J. desfalls schwerlich viele Hindernisse machet, vornehmlich, da noch nicht gewiß ist, ob er diesem grossen Arme des Rheins damals auch vorgesetzet worden? oder ob er nicht vielmehr eine Gothische attvatische particula intensiva sey, und so viel heisse, als thie Saala, weil nemlich dieser Fluß sehr breit, woraus nachmals, um des Wohllauts Willen, und weil die Teutschen die particulas præpositas offt zusammen ziehen, das Wort Isaale entstanden. Indessen ist es gewiß, daß man das Saalagove nicht in Thüringen suchen müsse.

2. Pipinus. Carolus M. und Hugo Capetus wären bloß ihrer Tapfferkeit wegen zu Königen gemachet worden.

Eng-

England: Dieses sey unerwiesen, und lauffe wider die Historie.

Daß weder Pipinus, noch Carolus M. noch Hugo Capetus der angegebenen Tapfferkeit wegen, Könige der Francken geworden, hat in so weit seinen guten Grund; daher schmecket dieses nach derjenigen ihrer Lehre, die sich einbilden, die forma regiminis des Fränckischen Reichs wäre vormals electitia gewesen. *) Alleine wie die Frantzosen selber diesem widersprechen, **) Also hat es auch seine gute Richtigkeit, daß der Pipinus bloß durch allerley, und sonderlich des Pabstes sein Angeben, Carolus M. hingegen wegen der in Händen habenden Macht, Hugo Capetus aber durch die innerlichen Troublen auf dem Frantzösischen Thron gestiegen, mithin die Frantzosen denen Englischen Rechten dadurch keinen Schaden zuzufügen vermögen.

3. König Eduard III. habe sich seiner Ansprüche dadurch begeben, indem er dem Könige in Franckreich den Lehns-Eyd geleistet.

England: Der König wäre von seinen Rechten nicht sattsam informiret, auch damals sehr jung gewesen, er habe aber alles gleich wieder cassiret und vor ungültig erkläret, nachdem er wegen seiner Rechte mehrere Erkundigung eingezogen.

Man könte hierbey auch noch dieses sagen, es habe der König bloß wegen der Normandie den so genannten Lehns-Eyd geleistet, nicht aber wegen der Cron Franckreich. Denn wenn es statt hat, daß ein

*) v. Hotomanni Franco-Gall.

**) Matharel observat. in Hotom.

ein Fürst unbeschadet seiner Fürstl. Hoheit, von dem andern wegen gewisser Güther, ein Vasall seyn kan, wie die Lehn-Rechts-Lehrer dieses paradoxon behaupten, warum solte denn ein König, ohne seiner Königl. Würde einen Abbruch zu thun, nicht auch eines andern sein Vasall abzugeben vermögen, und zwar nach nur gedachter Lehre der Feudisten? Doch wie wenig darauf zu bauen sey, daß diese Lehre, so gemein sie auch ist, dennoch gantz offenbarlich 1) wieder die gesunde Vernunfft, 2) wieder alle Staats-Vernunfft lauffe, kan jeder vernünfftiger, wann er unpartheyisch verfahren will, von selbsten finden. Es ware auch alles, was Eduardus thate, mehr nicht als ein juramentum clientelare, wie solches anderwärts weiter erwiesen worden.

4. In dem 1360. zu Bretigny geschlossenen Frieden, habe man dieser Prætension nicht gedacht.

England; Die tabulæ pacis, wiesen desfalls gar ein anders, indem eben durch diesen Frieden Englandes seine Prætension noch fester befestiget worden.

5. Wenn lex salica gelten solte, so hätte des Philippi III. seine Tochter die Blanca, die an dem Hertzog von Orleans vermählet gewesen, vornemlich succediren müssen.

England: Die Princeßin Isabella sey ja näher als jene gewesen, daher sie auch vor selbiger, suc-

succediren müssen, wie dieses die Genealogie zur Gnüge bekräfftige.

Philippus III. König in Franckreich
† 1285.

Philippus IV. König in Franckreich.	Blanca vermählt an Hertzog von Orleans.

Ludewig X. König in Franckr.	Philipp IV. König in Franckr.	Carl IX. König in Franckr.	Isabella verm. an König Eduard II. in England.

Es sind in dem modo succedendi die DD. nicht alle mit einander einig, ob sie nemlich der proximitati lineæ, oder aber der proximitati gradus den Vorzug lassen sollen? Alleine wie es desfalls zwar auf die observanz eines jeden Hauses ankommet, so saget doch auch die gesunde Vernunfft, daß einem verstorbenen, das noch lebende Geschwister und dessen Descendenten viel näher seyn müssen, als die Muhmen und deren Nachkommen, indem das Jus repræsentationis die natürliche Billigkeit zum Grunde hat, und handelt von dieser Sache unter andern Betsius de pactis famil. illustr. Berger de Apanagio und andere gar umständlich.

6. Habe der, zwischen Carolo IV. und Heinrich V. errichtete Vertrag von daher keine Gültig-

keit erlangen können, weil der König nicht wohl bey Sinnen gewesen, daher auch das Parlament alles wieder cassiret gehabt.

England: König Carl IV. habe öffters dilucida intervalla genossen, mit dergleichen Personen aber könne man allerdings valide tractiren.

Dieses hat in den Rechten, und in der gesunden Vernunfft seinen guten Grund, deme zugleich dieses annoch mit beyzufügen: Wenn auch gleich der König keine dilucida intervalla gehabt, so haben ja in dessen Namen die Ministri das Reich und die Regierungen versehen, denn sonst hätten die Frantzosen den König gar absetzen müssen. Sind nun aber die andern actus, die sie in des Königes Namen verrichtet, in ihrer Gültigkeit verblieben, warum solten denn gedachte tractaten, nicht auch bestehen können? Denn auf solche Art würde mit keinem Fürsten, der eines blöden Verstandes wäre, zu tractiren seyn. Die Cassation aber des Parlaments gilt nichts, weil es hier bey der gemeinen Lehre bleibet: Der Diener ist nicht über seinen Herrn.

7) Noch weniger habe König Carl von der Cron etwas veralieniren können, als welches ohne dieß keinem Fürsten in einigem Staate zustehe.

England: Wenn gleich dieses Principium gelten solte, so hätten doch die Partes regni, in die beschehene alienation vollkommen consentiret.

Es hat das, von Seiten England angeführte Principium zwar seine sehr gute Richtigkeit, es stecket aber

aber doch auch in der Frantzosen ihrem argument eine fallacia termini, indem hier nicht die Frage, von einer alienatione ist, sondern von der successionis translatione. Jene hat in so weit in einem Staate nicht statt; diese hingegen kan mit Genehmhaltung eines Staats allerdinges geschehen. Man muß auch die formam regiminis eines Staats ansehen, indem, wenn solcher souverain ist, dem Fürsten alles pro lubitu zu thun gebühret. Ob nun wohl Franckreich damals kein souverainer Staat war, so hat es doch seine gar gute Richtigkeit, daß auch allda wo die forma regiminis limitata ist, der consensus Procerum sodann alle und jede actus vergültiget, mithin können selbige nicht wieder zurück genommen werden.

8) König Heinrich hätten die Frantzosen aus Noth zu ihrem Könige annehmen und krönen müssen.

England: Die Partes regni hätten dieser Crönung mit vieler Pracht beygewohnet, so stunde auch die vorgegebene Noth von nirgends her zu erweisen, vornehmlich weil gedachter Crönung auch diejenigen Partes regni mit beygewohnet, die der Cron Engeland noch nicht unterworffen gewesen. vid. Chifflet. in vindic. Hispan. Walsingham in Eduardo III.

Hierauf dienet auch noch dieses, so fern die zwischen Fürsten und Staaten errichtete pacta eine vorgegebene Noth solten ungültig machen und übern Hauffen werffen können, daß man sodenn diejenigen Friedens-Schlüsse und andere derglei-

chen tractaten wohl sehen möchte, die auch nur von der geringsten Dauer seyn könten, indem sich bey allen und jeden eine gewisse Noth, die solche veranlasset gehabt, herfür thun wird.

Anbey ist es zwar an dem, daß König Heinrich VIII. in denen zu Amiens errichteten tractaten dieser Prætension sich begabe, jedoch mit dem Beding, daß Franckreich alle Jahr 50000. Kronen an Engeland bezahlen solte, weil aber dieses von denen Frantzosen niemals geschehen, so sind die erstern tractaten von daher beständig in ihrer Gültigkeit verblieben. Vid. Leibniz. Cod. Jur. Gent. Dipl. P. 2.

Indessen sollen Anno 1670. zwischen Franckreich und England, der renunciation halber, einige neue pacta seyn errichtet, und in selbigen unter andern beliebet worden, daß in dem Englischen Wapen das Frantzösische hinführo wegbleiben möchte: Alleine auch diese tractaten sind nicht zum Stande gekommen, vid. Puffend. rer. Brand. l. X. wenigstens hat das Parlament in England, solche weder gesehen noch ratificiret, ohne dessen consens gleichwol ein der Cron England so nachtheiliger Tractat niemals zu bestehen vermocht. Da auch nicht nur der König Wilhelmus III. und die Königin Anna, samt Ihrer jetzo glorwürdigst-regierenden Königl. Majest. und Dero Sieg-voller Herr Vater, hochseel. Andenckens, sowohl den Titul von Franckreich, als auch das, wegen selbiger Cron behörige Wapen beständig, und mit solchem Nachdruck beybehalten und geführet, daß daraus deutlich genug zu erkennen ist, wie sie Dero habende Cron-Rechte auf alle und

jede

jede mögliche Art wieder herfür zu suchen gesonnen, zum Theil auch würcklich wieder herfür gesuchet haben; Als stehet hieraus leichte der Schluß zu machen, daß diese prætension unter diejenigen gehöre, der man, bey herfür brechender Gelegenheit einen Nachdruck zu geben nicht ermangeln werde, obgleich aus vielen rationibus in so weit zu schliessen ist, daß England diese prætension zwar niemals ablegen werde, daß aber doch auch dessen Staats-Interesse nicht leide, von Franckreich sonderlich Conqueten zu machen.

II.

Auf die Normandie, Poictou, Anjou, Touraine, Maine, Ponthieu, und Monstrevil.

DAs Recht auf diese Landschafften führen die Könige in England, nicht als Könige von England, sondern als Hertzoge von Normandie, und kommt solches darauf an:

1) Wilhelmus Conquestor, der anno 1066. König in England ward, sey aus dem Normannischen Hause entsprossen gewesen, wodurch also die Normandie mit England damals verknüpffet worden, welche Verknüpffung dann auch würcklich geschehen, wie solches so gleich aus der Englischen Historie erwiesen werden kan. vid. Malmesburiens. Histor. Anglic. l. 2. c. 13.

Doch die Frantzosen suchen dieses also zu widerlegen:

1) Es habe das Parlament in Franckreich anno 1202. die Könige in England, als Hertzoge von Normandie, welches Land sie von Franckreich zu Lehn getragen, vieler begangenen Felonien schuldig erkläret, daher es gedachtes Land, als ein feudum apertum, der Cron einverleibet.

England: Die vorgegebenen Felonien wären facti, müsten also erst sattsam erwiesen werden, hätten auch nach Anleitung der Lehn-Rechte, in dem judicio parium geschehen sollen, es vermöge aber die Cron Franckreich mit keinem eintzigen Beweise aufzukommen.

Dieser Einwand hat seinen unwiedersprechlichen guten Grund, und die ratio, daß eine felonie, entweder durch sattsame und unverwerffliche Zeugen, oder durch offenbare facta dargethan und der angeschuldigte, deren öffentlich überwiesen werden müsse, steiffet sich auf die natürliche Billigkeit, denn sonst gar leichte fallen würde, daß der dominus directus nach seinem Gefallen mit dem Lehns-Mann umgehen könte, daher auch dieses requisitum in allen und jeden Lehn-Rechten, in so weit ein allgemein requisitum ist. Es stehet aber hierbey auch noch zu erinnern, daß damals die Lehn-Rechte, so wie man solche nachher ausgedacht, noch nicht bekannt gewesen, daher können auch die Könige in England, als Hertzoge

von

von Normandie, keine felonie begangen haben. Ja es weiset der gantze actus, der mit dem Rollone, als erstem Hertzoge in der Normandie vorgefallen, daß solcher nichts anders, als ein fœdus clientelare, nicht aber ein Lehns-actus gewesen.

2) König Heinrich II. in England, habe von seinen Vater, Godfried Plantageneta, Hertzogen von Anjou, dieses Land bekommen, dessen Mutter auch eine Hertzogin von Normandie gewesen, daher selbiges der Cron England vollkommen sey zugebracht worden. Polyd. Vergil. Histor. Anglic. l. 13.

Die Frantzosen: Die vielen, von England begangenen felonien, hätten die Könige dieser Cron, aller ihrer habenden Länder verlustig gemacht. V. du Fuy les droits de France l. 2.

Die Engländer: Auch bey diesem Puncte, wären die angeschuldigten felonien so wenig bewiesen worden, als bey dem vorigen.

Es vermischen die Frantzosen hier gantz arglistig, die Person eines Königes in England, mit der Person eines Hertzogs von Normandie. In jener qualitate, sagen die feudalisten, habe er mit Franckreich allerdings Krieg führen können, aber nicht in der andern. Es kan aber hier vornehmlich gefraget werden, wie auch dieser Unterscheid, bey einem Printzen, der zwey, so gar weit von einander unterschiedene Personen vorstellet, in dergleichen Fällen anzusehen sey? Und es hat allerdings

dings seine Richtigkeit, daß es gar schwer falle, einen actum von dem andern so zu unterscheiden, daß nicht einer mit dem andern vermischet werde. Wenn aber jeder actus, den ein solcher Fürst vornimmt, von dem andern sorgfältig abgesondert wird, so lässet der Schlüssel, zu einem sonst sehr verwirreten Geheimnisse sich endlich leichte finden, doch aber wiederum nur nach der Lehre der Feudalisten. Denn wenn es in der Welt niemals Lehn-Staaten gegeben, sondern es sind diese vermeinte Lehn-Staaten nur fœdera inæqualia gewesen, so fället ja auch diese gantze distinction hinweg; Jedoch hat es seine Richtigkeit, daß seint dem 12. Seculo Europa mit der Lehre von Vasallagiis regnis & principatibus besudelt worden.

3) Poictou und Gvienne habe die Eleonora, Wilhelmi IX. Hertzogs von Gvienne Tochter, ihrem Gemahl, Heinrich II. erblich zugebracht. V. Chifflet. in vindic. Hispan.

Die Frantzosen: Solten die Könige in England ja einige Jura auf welche Frantzösische Provinzien gehabt haben, so hätten sie doch solche durch die præscription völlig verlohren, weil sie sint der Regierung Ludvvig XII. sich dieserhalben nie gereget. du Puy l. cit.

Die Engländer: Das Gegentheil sey zur Gnüge bekannt, indem nicht nur König Heinrich VIII. durch die Waffen sich nachdrücklich gnug gemeldet, sondern es habe auch England Titul und Wapen beständig beybehalten.

Bey-

Bey diesem Puncte wäre noch zweyerley zu fragen, **einmal**, weil diese Länder sollen Frantzösische Lehn gewesen seyn, ob sie unter die feuda fœminea gehöret, auch woher dieses rühre? und **denn**, ob die Frantzosen mit der vorgegebenen præscription, wenn ja eine vorhanden, gegen die Engländer auszulangen vermöchten? Was das erstere betrifft, so sind obstehende Landschafften, freylich sogenannte Weiber-Lehn gewesen, sie haben aber diese qualitatem eben auf die Art erlanget, als wie die Teutschen Landschafften, nehmlich daß sie feuda oblata und nicht data gewesen wären, wenn man in soweit der gemeinen Lehre der Feudalisten nachgehen wolte, dabey dann die primi offerentes sich vornemlich dieses ausbedungen haben, daß, nach Abgang der männlichen Linie, auch die weibliche und deren Descendenten solten succediren können. Denn daß feuda data dergleichen Eigenschafften jemals gehabt haben solten, kan von nirgends her nicht nur nicht erwiesen werden, sondern es laufft auch wieder alle Wahrscheinlichkeit, daß ein Lehns-Herr, seine feuda gleichsam auf ewig solte haben hinweg geben wollen. Das letztere hingegen belangend, so muß die gemeine Rechts-Regul hier unfehlbar statt finden, quod privilegiatus contra privilegiatum privilegio uti non possit, wiewohl alles, was die Frantzosen von einer præscription daher schwatzen wollen, um deswillen nicht den Stich hält, weil die Engländer durch Führung des Tituls und Wapens, solche nachdrücklich gnug interrumpiret haben. Jedoch dürffte es bey Wiederlegung dieses Puncts so-

thaner Umstände gar nicht bedürffen, sondern es hat mit dem Frantzösischen Provintzen vielmehr eben die Eigenschafft gehabt, die sich bey denen Teutschen fande, nemlich, daß die Weiber in selbiger haben succediren können. Weil nun die alten Feudalisten, als nemlich diese Art Gelehrter und Gelehrsamkeit auffkame, aus Unwissenheit der Beschaffenheit des status politici, den es ehemals in Europa, und in denen von einigen Teutschen Völckern angelegten Staaten hatte, alle und jede actiones gentium publicas vor lauter actiones feudales ansahen, und der Welt dafür verkaufften, so haben sie auch durch diese ihre wercklichen Einfälle, und Staats-Unwissenheit die Höfe, und die Cantzeleyen grosser Herrn dermassen benebelt, daß selbige mit denen unter sich vorgenommenen Tractaten, in lauter Lehns-Gewäsche hinein gerathen, dergestalt, daß es nunmehro Mühe kostet, sothane Arten gedachter actionum publicarum recht aus einander zu setzen.

4. Ponthieu, und Monstrevil, habe König Eduard II. wegen seiner Gemahlin, der Eleonora, die Graf Simonis von Ponthieu Tochter gewesen, empfangen, und der Cron England incorporiret.

Die Frantzosen sagen hier eben dasjenige, was sie bey dem vorigen argument zu antworten pflegen, denen aber die Engländer hinwiederum auch gleiche Antwort entgegen stellen, und deme zugleich vorherstehendes ebenfalls entgegen zu setzen ist.

5. Wären der Cron England ihre Rechte

durch

durch offt wiederhohlete Verträge bestätiget worden.

Die Frantzosen wissen hierauf nichts zu antworten, diejenige aber die des Riemers kostbare acta anglicana besitzen, werden sothane Verträge und pacta ohne Zweiffel in selbigen antreffen. Denn wenn deren keine vorhanden wären, so ist nicht abzusehen, wie sich die Engländer auf solche beruffen könten, weil sonst die Frantzosen mit der replic de edendo gleich im Gewehr stehen würden. Wenn aber die Frantzosen viel von der præscriptione daher schwatzen, so müssen sie erst beweisen, daß dieses inventum juris civilis unter freyen Völckern auch jemals angenommen worden. *) wovon aber der Beweiß wohl ziemlich lange ausbleiben dürffte.

III.

Auf die Härings-Fischerey an denen Englischen und Schottländischen Cüsten; Ingleichen auf die Herrschafft in dem Canal und der an England herum gelegenen See.

WAs den Streit wegen des erstern betrifft, so haben die Engländer selbigen im vorigen Seculo blos mit denen Holländern gehabt, und will man hier nicht untersuchen, ob der Hering denen Römern be-

*) Hoheisel de præscriptione inter gentes.

bekannt gewesen, welches zwar insgemein bejahet und derjenige Fisch den sie *halec* genennet, dafür ausgegeben wird, woran doch billig zu zweiffeln, sintemahl in der Mittelländischen See keine Heringe gefunden werden, mithin gedachter Hering kein anderer Fisch seyn kan, als den man jetzo Sardelle nennet, der zwar eine Art von Heringen, aber nicht der Hering selber ist. Wie es indessen zugegangen, daß die Engländer die Fischung der Heringe denen Holländern überlassen, davon will sich bey denen Scriptoribus keine so gar genaue Nachricht finden, genug daß Cromvvell ihnen dieses angemaßte Recht völlig in Zweiffel zoge, er würde ihnen auch, wenn er länger hätte leben sollen, die gantze Fischerey abgestricket haben, wie sie denn bey seinem Leben, sich deren nicht anmassen durfften. Nach seinem Todte, und als König Carl II. den Englischen Thron bestiege, weil dieser Herr einen gar besondern, obgleich höchst unnöthigen Haß, gegen Holland gefasset hatte, thaten sich zwischen beyden Staaten neue Irrungen herfür, wiewohl die Engländer in selbem Kriege wenig Seyde sponnen, daher es an. 1667. zu Breda wieder zu einem Frieden kame, in welchen die Sache wegen der Heringes-Fischerey, dahin verglichen ward, daß die Holländer zwar in dem Besitz des Herings-Fanges verbleiben, jedoch denen Engländern jährlich eine gewisse pension geben musten, dafür diese ihnen verstatteten, ihre Netze auf denen Englischen Küsten zu drucknen, auch den Fisch selber darauf zurechte machen zu dürffen. In dem 1674. zu Lon-

den

den errichteten Frieden, bliebe es bey dem vorigen, und weil England und Holland seint dem in so weit niemals wieder öffentlich zerfallen, so ist auch diese Sache von daher ruhig verblieben, sie ist aber doch gleichwohl so beschaffen, so ferne das untergeschobene Kind, der Prætendent, den Englischen Thron besteigen solte, welches zwar die Güte des Himmels schwerlich zulassen wird, daß sodann dieser Mensch, denen Holländern wegen des Herings-Fanges, gar leichte eine grosse Unruhe wieder an den Halß werffen dürffte.

Die See-Herrschafft hat im vorigen Seculo, zwischen der Cron Groß-Britannien und Holland ebenfalls verschiedene blutige Kriege erreget, indem man erst mit der Feder V. Seldenus de mari clauso, Grotius de mari libero, hierauf aber, wie es unter grossen Herren zu gehen pfleget, zuletzt mit dem Degen darüber fochte. Seldenus also behauptete in seinem mari clauso, daß der See zwar keine termini physici zu setzen wären, aber durch terminos mathematicos könte man sie allerdinges begräntzen. Grotius hingegen wolte in seinem mari libero darthun, daß der Gebrauch der See allen Menschen frey seyn müsse: Allein es hat der sonst gelehrte Mann, die offenbare See, mit einer See, die von Ländern begräntzet wird, vermischet. Jener ihr freyer Gebrauch stehet allen Menschen offen, kan auch solcher auf keine Art verhindert werden, nicht aber hat es eine solche Bewandniß mit der letztern, die durch die, an sie stossende Lande, nicht nur zu begräntzen, sondern auch von daher zu beherrschen ist. Solcher

cher gestalt kam alles auf das Grüssen und Seegel-streichen an, weshalber denn in dem Bredaischen Frieden die Sache dahin verglichen ward, daß die Englischen und Holländischen Krieges-Schiffe, wenn sie einander begegnen, beydes zugleich verrichten solten, wornach es denn ebenfalls sein Bewenden gehabt. Wegen der Frantzosen aber kan man nicht sagen, daß es desfalls einigen Streit gesetzet, vermuthlich, weil die Frantzosen zur See niemahls eine sonderliche Macht gezeiget. Immittelst wird von dieser Sache annoch im dritten Theil bey Holland weiter vorkommen, ist auch, was das Grüssen und Seegel-Streichen betrifft, davon schon bey Dännemarck etwas erwehnet worden.

IV.

Auf Bantam und dem dasigen Pfeffer-Handel.

Bantam ist ein, auf der Insul Groß-Java in Ost-Indien gelegenes Königreich, in welchem der allerbeste und meiste Pfeffer wächst, und haben die Engländer den Pfeffer-Handel allda vor diesem privative getrieben, obgleich die Holländer nie damit zufrieden gewesen. V. Append. zu Argensola Bericht von dem Moluccischen Insuln Anno 1681. zerfiele in diesem Königreich der Sohn mit dem Vater, und suchte jener erstlich bey denen Engel. oder bey dem in Bantam sich befindenden Englischen Consul Hülffe, der ihm solche zwar auch versprochen, alleine sie bliebe jenem, seinem Bedün-

cken nach, etwas zu lange aus, oder er sahe vielmehr, daß selbige in solcher Zeit, als er sie brauchte, aus Europa nicht erscheinen könte, weil nemlich die Engländer in Ost-Indien von keiner sonderlichen Macht seyn. Also wandte er sich zu denen Holländern, und versprache diesen den freyen Pfeffer-Handel, wenn sie ihn bey dem Reiche wider den Vater schützen würden, zu dem Ende er sich heimlich nach Batavia zu dem damaligen Ober-Statthalter den Maydzucker verfügete. In dieses Ansuchen willigten die Holländer auch, und halffen sie den alten König vertreiben, der denn nachher im Exilio gestorben ist. Die Engländer aber musten hierauf aus Bantam hinaus, allwo die Holländer alleine Meister blieben, sollen auch die Stadt Bantam ziemlich befestiget haben. V. Bericht wegen der Bantamischen Sache. Unter dem König Carl II. war die Sache von Seiten der Engländer sehr hart getrieben, *) wiewohl die General-Staaten solche stets ins weite hinaus spieleten, vorwendend, wie sie aus Ost-Indien desfalls nicht hinlänglich instruiret wären. Caroli II. Bruder und Reichs-Nachfolger, Jacobus II. wolte mit aller Gewalt Satisfaction haben, zu dem Ende er das Werck durch seinen Abgesandten Mr. Citters, in dem Haag beständig regete, wer wolte auch zweifeln, daß dieses nicht zu einem völligen Bruche eine Haupt-Ursache solte gewesen seyn? Doch die grossen, 1688. in England vorgefallenen Veränderungen unterbrachen alles, indem Jacobus II. mehr auf die Unterschiebung eines sogenannten

*) Mercur. Holland. de 161. 1692. Neumeisters Reise-Beschreibung.

ten Printzen, als an die Bantamische Sache thate. Als daher in selbigem Jahre der Printz von Uranien bekannter massen, unter dem Namen Wilhelmus III. den Englischen Thron bestiege, so fienge dieses Werck von selbiger Zeit an, zu ruhen, und will man, daß die Holländer mit denen Engländern, desfalls sich also verglichen, daß sie diesen jährlich 2. Schiffe mit Pfeffer zu beladen, und aus Bantam zollfrey abzuführen erlauben. Ob aber alles vollkommen beygeleget sey, begehret man eben vor gantz gewiß und unfehlbar nicht zu sagen. Es ist auch vor die Holländer in so weit zu wünschen, daß diese Bantamische Sache, von Seiten Englandes, nie wieder möge gereget werden.

V.

Auf die Meer-Enge Hudson in West-Indien und was an Ländern da herum lieget.

AMerica ist nicht zu gleicher Zeit, und auf einmal, sondern nach und nach entdecket worden, wie denn sonderlich um das mitternächtige Theil desselben, die Engeländer sich am meisten bekümmert. Solchergestalt fande anno 1609. ein Englischer Capitain, Namens Hudson, oben über Canada hinaus, eine grosse Meer-Enge, die er nach seinem Namen nannte, worauf die Engländer die daran liegenden Landschafften sich zuzueignen begunten, die Frantzosen hingegen, weil sie Herren von Canada seyn,

seyn, haben jenen desfalls nichts einräumen wollen. Man wünschet, die in sothanem Streit von beyden Theilen gewechselte Schrifften zu sehen, die aber nicht völlig bekannt. In dem Ryswikischen Frieden Art. V. ward alles dahin verglichen, daß die gantze Sache binnen 3. Monathen, durch Commissarien untersuchet werden solte, wem nemlich die, an gedachter Bay oder Meer-Enge liegende und bisher im Streit gewesene Lande, eigentlich zustünden. Es muß aber auch dieses nicht erfolget seyn, weil in dem Utrechtischen Frieden Artic. X. von neuen ausdrücklich bedungen ward, daß der gantze Meer-Busen Hudson, binnen 6. Wochen von denen Frantzosen geräumet, auch an England alles, als Festungen, Wohnungen, Wohn-Plätzen und dergleichen übergeben werden solte, und zwar wie sämtliches zur Zeit, der von denen Frantzosen beschehenen feindlichen Einnahme beschaffen gewesen: Binnen Jahres-Frist aber solten durch gesetzte Commissarien die Gräntzen von beyden Theilen richtig aus einander gesetzet werden. Alles dieses muß seine Richtigkeit erlanget haben, vornemlich nachdem das jetzige Königliche Haus den Groß-Britannischen Thron bestiegen, weil sich eben nicht findet, daß man von Seiten England, wegen desfalls nicht vollzogener Tractaten, einige Klagen geführet habe. Worinnen aber der Engländer ihre Handlungen in diesen Ländern eigentlich bestehe, kan man so genau nicht sagen, vermuthlich aber wird selbige mit eben solchen Waaren getrieben, gleichwie in denen übrigen Mitternächtigen

tigen Americanischen Landen geschiehet. vid. Richard Blom. Engl. America, Oldmixton. Engl. America, Lawson Beschr. von Carolina.

Das Wapen von Groß-Britannien bestehet aus vier Haupt-Wapen, davon die drey güldenen, über einander gehende Leoparden im rothen Feld England vorstellen. Daß hierdurch die Tapferkeit der Englischen Nation, samt der Macht und Souverainité dieses Reichs vornemlich angedeutet werde, ist ausser Zweiffel. Schottland als das andere Haupt-Wapen, führet einen rothen Löwen im güldenen Feld, der in- und auswendig mit einer Einfassung von Linien umgeben, und nunmehr, nach der mit England beschehenen Vereinigung, neben dem Englischen Wapen (juxta positione) stehet. Die Lilien aber bey der Einfassung sind erst damals hinzu gethan worden, als die Königin Maria in Schottland, des Königes Jacobi V. Tochter, und eintzige Erbin, sich an den Dauphin in Franckreich verheyrathet hatte. Beyde Wapen werden in dem Englischen Wapen-Schild zweymal wiederholet, nemlich einmal in dem rechten Ober-Felde, und denn in dem lincken Unter-Felde. Das dritte ist wegen Franckreich drey güldene Lilien im blauen Felde. Das vierte, so aus einer güldenen Davids Harffe im rothen Felde bestehet, zeiget das Königreich und Insul Irrland an, die bereits seint 1172. an England, oder vielmehr an das Königliche Haus verknüpffet gewesen. Man überlässet zwar andern ausfindig zu machen, was durch die Harffe eigentlich möge angedeutet werden wollen, weil

weil aber die Irren vor die Römisch-Catholische Religion sich jederzeit als grosse Eiferer erwiesen, so könte es seyn, daß der Pabst etwan auch einen Wapen-Herold habe abgeben und die Irren-Könige desfalls mit diesem Instrument beschencken wollen: doch bleibet deswegen jedem seine freye Meynung. Ihro jetzige Groß-Britannische Majestät Herr Vater haben das fünffte Haupt-Wapen, nemlich das Platagenerische wieder herfür gesucht, und solches dem Englischen Reichs-Schilde von neuen einverleiben lassen,*) welches vornemlich aus der Blume Ginester, oder Günster genannt, bestehet, und die Fulco, Graf von Anjou, zu seinem Feld-Zeichen getragen, nachmals aber zu seinem Geschlechts- und Länder-Wapen angenommen hat.

VIII. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
der Cron Spanien.

Die uhralten Einwohner dieses Abendländischen Theiles von Europa sind, ihrer Ankunfft nach so wohl Teutsche gewesen, als wie die, in denen übrigen gedachten Welt-Theilen welcher die vielen Namen, derer bey dem Livio vorkommenden Spanischen Städte, die alle teutsch seyn, nicht nur beweisen, sondern es bestär-

*) V. Schlüssel zur heutigen Histor. Tom. 2.

stärcket dieses auch dasjenige Stücke von Spanien, welches Celtiberien, das ist, der Celten Land am Ebro genennet ward. Unter denen Teutschen aber muß man nicht die heutige, sondern diejenige Teutschen verstehen, die eigentlich die Celten genennet wurden, und die die Stamm-Väter (*) aller andern waren, und wovon oben bereits mehrers gehandelt worden. Jedoch will man wegen der alten Einwohner Spaniens dieses in so weit zugeben, daß die an der Mittellän dischen Seeshin gelegenen, von denen Tyriern und Phœniciern, die aber an der obern See, von denen Britten herkommen. Um dieses Land kämpffeten die Römer mit denen Carthaginensern eine ziemliche Zeit, und nachdem sie jene überwunden, machten sie sich auch von Spanien Meister, welches sie bekannter massen, in drey grosse Statthalterschafften eintheileten (indem provincia nicht füglich anders gegeben werden kan,) nemlich in Hispaniam Tarraconensem, Boeticam und Lusitanicam. Sie haben selbiges einige 100. Jahr ziemlich ruhig besessen, bis die Alaner und Silurer sie darinnen beeinträchtigten, die etwa im 3. Seculo nach Christi Geburth, in Spanien einbrachen und in Lusitania ein Königreich aufrichteten, welches gleichwohl nicht gar lange daurete, (**) indem ein Schwäbischer Fürst solches wieder ausrottete, denen hingegen die Vandaler den Rest gaben, die aber von denen Ost-Gothen

(*) V. Morhoff Unterricht von der teutschen Poesie und Sprache. Schottelli teutsche Sprach-Kunst. Pezron Histoire des Celtes.

(**) Marian. rer. Hisp. l. 1.

then wieder vertrieben wurden, als welche, und zwar nach vielen Kriegen, gantz Spanien unter ihre Bothmäßigkeit brachten, welches sie auch bis etwa 1714. oder etwas weiter in dieses Seculum hinein, ruhig besessen, als, dem gemeinen Vorgeben nach, der letztere König dieser Gothischen Monarchie, der beschriebene Rodericus, von denen Saracenen übern Hauffen geworffen und dadurch das Gothisch-Spanische Reich, völlig ausgetilget ward. Dieser unglückliche König, hat mit den Könige Christierno II. in Dännemarck, in so weit einerley Schicksaale, gehabt, indem ihn kein eintziger Historicus anders, als schlimm, und einen Uhrheber des Unterganges seines Staats, vorgestellet, da doch dieser Printz, der in der That ein tapfferer und weiser Herr gewesen, vielmehr durch die Untreue seines Ministers, des bekannten Graf Julian, um seinen Thron und Leben gekommen, als daß er daran Schuld solte getragen haben. vid. Histoire de Deux conquetes d' Espagne allwo einige Umstände vorhanden, die dieses bekräfftigen. Diesen Graf Julian aber, haben, allem Ansehen nach, die Francken und Mohren, die auch die Saracenen heissen, als einen Verräther, erkaufft gehabt, und zwar die Francken, weil sie sich vor der Macht der Gothen fürchteten und leichte sahen, daß ohne selbe zu brechen, sie ihren Staat nicht recht befestigen könten; diesen aber, denen Saracenen, wässerte der Mund nach Spanien, daher suchten sie auf alle Art und Weise sich alda feste zu setzen, von dem tapffern König Roderich aber davon zu dreymahlen und zwar sehr blutig, vid. Roper. Tolet. rer. Hisp.

Marianam l. 3. waren abgewiesen worden, welchen letztern Umstand die Spanischen Scriptores zwar selber berühren, gleichwohl auf ihres Königes Unschuld dabey nicht dencken wollen. Die Saracenen also richteten einen Staat in Spanien an, der unter verschiedenen Königreichen, bis 1492. gedauret hat, in welchem Jahre Ferdinandus Catholicus der Mohrischen oder Saracenischen Regierung in Spanien ein völliges Ende machte. Diese Saracenen waren ursprünglich Araber, und dieneten anfänglich dem Griechischen Kayserthum vor Soldaten; als sie aber von dem Kayser Heraclio sich ohne Noth disgoustiret sehen musten, wanden sie sich zu dem damahls emporsteigenden Mahomet, dem sie auch lange Zeit gute Dienste leisteten, durch welche auch der Mahomedismus in so weit ausgebreitet worden. Ihren ungeheuren grossen Staat theileten sie in 4. Haupt-Caliphate ein, davon der eine zu Bagdad, der andere zu Cairo in Egypten, der dritte zu Damasco, in dem untern Asia, der vierdte aber in dem innern Africa sich befande. Elmacini Hist. Saracen. Abupharagii Hist. Dynast. Saracen. Und dieser letztere Caliphat hat eigentlich das Gothische Reich in Spanien aufgehoben und zum Untergange befördert. Nachdem aber der Rest der Gothen, die nunmehr Spanier hiessen, sich wiederum erholet, mithin almählig anfiengen, die Mohren oder Saracenen zu vertreiben, entstanden hieraus eigentlich 4. Haupt-Königreiche, nemlich das Leontische, oder Asturische, welches nachmals den Namen des *Castiliani*schen empfangen; das *Portugie*sische, das *Navarri*sche und

dann

dann das *Arragoni*sche. Das Navarrische ist nachhero mit Castilien verknüpffet worden, und das Arragonische verbande Ferdin. Catholicus ebenfals mit dem Castilianischen. Solchergestalt sind in Spanien beständig und bis 1707. zwey Haupt-Königreiche gewesen, nemlich das Castilianische und Arragonische, die, gleichwie Groß-Britannien, nur einen gemeinschafftlichen König hatten. Allein anno 1707. ward Arragonien zu Castilien geschlagen, weil es sich Ihro jetzigen Kayserl. Majest., als damaligen Könige in Spanien getreu erwiesen hatte. Inmiteist kan man die Könige in Spanien kürtzlich also ansehen, *) daß man 1) die Gothischen, 2) die Mohrischen, oder Saracenischen, 3) die eigentlich Spanischen, nach ihren vorher angezeigeten vier Königreichen betrachtet: und dann 4) untersuchet, wienach Spanien an das Haus Oesterreich gekommen sey, wodurch alda die Oesterreich-Spanische Linien entstanden, die anno 1700. wieder verdorret, nach welcher endlich 5) Die Frantzösische, oder Anjouische aufgekommen, die jetzo den Spanischen Thron besitzet. Die prætensiones aber dieser Cron sind folgende:

I.

Auf die Oesterreichische Lande.

Unter andern Postulatis, die auf dem 1720. zu Cambray angestelten Congress, vorgebracht werden solten, hat der jetzige Besitzer der Spanischen Monarchie, auch dieses mit aufgeworffen, daß er nemlich auf die Oesterreichischen Lande, einen grossen

*) v. Vayrac, Etaat d'Espagne, welches Werck vor andern zu recommendiren.

sen Anspruch zu machen habe, wenn daher alles seine Richtigkeit hätte, wolte er so dann dieser Prætension völlig renunciren: Sothanes Begehren hat viele befremdet, indem sie nicht aussinden wollen, woher dem Hause Anjou ein Anspruch auf die Oesterreichischen Lande zustehe; wie aber gemeldtes Haus seine vermeinten Gründe in so weit öffentlich vorgeleget hat, also beruhen solche in folgenden:

1) Ludevvig XIII. hatte Annam Mariam Mauritiam, Königs Philippi III. in Spanien Tochter zur Ehe, mit welcher er Ludvvig XIV. erzielete, dessen Uhr-Enckel der jetzige König in Spanien ist.

2) Ludevvig XIV. hatte Mariam Theresiam Königs Philippi IV. in Spanien Tochter, bekanter massen, zur Gemahlin, mit welcher er, des heutigen Königs in Spanien seinen Groß-Vater, den Dauphin zeugete.

Weil nun also glaublich ist, daß zwischen dem Spanisch-Oesterreichischen und zwischen dem heutigen Oesterreichischen Hause gewisse pacta mutuæ successionis errichtet worden, deren sich zwar die Spanischen, nach Franckreich verheyratheten Printzeßinnen begeben, iedoch nur nach der Art, wie die Frantzosen renunciationes zu erklären pflegen, also haben sie auch diese, nur in sensu strictiori verstanden wissen wollen. Hierzu kommt, daß Oesterreich erblich, und in selbem bey Ermanglung der Männlichen Desendenten, die Weiber und deren Nachkommen succediren, daher denn also der itzige König in Spanien, aus diesen Grün-

den

den, ein Erb-Nachfolge-Recht auf die Oesterreichischen Lande gesuchet hat. Und dieses mögen also diejenigen Ursachen seyn, warum der jetzige König in Spanien, auf Oesterreich hat prætendiren wollen, darbey man sich doch bescheidet, wenn andere hinlänglichere zu finden vermeinen, daß man sich desfals gerne belehren lassen will. Es ist aber diese prætension so wohl durch den 1725. zwischen Spanien und Oesterreich, als auch durch die 1730. zu Sevilien geschlossene tractaten, völlig getilget und aufgehoben worden, dergestalt, daß man selbige blos um der Historie willen wissen muß.

II.

Auf die Insul Sicilien und das Königreich Neapolis.

DIe Bewandnüß, die es mit beyden Königreichen hat, auch wie sie an das ehemalige Hohenstaufische Haus gelanget, ist oben bereits gewiesen worden, allwo zugleich zu befinden, wienach beyde an Franckreich gekommen. Hier aber ist nur kürtzlich zu zeigen, auf was Art Spanien selbige erhalten. Als demnach der sterbende Conradinus auf dem Chavot stunde, satzte er König Peter in Arragonien zu seinen Erben ein, der auch 1282. Sicilien einnahm, und allda denen Frantzosen die bekannte Sicilianische Vesper spielete: Neapolis aber behielten die Frantzosen, biß die dasige Königen Joanna, anno 1420. König Alfonsum V. in Arragonien zum Erben verordnete, dabey sie ihn zugleich an Kindesstatt mit annahm, wiewohl sich die tractaten

bald wiederum zerschlugen, ob schon Alfonsus Meister von Neapolis bliebe, und seinen natürl. Sohne, dem Ferdinando Neapolis gab, vid. Ritig. de Reg. Neapolit. Facius de Bello Neapolitano. Pontanus de eodem Bello. Die Könige in Spanien also machen, als Könige in Arragonien, auf diese Länder ihren Anspruch, weswegen sie folgendes anführen.

1) Habe vorgedachter Conradinus V. seinen Vetter gedachten König Peter in Arragonien als nächsten Anverwandten, zum Erben eingesetzet, daher er 1. ex heredis institutione. 2. als proximus agnatus ultimi defuncti succediren müssen.

Ein scharffer Genealogiste wird hier vielleicht fragen, ob der König Peter auch proximus agnatus gewesen? Denn weil er des Manfredi, Kaysers Friderici II. natürlichen Sohnes Tochter hatte, so war er ja nicht proximus agnatus, wohl aber das Haus Sachsen.

2) Die Königin Johanna, habe den König in Arragonien adoptiret.

Sie wiederruffte aber solche wieder.

3) Habe Ferdinandus Catholicus sonderlich Neapolis durch Gewalt der Waffen gewonnen.

Aber diese acquisitio war fraudulenta, wie dieses eine gantz bekannte Sache ist.

Immittelst haben die Spanier, von der acquisitione des Ferdinandi Catholici an, Neapolis und Sicilien bey Spanien beständig behalten, haben auch die Frantzosen in keinem von diesem Staaten groß Glück finden können. Als aber 1700. der

letzte

letztere König in Spanien, aus dem Hause Oesterreich, ohne Männliche Leibes-Erben abgienge, geriethen Neapolis und Sicilien ebenfalls in Anjouische Hände, aus welchen zwar das erstere durch die Kayserliche Waffen errettet ward, es bliebe auch in dem 1713. zu Utrecht errichteten Frieden bey dem Hause Oesterreich, Sicilien hingegen bekam der Hertzog von Savoyen, und zwar unter dem Titul eines Königreichs. Als aber die Spanier Sicilien 1719. von neuen anfielen, (vid. Mercur. Historique de l. anno 1718. & 1719. la Cleff. du Cabinet des Princes von diesen Jahren,) wurden die Sachen 1719. dahin verglichen, daß Spanien und Savoyen, Sicilien an Oesterreich wiederum zurück gaben, da hingegen Savoyen die Insul Sardinien, und zwar ebenfals als ein Königreich dafür bekame. Von dieser Zeit an, hat Oesterreich beyde Reiche geruhig besessen, jedoch stehet dahin, ob Spanien bey dem geschlossenen Friedens-Tractaten sich seiner vorigen Ansprüche völlig begeben habe, davon der Erfolg der Zeit, den besten Ausschlag wird zeigen können.

III.

Auf das Königreich Jerusalem.

Als sich die Christen in den 12. und 13. Seculo von dem Pabste dahin bereden liessen,*) daß sie nach dem so genannten gelobten Lande ziehen, und solches denen Mahumedanern wieder abnehmen solten, gewannen sie endlich, u. zwar nach vielem Blut vergiessen die Stadt Jerusalem, samt noch welchen andern Oer-

*) v. Rechenberg de Expedit cruciat.

Oertern mehr, richteten auch alda ein eigenes Reich an, von welchen Graf Gottfried von Bouillon zum ersten Könige gemachet wurde: vid. Wilhelm Tyr. de Bel. Sac. l. 9. Besold. de rebus Hierosol. Als nun von diesen Königen, Almericus II. eine Enckelin, Nahmens Jolantham, hinterliesse, heyrathete solche Johannes, Graf von Brienne aus Franckreich, wodurch er dann König von Jerusalem und Tyrus ward, und ist die Genealogie davon kürtzlich diese:

Almericus II. König zu Jerusalem † 1173.

Isabella, ihr erster Gemahl war Almericus Graf von Lusignan aus Franckreich.

Aus dieser Ehe ward vor erwehnte Jolantha, gebohren, die gedachter Joannes heyrathete und mit selbiger eine Printzeßin zeugete, auch Jolantha genannt. Diese ebenfals eintzige Erbin, liesse Kayser Friederich II. sich antrauen, und anno 1229. zu Jerusalem zum Könige crönen, ward auch denen Heyraths-Tractaten mit einverleibet, Besold. l. cit. daß Jerusalem und Sicilien beständig mit einander verknüpffet seyn solten, wiewohl er anno 1247. Jerusalem wiederum verlohre. Solchergestalt kommet von Seiten Spanien alles darauf an.

1) Habe Kayser Friederich II. als König in Sicilien, die letztere Erbin des hierosolymitanischen Reichs, die Jolantham zur Ehe gehabt.
2) Wären durch die Heyraths-Pacta beyde Reiche, als Sicilien und Jerusalem beständig einander verknüpffet worden.
3) Hätten die Könige in Arragonien, Sicilien, aus vorherstehenden Juribus acquiriret, mithin

hin dem Reiche Arragonien das Königreich Jerusalem, als ein annexum inseriret.

Alle diese Gründe mögen in ihrer Gültigkeit beruhen, es ist auch an dem, daß die Könige in Spanien, den Titul als Könige zu Jerusalem ihren Titulaturen mit einverleibet; allein da dieses Reich nicht nur sehr abgelegen, sondern auch, wenn es ja von Europa aus, angegriffen werden solte, von denen Türcken mit grossen Nachdruck allemahl secundiret werden kan, mithin sowohl dessen Erober- als auch Erhaltung höchst kostbar fallen muß, so ist nicht abzusehen, was vor grossen Nutzen die Cron Spanien von sothanen Titul und Prætension zu ziehen vermöge.

IV.

Auf gantz Americam.

MAn fraget nicht unbillig,*) ob dieses grosse Welt-Theil auch denen Alten bekant gewesen? Einige bejahen solches schlechterdings, ohne einen Unterscheid zu machen, welche von denen alten Völckern darvon einige Wissenschafft gehabt haben könten? Andere hingegen fallen, sonder ebenmäßige weitere Uberzeugung schlecht weg auf die Negativam. Etliche hingegen glauben, daß die Römer **) und Griechen etwas von diesem Welt-Theil gewust, absonderlich sey des Platonis sein Atlantica das eigentliche America. Allein, gleichwie es nicht grossen Beweises brauchet, daß weder die Römer noch die Griechen, Americam gekannt

*) v. Horn de orig. Americ.

**) Paulini Histor., P. I.

gekannt, indem keines von diesen Völckern ausser der Mittelländischen See gekommen; also ist es hingegen gewiß genug, daß die Tyrer und Carthaginenser dahin geschiffet; ja es müssen auch die Mitternächtischen Theile von Europa solches gewust haben, indem die Einwohner allda, sonderlich in Virginien eines unfehlbaren teutschen Ursprungs seyn. Wenn auch der Engländer ihr Vorgeben der Wahrheit gemäß, daß sie nemlich bereits im XI. Seculo in America gewesen wären, so gewinnet vorherstehendes von daher eine um so mehrere Stärcke, ob man gleich zustehet, daß die Einwohner dieser neuen Welt, nicht alle einerley Ankunfft und einige von ihnen Tyrische und Carthaginensische, einige Asiatische und Ægyptische, welche aber teutsche Colonien seyn mögen, woraus zugleich fliesset, daß nicht alle durch einen Weg hinein gekommen, auch etliche jetzige Americanische Völcker von denen uhralten Einwohnern gantz und gar unterschieden seyn, weil diese selber bekennen, daß sich Gebäude in ihren Landen fänden, von denen sie selber nicht wüsten, von wem sie herrühreten, und dieses versichert a Costa von Mexico, Lavvson aber von Carolina. Daß aber America des Salomonis sein Ophir seyn solte, wird vielleicht niemand glauben noch sich bereden lassen. vid. Huet. de ophir. Sal. Indessen entdeckete dieses America, oder fande vielmehr von neuen den Weg dahin Anno 1494. Christophorus Columbus, ein Genueser, wiewohl er in das eigentliche Americam nicht hinein gekommen, sondern er landete bloß bey einigen Insuln des Golfo von Mexico an, und hat Americus Vespucius

putius erst, die rechte Entdeckung von diesem Welt-Theile gethan, daher auch das Land, wiewohl mit etwas verderbter Pronunciation, von ihm den Nahmen bekommen. Die Spanier aber wollen das Recht über gantz Americam sich von daher zuschreiben:

1) Wären sie die ersten Erfinder dieses Welt-Theils.

Wenn aber der Engländer ihr Vorgeben, von dem vorher zu finden, Grund hat, so werden vielmehr diese das Recht dazu haben müssen, indem sie bereits Anno 1190. Americam besuchet. Zudem so gehet nach denen Rechten die prima occupatio nicht weiter, als was man würcklich in Besitz genommen.

2) Habe der Pabst ihnen alles geschencket, was sie in America entdecken würden.

Auf diese Schenckung möchten Vernünfftige wohl nicht viel bauen, weil es seine Richtigkeit hat, quod de alieno nemo possit donare. Die angegebene Statthalterschafft GOttes aber, wenn sie auch Grund hätte, dennoch von keinen secularibus verstanden werden kan.

Die Engländer antworten hierauf vornemlich also:

1) Occupatio habe zwar statt in Dingen, die niemand zugehöreten, allein dieses gehe bey America nicht an, indem alle und jede Länder, die die Spanier eingenommen, ihre rechtmäßige Herren gehabt hätten.

2) Daß die Spanier vorgeben, sie hätten vielen neu-entdeckten Ländern und Insuln Namen

men beygeleget, bewiese noch lange kein Recht, weil viele davon bereits ihre Nahmen gehabt, die Spanier aber ihnen nur andere aufgebürdet. Zu dem mache die blosse Nahmens-Auflegung noch lange kein Recht, sondern es müsse vielmehr der Animus possidendi vorhanden seyn.

3) Wenn auch gleich die Occupatio ein Recht geben solte, so erstreckte sich solches doch nicht weiter, als nur auf das, was man würcklich eingenommen, nicht aber auf Länder, die man nicht einmahl gewust, ob sie in rerum natura wären oder nicht.

4) Diese Länder nun wären diejenigen, in denen a) Spanien nichts zu sagen gehabt, b) die zum heil Herrn- und Besitzer-loß gewesen, nachher c) von denen Einwohnern denen Engländern gütwillig abgetreten werden.

5) Des Pabsts seine vorgebene Schenckung sey nicht zu attendiren, weil man das, was einem nicht zustehe, auch nicht veralieniren könne, daher sey diese Schenckung ad transferendum titulum & jus quoddam gar nicht geschickt. vid. Grot. de J. B. & P. l. 2.

Es haben auch die Engländer diese, der Spanier ihre Einwendungen gar nicht geachtet, sondern haben sich vielmehr vieler Insuln und festen Länder in America bemächtiget, davon die allerwenigsten den Spaniern zustunden, diejenigen Länder aber, die sie denen Spaniern entwendet, als die Insul Jamaica; haben sie Jure belli eingenommen. Dieser Streit vor-

ward vornemlich unter der Königin Elisabeth erreget, wiewohl in England, gedachter massen, sich niemand daran kehrete. Indessen findet sich nicht, daß die Spanier nachher einige weitere Ansprüche darauf gemacht, indem in denen, zwischen Spanien und Engeland getroffenen Friedens-Schlüssen, alles in statu quo geblieben, wie denn in dem 1713. zu Utrecht geschlossenen, hiervon ebenfalls nicht das geringste gedacht worden. Wenn daher die von denen Schotten 1698. auf Darien vorgenommene Expedition von denen Engländern, nachdrücklich wäre secundiret worden, so würde sich gar leicht gewiesen haben, daß sie alleine capable gewesen, denen Spaniern in West-Indien, gar grossen Abbruch zu thun. So zeigete auch der Cromvvell denen Engländern den Weg, wie sie die Spanier in West-Indien heimsuchen könten, welches ohne dieß kein Volck besser zu leisten vermag, als jene, weil sie viel näher nach America haben als die Spanier, allda auch bereits eine ansehnlichere Macht zusammen bringen können. Warum aber England denen Spaniern in America, sonderlich in dem letzt-geendeten Kriege, keinen Abbruch thun wollen, ist ohne Zweiffel um deswillen geschehen, weil die Engländer gefunden, daß ihnen America, der Handlung wegen, mehr eintrage, wenn es die Spanier besitzen, als wenn sie Herren davon wären, welches letztere in dem 1727. zwischen Spanien und England, vorgefallenen, obgleich gar kurtzen Kriege, sich sattsam gewiesen, indem die Engländer die Spanische Silber-Flotte in America anhalten liessen, wodurch zwar Spanien, wegen des Geld-

Mangels, in nicht geringe Noth geriethe, allein es litten die Engl. auf Spanien führende Commercia das ihrige dabey ebenfalls.

Das **Spanische Wapen** betreffend, so bestehet solches aus **drey Haupt-Wapen**, dem *Castilia*nischen, *Leoni*schen und *Arragoni*schen. **Jenes** ist ein güldenes Schloß, oder *Castel* im rothen Feld, mit drey Thürmen, schwartzen Mauer-Strichen, blauen Thür, und Fenstern. **Dieses** ist eigentlich ein redend Wapen, weil das, denen Mohren abgenommene Land, vermuthlich hin und wieder mit vielen Schlössern versehen gewesen, die zu gewinnen, viel Blutes gekostet hat, weswegen es auch daher den Namen Castilien empfangen. Das **andere** stellet im silbern Feld, einen rothen gekrönten **Löwen** vor. Es wird solches Wapen, gleichwie das vorige, zweymal im Schilde wiederholet, solte auch von Rechts wegen das erstere seyn, weil aus Leon, die übrigen Königreiche bezwungen worden. Es ist ebenfalls ein redend Wapen, und deutet, mit was vor Tapfferkeit, der Rest der Spanier sich von denen Mohren wieder frey gemachet, und in eine sonderbare Hoheit versetzet habe. Das **dritte**, als das *Arragoni*sche, hat im güldenen Feld **vier rothe** Pfähle. Man übergehet hier die Fabeln wegen des Ursprungs dieses Wapens, und glaubet gäntzlich, daß dieses Sturm-Pfäle, oder ein anderes dergleichen, altes genus armorum seyn, damit man hat wollen andeuten, daß Arragonien zu gewinnen viel Bluts erfordert worden. Und weil die Einwohner dieses Königreichs vor andern stoltz und aufgeblasen, so haben sie selbige von daher

in

in ein gülden Feld versetzet. Der jetzige Besitzer von Spanien hat ohne Zweifel das Anjouische Wapen mit beygefüget, welches dann per insitionem wird seyn hinzu gethan worden.

IX. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
der Cron Portugal.

DAs Königreich Portugal ist eines von denen vier Königreichen, von welchen oben bey Spanien erinnert worden, daß sie durch Austreibung der Mohren, entstanden wären, wiewohl es im ersten Anfange kein Königreich, sondern nur eine blosse Grafschafft war, die von dem Königreich Castilien dependirete, Alphonsus I. aber machte ein Königreich daraus, indem er 1126. den König in Castileen schluge, und sich dadurch von dessen Botmäßigkeit entledigte, obgleich beyde Reiche nachher fast in die 300. Jahr einander desfalls in denen Haaren gelegen. *) Es ist aber die Portugiesische Nation von einem mittelmäßigen Anfange, endlich so hoch gestiegen, daß sie, sonderlich in Ost-Indien, sehr formidable geworden, allwo sie wohl 100. mal mehr Land

*) V. Resendii antiquit. Lusitan. L. 1.

eingenommen und besetzet, als Portugal an sich selber austrägt. Adde Lud. Barthema Ost-Indian. Schiffahrten. Lopez Ost-Ind. Reisen Pinto Indianische Reisen. *) Doch dieses grosse Glück währete eben nicht allzulange, indem sie durch die nach Ost-Indien eingedrungene Holländer beynahe alles wieder verlohren, was sie vorher mit so vielem Blut gewonnen gehabt. Die Könige von Portugal aber theilen sich vornehmlich in alte und neue ein. Jene fangen mit vorgedachtem Alphonso I. an, und hören in Heinrich II. Ao. 1580. wieder auf, von welcher Zeit an Portugal bekannter massen, bis 1640. unter Spanien gestanden. In selbem Jahre aber sonderte es sich darvon wieder ab, indem es dem Hertzog von Braganza, Johannem zum Könige machte, welcher zwar der mütterlichen Seite nach, von dem alten Königl. Geblüt herstammete, er legte aber doch die neue Königl. Linie an, die in Johanne V. annoch fort blühet. Indessen sind die Portugiesen sowohl, als wie die Spanier, ein Mischmasch von allerley Europäischen und andern Völckern, daher auch ihre Sitten, sammt der Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit so wunderlich aussehen, indem sie von allen Völckern zwar etwas participiret, jedoch fast immer das schlimmeste ausgelesen haben. An Rechts-Ansprüchen indessen, haben die Portugiesen eben nicht gar zu viele, jedoch sind einige von selbigen noch ziemlich, wie gleich folgen wird.

I.

*) adde & Neufuille Etaat de Portugal, aus welchem Schmaus seinen so genannten Staat von Portugal, vornemlich ausgeschrieben.

I.

Auf die Herrschafft über die See.

Es pflegen die Könige in Portugal sich Herren dieß und jenseits der See zu schreiben, welches also zu verstehen, daß sie Herren der See seyn wollen an ihren und dann auch an denen Africanischen Südlichen Küsten. Ihre Gründe kommen darauf an:

1. Könten die Könige in Portugal auf dem Oceano alle actus meri imperii verrichten.

Allein Engeland, Holland und andere Völcker pflegen hierauf zu antworten, daß sie dieses Recht auch hätten, weil die offenbare Welt-See keine Gräntzen litte. Zu geschweigen, daß von diesen vorgegebenen actibus meri imperii maritimi Portugal keine Exempel aufzuweisen habe.

2. Pflege Portugal die auf dieser Seiten vorfallende See-delicta zu bestraffen.

Ob die andern Nationes ihnen dieses einräumen, bleibet dahin gestellet, wenigstens werden sich schwerlich einige Exempel finden, daß dieses geschehen sey, daher hat es mit vorigen gleiche Bewandniß.

II.

Auf die Moluckischen Insuln, auf die Philippinischen, auf die Salamonis-Insuln, und auf Neu Guinea.

Es wollen zwar viele Gelehrte dafür halten, ob wäre Ost-Indien denen Römern bekannt gewesen, wie denn diejenigen Gesandten, die unter dem Kayser Augusto aus der Insul Taprabona nach Rom gekommen, V. Sveton. in vit. August. von daher gewesen, sey auch diese Insul entweder Sumatra, oder aber Ceylon; alleine, wenn man diese Sache recht ansiehet, so findet sich, daß dieses Vorgeben der Römer unter ihre übrigen Mährigen mit gehöre; wenn also diese Gesandschafft ja weit hergekommen, so mag sie etwan aus einer oder der andern an Africa liegenden Insul gewesen seyn. Denn da diese Völcker, weder von dem Magnet, noch von dem Compas etwas gewust, wo wäre es möglich, daß sie ohne dessen Beyhülffe, solten über das ungeheure grosse Welt-Meer haben kommen können? Ja, wenn man auch dieses zugeben, und statt des Magnets, etwas anders zustehen wollte, so ist doch nicht abzusehen, was die Indianer angetrieben haben solte, eine Gesandschafft nach Rom zu senden? Denn weil denen Ost-Indianern dermahlen nicht bekannt ist, was bey uns in Europa vorgehet; wie solten sie dann damals von dem Römischen Staate eine so grosse und genaue Kenntniß gehabt

ha-

haben? Ja wenn dem auch gleich also wäre, welches doch aber unmöglich seyn kan, was solte doch eine oder die andere Nation zu der angegebenen kostbaren Gesandschafft bewogen haben, von der sie nicht den geringsten Vortheil sich versprechen können. Wird es also seine gute Richtigkeit behalten, daß die Römer von Ost-Indien nichts gewust, wozu hauptsächlich kommet, daß Plin. Histor. nat. lib. 4. saget: es habe der Schwäbische König einige Ost-Indianische Kauffleute dem Römischen Statthalter in Gallien, als eine in Italien nie gesehene Nation geschencket, welches Plinius nimmermehr hätte melden können, wenn unterm Augusto, Ost-Indianische Gesandte zu Rom gewesen wären. Wie aber diese schöne Theile von Asien mit einer fast erstaunenden Menge Insuln, oder Ey-Länder versehen; also sind sonderlich die *Moluckischen* gar vortrefflich, die zwar nicht sonderlich groß, aber die allerherrlichsten Gewürtze herfür bringen, nemlich Muscaten-Nüsse, Muscaten-Blumen, und Neglein. Die vornehmsten davon seind: Tidor, Timor, Floris, Amboina und noch welche andere. Die Portugiesen haben selbige entdecket, *) als sie aber 1580. unter Spanien geriethen, nahmen die Holländer An. 1602. und folgende Jahre ihnen solche ab, die sie auch noch bis jetzo besitzen. Die Portugiesen hingegen wollen ihr Recht auf solche von daher behaupten.

1. Pabst Nicolaus V. habe alle, in Ost-Indien vor-

*) V. Argensola Bericht von denen Moluckischen Insuln.

vorhandene Königreiche an Portugal verschencket, habe auch dabey verboten, daß sonst niemand nach Ost-Indien fahren solte.

Hierauf wissen Engeland und Holland gar leichte zu antworten, nemlich man könne nichts verschencken, darüber man keine Gewalt habe, daher weder des Pabsts seine Schenckung gelte, noch weniger vinculire sie jene, weil sie dessen Autorité nicht agnoscirte.

1. Pabst Alexander VI. habe die Welt unter Spanier und Portugiesen also getheilet, daß jene 180. Grad gegen Abend, diese aber eben so viel Grad Morgen-werts schiffen und was sie entdecken würden, einnehmen solten. Weil nun die Moluckischen Insuln binnen diesen 180. Graden legen, so hätten die Portugiesen sich auch de jure von solchen Meister gemacht.

Diese Eintheilung kan zwar zwischen gedachten beyden Völckern statt finden, aber nicht zwischen andern, denen der Pabst nichts zu befehlen hat, daher die Holländer auch an solche sich nicht gekehret, noch weniger ihre occupatio von daher injuste genennet werden kan. Zu geschweigen, wie bereits offt gedacht worden, daß der Pabst nicht im Stande ist, etwas valide zu verschencken.

3. Habe man von dem Cabo Verde an, bis an dem Polum annoch 100. Meilen zugegeben, und endlich noch bey jeden Polo 270. Meilen hinzugethan nach welcher Abtheilung Spanien und Portugaal in Entdeckung neuer Länder vorfahren solte.

Auch

Auch dieses verstehet sich bloß von besagten zwey Nationen, nicht aber von andern, denen der Pabst, deßfalls nichts vorschreiben könne, cum judici in juste jus dicenti, impune non pareatur.

Immittelst scheinet doch, daß die Portugiesen, dieser Prætension sich völlig begeben, indem sie, in denen, mit denen Holländern im vorigen Seculo errichteten Friedens-Schlüssen, hievon nicht nur nichts gedacht, sondern sie haben selbige auch in dem allerseitigen ruhigen Besitz von selbsten adgnosciret, ob es wohl in so weit seine Richtigkeit hat, daß bey denen Portugiesen es desfalls auch heissen könte: Manet alta mente repostum.

Die Insuln Salamonis aber liegen zwischen America und Ost-Indien, das ist zwischen Peru und denen Philippinischen Insuln, und zwar auf dem mari parifico, welches gleichwohl, nach Dampiers Bericht,*) wegen seiner steten Stürme, vielmehr in pacificum und turbulentum heissen solte. Die Spanier haben sie ohngefehr An. 1567. entdecket, alleine vermöge vorgedachter Eintheilungen, die der Pabst von der Welt macht, schreiben die Portugiesen sich solche auch zu. Weil anfänglich viel Kostbarkeiten allda sollen gewesen seyn, so hat man ihnen obigen Namen gegeben, und zwar aus dem Irrthum, ob wäre sie des Salamonis sein Ophir, Dampier aber will nicht viel sonderlich darauf gefunden haben, jedoch liegen sie auch nicht wüste, wie einige als Hübner, in seinen Geographischen Fragen c. 18. §. 29. desfalls unrecht vorgeben.

*) V. Dampier Voyage autour de Monde T. 3.

Neu *Guinea* befindet sich unter dem Süd-Pol u. haben es die Spanier anno 1528. ebenfals erfunden, die Portugiesen aber rechnen es, nach besagter Päbstlichen Eintheilung, unter ihre Entdeckungen. Ob auf diesem Lande, von dem man noch nicht weiß, ob es eine gantze, oder halbe Insul sey, was zu holen, stehet dahin. Denn überhaupt ist der Süd-Pol, wenigstens uns Teutschen annoch unbekant, wie denn auch die Holländer vorzugeben belieben, als ob sie selbigem noch nicht recht nahe gekommen wären, woran aber, wegen einiger wichtigen Umstände, billig gezweifelt wird. Es verdienet auch des Dampiers sein Bericht von denen nunmehr-gedachten Süd-Pol liegenden Ländern, keinen völligen Glauben, weil er sich selbsten widerspricht, und die rechte edition von diesem Buche, in Holland vielleicht mag castriret worden seyn. Vor einigen Jahren ward aus Holland gemeldet, als ob allda ein gewisser Mann vorhanden, der sich rühme, wie er das wahre Ophir, samt dem rechten Weg dahin erfunden, und habe er vor seine zuthuende Entdeckung, von der Ost-Indianischen Compagnie, eine ansehnliche Belohnung begehret, aber dabey getrotzet, wenn solche nicht erfolgete, daß er so dann alles der Englischen Ost-Indianischen Compagnie, offenbaren wolle. Weil man aber von dieser Sache nachher weiter nichts gehöret, so stehet dahin, ob sich solche in der That also befunden? Oder ob man etwan diesen Mann, wegen habenden Staats Ursachen, ohngefehr auf die Seite geschaffet?

III.

III.

Auf die Insul Ceylon, Ormus, und überhaupt auf alles was Holland in Ost-Indien besitzet.

CEylon ist eine der schönsten Ost-Indianischen Insuln, und vielleicht auch der gantzen Welt, daher kan sie füglich das Paradies und der Lust-Garten von selbiger genennet werden, *) und zwar dieses sowol wegen der vortrefflichen gesunden Lufft, die in andern Ost-Indischen Landen eben nicht allenthalben die beste ist, sondern auch wegen der herrlichen Früchte und Kostbarkeiten, die diese Insul herfür bringet, ob sie aber der alten ihr Taprabona sey, wollen wir jetzo nicht untersuchen, ungeachtet gar leichte erwiesen werden könte, daß weder das eine noch das andere, eine Verwandniß zusammen habe, ist auch von diesem Taprabona der Römer vorher gedacht worden. Noch weniger will man hier streiten, ob sie vor der Araber ihr Serandib zu halten, weil sich hier vielleicht auch nicht geringer Zweiffel finden dürffte. Die Portugiesen entdecketen sie im 15. Seculo, und machten sich von denen Küsten allda Meister als sie in Ost-Indien so grosse Entdeckungen vornahmen, Vid. Barthema Ost-Indianische Schiffahrt. Auf sel-

*) Knocks Ceylon. Beschreibung.

selbige legten sie verschiedene ansehnliche Festungen an, nemlich Negumbo, Columbo, und noch welche andere. Der Zimmet aber, den diese Insul herfür bringet, ist das herrlichste Gewürtze, und welches sonst in der gantzen Welt nicht gefunden wird, von dessen Zubereit- und Sammlung.*) So hat es auch allda eine vortreffliche Perlen-Banck, die jährlich 2. mal gefischet werden **) kan; anderer Kostbarkeiten, sonderlich ihrer Elephanten, ***) jetzo zu geschweigen. Von dieser vortrefflichen Insul haben die Holländer im vorigen Seculo, und zwar in dem 1653. und folgenden Jahren sich Meister gemacht, als nemlich der damalige König in Portugal, den Irrthum begienge, und sich mit ihnen, denen Holländern, ohne Noth überwarff, wodurch denn die grösten Ost-Indianisch-Portugiesischen conqueten vollends verlohren giengen, iedoch sind die Holländer, nur Meister von denen See-Küsten, dann in das Land selber hinein begehren sie in so weit nicht, weil ihnen dieses ohnedes zu Gebothe stehen muß. Uns Teutschen aber ist nicht bekannt, was es mit denen innern Theilen dieses herrlichen Eylandes dermalen vor eine Bewandniß habe; denn der Raja Singa, welcher im vorigen Seculo in selbem, und sonderlich in dem Königreich Candy herrschete, muß nothwendig vorlängst von der Welt sei-

*) Knocks, l. cit.

**) Herports Indianische Reise-Beschreibung.

***) Tafernier Reise-Beschreibung.

seinen Abschied genommen haben, daher man billig einen andern Robert Knocks wünschen möchte, der uns von dem neuern Zustande Ceylons eine aufrichtige Nachricht mittheilete. Die Insul Ormus betreffend, so lieget solche forne am Eingange des Persianischen Meer-Busens, und haben auf selbige die Portugiesen zu obbemeldter Zeit, sich auch feste gesetzet. An sich selbsten ist diese Insul nichts, als ein blosser Saltz-Berg, jedoch hatten die Portugiesen eine vortreffliche Stadt und Festung darauf erbauet, musten aber alles frische Wasser, von dem, in Persien gegen über liegenden Orte, Gomron oder Bender abassin genannt, täglich herüber bringen lassen. Die Engländer nahmen, an. 1623. nebst denen Persianern, dieses Ormus denen Portugiesen ab, vid. Della Valla Reise-Beschreibung, und ward die Stadt und Festung völlig geschleiffet, nachmals aber denen Persiern überlassen, die allda eine Festung wieder angeleget haben müssen, weil in denen Unruhen, die sie vor einigen Jahren mit denen Arabern hatten, von solcher einige Meldung geschahe. Was indessen die Portugiesen, sonst mehr in Ost-Indien gehabt, ist alles dasjenige, was die Holländer dermalen allda besitzen, insonderheit aber die halb-Insul Malacca, die Küsten auf Malabar, die Japonische Handlung, und noch anders. *Malacca* ist eigentlich der Schlüssel zu der Handlung nach Pegu, Aracan, Bengala und selbiger Küsten. Die Malabarischen Festungen aber, samt denen auf Coromandel gelegenen, als Cochin, Cananor, Crancanor, Massulipatan, sind in vorgedachten Jahren auch gewonnen worden. Den Verlust

der

der Japanischen Handlung aber, haben die Portugiesen vielmehr der Herrschsucht ihrer Jesuiten, als denen Holländern zuzuschreiben.*) Denn es hätten jene nur mit ihrem Christenthum entweder wegbleiben sollen, oder, weil ihnen die Reichthümer dieser Insul ja so sehr im Kopffe stacken, so hätten sie unterlassen dürffen, solche nicht dem Pabste und dem Könige in Spanien unterwerffen zu wollen, sodann würden die Portugiesen gedachte Handlung gewiß genug annoch besitzen. Indeß haben die Portugiesen diese Insuln entdecket, waren auch anfänglich bey denen Einwohnern und dem Kayser selber, so angenehm, daß sie eben von daher glaubeten, durch Hülffe der neu- bekehrten Christen, sich Meister von diesen Insuln zu machen, welches aber, wie nur gedacht, sehr übel abgelauffen.

Gvinea ist ein grosser, an der Mittelländischen See-Seite von Africa gelegener Strich Landes, der aus vielen Königreichen bestehet, deren innerlichen Zustand aber uns ebenfalls gar wenig bekannt ist. V. Merckleins Beschr. von Gvinea, Grövens, Reise nach Gvinea. Die Portugiesen haben solche unter ihrem Könige Johanne II. entdecket, und darauf einige Festungen angeleget, sie haben aber in vorigem Seculo die meisten wieder verlohren. Von

*) V. Montani Japanische Gesandschafft.

Carons Beschr. Japanien, der aber nachmahls von denen Holländern zu den Japanern übergangen.

Von dar bringet man sonderlich gut gediehen Gold, und Elephanten-Zähne, samt noch einigen andern Waaren mehr: jedoch ist der Gold-Handel, sonderlich in dem Königreich Guinea, der beste, wiewol die Portugiesen sich jetzo auch unterhalb dieses Reiches mit ihren Commercien erstrecken.

Wie nun aber die allermeisten dieser Lande die Holländer denen Portugiesen abgenommen, also suchen sie sich desfalls mit folgenden zu schützen, und zwar

1. Mit dem jure belli, indem sie sagen, Portugal habe sie eines Theils unrechtmäßiger Weise angegriffen, daher hätten sie ihren Feinden Abbruch thun dürffen, wo sie nur gekont. Wenn nun das jus belli sonsten ein titulus ad acquirendum habilis sey, so müste er hier nothwendig auch statt finden. Andern Theils könten die Holländer nicht dafür, daß die Portugiesen so unglücklich gewesen, und unter Spanien gerathen. Da nun denen Spaniern, als ihrem Feinde, ebenfalls Abbruch und Schaden zuzufügen, nach allen Rechten eine erlaubte Sache gewesen wäre, so müste Portugal es seinem Unglück zuschreiben, daß es Spanien damals vor seinen Herrn erkant gehabt.

2. Hätten die Portugiesen mit Holland wegen diesen Ost-Indianischen und Africanischen Eroberungen, nachher verschiedene Tractaten gepflogen, auch solenne Friedens-Schlüsse errich-

errichtet, darinnen sie sich alles ihres vormaligen Rechts auf die gehabten Ost-Indianischen und Africanischen Lande völlig begeben; stehe also nicht abzusehen, wie sie sich annoch einiges Rechts oder Anspruchs auf selbige weiter wolten zuschreiben können.

Alles dieses hat in so weit zwar seine vollkommene und ungestrittene gute Richtigkeit; es ist aber doch auch vor Holland zu wünschen, daß Portugal weder mit Spanien, noch mit einer andern mächtigen Potence möge vereiniget werden, denn sonst gewiß gnug zu befahren, daß sothane Prætensiones alsdenn wieder rege gemachet, und herfür gesuchet werden dürffen.

Das Wapen von Portugal hat deswegen vor andern Wapen was besonders, weil es so tieff in die Mystic hinein laufft, daß man sich billig verwundern muß, wie die Herren Portugiesen mit ihren Wapen da hinein gerathen. Es bestehet solches aus fünff blauen Schildgen im silbern Feld, die gleich einem sogenannten Andreas-Creutz gestaltet seyn. Haussen herum stehen, im rothen Rand sieben güldene Schlösser, oder Castele, davon jedes mit drey Thürmen, blauen Thüren und Fenstern versehen. Jedes der innern Schildgen hat 5. Pfennige, die, neben denen 5. Schildgen selber, die dreyßig Silberlinge vorstellen sollen, darum unser Heyland verkaufft worden. Die sieben Schlösser sollen die sieben Catholischen Sacramenta abbilden, und der oben auf den gekrönten Helm wachsende güldene Drache, bedeuts, nach der Portugiesischen ebenfalsigen Vorgeben, die

Schlange Mosis in der Wüsten: vid. Spen. art. Herald. Part. special. Die Schildhalter seynd zwey Drachen, davon jeder eine Fahne hält, von welchen die zur Rechten weiß, nebst denen fünff blauen Schilgen, die Lincken aber roth, samt den sieben güldenen Thürmen. Ob nun wohl die Portugiesen von wegen der Schildhalter, keine Auslegung zu geben wissen, so soll doch der eine den Drachen, der mit dem Engel Michael gestritten, der andere aber die Schlange in der Wüsten vorstellen. Dieses kommet zwar gar sonderlich heraus, gleichwohl seynd die Portugiesen in Erklärung ihres Wapens, einmal so tieff in die Mystic verfallen, daß die Schildhalter mit denen andern Drachen einerley Bedeutung haben. Man überläßt aber denen Herren Portugiesen, diese ihre Erklärung, samt der Vergnügung, die sie sich aus solcher machen, sie ist aber gleichwohl sehr gezwungen, und wunderlich, da hingegen viel wahrer ist, daß die fünff Schildgen die fünff Mohren-Könige vorstellen, und also die opima spolia seyn sollen, die Alphonsus I. anno 1139. an dem Tajo gewonnen, als er jene geschlagen. Die sieben Castele mögen so viel Haupt-Städte bedeuten, die man bey Errichtung des Königreichs Portugall denen Mohren abgenommen. Daher ist es gantz nicht unwahrscheinlich, daß selbige Lissabon, Braga, S. Ubes, Porto, Coimbra, Aljoubarota und Ourique anzeigen, und zwar diese beyden letztern von daher, weil bey jenem die Portugiesen anno 1385. einen grossen Sieg wider die Spanier, bey diesem aber anno 1139. eben dergleichen gegen die Mohren be-

fochten. Diese Erklärung kommt ohne Zweiffel weit ungezwungener heraus, als der Portugiesen ihre, kan auch solche durch das Castilianische Wapen bestärcket werden, in welchem ebenfals ein Schloß oder Castel zu befinden. Die Drachen bedeuten meistentheils Wachsamkeit, auch einen Menschen, der auf seine Sachen genau acht hat, und solche zu vermehren bedacht ist. vid. Spelman. Aspilog. p. 126. Bissae: ad Joh. de Bado aureo p. 74. weil nun Portugal, bekannter massen die See-Commercien unter allen Europäischen Völckern am meisten befördert, und sonderlich solche sehr weit in Africam, Asiam, und Americam erstrecket gehabt, so wird diese Erklärung von daher wiederum weit gemässer seyn, als die man von der Mosaischen Wüsten-Schlange zu geben pfleget. Von denen Helm-Zierrathen aber zu gedencken, so haben solche keinen andern Ursprung, als weil die Teutschen vormahls gantze Thier-Häute über sich herzu stürtzen pflegten, um dadurch ihren Feinden desto schrecklicher zu fallen: wegen der Schildhalter aber sind die Heraldisten nicht alle einerley Meynung, jedoch hat es seine Richtigkeit daß selbige bloß von ungefehr zu denen Wapen gerathen, da man nehmlich vormahls, allein um der Bequemlichkeit willen, Klötze und dergleichen an die Schilde geleget, damit solche nicht etwan umfielen, die man dann nachmahls, des Wohlstandes halber, ein wenig aus zu bilden angefangen, wodurch endlich diese Dinge auch an die Wapen mit gerathen, von welchen allen in der Heraldica mehreres gehandelt werden soll.

X. Ab-

X. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
der Cron Preussen
und des
Chur-Hauses Brandenburg.

Gleichwie bey uns Teutschen die allermeisten Studia Elegantiora, eine gar lange Zeit unter der Banck gestecket, also sind selbige, als man sie endlich ein wenig herfür zu ziehen angefangen, hingegen so unglücklich gewesen, daß sie fast mit nichts, als mit lauter Mährigen besudelt worden. Vornehmlich aber hat das edle studium genealogicum dieses Unglück betroffen, daß unsere Vorfahren solches mit vielen wunderlichen Einfällen und lächerlichen Erdichtungen dermassen verfinstert, daß die nunmehr ziemlich hellen Zeiten viele Mühe haben, wenn sie das Wahre von dem Falschen unterscheiden wollen. Dann die jenigen, die sich damahls auf die Genealogie legten, mithin die Ankunfft, samt dem Ursprunge der Teutschen hohen Häuser untersuchen wolten, bildeten sich feste ein, sie könten selbigen keinen bessern Glantz zuwenden, als wenn sie deren Stamm-Väter entweder aus Italien, oder aber aus Griechen-Land, und zwar allda wiederum, theils

von dem belagerten Troja, oder aus des Alexandri M. seiner Armee herholeten. Doch diese guten Leute seynd einiger massen zu entschuldigen, weil ihnen vielleicht bekannt war, daß derjenigen vornehmen Häuser, die sich zu denenselbigen Zeiten befanden, als die Teutschen, nach Verfall des Fränckischen Staats, wiederum ein eigenes Reich zu errichten anfiengen, nachher meistentheils ausgegangen waren, daher sie dann nicht wusten, wo sie die neuern Fürstl. Häuser, und deren Ursprung aufsuchen solten, weswegen sie denn in so wunderliche Dichtereyen hinein geriethen. Nun ist es zwar an dem, daß besagte alte Häuser, wo nicht alle, doch die allermeisten derselben ausgestorben seyn, es ist aber dieses in so weit nur von der männlichen Linie zu verstehen, denn ihre Töchter haben sie stets an andere vornehme, obschon ihnen an Würde etwas geringere teutsche Herren verheyrathet, durch welche denn nachmals zwar neue Häuser entstanden, die aber doch, vermöge ihrer Gemahlinnen, oder wenigstens derer, von daher fliessenden Rechte, in jener ihre Lande eingetreten seyn. Also hat ein Fürst der Teutschen kein Bedencken getragen, seine Tochter einem uhralten Grafen, der nemlich seine eigene Länder hatte, zur Ehe zu geben, weil sie, in Betracht des Ursprunges, einander gleich waren. Daß aber die teutschen Haupt-Provincien feuda oblata solten gewesen seyn, ist irrig, und hat der sonst gelehrte Monzambano desfalls gar sehr verstossen, wie dieses bereits anderwärts gewiesen worden, indem sie vielmehr solche Erb-Länder waren, in denen, nach Ausgang der männlichen, die weibl.

die

die Nachfolge hatte, welches alles eine so offenbahre Historische Wahrheit ist, daß jener Gelehrte gantz recht saget: v. Dn. a. Ludevvig in Germ. Princ. p. 88. in f. edit. noviss. Es müste derjenige, der solches läugnen wolte, entweder von der Historie sehr wenig verstehen (wie es denn dergleichen Historische Stimper-Schwätzer und Charletans hin und wieder giebet, deme es zwar an schreyen, prahlen, großsprechen und aufschneiden nicht fehlet, aber sie verkauffen nichts, als miserimam nubem pro Junone,) oder es suche ein solcher aus einer recht gottlosen Boßheit, sothane Wahrheit zu unterdrucken, dergleichen verkehrte und feindselige cives germanici, die man billig usque ad orcum mit ihren nichts würdigen Principiis verweisen solte, ebenfals nicht wenig zu befinden seyn. Daher so wohl der Herr Textor mit seiner, wider die offenbahre historische Wahrheit lauffende Disputation, de feudis imperii datis, non oblatis, ingleichen Schmaus mit seiner magern Reichs-Historie, Gundling mit seinen ebenmäßigen unnützen Principiis und andere dieses Gelichters mehr, nur hätten zu Hause bleiben mögen, weil der eine entweder aus wunderlichen Affecten und Absichten, der andere aber etwa aus übereilter Selbst-Liebe, und pruritu, neue, unerweißliche Einfälle herfür zu bringen, so augenscheinlich über die Historie hinüber gestolpert, und dergleichen Dinge ausgebrütet. Sed abeant Blateatores isti ac nugatores. Inmittelst hat es doch seine gute Richtigkeit, daß die vormahligen, aber nachher erloschenen Hohen Häuser des teutschen Reichs, durch die Weibli-

che Linie in so weit beständig fortgepflantzet worden.

Der Zufall aber, der die Auffsuchung des genealogischen Ursprungs fast sämtliche dermahlichen hohen Teutschen Häuser betroffen, findet sich bey dem hohen Königlichen Preussisch-Brandenburgischen Hause ebenfalls, indem man dessen Stamm-Vater, bald aus Italien, bald wo anders, herfür zu bringen sich bemühet hat. *) Denen meisten will zwar diejenige Meinung gefallen, welche die Grafen von Zollern, als die wahren Uhr-An-Herrn dieses aller Durchlauchtigsten hohen Hauses, mit denen Grafen von Habsburg einerley Ankunfft, zu seyn vorgiebet; allein obgleich dieser Ursprung begrauet genug, so ist er doch nicht sattsam erwiesen, weil diejenigen Zeiten, aus denen man seinen Beweiß herholen will, gewiß so voller Unwissenheit und vieler innerlichen Unruhen unterworffen, inter quæ arma civilia, nach Ciceronis Ausspruch, leges, cur non & musæ, silent, daß kaum zu gläuben, ob ein recht tüchtiges Zeugniß von daher werde aufzubringen seyn, vornemlich da dieses unwiedersprechlich wahr ist, daß so wohl die sogenannten Scriptores rerum Germanicarum, als auch Francicarum, lauter Mönche und solche Leute gewesen, die weder verstanden, was zu einem rechtschaffenen Historico gehöre, noch weniger, wie noch die Historie selber eingerichtet werden müsse, daher sie sich auch um die Ankunfft der vornehmen teutschen grossen Herren gar wenig bekümmern

*) V. de Ludevvig Germ. *Princeps* l. 2. c. 1. alwo verschiedene Meinungen zu befinden.

bekümmerten. Und zum Beweiß dessen, auch darmit man nicht meine, ob geschehe diesen Leuten zu viel, soll unter andern der Wittekindus Corbejensis dienen, der Libr. 1. seiner Annal. von den Henr. I. weiter niemanden als dessen Groß Vater aufzubringen und zu nennen weiß, da doch wieder alle Vernunfft und Wahrscheinlichkeit lauffet, daß besagter Heinricus seine andern Vorfahren nicht solte gewust haben? Doch wie gedacht, dem Mönche lage, seiner Meinung nach, nichts dran, ob er die andern vor Eltern nenne oder nicht. Was nun also von einem Scriptore zu sagen und zu erinnern ist, das findet sich bey denen andern auch. Man will dieses noch mit einem Zeugniß eines sehr gelehrten Mannes bestärcken, deren zwar noch mehrer beyhanden, allein es wird dieses vorietzo schon gnug seyn. Also beschreibet Joachim Camerarius in seinem Comment. ad Chronol. Nicephori diese Leute mit folgenden Worten. Qui, quasi posteri præsentes essent, atque omnia, æque ut ipsi, quæ exponerent, explorata haberent, ita nihil explicate, nihil distincte retulerunt. Solte man einem so herrlichen Zeugnisse auch etwas entgegen zu setzen vermögen? indessen mögte zwar wohl nicht unmöglich seyn, daß des Pharamundi Nachkommen hätten nach Schwaben gelangen können, es laufft aber doch dieses Vorgeben wieder die Historische und wieder die gesunde Vernunfft auch wieder die gewöhnliche Erfahrung, zwar, wider jene, weil die Francken fast noch 100. Jahr zu thun hätten, bevor sie mit denen Schwaben und Alemanniern fertig werden konten, denn das Clodavæus I. sie vollkom-

men überwunden habe, streitet mit der Historie,) daß von des Pharamundi seinen Nachkommen sich Jemand so tieff in ein feindlich Land solte gewaget und wieder allda angebauet haben, die Erfahrung aber ist es, indem die Nachkommen eines Hauses, das die Regierung entweder annoch würcklich hat, oder doch solche ehmahls geführet, gerne in dem Lande bleiben, darinn sie Herren gewesen, oder zum Theil noch seyn. Was hindert es aber, daß man das Gräfliche Zollerische Haus nicht von dem Uhr alt Gräfflichen Alt-dorffischen Hause solte ableiten können, welches Haus so weit von einiger Verwandschafft mit denen Major Domus der Fränckischen Könige entfernet gewesen, daß gar nicht abzusehen stehet, aus was vor Gründen man selbige wolte erweisen können? Ob nun wohl nicht ohne, daß die Schwaben nicht eben auf solche Art, als wie die Sachsen regieret worden, so ist doch aber auch noch nicht ausgemacht, daß ihre Könige eine freye Gewalt gehabt haben solten? Ja es stehet noch gar dahin, ob die Teutschen, ehe sie mit denen Gothen vermischet worden, von dem Nahmen König oder Künig, wie es damalen gelautet, etwas gewust? denn was das Lateinische Wort Rex anlanget, so heist solches überhaupt nur ein Regierer, oder der zu befehlen hat, ohne dabey zu bemercken, wie weit seine Gewalt sich erstrecke, daher von diesem Worte noch kein Schluß auf eine Monarchische Regierung zu machen stehet, die bey denen Teutschen, oder Schwaben solte gewesen seyn. Nebst dem wissen wir auch nicht, was die Schwaben diesen ihren regierenden Herrn vor

einen

einen Nahmen gegeben. Es ist aber doch am glaublichsten, daß ihr Fürst nur bloß den Nahmen Dux geführet, wie dieses Wort die Römer ausgesprochen, oder *Heertog*, wie selbigen die teutschen nannten. Wir sind in unsern Teutschen antiquitæten in so weit unglücklich, daß wir keinen eintzigen Scriptorem haben, der in derjenigen Sprache etwas hinterlassen, deren sich unsere Vorfahren vor 1000. und mehr Jahren bedienet, denn eben dieses, daß die Mönche alles mit Latein gegeben, deren Köpffe voll Römische Grillen stacken, hat verursachet, daß die eigendlichen teutschen Worte und Namen darüber verlohren gegangen, wodurch aber unsere ältere Sachen, und zugleich auch der Zustand der mitlern Zeiten, in eine so grosse Finsterniß gesetzet worden, daß wir in selbigen entweder nicht recht fortzukommen vermögen, oder wir lassen durch unsere Vorurtheile uns dahin verleiten, daß wir alles und jedes was wir bey gedachten Scriptoribus finden, nach unsern Captu erklären, dabey aber gar nicht zu erwegen begehren, ob in dem politischen Zustande von Teutschland, unsere Vorfahren dasjenige auch also genommen und verstanden, gleichwie wir es jetzo nehmen, oder von besagten Mönchen also aufgezeichnet worden. Indem aber der grossen Liebe der Teutschen, die sie vor ihre Freyheit hatten, gantz gemäß ist, daß die Schwaben eben auf solche Art, als wie die Sachsen regieret werden; so muß hieraus nothwendig auch folgen, daß unter ihnen ebenfalls, wie überhaupt in gantz Teutschland, auch vornehme grosse Herren gewesen, die ihre eigene Ländereyen ge-

 habt

habt, u. unter welche die Grafen von Altdorff vornemlich gehöret, aus welchen deñ der Tassilo, als der Zollerische Stamm-Vater, seinen Ursprung hergehabt. Immittllst wollen wir um den Namen des Schlosses Zollern, uns in so weit nicht bekümmern. Dann da die Uhr-Alten Dialecti der teutschen Sprache grösten theils untergangen, und nur noch wenige Uberbleibsele von selbigen vorhanden, so würde es gewiß eine gantze vergebene Mühe heissen, wenn man den eigentlichen Grund und Ursprung ermelten Wortes ausforschen wolte.*) Die Ansprüche aber des hohen Hauses Preussen-Brandenburg, seind folgende.

I.
Auf die Fürstlichen Zollerischen Lande.

Rudolphus II. Graf von Zollern, als eigentlicher Uhr-Anherr der neuern Zeiten des Zollerischen Hauses.

Fridericus IV. Graf von Zollern † 1210. oder doch um diese Jahre, er hat die Zollerische Linie angeleget.

Conradus Graf von Zollern, und Burggraf zu Nürnberg, wegen seiner Gemahlin, die eine Gräfin von Vohburg und eintzige Erbin dieser Gräflichen Lande war, er lebete ohngefehr A. 1200.

†

Fride-

*) Von alle dem, und sonderlich von dem wahren Uhrsprunge des Hauses Brandenburg wird im andern Theile umbständlicher gehandelt werden.

Friderich VI. Burggraf zu Nürnberg und erster Churfürst von Brandenburg † 1440. Er stammet von vorherstehenden Conrado in der 6. Generation ab, ist auch der Grundleger des sämmtlichen Hauses Brandenburg geworden; Hieraus nun fliesset, daß ex capite proximæ agnationis, die Zollerischen Lande von Chur-Brandenb. in Anspruch genommen werden können. Selbige liegen in Schwaben, und zwar in Schwartz-Walde, oben an dem Würtenbergischen, und bestehen aus einigen Städtgen, als Heigerloch, Sigmaringen und noch welchen andern. Immittelst hat man zwar, angeführter massen, die eigentl. Abstammung des Königl. Preußisch-Brandenb. Hauses einiger massen beygebracht; jedoch wird auch nicht überflüßig seyn, die Verwandschafft dieses Hauses mit dem ehmahligen berühmten, uhr alt Gräflich Oldenburgischen, und von daher mit dem ietzo glückl. blühenden Königl. Dänischen Hause annoch beyzufügen, und zwar, wie solche der gelehrte Winkelmann in seinen

Theodoricus Fortunatus, Graf von Oldenburg. † 1440.

Christianus I. König in Dännemarck, von welchem das heutige Königl. Dänische Hauß abstammet.

Johannes, König in Dännemarck † 1513.
Gem. Christina, Churfürst Ernesti zu Sachsen Tochter.

Chri-

Christiani II. König in Dännemarck † 1559.	Elisabetha, † 1555 verm. an Churfürst Joachim I. von Brandenburg von welchem nachher, die beständige Fortpflantzung desselben, in unverrückter Ordnung abgeleitet wird.

II.

Auf die, zwischen Hessen, und denen Marggrafen von Meissen errichtete Erb-Verbrüderung.

Daß Thüringen vormahls ein Königreich gewesen, hat in so weit seinen guten Grund, v. Sag. antiqv. regni & ducat. Thuring. was es aber mit dem uhralten Königreichen der Teutschen vor eine eigentl. Bewandniß gehabt, davon hat man bereits vorher seine Gedancken eröffnet. Dem sey aber jetzo wie ihm wolle, es huben die Francken unter dem Merovingischen Könige Dieterichen, dieses Königreich auf, theileten solches mit denen Sachsen,

sen, jedoch nicht in gleiche Theile, und mögen sie ihren Antheil vermuthlich durch einen Statthalter, das ist, durch einen ducem, wie ihn die Scriptores Francici nennen, haben regieren lassen. Um diese ältern duces wollen wir uns jetzo nicht bekümmern, sondern dermahlen nur so viel sagen, daß beym Verfall des Fränckischen Reiches in Teutschland, und als Teutschland sich aus seinen Mitteln ein Oberhaupt wieder machte, derjenige Theil von Thüringen, den die Sachsen bey obgedachter Theilung bekommen, auch bey ihnen verblieben, und ebenfalls mit einem Statthalter versehen ward. Indessen ist es doch an dem, das der ältere politische Zustand von Thüringen sehr verwirret und ungewiß; mithin nicht eigentlich determiniret werden könne, wie es mit selbigem beschaffen gewesen. Dann ob der Ludewig, den man wegen seines langen Bartes, nur Barbatum nennet, von dem Kayser, oder von dem Fürsten und Hertzoge in Sachsen, das Land erhalten, ist eben so gar klar nicht, vielleicht aber, daß sie ihn beyde eingesetzet haben, und zwar jener über die Kayserl. Domainen, Vid. Histor. Landgrav. Thuring. c. XI. & XII. dieser aber, daß er ihn zum Grafen, das ist, zum Ober-Richter vom Lande machte. Allein auch dieses jetzo nicht weiter zu berühren, so war von gedachten Ludovici Barbati seinen Nachkommen, Heinrich Raspo genannt, der letztere seines Stammes. Als er nun an. 1247. oder vielmehr 1251. weil die Chronologie hier gar sehr unrichtig ist, ohne männliche Erben abgienge, erhube, wegen der Landes-Nachfolge, zwischen der Jutta, oder Judith, ihrem Sohne,

welche Judith an Marggraf Dietrichen in Meissen verheyrathet war, und zwischen des gedachten Heinrici seinem Bruder, Landgraf Ludwig VII. seiner hinterlassenen Tochter, der Princeßin Sophia, die sich an den Hertzog in Braband vermählet hatte, ein sehr hefftiger Streit, welchen beygefüte kleine Genealogie am besten erläutern kan.

Hermann, Landgraf in Thüringen † 1215. oder um diese Jahre.

Jutta, oder Judith verheyrathet an Marggraf Dietrichen in Meissen.	Ludevvig IX. Landgraf in Thüringen † 1227.	Heinrich Raspo, Landgraf in Thüringen † 1247 oder vielmehr ohne Kinder. 1251.
Heinrich, illustris, Marggraf zu Meissen † 1228. von dem nachher die Herren Marggrafen in Meissen, und Hertzoge zu Sachsen die Abstamung ihres Hauses fortführen.	Sophia, verm. an Heinrichen, Hertzogen von Braband † 1264. oder um selbige Zeit.	
	Heinrich, erster Landgraf in Hessen, das Kind von Hessen genannt.	

Nach einer Unruhe von ohngefehr 9. Jahren, ward die Sache zwischen dem Marggrafen von Meissen, und gedachter Princeßin Sophia, also vergli-

glichen, das Marggraf Heinrich in Meissen das Landgrafthum **Thüringen** bekam, den andern Theil von Thüringen, aber er hielte der Princessin Sophia ihr Sohn, Heinrich, welcher ehemahlige Thüringische Antheil nachher das **Landgrafthum Hessen** genannt ward. Hierbey aber entstehet eine andere Frage, ob nemlich das Landgrafthum **Thüringen** getheilet worden sey? verschiedene wollen in denen Gedancken stehen, es sey solches geschehen, alleine es ist irrig, daher diese Sache vielmehr also zu nehmen, daß das Landgrafthum **Hessen** ein gantz eigenes, und in so weit ein neu Landgrafthum geworden. Es zeuget aber auch dieser Streit, daß Thüringen ein sogenanntes Weiber-Lehn müsse gewesen seyn, mithin das jus repræsentationis in Teutschland allerdinges gegolten habe, daran zwar in so weit ohne dieß niemand zweiffeln wird, der die vormahligen teutschen Begebenheiten nur ohne Vorurtheil ansehen will. Der Marggraf in Meissen indessen thate in so weit unrecht, daß er sich bloß auf dem Kayserl. expectantz-Brief berуffte, indem er ja das jus fœmineum & repræsentatitium ebenfalls vor sich hatte. Nach gemachter Theilung aber ward An. 1263. zwischen Meissen und Hessen eine **Erb-Verbrüderung** errichtet, die 1267. der Kayser Richardus confirmirete, krafft deren, bey einem sich ereigenden Aussterbe-Fall, der überlebende Theil in des andern seine Lande succediren solte, V. Carpz. de pacto confraternit. inter domum Sax. & Hassiac. In dieses Successions-Band ward, An. 1457. das **Haus Brandenburg** mit hinein genommen,

men, wie man dann an. 1587. und 1614. das gesamte pactum erneuerte, und geschahe die Eintheilung der Lande also, daß, sofern Hessen ausstürbe, Sachsen ⅔ Brandenburg aber ⅓ am Lande bekäme; stürbe hingegen Sachsen oder Brandenburg aus, daß Hessen sodann ⅔ Sachsen hingegen, oder Brandenburg nur ⅓ davon erhalten würde. In dem Westphälischen Frieden solte der Kayser dieses pactum, wegen Brandenburg confirmiren, welches er aber abschlug. Puffend. rer. Suec. l. 20. Doch ist selbiges nachher in denen Wahl-Capitulationen des Kaysers Leopoldi, Josephi und Caroli VI. bündig genug bekräfftiget, und vergültiget worden. v. Carol. VI. capit. Art. 1. §. wir sollen und wollen auch Churfürsten: Adde Nitsch. ad Capit. Joseph. Art. 6.

III.

Die Streitigkeiten, und respective Ansprüche wegen der Bambergischen Lehn.

Welcher Gestalt von des Kaysers Heinrici II. seiner Gemahlin, der beschriehenen Cunigunda, zu Bamberg ein neu Stifft sey angeleget worden, ist in so weit aus der Historie bekannt. Nach denen damahligen Zeiten, soll diese Cunigunda die vier vornehmen weltlichen Fürsten des teutschen Reichs dahin beredet haben, daß selbige, ihrem Stiffte zu Ehren, ein jeder von ihnen, ein Hof-Amt übernommen,

men, ob er aber aus seinen Landen dem Stiffte, dieserhalben etwas zu Lehn hingegeben, oder wie Titius sich einbildet, Specimen Jur. publ. l. 4. ihm von dem Kayser sey zu Lehn gegeben worden, ist sowohl der Wahrheit, als auch der Beschaffenheit der damahligen Zeiten gantz nicht gemäß. Es ist auch nicht bekant, was jeder der vier weltlichen grossen Fürsten, die man jetzo Churfürsten nennet, des übernommenen Hof-Amts halber, aus seinen Landen dem Stiffte zu Lehn solle aufgetragen haben; und lässet man es auf des Hornii *) seinen fidem ankommen, wenn er solche von Stück zu Stück her erzehlet, worinne er aber dem Limnæo ad Capit. Carol. nachgefolget. Doch möchte diese gantze Sache etwan also anzusehen seyn, daß wohl möglich falle, daß die drey weltlichen Fürsten, als **Bayern, Schwaben und Sachsen**, worzu nachher Böhmen gekommen, jeder ein so genanntes Hof-Amt übernommen; als nun nachher die Haupt-Provincien zerfielen und zerrissen wurden, ist an des Fürsten in Schwaben Stelle, Brandenburg, an des Fränckischen, Pfaltz, und vor dem in Sachsen, der Marggraf in Meissen gesetzet worden, welche Veränderung, wegen nur angeführten Zufalls ermeldter Länder, auch die Reichs- Ertz- Aemter betroffen, wie alles dieses änderwärts mehres ausgeführet und erwiesen werden soll. Inzwischen machet das Stifft Bamberg an Chur-Brandenburg, wegen des von seinen Vorfahren, übernommenen Hof-Amtes, folgende Ansprüche:

1) Rühre die Stadt Brandenburg, nebst ihren

*) V. Horn. Jurisprud. Feud. c. 4.

Zubehörungen als ein Stück, worauf das **Reichs-Ertz-Cämmerer-Amt** hafte von Bamberg zu Lehn.

Hierauf hat das Haus Brandenburg geantwortet: Es könne dieses Vorgeben von nirgends her erwiesen werden, indem sich hierüber nirgends einige Lehn-Briefe fänden, aus denen doch ein sothaniger Beweiß nothwendig angenommen werden müste. Und aus offt gedachtem Zustande damahliger Zeiten, kan es gar mit einander nicht erwiesen werden, weil nemlich damahls noch keine Lehn bekannt waren. Das wichtigste Argument aber ist, daß die Reichs-Ertz-Aemter nicht aus gewissen, so genannten Lehn-Stücken hafften, welche verwerffliche Lehre man selber nicht weiß, von wem sie eigentlich herkomme, sondern es ist solche vielmehr eine Würde, die gleich vom ersten Anfange an, auf denen hohen teutschen Häusern erblich gewesen, von dar sie dann, wenn dieses oder jenes Haus etwa, und zwar der männlichen Linie nach, ausgegangen, durch Heyrathen, an ein anderes hohes Haus verbracht worden, wie von dieser Sache bereits hin und wieder in diesem Werckgen gehandelt worden.

2) Gehöreten die Braunecklischen, in Francken gelegene Güther, nach Bamberg ebenfalls zu Lehn, wie dieses in dem an. 1466. zwischen Chur-Brandenburg, und dem Stiffte Bamberg getroffenen Vergleiche zu befinden.

Brandenburg. Es sey wegen dieser Brauneckischen Lehn alles gantz ungewiß, wäre auch noch nicht ausgemacht, worinne solche eigentlich bestünde, oder bestehen solte?

We-

Wegen der Bambergischen Hoff-Dienste aber wird von Seiten Brandenburg auch noch dieses regeriret, daß in dem Lehns-Brieffe, welchen Bischoff Berthold, untern 13. Jul. 1269. an Pfaltz ertheilet, von einigen Lehns-Stücken nichts zu befinden sey. Was nun bey diesem Hause nicht habe specifice angegeben werden können, habe bey dem andern ebenfals nicht geschehen mögen: welchem Argument vornemlich annoch beyzufügen, was wegen der sogenannten Lehn-Brieffe, vorher schon erinnert worden.

Ausser diesem aber, prætendiret das Haus Brandenburg den in Bamberg gelegenen, und also genañten Brandenburgischen Hof, nebst dessen Pertinentien, weil solchen zwey Marggrafen von Brandenburg, die Domherrn bey dem Stifft gewesen, acquiriret gehabt. Das Stifft läugnet dieses zwar nicht, und hat man von Seiten Brandenburg sich vor einigen Jahren mit Bamberg setzen wollen, wiewohl aus denen Tractaten nichts geworden. Die Bambergische Investitur aber wegen der Hof-Aemter betreffend, bestehet solche heut zu Tage weiter in nichts, als in einem blossen Handschlage, davon die Ursachen sich leichte finden lassen.

IV.

Auf Ost-Frießland.

DAß die Friesen, oder Fresen, eines der uhrältesten teutschen Völcker seyn, hat in so weit seine Richtigkeit, obgleich deren Ursprung und vormahlige Begebenheiten grösten Theils annoch unbekannt. v. Ubbr. Emm. rer. Frisic. lib. 1. Hamkonis Frieß-

ländische Chronic. Mit ihnen haben die Francken viele Kriege geführet, und scheinen sie mehr derselben ungleiche Bunds-Genossen, als Unterthanen gewesen zu seyn. Nach dem Zerfall des Fränckischen Reichs, ist dieses Land in etwas engere Gräntzen gerathen, dergestalt, daß den Namen Frießland endlich ein mehrers aber nicht behalten, als was noch jetzo **Frießland** heisset, welches sich in West- und Ost-**Frießland** eintheilet. In diesem letztern waren die Herren von Gretiel im 15. Seculo Landes-Herren, jedoch mit einer ziemlich eingeschränckten Gewalt, wie denn auch deren Nachkommen, die in vorigem Seculo die Reichs-Fürstliche Würde erlanget, mit denen meisten ihrer Landes-Stände fast in stetem Streite gelebet. *) Das hohe Königlich-Preußische Haus aber hat auf solches, wegen seiner vielen, dem Reiche, wieder die Cron Franckreich geleisteten grossen Dienste, eine Anwartschafft, oder Lehns-Expectanz erlanget. Dann der grosse Held, Friederich Wilhelm, gienge a. 1674. in selbiger hohen Person wieder gedachte Cron zu Felde, muste aber, weil a. 1675. die Schweden ihm ins Land gefallen waren, zu deren Rettung, mit grossen Unkosten, aus dem Elsaß sich zurücke wenden. Als es nun an. 1678. mit vorermeldter Cron zum Frieden kommen solte, verlangete Se. Chur-Fürstl. Durchl. wegen der angewendeten grossen Kosten, daß ihnen von Seiten des Reichs, die Anwartschafft auf Ost-Frießland, nebst 2. Millionen Rthlr. und denen Reichs-Städten, **Dortmond, Mühlhausen** und **Nordhausen**, gegeben werden möch-

*) V. Breneysens Ost-Frießländ. Chron.

möchten: Sie erhielten aber nichts, jedoch bekamen sie endlich an. 1694. die Expectanz auf Ost-Frießland, die nachher in der Wahl-Capitulation Caroli VI. fernerweit confirmiret worden, v. Puffend. rer. Brand. l. 15. Europ. Herold. P. I.

V.

Auf die Grafschafft Limpurg in Francken.

DJese Grafschafft lieget in Francken und seind die Semper freyen von Limburg vormahls der Könige in Böhmen ihre Erb-Reichs-Unter-Schencken gewesen, sie seind aber an. 1713. ausgestorben. Was indessen das Wort *Semper* frey eigentlich heissen solle, darüber zerstreiten sich die Publicisten gar sehr, es ist aber gewiß, daß die ungelehrten Mönche, dieses alt teutsche Wort verdunckelt, mithin mit einem lateinischen Bey-Worte, gantz unkenntlich gemachet haben, indem es eigentlich Sendbar frey heissen solle, vid. Schilter Jur. publ. & Cod. Jur. Feud. alem. l. 1. wiewohl hier ein neuer Streit entstehet, was nemlich Sendbar frey vormahls bedeutet gehabt. Einige wollen Jid. II. cit. & Coccej. Jur. publ. c. 15. dafür halten, es habe so viel geheissen, als einen Mann, den man verschicken können; doch diese Bedeutung scheinet eine Contradiction in adjecto bey sich zu haben, daher dessen wahrer Verstand anders beschaffen gewesen seyn muß, mithin die Sache etwan also zu nehmen ist. Es hat nemlich durch des Heinrici I. oder aucupis seine Anstalten, Teutschland, wenigstens in Provincia

vincia Saxoniæ, in verschiedenen Dingen eine gantz andere Beschaffenheit erlanget, indem dadurch der **Adelstand**, der **Bürgerstand**, und dann der **Baurenstand**, aufgekommen, oder doch in eine andere Gestalt einiger massen versetzet worden, denn daß selbige in Teutschland vorher bekannt gewesen, ist eine gar leicht zu erweisende Sache, ist auch von selbiger vorher mit gehandelt worden, jedoch müssen alle **dreye** nicht nach der heutigen Art verstanden werden, indem sie von dem jetzigen Zeiten sehr weit unterschieden, auch wie gedacht, zu allen Zeiten bey denen Teutschen bekannt gewesen, aber in einigen Verfall gerathen waren. Dann der **Bürgerstand** durffte weiter mit nichts zu thun haben, als bloß mit **Gewerbe** und andern Handthierungen, an die Waffen hingegen und deren Führung, war bey ihme nicht zu gedencken, als welche bloß des **Adelstandes** seine Verrichtungen hiessen. Weil nun dieser Bürgerstand aus vielen solchen bestunde, die vorher Leibeigene gewesen, aber nunmehr frey gelassen, oder sonst geringe frey gebohrne waren, so stunde solcher bey dem Adelstand in so weit in einiger Verachtung, konte auch zu keinen vornehmen Bedienungen gelangen. Der Bürgerstand aber muste seine Obrigkeiten haben, wozu Heinrich I. zwar frey gebohrne aus dem so genannten Adelstande nahme, allein lauter solche, die entweder Alters- oder andern Unvermögens halber, die Waffen nicht weiter zu führen vermochten. Und weil diese Obrigkeitlichen Personen, die man die **Geschlechter** hiesse, sich nothwendig mit denen Bürgern verheyrathen musten, so waren sie wohl tüch-

tüchtig, die Gerichte und Obrigkeitlichen Stellen zu verwalten, zu Ober-Kriegs- und Ober-Hoff-Dienern hingegen vermochten sie nicht zu gelangen. Immittelst waren sie doch auch fähig ihre eigene Land-Güther zu haben, von denen sie, an statt der Dienste, gewisse Gefälle entrichteten. Diese Geschlechter also sind diejenigen, die man Sendbar nannte und versahen sie die Gerichte, die aus ihren Mitteln besetzet waren, v. Schilt. ad jur. feud. alem. c. 1. Lechmann Chronic. Spir. 6. 5. c. 108. und vorher l. 2. c. 19. du fresne v. Sendbar. daher mag auch das Wort **Erbar** so viel bedeutet haben, als einen, dessen Vorfahren, der Väterlichen Seite nach, Freye gewesen, jedoch etwan von der Mütterlichen Seiten sich mit frey gelassenen vermischet gehabt, welches die Worte, den niemand schalten kan, nemlich wegen ihrer Ankunfft aus Leibeigenen Geblüthe, deutlich gnug beweisen. Daß aber diese Sendbahre nur so viel seyn solten, die bloß zu dem *Send*, oder Geistl. Gerichten, hätten können gebrauchet werden, ist ein, aus dem Sachsen-Rechten hergeflossener Irrthum v. Sach. Land-Recht l. 1. Art. 2. weil diese Sendbahre so enge nicht ein zuschliessen seyn. Immittelst bleibet doch noch ein Zweiffel übrig, was *Sendbar* frey eigentlich heissen solle? denn ob man gleich pfleget vor zu geben, Coccej. Jus Publ. c. 15. *Baar* wäre so viel als frey, und käme von diesem Worte *Baro* und *Banner* Herr her, so ist doch dieses irrig, weil **Banner Herr** gar was anders war, als Baar wie anderwärts erwiesen worden. Ja wenn vorherstehende derivationes gelten solten, so siehet so dann ein jeder, daß in

dem Worte Sentbaar frey eine grosse Tavtologie stecke, wofür gleichwohl unsere Vorfahren sich sehr gehütet. Diesemnach muß Sendbaar frey, oder semper frey etwas anders, und dieses geheissen haben, daß ein solcher, entweder sonst von allen andern Diensten frey gewesen, und bloß bey denen Gerichten gebrauchet worden, oder, es hat denjenigen bedeutet, der auf dem Lande Güther besessen gehabt, von denen er aber keine Dienste gethan, sondern man hat ihn nur blos bey Haltung des Gerichtes mit zugezogen. Dieses letztere, gewinnet aus einem loco des Goldasti in not. ad Eccard. de Caſ. St. Gallenſ. Monaſt. eine nicht geringe Stärcke, obgleich Goldaſt. den Ursprung der Sendbahren, wie die klaren Umstände weisen, gantz unrecht angiebet. Weil aber diese, und andere teutsche Alterthümer, noch nicht recht untersuchet seyn, als will man sich in so weit gerne weisen lassen, wenn mit Bestande der Wahrheit desfalls etwas gründlichers vorgebracht werden kan. Indessen kommen wir zu der Preußisch-Brandenburgischen Prætension auf die Limburgischen Lande, auf welche hochbesagtes Haus, von dem Kayser Leopoldo an. 1694. eine Lehns-Expectanz erlanget hatte. Als nun an. 1713. der letztere Graf von Limburg versturbe, suchte sich selbiges in deren völligen Besitz zu bringen, ihm aber, besagten letzt verstorbenen Grafens seine hinterlassenen beyde Töchter, hinderlich fielen, indem selbige vorgaben:

1) Sey noch nicht erwiesen, daß die sämtliche Limburgische Lande feudal wären,

2) Nach der gewöhnlichen Rechts-Regul, quod

omne

omne prædium in dubio præsumatur allodiale, wäre die, von Seiten Brandenburg angegebene Lehnsbarkeit, noch nicht völlig dargethan, mithin beruhe Sie in altiori indagine, daher verlangeten sie

3) In diejenigen Territoria indessen immittiret zu werden, die offenbahrlich allodial wären.

Mit diesem ihrem Gesuch fanden sie in so weit favorem. Und obschon Ihro Königl. Majest. in Preussen die Limburgische Lande mit dero Miliz hatten besetzen lassen; weil aber ein grosser Lerm daraus wolte gemachet werden, V. Elect. Jur. publ. T. 6. 7. als zogen sie, dero bekannten Liebe nach, vor den allgemeinen Ruhestand, die Trouppen wieder heraus, haben auch zeither, vor dem Reichs-Hof-Rath gesuchet, die Sache, durch den Weg Rechtens auszuführen. Indessen kan von dieser Sache nachgesehen werden: In jure & facto gegründete Preussische deduction wegen Limburg. It. Preussisch. wiederhohlete rechtl. Information wegen Limburg.

Bey dieser Streitigkeit aber ist vornehmlich zu erinnern, daß selbige auf eine Teutsche Antiquität ankomme, die zwar von denen wenigsten der Feudalisten verstanden wird, ob sie gleich immer von der Regul reden, quod omne prædium in dubio præsumatur allodiale, und hat es mit selbiger diese Bewandniß, daß 1) diejenigen, die dermahlen Reichs-Grafen, und Reichs-Freye heissen, vor diesem, und zwar die erstern, Ministeriales civiles, die andern aber Ministeriales bellici gewesen.

Als nun die Provinzien zerrissen waren, nemlich Sachsen und Bäyern, Francken und Schwaben aber zerfielen, wie alles dieses aus der Reichs-Historie deutlich gnug zu befinden, geriethen gedachte Ministeriales bellici und civiles in denjenigen Stand, darinn man sie jetzo siehet, nemlich sie würden Reichs-Grafen und Reichs-Barone. Wie nun aber ein solcher Ministerialis vorher seine eigene Güter hatte, die unter dem Nahmen der *allodialien* zu verstehen, als wurden sie hingegen nur Reichs-Stände von denen, die sie vorher, als sie annoch Ministeriales abgaben, loco salarii zu geniessen hatten. Und dieses ist der gantze, wahrhaffte Grund, warum man bey denen Reichs-Grafen und Reichs-Baronen, inter feudalia und allodia beständig distingviret, welches auch in der Lehns-Anwartschafft, die ein anderer Reichs-Stand auf eines solchen Reichs-Grafen seine Lande bekommet, wohl in acht genommen werden muß. Man solte also in der Limburgischen replic, von Seiten nemlich des 1713. verstorbenen Grafen von Limburg hinterlassenen Töchter dieses urgiret haben, daß nemlich in gedachter Lehns-Expectanz sothaner Unterscheid nicht deutlich gnug enthalten sey, daher man auch um deswillen vor die Töchter sententionando gesprochen, alleine daran ist in gedachter Replic gar nicht gedacht worden. Immittelst ist in dieser Sache bisher weiter nichts vorgegangen, muß man also deren weitern Erfolg, und künfftigen Ausgang erwarten.

VI.

VI.

Auf das Stifft Quedlinburg, wie nicht weniger auch auf die Schutz-Gerechtigkeit über solches.

DIese Frauenzimmer-Abtey ist zwar von dem Kayser Ottone I. als Hertzogen, und Fürsten in Sachsen, gestifftet worden, es wird aber wieder die Historie und wahre Beschaffenheit der damahligen Zeiten geredet und geschrieben, wenn von diesen und andern dergleichen Stifftern will vorgegeben werden, ob hätten selbige die Kayser als Kayser angeleget, da es doch vielmehr und also in gar keine andere Wege, von ihnen als Landes-Herrn geschehen, mithin sothane Stifftungen auch auf diese Art erkläret werden müssen. Wolte man aber hierbey die gemeine Meynung behalten, so würde daraus der Schluß entstehen, als ob gantz Teutschland vormahls der Kayser ihr patrimonial, oder erblich Guth gewesen, welches Vorgeben gleichwohl von der Wahrheit selber so weit entfernet ist, als weit der Himmel von der Erden abzustehen pfleget. Immittelst ist auch gar leichte zuzugeben, daß verschiedene Stiffter aus denen Reichs-domainen entstanden, und von selbigen gestifftet worden, ob man gleich billig wünschet, daß die vormahligen Reichs-domainen besser möchten untersuchet werden, als bisher noch nicht geschehen. Weil aber die eigentliche Bewandniß die es wegen Errichtung der Stiffter vor dem gehabt, sich aus der Historie selber darleget; so fliesset auch

aus

aus solcher, daß ein jeder Landes-Herr darüber die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit gehabt habe. Diesemnach haben die jedesmahligen Hertzoge und Fürsten in Sachsen, als Landes-Herren, die Schutz-Gerechtigkeit über das Stifft Quedlinburg auch gehabt, die sie aber, allem Ansehen nach denen Grafen von Regenstein, als ein so genanntes Mann-Lehn, mögen aufgetragen haben, wiewohl wenn man nach dem wahren Zustand der damahligen Zeiten, und bevor die Lehns-Dinge eingerissen, reden will, so muß man sagen, daß die Grafen von Regenstein, von denen Hertzogen zu Sachsen nur zu Erb-Schutz-Herren, und zwar auf diese Art, gemachet worden, daß sie dieses Amt in deren Nahmen verwalten solten. Dann ob man gleich vorgiebet, es habe der Churfürst von Sachsen, Rudolphus I. aus dem Hause Anhalt, die Schutz-Gerechtigkeit erst von der Aebtißin zu Quedlinburg erhalten, und habe er nachher solche gedachten Grafen von Regenstein aufgetragen, so kan doch dieses von daher nicht seyn, weil ein Landes-Herr von denen, die sich unter ihm befinden, sich nichts auftragen lassen darff. Daher mag die Sache also beschaffen seyn, daß ermeldter Churfürst sich mit der Aebtissin verglichen, denen Grafen von Regenstein, dasjenige wieder zu geben, das sie bisher, allem Ansehen nach, hatten entrathen müssen. Indessen entstande der Aebtissin aus diesem Vergleiche viel Verdruß, indem sie mit ihren Bürgern zerfiele, die sich in des Bischoffs von Halberstadts seinen Schutz begaben, welche Weitläufftigkeiten bis 1477. dauerten, in welchem

Jah-

Jahre die damahlige Aebtißin, die eine Princeßin von Sachsen war, mit Hülffe ihres Bruders, des Churfürsten von Sachsen, Ernesti, die Stadt Quedlinburg hinweg nahm, auch den Bischoff von Halberstadt dahin brachte, daß er sich der Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt wieder begeben muste, worauf die Aebtißin solche ihrem Bruder, ermeldten Churfürsten, als ein Mann-Lehn auftruge, von welcher Zeit an, solche auch beständig bey dem Chur-Hause Sachsen verblieben, bis an. 1697. Se. vorige Churfürstl. Durchl. und Königl. Majest. in Polen solche vor 240000. Thaler an Chur-Brandenb. nebst der ehemahligen Reichs-Voigtey von Halberstadt und dem Reichs-Schultzen-Amte von **Nordhausen**, verkaufften. Ob nun wohl das Hertzogl. Haus Sachsen, nebst dem Hause Hessen, und zwar dieses letztere, wegen der Erb-Verbrüderung, wider sothanen Verkauff anfänglich protestiren wolten, so gewonne doch die würckliche Tradition An. 1698. ihren Fortgang. Chur-Brandenburg legete hierauf in der Stadt die Accise an, gebrauchte sich anbey des Rechtes, circa sacra, indem es Kirchen-Diener ein- und absatzte, auch das Kirchen-Gebeth änderte, und als Anno 1708. ohne Chur-Brandenb. Consens, eine Aebtißin war erwehlet, protestirte es wieder diesen actum, und erwiese aus denen verschiedenen Recessen, daß ohne dessen Einwilligung, weder eine Aebtißin, noch eine Coadjutricin, erwehlet werden dürffte. Die Frau Aeptißin hat zwar eingewendet: Daß die Einführung der Accise, samt dem geänderten Kirchen-Gebethe, wieder ihre Landes-

herr-

herrlichen Jura lauffe: Chur-Brandenb. hingegen hat versetzet: daß ihme, als Ober-Schutz-Herrn, alle dergleichen actus gebühreten. Es ist die Sache auf gewisse Masse, annoch in lite verfangen, obgleich bisher weiter nichts publice darinnen gethan worden, Chur-Brandenburg auch in possessione allenthalben verblieben. Immittelst können von Seiten Quedlinburg, folgende Schrifften dienen.

Acta Quedlinburgensia.

Das weinende Quedlinburg.

Memorial des Stiffts Quedlinburg an den Reichs-Convent de An. 1698. und 1699. Ferner deduction, daß eine Aebtißin zu Quedlinburg, jederzeit ein freyer Reichs-Stand gewesen. It. Kayserliche Belehnungen und Verträge zwischen den Hause Sachsen, und den Stifft Quedlinburg, adde das von mir verfertigte Leben Josephi, in welchem diese Schrifften extract-weise meistens zu finden.

Von Seiten Chur-Brandenb. gehören hieher: Summarische deduction wegen der attendirten Aebtißin-Wahl de 1708. Wiederlegung des Quedlinburgischen Memorials &c. ingleichen vorangeführtes Leben Josephi.

Sonsten gedencket der Herr von Ludevvig, germ. princ. l. 2. es sey das Haus Brandenburg wegen dreyerley Rechte zu Quedlinburg fundiret, und zwar **erstlich**, als Graf von Regenstein, **dann**, als Bischoff, oder nunmehro Fürst von Halberstadt, und **endlich**, als Kauffer der gehabten Rechte des Chur-Hauses Sachsen. Wegen der Grafen von Regenstein ist vorher Erwehnung geschehen; das **andere** præsupponiret gewisse, zwischen dem Stiffte

te Quedlinburg und dem Bischoffthum, Halberstadt errichtete Verträge. Was aber das dritte anlanget, so haben, wie vorher zu befinden, die vormahligen Fürsten und Hertzoge Provinciæ Saxoniæ als Fundatores, unstreitig die Landes-herrliche Jura gehabt, mithin haben sie auch in sothaner uhralten Qualité die Schutz-Gerechtigkeit verkaufft. Die Stiffter aber sind Reichs-Stiffter worden, als der Regiersüchtige Schwäbische Kayser, Friederich I. gedachte Provinciam Saxoniæ zerrisse, da er dann so wohl die Land-Ministeriales, als auch die Stiffter von der Landes-herrlichen Bothmäßigkeit loß, und sie zu unmittelbaren Reichs-Gliedern machte, damit nehmlich die Macht des damahligen Hauses Sachsen vollkommen geschwächet würde. Indessen ist von selbiger Zeit an es also verblieben, und haben die Kayser über selbige, als unmittelbare Reichs-Lande die Hoheit exerciret. Was aber durch sothane Zerschlagung der Provincien, dem teutschen Reiche vor Unheil, Schwäche und Verfall zugezogen worden, davon kan bey andern *) nach der Länge nachgesehen werden.

II.

Auf die Grafschafft Treisterband.

WAs durch die Grafschafft Treisterband eigentlich verstanden werde, ist zwar annoch unausgemachet, wie nicht weniger auch, was sie in sich begriffen gehabt? Der Hr. v. Ludwig Germ. Princ. l. 2.

*) V. a Ludewig Erleuterung der güldenen Bulle. P. 1. & 2.

l. 2. c. 2. meinet, es hätten unter andern die Städte und Aemter Bommel, Heusden, Arkel, Buren, Vianen und noch einige Oerter mehr darzu gehöret: Andere hingegen wollen haben, als Schvveder in prætens. Theatr. l. 2. Sect. 7. c. 5. Spen. Hist. insig. l. 2. c. 16. daß auch die Grafschafft Holland, samt Geldern, Utrecht und Cuylenburg Stücke von diesem Lande gewesen. Doch dem sey wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß in dem untern Theil von Teutschland eine solche Landes-Gegend sich befunden, die den Nahmen Treisterband geführet, mithin ist selbige kein Gedichte, wie von einigen irrig vorgegeben wird. Ob aber der Nahme so viel sey, als Westerland, stehet dahin, jedoch, wenn dieses gelten solte, müste man es etwan von der Sachsen ihren Eroberungen verstehen, daß sie nehmlich, die nach Westen hin gelegene Länder, deren sie sich bemächtiget gehabt, *Westerland* geheissen. Es will aber mit dieser Derivation der situs geographicus nicht zutreffen, indem diese Länder, die sonst den Treisterband ausgemachet haben sollen, nicht abendwärts gelegen. Immittelst, und weil dieser Nahme so viel als die Gegend, oder auch die Beschaffenheit eines Landes andeutet, anbey gewiß ist, daß vor dem ein Stück von Teutschland unter Dännemarck gestanden, welches in der Historia Daniæ specialissima mit ganz unverwerfflichen Zeugnissen erwiesen werden soll, als dürffte der Wahrheit vielleicht nicht zu entgegen seyn, daß dieser Nahme aus dem Dänischen hergeholet werden müsse, durch welchen vor dem eine gewisse Landes-Gegend bemercket worden.

Man

Man will aber jetzo nicht weitläufftig untersuchen, in welchem Seculo dieser Nahme aufgekommen, scheinet indessen doch, daß es auf vorgedachte Art möge geschehen seyn. Es hat aber dieses Land allemahl seine eigene Grafen und Herren gehabt, von denen Graf Dietrich und Cleve ohngefehr anno 700. die letztere Erbin, die Beatrix geheyrathet, und dadurch selbige an Cleve gebracht, vor deren Erb-Gut sie beständig gehalten worden. Graf Balduin theilete sie unter seine 3. Söhne, welches dann Gelegenheit gegeben, daß nachher das Stifft Lüttich, samt dem Stifft Utrecht, und denen Grafen von Holland, ziemliche Stücken von dieser Grafschafft an sich gebracht. Inzwischen erhellet aus alle dem so viel, daß das Haus Brandenburg auf diese Grafschafft, als Hertzog von Cleve, zu prætendiren befugt sey, einfolglich Utrecht, Holland, samt dem Stifft Lüttich in keinen allzu guten Besitz, wegen der zu dem Treisterband ehemals gehörigen Güter sich befinden.

VIII.

Auf die Landes-Hoheit in der Grafschafft Mansfeld, der Magdeburgischen Sequestration.

DAß die Herren Grafen von Mansfeld unter die ältesten teutschen Herren Grafen gehören, ist in so weit ausser Streit, und haben sie ihren *) Ursprung

*) V. Zeidler 800-jährigen Mansfeldischen Stamm-Baum.
Franck vom Urspr. der Grafen von Mansf. ꝛc.

sprung von denen sogenannten 42. vornehmen Sächsischen Herren her, die man im lateinischen sehr uneigen dynastas oder satrapas zu nennen pfleget, indem sie mit diesen Persianischen Würden wenig gemein, oder übereinkommendes hatten. Weil bey den übrigen teutschen Völckern dergleichen vornehme Frey-gebohrne, oder sogenannte Herren auch waren, der Sachsen ihre aber die Regierung mit führeten, so hat man diese insonderheit die Edle Herren genennet. Daß aber diesem also sey, bestärcket sich hauptsächlich von daher, weil man diese Edle Herren bloß bey denen Sachsen, hingegen sonst nirgends in Teutschland findet. Von selbigen mag zwar Carol. M. ihrer viele ausgerottet haben, welches vornemlich daraus zu sehen, weil in einem so weitläufftigen Lande, wie die Provincia Saxoniæ damahls war, nicht mehr, als Sechs Geschlechter übrig geblieben, die den Nahmen der Edlen Herren geführet, nemlich die **Edlen Herren von der Lipp**, die Edlen Herren **von Spiegelberg**, die Edlen Herren **von Warberg**, die Edlen Herren **von Heldrungen**, die Edlen Herren von Qverfurth und die Edlen Herren **von Ascanien**. Bey dem Spangenberg aber in seiner Mansfeldischen Chronic sind die sämtliche 42. vornehme Geschlechter zu befinden, ob man gleich eben nicht dafür gut seyn will, daß alle und jede, die gedachter Spangenberg her erzehlet, auch darunter gehöret haben. Die meisten aber von selbigen sind nachher Grafen geworden, oder haben in Gräfliche Häuser hinein geheyrathet. Allein jetzo nur bey dem Mansfeldischen

Her-

Herren Grafen bestehen zu bleiben, so geriethen selbige im 16den Seculo dermassen in Schulden, daß, um sich daraus zu retten, ihre Güter von Chur-Sachsen, und von dem Ertz-Stifft Magdeburg, so viel sie nemlich von beyden zu Lehn trugen, an. 1570. sequestriret werden musten. Mit denen Mansfeldischen Lehen aber hat es diese Bewandniß: daß nemlich die Herren Grafen von Mansfeld anno 1363. dem Ertz-Stifft Magdeburg ein Theil ihrer Grafschafft zu Lehen aufgetragen, welches Spangenberg Mansfeld. Chron. l. c. irrig in das Jahr 1446. versetzet. Es haben auch von dar an die Herren Grafen sich beständig, als Magdeburgische Lehns-Leute aufgeführet, bis anno 1585. Graf Peter Ernst von Mansfeld dem Stiffte die Lehns-Barschafft verweigerte, zu dem er in der Cammer einen Proceß anfienge, der auch noch nicht beygeleget ist, wie sie denn sonderlich anno 1700. eine abermahlige, gar weitläufftige Deduction bey selbiger einreichen liessen. Vid. Informat. Juris & facti in Sachen Magdeburg contra Mansfeld, in welcher die Mansfeldische *Deduction* nach der Länge widerleget wird, wider welche wohlgegründete Deduction, von Seiten Mansfeld gleichwohl mit Bestande Rechtens nichts aufgebracht werden können, vornemlich, da die vorigen Grafen von Mansfeld, dem Stiffte die schuldige Lehnsbarkeit nie verweigert, daher dann das Ertz-Stifft Magdeburg, und nunmehr in dessen Nahmen, das hohe Haus Brandenburg, in longissima possessione dieser Sache halber sich befinden.

Die Mansfeldischen Gründe aber kommen vornemlich darauf an:

1) Die Graffschafft Mansfeld sey ein eigenes Territorium, welches mit dem Ertz-Stifft Magdeburg keine Connexion habe.

Brandenburg antwortet hierauf folgendes:

Dieses Argument rühre die Haupt-Sache nicht, indem ein Besitzer eines eigenen Territorii doch auch ein Vasall von einem andern seyn könne, und zwar muß man dieses nach dem Zustand der gegenwärtigen Zeiten verstehen, obgleich, offt erinnerter massen, feuda oblata im Grunde nichts anders, als pacta clientelaria seyn.

2) Die Grafen von Mansfeld wären die ältesten Reichs-Grafen mit, und stammeten aus denen 42. Geschlechtern her, durch welche vormahls Sachsen regieret worden.

Auch dieses thue zur Sache nichts, denn hier sey nicht die Frage wegen des Ursprunges des Hauses, als welches man gar gerne, als ein altes Haus passiren lasse, sondern was die Lehnsbarkeit eigentlich nach sich ziehe, nachdem nemlich selbige in Teutschland eingeführet worden.

3) Hätten sie sonst des Tituls, von GOttes Gnaden, gebrauchet, habe sich auch Graf Ernst, anno 1409. Landes-Regierer geschrieben.

Brandenburg antwortet: Mit diesem Titul sey vormahls ein grosser Mißbrauch vorgegangen, daher aus selbem keine Consequens zu ziehen; so hebe auch dieser Titul, und anbey Landes-Herr seyn, das Vasallagium nicht auf, indem beydes bey einander bestehen könne.

Jedoch

Jedoch von dieser Antwort seine unvorgreiffliche Gedancken zu sagen, so gehet selbige vornemlich dahin, daß man die Territoria unterscheiden muß, indem sonst Landes-Herr, und auch ein Vasall seyn, einander entgegen stünden, alleine eben diese distinction will besagte Chur-Brandenburgische Gegen-Antwort andeuten.

Der Titul von GOttes Gnaden aber hat in so weit seine Richtigkeit, daß nemlich selbiger vormals eigendlich keine Excellentiam und sonderbaren Vorzug bedeutet gehabt, indem auch andere sich dessen bedienet, und solte es so viel seyn, als misericordia Dei, durch GOttes Gnade, providente und dirigente scil. Deo, wäre man dieses oder jenes. Nachmahls aber, hat selbiger mehr Würde erlanget, daher solcher jetzo eigentlich einen Fürsten bemercket, der seine Landes-Hoheit von keiner andern Gewalt hat, als von sich, von dem Lande, und von GOtt.

4) Stünden die Grafen von Mansfeld bereits in der Reichs-Matricul von 1397. und auch in allen folgenden.

Reichs-Matricula beweisen keine Reichs-Standschafft, sondern sie sind nur ein Verzeichniß der contribuenden.

5) Hätten sie ihren Reichs-contingent an Gelde allemal in das Reichs-ærarium gelieffert, hätten auch ihre Reichs-servitia selber præstiret,

Dieses sey facti, wiewol selbiges ebenfals noch keine Reichs-Standschafft darthue, sey auch expediti juris publici germanici, daß ein Reichs-Stand,

 un-

unbeschadet seiner Reichs-Standschafft, ein Vasall von einem andern Reichs-Stande seyn könne; jedoch verstehet sich dieses bloß von einigen territoriis.

6.) Habe man die Grafen von Mansfeld mit auf die Reichs-Tage beschieden.

Beruffung zu denen Reichs-Tagen sey ebenfals noch kein tüchtiger Beweiß der Reichs-Standschafft, zu dem berühre dieses argument die merita causæ gar nicht.

7.) Befände sie sich in der Ober-Sächsischen Creiß-Matricul.

Auch dieses fechte die Sache nicht an, weil alle dem unbeschadet, ein Reichs-Stand des andern Vasall seyn könne.

8.) Trügen sie ihre regalia vom Kayser und dem Reiche zu Lehn.

Habe mit selbem gleiche Bewandniß, als wie mit dem vorigen.

9.) Hätten die Kayser, und auch das Cammer-Gerichte, denen unmündigen Grafen Vormünder gesetzet.

Ut ad priora.

10.) Hätten die Grafen vor diesem in personalibus immediate von dem Kayser Recht genommen, auch bey selben Recht gesuchet.

Dieses sey facti, und müsse erst erwiesen werden, ja wenn auch gleich vor diesen solche Dinge geschehen wären, so sey doch aus denen teutschen Geschichten sattsam bekannt, daß in dem Reich ehedem vieles aus Irrthum begangen worden, das nicht habe geschehen sollen. Zu dem, so habe diese personal-

Rechts-

Rechts-Nehmung und Empfahung, unbeschadet der Magdeburgischen Lehns-Hoheit erfolgen können.

11.) Hätten die Kayser vormals in Strittigkeiten, welche die Grafen unter sich gehabt, an die benachtbarte Fürsten Commissiones ertheilet.

Wie bey den vorhergehenden, könten auch dergleichen Commissiones ohne des Landes-Herrn seinen Willen nicht ertheilet werden.

Wiewohl dieses Gräfliche argument schadet Brandenburg nichts, weil selbiges nicht das gantze Mansfeldische, als sein Lehn prætendiret.

12.) Hätten die Grafen in ihren appellationen sich unmittelbar an den Kayser gewendet.

Auch dieses thue nichts zur Sache, weil die Grafen nur pro parte Brandenburgische Vasallen.

13.) Sey zwar Graff Günther anno 1446. von dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg beredet worden, daß er selbigen einige Güther zu Lehn aufgetragen, und von ihm wieder empfangen, jedoch wäre alles dieses unbeschadet der Grafen ihrer Reichs immedieté geschehen.

Dieses berühre das Hauptwerck ebenfals nicht, zu dem müste auch erst erwiesen werden, daß Graf Günther von dem Ertz-Bischoffe sich zu etwas nachtheiliges habe bereden lassen.

Hier kan zwar das gewöhnliche axioma des teutschen Reiches statt haben, daß ein Reichs-Stand seiner Reichs-Standschafft unbeschadet, eines andern sein Vasall seyn könne; jedoch will man bey diesem zwar gewöhnlichen axiomate, des teutschen juris publici nur etwas weniges erinnern. Und zwar so hat es in so weit seinen Grund, daß dermahlen ein teutscher Reichs-Stand des andern sein Vasall seyn könne, es hat aber auch die Sache, nach denen alten Zeiten seine vollkommene Richtigkeit, in denen aber ein sogenanntes vasallagium nichts anders, als eine Art eines ungleichen Bündniß war. Dann da nicht zu läugnen stehet, daß Teutschland das Lehns-Wesen vor dem 12. Seculo, gantz nicht gekannt, indem alles weiter in nichts, als in einer gegebenen reciprocirlichen Treue und Versicherung bestunde; so haben hingegen die nachherigen Zeiten die Lehnsbarkeit erst erdacht, nachdem nemlich das Longobardische Lehn-Recht etwa in dem 13. Seculo in Teutschland eingeschlichen war, da zugleich sehr schwer zu glauben fällt, daß auf denen Academien, wie selbige damahls angerichtet waren, viele Collegia und Lectiones darüber solten gehalten worden seyn. Da nun also die Mönche, oder die Scriptores rerum germanicarum von selbigen nichts verstunden, noch dessen vocabula wüsten, so ist ja gantz unmöglich, wenn sie von einer sogenannten Lehns-Austragung reden, daß sie solche, in einem Lehns-Verstande genommen haben solten. Solchergestalt hat das Wort fidelis ihnen nichts anders als einen Bunds-Genossen, Schutz-Ergebenen, und dergleichen ge-

geheissen. Als aber, wie nur gedacht, das Longobardische Lehn-Recht in Teutschland weiter einschliche, haben die Worte fidelis, fidelem se exhibere, Vassus, Suus, Homo, und dergleichen einen gantz andern, und vorher völlig unbekannten Verstand bekommen, wie dieses gar deutlich aus der Historie selber erwiesen werden kan.

14.) Hätten die Grafen allemahl die Gräntzen der Grafschafft bezogen.

Auch dieses thue nichts zur Sache, und hebe die Lehnsbarkeit nicht auf, sey anbey kein actus supremæ jurisdictionis.

15.) Hätte sie von ihren Unterthanen, die Huldigung eingenommen.

Dieses könne pro parte geschehen seyn, schade anbey der Lehnsbarkeit nichts.

16.) Hätten sie ihren Unterthanen Statuta und Gesetze geben können.

Stringire das Haupt-Werck ebenfals nicht, es involvireten auch solche Verfassungen eben keine Landes-Hoheit, indem dergleichen Statuta blosse particularia gewesen seyn könten.

17.) Hätten sie in ihrer Grafschaft die jurisdiction in geistlichen Dingen exerciret.

Dieses hebe die Lehnsbarschafft ebenfals nicht auf, und überhaupt wären alle diese rationes nur lauter petitiones principii.

18.) Hätten sie ihr archiv und ihre eigene Räthe gehalten.

Thue gleichergestalt nicht zur Sache.

19.) Hätten sie die Collecten allenthalben selbst eingenommen.

Sey unerwiesen, und müste der modus und das jus collectandi von dem modo und jure sub collectandi wohl unterschieden werden.

20.) Hätten sie Land-Täge ausgeschrieben und gehalten.

Vormahls wäre vieles de facto geschehen, könnte sich auch nur in partem territorii erstrecket haben.

21.) Hätten sie ihr Reichs-contingent allemahl bey dem Ober-Sächsischen Creiß beygetragen, dergleichen annoch 1664. geschehen.

Respondetur ut ad priora.

22.) Hätten sie über ihre Unterthanen das jus sequelæ jederzeit exerciret.

Dieses sey ebenfals facti, und möchte nur in denen Theilen geschehen seyn; die keine Magdeb. Lehn wären.

23.) Dergleichen von allen actibus superioritatis territorialis ebenfals zu sagen, sonderlich sey dergleichen an. 1631. 1635. 1637. 1654. und andere Jahre mehr geschehen.

Alles dieses wäre per modum concurrentis jurisdictionis verrichtet worden.

24.) So hätten auch die Herren Grafen die jura fœderum gebraucht, dergleichen sich fände an. 1366. 1378. 1383. 1400. 1404. 1531. und sonsten mehr.

Im Reiche sey vormahls vieles vorgefallen, das eben kein Recht abgäbe, weil kleine und mittlere

Stän-

Stände, bey damahligen unruhigen Zeiten, sich ein Hauffen unterfangen, daraus kein Recht gezogen werden dürffte, oder könte.

25.) Hätten die Grafen die Zoll- und Müntz-Gerechtigkeit von denen Kaysern erlanget.

Dieses könte zwar in denjenigen Theilen, die nicht Magdeb. Lehn, statt finden, aber gantz nicht in denen, die dieser Lehnsbarschafft unterworffen.

Sonsten pfleget man, ausser dem, von Seiten Brandenb. denen Hrn. Grafen von Mansfeld auch noch dieses entgegen zu setzen.

1.) Hätten von denen Zeiten Kaysers Ottonis I. an, der das Stifft Magdeburg bekannter massen, errichtet, alle Ertz-Bischöffe desselben, bis auf die gegenwärtige Besitzere, Grafen zu ihren Lehn-Leuten, gehabt, davon in denen Lehns-Briefen ausdrücklich Meldung geschehen, und unter welchen vornehmlich die Grafen von Mansfeld zu befinden.

2.) Sey ein Theil der Grafschafft Mansfeld, so ferne solcher Magdeb. Lehn, in dem territorio des nunmehrigen Hertzogthums Magdeb. gelegen, welches die Grafen selbst nicht hätten in der Wieder-Rede seyn können.

Wenn wir in Geographia medii ævi alle pagos, nach ihren Eintheilungen, recht deutlich wüsten, so würde diesem argumento von daher ein grosses Licht und Stärcke zuwachsen.

3) In dem, an. 1599. zwischen Chur-Sachsen und dem Ertz-Stifft errichteten recesse, wäre diesem seine Lehns-Gerechtigkeit vorbehalten wor-

worden, welchen Recess Rudolphus II. confirmiret.

4.) Hätten die Kayser selbst die Magdeb. Hoheit in einem Theil der Graffschaft Mansfeld adgnosciret.

5.) Dergleichen auch von der Cammer 1656. und 1658. und andere Jahre mehr geschehen.

Es sind zwar noch mehr argumenta, alleine sie seynd mit vorherstehenden einerley Innhalt, daher man sie sämtlich hierher zu setzen nicht vor nöthig erachtet. Weil aber dieser Brandenb. Gegen-Antwort verschiedene mahl gedacht wird, ob wäre vor dem in dem Reiche vieles de facto geschehen, daraus sich kein Recht erzwingen liesse, so nimmt man dieses assertum in so weit ambabus manibus an, indem allerdings viele dergleichen actus vorgefallen, in welchen die Fürsten von ihren juribus nicht informiret waren. Und wer hätte auch von selbigen ihnen etwas sagen sollen, weil ja die Mönche nicht verstunden, was jurisdictio suprema, oder Landes-herrliche Hoheit hiesse. Dieses nun, wie es seinen vollkommenen guten, und gantz unwiedersprechlichen Grund hatte; also solten solches auch alle diejenigen Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten wohl erwegen; die immer ein Hauffen Zeuges daher schwatzen, ob hätten die Fürsten denen Kaysern ihre jura entzogen; Denn durch solche ertzfalsche Lehren richtet man nichts anders aus, als daß die Vorfahren der jetzigen Fürstl. hohen Häuser, zu offenbahren Rebellen, Usurpatoren, und dergleichen Leute gemachet werden, davon man, unter andern nur, die sogenannte Schmausische, und andere

dere dieses Gelichters Reichs-Historie ansehen darf, und zwar sonderlich gedachten Schmaus p. 261. allwo er die Churfürsten ausdrücklich zu Rebellen machet, indem er mit gantz deutlichen Worten saget, sie **hätten ihre Länder und Rechte unrechtmäßig erlanget**, wie denn von dieser vermeinten Reichs-Historie sogleich erwiesen werden kan, daß sie fast auf jedem Blate mit offenbaren Schnitzern angefüllet sey. Vor dieser Streitigkeit aber s. Brandenb. Deduction wegen der in einem Theil der Grafschafft Mansfeld zustehenden Landes-Hoheit.

Anbey hat man vor einigen Jahren sich mit einem Gerüchte tragen wollen, als ob der Herr Fürst von Fondi, die Einlösung der sequestrirten Güter thun wolle, jedoch hat der Erfolg gewiesen, daß dieses ein ungegründetes Vorgeben gewesen, welches auch vielleicht, wegen vieler hochwichtigen Umstände, nicht einmahl zum Stande zu bringen seyn möchte.

IX.

Auf die Braunschweigische Lüneburgische Lande.

Auf diese Lande hat das Königl. und Churfürstl. Hauß Brandenburg bereits an. 1564. und 1574. Lehns-Anwartschaffts-Briefe erhalten, die in dem Berlinischen Archiv gesehen zu haben Herr Schvveder in Theatr. Prætens. 2. Sect. 7. c. 18. versichert.

X.

X.

Auf das Fürstenthum Anhalt, entweder gantz, oder doch auf dessen grösten Theil.

DAß auf diese Lande das Haus Brandenburg bereits von dem Friderico III. Expectanz-Briefe empfangen habe, versichert Schobartus. In observat. Histor. genealog. Es hat aber gedachtes Haus, auf selbige annoch diese Forderung, daß die Anhaltischen Lande vormahls grösten Theils Ertz-Stifft Magdeb. Lehn gewesen, jedoch Churfürst Friederich Wilhelm, erliesse selbige Fürst Johann Georgen von Anhalt aus besondern Consideratio-nen, wobey aber dieses mit ausgedungen worden, im Fall das Haus Anhalt, der männlichen Linie nach ausgienge, daß sodann gedachten Hrn. Chur-Fürsten, und dessen gantzem Hause die ohnfehlbare Nachfolge vorbehalten seyn solte. Dieses pactum successorium ward den 7. Januarii 1681, errichtet, und den 12. Octobr. selben Jahres von dem Kayser Leopoldo confirmiret, worauf die Anhaltischen Lande erst völlige unmittelbare Reichs-Lehn geworden, v. Europ. Herold. P. 1. welches alles so weit einen ziemlichen Beweiß abgiebet, daß ein Reichs-Stand, wegen eines Theils seiner Lande, zwar ein solcher seyn, wegen der übrigen aber einen Vasall von einem andern Reichs-Stande abgeben könne, wie alles dieses bereits oben angeführet und dargethan worden. Doch wo rühret denn diese gar besondere Eigenschafft des Teutschen Reichs eigentlich

lich her? denen meisten unserer teutschen Publicisten ist etwas gar gemeines, daß sie die Facta selber zwar vermelden, die Ursachen hingegen derselbigen verschweigen sie durchgängig. Es ist aber dieses ein sehr bündiger Beweiß, daß Teutschland vor diesem, und als es wieder ein Reich zu werden angefangen, aus nicht mehr als nur aus etlichen Haupt-Provincien, oder grossen Landschafften, und deren Fürsten bestanden, welche nachmahls theils zerschlagen und zerrissen worden, theils von selbst auseinander gefallen seyn, da denn die vielen in selbigen entstandene kleine Herren, ihre Lande mächtigern zum Theil zu sogenannten Lehn aufgetragen, wegen der andern aber haben sie sich bemühet, ebenfalls Reichs-Glieder zu verbleiben.

XI.

Auf das Hertzogthum Hollstein.

VOn der Anwartschafft, die dem hohen Hause Brandenburg auf die Holsteinische Lande ertheilet worden, haben zwar verschiedene Genealogisten einige Erwehnung gethan, sie haben aber im Nahmen desjenigen Kaysers geirret, der ihm selbige gegeben, indem einige Friederich III. nennen als Schobart loc. cit. andere hingegen auf den Carolum V. gefallen seyn, *) allein sie irren insgesamt, indem Maximilianus I. anno 1517. gedachte Lehns-Anwartschafft ausgestellet, welches Herr Schweder loc. cit. c. 20. gar umständlich beweiset. In denen Wahl-Capitulationen ist solche, gleich denen andern, völlig mit bekräfftiget und in ihre behörige

*) Thulemar de Octav. c. 12.

hörige Gültigkeit versetzet worden. V. Capit. Carol. VI. art. 3. §. wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten. It. Bilderbeck Reichs-Staat P. 4. c. 10.

XII.

Auf die sämtliche Mecklenburgische Lande.

Als Burggraf Friederich von Nürnberg, der erste Churfürst von Brandenburg ward, theilete sich das Haus Mecklenburg damals in zwey Haupt-Linien ein, nehmlich in die Fürsten von Werle, und in die Hertzoge von Mecklenburg. Jene, nehmlich Balzar und Wilhelm, Gebrüdere, und ihr Vetter, Christoph, allerseits Fürsten von Werle, trugen ermeldten Churfürsten von Brandenburg ihre Lande zu Lehn auf und nahmen sie von selbem auch wieder zurück, wowieder sich zwar die andern Hertzoge von Mecklenburg satzten; als aber Hertzog Johann III. von dem Churfürsten von Brandenburg, bey vorgefallener Befehdung, gefangen ward, muste er sich an. 1427. mit 6000. Thlr. lösen, und anbey dem Churfürsten alle seine Lande zu einem Lehn auftragen. Indem nun an. 1436. die Werlische Linie ausgienge, suchte zwar der Churfürst Friederich das Land, als ein offen gewordenes Lehn einzuziehen, allein Hertzog Heinrich, der Fette, von Mecklenburg, legete sich hefftig darwider, vorgebend, er sey der nächste Anverwandte, daher das Lehn noch nicht als eröffnet angesehen werden könte. Nach langen Befehdungen und Streitigkeiten, ward an. 1442. zwischen Churfürst Friederich

II.

II. und denen Hertzogen von Mecklenburg zu Wittstock die Sache also vergleichen, daß Brandenburg die bisherige Lehnsbarschafft auflassen, bey Aussterben aber des Mecklenburgischen Hauses, sodann die sämtliche Lande, ex pacto successorio haben solte, welchen Vergleich sämtliche Hertzoge von Mecklenburg ratificirten, worauf auch der Chur-Fürst von Brandenburg in deren sämtliche Mecklenburgische Lande die eventual-Huldigung einnahme. Dieses pactum successorium bestättigten nachmahls Kayser Friederich III. dergleichen auch von allen nachherigen Kaysern geschehen, und in dem Westphälischen Frieden ward solches zugleich auf die Fürstenthümer Schwerin und Razeburg mit extendiret. An. 1693. haben alle und jede Hertzoge von Mecklenburg solches von neuen confirmiret, dergleichen an. 1701. aber nachmahls erfolgte. Adde historische und ex actis authenticis getreulich gezogene Information von Ursprunge der Brandenburgischen eventual-Succession auf die Mecklenburgische Lande.

Alles dieses demnach bewegte Se. letzt verstorstorbene Königl. Majestät in Preussen, daß sie an. 1708. nicht nur das Mecklenburgische Wapen, sondern auch den Titul als Hertzog von Mecklenburg annahmen, worwider aber an. 1709. der Hertzog von Mecklenburg-Streliz eine sehr weitläufftige Protestation bey dem Reiche eingabe, deme doch von Seiten Brandenburg gleich geantwortet, und darinnen vornehmlich gewiesen ward, daß hier nichts geschehen sey, als wozu selbiges durch so viele, und offt bestätigte, auch von allen Kaysern gül-

tig erkannte und ebenfalls bekräfftigte pacta successiva, sattsam befugt gewesen, V. Fabri Staats-Cantzley P. 14. c. 1. worauf die Sache in so weit beruhen blieben. Weil nun dieses Haus auf schwachen Füssen stehet, indem der Hertzog von Mecklenburg-Schwerin keinen Printzen, sein Bruder aber deren zwey hat, dahingegen der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz ebenfals mit keinem versehen, jedoch auch einen Bruder hat, als könte der Aussterbe-Fall gar leichte erfolgen, mithin das hohe Königliche Hauß Preussen mit diesen Landen noch ferner vermehret werden. Adde mein Theatrum Histor. Geneal. Indessen mögte bey genauer Untersuchung dieser Sache sich vielleicht auch weisen, daß das Hauß Brandenburg annoch ex jure connubial. ein Recht auf die Mecklenburgische Lande habe.

XIII.

Auf die Grafschafft Tecklenburg.

Dieser Grafschafft halben streiten die Grafen von Bentheim und die Grafen von Solms zusammen, und geben diese letztere vor, als ob selbige, wegen ihrer Uhr-Groß-Mutter der Gräfin Anna, einer Gräfin von Tecklenburg auf sie verfället wären. V. Europ. Herold. P. I. 1. Kurtze Erzehlung der zwischen deren Häusern Solms-Braunfels und Bentheim Tecklenburg obschwebenden Streitigkeiten. It. Solms-Braunfelßische acten-mäßige remarquen.

Der Proceſs hat vor dem Cammer-Gerichte über 100. Jahr gewähret, und erfolgete allda an. 1686. ein gar favorables Urthel vor Solms: Der jetzige Graf von Bentheim Hohen-Limburg aber, der an.

1701.

1701. succedirte, und des letzt-verstorbenen Grafens Vaters Bruder war, brachte die Sache vor dem Reichs-Hof-Rath, welcher denn ein sehr widriges Urtheil wieder Solms fällete, der sich aber an. 1703. an das Reich wandte, welches auch einen gantz billigen und Acten-mäßigen Ausspruch vor demselben thate, worwider zwar Bentheim an. 1704. und 1705. einkame, jedoch desfalls nichts ausrichtete. Indessen verkauffte der Graf von Solms die Grafschafft Tecklenburg an das Preußisch-Brandenburgische Haus, worauf an. 1720. der Graf von Bentheim die Sache bey dem Reichs-Hof-Rath von neuen rege machte, der ebenfalls widrige Decreta wider Preussen ergehen liesse, welches sich doch gleicher Gestalt an das Reich wandte, auch von selbem Votum ad Imperatorem erlangete. V. Acta Comitialia de an. 1722. Nachher hat versichert werden wollen, als ob die Sache auf Tractaten und einem gütlichen Vergleiche beruhe, da sonderlich Holland sich des Grafen von Bentheim, und zwar intercedendo, mit angenommen haben soll, wovon dann der Ausgang zu erwarten stehet. Imittelst ist dieses ein Beweiß, daß noch jetzo Reichs-Lande verhanden, die Successionis fœmineæ seyn, wovon die Ursachen oben sattsam angegeben und gewiesen worden.

XIV.

Auf die Erbschafft des An. 1702. verstorbenen Königs Wilhelmi in Groß-Britannien, als Printzens von Uranien.

Als Wilhelm Heinrich, Printz von Uranien, der an. 1688. wegen seiner Gemahlin, die die älteste Princeßin Tochter des entwichenen Königes Jacobi II. war, auf den Groß-Britannischen Thron stie-

stiege, in dem 1702. Jahre aber, ohne alle Leibes-Erben zu hinterlassen, verstarbe, fande sich nach seinem Tode ein Testament, in welchem er seinen Vetter, den Printz Friso und Nassau, Erb-Statthaltern in West-Frießland, zum Universal-Erben aller Allodial- und Lehn-Güther eingesetzet, auch die Execution davon denen Gen ral-Staaten aufgetragen hatte. Es meldete sich aber nicht nur der König in Preussen, Friederich, als Erbe, sondern es gabe sich auch der Printz Wihelm Heinrich von Nassau-Siegen, als ebenfallsiger Erbe mit an: Worauf dann die Sache in so grosse Weiterungen gerathen, und weiset die Gründe sowohl des einen als auch des andern diese kleine Genealogie:

Johann, Graf von Nassau.

✠

Friederich Heinrich, Printz von Nassau und Statthalter in Holland † 1647.

Wilhelm † 1550.	Louise, Gem. Friedr. Wilhelm. Churfürst zu Brandenburg.	Albertina, Gem. Wilhelm Friederichs, Fürsten zu Nassau-Diez.
Wilhelm Heinrich, König in Groß-Britannien † 1702.	Friederich König in Preussen.	Johann Wilhelm Friso, Erb-Statthalter von West-Frießland, und vielleicht künfftighin auch von denen übrigen 6. Provincien.
	Friederich Wilhelm, König in Preussen.	

Die

Dieses Wilhelm Friso älterer Vetter, war Johann, Graf von Nassau-Siegen, von welchen vorgedachter Wilhelm Hyacinth abstammete.

Das Königl. Preußische Haus aber steiffet sich auf folgende Gründe:

1) Sey das Recht der ersten Geburth in dem Uranischen Hause beständig eingeführet, daher hätten, wenn keine Vettern vorhanden gewesen, allemahl die nächsten Verwanden die Succession bekommen.

2) Habe Graf Renatus von Nassau - Oranien, durch ein errichtetes Testament, alle Güther seines Hauses mit einem Fideicommiss beleget, welches sich vornemlich auf das Recht der Ersten-Geburth gründe. Weil nun der König in Preussen, ein älterer Vetter des verstorbenen Königes in Groß-Britannien sey, so folge hieraus von selbsten, daß die andern Vettern, die von Nassau abstammeten, nothwendig excludiret seyn müsten.

Daß das Recht der ersten Geburten eine in Teutschland zu allen Zeiten bekannte Sache gewesen, auch von daher die Paragia und Apanagia entstanden, ist bekannt, und anderwärts erwiesen worden, wie, wegen dieser Jurium, viele, sonst gantz obscure, oder sehr falsch erklärte facta vormahliger Zeiten, eigentlich angesehen und erläutert werden müssen. Es sind auch sothane Jura in denenjenigen Häusern, die eigentlich Gräfl. Häuser hiesen, ebenfalls bräuchlich gewesen, und kan man von dieser Sache Betsius de pactis famil. illustr. Berger. de

Apanagio, Springsfeld de Apanagio unter andern mit nachgesehen werden.

3) Des vorbesagten Graf Renati seine testamentarische Disposition, habe der Kayser Carolus V. selber confirmiret.

4) Nicht weniger habe der König Wilhelmus das Jus primogenituræ, sammt dem darauf sich steiffenden modo succedendi, ebenfals selber confirmiret.

5) Graf Wilhelmi andere Gemahlin, die eine Gräfin von Egmond gewesen, habe in ihrem Testament es also verordnet, daß, wenn ihr Gemahl, der Graf Wilhelm, sich wieder verheyrathen und 2 Söhne zeigen würde, so dann der jüngere von selbigen, ihre Güther haben solte. Nun wäre Printz Friederich Heinrich der Jüngere aus der andern Ehe gewesen, daher habe er auch der Universal-Erbe werden müssen.

6) Dieser Printz Friederich Heinrich, habe den in seinem Hause eingeführten modum succedendi in seinen Testament von neuen confirmiret.

Hierauf hat das Nassauische Hauß folgendes entgegen zu setzen gesuchet:

1) Es sey irrig, wenn vorgegeben werde, als ob in dem Challon-Naussauischen Hause, das Recht der Erst-Geburt, allezeit bräuchlich gewesen, indem in selbem, vielmehr ein jeder nach seinem Gefallen disponiren können.

Dieses ist ein argumentum das facta, und petitiones principii in sich hält.

2) Daß

2) Daß Graf Renat, alle seine Güther zu einen Fideicommiss gemachet habe, könne nicht erwiesen werden, indem er vielmehr seine Vettern, Wilhelm I. Grafen von Nassau, zu seinen Universal-Erben eingesetzet.

Hat mit vorigen gleiche Bewandniß.

3) In der, von dem Carolo V. ertheileten facultate, sey von der Befugniß per Testamentum zu disponiren nichts zu befinden.

Alleine man könte hier billig fragen, worinne soll dann diese Facultas (die zwar an sich selber und ohne Noth erlanget worden,) sonst bestanden haben? oder was soll dann sonst deren eigentlicher Entzweck gewesen seyn?

4) Was von Wilhelmi I. Testament vorgegeben werde, sey falsch, und wäre dieses Testament ihm untergeschoben worden.

Ist auch facti, daher muß es erwiesen werden.

5) In der Gräfin von Egmond ihren Testamente sey von einem Fideicommiss ebenfalls nichts zu finden.

6) Printz Friederich Heinrichs Testament rede bloß von einigen Güthern die ihm in der, mit seinen Bruder getroffenen Theilung, zugefallen.

Hierauf hat Brandenburg versetzet.

1) So viel als in dem Hause Nassau testamentarische Verordnungen zu befinden wären, aus so vielen erhelle auch, daß sie vornemlich zam Behuff des Hauses eingerichtet gewesen, und habe man in allen miteinander den eingeführten modum succedendi beobachtet.

2) Es käme hier nicht auf die Frage an, ob die substitutio secundi geniti erloschen sey, sondern was eigentlich des Testatoris Wille und Verordnung wegen der Söhne und der Descendenten des Wilhelmi gewesen, da denn aus dem gantzen Testament zur Gnüge erhelle, daß die Succession per modum fideicommissi eingerichtet worden.

3) Caroli V. Privilegium sey gantz general und wäre in selbigem dem Renato die Erlaubniß gegeben worden, die Succession nach seinem Gefallen einzurichten, welches alles aus denen Worten; ou autrement, ainsi, que bon Luy Semblera, zur Gnüge erhelle.

Bey denen Testamenten der teutschen Fürsten wären vornemlich zu untersuchen, warum die confirmatio eines teutschen Kaysers erfordert werde? Ingleichen ob die confirmatio nicht der Landes-Fürstlichen Hoheit nachtheilig falle? Weil ein teutscher Fürst dermahlen seiner sämmtlichen Lande halber, dem Reiche, das ist, dem vinculo systematis verpflichtet, so kan daher gar wohl gesaget werden, daß eines Kaysers confirmatio nöthig, daß sie auch die Landesherrl. Gewalt gar nicht afficire, indem über selbige keine confirmatio Imperii erfolget oder nöthig ist, sondern nur wegen des modi succedenti, darmit nemlich desfalls dem nexui systematio nichts zum Nachtheil verordnet werde.

4) Wilhelmi I. Testament hätten dessen Söhne durch einen sonderlichen errichteten Recess völlig approbiret, sey selbiges auch ein Testamentum militare gewesen, welche, bekannter maſ-

massen, eben nicht alle und jede solennitates Juris haben dürfften.

5) Daß der Gräfin Anna von Egmond ihre dispositio ein fideicommiss in sich habe, könne nicht geläugnet werden.

6) Graf Philipp Wilhelms und Graf Moriz sein Testament, könten hier nicht statt haben, weil beyde mit dem von Renato und Wilhelmo I. errichteten Fideicommiss streiten.

V. Summarischer Bericht des Rechts Sr. Königl. Maj. in Preussen.

It. Nassau-Siegische Prætension, samt noch einigen andern Schrifften mehr.

Die Herren General-Staaten suchten zwar, als Executores Testamenti, diese Irrungen zu heben, sie machten auch einen Provisional-Tractat, welchen die Königl. Majest. in Preussen in so weit mit annahmen, u. Krafft dessen Sie die Grafschafften Lingen, Moeurs sammt den Schlössern Honslaer-dyck, Ryswick, und den alten Hoff in Haag bekamen, da hingegen der Printz Friso von West-Frießland Buren, Leerdam, Iselstein, Duren, Loo und Sonsdyck erhielte, das übrige aber verbleibe in sequestro. Immittelst war dieses doch noch nicht hinlänglich, das Hauptwerck völlig zu heben. Und obgleich die Königl. Preußische Majest. die Baroney Heerstal vor einigen Jahren ebenfals empfiengen, ob auch gleich die General-Staaten sich viele Mühe gaben, beyde Theile zu einem Vergleich zu bringen, so hat man darvon doch eine Zeitlang keine rechte Würckung sehen wollen, wiewohl diese Sache nunmehr völlig abgethan, wie davon der zwischen

dem Herrn Erb-Statthalter von West-Friesland, und Ihr. Königl. Majest. in Preussen getroffene Vergleich ein mehrers besaget. *)

XV.

Auf die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt Dortmund und einige andere Jura allda.

Diese Stadt lieget in Westphalen, und hat das Königl. Preuß. Brandenburgische Hauß, als Graf von der Marck, und Hertzog zu Cleve auf selbige verschiedene Rechts-Ansprüche. Brandenburg nemlich spricht, es gehöre ihm der bey der Stadt liegende Königl. Hof, weil

1) Solcher von denen Kaysern denen Grafen von der Marck, als ein Kayserlich und Reichs-Domain wäre versetzet worden.

2) Fänden sich vor dem Thore, das man nur das Burg-Thor nenne, annoch verschiedene rudera, von denen vormahls allda gestandenen, aber in dem 12. Secul. verwüsteten Kayserl. Höfen.

3) Werde von selbigen gemeldtes Thor, auch noch das Burg-Thor genennet.

4) Gehöre zu diesen Kayserl. und Königl. Höfen das Kloster St. Catharina, denen es Heinrich VI. an. 1188. und Friederich II. an. 1218. geschenckt gehabt.

Es ist die Lehre von denen Reichs-Domainen, ingleichen auch von der Fürsten ihren Dominial Güthern, annoch eine, im teutschen Jure publ. ent-

*) Dieser Vergleich wird im andern Theile völlig erscheinen.

entweder gar nicht, oder doch sehr seichte berührte Sache, denn was einige hierinnen gethan, als Bruckner & Cellarius de domaniis, & Struv. in Jurispr. Publ. ist noch nicht hinlänglich. Ob nun, wohl so genau nicht berühret werden kan, worinnen die vormahligen Reichs-Domanial-Güther eigentlich bestanden, so ist es doch auch der Wahrheit allerdings gemäß, daß die meisten Reichs-Städte dergleichen gewesen, wie davon bereits oben schon einige Erinnerung geschehen. Jedoch gehörten ausser dem, ihnen annoch in ieder Provinz α) *Curtes*, das ist Vor-Wercke oder Meyer-Höfe, β) *Villæ*, das ist, Dörffer mit ihren Jmbegriff, und γ) Acker, Huffen Landes, und dergleichen; nicht weniger hatten die Kayser auch von denen Flüssen, jedoch nur von denen vornehmsten, ihre Einkünffte. Daher muß man die Sache von denen Domainen kürtzlich also fassen. So bald als ein Volck sich einen Fürsten gewehlet, hat es selbem auch gewisse Dinge zu seinem Unterhalt aussetzen müssen, die vornemlich darinne bestanden, die das Volck am allerwenigsten beschwereten. Also hat man ihnen die Flüsse, **Waldungen, Weydwerck, Vogelfang** das Innere der Erden, und dergleichen gegeben, eines Theils, weil wie gedacht, deren Gebrauch niemand keinen Schaden zufügete, andern Theils, musten die Einkünffte von denen Flüssen, Waldungen, samt dem Vogelwerck und Weydwerck den meisten Unterhalt hergeben, und die proventus der Erden, nemlich was aus solcher, gegraben worden, haben ebenfals niemanden sonderlich beschweret wiewohl diese ohne Zweifel erst nachher dazu gekomen seyn, als die Men-

Menschen der Erden ihre innere Schätze haben kennen lernen. Man gabe aber den Fürsten auch Felder und Trifften ein, um von deren Früchte sich ernehren zu können. Und darmit kunte man vormahls gar wohl auslangen, weil dazumahl kein solcher luxus war, als wie solcher nachher entstanden und jetzo ist. Sothaner Güther nun fanden sich in allen Provinzien des teutschen Reichs, die aber als Carolus M. und dessen Vorfahren die teutsche Fürsten übern Hauffen warffen, von Jenen zu sogenannten Reichs-Domainen oder Cammer-Güthern gemachet warden. Als aber nachher die Teutschen, nach Ausgang des Carolingischen Stammes, sich aus ihren Mitteln Könige erwehleten, musten ja diese ebenfals zu leben haben, daher bliebe die Sache, wegen der Domainen, wie sie unter denen Carolingern gewesen war. Dieses ist also die wahre Beschaffenheit und auch der eigendliche Ursprung der Reichs-Domainen, worvon, und wie sie nach und nach erloschen und weggefallen, in der teutschen Historie, weiter nachgesuchet werden muß.

II. Auf die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt Dortmund, davon sind die Gründe diese:

1.) Habe der Kayser Albertus I. selbige dem Grafen von der Marck gegeben, welches nachher Ludovicus Bavarus von neuen bekräfftiget.

2) Habe die Stadt selbst solche Schutz-Gerechtigkeit von denen Grafen von der Marck verlanget.

3.) Die-

3.) Diese hätten solche auch der Stadt in 300. Jahr, und drüber geleistet,

4.) Fande sich, daß die Grafen von der Marck, wie auch die Hertzoge von Cleve, selbige beständig und bey allen Fällen exerciret.

III. Fodert Brandenburg die Juden in Dortmond in besondern Schutz zu haben.

IV. Auf einige ausserhalb der Stadt gelegene Einkünfften, von welchen er erweislich sey.

1.) Daß Carolus M. hier ein Königl. Hof-Lager gehabt.

2.) Zu diesem Hoff hätten annoch zu denen Zeiten des Kaysers Friderici I. verschiedene Wiesen, Mühlen, Felder und anderes mehr gehöret.

3.) Was insonderheit die Juden betreffe, so stünden selbige in denen Zinß-Büchern gedachten Hoffes bereits von anno 1301. und 1309. und auch anderen Jahren mehr.

4.) Befanden gedachte Höffe, sammt denen Juden, sich ebenfals in demjenigen privilegio, welches anno 1364. von dem damaligen Chur-Fürsten von Cölln erlanget worden.

Diese Brandenburgische rationes haben alle ihre gute Richtigkeit, und rühren von der obgedachten alten Eintheilung der Reichs-dominial-Güther her.

Absonderlich aber sey erweißlich, daß

5.) Derjenige Grund und Boden auf welchem die Catharinen-Kirche stunde, vor diesem gedachten Hoffe zugehöret habe.

6.) Stehe selbigen auch alles dasjenige zu, was in

in dem so genannten Korn-Lande gelegen, welche zugleich die Namen mit beſtärcketen, indem die Oerter, die Königs-Felder, die Burgweide, Burgfarth ꝛc. genennet würden.

7.) Derjenige Zins, den alle, von der Burg-Pforte an, bis an die West-Pforte hingelegene Häuser erlegen müsten, rühre von daher, weil das Land, darauf sie erbauet, vor dem zu denen Königl. Höfen gehöret habe.

8.) Hätten die Grafen von der Marck, als Besitzer dieser Höfe, das Recht gehabt, in verschiedenen Dingen Schieds-Richter zu seyn.

9.) Die vier Gerichte, welche die Stadt jährlich an dem gewöhnlichen Gerichts-Orte halte, gehörten eigentlich denen Königlichen Höfen zu.

Die Stadt Dortmund aber pfleget überhaupt also zu antworten:

1.) Hätten sie diejenigen jura, welche die Grafen von der Marck ehemahls in der Stadt gehabt, durch Kauff an sich gebracht.

Hiervon würde der Beweiß allerdings gefordert werden können.

2.) Wüste die Stadt von keiner Schutz-Gerechtigkeit, sondern sie habe mit denen Grafen von der Marck vormahls ein bloß pactum mutuæ adsistentiæ gehabt.

Dergleichen Dinge sind in dem teutschen Reiche nicht bräuchlich, ist auch nicht zu vermuthen, daß die Grafen von der Marck dergleichen gesucht haben solten.

3.) Ha-

3.) Habe die Stadt dem Kayser Carolo IV. anno 1377. ein Privilegium erlanget, daß ohne ihren Willen, ihr kein Schutz-Herr aufgedrungen werden solte.

Alleine wenn die Grafen von der Marck die Schutz-Gerechtigkeit vorher schon gehabt, so hat dieses Privilegium nichts darwider thun können. Zu dem weiß man auch wohl, wie dergleichen privilegia beschaffen seyn.

4.) Die vorgegebene Schutz-Gerechtigkeit sey nur auf eine wenige Zeit erlanget worden.

5.) Dergleichen Dinge wären so beschaffen, daß sie allemahl abgekauffet werden könten.

Was jene belanget, so beruhe es in facto, wegen des letztern müssen die errichtete Schutz-pacta davon den Ausschlag geben.

6.) Die über die Juden habende Schutz-Gerechtigkeit wäre ein regale, welches die Kayser denen Grafen von der Marck überlassen.

Allein wenn auch dem also wäre, so wird dieses der Stadt eben nicht viel helffen. Denn dieses hat zwar seine Richtigkeit, daß die Juden vor diesem mit unter die Einkünffte eines teutschen Königes und Kaysers gehöret, doch alles dieses ist in so weit mehr wider, als vor die Stadt.

Sonst pfleget Brandenburg hierauf also zu antworten:

1.) Durch die von der Stadt vorgegebene Kauffung wäre weiter nichts erlanget worden, als daß die Grafen von der Marck selbiger einige Dinge überlassen, die sie vorher in der Stadt gehabt.

2.) Die

2.) Die vorgegebene mutua adsistentia streite mit der Schutz-Gerechtigkeit gantz nicht.

Dann es können verschiedene Arten der advocativæ armatæ seyn, v. Mager de advocat. armata nachdem nemlich beyde Theile sich desfalls miteinander vergleichen wollen.

3.) Müste von der Stadt vornemlich erwiesen werden, daß die Advocatie ein blosses temporal-Werck gewesen.

2.) Das angegebene privilegium, rede von einem andern Schutz-Herrn, den die Stadt ausser dem Grafen von der Marck, nicht solte annehmen dürffen.

5.) Vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. 5. §. 26. wie auch der Wahl-Capitulationen, könten keine Reichs-Pfandschafften wieder eingelöset werden.

6.) Die Juden wären zwar sonst des Reichs und des Kaysers Cammer-Knechte gewesen, alleine man könne durch eine Verjährung den Schutz über selbe erlangen.

Diesen Argumenten könte etwa noch einige Erläuterung beygefüget werden, daß man nemlich einen Unterscheid zu machen habe, unter denjenigen Juden, die sich auf- und in denen Reichs-Domainen befunden, und unter denen, die nachher dieser oder jener Landes-Herr in seinem Lande aufgenommen, über welche er, vermöge der Landes-Herrl. Hoheit, die Schutz-Gerechtigkeit selbst, und zwar jure proprio exerciret.

Son-

Sonsten, ist es an dem, daß die Stadt Dortmund allerdings eine Villa Regia, das ist, ein Reichs-Cammer-Guth gewesen, und gehöret sie in so weit mit unter die ersten Reichs-Städte, dergleichen sie ward, als Kayser Friederich I. die Provinz Sachsen zerrisse.

XVI.

Auf Jülich, Cleve und Berg.

Wie die alten Einwohner dieser Lande geheissen will man anjetzo nicht untersuchen, so viel ist gewiß, daß die Attvater hierum sich befunden, daß auch die Francken sich nachher lange in diesen Gegenden aufgehalten, als unter denen jene den vornehmsten Theil ausmachten: jedes aber von diesen Ländern ist ein eigener grosser Gau gewesen, der, nach teutscher Gewohnheit, wiederum in kleine Gauen vertheilet wurde. Als nun nachher alle, oder doch die meisten Grafen, die nemlich Ministeriales waren, in ihren Districten sich erblich machten; so ist dergleichen hier auch geschehen, von denen die Grafen von Cleve, endlich in den Fürstlichen, und nachher in den Hertzoglichen Stand erhoben worden. Von diesen Hertzogen hatte Wilhelmus die Mariam, des Kaysers Caroli V. Muhme, zur Gemahlin, von dem er ein Privilegium erhielte, daß, bey Ausgang den Männlichen Linie, die Weibliche und deren Descendenten succediren solten. V. Castel. de Stat. publ. Europ. c. 10. Limnæus Jur. publ. l. 5. c. 10. welch Privilegium aber im Grunde nichts anders, als der uhralte modus succedendi der Teutschen war,

war. Als nun der letztere Hertzog anno 1609. den Weg aller Welt gienge, hinterliesse er folgende Schwestern.

1) *Maria Eleonora*, war an Marggraf Albert Friederichen von Brandenburg, und Hertzogen in Preussen verheyrathet, dessen Tochter, Anna, der Churfürst zu Brandenburg, Johann Sigismund, sich beylegen liesse, und mit selbiger George Wilhelm, Churfürsten zu Brandenburg erzielete, Uhr-Groß-Vater, des jetzigen Königs in Preussen.

2) *Anna*, war verheyrathet an Pfaltz-Graf Philipp Ludewig zu Neuburg, dessen Sohn war Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm.

3) *Magdalena*, ihr Gemahl war Pfaltz-Graf Johannes, zu Zweybrücken, welche Linie mit Carl XII. Könige in Schweden 1718. ausgegangen.

4) *Sybilla*, ihr anderer Gemahl war *Carl*, Marggraf von Burgau, aus dem Hause Oesterreich.

Es meldeten sich zwar alle 4. Competenten, der Marggraf zu Burgau aber und der Pfaltz-Graf zu Zweybrücken giengen bald von dem Streite wieder hinweg, sonderlich als dieser Marggraf ohne alle und jede Leibes-Erben nachher verstürbe. Brandenburg hingegen und Pfaltz-Neuburg ergriffen die possess, obgleich der Kayser das Land in sequestration zu nehmen suchte, in welchem Besitz aber die Holländer beyde vornehmlich secundirten, als welchen die Kayserl. Sequestration bedencklich

sie-

fiele. Ob nun wohl beyde diese Länder anfänglich gemeinschafftlich besassen, so konte doch dieses nicht lange Bestand haben, daher theileten sie solche 1614. obschon auf beyden Seiten viele Klagen geführet wurden, bis endlich anno 1666. die Haupt-Theilung, samt dem deswegen errichteten Recesse erfolgete. Es fande sich aber wenige Zeit darauf und zwar, wie hat verlauten wollen, vid. le Vassor. Hist. de Louis XIII. l. 8. v. Consil. Hist. Polit. wieder Macht des Hauses Brandenburg zu steuren rc. die beyde dieses versichern auf Anstifften anderer, der fünffte Competent, nemlich der Churfürst von Sachsen, der sich vornemlich darauf stützte, daß die Clevischen Lande Mann-Lehn wären. Weil nun dessen Haus auf selbige Expectanz habe, so könte keiner von alle denen übrigen Competenten in selbinen succediren. Solchergestalt fienge man an in Schrifften gegen einander zu fechten, und führete insonderheit Brandenburg an:

1.) Alle und jede Territoria in gantz Teutschland wären Weiber-Lehn, wenigstens feuda hereditaria, ratione des weiblichen Geschlechts.

Dieses Argument steiffet sich vornemlich auf den uhralten Teutschland, Krafft dessen allemal die Weiber oder deren Descendenten, in Ermangelung Männlicher Erben, in denen Ländern succedirten; welchen modum succedendi aber die Unwissenheit der meisten Reichs-Historien-Schreiber in collationes feudales verwandelt hat. Es ist aber dieser uhralte modus succedendi bereits hin und wieder mit gar vielen testimoniis Scriptorum erwiesen worden.

2) Vermöge des, in dem Clevischen Hause eingeführten, und von vielen Kaysern confirmirten Rechts der Erst-Gebuhrt, wie auch wegen der, in selbem ebenfals eingeführten union, habe die sämmtlich Clevische Erbschafft auf die Mariam Eleonoram fallen müssen.

Auch dieses gründet sich auf die alten teutschen Gewohnheiten, wovon vorher zu befinden.

3) In denen, zwischen der Princeßin Maria Eleonora und Marggraf Friederichen errichteten Ehe-pactis, wäre selbige, nebst allen ihren descendenten, ihren Bruder substituiret worden.

4) Diese Ehe-pacta hätte man nicht nur mit consens der Clevischen Stände errichtet, sondern es habe solche auch Kayser Maximilian II. confirmiret, der Mariæ Eleonoræ, ihre Schwestern aber wären darmit gar wohl zufrieden gewesen.

Hierbey ist vornehmlich annoch zu erinnern, daß die grossen Landschafften, aus denen das teutsche Reich zusammen erwachsen, nicht feuda oblata, sondern lauter besondere provincien gewesen, die per fœdus aliquod inæquale zusammen getreten, daher bey selbigen auch dieses mit eingeführet worden, daß bey Abgang der männlichen Linie, die weibl. succediren können. Es müste auch derjenige, der solches läugnen wolte, in dem ehemaligen Zustande unsers Vaterlandes nicht nur gar schlecht bewandert seyn, sondern er müste auch vor allen Din-

Dingen erweisen, wenn gedachte Provincien sich nicht aus guten freyen Willen zusammen gesetzet, und ein gemeinschafftlich Ober-Haupt erwehlet, daß sodann Conradus I. und alle nachherige teutsche Könige und Kayser, ein jus quæsitum vor sich gehabt, wodurch sie Könige hätten werden müssen. Wie aber ein solch befremdlich Vorgeben nimmermehr dargethan werden kan; also bleibet es vielmehr dabey, daß das teutsche Reich, ein freyes, aus sich sebst entstandenes Reich sey, und daß, wie offt erwehnet worden, die grossen Haupt-Landschafften sich bloß auf nur angeführte Art unter einander verbunden. Wienach aber nachher die territoria particularia sothane Qualitäten erlanget, und ob solche bey allen und jeden zu befinden seyn, gehöret in so weit hieher nicht.

Das Haus Sachsen aber suchete dem Hause Brandenburg also zu antworten:

Es wären die Clevischen Lande jederzeit Mann-Lehn gewesen, daher gelte hier der Schluß a majori ad minus nicht, weswegen auch das Haus Sachsen verschiedene Lehns-Anwartschafften auf selbige erhalten. Weil nun die völlige Lehns-apertur sich ereignet gehabt, so müsten auch gedachte Lehns-expectanzien ihre Gültigkeit haben, mithin falle die vorgegebene weibl. Succesion völlig hinweg.

Diesem argumente aber ist der uhralte, und vorher berührte teutsche modus succedendi, in so weit zuwider. V. des Hauses Sachsen Prætension auf Julich &c. de an. 1609.

Pfalz-Neuburg hingegen wolte sein Recht von daher beweisen:

1.) Vermöge des, von dem Carolo V. ertheilten privilegii, wäre in dem Clevischen Hause, ein anderer modus succedendi eingeführet worden, als sonsten etwa im Reiche bräuchlich gewesen, nehmlich, daß, nach Abgang der Söhne die Töchter, und deren männliche descendenten succediren solten. Nun habe aber die Maria Eleonora keinen Sohn, wohl aber eine Tochter hinterlassen, also habe selbiger die Succesſion gebühret.

Alleine dieses argument wäre vor Brandenburg, oder es müste erst erwiesen werden, daß bey denen Töchtern das Jus primogenituræ nicht gegolten habe.

2.) Habe das jus repræsentationis in dem Hause Cleve statt gefunden.

Daß so wohl das jus primogenituræ, als auch repræsentationis dem juri naturæ, in so weit unbekannt, mithin beyde jura humana positiva seyn, ist ausser allen Streit V. Griebner. Princ. Jur. Nat. l. 2. c. X. Huber de jure civ. l. 1. Sect. 7. c. 7. & ibi Dn. Thomas. Es ist auch dieses wahr, daß filia primogenita a filio post nato in succesſione so weit excludiret werde, ibidem ll. citat. Alleine wie dieses letztere nur in Königreichen und deren Succesſion statt findet; also läst es sich auf particular territoria wohl nicht appliciren, gleichwie hingegen das jus repræsentationis der natürlichen Billigkeit gemäß ist. Immittelst sind diese argumenta auch bereits vorher beantwortet zu befinden.

Alles dieses hat das Haus Sachsen also zu wiederlegen gesuchet;

1.) Die

1) Die Clevischen Lande wären zu allen Zeiten keine andere, als rechte Mann-Lehn gewesen, in welcher Eigenschafft der letzt-verstorbene Hertzog sie auch besessen, wenn aber ja ein Reichs-Land ein Weiber-Lehn seyn solte, so rühre dieses bloß ex beneficio Imperatorum her.

Dieses wird vielleicht mit der primæva naturæ der Haupt-Provincien nicht wohl harmoniren, wovon vorher zu befinden.

2) In denen privilegiis Maximiliani I. und Ferdinandi I. stünde nichts von dem jure primogenituræ.

3) Die von der Maria Eleonora errichtete Ehepacta hätten denen andern nichts præjudiciren können, weil sie durch des Caroli V. privilegium ein jus quæsitum erlanget.

Alleine dieses argument wird dem Hause Sachsen in seiner angegebenen Lehns-expectanz-Befugniß nicht viel Nutzen schaffen können, indem quilibet favori pro se introducto renunciare potest.

4) Es hätte auch diese pacta dotalia der Kayser nicht confirmiret:

Wird in Grunde dem Hause Sachsen auch nicht viel helffen thut auch eine solche confirmatio ad esse nichts.

5) Wären die Schwestern von ihren Recht nicht recht informiret gewesen, daher als sie solche erfahren, hätten sie sogleich dawider protestiret.

Das Haus Brandenburg hingegen lehnet dieses also ab:

1) Das Vorgeben, als ob die Clevischen Länder bloß Männer-Lehn wären, sey eine gantz unerwiesene Sache.

2) Des Kaysers Caroli V. privilegium stehe der Mariæ Eleonoræ gantz nicht im Wege, indem solches von diesen 3. Fällen rede, 1) Wenn Hertzog Wilhelm ohne männliche Erben verstürbe, daß sodann dessen Töchter succediren, und sie die Lande zu Lehn haben solten. 2) Würde er aber Söhne verlassen und verstürben selbige auch ohne männliche Erben, daß sodann die Töchter ebenfals succediren sollen. 3) Wenn Hertzog Wilhelm, weder männliche noch weibliche Erben hinterliesse, daß auf diesen Fall die nechsten Erben succediren solten. Es habe sich aber keiner von diesen drey Fällen begeben, also könne auch dieses privilegium Brandenburg nicht entgegen seyn, indem es nur ein blosses conditionatum wäre, conditione vero non existente, cessat etiam privilegium.

3) Die mit der Maria Eleonora errichtete pacta dotalia, müsten ihre Gültigkeit so wohl haben, als wie ihrer Schwestern ihre renunciationes, weil sie von ihren juribus sattsam wären informiret gewesen.

4) Der Kayserl. confirmation habe es nicht gebrauchet, sey auch das pactum unionis vorhanden gewesen.

5) So wohl des Pfaltz-Grafen von Neuburg, als auch des Pfaltz-Grafen von Zweybrücken seine Gemahlin, hätte jede nicht mehr re-

renunciren können, als sie, vermöge des privilegii Caroli V. an denen Landen zu fordern gehabt.

6) Die vorgegebene ignoranz sey bey einen solchen actu publico weder zu præsumiren, noch weniger falle es glaublich, daß ein Vater seinen Kindern eintzige jura solte haben verschweigen wollen.

V. Unterschiedliche Berichte und discurse sammt Beylagen von der Jülichischen Succession.

Ausführliche und rechtmässige responsion in puncto prætensæ possessionis.

It. Wieder das Haus Pfaltz gerichter Beweiß rc.

Sächsische Apologie, und Rettung der Sächsischen deduction de 1610.

Burgautischer Fürtrag bey Neuburg gethan 1610.

Brandenburgische Anzeige und Ursachen wegen ergriffener Jülischen possess. It. Brandenb. Ausschreiben wegen dieser Sache. It. discursus juridicus super succcessione Juliacensi de 1612. It. zwey Frantzösische Schrifften, unter dem Titul, Bedencken, über den discurs von Rechte des Hauses Sachsen, auf Jülich rc. Das Supplement zum Bedencken de 1610. wohl gegründeter Special-Bericht von dem Sächsischen interesse bey der Jülischen Succession. Dessen information, deduction und apologie betreffend, in welchen Scripto der Verfasser p. m. 25. hat beweisen wollen, daß die Lehns-renovation versäumet worden. Unpartheyischer discurs vom Jülischen Successions-Wesen de 1610. It. Mercurii Warnung an Neuburg und Brandenburg. Brandenburg und Neuburgische appellatio secunda.

Man hat die in dieser Sache desfals gewechselte Schrifften deswegen anzeigen wollen, eines theils der methode nachzugehen, andern theils, weil der gantze Streit von der grösten Erheblichkeit ist, der auch in so weit noch nicht beygeleget. Denn obwohl von Seiten Brandenburg und Neuburg, mit dem Hause Sachsen verschiedene gütliche Tractaten gepflogen worden, und sonderlich an. 1672. auf einem zu Jütterbock gehaltenen conveut. der Vergleich fast nahe gewesen seyn soll, so ist doch solcher niemals zu einem würcklichen effect gediehen. Es hat auch das Haus Sachsen nicht nur Wapen und Titul zu führen angefangen, sondern auch die Belehnung am Kayserlichen Hoffe zu suchen nicht unterlassen, die es auch verschiedene mahl empfangen, da indessen der Kayser Leopoldus, den an. 1666. zwischen Pfaltz und Brandenburg getroffenen Theilungs-Recess völlig confirmirete. Weil nun das Haus Pfaltz dem Aussterbe-Fall gar nahe ist, so wird sich weisen, ob das hohe Königliche Haus Brandenburg, sodann das Jülichische und Bergische erhalten werde.

Wenn man aber von dieser Sache seine unpartheyischen Gedancken sagen soll, wie denn richtig ist, daß ein Privatus mit seinen Meynungen keinen grossen Herrn an dessen habenden Rechten einigen Nachtheil zuzuziehen vermag, weil die Rechte nicht aus dieses, oder jedes seinen Einfällen und Gedancken ihren Grund hernehmen, sondern man muß solche vielmehr ex actionibus hominum, oder gantzer Völcker herholen; so will man bey dieser Sache zwar nicht gedencken, daß die Wohlfarth gesam-

gesamter Teutschen Protestanten erfordere, daß das Hohe Königliche Preußische Haus die offen werdende Jülich-Bergische Lande bekomme; sondern man will allhier nur die vor selbiges in dieser Sache streitende wohlgegründete Jura kürtzlich beybringen die weitere Ausführung aber von selbigen andern überlassen. Und zwar

1. Hat seine und widersprechliche gute Richtigkeit, daß, wie bereits offt erinnert worden, das Jus Primogenituræ bey denen Teutschen zu allen Zeiten bekannt gewesen, wie solches unter andern Springsfeld de Apanagio, Berger de Apanagio §. 5. und andere sattsam erkennet, welche Eigenschafft nicht nur die grossen Haupt-Lande des Teutschen Reiches geführet, sondern es ist selbiges auch bey kleinern Landen eingeführet worden, wie dieses unter andern aus dem Lamberto Schaffnaburg. ad an. 1075. erhellet, allwo Er von denen Streitigkeiten redet, die in Flandern wegen der erblichen Nachfolge vorgefallen. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat; also ist nicht abzusehen, warum diese Eigenschafft denen Jülichischen, Bergischen Länden solte abgesprochen werden, Daß aber selbige sothane Eigenschafft gehabt. bestärcket sich vornemlich.

2) Aus der, von der Printzessin Maria, Hertzog Wilhelmi zu Jülich und Bergen eintziger Erbin und Tochter, an. 1510, erlangten Succession, die ihr von dem Kayser Maximiliano I. gewiß nicht würde zugestanden worden seyn, so ferne man bey den damals erregten Streitigkeiten nicht diese zwey Haupt-Stücke bey denen Teutschen beständig

ständig gegründet zu seyn befunden hätte, nemlich einmahl, daß die Weiber und deren Descendenten, in Ermangelung männlicher Erben, in denen Teutschen Landen jederzeit haben succediren können, und dann, daß in selbigen das Jus Primogenituræ allemahl in genaue Obacht genommen worden, und gegolten habe. Da nun

3.) Die Arth und Eigenschafft der Primogenituræ, insonderheit diese ist, daß die sämtliche Güter dem Primogenito oder Primogenitæ, und deren descendenten anheim fallen müssen, vid. Molinam de Hispan. primogen. l. 1. c. 11. und c. 17. Didac. Covarruvias Variar. resolut. c. 5.

Daher auch

4.) nach Anleitung verschiedener Gelehrten. Id. Molina, l. c. c. 3. Menoch. Consil. 643. der Primogenitus, oder Primogenita nicht die Erlaubniß haben, von denen ererbten Gütern etwas veraliениren zu können, woraus also der bündige Schluß erfolget, daß dem Hause Brandenburg, weil selbiges ex primogenita Hertzogs Wilhelmi von Jülich und Berg abstammet, wie alles dieses ex Genealogia seine gute Richtigkeit hat, auch die ungezweiffelte Succession in denen Jülichischen Landen gebühre. Und obgleich hierwieder eingewendet werden wolte, daß durch die mit dem Hause Neuburg 1614. gemachte Theilungs-Tractaten gedachtem Hause sein Antheil plenario jure anheim gefallen und überlassen worden, so stehet doch darauf gar leichte zu antworten, daß

5) Besagte Theilungs-Tractaten weiter nichts, als eine divisio provisionalis gewesen, die bloß um Ruhe zu erhalten, mithin eines und des andern

wider

wider beyde Häuser geführte gefährliche Absichten dadurch zu hemmen, errichtet worden, nicht aber daß das Haus Brandenburg durch solhane Theilung seines, auf Jülich und Berg ex Jure Primoneniturae habenden Rechtes sich solte begeben haben, als welches aus gedachten Theilungs-Tractaten ohne dies nicht wird erwiesen werden können. Da auch

2) Vorher aus bewährten Rechts-Lehrern gezeiget worden, daß der Primogenitus kein Recht habe, von denen acquirirten Güthern etwas zu alieniren anbey

3) Ebenfalls Rechtens ist, daß Eltern ihren bereits gebohrnen Kindern nicht zu praejudiciren, oder selbigen etwas zu vergeben vermögen. vid. Kellenbenz de Renunciat. l. quos prohibet. ff. de Postulando Bets. de Pact. Fam. illust. C. 8.

So folget hieraus

4) Um so mehr, daß die quaestionirten Theilungs-Tractaten, dem Hause Brandenburg oder denen Descendenten der Mariae Eleonorae, um so weniger nachtheilig fallen können, sondern daß selbige vor weiter nichts, als vor Pacta conditionata und specialissima anzusehen, mithin selbige, bey einem ereignenden Aussterbe-Falle, dem Hause Brandenburg gantz nicht zu einigen Praejudiz angeführet zu werden vermögen. Hierzu kommet, daß

5) von keinem Vater die Vermuthung vorhanden, daß er durch einige Tractaten seinen Kindern an dero habenden Rechten etwas vergeben wolle. Wie nun also vorherstehendes seinen vollkommenen guten Grund hat, als kan das Haus Pfaltz in

in der Julichischen Successions-Sache, sich mit keinem Jure repræsentatio behelffen, sintemahl vorhin ausgemachten Rechtens ist, daß ein Vater auf seine Kinder nicht mehr Recht verbringen könne, als er selber habe, die Jülich-Bergischen Lande aber von ihm gedachter massen bisher bloß ex divisione provisionali & pacto specialissimo besessen worden; daher auch nicht abzusehen stehet, in wie ferne das Haus Sultzbach sich der Jülichischen Lande solte anmassen können, absonderlich da der Haupt-Satz unbeweglich bleibet, daß das Haus Brandenburg die gesamte Jülichische Erbschafft ex Jure primogenituræ zu fordern befugt, von nirgends aber erwiesen werden kan, daß sothaner modus succedendi in denen Jülichischen Landen nicht solte recipiret seyn. Und ob man wohl auf gewisse Masse sich bescheidet, daß gantze Königreiche, und hingegen Particular-Länder in so weit mit einander nicht in Vergleichung zu setzen stehen, so trifft doch diese disparitas nur die Grösse der Länder, nicht aber den modum succedendi in selbigen an, der in einem Fürstenthum eben diejenige Eigenschafft zu haben vermag, die er in gantzen Königreichen hat. Wenn daher Goldast de Majoratu l. 2. c. 21. von demjenigen Lege successoria saget, den der Gothische König Pelagius in Spanien an. 720. eingeführet, und in welchem wegen des modi succedendi ausdrücklich enthalten; Sit Lex perpetua ut Regis Filius primogenitus substituatur in Regem. Si autem desit Filius masculus, Filia ejus ordine prædita assumatur in Dominam, adeo ut nulla repræsentatio locum inveniat, wovon auch Molina loc. cit. und andere Gelehrte mehr reden, und

aber

aber gedachter Lex vornemlich des modi succedendi ratione Juris Primogenituræ auf solche Art gedencket, wie selbiger bey denen Gothen im Brauch gewesen, insonderheit daß bey ihnen keine Repræsentation statt gefunden, so lange nemlich Descendenten ex Linea Primogeniti vel primogenitæ vorhanden gewesen, die Gothen aber mit denen Teutschen einerley Ankunfft seyn, bey denen das Jus Primogenituræ, wie bereits sattsam erwiesen worden, sich allerdings befunden; Als wird wohl schwerlich eine hinlängliche Ursache angegeben werden können, warum sothaner modus succedendi nicht auch auf Teutschland und dessen Theile, mithin auch auf die Jülich-Bergische Succesions-Sache solte zu appliciren seyn, einfolglich vermögte dem Hause Sultzbach das Jus Repræsentationis, zu seinen Behuff nichts beytragen, sondern es müste vielmehr die gesammte Succession dieser Lande, dem Hause Brandenburg, bey künfftigen Absterben des Herrn Churfürsten von Pfaltz, nunmehr eben wieder also offen werden und gehören, gleichwie solches Ihm 1609. von GOtt und Rechts wegen gebührete: Jedoch man bleibet nochmahls dabey, daß man alles dieses nur privatim gesaget, mithin desfals niemanden zu præjudiciren begehre, noch weniger aber grossen Herren mit seinen Gedancken einiges Ziel und Maß vorschreiben wolle, als welches sowohl bey dieser Sache, als auch in dem gantzen Wercke, beständig das Haupt-Absehen ist, ungeachtet ebenfalls seine Richtigkeit hat, daß Recht Recht bleibe, es mag solches nnn ex calamo privato oder publico herfliessen u. gewiesen werden.

XVI.

XVI.

Auf die Stadt Dantzig.

MAn zerstreitet sich in der Historie, ob die Stadt Dantzig zu Pommern oder zu Preussen gehöre? das letztere will Cranzius behaupten, vid. Vandal. l. 10. c. 25. es mag aber das erstere mehr Grund haben, vid. Schurzfleisch. orig. Pomeran. in dem sich so viel findet, daß selbige von denen Hertzogen in Pommern angeleget worden, wiewohl die Dänen auch etwas haben wollen gethan haben, vielleicht zu der Zeit als sie Herren von Pommern gewesen. adde Kuricks Danz. Chron. Es führet aber das Königlich-Preußische Brandenburgische Hauß seine Ansprüche auf diese Stadt als Hertzoge in Pommern, ungeachtet, weil selbiges auch Preussen besitzet, gleich viel seyn würde, ob man die Befugniß auf Dantzig auch wegen Preussen herholen wolte.

XVIII.

Auf die Stadt Elbingen.

IN denen zu Velan und Braunsberg 1657. zwischen Brandenburg und Polen errichteten Tractaten, ward, von Seiten der Cron Polen unter andern versprochen, daß, nebst dem, an Brandenburg überlassenen Antheil von Preussen auch die Stadt Elbingen, sammt ihrem Bezirck, mit inbegriffen seyn solte, jedoch wolte Brandenburg selbige an Polen wieder abtreten, wenn ihm dafür von dieser Crone 400000. Rthlr. bezahlet würde. vid. Puf-

Puffend. rer. Brandenburg. l. 6. §. 80. Weil nun damahls die Schweden Elbingen besassen, so evacuirten sie solches anno 1660. und zwar vermöge des zu Oliva mit Polen geschlossenen Friedens, es bekam aber Chur-Brandenburg die Stadt nicht, worüber sich denn der Churfürst bey denen Pohlen hefftig beschwerete, jedoch konte man von selbigen ein mehrers nicht, als leere Vertröstungen erhalten, ungeachtet sie auf ihren 1658. und 1659. gepflogenen Reichs-Tage desfalls neue Versicherungen gethan hatten, Id. loc. cit. und solte Brandenburg, Frauenburg und Braunsberg, die beyde in dem Bischoffthum Ermland liegen, so lange behalten, bis die würckliche Evacuation von Elbingen erfolgen würde. Als hierauf anno 1662. das von Polen an Brandenburg abgetretene Preussen, von jenen ex nexu gelassen werden solte, gaben sie dem Bischoffe von Ermland mit Fleiß die Commission dazu, der hingegen sich solcher zu unterziehen, so lange verweigerte, bis Brandenburg vorgemeldte beyde Oerter würde abgetreten haben, welches auch um gewisser Ursachen willen geschahe, bekame also Brandenburg Elbingen nicht. Puffend. l. c l. 9. Endlich nahm dieses anno 1698. den Ort hinweg, vid. gemäßigte Vorstellung wegen Besitzes Elbingen, und des darauf habenden Brandenburgischen Rechts, worüber zwar die Polen einen erschrecklichen Lerm erregeten, und bald mit einem Kriege, bald mit andern Dingen droheten, es ware aber alles dieses nichts als lauter leere Worte, wiewohl das Königl. Preußische Haus sich mit ihnen in einen andern Vergleich einliesse, und gabe El-

Elbingen 1700. wieder zurücke, dafür aber die Polen die meisten Cron-Juwelen, auf 3. Jahr an Preussen versatzte, die binnen dieser Frist wieder eingelöset werden solten. Ob nun wohl Jhro Königliche Majestät in Polen auf allen Reichs-Tägen dieses der Republic gar angelegentlich recommendiret, Preussen auch selbst desfals viele Vorstell- und Erinnerungen gethan, so ist doch von dem, unter sich selbst nicht allemal allzueinig seyenden Polen, noch zur Zeit nicht das geringste erfolget.

XIX.

Auf Litthauen.

DAß die Einwohner dieses Landes zum Theil Teutscher, zum Theil aber Wendischer oder Slavischer Ankunfft seyn, mag in so weit seine Richtigkeit haben, wiewol uns von denen Thaten dieses Volcks nicht alles so gar umständlich bekannt ist, ausser was sie mit denen Polen zu thun gehabt, jedoch ist es lange Zeit von seinen eigenen Herrn beherrschet worden, bis es endlich mit der Cron Polen in Verknüpffung gerathen. Das Recht aber, welches dem Königl. Preußischen Hause auf selbiges zustehet, fliesset aus dieser Genealogie.

Casimi-

Casimirus V. Groß-Fürst in Litthauen.

Sigismundus, König in Polen.	Sophia, Gemahlin Marggraf Friedrichs von Brandenburg.
✠	✠
Johann Casimirus, König in Polen † 1672. ohne Kinder.	Friderich Wilhelm, König in Preussen.

Als demnach König Johann Casimirus ohne alle Erben verstorben war, suchte das Haus Brandenburg die Succession in Litthauen, in welchen die Weibliche Linie solche allemal gehabt. Es erkenneten auch die Litthauer selber sothanes Recht, Puffend. rer. Brand. l. 5. und die Polen erkläreten sich selbiges an Brandenburg abzutreten, ja den Herrn Churfürsten zu ihrem Könige zu machen, sie knüpffeten aber eine Bedingung mit an, die diesen Fürsten gantz nicht gefiele, nemlich daß er sich zu der Catholischen Religion bekennen solte, welches aber die nunmehr in GOtt ruhende Churfürstl. Durch. Friederich Wilhelm, völlig abschlugen; daher auch Sie und Dero Descendenten das Recht ihres Hauses auf Litthauen von daher noch nicht haben ausführen können, wie wohl solches Dero auf dieses Land habende Befugniß, nichts entwendet, als welche nicht auf eine Religions-Aenderung, sondern auf obstehende Gründe ankommet. Das Wapen aber des hohen Hauses Brandenburg-Preussen, ist eines der prächtigsten, ist auch der Haupt-Schild wenigstens mit viertzig

andern Schilden versehen, von denen wir aber nur einige der vornehmsten auslesen wollen. Solchergestalt führet es in der sogenannten Hertz-Stelle des Schildes im silbern Feld, einen schwartzen Adler mit einer güldenen Cron, und dergleichen Klee-Stengeln in denen Flügeln, und zwar wegen des Königreichs Preussen. Die Tapfferkeit der uhralten Preußis. Nation ist aus der Historie bekannt, (*) ob gleich noch sehr ungewiß, wo man ihren eigentlichen Ursprung herholen soll, wiewol seinen guten Grund hat, daß nicht geirret seyn wird, daß die Preussen so wol teutscher Ankunfft seyn, als wie sämtliche Europäische Völcker, wie denn gar füglich dargethan werden könte, daß die Preussen unter denjenigen Völckern mit begriffen gewesen, die Tacitus cap. 43. und 24. de Mor. Germ. nach einander herrechnet, obgleich Cluver in Germ. Antiqu. desfalls eine andere Auslegung machen will, die aber nicht viel zur Sache thut. In denen begraueten Zeiten hatt das Land seine eigene Könige, oder wie man etwan sonst dessen Beherrscher mag genennet haben, von welchem Waidewuth, der erste gewesen seyn soll, welches man doch weder zu bejahen, noch zu verneinen begehret. Nachher haben die teutschen Ritter sich darvon Meister gemachet, und selbiges denen Polen entzogen: Jedoch als es diese im 15. Seculo wieder vindicirten, behielt ein groß Stück der damalige Teutsch-Meister, Albertus, Marggraf zu Brandenburg, und zwar vermöge eines 1525 mit der Cron Polen errichteten Vergleiches, unter dem Titul eines Her-

zog-

*) V. Hartknochs alt- und neu-Preussen.

tzogthums, welches Antheil ihm, und allen seinen descendenten, jedoch als ein Pohlnisches Lehn überlassen ward, und welches nachher auf dessen Herrn Vettern, die Herren Churfürsten zu Brandenb. gelanget, von denen der grosse Friederich an. 1701. in ein Königreich verwandelte, *) indem er den 18. Januarii selbigen Jahres zu Königsberg sich selbst die Kron auffsatzte, um dadurch zu zeigen, daß sein Königreich von niemanden, als von GOtt und ihm, dem neuen König dependire. Daß aber Preussen diesen Adler erst erlanget habe, als einen Theil davon, die Pohlen wie gedacht, in ein Hertzogthum verwandelten, wie von einigen dafür gehalten werden will, v. Triers Einleitung zur Wapen-Kunst, ist wider die Wahrheit geredet, weil Preussen von langer Zeit her einen Adler geführet. Die Wapen-Bedeutung aber dieses Vogels, sammt dessen Auszierungen sind bey andern Wapen bereits erkläret zu befinden, da man bey dem Wapen wegen der güldenen Klee-Stengel nur noch dieses sagen will, daß mit solchem auf des Landes seine Vortrefflich- und Fruchtbarkeit gesehen werde, sintemahl es eines der schönsten Länder mit ist, obgleich der Pohlnische Antheil etwas besser angebauet, als der Brandenburgische, wiewol die jetzige Preußische Majest. sich bekannter massen viele Mühe gegeben, dieses Land in allen zu verbessern, worinn sie auch dero Zweck allermeistens erreichet, indem sie so viel tausend vertriebene Saltzburger in selbiges hinein führen lassen. Das andere Haupt-

*) V. de Ludevvig vertheidigtes Preussen.

Wapen ist im blauen Felde ein güldener Scepter, wegen der Reichs-Ertz-Cämmerer-Würde. Dieser Scepter hat einige Genealogisten verleitet, daß sie den Ursprung des Hauses Brandenburg von denen Columnesern in Italien haben herleiten wollen, indem sie selbigen vor eine Säule angesehen. Nun ist es zwar an dem, wenn man nach den Nahmen dieses Reichs-Ertz-Amtes gehen solte, daß solches vielmehr einen güldenen Schlüssel vorstellen müste, alleine es wird der Scepter jenes auch andeuten. Denn obgleich einige vorgeben, ob hätten die Teutschen Käyser vor diesem die Reichs-Insignia bey sich geführet, so ist doch dieses gantz falsch, sintemahl in Teutschland eben solche Kron-Hüter gewesen seyn, gleichwie es deren in allen und jeden Staaten, die man Königreiche nennet, gegeben, und bey Chur-Sachsen weiter vorkommen wird. Es findet sich auch nicht die geringste vernünfftige Ursache, warum die Teutschen alleine gleichsam so nachläßig solten gewesen, und vor ihre Reichs-Kleinodien nicht solten gesorget haben. Diesemnach hat es seine Richtigkeit, daß die grossen Fürsten des Reichs, die Vorsorge vor die Reichs-Insignia geführet, von denen dann ein jeder, zum Zeichen dieses seines hohen Amts, ein Reichs-Insigne, mit zum Wapen angenommen, wodurch also geschehen, daß der Scepter dem Reichs-Ertz-Cämmerer zu Theil geworden, welcher vor die Königliche Einkünffte vornehmlich Sorge tragen müssen. Wolte man dieses nicht vor wahr annehmen, so beliebe man zu zeigen, worinne dann das Reichs-Ertz-Cämmer-Amt sonst bestan-

standen, von welchem man doch gar gerne zugiebet, daß es sich noch weiter erstrecket, und aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, die Haupt-Auffsicht auch auf die Kayserl. domaina mit in sich gefasset, indem sonst wieder nicht zu finden wäre, aus was vor Ursachen der Fürst und Marggraf zu Brandenburg den Nahmen eines Reichs-Ertz-Cämmerer solte bekommen haben? oder, und besser zu sagen, warum derjenige Fürst, der vor dem dieses Amt verwaltet, den Reichs-Cämmerer-Nahmen geführet habe? Es ist aber dieses Reichs-Amt von Schwaben an Brandenburg gelanget, wie dieses vorher bereits erinnert worden. Denn in denen ältern Zeiten hatte solches Amt der Fürst und Hertzog in Schwaben, als aber dieses Haus An. 1267. zu Neapolis einen so blutigen Untergang nahme, und gleichwohl die Reichs-Ertz-oder Haupt-Aemter wieder ersetzet seyn musten, so hat es keinen andern teutschen Fürsten füglicher gegeben werden können, als denen Hrn. Marggrafen zu Brandenburg. Es ist zwar an dem, daß bey denen Scriptoribus rerum germanicarum so deutliche Nachricht hiervon sich nicht findet; man weiß aber auch, und ist klärlich vorher erwiesen worden, daß diese Leute offt die wichtigsten Dinge vorbey gelassen, und hingegen nur elende Lappalien in ihre Schrifften gesetzet, weil sie also meistens Ungelehrte, anbey der Staats-Kunst, und des rechten Amts eines Historici gantz unerfahrne Leute, die Sachen bloß nach ihren Gutdüncken aufzeichneten. Zu geschweigen, daß sie, gedachte ihre Schrifften, eintzig und alleine vor sich, und vor ihre Klö-

ster, nicht aber zum Behuff des gemeinen Wesens, oder aber auf öffentlichen Befehl zusammen getragen. Immittelst fliesset das vorher angeführte aus der Teutschen Reichs-Verfassung und Eigenschafft selber, kommt auch mit solcher vollkommen überein.

Das **dritte Haupt-Wapen** ist im silbern Feld ein rother Adler, mit güldenen Klee-Stengeln in denen Flügeln, wegen der **Marck-Brandenburg.** Daß die Stadt Brandenburg das alte Brennabor sey, welches der Haveler-Wenden ihre Haupt-Stadt und von dem Henrico I. zerstöhret ward, hat zwar seine Richtigkeit, daß aber dieses Brennabor die Wenden erst solten erbauet haben, schmeckt nach einen gar alten Irrthum, der vielen anklebet, als ob nemlich das uhralte Teutschland mit kleinen Städten versehen gewesen wäre. Doch wie bloß der Name der Burgundier, oder Burgwohner sattsam weiset, daß das alte Teutschland Städte gehabt; Also gehöret Brennabor auch unter solche, und hat es freylich seine Richtigkeit, daß die uhralten Städte von Teutschland nicht so beschaffen gewesen, als selbige ietzo aussehen, welches diejenigen Gelehrten vornemlich mercken sollen, die, wie gedacht, keine Städte in dem alten Teutschland wissen wollen. Indessen ist doch glaublich, daß dieses Brennabor des in der ältern Historie so berühmten Teutschen Helden, Brenno, Vaterland und Wohnstadt gewesen, wovon uns aber nichts mehr übrig ist, als nur dessen blosser Name. Henricus I. legte hier ein Marggrafthum an, welches nachher, gleich wie die andern, ein Reichs-Marggrafthum geworden, als nemlich die Provin-

cia

cia Saxoniæ unter den Kayser Friederico I. zerschlagen ward und wovon vorher schon mehrere Erwehgung geschehen. Wegen dieses Wapens aber noch etwas zu gedencken, so deutet der Adler, die tapfferen Thaten der Vandaler an, als welche die uhralten Einwohner dieser Landes-Gegenden, bekannter massen gewesen, die übrigen Wapen-Stücke hingegen, sind anderwärts schon erkläret worden. Das vierte ist unten des Schildes Fuß, welcher gantz roth, um dadurch, wie man saget, die Regalien anzuzeigen. Diese Erklärung ist zwar eben nicht zu verwerfen, gleichwohl will sie die Sache nicht behörig erläutern. Dann, daß unsere Vorfahren ihre Schilde mit verschiedenen und zwar gantz auserlesenen Farben haben auszuzieren pflegen, ist in so weit bekannt, unter solchen aber bedeutete die rothe allemahl eine freye Ober-Landes-Herrliche Bothmäßigkeit und Gewalt, die sich über andere ihr Blut, das ist über ihren Leib und Leben erstreckete, nicht daß daraus ein status despoticus der in Teutschland gewesen wäre, erfolgen müste, sondern daß derjenige, der diese Farbe führete, dadurch wolte zu verstehen geben, daß ihm alleine eine sothanige Gewalt gehöre. Da nun die grossen Fürsten ihre Landes-Hoheit jure proprio hatten, die Marck-Brandenburg aber gleichsam in die Stelle des vormahligen Fürsten von Schwaben getreten, oder durch Zerreissung der Provinz von Sachsen ein freyer Landes-Herr geworden, so hat auch der Grund des Schildes, zu Bezeugung sothaniger Landes-Hoheit, gleich denen andern Fürsten, ebenfals eingerichtet werden müssen. Die übrigen Haupt-

Wapen aber bleiben, gleichwie die übrigen Prætensiones dieses Hauses, bis in den andern Theil ausgestellet.

IX. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
der Cron Polen.

DAß die grossen Striche Länder, die dermahlen Polen heissen, in denen ältern Zeiten von denen Teutschen bewohnet worden, ist in so weit eine ausgemachte Sache, und heist das Wort Samatia und Sauromatis, wie es die Römer aussprechen nichts anders, als ein wiesigt, grasigt und ebenes weide Land, dessen Einwohner also den Namen der Sarmater führeten. Diese Sarmater aber waren keine Slaven, sondern Teutsche, daher einige Gelehrte selbige ohne Grund miteinander vermischet, v. Gaguini Sarmat. Europ. inpr. Pufend. Einleitung zur Historie c. X. Die Wenden oder Slaven aber brachen etwan im dritten Seculo nach Christi Geburt aus dem innern Scythien herfür, das ist, sie haben an u. um die Caspische See herum gewohnet, und sind keine andere, als die vormaligen Scythen gewesen, die sich den Namen Slav, das ist, Edel gaben, da sie hingegen von denen Teutschen, die Wenden, weil sie mit ihren Zügen und Einfällen, sich bald in dieses, bald in jenes Land wendeten,

genen-

genennet wurden. Hierbey ist sehr zu bedauren, daß von dieser Völcker ihren ältern Thaten uns gar wenig, oder bey nahe fast nichts bekant, indem selbige gewiß nicht solche Barbarn gewesen, als man sie zwar insgemein also abzumahlen pfleget. Dann die errichteten schönen Königreiche, und die trefflichen Commercien, die sie in Teutschland getrieben, beweisen zur Gnüge, daß sie ein edles, kluges und gescheutes Volck gewesen. Man saget zwar insgemein, ob hätte selbiges keine Buchstaben gehabt, allein es ist gewiß genug, daß dessen Schrifften und Buchstaben, durch die ungelehrten und unverständigen Mönche eben so verlohren gegangen, als wie mit der Teutschen ihren alten Runischen Buchstaben und Schrifften geschehen ist. Jedoch will es aus einigen Umständen das Ansehen haben, als ob die heutigen teutschen Buchstaben, der Wenden ihre wären, mithin sie solche nach und nach, von jenen erborget. Sonst pflegen wir Teutschen zwar insgemein vorzugeben, als Conring. de fin. Imp. und andere Gelehrte mehr, ob sey das Königreich Polen ein von uns dependirendes Tribut-bares, oder gar ein Lehn-Reich gewesen, alleine wie ein Lehns-Mann, und auch Tribut- oder Zinßbar zu seyn, zwey gantz widrige, mit einander streitende Eigenschafften seyn, da eine die andere nothwendig aufhebet, weil, wer ein Lehns-Mann ist, keinen Zinß giebet, und hingegen, wer diesen abstattet, jenes nicht seyn kan, mithin wir nicht mercken wollen, daß wir etwas lehren und schreiben, das sich nicht zusammen schicket; Also hat es hingegen seine gute Richtigkeit, „daß die

Pol-

Pohlen niemals unter dem teutschen Reiche gestanden, noch selbem mit einen oder dem andern nexu verwand gewesen: Zu geschweigen, daß aus dieser Lehre, dem teutschen Staate weder etwas zuwächset, noch weniger, wenn man solche verwirfft, ihm darunter etwas abgehet, wie alles dieses schon mehrers erwiesen worden. Hierbey aber ist zugleich nicht zu befinden, warum die Pohlnischen Scriptores, wenn sie so wohl die Tribut- als auch die Lehnsbarschafft läugnen, nicht eben so viel Glauben finden solten, als die unsrige, so ferne sie nemlich eines oder das andere leugnen oder bejahen wollen, indem sie ja, quoad Fidem Historicam, mit einander in gleicher Waag-Schaal liegen, mithin der eine nothwendig so viel Glauben haben muß, als der andere. Vid. Schulzii polon. nunquam tributariam, welches Scriptum man noch nicht refutiret hat. Von denen Königen aber des Pohlnischen Reichs etwas weniges zu gedencken, so pfleget man sie entweder in *Lechiten*, oder *Piasten*, oder *Jagellonische*, oder in **Wahl-Könige** einzutheilen. Jene fangen mit *Lecho I.* an, und hören mit Popielo II. auf, deren Verrichtungen aber sehr ungewiß seye. Diese, die *Piastische*, haben den Paistum zum Stamm-Vater, der an. 820. König ward, und gienge das Pohlnische Piastische Haus anno 1382. im Ludovico aus, iedoch nur der männlichen Linie nach. Die Jagellonische, hebet mit Jagello, oder Uladislao IV. an, und endiget sich an. 1574. in Sigismundo Augusto, iedoch auch der männlichen Linie nach. Von dar, und vom Heinrico Valesio ist Pohlen beständig ein Wahl-Reich geblieben, ob es gleich vorher jederzeit ein erblicher

Staat

Staat gewesen, mithin irren diejenige, die es allemahl als ein Wahl-Reich ansehen, *) indem die Polnische Historie desfalls ein anders besaget. Die Rechts-Ansprüche aber dieser Cron seynd folgende:

I.

Auf das Königreich Schweden.

DEr Grund dieser Prætension bestehet darinnen: König Johann III. in Schweden hatte des Königes in Polen, Sigismundi Augusti seine Schwester, die Princeßin Catharinam zur Ehe. Als nun Anno 1586. König Stephan Battori mit Tode abgienge, nahmen die Pohlen des Königes in Schwegen, Johannis III. seinen Printzen, Sigismundum, zu ihrem Könige an, der aber in Schweden, wider die beschworne Pacta conventa, die Catholische Religion einzuführen suchte, und als er solches mit offenbarer Gewalt ins Werck zu richten trachtete, mithin keine gütliche Vorstellungen helffen wolten, ward er endlich anno 1599. auf öffentlichem Reichs-Tage des Reichs entsetzet, auch an seine Stelle 1604. **Carl**, Hertzog von Sundermannland, zum Könige erwehlet. Von dieser Zeit an, hat man sich um die Schwedische Crone bis auf 1660. blutig genug gezancket, als endlich im gedachten Jahre Friede gemachet ward, in welchem die Pohlen ihre Ansprüche auf Schweden fahren liessen, da hingegen die Schweden sich der ihrigen auf Polen ebenfalls begaben. Solchergestalt gehören diese Rechts-Ansprüche zwar unter die abgethanen, es ist aber doch

*) J. D. G. Prodromum Juris publici.

doch um der Historie willen nöthig, daß man diesen Streit, und was bey selbem, sowohl des einen, als auch des andern Theils, seine Fundamenta gewesen, sich bekannt mache. Die Polen führeten also an:

1) Sey das Königreich Schweden von denen Zeiten Gustavi I. erblich gewesen.

3) Wenn gleich Sigismund, des Throns habe entsetzet werden können, so hätte doch solches seinen Söhnen nicht schaden mögen, indem Gustavus, als primus acquirens des Königlichen Hauses, das Reich ex pacto & providentia erlanget. vid. Mitobium (sive Conring.) de controversiis Sueco-Polonicis c. 5. Spen. Hist. insig. l. 3. c. 10.

Der Schweden Gegen-Antwort hierauf war:

1) Das Königreich Schweden sey zwar erblich gewesen, alleine dieses habe dessen formam regiminis nicht geändert, die unter andern darinne bestanden, daß der König auf öffentlichen Reichs-Tage versprochen, in Religions-Dingen nichts zu ändern, welches er gleichwohl nicht gehalten. Da er nun also seines Ortes Pacta conventa gebrochen, so habe er auch dadurch die Schweden von der gehabten Verbindlichkeit los gezehlet.

2) Nicht weniger habe König Sigismundus sich auch von daher des Reichs verlustig gemachet, weil er seinen Vetter, Hertzog Carln von Sundermannland, der bey dem Reiche sich grosse Verdienste erworben, habe hinzurichten gesuchet.

3) Ha-

3) Habe er unter dem Vorwand Moscau zu bekriegen, Schweden dadurch an Moscau zu bringen getrachtet

4) Habe er Liefland dem Königreich Schweden zu entwenden gedrohet.

5) Daß die Söhne ihrer Väter Recht verliehren könten, brauche keines grossen Beweises.

Man muß aber hier die formam regiminis eines Staats und den in selbigen gebräuchlichen modum succedendi vornemlich ansehen. Denn wenn die forma absolute monarchica, auch der modus succedendi vollkommen erblich ist, so können die Kinder keine Jura verliehren, allein beydes findet sich in Schweden nicht, daher haben sie sich auch von Polen los machen können. Darbey ist zugleich noch dieses zu consideriren, daß die combination zwischen Polen und Schweden nicht das Reich selber, sondern nur das Haus angienge, weswegen auch die obligatio um so eher und strenger hat erfüllet werden müssen. Denn wenn man gleich sagen wolte, es sey Schweden ein völliges Erb-Reich gewesen, so hatten doch, nach geänderter Religion, die Könige Johannes und Sigismundus, denen desfalls vorgelegten Pactis, sich gutwillig unterworffen, einfolglich waren sie auch zu deren Festhaltung allerdings verbunden, angesehen jeder Fürst und dessen Unterthanen gar wohl Pacta zusammen errichten können. Wie nun solche reciprocam obligationem erfordern; also ergiebet sich auch ex natura aller und ieder Pactorum von selbsten, wenn der eine Theil von selbigen abweichet, daß sodann der andere zu deren Erhaltung auch nicht

nicht verbunden werden könne. Vid. & Loccen. in Histor. Suec. sub Rege Carolo I. Puffendorff, in Hist. Suec. in Apend.

II.

Auf Liefland.

Es ist zwar an dem, daß die Esten und Letten als die uhralten Einwohner Lieflandes, ein solches Volck sey, von dem man wegen dessen Sprache sich nicht vergleichen will, wo man nemlich deren Ursprung herholen solle. *) Nun gedencket zwar Tacitus der Esten, alleine daß eben diese die Liefländischen Esten seyn solten, liesse sich gar sehr zweiffeln, weil kaum glaublich fällt, daß von diesem weit entlegenen Lande die Römer etwas gewust haben solten. Doch dem sey wie ihm wolle, Esten und Letten, seynd, samt ihrer Sprache, Uberbleibsale der uhralten Celten oder Scythen, die, allem Ansehen nach, bey so vielen und grossen Veränderungen der Völcker, von daher unvermischet geblieben, weil deren Krieges-Züge alle oberwärts, und nicht in diese Winckel von Europa gegangen. Da nun also dieses Volck, mit keinem andern vermischet worden, zugleich mit andern, wenige Gemeinschafft gehabt; so ist es von daher bey seinem uhralten Wesen und Sprache geblieben, die also von daher mit andern nicht hat vermenget werden können. Indem wir aber von dem eißgrauen dialecto der Celten und Scythen nichts gewisses wissen, welchem gleichwohl, wie gedacht, die Letten behalten, als ist uns auch deren Sprache in so wunder-

*) v. Kelchs Liefland. Chron. Hermelin de orig. Livon.

derlich vorgekommen, daß einige Gelehrte gar dafür haben halten wollen, ob müsten offt-besagte Letten eines gantz eigenen und besondern Ursprunges seyn. Doch diese Meynung, gleichwie sie vollkommen falsch ist, so abgeschmackt kommt sie auch heraus. Indessen nahmen dieses Land die Teutschen Ritter hinweg, die man die Schwerdt-Brüder nannte, wiewol König Waldemar II. in Dännemarck sein Recht auf selbiges ihnen verkaufft haben soll, Kelch l. cit. Schurtzfleisch de ordine Ensiferor. Als aber die Polen, Schweden und Russen, im 16. Seculo, Liefland hart drängeten, ergabe der damahlige Ordens-Meister, Gotthard Kettler, sein Land an Polen, wiewohl er Curland und Semgallien sich dafur ausbedunge. Es machet also die Cron Polen auf dieses Land von daher ihren Anspruch.

1) Habe Gotthard Kettler denen Polen das Land, mit Genehmhaltung seiner Land-Stände überlassen.

2) In dem 1582. mit denen Russen getroffenen Frieden, hätten diese denen Polen gantz Liefland nebst Esten, abgetreten. Vid. Mitob. l. c. c. 2. Spen. Hist. Insig. l. 3. c. 10.

Die Schweden hingegen wiederlegten sothanes Vorgeben der Polen also:

1) Der Ordens-Meister, Gotthard Kettler, habe denen Polen weder Esten noch Reval abtreten können, weil keines davon weiter in seiner Gewalt gewesen.

Hier könte man aber antworten, daß er die Jura auf selbige, an andere zu cediren befugt gewesen.

2) Daß Unterthanen, die ihr Herr zu schützen nicht im Stande, sich eines andern Schutzes solten bedienen können, sey eine ausgemachte Sache. Weil nun die Polen, die Liefländer nicht mehr zu schützen vermocht, wären auch diese befugt gewesen Schwedischen Schutz zu suchen.

3) Die Russen hätten an Liefland kein Recht, also hätten sie auch an Polen nichts cediren können.

In dem anno 1660. zu Oliva geschlossenen Frieden, ward die Sache also beygeleget, daß die Polen sich alles ihres Rechts auf Liefland begaben, und solches denen Schweden überliessen; Als aber Se. Königliche Majestät, der vorige König in Polen, die Schweden 1700. in Liefland angriffe, wurden desfals folgende Ursachen angeführet:

1) Habe er durch die beschwornen pacta conventa sich anheischig gemachet, alles dasjenige, was von Polen weggekommen, wieder herbey zu bringen.

2) Hätten die Schweden den Olivischen Frieden nicht durchgängig nachgelebet.

3) Hätten sie die Freyheit der Liefländer in vielen geschmälert, deren defension die Cron Polen sich allemal vorbehalten. Vid. Rettung der Waffen Ihro Königlichen Majestät in Polen wider die Cron Schweden It. Manuscript. Schwedischer Einfall in Sachsen genannt.

Doch

Doch der damalige primas regni, der Cardinal Radziovvski, war nebst andern, dem Könige Augusto, übelgesinnten Polen, hiemit nicht zufrieden, daher suchten sie durch eine sogenannte Confœderation, hierwieder dieses einzuwenden.

1) Die Pacta convenda wären blos von der Ukraine und Podolien zu verstehen, die durch den, 1699. mit denen Türcken getroffenen Frieden, wieder herbey gebracht, mithin adimpliret wären.

2) Der Republic sey nicht bekannt, daß die Corn Schweden, wider den Olivischen Frieden etwas solle gethan haben.

3) So habe sie sich auch kein Jus an Liefland vorbehalten.

4) Der Krieg sey wider ihren Willen angestellet worden.

Allein Ihre Königliche Majestät, der König Augustus, kehrete sich an dieses einseitige Einstreuen nicht, sondern führete den Krieg beständig fort, obwohl nicht mit solchem Erfolg, wie zwar Dero Königliche Intention gehoffet und verdienet hatte, wie dieses in so weit gantz bekannte Dinge seyn. Immittelst ward, nach verschiedener Jahre Lauff, der Friede zwischen Polen und Schweden vollkommen wieder hergestellet, obgleich desfals keine rechte solennen Tractaten gepflogen worden. Nachdem auch die Cron Schweden an Moscau Liefland hatte überlassen müssen, so wird es, von Seiten der Cron Polen, in so weit einer anderweitigen renunciation auf dieses Land nicht brauchen. Von diesem Kriege aber kan man etwa

folgende Schrifften ansehen. Sendomerische Confœderation, Acta Livonica, der Liefflåndische Krieg, welches eine der raresten Schrifften ist, Grimaret und Voltaire Vie de Roy Charle XII. Roy de Svede, Rinck Leben des Königs in Schweden, Memoires sur la derniere revolution Pologne, Padkullisches Eccho, dessen Apologia, Liefflåndisches Manifest, Einleitung zum Kriege in Norden, und Historische Nachricht vom Nordischen Kriege.

III.

Auf Kiow, Smolensko und Czernichow.

Dieses seynd drey, an dem Dnieper gegen Moscau gelegene Städte, die zwar von Polen an Rußland anno 1686. völlig abgetreten, darbey jedoch von jenen die Titulatur von selbigen vorbehalten ward. Vid. Londorp. T. 12. l. 13. cap. 1. hierauf bothe anno 1691. der Czaar denen Polen 24. tausend Mann an, um solche auf seine Kosten, gegen die Türcken zu halten, so ferne sie diese Titulatur weglassen wolten, es ward aber von Seiten der Polen, solches anzunehmen Bedencken getragen, Id. l. cit. woraus dann sattsam erhellet, daß die Cron Polen, dieser Oerter sich völlig zu begeben, eben nicht gesonnen sey.

IV.

Auf die Wallachey und Moldau.

Diese 2. Provintzien, davon vorher schon einige Erwehnung geschehen, sollen anno 1623. sich

sich gutwillig an die Cron Polen ergeben haben, nachdem um ihrentwillen verschiedene blutige Kriege waren geführet worden. Vid. Heidensteinii bella contra Russos. Idem, de bello Polon. Cromeri Hist. Polon. l. 28. sq. Hartknoch. Hist. Polon.

Von diesen Ländern sind die Türcken, bekannter massen, Meister, wiewohl, was die Wallachey anlanget, sie in dem, 1718. zu Passarovviz getroffenen Frieden, davon alles disseit der Alt, oder Aluta liegende, an dem Kayser, als König in Ungarn, haben abtreten müssen. In dem 1699. zu Carlovviz getroffenen Frieden suchten zwar die Polen beyde Länder zu erhalten, gleichwohl müssen die Mediatores deren Ansprüche nicht also befunden haben, daß darauf viel hätte regardiret werden können, weil in denen Friedens-Tractaten selber solche völlig hinweg geblieben.

V.

Auf Ober- und Nieder-Schlesien.

Die Einwohner dieses Landes sind ohnstreitig Teutsche, obschon nicht eigentlich zu determiniren stehet, welche von denen verschiedenen Teutschen Völckern hier gewohnet, wenigstens haben die Quaden und Marcomannen sich hierum befunden. Es ist aber auch dieses Land ein Stück von dem alten Bojen gewesen. Vid. Cluver. Germ. antiq. l. 2. Cellarii orbem antiq. Europ. Die Wenden, oder Slaven, die Polen gewonnen, haben auch Schlesien mit ihren Colonien angefüllet, welches dann einen sehr bündigen Beweiß wieder diejenigen abgiebet, die Polen denen Teutschen Tribut, oder

Lehnsbar wissen wollen, daß nemlich Polen denen Teutschen nicht könne unterwürffig gewesen seyn, indem sonst nicht zu befinden, warum sie einen überwundenen Volcke eine so schöne Provintz hätten lassen sollen, dann daß die Polen von selbiger vormals Herren gewesen, hat in so weit seine gute Richtigkeit. Vid. Hartknoch. Hist. Pol. l. 1. c. 3. Cromeri Histor. Polon. l. 2. seq. Dlugoss. Hist. Polon. T. 1. l. 1. 2.

Die Ober-Schlesischen Fürsten aber, die aus dem Piastischen Hause abstammeten, fielen 1238. von denen Polen ab, und ergaben sich an Böhmen vorwendende, ob wären sie bey denen Polnischen Reichs- und Raths-Tagen übergangen worden, denen sie dann noch einige andere, geringere Beschwerden wider die Polen, mit beyfügeten. Worauf bald nachher, die Nieder-Schlesischen Fürsten auch folgeten. vid. Schikfusii Schless. Chron. l. 2. c. 1. Curæi detto. Hierauf soll 1339. zwischen dem Uladislao Loctico, Könige in Polen, und dem Johanne, Könige in Böhmen, dieserhalben tractaten gepflogen worden seyn, darinne jener auf Schlesien, dieser aber auf Polen renunciret habe. Vid. Goldast. de Reg. Bohem. in App. Doch die Polen widersprechen diesem beständig, wolten auch behaupten, daß sie weder non usu, noch præscriptione, noch alio quovis Juris justo titulo ihr Recht auf Schlesien verlohren, oder sich dessen begeben hätten. Vid. Stanislai Lubiensky de reb. Polon. in opp. posthum. Indessen ist inter Dd. juris gentium noch nicht ausgemacht, ob non usu & præscriptione inter gentes liberas, ein Land auf

Sei-

Seiten des einen Theils verlohren, von dem andern aber, acquiriret werden könne? So viel hat wohl seinen guten Grund, daß diese tituli acquirendi mehr zu privatis, als zu grosser Herrn ihren Rechts-Ansprüchen sich schicken, vid. Werlhoff de præscript. inter gentes D. Wagner Jus Nat. & Gent. P. I. c. 14. §. 46. Griebners. Princ. Jur. nat. c. 4. c. 5. §. 5. Coccej. de silentio c. 1. & alii obgleich, ratione modi acquirendi, die jura privata, unter Völckern und Staaten, einiger maßen auch appliciret werden können.

VI.
Auf Preussen.

Wienach ein Theil von diesem Lande von denen Polen an das Haus Brandenburg überlassen worden *) ingleichen was die Polen vor Recht auf selbiges gehabt, nicht weniger, aus was vor Ursachen Brandenburg sich zum Könige davon erkläret habe, **) davon ist bereits vorher nach der Länge Erwehnung geschehen, daher solches noch einmal zu wiederholen nicht nöthig ist. Zwar bilden sich die Polen ein, ob hätten sie annoch ein Recht auf das gesamte Preussen, doch eben die, von ihnen geschehene adgnitio, auch weil sie Ihro Königliche Majestät in Preussen beständig vor einen rechtmäßigen König in Preussen halten, beweiset zur Gnüge, daß das vorgegebene Recht weiter nichts, als auf eine bloße Einbildung ankomme.

*) v. Leben Churfürst Friederich Wilhelm Puffend. rer. Brandenb. l. 24.

**) Dn. de Ludevvig auspicio regio.

Das Polnisch. Wapen bestehet aus 2. Haupt-Wapen, davon das eine, einen silbern gecrönten Adler, im rothen Felde, vorstellet, wodurch denn das eigentliche Polen bedeutet wird. Es ist aber irrig, vid. Neugebauer Hist. Polon. l. 2. daß bereits Lecchus diesen Adler soll geführet haben. Und noch mehres wird in der Historie gefehlet, wenn Lecchus denen Teutschen, wieder den Quintilium Varum soll zu Hülffe gekommen seyn, da er denn unter andern, einen Römischen Adler erbeutet gehabt, welches eben derjenige sey, der jetzo in dem Polnischen Wapen erscheine. V. Balbin Miscell. Bohem. dec. 1. Denn als dieses Treffen vorfiele, war zwar wohl die Wendische nation in der Welt, allein von einen Leccho wuste selbige noch nichts. Also ist der Adler nichts anders, als ein Kriegs-Zeichen gedachter Wenden gewesen, um dadurch deren Macht und Geschwindigkeit anzuzeigen: ein Reichs-Wapen aber ist selbiges erst nachher geworden, und haben sie ihn ohne Zweiffel deßwegen silbern gemacht, um dadurch ihre Trefflichkeit zu bemercken, indem die Wenden in ihrer Sprache sich eben von daher, die Edeln oder Slaven genennet, gleichwie die Teutschen, sich Celten, Cimper und dergleichen hiessen. Wann aber der Adler zweymal in dem Polnischen Wapen wiederholet wird, so ist solches allen Ansehen nach, bloß zufälliger Weise geschehen, wiewohl es auch seyn könte, daß selbiger aus dem Litthauischen mit hinein gekommen. Das eigentliche Litthauische Wapen aber hat im rothen Feld, einen geharnischten silbernen Reuter,

wel-

welcher in der rechten ein blosses silbern Schwerd, und in der lincken einen blauen Schild, mit einen güldenen Patriarchen-Creutze führet. Das Pferd ist silbern, mit güldenen Huf-Eisen und blauem Zeuge. Auch hier wird wider die Historie geredet, wenn einige vorgeben, als Vassevicius de orig. gener. & nomin. Polon. es rühre der doppelte Reuter von den Bündnisse her, welches die Sarmater und Francken vor dem zusammen gemacht gehabt, die beyde mächtig an Reutern gewesen wären, welches sie also dadurch hätten anzeigen wollen. Denn erstlich ist falsch, daß die heutigen Litthauer, Sarmater seyn sollten, weil diese von dem Wendischen Geblüth gantz unterdrucket waren. Hiernechst befanden zu der Francken Zeiten, die Sarmater, wenigstens den Namen nach, sich nicht mehr in der Welt, daher haben sie auch kein Bündniß zusammen machen können. Anbey sagen die Scriptores Francici, als Eginhard in vita Caroli M. es habe der Carolus M. die Wenden in Polen überwunden gehabt, daher sie mit selbigen schwerlich in alliance gestanden. Zu welchem allen kommt, daß die Francken mit Reuterey eben nicht überflüßig versehen waren, wie solches deren Geschicht-Schreiber selber bekennen. Also ist, wie vor erwehnt worden, diese Verdoppelung ebenfalls bloß von ungefehr, oder um des Wohlstandes Willen geschehen. Der Reuter aber, samt seiner und des Pferdes Ausstaffierung weiset, daß dieses Volck sehr mächtig von dieser Art Soldaten, dabey tapffer, sieghafft, und geschwinde sey, welches auch seinen Feind nicht scheue da hingegen das

so genannte Patriarchen-Creutz, eine Tenteley seyn mag, die man denen Litthauern etwan damals in ihre Wapen verehret, als sie die Römische Religion angenommen. Die bey beyden vorhandene rothe Farbe aber, zeiget eines Theils die hohe independente Gewalt beyder dieser Staaten an, und dann auch, daß alle beyde viel Blutvergiessen gestifftet haben. Ob indessen dieses das wahre Litthauische Wapen jederzeit gewesen, darwider erreget Okolsky, in Orbe Polon. Tom. I. viele Zweiffel, indem er haben will, Warimundus, Hertzog in Litthauen, habe das alte Landes-Wapen abgeschafft, und dafür das heutige zu führen angefangen; jedoch worinne jenes bestanden, ingleichen, ob die gantze Erzehlung einigen Grund habe, überlässet man andern auszumachen und zu untersuchen.

X. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des Rußischen Reichs.

Die alten Geschichte dieses Staats sind eben so dunckel, so unrichtig und so verwirret, (vid. Olearii Persian. Reise-Beschr. Herberstein. Comment. rer. Moscovitic.) als bey andern solchen Völckern auch, dergestalt, daß man allerdings wünschet, es möchte ein Rußischer

Mo-

Monarch einen rechten Eiffer vor die Ehre und das Aufnehmen seines Staats tragen, mithin geruhen, dessen ältere Begebenheiten, aus zuverläßlichern, hinlänglichern Nachrichten aufsuchen zu lassen, als bisher nicht geschehen. Denn dem gemeinen Vorgeben nach, heist es zwar, es sey Ruß, der dritte Bruder, derjenigen grossen Conqueranten gewesen, von dem Lech und Zech, wie oben bereits erwehnet worden, der eine das Polnische, der andere aber das Böhmische Reich errichtet, Ruß also, habe das heutige Rußland mit seinen Leuten angefüllet, mithin das Rußische Reich gegründet. Weil aber alles, was man von diesen drey Brüdern zu erzehlen pfleget, eben nicht gar zu gewiß ist; also lässet man auch obiges in seinem Werth und Unwerth beruhen, wenigstens muß nach des Rußi Tode der neu angelegte Staat gleich wieder zerfallen seyn, sintemal die Rußischen Geschichte darinnen selber überein kommen, daß Rußland in verschiedene Herrschafften zertheilet gewesen. Diese Herrschafften warden zwar von dem, der in dem Fürstenthum Moscau sich befande, nach und nach bezwungen, jedoch brachte Johannes Basilowiz Rusland erst in eine richtige Reichs-Form, wiewohl es nachher wiederum sehr vielen und grossen Veränderungen unterworffen gewesen, bis endlich der Czaar, Michael Fœderovviz, im vorigen Seculo, anno 1613. alles von neuen beruhigte. Der Czaar Peter aber hat sein Reich in einen solchen Stand versetzet, darinne es vorher nie gewesen. Vid. das veränderte Rußland. It. Rincks Leben Sr. Czaarischen Majest. Peter Alexovvitz. Anno 1721.

1721. nahm er den Kayserlichen Titul an, in welcher Würde er auch von denen Europäischen Staaten erkennet worden. Was nun dieses Reich ferner vor Schicksaale haben, und in der Welt thun werde, beruhet auf den Erfolg der Zeiten. Immittelst kan man, und zwar wegen annoch Ermangelung einer richtigen Rußischen Historie, weder von denen vormahligen Czaaren dieses Reichs, noch von denen Geschichten und Eintheilung derselben eine hinlängliche Nachricht geben, sondern muß desfals auch eine mehrere und zuverläßliche aus Moscau selber erwarter. Es machet aber dieser Staat folgende Ansprüche:

I.

Auf das Polnische Reussen.

Welchergestalt Reussen oder Rußland dreyerley sey, nemlich das schwartze, das weisse und das rothe, ist in so weit aus der Geographie bekannt, hier hat man nur mit dem zu thun, welches die Polen besitzen, und darauf der Rußische Staat aus nachfolgenden Ursachen Anspruch machet. Es habe nemlich Wlodomir, ein Hertzog, oder Fürst der Russen, zwölff Söhne gehabt, von denen aber immer einer nach dem andern verstorben, bis endlich nur einer davon, Nahmens Jaroslaus, übrig geblieben, der denn solchergestalt das gantze Land bekommen. Aus dessen Nachkommen habe ein Sohn, Toridemy, letzter Hertzog in Massuren, dem Casimir, Könige in Polen, aus Furcht, um nicht, gleichwie seine Vorfahren, mit Gifft hingerichtet zu werden, das gantze Land abgetreten.

Die

Dieser Casimir nun habe, anno 1340. sich fast gantz Rußland unterwürffig gemachet, hätten auch dem Uladislao Jagelloni, viele Rußische Fürsten die Huldigung abgeleget, durch verschiedene errichtete Friedens-Schlüsse aber, hätten sowohl die Polen auf Rußland, als auch die Russen auf Polen, sich ihrer Ansprüche begeben, wiewohl diese den Titul von Rußland beybehalten. Piasecy Chron. ad an. 1634. Lubiensky in opere posthum. adde & Puffend. Einleit. c. X. Spen. Hist. Insig. l. 3. c. 3. Alleine es ist hier alles sehr verwirret, indem

1) Nicht gemeldet wird, wenn der Wlodomir gelebet?
2) Wienach Jaroslaus alleine übrig geblieben;
3) Warum dessen Nachkommen sich denen Polen unterworffen? und dann
4) Mit was vor Umständen beyderseits renunciationes geschehen: denn wenn beyde Theile pure renunciret, so ist ja nicht abzusehen, wienach die Russen annoch die mindeste prætension auf das Polnische Russen wolten machen können.

II.

Auf Litthauen.

Wegen dieses Landes wollen die Russen behaupten, ob wäre selbiges vormals ihr Lehn gewesen, sey aber anno 846. von ihnen abgefallen. Die Litthauischen Historien hingegen, stimmen damit gar nicht überein, sondern geben vielmehr vor, es sey Litthauen etwa anno 970. von denen Russen

sen zwar bezwungen worden, von denen es sich aber anno 1050. wieder los gemachet. Und in der That der Rußischen Vorgeben ist eine unerfindliche Sache, weil im 9. Seculo noch keine Lehn bekant waren. In denen, im vorigen Seculo zwischen denen Russen und Polen vorgefallenen Kriegen, nahmen jene anno 1650. gantz Litthauen hinweg, welches sie zwar, in dem anno 1667. zu Andreskovv geschlossenen Frieden wieder abtraten, jedoch den Titul davon sich vorbehielten, Wijock Kojalovviecz T. 3. Hist. Lithuan.

Doch auch diese prætension ist nicht allenthalben liquid, indem

1) Fehlet, wienach Litthauen unter Rußland gekommen.
2) Aus was vor Ursachen sich solches wieder loß gemachet habe.
3) Ob in denen Andrekovvsichen Freidens-Tractaten die Polen in die Führung des Tituls, cum jure quodam tacite concesso consentiret, oder ob sie darwider protestiret gehabt.

III.

Auf Carelen und Ingermanland.

DAß diese Stücke von Moscau sonst unter Rußland gestanden hätten, geben die Russen zwar vor, und machte König Birger in Schweden sich solche anno 1292. unterwürffig, denen es auch die Russen anno 1338. überliessen Loccen. Hist. Svec. L. 3. In dem 1617. zu Stolbovva geschlossenen Frie-

Frieden, traten es die Russen von neuen an Schweden ab, welches nachher in dem 1661. zu Cadis getroffenen Frieden abermals bekräfftiget ward. vid. Gastel. de statu publ. Europ. c. 5. Als Moscau anno 1700. mit Schweden zerfiele, war es in selbem Kriege so glücklich, daß es der Cron Schweden diese 2. Landschafften nicht nur abnahm, sondern es hat auch diese Cron in dem 1720. geschlossenen Frieden gezwungen, sothane zwey ehemahlige Stücke des Schwedischen Reichs an das Rußische zu überlassen.

IV.

Auf Liefland.

DIe Ansprüche der Russen auf dieses Land sollen darinne bestehen.

1) Sey es vormals ein Lehn von Rußland gewesen, worvon es sich unrechtmäßiger Weise loß gemachet Aut. des Interests des princes.

Wo soll aber der Beweiß von diesem Vorgeben herkommen?

2) Stamme die heutige Czaarische Familie von denen alten Hertzogen in Liefland ab, indem des Miecislai Sohn, und Sventoslaus, der Grundleger derselben gewesen, der vor der Tauffe Jorgus geheissen, auch die Stadt Herodus welche die Teutschen Derpt nenneten, erbauet habe.

Doch hier findet sich ebenfals sehr vieles, das aus der Historie besser erläutert werden müste. In obberührtem Kriege aber ist Rußland auch so glücklich gewesen, daß es sich von gantz Liefland

land Meister gemacht, welches ihm in dem 1720. errichteten Frieden gleichergestalt abgetreten werden müssen. Das Wapen des Rußischen Reichs bestehet zwar aus verschiedenen andern, alleine das Haupt-Wapen ist dasjenige, das es wegen des Groß-Fürstenthum Moscau, und das andere, so es wegen des gesamten Reichs überhaupt führet. Jenes zeiget im rothen Felde einen Silbern Ritter *St. Georg*, mit einem natürlich gefärbten Lindwurm. Dieses Wapen muß aus denen Zeiten herrühren, als die Russen Christen geworden, und mag seyn, daß man ihnen die Verehrung dieses Heiligen beygebracht, indem sich sonst keine andere hinlängliche Ursachen sothanen Wapens finden möchte, angesehen, nicht nur kein Lindwurm in der Welt vorhanden, sondern es ist auch das Vorgeben, von dem Ritter St. Georg ein lächerlich Gedichte. Das Haupt-Wapen aber des gantzen Reichs bestehet aus einem schwartzen Zweyköpffigten, mit einer güldenen Crone versehenen Adler im güldenen Felde, in der rechten Klaue einen güldenen Scepter, in der Lincken aber einen güldenen Reichs-Apffel haltend. Daß dieses Wapen aus Nachahmung des Teutschen Reichs seinem solte angenommen seyn, wie einige sich einbilden, vid. Bussing. Einleitung zur Wapen-Kunst, ist irrig, und kan von nirgends her erwiesen werden, wie denn auch keinen Grund hat, daß durch besagten Adler die mehrmaligen Heyrats-Aliancen, die Rußland mit dem Griechischen Reiche getroffen, angedeutet würden, wie man zwar ebenfals dafür halten will, sintemahl ja gantz unerwiesen ist,

ob

daß das Griechische Reich jemals einen Adler geführet habe, anderer Umstände jetzo zugeschweigen. Also ist es an dem, daß dieser Adler aus eben der Ursache angenommen worden, um derentwillen die Pohlen und andere Völcker selben geführet, die ihn dann nachher, als ihr Reichs-Wapen, bey behalten haben.

Anderer Theil.

I. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen des gesamten Hauses Sachsen.

Es wollen zwar alle und jede Sächsische Genealogisten darinne übereinstimmen, als ob der Wittekind, der mit dem Carolo M. so lange Krieg führete, der Stam-Vater des heutigen Hauses Sachsen gewesen. Ob nun wohl gantz ungewiß ist, ob und wie viel dieser Wittekind Kinder gehabt, ingleichen, wie selbige geheissen, so wissen doch jene selbige nicht nur zu neñen, sondern sie machen auch dieses Wettekindi seine Vorfahren alle nahmhafft, (*) den sie zugleich einen König zu nennen pflegen; Ob nun wohl kan zugestanden werden,

(*) vid. Faustii Sächs. Stamm-Baum.

daß Sachsen vormahl Könige gehabt, so ist doch hinwiederum auch gewiß, daß das vormahlige Sächsische Haus in dem Henrico II. der erstern Männlichen Linie nach, gantz und gar ausgegangen; wegen der weiblichen Descendenten aber, ingleichen wegen der andern männlichen Linie will man jetzo nicht besorget seyn, auch nicht wiedersprechen, daß die allerersten Marggrafen in Meissen, mit dem damahligen Sächsischen Hause verwand gewesen, angesehen, die eigentliche Verwandnüsse der vormahligen hohen teutschen Häuser mit denen heutigen, dermahln nicht können behörig untersuchet werden.

Diese Dinge also jetzo auf die Seite zu setzen, so ist gewiß, daß das heutige Haus Sachsen von denen vormahligen Grafen von Wettin und Budsetz abstamme, welches zwar bereits der Albinus vid. ejus Meißnische Land-Chron. Tit. XV. mit eingesehen, er hat aber gedachten Grafen von Budsetz aus des Wittekindi M. seinen Geschlechte hergeleitet, welches man ietzo ebenfals nicht umständlich untersuchen kan. Ob man nun also wohl den eigentlichen Uhr-An-Herrn gedachter Grafen nicht zu nennen weiß, so hebet doch dieses die Abstammung aus dem Uralten Sächsischen Hause nicht gäntzlich auf, indem man sich mit selbigen, wie nur gedacht, allhier nicht aufhalten will, weil von solcher, und von dem eigentlichen Ursprunge der Sachsen, zum Theil anderwärts gar ausführlich gehandelt zu befinden vid. Hist. Geneal. Schau-Platz, theils will man dieses bis zu einer anderweitigen Untersuchung verspahren. (*) Man hat also ietzo nur mit denen Rechts-

(*) diese ist im 2. Theile gantz umständl. zubefinden.

Rechts-Ansprüchen dieses hohen Hauses zu thun, welche diese

I.

Auf die Landes-Hoheit in denen meisten Schwartzburgischen Ländereyen, samt der Gerechtigkeit solche zu besteuren.

Anno 1557. geriethe das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen mit dem Gräflichen Hause Schwartzburg, wegen Einsammlung der Türcken-Steuer, in einen sehr grossen Streit, deme 1562. wegen noch anderer Steuren, mehrere nachfolgeten, die die, zu Kieshausen entdeckte Berg-Wercke nicht wenig vermehren halffen. Anno 1563. brachten es die Herrn Grafen dahin, daß, Vermöge der Cammer Gerichts Ordnung, und nach Inhalt der Austräg-Gerichte, der Churfürst 9. Räthe zu Austragung der Sache erkiesen muste, vor welchen dann das gesamte Haus Sachsen, beybrachte, daß die Hrn. Grafen von Schwartzburg, weil sie Chur- und Fürstl. Vasallen wären, des Hauses Sachsen Landsässerey erkennen müsten. Die Grafen hingegen führeten 60. Zeugen auf, darunter 2. Reichs Grafen 2. Reichs-Barone und 27. von Adel sich befanden, die übrigen aber aus lauter ansehnlichen Männern bestunden, die denn alle dahin aussagten, daß zwar besagte Herrn Grafen, Reichs Grafen aber auch zugleich vom Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Vasallen wären. Hierauf folgte Anno 1570. ein Urthel welches darinne bestande, daß die Herren Grafen zurecht zwar nicht erwiesen, daß sie in dem, von dem Hause Sachsen zu Lehntragenden Dörffern, das Recht der Besteurung hätten, was aber Reichs-Onera wären, könten sie selbige, sowol von ihren eigenen Unterthanen einholen, als auch in denen Lehnen, die sie von Chur-Sachsen empfingen, eben dergleichen verrichten. Von diesem Urtheile appellirten, ratione des erstern, die Grafen, ratione des letztern aber, das Haus Sachsen an das Cammer-Gerichte. Von der Zeit an, aber hat der Streit beständig geruhet, bis solcher vor einigen Jahren in dem Cammer-Gerichte wieder rege gemacht ward.

Indessen verlangete Anno 1641. das Hauß Schwartzburg unter denen Wetterauischen Grafen, sessionem & votum zu haben, worwieder sich sonderlich das damahlige Hauß Sachsen-Altenburg gar nachdrücklich satzte. In diesem Seculo ist, wie gedacht, der Streit mit grosser Hefftigkeit zwar wieder rege gemachet worden, doch ruhet solcher jetzo auch wiederum. Vid. Welt- und Staats-Spiegel T 1. it. Ursachen warum Schwartzburg ad votum sessionem nicht zu admittiren: Gastel. de statu publ. Europ. Kurtze Vorstellung, daß Ihro Fürstliche Gnaden zu Sitz und Stimm im Reiche qualificiret gnug. It. Acta Schwarzburgica.

Die rationes aber, die das, nunmehr in dem Reichs-Fürsten-Stand erhobene Hauß Schwartzburg anführet, bestehen darinne.

1) Trügen sie ihre Lande unmittelbar vom Kayser zu Lehn.

Aber nicht alle, welches sie selber bekennen. Vid. Welt u. Staats-Spiegel. T. 1. Elect. jur. publ. T. 3.

2) Würde ihrer in der Reichs-Matricul gedacht. Dieses beweiset eben nicht viel.

3) Bezahlten sie ihren Cameral-Anschlag unmittelbar an die Cammer.

4) Dergleichen Bewandniß es auch mit der Reichs-Hülffe hätte.

5) Könten die Hrn. Grafen von Schwartzburg das Jus fœderum exerciren, wie sie denn mit dem Fränckischen Kreise in Bündniß stünden.

6) Nicht weniger exercirten sie das Jus armorum, und pflegeten bey der Reichs-Armee ein Regiment zu halten.

7) Gehörten sie unter die 4. Grafen des Reichs.

8) Gehörten sie in prima instantia vor die Reichs-Gerichte.

9) Wür-

9) Würden sie ad Comitia mit beruffen, führeten auch auf der Grafen Banck Sitz und Stimm.

10) Habe der König Augustus selber in denen an sie, Anno 1699. und 1707. erlassenen Schreiben, sie Reichs-Grafen und Reichs-Stände genennet.

11) Eben dergleichen habe auch ohnlängst das gantze Reich gethan.

12) In einem von dem Kayser den 1. Octob. und 29. Octob. 1707. erlassenen Rescript sey eben dergleichen geschehen.

Von Seiten des Hauses Sachsen, hat man hierauf folgendes geantwortet.

1) Wären die Grafen von Schwartzburg mit ihrer Grafschafft von vielen Seculis her, als einen Theile von Thüringen belehnet worden.

Dieses Argument gehet vornehmlich in die Zeiten des medii ævi, die Sache aber ist also zu erläutern. Bey Verfall des Carolingischen teutschen Stammes, hat der damahlige Fürst in Sachsen, es sey nun Otto, oder dessen Sohn Heinricus auceps gewesen, Thüringen, so wie es damals in seinen Gräntzen bezircket war, an die Provinciam Saxoniæ verknüpffet, darbey doch die Reichs-Domaine immer vor sich geblieben. Denen Grafen, die in denen Gauen sassen, und in denen sie nicht nur Allodial-Güther hatten, sondern bey denen auch das Grafen-Amt bereits erblich war, hat man das Land, darüber sie gesetzet waren, zum Theil zu ihrem Unterhalt gelassen, bey welcher Be-

 schaf-

schaffenheit es dann beständig geblieben, biß der Regiersüchtige Kayser des Schwäbischen Hauses, Friederich I. alles in gantz Teutschland übern Hauffen schmisse, um dadurch seiner Regiersucht ein Gnüge zu thun, da dann sonderlich, bekanter massen, die Provincia Saxoniæ jämmerlich zerrissen ward. Weil aber ein kleiner Theil von selbiger, den man nachher Ober-Sachsen genennet, einen eigenen Ducem und Principem bekahme, so konten die daselbst vorhandenen Ministeriales provinciales sich nicht völlig frey machen, wiewohl es dennoch denen Thuringischen einiger massen geglücket, iedoch blieben sie mit denen meisten Güther in dem nexu subjectionis ihres Landes Herrn. Aus diesen Gründen also, wird von dem Hause Sachsen in vorstehenden Argument gesaget, daß die nunmehrigen Fürsten von Schwartzburg, allemahl ein Theil von Thürigen gewesen.

2) Hätten die Herren Grafen von Schwartzburg nicht nur Vasallagium, sondern auch homagium præstiret, mithin wären sie vollkommene Landsassen.

Daß zu der Landsässerey vornehmlich homagium gehöre, hat seine gute Richtigkeit, alleine woher die Landsasserey eigentlich entstanden, darüber will man sich auch nicht vergleichen. (*) Das Sachsen Land-Recht l. 3. Artic. 73. nennet sie also: die auf Bauren-Güther, auf gemieten Laß-Guth sitzen: Und die Glossa giebet ihnen den Nahmen, der Zins-Leute. Der Schwaben Spiegel Cap. 47. heisset sie zwar schlechtweg die Freyen, er heisset sie aber auch der Fürsten

(*) V. Leiser de Landsassiatu, & alios.

sten Dienst-Leute. Allein dieses ist sehr dunckel, und der Schwaben-Spiegel scheinet gar mit einander alles zuverwirren. So viel ist gewiß, daß sie keine Manne, das ist, keine Ministeriales, gewesen, sondern man muß die Sache etwa also sich vorstellen, das zwar Vasallen, und Ministeriales gantz von einander unterschieden gewesen, indem jene Manne, auch Dienst-Manne, diese aber nur Dienst-Leute hiessen. Vid. Limn. Jur. publ. Addit. ad l. 4. & 7. Freher. in not. ad Const. Car. Crassi. Acta Lindavien: p. 603. Eyben Selett: Feud. l. 9. §. 11. ædit. nov. Sie waren auch beyde Freygebohrne, welches aus dem vorangeführten loco des Schwaben-Spiegels mit zu befinden. Man muß also diese antiquität recht begreiffen, Zu dem vornehmen Ministerialibus wurden Freygebohrne genommen, wie man dieses bereits vorher gewiesen, die mittlern Ministeriales aber, oder Bedienungen, konten auch Frilatzer oder Freygelassene verrichten, gleichwie die Dienste selber dreyerley waren, aulica, civilia, und bellica, wie diese Sache der Herr Hoffrath Glafey, und Prof. Estor. de Ministerialibus gar umständlich gewiesen und abgehandelt haben. Denen Kindern aber dieser Leute hat man die Dienste insgemein gelassen, damit nehmlich der Fürst stets Leute hätte, die er zu behörigen Diensten gebrauchen könte, von Hof-Diensten hingegen haben diese Ministeriales nur diejenigen verrichtet, die nicht in die Cantzeley hinein lieffen, denn selbige versahen die Geistlichen. Indessen scheinet zwar angeführtes Land-Recht einigen Zweiffel zu erregen, wenn

man aber den damaligen Zustand von Teutschland recht ansiehet, so wird sich solcher leicht heben lassen. Diesemnach ist die Landsasserey von daher entstanden, daß der Dienst-Leute ihre Kinder auf denen Güthern sitzen geblieben, die man ihnen nachmahls, eben so erblich überlassen, als wie mit andern Güthern mehr geschehen. Immitteist könte man noch einen andern Ursprung der Landsasserey angeben, daß nemlich viele von selbigen aus denen militibus agrariis entstanden, welche, wer sie gewesen, ebenfals schon gewiesen worden, auch in der Heraldica mehres vorkomen wird. Als daher das Kriegs-Wesen eine gantz andere Gestalt bekommen, hat man diese milites agrarios, die meistens aus Freygebohrnen bestanden, in so weit gelassen, wiewohl viele von ihnen nachmals ausgestorben, oder sonst in andern Stand gerathen seyn.

3) Sey aus denen Theilungen, welche die Land-Grafen in Thüringen Anno 1445. und 1485. 1547. und 1584. und sonsten vorgenommen, sattsam zu befinden, daß die Grafen von Schwartzburg blosse Vasallen und Landsassen des Hauses Sachsen wären.

Hier entstehet ein grosser Zweifel, ob ein Landsaß auch ein Vasall habe seyn können, nachdem nemlich das Lehn-Recht in Teutschland eingeschlichen war. An der Möglichkeit der Sache ist in so weit zwar nicht zuzweifeln, es hebet aber eines das andere auf, und gleichwohl soll nach diesen Argument bey denen Herren Grafen von Schwartzburg solches nicht geschehen seyn.

Es

Es müste also dieses folgen, daß die Herren Grafen anfänglich der Fürsten in provincia Saxoniæ ihre Hof-Ministeriales gewesen; als aber nachher in Teutschland sich vieles änderte, seynd sie wegen der vormals erlangten Hof-Güther, Landsassen geblieben, wegen anderer Lehn aber sind sie zugleich Vasallen geworden.

4) Sey ebenfals eine ausgemachte Sache, daß alle, in einem territorio clauso befindliche Grafen und Herren blosse Landsassen wären, weil es absurd heraus käme, statum in statu statuiren und territorium in territorio fingiren wollen.

Dieses argument hat seine gute Richtigkeit. Und obgleich die Lehre von denen geschlossenen provincien und territoriis nicht allen in Kopff will, so ist doch daran nichts anders Schuld, als weil sie den statum medii ævi nicht verstehen. Immittelst beweiset dieses argument das bereits anderwärts angeführte principium, daß nemlich alle officiales minores, oder Unter-Ministeriales vormals a principe provinciæ dependiret, gleichwie dieser auch seine Hof-Aemter hatte. Es ist auch richtig, daß die gantze provincia Saxoniæ vormals provincia clausa gewesen: Und daß Saxonia superior diese qualitatem ebenfals erlanget, so weit solche nemlich unter dem Duce Saxoniæ gestanden.

5) Trügen die Grafen von Schwartzburg von dem Reiche weiter nichts zu Lehn, als das alte Schloß Schwartzburg, das Schloß Ehrenstein, das Schloß Leutenberg, samt einigen Forsten u. Waldungen, und noch wel-

 che,

che, wie denn ausser diesen in denen ältern Lehn-Brieffen, sonst nichts zu befinden, wäre aber in denen neuern etwas mehrers eingerücket, so sey solches aus Irrthum geschehen, daher müsse es aus solchen in Zukunfft hinweg bleiben.

Alleine sind diese Schlösser und Güther alodialia gewesen und haben sie feuda oblata daraus gemachet, oder haben sie es bona imperii domanialia gewesen, und seind ihnen solche von denen Imperatoribus, gegen einen gewissen censum, wie es fast das Ansehen gewinnen will, in Lehn verliehen worden. Wenn sie aber Ministeriales Ducis provinciæ gewesen, so sind sie dem Reiche erst innectiret worden, als die Provincia Saxoniæ zerrissen ward.

6) Die Matricul bewiese nichts, weil auch Landsassen, und Land-Stände in solcher stünden. So wäre auch in der matricula von 1557. mehr nicht als 1 zu Roß und 2 zu Fuß, wegen Schwartzburg zu befinden, welches keine Reichs-Fürstliche onera heissen könten.

7) Daß die Grafen von Schwartzburg einige Reichs-Onera unmittelbahr an die Cammer abführeten, beweise nichts, weil vor diesem die Hansee-Städte, und jetzo die Reichs-Ritterschafft eber dergleichen thäten, von welchen doch keine jemahls Reichs-Stände gewesen.

8) Das vorgegebene Jus armorum sey facti, gebe auch die Haltung eines Regiments keinen Beweiß von einer Reichs-Standschafft ab.

ab, indem ein privatus eben dergleichen thun könne: zudem trügen zu dem angegebenen Regimente viele Ober-Sächsische Kraiß-Stände ihr Contingent bey.

9) Bündnisse mit andern machen zu dürffen, sey nicht nur ebenfals facti, sondern es gehöre auch in die Zeiten, darinne viele irregularitäten vorgefallen.

Aus diesem Argument und Chur-Sächsischen Antwort bestärcket sich insonderheit dasjenige, was man offte gesaget, daß nehmlich von dem im Reiche vieles de facto vorgefallen. Man gratuliret sich also, deßfals den assensum und Beyfall eines so hohen Reichs-Standes, und großmächtigsten Churfürstens zu haben.

10) Daß die Herren Grafen von Schwartzburg unter die 4. Reichs-Grafen gehören solten, wäre zwar wahr, alleine es sey auch bekant, daß diese quaternion Eintheilung vor eine blosse Fabel gehalten werde.

Daß diese Eintheilung eine Erfindung eines müßigen Kopffs sey, will zwar von einigen ausser Zweifel gestellet werden; alleine wie keine Fabel zu befinden, die nicht einigen Grund habe: also muß hinter dieser Sache doch auch etwas mehrers stecken. Es ist zwar des Herrn Cocceji cap. 3. jur. publ. Eintheilung nach denen 7. Haupt-Landschafften auf gewisse Masse nicht nöthig, weil er ohne Noth provinciam Wandaliam und Moraviam fingiret hat: Es ist auch nicht ohne, daß Lotharingici und Thuringi gar balde von denen Wahlen hinweg geblieben, wenn nur anders die-

se

se Völcker bey selbigen iemals gewesen, und die Scriptores nicht etwa aus Unverstand, oder Unkäntniß der Sache, diese 2. Völcker mit hinzu gesetzet, indem jene unter Franciam oder Franconiam gehöreten, die letztern aber unter denen Sachsen begriffen waren. Nichts destoweniger hat es auch seine Richtigkeit, daß Teutschland zu allen Zeiten aus vier grossen Haupt-Landschafften und Völckern, nemlich aus denen **Sachsen, Francken, Bayren** und **Schwaben** bestanden, wie solches in diesem Wercke bereits so offte gewiesen worden, denn die Slavi oder Böhmen waren nur ein populus socialis. Der Dichter also der bekannten quaternionen mag hiervon etwas gehöret haben, daher er seine vier grosse Hertzogthümer, und andere dergleichen geviertete Dinge zusammen getragen, welche denn von daher nicht sonder allen Grund seyn, sondern allerdings defendiret werden können, wie alles dieses an einem andern Orte weiter dargethan, und erwiesen werden soll.

11) Wären bey dem Hause Sachsen viele processe vorhanden, welche die Grafen von Schwartzburg mit ihren Unterthanen geführet, und in welchen sie vor denen Sächsischen Judiciis gestanden.

Dieses ist ein starcker Beweiß vor die Landsässerey.

12) Daß die Grafen wolten auf Reichs- und Creyß-Tagen erschienen seyn, sey bloß zum præjudiz des Hauses Sachsen geschehen.

Jedoch können die Herren Grafen pro partibus immediatis erschienen seyn.

13) Die von dem Könige Augusto beschehene adgnitio, als Reichs-Grafen, sey sub- & obreptitie erschlichen worden.

Die Umstände dieser sub- & obreption hat das Chur-Haus Sachsen nach der Länge erwiesen.

14) Eben dergleichen sey auch von dem angegebenen conclusio imperii zu sagen, welches auch in præjudicium des Hauses Sachsen erschlichen worden.

15) Der Kayserliche Hof könne keinen Reichs-Stande, zu dessen Nachtheil einem tertio einen Tittul und Recht beylegen.

Dieses hat seine gute Richtigkeit, es ist aber ein sehr starckes Argument wieder diejenigen, die die Chur- und Fürsten zu blossen Vasallen machen, indem ein Vasall seinen Lehns-Herrn kein Gesetz vorschreiben darf. Vid. Capitul, Carol. VI. Art. 22. in pr.

Anno 1709. liesse der Hertzog von Weymar in dem Schwartzburgischen Patente anschlagen, in welchen er die Herren Grafen beschuldigte, daß sie ihre Unterthanen in dem Käferburgischen, und Arnstädtischen mit unmäßigen oneribus belegeten. Die Herren Grafen liessen solche zwar abreissen, liessen auch den, von dem Kayser erlangten Reichs-Fürsten-Stand von denen Cantzeln ablesen, es ward aber diesem allen von dem Hause Sachsen und in specie von Chur-Sachsen, mit vielen protestationen wiedersprochen vid. Elect. Jur. publ. T. I. Ob nun wohl aus dem Reichs-Hofrathe verschiedene favorable rescripte vor Schwartzburg erfolgeten, so belegte doch Anno 1711. Sachsen-

Wei-

Weimar, Arnstadt mit seinen Leuten, welches auch Chur-Sachsen, als Reichs-Vicarius approbirete. Nachher wurden diese Trouppen zwar wieder abgeführet, der gantze Streit aber ist allenthalben in suspenso geblieben, dürffte auch wohl noch eine ziemliche Zeit also beruhen. Vid. facti species in Sachen Sachsen-Weimar contra Schwarzburg. It. Acta. Schwarzburgica.

IV.

Auf das Sachsen-Lauenburgische.

Anno 1689. verstorbe der letztere Hertzog von Sachsen-Lauenburg, Franz Julius, da denn zu der Landes-Succession, nebst andern sich auch das Haus Sachsen meldete, und zur Behauptung seiner Rechte dieses anführte.

1) Habe es von dem Kayser Maximil. I. Anno 1507. eine expectanz auf diese Lande erhalten; diese habe

2) Der Kayser, Leopold Anno 16660. und 1687. erneuert.

3) Wäre zwischen den Churfürsten von Sachsen und dem Hertzoge von Lauenburg Anno 1671. ein pactum successorium errichtet worden.

Von Seiten der Ernestinischen Linie aber warden annoch absonderlich diese rationes bey gebracht.

1) Sey in des Maximiliani I. seinem expectanz-Brieffe insonderheit die Ernestinische Linie mit dem Vorzugs-Rechte bedacht worden.

2) Wäre alles dieses in denen geschehenen renovationen also beständig beybehalten worden.

den. Vid. Levin Amber Sachsen-Lauenburg Stamm- und Landes-Anfall.

Das Haus Lüneburg hingegen suchte in dem ergriffenen possess sich durch nachfolgende Gründe zu schützen.

1) Sey zwischen dem Sachsen-Lauenburgl. und dem Hertzoglich-Lüneburgischen Hause, von langen Zeiten her, ein pactum successorium gewesen.

2) Das von Chur-Sachsen vorgegebene pactum successorium sey zwar von dem Baron von Wallenrod entworffen worden, es wäre aber nicht zum Stande gekommen.

Des gesamten Hauses Sachsen Gegen-Antwort bestunde darinne.

1) Habe der Kayser Carolus V. die, dem Hause Sachsen, von dem Maximiliano I. ertheilte expectanz absonderlich auf den neuen Churfürsten Mauritium extendiret.

2) Habe der Churfürst Augustus sich mit denen Söhnen des degradirten Churfürsten, auf dem 1555. zu Naumburg gehaltenen convent, dahin verglichen, daß gedachte Expectanz-Brieffe bey dem Chur-Hause verbleiben solten.

Ob nun wohl das Chur-Haus Sachsen Anno 1689. Possess nehmen liesse, so ward es doch aus solcher von Lüneburg wieder entsetzet. Nach vielen Streitigkeiten verkauffte der letzthin verstorbene Churfürst von Sachsen und König in Pohlen, Ao. 1697. seine gantze Anforderung um 900000. Rthlr. an das Haus Lüneburg, behielte sich aber darbey die

Mit-

Mitbelehnschafft ver, und daß nach Abgang der Braunschweig-Lüneburgischen Linie, so dann das gantze Sachsen succediren solte. Vid. Europ. Herold. p. 2.

Wieder diesen Verkauff protestirete zwar die Ernestinische Linie, muste es aber doch dabey bewenden lassen. It. l. c. Imhoff. Not. Proc. Germ. l. 4. c. 10. Nachher hat das Haus Anhalt sich von neuen zu regen gesuchet, wieviel aber solches ausrichten werde, muß die Zeit lehren.

V.

Auf die Oesterreichischen Lande.

Diejenigen, die diese Prætension angeben, wollen solche aus der genealogie beweisen.

Leopoldus VII. Hertzog von Oestreich starb Anno 1230. und hinterließ diese Kinder.

Leopoldus VII. von dem vorher

Heinrich III. † 1227.	Constantia, ward an Marggraf Heinrichē in Meissen verheyrathet † 1288 und stammen von selbiger die heutigē Marggrafen von Meissen und Hertzoge von Sachsen ab.	Margaretha, war die Gemahlin Königs Ottocari in Böhmen, hatte aber keine Kinder.
Gertraud, Gemahlin Hermanni Marggrafens zu Baden.		
Friederich, ward 1268. zu Neapolis enthauptet.		

Nach-

Nachdem nun wie vorher stehet, Friederich, Marggraf von Baaden, der irrig Hertzog von Oesterreich genennet wird, warenthauptet worden, suchten zwar die Oestreichischen Stände die Constantiam zu ihrer Landes-Herrin zu haben, doch König Ottocarus in Böhmen finge die Gesandten auf, und zwange sie, daß sie ihm die Huldigung versprechen musten, nahm auch das Land, wegen seiner Gemahlin hinweg, denn Oestreich ist zu allen Zeiten ein so genanntes Weiber-Lehn gewesen. Als aber gedachter König Ottocarus in dem, mit dem Rudolpho I. teutschen Kayser gehaltenen Treffen geblieben, zoge dieser das Land ein, unterm Vorwand, es wäre ein offenes Reichs-Lehn, und gabe es seinem ältesten Printzen, dem Alberto, von welcher Zeit an es bey dessen Hause beständig geblieben. Es hat aber seine Richtigkeit, als Kayser Friederich, Heinrichen, zum ersten Hertzoge von Oestreich machte, daß er dem Lande eben die Eigenschafft gegeben, die die andern Teutschen Lande hatten, von welcher Sache bereits hin und wieder gehandelt worden.

VI.

Auf Neapolis und Sicilien, ingleichen auf das Fürstenthum Schwaben.

Diese Prætension kan ebenfals aus der Genealogie behauptet werden, welche diese ist:

Friederich II. König in Neapolis und Sicilien Teutscher Kayser und Hertzog in Schwaben.

Conrad IV. Kayser, König in Neapolis und Hertzog in Schwaben.

Conradus V. oder Conradinus enthauptet 1268. zu Neapolis, hinterliesse keine Kinder.

Margaretha, Gemahlin Marggraf Alberti von Meissen und Thüringen, von welcher das heutige Haus Sachsen abstammet

Hierbey ist zu wissen, daß in dem Königreichen Neapolis und Sicilien die Weiber ebenfals succediren können; Die weitere Ausführung aber dieser Prætension kan man anderwärts suchen. V. Gudens Staat von Sachsen. Europ. Herold. P. 2. Hamburgische Remarquen de 1702. allwo das Schema Geneal. zu befinden, welches das Chur-Haus Sachsen selbigen einverleiben lassen.

VII.

Auf das Directorium auf Reichs-Tägen.

Wie es auf denen Reichs-Tägen des Teutschen Reichs, ratione des Directorii, vormals beschaffen gewesen, will man ietzo nicht untersuchen, gnug daß

daß solches ein Churfürst von Mayntz von ziemlich langer Zeit her geführet habe. Als aber Anno 1675. der damahlige Churfürst von Mayntz verstarbe, prætendirete das Mayntzische Dohm-Capitel das Directorium von daher, weil Chur-Mayntz der erste Churfürst sey. Doch Chur-Cölln meldete sich auch, und wolte es von daher haben, weil er ein Ertz-Cantzler des teutschen Reichs wäre. Chur-Sachsen hingegen wolte dieserhalben weder dem einen noch dem andern weichen, daher führete es, zur Behauptung seines Rechts folgendes an:

1. Habe Ao. 1529. daß Chur-Haus Sachsen mit dem Chur-Fürsten von Mayntz, dem Alberto sich dahin verglichen, daß, wenn dieser auf einem Reichs-Tage nicht erschiene, so dann Chur-Sachsen dirigiren solte.

Dieser Vergleich ist unrecht und falsch, indem er aus Irrthum und Unwissenheit errichtet worden, denn ein Chur-Fürst von Sachsen muß wenn kein Chur-Fürst von Mayntz vorhanden, so dann das Directorium als Reichs-Ertz-Marschall, führen.

2. An. 1562. sey dieser transact wiederholet und dabey annoch verglichen worden, wenn Chur-Sachsen persönlich auf Reichs-Tagen wäre, Chur-Mayntz sodann ihm den Ansag-Zeddul senden solte, da Er denn die Ansage zu thun hätte: Auf Churfürsten-Tägen aber solte Chur-Mayntz alleine dirigiren.

3. Stehe dem Chur-Fürsten von Mayntz das

Directorium nicht als Ertz-Bischoffen, sondern als Churfürsten zu.

Alleine er führet es, als Reichs-Ertz-Cantzler, und ist hier eine kleine ignorantia status politici medii ævi mit eingeschlichen.

4. Habe Chur-Sachsen bereits Ao. 1641. 42. und 1647. als damahls kein Chur-Fürst von Mayntz vorhanden gewesen, das Directorium geführet.

5. Könne es weder Trier noch Cölln begehren, weil ihre Ertz-Cantzler-Aemter sich nicht auf Teutschland erstreckten.

Dieser Streit ward An. 1678. und 1690. von neuen rege, gaben auch beyde Theile ihre protestationes beym Reiche ein, und ist solcher noch nicht abgethan, sintemahl er Ao. 1732. von neuen in Bewegung kam, indem das Dohm-Capitul zu Mayntz, ingleichen Trier und Cölln das Directorium prætendireten, alleine er ist vor jetzo so wenig, als vormahls abgethan und entschieden worden. V. Kulpis ad Monzamb. p. 2. c. 5. Pfeffinger Vitriar. illustrat. l. 3. tit. 3. Fritsch. ad Limnæi Jus publ. l. 9. c. 1.

Hierbey aber wäre ex statu medii ævi germaniæ Imperii vornemlich zu untersuchen, warum Chur-Sachsen dirigiren müsse und in welcher Qualité ihm solches gebühre. Glaublich ist es wohl, daß vor dem, der Reichs-Ertz-Marschall mit dem Reichs-Ertz-Cantzler, dem Ertz-Bischoffe von Mayntz die Reichs- und Wahl-Tage dirigiret gehabt, weil nehmlich alles zu Pferde erschiene: Indem man nun unter freyen Himmel zusammen kam, so hat der

Her-

Hertzog von Sachsen nothwendig vor die ordentliche Einrichtung des Lagers sorgen müssen. Wie nun ein Hof-Marschall gewöhnlicher massen den Hof unter sich hat, also hat auch der Reichs-Marschall die völlige Anordnung der Versammlung ebenfals einrichten müssen. Ob nun wohl die alten Zeiten gegen die heutigen sich in so weit einiger massen geändert, so sind doch noch einige Uberbleibsele von dem vormahligen Zustande vorhanden, mithin hat Chur-Sachsen, als Reichs-Ertz-Marschall das Directorium nothwendig vor Trier und Cölln zusuchen, sintemahl es diesen zwey geistlichen Herren aus keinen bündigen Ursachen wird zugesprochen werden können.

VIII.

Auf die Grafschafft Schwartzburg, in so weit solche Reichs-Lehn ist.

Diese Prætension gehöret nur vor das Chur-Haus Sachsen, und hat selbiges Ao. 1625. und 1638. einen Reichs-Expectanz-Schein auf solche erhalten, der auch nachher jedesmahl renoviret worden. V. Knichen in oper. Polit. I. 2. P. 3. Sect. 2. Pfeffinger ad Vitrial. l. 3. tit. 12. Gastel. de statu publ. Europ. c. 9. Mascaude expect. Imp.

IX.

Auf die Ober-Landes-Herrliche Hoheit über die beyden Stiffter Naumburg und Merseburg.

Es ist zwar wohl an dem, daß das Studium historiæ patriæ zeither ziemlich herfür gesuchet worden, und werden sonderlich des Herrn Professs. Hahns seine Reichs-Historie, samt den gelehrten Entwurff des Herrn von Ludewigs und andern in so weit ihr Lob verdienen: Gleichwohl findet sich in solcher noch ein ziemlicher Mangel, der sonderlich auf die eigentliche Kenntniß des Zustandes der mittlern Zeiten des Teutschen Reiches ankommet, an welchen Gebrechen die übrigen Reichs-Historien gar kranck darnieder liegen. Wolten wir aber den Zustand des medii ævi recht und sonder Vortheile ein- und ansehen, so würden wir vornehmlich finden, daß ein jedes Stifft und Bischoffthum von seinem Stiffter in keiner andern Eigenschafft errichtet worden, als daß er solches, als Landes-Herr angeleget, beschencket und befestiget hat, denn das die Teutschen Fürsten zu allen Zeiten die Landes-herrliche jura circa sacra gebrauchet, ist eine ungestrittene Sache. V. Reinhardi meditat. de jure circa sacra ante tempora reformationis. Als aber die Provincien zerfielen und zerrissen worden, seynd erst viele Stiffter Reichs-Stiffter, und zugleich auch Reichs-Stände geworden. Und sothane

thane Bewandniß hat es auch mit obbeniemten beyden Stifftern, die zwar nie unmittelbare Reichs-Stiffter gewesen, obgleich bereits im 16. Seculo der damahlige Bischoff zu Naumburg, der bekannte Julius Pflug, desfals einen Streit erregete, womit er aber nicht viel ausrichtete. Als nachher so wohl das eine, als auch das andere, der Religions Reformation völlig beyfiele, errichtete der Chur-Fürst von Sachsen, Johann Georg. I. mit beyden dahin eine capitulationem perpetuam, weil auf deren Erha tung Er grosse Unkosten angewendet, Er und sein Haus perpetui administratores von selbigen seyn solten, worauf er auch beyde mit einer Regierung versahe. In dem bekanten Testament, das dieser Herr machte, schlug er Naumburg, seinem jüngsten Printzen, *Mauritio*, Merseburg aber dem Dritten, *Christiano* zu. Beyde diese Stiffter sollen zwar Ao. 1660. die Reichs-Immediate erlanget haben, jedoch gaben sie dem Chur-Hause literas reversales, daß selbige dessen Ober-Landes-herrl. Hoheit nicht solten nachtheilig seyn: Allein Ao. 1682. suchten Hertzog Christian zu Merseburg, und Hertzog *Moritz* zu Zeitz, oder Naumburg, den alten Streit wiederum herfür, und verlangeten auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme zu führen. Ob nun wohl dieser Streit in so weit jetzo beygeleget ist, indem Hertzog Moritz zu Zeitz, kurtz vor seinem Ende, welches Anno 1718. erfolgete, alles an den Churfürsten von Sachsen cedirete, daher Merseburg von selbsten wegbleiben müssen; so wird es doch nicht undienlich seyn, jedes Theils seine etwan angeführte Gründe zu wissen, vornem-

 lich

lich da man nicht sagen kan, ob nicht Zeiten kommen dürfften, in welchen dieser Krieg wieder aufleben und herfür brechen dürffte. Also bestunden Chur-Sachsen seine Haupt Momenta darinnen:

1. Beyde Stiffter, nemlich Naumburg und Merseburg, waren Stücke von Meissen und von dem Landgrafthum Thüringen, wie sie denn auch in denen vorgefallenen Landes-Theilungen, dafür wären gehalten und also tractiret worden.

Dieses Argument bestärcket vorherstehendes assertum, und hat es seine Richtigkeit, daß die Stiffter, von jedem als Landes-Herrn, und sonst in keiner andern qualité, angeleget worden.

2. Waren beyde Bischöffe vormals auf den Chur-Sächsischen Land-Tägen, als Land-Stände erschienen.

3. Hätten sie in ihren Stifftern Churfürstl. Mandata und Ausschreiben publiciren lassen.

Ex qualitate fundationis haben sie dieses thun müssen.

Sey das Chur-Haus Sachsen weit über aller Menschen Gedencken advocatus von beyden Stifftern.

Nemlich als Landes-Herr. Denn obgleich das heutige Haus Sachsen mit demjenigen Hause, das diese Stiffter errichtet, keine sonderliche Connexion hat, so ist es doch in die jura territorialia eingetreten: Jedoch muß das Land-Sassiatus und advocatia wohl von einander unterschieden werden.

5. Hät-

5. Hätten die vorigen Bischöffe die Churfürsten ihre Landes-Herren genennet.
6. Hätten diese Bischöffe an den Churfürstlichen Höfen sonst die Capelan-Stelle vertreten.
7. Stehe dem Chur-Hause Sachsen das Jus vicarium und salvi conductus zu.

Diese 2. regalia sind ein starcker Beweiß, daß derjenige, indessen Gebieth sie exerciret werden können, alterius dominio unterliege.

8. Hätten die Bischöffe niemals gemüntzet.
9. Hätten die vormaligen Bischöffe dem juri sequelæ iederzeit nachgelebet, hätten auch jederzeit Churfürstl. Landes-Onera abgeführet.
10. Wenn von Reiche, wegen Abstattung der Reichs-onerum, mandata pœnalia ergangen wären, hätten sie zu dem Chur-Fürsten von Sachsen ihre Zuflucht genommen und Schutz bey selbigen gesuchet.
11. Wären sie weit über Menschen Gedencken auf keinen Reichs-Tägen mehr erschienen, stünden auch weiter in keiner Reichs-Matricul.

Dieses argument macht nicht viel aus, und könte wegbleiben, indem es sonst scheinen möchte, als ob die Stiffter vor diesen hätten erscheinen können, wiewohl die blosse comparitio in so weit nichts thut, und es eine ausgemachte Sache ist, daß in denen nachherigen Zeiten mancher Land-Stand in comitiis sich præsentiret, der doch auf solche nicht gehöret.

Die Bischöffe aber, oder die Administratores, haben sich mit folgenden zu behelffen gesucht:

1. Wären nicht die Hertzoge von Sachsen, sondern die Kayser die Stiffter von beyden Bischoffthümern.

Es ist dieses eine falaciæ termini und petitio principii, die zugleich eine Unkenntniß des status medii ævi anzeiget.

2. Hätten die Stiffter ihre regalia vom Kayser.

Wenn das erstere wegfällt, so kan dieses auch nicht bestehen.

3. Nicht weniger hätten sie jurisdictionem, samt dem mero, mixtoque imperio von dem Reiche.

Wird ebenfals nicht statt haben, wenn der Haupt-Grund nicht richtig ist.

4. Wären die Bischöffe vormahls auf Reichs-Tägen erschienen, vornemlich im XVI. Seculo, hätten auch die Reichs-Abschiede mit unterschrieben.

Daß aus beyden keine tüchtige illatio ad probandum fliesse, ist expediti juris publici.

5. Stünden sie in der Reichs-Matricul von 1521. wären auch in dem Stiffts-Archiv Quittungen von 1492. und 1587. vorhanden, Krafft deren sie die Reichs-Onera immediate abgetragen.

Das erstere macht ebenfals keine illationem, welches auch alle und jede neuere Publicisten einhel-

hellig lehren, was aber das andere anbetrifft, so hat man vormals in dem Reiche eben nicht alles so genau genommen.

6. Könte aus denen Stifftern unmittelbar entweder an den Kayser, oder an das Cammer-Gerichte appelliret werden.

Daß Chur-Haus Sachsen verstattet aber diese appellationes nicht, und sie müssen nothwendig mit dessen privilegio de non appellando streiten.

7. Die Schutz-Gerechtigkeit, von welcher das Chur-Haus Sachsen rede, sey ein selbstiger Beweiß, daß die Bischöffe die jurisdiction hätten.

Sie können aber solche auch als ein regale infeudatum, wie die Feudalisten sagen von dem Chur-Hause Sachsen haben.

8. Habe das Chur-Haus die Versicherung gethan, beyde Stiffter bey ihren juribus zu lassen.

Land-Jura, oder Zu-Lehn gereichte Jura, müssen mit der Reichs-Standschafft nicht confundiret werden. V. Thucel Elect. Jur. publ. curiosa P. I.

X.

Auf das Directorium und wegen desselben inter Evangelicos.

Nachdem die beyden Chur-Fürsten, der von Pfaltz,

Pfaltz, und der von Brandenburg, die sacra reformatorum angenommen hatten, überliesse man, ex partibus Evangelicorum, Chur-Sachsen unter ihnen das directorium zu führen, wobey es auch vom vorigen Seculo an beständig also verblieben. Als aber Ihro letzt-verstorbene Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich Ao. 1697. zu der Cathol. Religion verfügeten, strite man, ob ihnen gedachtes directorium weiter zu lassen sey? jedoch ward damals beliebet, das alles in statu quo verbleiben solte. Als indessen 1717. dero damahlige Chur-Printzl. Hoheit auch nach folgeten, hat man desto hefftiger zu fragen angefangen, ob bey diesem directorio die Evangelischen nunmehr eine weitere Sicherheit haben könten? Das Chur-Haus Sachsen hat solches, aus vielen wichtigen rationibus bejahet: Die Evangelischen hingegen haben es zu impugniren gesuchet, alleine es ist die Sache in suspenso geblieben, und hat man Chur-Sachsen das directorium in so weit bis hieher gelassen. Beyderseits argumenta sind in denen desfals gewechselten Schrifften (*) nachzusehen.

XI.

Wegen Einziehung des Stiffts Naumburg.

Diese Irrung, und respectivè Prætension, trifft ebenfals nur das Chur-Haus an. Dann als 1718. Her-

(*) V. Fascic. 1. seqq. der in dieser Sache gewechselten Schrifften.

Hertzog Moritz zu Sachsen-Zeitz, ohne Leibes-Erben verstarbe, zogen Ihro Königl. Majest. in Polen, als Churfürst von Sachsen, dieses Stifft als ein Land-Stifft ein. Man hat zwar von Seiten der Evangelischen nachher gesuchet, dem Stiffte wieder einen Administratorem zu schaffen, es hat auch von einen und dem andern desfals verlauten wollen; alleine noch zur Zeit ist ebener massen alles in den bisherigen Stande verblieben: ja es hat 1728. das Stifft Naumburg an Chur-Sachsen sich so weit ergeben, daß er Protector von selbigen verbleiben solle. Was sonst in dieser Sache an Schrifften gewechselt worden, davon kan in selbigen sich auch mehres Raths erholet werden V. Fascic. 1. bis 7. It. Hist. Geneal. Schau-Platz.

XII.

Des Hauses Sachsen Ernestinischer Linie auf die Grafschafften Isenburg und Büdingen.

Das Haus Sachsen, Ernestinischer Linie, hat auf diese 2. Grafschafften von dem Kayser Rudolpho II. Ao. 1596. eine Expectanz erhalten. Als nun Ao. 1642. Hessen-Darmstadt eben dergleichen bekam, protestireten wieder solche die Herren Hertzoge von Sachsen, weil sie bereits ein älteres Jus quæsitum auf selbige hätten. Der Streit ist noch nicht beygeleget, indem zwar Hessen und Sach-

Sachsen den Titul davon führen, welchen doch keines dem andern zu geben pfleget. V. Limn. Jus publ. l. 5. c. 15. T. 4. Addit. Hessen-Darmstädtische Prætension auf Isenburg und Büdingen.

XIII.

Der Ernestinischen Linie auf das Fürstenthum Coburg.

Als Ao. 1699. Hertzog Albert zu Coburg, der ein Sohn war, Hertzog Ernstens, des Frommen zu Gotha, verstarbe, errichteten dessen hinterlassene 6. Brüder unter sich einen solchen Theilungs-Tractat, daß dem Dritten, dem Hertzoge zu Sachsen-Meynungen, das Land zwar völlig gelassen werden solte, jedoch, daß er solches in ihrer aller Namen in Besitz nehme, auch so lange administrirete, bis er sich mit dem andern würde abgefunden haben. Doch kurtz nachher wiedersprache diesem Vergleiche Sachsen-Saalfeld, welchen Gotha beyfiele, von welcher Zeit an der Streit, mit Aufwendung sehr grosser und vielen Kosten, vor dem Reichs-Hof-Rath beständig fort gewähret hat, und muß man erwarten, wer in selbem endlich noch den Triumph davon tragen werde. V. Leben Josephi, allwo die gewechselten Schrifften zu befinden. Staats-Cantzeley P. 6. 7. seqq. Acta den Coburgischen Successions-Streit betreffend.

XIV.

XIV.

Auf die Landsasserey über die Grafschafft Gleichen.

Diese Grafschafft lieget in Thüringen, und hatte vor dem ihre eigene Grafen, ietzo aber besitzen solche die Herren Grafen von Hatzfeld. Das Haus Sachsen, Ernestinischer Liniæ, prætendiret diese Grafschafft, und deren Besitzer, als ihre Landsassen zu tractiren, da hingegen diese freye Reichs-Grafen seyn wollen. Die Sache ist ebenfals unerörtert, und wie vorher, bey andern Gelegenheiten beygebracht worden, so wird sich sattsam weisen, daß diese Grafschafft von Rechtswegen in die Landsasserey gehöre. V. Bericht von der im Hause Sachsen hergebrachten Landsasserey, Scriptum quidem est rarissimum, cujus tamen autor tempora medii ævi non sat accurate inspexit.

Das Sächsische **Wapen** bestehet aus verschiedenen Haupt-Wapen, davon wir aber nur, unserer Methode nach, die vornehmsten ansehen. Also führet ein Chur fürst von Sachsen, wegen des Reichs-Ertz-Marschall-Amts zwey blosse, über einander gelegte Schwerdter in einem, von schwartz und Silber quer getheilten Felde. Die gewöhnlichen Erläuterungen dieser Schwerdter, daß nemlich solche die Ausrottung der Wenden bedeutet hätten, wird billig, als ungegründet verworffen. Und weil oben, bey Preussen-Brandenburg Erwehnung geschehen, daß glaublich sey, es hätten die vornehmsten Fürsten die Reichs-Kleinodien, wo

nicht

nicht beständig, doch zu gewissen Zeiten, in Verwahrung gehabt, wenigstens daß ihnen ein Teutscher König dafür habe stehen müssen, daß solche nicht von Abhänden kommen solten, ingleichen, daß bey einer Crönung ihnen solche haben einverleibet werden müssen, so wird aus diesem allen sich von selbst ergeben, daß dieses diejenigen Schwerdter seyn, mit denen ein Teutscher König bey seiner Crönung, pfleget angethan zu werden. Sie seynd demnach in so weit von dem Reichs-Ertz-Amte unterschieden, um dessentwillen der Hertzog und Fürst in Sachsen, beyde Schwerdter, oder Degen in seiner Aufsicht haben müssen: Das Reichs-Ertz-**Marschall**-Amt, aber hat er deswegen überkommen, weil Sachsen, vor andern Ländern, mit guten Pferden und Reuterey versehen ist. Indem nun eines grossen Herrn, und also auch eines Teutschen Königes, sein vornehmster Staat, vormahls in Reuterey bestunde, so hat über dessen Marstall, wie es ietzo heisset, niemand die Ober-Aufsicht haben können, als der Fürst in Sachsen. Da auch ebenfals vor diesem alles, so wohl Wahl-als Reichs-Täge zu Pferde, und zwar gar lange Zeit nach einander, unter freyen Himmel verrichtet worden, als hat die Einrichtung des Teutschen Königes und Kaysers seiner Hofstatt, ingleichen wie die übrigen Fürsten mit ihrem Gefolge sich lagern sollen, ebenfals niemanden, als dem Fürsten und Hertzoge in Sachsen gebühret, wie dieses bereits vorher erinnert worden. Da auch die vormahligen Könige und Kayser, gleich andern grossen

sen Herren, beständig mit zu Felde gegangen, so fliesset hieraus von selbst, daß die Anordnung u. Schlagung des Lagers, ermeldeter Fürst von Sachsen habe verrichten müssen. Aus alle dem also wird sich gantz ungezwungen ergeben, warum ein Chur-Fürst von Sachsen ein doppeltes Reichs-Amt führe, nemlich das eine bey Hofe, das ist, weñ ein Kayser erwehlet u. gecrönet werden soll, das andere aber bey Reichs-Versamlungen, da ihme dañ das Policey Wesen, u. was damit verknüpffet ist, vornemlich gebühret; welches alles aber ihm zugleich noch aus diesen Gründen zustehet, weil die Provincia Saxonica vormahls die gröste unter denen teutschen Haupt-Landen gewesen, mithin sie auch die meisten Reichs-Domain-Lieferung nach Hofe mag gehabt haben, um derentwillen dann nachher dem Fürsten von selbiger die Versorgung des Policey-Wesens gelassen worden, wiewohl man desfals auch noch andere Ursachen angeben könte, von denen oben auch etwas gedacht worden. Solchergestalt ist allerdings richtig, daß diejenigen irren, vid. Triers Einleitung zur Wapen-Kunst. Spener de Insign. Sax. die die beyden Schwerdter, nur von einerley Bedeutung halten wollen, indem unsere Vorfahren von keinem tautologischen Dingen wusten, sondern es muste bey ihnen alles seine Ursachen haben. Warum aber ein teutscher König und Kayser pfleget mit zwey Schwerdtern umgürdet zu werden, davon fallen zwar der Publicisten ihre Meynungen nicht gleich; jedoch ist es an dem, daß solche nicht potestatem sacram & profanam andeuten, wie einige dafür halten wollen, sondern sie sollen

vielmehr die doppelten Reiche anzeigen, über welche ein teutscher König und Kayser gesetzet wird, nemlich das Teutsche, und dann das Italiänische, indem Schwerdter allemal Reiche, und die Gewalt über solche zu herrschen, bedeuten und vorstellen. Das schwartz und silberne Feld aber, soll jenes die Tapfferkeit der Sachsen anzeigen, weil schwartz, nach einhelliger Meynung der Heraldisten, (*) tapfferer Helden und Völcker ihre Farbe gewesen, so cedet sie auch von der Sachsen ihrem Eyfer vor die Religion, darinnen sie allemahl den Ruhm vor vielen andern gehabt, daher auch die Brachmanen vormals dem Apollini die schwartze Farbe widmeten, (**) überhaupt auch solche in hohen Ehren stehet. (***) Demnach die Sächsische Nation, wegen ihrer Aufrichtigkeit jederzeit ein besonderes Lob geführet, als hat sie billig die andere Helffte ihres Haupt-Schildes von Silber gemachet, welches Metall denen Soldaten ohnediß vor andern zugeeignet wird, V. Spelmann. l. c p. 70. einfolglich von daher denen Fürsten u. Hertzogen in Sachsen, wegen ihrer hohen Reichs-Verrichtungen, insonderheit gebühret, da man denn des schwartzen Feldes halber auch noch dieses sagen könte, daß durch solches seine andere hohe Reichs-Verrichtung ebenfalls mit angedeutet würde.

Das andere Haupt-Wapen, seynd zehen schwartz und güldene Balcken, und zwar wegen des Hertzogthums Sachsen, ob gleich die meisten Heraldisten es nur also getheilet heissen wollen,

Triers

(*) V. Johann de Bado aureo de arm. p. 13.
(**) Speelmanni Aspilog. p. 73.
(***) Vulsonio Sciense Heroique p. 35.

Triers Einleit. zur Wapen-Kunst p. 275. weil es nemlich denen Reguln der Heralds-Kunst nicht gemäß sey: Alleine wenn man erwezet, daß die Heraldica älter sey, als die deßfalls gemachten, offt sehr abgeschmackten Reguln, die kaum vor 100. Jahren erst ausgesonnen worden, ingleichen, daß unsere Vorfahren deßfalls keine besondern Reguln inacht genommen, wie dieses aus vielen alten Wapen deutlich gnug erhellet: So ist nicht abzusehen, warum es nicht Balcken seyn solten; Ob aber selbige auf den Namen Ballenstädt zielen mögen, wie einige glauben, vid. Brotuffs Anhald. Chron. bleibet sehr ungewiß, ungeachtet es auch wahr, daß unsere Vorfahren viel auf redende Wapen gehalten. Es könten also gar wohl so genante Ehren-Zeichen, das ist, Feld- oder Krieges-Binden, ein folglich opim spolia seyn, weil ein Graf von Ballenstädt viele Feinde, und unter solchen welche Vornehme erleget, denen es ihre Krieges-Zeichen, oder Binden, cingula militaria abgewonnen, solche aber nachmahls zum Beweiß seiner Tapfferkeit, in seinem Schilde geführet. Der schregwärts-gehende so genante Rauten-Kranz, ist zwar vormals vor dergleichen gehalten worden, dabey man wegen dessen Ursprunges sich mit allerley Mährgen beholffen. Vid. Cranz Saxon. l. 5. und Albini Sächs. Stamm-Baum. Hœping de Jure Insign. c. 3. Spen. de Insign. Saxon. & alios: alleine die Neuern haben diese Meynung verworffen, und ist es von einigen vor Kleeblätter, Spelmann. in Aspil. p. 139. von andern vor eine offene Crone: noch von einigen, vor einen rechten, oben mit

Blumenwerck versehenen Schreg-Balcken angesehen worden. Vid. Petra sancta de Tess. gentil. & Struv de ruta Saxon. Andere haben von diesen vermeinten Rauten-Krantze noch andere Gedancken geführet. Vid. Höhn. Sächs. Wap. und ges. Unter-Sachs. Rudolphi Herald. curiosa & Trier. l. cit. Gantz neuerlich hat sich ein Gelehrter gefunden, der den bißher geglaubten Rauten-Krantz, in ein Frauenzimer-Haupt-Schmuck verwandelt. (*) Es hat dem Hn. Autori gefallen, deßfals einige Rationes beyzubringen, die zwar eben nicht zu verwerffen, wenigstens ist dieses Vorgeben weit vernünfftiger, als was man bißher wegen eines Rauten-Krantzes geglaubet, obgleich wenn dieses letztere hinweg fält, die Poeten und Panegristen einen grossen Schiffbruch mit ihren herrlichen Einfällen leiden werden: Allein sie mögen solche nun auf die Edelgesteine richten, die an den Frauenzimmer-Haupt-Schmuck zu seyn pflegen. Doch es ist hier die Frage, ob auch dieses das uralte Sächsische Wapen sey? welches denn allerdings mit Ja beantwortet werden muß, ob es gleich alle und jede vor das Ballenstädtische halten, indem die Herren Grafen von Ballenstadt eben dergleichen Wapen können geführet haben, wie sich denn diese so genannte Balcken in andern Wapen auch finden. Denn als Graf Bernhard von Anhalt, als erster Fürst und Hertzog in Ober-Sachsen, ein neues Wapen bekommen muste, so ist dafür kein anders, als nur besagter Haupt-Schmuck, oder der bisher geglau-

(*) V. Zolmanns Untersuchung, daß de Sächsische Rauten-Krantz 2c.

bete Rauten-Krantz anzunehmen, denn ja sonst nicht offenbar gewesen wäre, wodurch dieser neue Reichs-Fürst, mit seinen Landen, von denen andern sich hätte distinguiren können? Und dieses hat in soweit seine gute Richtigkeit. Die Meynung aber von einem Haupt-Schmucke will daher nicht glaublich fallen, weil gedachter neue Fürst, Hertzog Bernhard, ein discerniculum haben muste, daher nahm er gleichsam das cingulum militare des unterdruckten Hertzog Heinrichs des Löwen, indem er von seinem, über diesen Herrn erhaltenen Siege, keinen bessern Beweiß darlegen konte, als daß er gedachtes cingulum über die erhaltene Balcken herzöge, und von dieser Zeit an ist es auch beständig also geblieben. Die übrigen Haupt-Wapen aber, und deren Erklärung, müssen vorjetzo allhier wegbleiben; Jedoch von dem Chur-Hute, der insgemein den Mittel-Schild zu bedecken pfleget, nur etwas zu gedencken, so ist zwar dessen Farbe und Gestalt in so weit bekant, alleine wo der Gebrauch desselben herkomme, und wenn die grossen Haupt-Fürsten in Teutschland solche zu führen pflegen, davon wird bey denen Scriptoribus insgemein wenig gefunden. Der sonst gelehrte Herr Autor der Erläuterung der güldenen Bulle, hat dieses kaum mit drey Worten zu berühren (*) beliebet, u. wäre zu wünschen, er hätte als ein, in die teutschen Alterthümer hineinsehender grosser Gelehrter, sich gefallen lassen, alles dieses etwas mehreres zu untersuchen. Weil aber solches nicht geschehen, so will man hiervon nur seine wenige Gedancken eröffnen.

(*) V. Dn. Ludewig Tom. 2. ad Tit. 27. §. I.

Und zwar so ist in so weit bekant, daß einen Hut zu tragen, solches allemahl ein besonderes Zeichen der Freyheit gewesen, da hingegen denen Knechten dieses bey Leib und Lebens-Straffe verbothen war, auch nicht allemal die Freygelassenen sich desselben sogleich bedienen durfften. Es ist zugleich oben mit erinnert worden, daß unser Publicisten von demjenigen, worinne servitus publica oder juris publici bey denen Teutschen eigentlich bestanden, oder noch bestehe, sehr mager zu seyn pflegen, ja manche solches nicht einmal berühren, jedoch hat der gelehrte Herr Mascau in seinem Jure Publico auf gewisse masse desfalls mehr præstirt als andere, indem sie vielleicht selbst keinen Begriff davon haben. Immittelst desfals allhier kurtz zu seyn, so gehöreten, auf gewisse masse, in servitutem juris publici germanici insgesamt alle und jede nur die Fürsten der Haupt-Provintzien waren darvon ausgenommen, die zwar die harten und regiersüchtigen drey Ottones, samt denen Kaysern des Fränckischen und Hohenstauffischen Hauses, auch gerne unterm Fuß getreten hätten, wie man denn in soweit zugiebet, daß unter gedachten drey Ottonibus die Fürsten ziemlich verächtlich gehalten worden; Doch eben von daher rühreten alle und jede innerliche Unruhen, Zwiespalten und Kriege. Nachdem aber gedachte Fürsten, oder deren Nachkommen, sich almählig wieder erholeten, so haben sie auch denen Königen und Kaysern im̃er enger und engere Schrancken zu setzen sich bemühet. Und wie unsere Teutschen, um und nach denen Zeiten der Aureæ Bullæ, auf mehrern Staat und Titul zu halten angefan-

fangen, also haben auch diejenigen, denen das Recht einen König und Kayser zu wehlen zukäme, von denen andern, durch gewisse Zeichen sich zu unterscheiden angefangen, worunter die Führung eines Hutes auf denen Wapen-Schildern vornemlich gehöret, die auch denen Nachkommen, der eigentlich alten Fürstlichen Häuser, so lange als eigen geblieben, biß andere, und sonderlich die neuen Fürstlichen Häuser, deren sich auch bedienet, worauf jene, ihren Fürsten-Hut in etwas verändert, indem sie selbigen, gleichwie auch ihre Kleidung, mit einem Hermelin-Gebräme versehen, eine Tracht, die vormals niemand, (*) als Könige, oder andere Vornehme, und keinen Menschen unterworffene Herren zu führen pflegen wie denn auch die Churfürsten Königen gleich, und die Obersten Co-Imperantes des Teutschen Reichs genennet werden, solches auch würcklich seyn. Immittelst bescheidet man sich, so ferne eine tüchtigere und hinlänglichere Ursache, wegen eingeführter Chur-Hüte gegeben werden könne, daß man so dann vorherstehende Meynung fahren lassen und hingegen selbiger beytreten wolle.

(*) Spelmann Aspilog. p. 73. a. 76.

II. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen des Hauses Bayern.

Es ist zwar die gewöhnliche Meynung, als ob die vormahlige grosse, und weitläufftige nation der Bojer durch Könige beherrschet worden, man ist auch diesem Vorgeben nicht so gar entgegen, wenn aber des Bodini (*) seine Gedancken Grund haben solten, da er das Wort Rex zu einem Celtischen Worte machet, welches in dieser Sprache Reix ausgesprochen worden, so wird zugleich wahr bleiben, was man oben schon gesaget, daß es nemlich bloß einen Beherrscher, oder denjenigen bedeutet gehabt, der das Regiment allein geführet, wiewohl es andem ist, daß ein König nunmehr eben das anzeiget, was jenes Wort deßfals haben wollen. Doch dem sey wie ihm wolle, die Bojer, oder Bayern gehören unter diejenigen Völcker der Teutschen, die nur ein Ober-Haupt gehabt, denn hier ist de forma regiminis, gar nicht die Frage, daher kan auch das Vorgeben von dem vormahligen weitläufftigen Staate des Boji, eines Königes gedachten Volckes, ebenfals nicht gantz und gar unter die Mährgen gezehlet werden. Adde Aduent. Annal-Bajor. l. 1. 2. Megiser Annal. Carinth. l. 1. Jedoch von dem Udi-

(*) Method. Hist. c. 9. p. m. 585.

Udilone und Thassilone nur etwas zu gedencken, davon jener unter dem Pipino, Vater des Caroli M. dieser aber, unter diesem Printzen lebete, so gehet zwar die gemeine Lehre dahin, als ob beyde Vasallen des Fränckischen Reichs gewesen wären, da man denn, zum Behuff sothanen Vorgebens, die, bey denen Fränckischen Scriptoribus befindliche Worte Annal. Franc. ad An. 781. Regino ad Anno 756. & leges Bojuar. tit. 2. c. 20. Vassus, suus und fidelis anzuführen pfleget: Doch man muß, wie oben bereits errinnert worden, hierbey nothwendig erst erweisen, ob denen Scriptoribus Francicis das Longobardische Lehn-Recht bekannt gewesen? Ja, und welches das vornemste, ob man auch um diese Zeiten gar miteinander von diesem Longabardischen Lehn-Recht etwas gewust? denn daß selbiges nicht von denen Longobardischen Königen herrühre, sondern weit jünger sey, kan so gleich aus dem Paulo Diacono gantz deutlich dargethan werden. Wenn nun aber dieses hinweg fält, wie es denn hinweg fallen muß, weil damals, wie gedacht, noch kein Longobardisches Lehn-Recht in der Welt war, so kan ja unmöglich dasjenige bestehen, was jene gleichwohl insgemein darauf bauen wollen. Hiernechst ist es zwar wohl an dem, daß die Francken von so genannten Lehen etwas wusten, alleine die gantze Sache betraff weiter nichts, als nur prædia salaria, oder blosse Dienst-Güther an, daß man aber gantze Länder zu so genañten Lehen solte weggegeben haben, wird nimmermehr erwiesen werden können. Und solcher Gestalt verlieret sich auch der andere

re Grund der gemeinen Meynung. Die Sache also recht anzusehen, so seynd Udilo und Thasilo nichts anders, als ungleiche alliirte des Fräncki-schen Reichs gewesen. Dieses hat vielleicht schon Crusius gefunden, Annal. Svev. L. 1. l. 8. c. 9. ob er gleich von der Lehre der fœderum æqualium und inæqualium keinen eigentlichen Begriff mag gehabt haben, weil damals, als nemlich Crusius lebete, das jus nat. & gentium bey uns noch wenig bekant war. Dann wenn er saget, unter andern Vergleichs-Bedingnissen, die zwischen denen Francken und Bayern wären getroffen worden, sey auch dieses gewesen; ut in bellis auxilio francis essent eosdem cum eis habendo pro hostibus & amicis, daß sie denen Francken in ihren Kriegen beystehen und diejenigen, die jener ihre Feinde wären, auch vor die ihrige halten solten, so ist ja allhier das wahrhaffte esse eines fœderis inæqualis enthalten, mithin braucht solches zu beweisen keiner weitern Umstände mehr. Dann die Scriptores der damahligen Zeiten, haben nach ihren Captu geredet und geschrieben, wie dieses bereits sehr offte erinnert worden, wie denn auch ein sothaner alliirter in der That suus V. fidelis genennet werden kan, welches von einem Vasall, wie solcher in dem Longobardischen Lehns-Recht zu befinden, sehr weit entfernet ist. Man muß sich auch an das Verfahren des Caroli M. mit dem Thassilone nicht kehren, indem selbiges mehr nach denen Reguln einer ungerechten und regiersüchtigen Gewalt, als nach dem Stande Rechtens schmecket. Zwar wir glauben und lehren insgemein viele Dinge, die

die gleichwohl, wenn man solche genau ansiehet, gar anders beschaffen seyn, auch nur diejenige Gestalt haben, die wir ihnen nach unsern vorgefasten Meynungen zu gehen pflegen, welche Bewandniß es dann hier mit denen Worten; fidelis, suus auch hat, indem wir uns bereden, ob habe die Welt zu allen Zeiten eine solche Lehns-Beschaffenheit gehabt, gleich wie wir selbige jetzo vor uns sehen, wie darvon gleich vorher errinnert worden. Doch die Provinciam Bavariæ, betreffend, so hat es seine Richtigkeit, daß selbige vormals grösser gewesen, als sie ietzo ist. Denn das offt erwehnte herrschsüchtige Hohenstaufische Haus, und aus selbem Conradus III, als welcher der eigentliche Uhrheber der Zerreissung der Teutschen Haupt-Lande ist, suchte, vermöge seines despotischen Geistes, den Fürsten und Hertzog in Bayern, Henricum, der von daher superbus genennet ward, weil er kein Sclave der Geistlichen seyn wolte, klein zu machen, weßwegen er selbigen Anno 1138. eigenmächtiger Weise, und ohne alle die geringste Ursache in die Acht erklährete. Weil aber die übrigen Teutschen vornehmen Herren sich darwider satzten, so muste er selbigen das Land zwar wieder überlassen, jedoch zerstimmelte er erst solches, und riesse Oesterreich davon ab, welches er in ein eigenes Fürsten- und Hertzogthum verwandelte, und seines Brudern Sohne, dem Henrico gabe, die Steyermarck aber, samt Kärnthen, Krayn und Tyrol bekamen eigene Herren und Grafen vid. Megiser Annal. Carinth. l. 1. 7. Avent. ann. Bajor. l. 5. b. Adlzreiter ann. Baj. P. 1. Nach 200.

Jah-

Jahren, nemlich von denen Zeiten des Arnulphi mali anzurechnen, erhielten die Grafen von Wittelsbach, die aus dem Agilolfingischen, daß ist, aus dem alten Königlichen Bayrischen Hause abstammeten, (*) Bayern zwar wieder jedoch so, wie es damals an Lande sich befunde, in welchen Zustande es auch nachher beständig verblieben. Inzwischen wollen die Scriptores Bayarici als Avent. l. 6. & ejus Annal. Schirens. Wigulei Hundii Bayr. Stamm-B. P. 1. und Chur-Bayr. Manif. de 1704. dem Hause Bayern von daher noch einigen Anspruch auf die vormals zugehörigen Länder zu schreiben, und sollen die Beweiß-Gründe darvon diese seyn.

1) Sey nicht die geringste tüchtige Ursache vorhanden gewesen, um derentwillen die Vorfahren des Bayrischen Hauses die questionirten Länder hätten verliehren können.

2) Wäre gantz keine causæ cognitio vorgegangen, indem man die Fürsten in Bayern, mit ihrer Gegen-Nothdurfft niemals hinlänglich gehöret, sondern es sey alles de facto wieder sie procediret worden.

Diese rationes mögen zwar in historia ihren Grund haben, jedoch wenn alles in denjenigen Stand wieder versetzet werden solte, wie es vor dem gewesen, und man wolte alles das übern Hauffen werffen, was vor vielen 100. Jahren, obgleich etwa de facto, geschehen, was vor eine verwunderliche metamorphosis solte doch wohl heraus kommen? Wer könte auch denen dermaligen Besitzern sothaner Lande zu muthen, daß sie um welcher Feh-

(*) V. Bucelini stemma Agilolfius.

Fehler willen, die vor etlichen Seculis begangen worden, das ihrige wieder verliehren solten.

Sonsten wird von Seiten Oestreich hierwieder eingewendet.

1) Die erbliche succeßio sey in Teutschen Reichs-Lande lange Zeit unbekant gewesen.

Dieses Argument wird ex historia medii ævi kein allzustarckes Gewichte erlangen.

2) Wären die Nachkommen des Arnulphi mali in die 200. Jahr von Bayern ausgeschlossen gewesen, hätten sich auch nie gemeldet.

Alleine wieder das erstere hat Bayern eben seine Einwendungen, das letztere aber kömmt auf Bayern seine Justification an.

3) Habe Graf Otto von Wittelsbach Bayern als ein neu Lehn, und nicht wegen einer erblich gehabten succeßion, wieder bekommen.

Es ist freylich ein grosser Streit bey denen feudalisten, wenn ein Vater das Lehn verliehret, der Sohn aber solches wieder bekommt, ob es so dann vor ein alt, oder vor ein neues Lehn zu halten sey. Alleine wie es seine Richtigkeit hat, vid. Thomas. & Spener de exiguo usu Jur. Feudal. Longob. adde & Dn. de Ludewig Singul. Jur. publ. daß das im Teutschen Reiche unglücklich eingeführte Longobardische Lehn-Recht, publice u. privatim 1000. und mehr böses gestifftet, also schicket sich auch diese doctrin des gedachten Longobardischen Lehn-Rechts auf die Teutschen alten Fürstenthümer gantz und gar nicht, die ohne dem keine Feuda oblata seyn. Zugeschweigen daß zu denen Zeiten, als die Veränderung in Bayern vorgefallen, man ja

Teutsch-

Teutschland von keinem Lehn-Recht etwas wuste, wie dieser vorhin gantz unständlich erwiesen worden. Immittelst hat es wegen Bayern und der, von dem Wittelsbachischen Hause beschehenen acquisition eben dasjenige Bewenden, wie solches vorher angeführet worden, weil sonst der innerliche Ruhe-Stand des Reichs nicht würde erhalten werden können.

II.

Auf die Stadt Regenspurg.

Das diese Stadt auf Bayerischen Grunde und Boden liege, ist zwar wohl unstreitig wahr, daß sie aber von diesem situ geographico bereits vor vielen 100. Jahren befreyet und aus selbem heraus genommen worden, hat auch seine Richtigkeit; Bayern aber pfleget wieder selbige folgendes anzuführen.

1) Sey die Stadt vormahls eine Bayrische Land-Stadt gewesen, von dem Kayser Friderico I. aber unbefugter Weise davon eximiret worden.

Diese exemtio ist publice geschehen, und als eine manumissio publica zuachten, jedoch war Regenspurg im Reiche eine Domanial-Stadt.

2) Hätten die Grafen von Wittelsbach, als sie in Bayern wieder eingesetzet worden, das Land also bekommen müssen, wie es vormals gewesen.

Alleine hierauf ist vorher schon eine Antwort zu befinden, und lassen solche restitutiones in integrum

tegrum sich nicht practiciren, wenn anders das Reich in seinen esse verbleiben soll.

3) Habe die Stadt ehedem die Huldigung abgeleget, und also die Ober-Bothmäßigkeit von Bayern erkannt.

Bey solchen Fällen muß das Præteritum von dem Præsenti allemahl vernünfftig distinguiret werden, wiewohl man auch dahin sehen muß, ob das Præteritum causæ justificatoriæ legitimiren können.

Die Stadt pfleget hierauf zu antworten:

1) Hätten die Kayser vor dem das Recht gehabt, Land-Städten die Freyheit zu geben.

So gar crude kan dieses nicht gesagt werden, alleine consensu principum ist ihnen solches nicht abzusprechen. Fals aber Regenspurg eine villa domanialis gewesen, so haben die Kayser dieses thun können.

2) Hätten die Grafen von Wittelsbach Bayern als ein neu Lehn erhalten.

Dieses irrige Principium ist der indolei imperii zu entgegen, es hilfft auch solches oder schadet dem Bayerischen Hause nichts, indem die Grafen von Wittelsbach Bayern erhalten so wie es damals war.

3. Die angegebene Huldigung sey durch nachherige Tractaten erloschen.

Sie ist manumissione publica erloschen, und die Stadt lebet, gleichwie andere ihres gleichen, in longissima possessione libertatis vel quasi, ja weil sie ehedem ein Villa regia domanialis gewesen, so hat Bayern kein Recht auf solche.

In-

Indessen hat die gute Stadt mit Bayern dennoch immer viel Streitens, wodurch ihr dann wegen des Anlandens, wegen des Wasser-Mauts Ober-Zolles, wegen des Land-Rechtes, und anderer Dinge mehr viel Verdrüß pfleget erwecket zu werden. Vid. Regenspurgisches Memorial de 1651. apud Londorp. T. 5. l. 1. c. 30.

III.
Auf die Grafschafft Hohenwaldeck.

Diese Grafschafft lieget an Bayern, von welchem es vor dem ein so genanntes Lehn wär, und kame Anno 1555. durch Heyrath, an die Grafen von Maxelrain, weil die Letztere Erbin dieser Grafschafft, die Margaretha, sich an einen Grafen von Maxelrain vermählete. Hertzog Albertus V. von Bayern, verliehe solche, nebst der Landes herrlichen Hoheit, an gedachte Grafen, jedoch mit dem Beding, wenn kein Männlicher Erbe mehr übrig wäre, daß sodann die Grafschafft, nebst allen andern Lehen, dem Hause Bayern wieder anheim fallen solte, worüber auch Kayserliche Confirmationes vorhanden, obgleich hat verlauten wollen, es suchten gedachte Herren Grafen, eines und das andere darwieder einzuwenden, vornehmlich aber, daß die Grafschafft ein Weiber-Lehn, auch in solcher qualitate an sie gekommen wäre: es ist aber die prima qualitas, durch die beschehene in investituram novam allerdings erloschen, adde Schilt. Epitom. Jur. Feud. Struv. Syntag. Jur. Feud. & alios. vid. Hund. Bayer. Stamm-Baum P. 1. Kniechen oper. Polit. P. 3. l. 2.

IV.

Auf die Stadt Donavverth.

Daß diese Stadt vormahls eine Hertzogliche Schwäbische Land-Stadt gewesen, ist in so weit ausser allem Zweiffel, Kayser Albertus I. versetzte sie in eine Reichs-Stadtschafft, in welchem Stande sie auch bis 1603. verblieben: als aber in selbem Jahre die Stadt, wegen einiger, mit dem Abte zum Creutz vorgefallenen Processions-Irrungen, ungehörter massen, in die Acht geriethe, deren Execution dann dem Hertzoge in Bayern aufgetragen würde, es mochte auch der Hertzog von Würtemberg, als deme solche gebühret hätte, darwider einwenden was er wolte, so kam solche dadurch an das Bayrische Haus, deme sie auch nachmahls in dem Westphälischen Frieden gelassen worden. In dem Seculo, und zwar an. 1706. versatzte der Kayser Josephus sie wieder in die Reichs-Standschafft, allein der Rastadt-Baduische Friede hat die Bayrische Bothmäßigkeit wiederum über sie hergezogen. Sie hat sonst mit Bayern wegen der Saltz-Niederlage viel Streites gehabt, welches aber nunmehr ohne Zweiffel cessiret. V. Staats-Spieg. T. 7. seqq. Staats-Cantzley P. 23. seqq. V. Donavvertische Information, welche der von Bayern erlassenrn Donawerthischen Relation entgegen gesetzet ist.

V.

Auf die Pfaltz.

Hierunter werden vornehmlich die am Ober-Rhein liegende Lande verstanden, und bestehen die Gründe, die Bayern auf solche zu haben vorgiebet, darinne:

1. Wären sie als Bluts-Verwandte zusammen anzusehen.
2. Hätten sich auch offte durch Heyrathen sich miteinander aliiret.
3. Wären *Pacta* confraternitatis vorhanden.

Was aber von diesen rationibus zu halten sey, wird das Haus Pfaltz am besten wissen, vornehmlich was den letzten Punct betrifft. V. Freher. in epist. respons. Gevvoldo oppos.

VI.

Auf Holland, Seeland und Hennegau.

Diese Provincien gehören bekannter massen, unter die sogenannten Niederländischen Provincien, und sind sie vormahls ein Stücke des Königreichs Lothringen gewesen, hernach haben sie ihre eigene Herren bekommen, und will man jetzo nicht untersuchen, ob, sonderlich Holland, ein Teutsches Reichs-Lehn genennet werden könne, V. Grot. annal. Holland. wiewohl an diese Dinge niemand als Conring gedacht, der selbige zuerst aufgebracht.

bracht. An Bayern aber seynd sie also gekommen. Margaretha, Graf Wilhelms von Holland Tochter, war des Kaysers Ludovici Bavari seine andere Gemahlin. Als nun dieser ihr Bruder ohne Kinder versturbe, fragte der Kayser beym Reiche an, ob das Land dem Reiche zu einem Lehn offen geworden? Welches denn solches bejahete, ungeachtet die Stände von Holland vorgaben, sie wären ein feudum francum, darinne sie sich aber irreten, und hätten sie vielmehr sagen sollen, sie wären ein feudum francici Juris. Der Kayser gabe also das Land seiner Gemahlin, und deren Descendenten, worauf auch die Stände Ao. 1346. die Huldigung ablegten. Vorerwehnte Margaretha versturbe Anno 1356. daher succedirte ihr Sohn Wilhelmus, und als auch dieser 1378. den Weg aller Welt gienge, bekam dieses Land sein Bruder, Albertus, und dann ferner dessen Sohn, Wilhelmus II. Als nun nach dessen Tode, zwischen dessen Tochter, der Jacobæa oder Jaqueline, und des Wilhelmi II. seinem Bruder, dem Johanne, der Succession halber, ein grosser Streit vorfiele, den zwar die Jacobæa gewonne, ward sie von dem Philippo, Hertzogen in Burgund, gefangen genommen und gezwungen, ihme das Land abzutreten, worwieder doch das Haus Bayern gar hefftig protestirete, wiewohl es gegen die Burgundier nichts ausrichten konte, und hat von dieser Zeit an, der Streit nachher geruhet. V. Paradin. Hist. Burgund. Henber. rer. Burgund. l. 1. Bayrisches Manifest de Anno 1704.

Ob bey dieser Prætension dem Hause Bayern nicht entgegehen stehen köñe, daß es die Republic Holland bißher, als eine freye Republic agnosciret und dafür gehalten, mögen andere untersuchen. Addi potest Werlhoff de præscriptione inter gentes.

Jedoch ist dieses richtig, daß die præscription, nach der Lehre des Werlhoffs, ihm nicht schaden könne, sondern es stehe dem Hause Bayern vielmehr der animus derelictionis publicæ, ratione Holland im Wege.

Das Bayrische **Wapen** betreffend, so bestehet solches aus 2. Haupt-Wapen, davon das eine die **Ertz-Truchsessen**-Würde anzeiget, und ist im rothen Felde ein **güldener Reichs-Apffel**, welche Würde vor dem, bekannter massen, Chur-Pfaltz gehabt. Diese hohe Würde heisset im Lateinischen *Archidapiferatus*, eben als ob solche so viel wäre, als eine Verrichtung, die mit Auftragung der Speisen, auf die Kayserl. Tafel sich beschäfftigen müste, welches zwar auch geschicht, alleine aus gantz andern Gründen, wie gleich erwiesen werden soll. Und zwar was erstlich das Wort Truchses selber anbetrifft, so wird solches im Lateinischen gantz irrig dapifer gegeben, indem es im Deutschen nach dem altvatischen, oder jetzigen Niederländischen dialecto so viel ist, als Dortset, welches Wort nichts anders, als einen Aufseher oder Ober-Befehl-haber und dergleichen bedeutet, in welchem Verstande es denn auch noch die Schweden nehmen. (*) Weil nun der Pfaltz-Graf am Rhein die Ober-Aufsicht über die Kayserl. und Reichs-

(*) V. Rudbeck Atland. p. 2.

Reichs-Domanial-Güter hatte die in denen Landschafften des Fränckischen Rechtes zu befinden waren; anbey die Teutschen Könige und Kayser meistens dort herum die Crönung empfiengen, indem ja Aaken in sein Ober-Pfaltz-Grafen-Amt, oder Vicariat gehörete; so muste den Ober-Pfaltz-Grafen nothwendig auch obliegen, vor die Beschickung der Kayserl. Tafel besorget zu seyn, indem des Sächsischen Ober-Pfaltz-Grafen-Amt hier nichts zu thun hatte, weil in seinem Ober-Pfaltz-Grafthum kein Kayser die Cron erhielte. Die Mönche also, die das Wort Dortset nicht verstanden, aber doch des Reichs Dortset seine Verrichtungen sahen, haben sich eingebildet, es müsse nothwendig so viel heissen, als einen, der auff die Kayserliche Tafel das Essen aufftragen lasse, daher sie es auch Dapifer gegeben, welcher Irrthum auch nachher also geblieben, da doch Dortset und Pfaltz-Graf einerley Bedeutung haben, und nur ratione dialecti von einander unterschieden. Der Reichs-**Apffel** aber beweiset, daß, wegen Verwahrung der Reichs-Kleinodien darunter verborgen liegende Reichs-Amt, von welchem oben bereits Erwehnung geschehen, und hat man selbigen vielleicht von daher in ein **roth Feld** gestellet, weil die Teutschen, bevor sie mit ihrem Staate zum Stande kommen können, so viel Blutes haben vergiessen und dran setzen müssen. Das **andere**, so im Wapen-Schilde 2. mahl wiederhohlet wird, nennet man insgemein von **blau und Silber** gewecket, und ist das **Bayrische Haupt-Land-Wapen.** Ob nun wohl alle Heraldisten mit ihren Wecken (welches nach

Fränckischer und Schwäbischer Mund-Art Semmel-Brodt heisset, und man also nicht weiß, was solche in denen Wapen zu thun haben solten,) aufgezogen kommen, so sind doch diese so genannte Wecken, gleichwohl nichts anders, als eine gewisse Art **Gewehr, Streit-Hämmer** und dergleichen, deren man sich vor diesem im Kriege bedienete, und davon in der Heraldica umständlich gehandelt wird. Da nun die Bayrische Nation, eine der tapffersten Teutschen Völcker mit ist, sich auch mit ihren Einfällen am ersten herfür gethan, so ist nicht abzusehen, warum von diesem vormahligen Haupt-Gewehr, welches die Bayren, allem Ansehen nach, am meisten gebrauchet, nicht das Bayrische Wapen entstanden seyn solte, da denn das **Silber** die Tapfferkeit des Volckes, das **blaue** aber dessen Liebe vor die Religion, vor die sie sonderlich gestritten, und in der auch noch bis jetzo, der gemeine Mann, usque ad superstitionem andächtig ist, andeuten sollen; welches dann mit der Eigenschafft der Nation, und der vormaligen Zeiten besser heraus kommt, als wenn man eine Art Brodt daraus machen will, ob gleich diese geringschätzige Erklärung, mit der Fruchtbarkeit des Landes entschuldiget werden könnte. Doch eben die Unkentniß unsers vormaligen Kriegs-Wesens, hat, als man aus der Heraldica eine Wissenschafft gemacht, in selbige die Irrthümer von denen Ehren-Zeichen hinein gebracht, von denen man, insgemein daher zu schwatzen pfleget, als ob selbige nur aus Linien bestünden, da sie doch vielmehr gar was anderes, und nach damaligen Zeiten, recht was kostbares gewesen.

III.

III. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
der Herren Marggrafen von Brandenburg, der Fränckischen Linie.

Weil von dem Uhrsprunge dieses hohen Hauses bereits einiger massen gehandelt worden, als hat man hier nur mit dessen Rechts-Ansprüchen zuthun, die ihme ins besondere zu stehen.

I.

Auf die Stadt Kitzingen.

Diese Stadt lieget in Francken an dem mitlern Mayn, und hatte sonst ihre eigene Herren, von welchen anno 1336. der Bischof von Würtzburg ⅔ der Stadt erkauffte, der dritte aber gehörte denen Grafen von Brauneck. Als nun diese 1390. ausgiengen, vergabe der Kayser die Stadt, als ein offenes Reichs-Lehn, an den Burggrafen, Johann von Nürnberg, jedoch blieben die Jura der Stadt annoch beyden Theilen gemein. An. 1443. ver-

 pfän-

pfändete der Bischoff von Würtzburg seine beyde Theile von der Stadt Kitzingen, an Marggraf Alberten von Brandenburg vor 39100. Fl. Rheinisch, jedoch mit den Bedinge, die Einlösung allemahl wieder thun zu können; es haben aber die Herren Marggrafen den Ort biß 1622. geruhig besessen, haben auch solchen verbessert und fortificiret. Alleine als in selbem Jahre in Teutschland alles bund übergienge, wolte der Bischof seine $\frac{2}{3}$ wieder einlösen und brachte desfals einige documente herbey, von denen aber die Herren Marggrafen erwiesen, daß solche falsch wären. Doch der Bischoff ward von dem Kayser Ferdinando II. secundiret, der auch anno 1629. eine Commission anordnete, welche dem Bischoffe die gantze Stadt zusprache, ob er gleich nur $\frac{2}{3}$ von solcher gesuchet hatte. Ungeachtet nun die Herren Marggrafen wieder alles hefftig protestireten, und an den Kayser appellireten sich auch an. 1641. an das Reich wandten, von dar diese Sache nach Oßnabrück in die Friedens-Tractaten geriethe, so bliebe Würtzburg dennoch in beständigen Besitz besagter Stadt. V. Londorp. T. V. l. 1. c. 150. Burgold ad Instrum. pac. P. I. disc. 28. deduction des Hauses Brandenburg contra Würtzburg.

Der Herren Marggraffen ihre Gründe also sind diese:

1. Habe der Bischoff von Würtzburg nicht mehr als $\frac{2}{3}$ von der Stadt besessen, habe auch nicht mehr versetzet, und also hätte die Commis-

mission ihm auch nicht mehr zuerkennen können.

2. Als an. 1390. der letztere Graf von Brauneck verstorben, habe der Kayser Wenceslaus die Burggrafen von Nürnberg mit allen 3. Theilen, als Reichs-Lehn beliehen.

3. Alles dieses habe das Reich ebenfalls confirmiret.

4. Sey es falsch, daß das Haus Anspach die gantze Stadt Kitzingen jure antichreseos gehabt.

5. Wohl aber hätten die Burggrafen von Nürnberg diese 3. Theile jure proprio besessen.

6. Stehe einem Bischoffe von Würtzburg kein Recht auf die, in der Stadt vorhandene Klöster zu, welches die Würtzburgische Deputirte Anno 1646. selber hätten bekennen müssen.

Ob nun wohl in dem Westphälischen Frieden Art. 4. §. 23. stipuliret ward, daß die Sache binnen 2. Jahren abgethan werden solte, man auch Anno 1649. zu tractiren anfienge, so erfolgte doch nichts, sondern es kam vielmehr Anno 1652. aus dem Reichs-Hof-Rathe, eine, dem Hause Brandenburg sehr befremdliche Sentenz, zum Vorschein, die dem Bischoffe die Stadt nochmahls zusprache, wider welche zwar besagtes Haus sich beständig gesetzet und deren Unbündigkeit erwiesen, alleine noch zur Zeit hat alles nicht gefruchtet, sondern es ist

vielmehr Würtzburg in seiner gantz offenbarlich ungerechten possess verblieben. V. Wohlgegründete Ablehnung der von Würtzburg dem Hause Anspach fälschlich beygemessenen tergiversation.

Würtzburg hat diesen, Vindicias Herbipolenses, und kurtzen Begriff dieser vindicien entgegen gesetzet, deme denn Anspach mit einer Wiederlegung geantwortet. V. & Limn. Jus publ. T. 5. Addit. ad Lib. 5. c. 7.

II.

Auf das Burggrafthum Nürnberg.

Daß Nürnberg von gantz undencklichen Zeiten her ein Burggrafthum gewesen, kan so gleich aus der Historie dargethan werden, daher es in so weit irrig ist, wenn einige vorgeben, es habe Rudolphus I. Graf Friederichen von Hohen-Zollern, zum ersten Burggrafen von Nürnberg gemachet, welches aber recht ist, wenn es heist, er sey der erste Reichs-Burggraf geworden, weil selbiges vormals, gleich wie die andern, nur eine Landes-Fürstliche Bedienung war. Dieses Burggrafthum besassen ehemals die mächtigen Grafen von Vohburg, von welchen ermeldter Graf von Zollern die letzte Erbin heyrathete und also mit Selbiger Nürnberg zugleich bekame. V. Limn. T. 4. addit. ad L. 5. c. 7. allwo der Lehns-Brieff den der Kayser Rudolphus I. ertheilet. Cerniz Brandenb. Cedernhayn Gastel de statu publ. Europ. c. 24.

Zwar will man insgemein vorgeben, ob habe der erste Chur-Fürst von Brandenburg, aus dem Hohen-Zollerischen Hause, anno 1427. der Stadt die Burg zu Nürnberg, nebst einigen Juribus verkauffet, wodurch dann der Stadt das merum imperium zugewachsen wäre, alleine das Haus Anspach und Bayreuth zerfielen 1526. dieserhalben mit der Stadt, weswegen denn auch die Sache in selbem Jahre vor das Cammer-Gerichte gediehe, allwo sie sonderlich anno 1583. starck getrieben ward. Meisner. observ. Cam Vol. 3. Von selbiger Zeit an aber hat sie bisweilen geruhet, dann ist der Streit von neuen wieder angegangen, der auf diese Art auch so fort währet, und dessen Ende vielleicht so leichte nicht zu erwarten stehen dürffte.

Es kommen aber des Hauses Brandenburg seine Jura darauf an:

1. Hätten die Burggrafen alle und jede Jura, als Lehn vom Kayser und dem Reiche gehabt.

Ehe das Burggrafthum ein Reichs-Burggrafthum geworden, kan dergleichen nicht gesaget werden, nachher aber gehet es wohl an, wiewohl dieses argument dem Hause Brandenburg nicht sonderlich viel hilfft.

2. An. 1427. wäre zwar die alte Burg zu Nürnberg, nicht aber die jura Burggraviatus an die Stadt verkaufft worden.

Also müssen jura cum officio ipso nicht confundiret werden.

3. In dem an. 1453. von dem Kayser Ludovico

Ba-

Bavaro mit der Stadt getroffenen Vergleiche, wären dem Burggrafen alle und jede jura Burggraviatus vorbehalten worden.

4. In dem Compromiss, der 1507. von beyden Theilen auf dem Schwäbischen Bund wäre beliebet worden, hätte dieser vor die Herren Marggrafen den Ausspruch gethan.

Die Stadt Nürnberg pfleget hierauf entgegen zu setzen:

1. Habe die Stadt die Burg von sehr langen Zeiten an käufflich besessen.

Wenn aber die Burg ein Reichs-Lehn gewesen, so wird auch des Reichs Consens über sothanen Verkauff haben ertheilet werden müssen.

2. Habe die Stadt an. 1347. von dem Kayser Carolo IV. ein Privilegium, die öffentliche Heer-Strasse sicher zu halten, erlanget.

Dieses möchte mit dem Streite wegen des Burggrafthums keine Connexion haben.

3. In dem 1427. getroffenen Verkauff, wären alle jura zugleich mit verkaufft worden.

Davon wird das Haus Brandenburg die beste Nachricht geben können.

4. Befände sich die Stadt in einen sehr langen Besitz.

Titulus acquisitionis muß allenthalben beobachtet werden.

5. Hätten die Burggrafen vormals keine regalia gehabt, sondern solche nachher erst erlanget.

So

So haben sie auch keine verkauffen können, alleine es muß dieses argument ex medio ævo besser illustriret werden.

6. In dem getroffenen, und von dem Kayser Ludovico IV. confirmirten Vergleiche, sey der Stadt nichts entgangen, indem solcher wegen anderer Dinge verrichtet worden.

Tabulæ tractatuum müssen hier den Ausspruch geben.

7. Der Ausspruch des Schwäbischen Bundes könne der Stadt nichts præjudiciren, weil sie ihren Consens nicht drein gegeben.

Auch dieses muß aus dem Compromiss mehreres erhellen.

Das Haus Brandenburg aber pfleget, ausser dem, auf obstehende Puncte annoch dieses zu antworten:

1. Es habe die Burg lange vor Erbauung der Stadt gestanden, daher sey es gantz was neues, daß die Stadt vorgebe, sie wäre eher, als jene erbauet worden.

Um den Ursprung der Stadt haben sich viele bekümmert, am lächerlichsten aber handeln diejenigen, die solche von dem Nerone angeleget zu seyn, vorgeben, weil dieser Kayser niemals Teutschland gesehen, solche auch sodann Nernsburg, nach Teutschen dialecto heissen müsse. Es ist aber glaublich, daß eine Burg vormahls allda am ersten erbauet worden, weil viele Städte von selbigen ihre Namen bekommen, und will man desfals allhier

eine

eine Muthmassung beybringen, jedoch dabey einen jeden seine freye Gedancken lassen. Es mag also diese Burg von denen Francken wieder, die Einfälle der Nordgauer oder der Noricorum angeleget gewesen seyn, daher sie auch die *Norgauer*-Burg genennet worden, aus welchem Namen nach und nach Nürnberg entstanden, indem ja bekannt, wie sehr die Teutschen die nomina propria zusammen zu ziehen pflegen. Diese Gedancken werden wenigstens vernünfftiger heraus kommen, als wenn man mit dem Nerone, oder andern solchen ungewissen Dingen sich behelffen will.

2. Des Caroli IV. Privilegium sey mehr wieder, als vor die Stadt; denn wenn sie die darinnen enthaltene jura bereits gehabt, so habe sie ja solche nicht erst bekommen dürffen? es rede auch dieses Privilegium gantz nicht von dem Burggrafthum.

3. In dem beschehenen Kauff, sey von verkaufften Regalien gantz nichts zu finden.

4. Die gerühmte Possess sey beständig interrumpiret worden, daher könne sie auch von keiner Gültigkeit seyn.

5. Daß die Burggrafen keine hohen Regalia gehabt haben solten, sey gantz falsch, indem aus denen Lehns-Briefen vielmehr das Contrarium erhelle.

Alleine dieses wird dem Hause Brandenburg weder schaden noch helffen, indem der Streit blos von Verkauffung der Regalien redet, die ein jeder, der ein Landes-Herr, und nachdem ein Reichs-Stand ge-

geworden, jure proprio gehabt, und die nachmals um mehrerer Sicherheit willen, in die Lehns-Briefe eingerücket worden, als man nemlich in Teutschland, durch Einführung des Longobardischen Lehn-Rechts, angefangen aus pactis Clientelaribus und dergleichen Dingen, Lehns-Sachen zu machen, und solche nachher in Schrifften abzufassen, welches aber vorher nicht geschehen.

6. In dem, vom Kayser Ludovico IV. getroffenen Vergleiche hatten die Burggrafen sich alle jura regalia reserviret.

7. Als der Schwäbische Bund, als Judex Compromissarius, in der Sache einen Ausspruch gethan, habe die Stadt solchen völlig angenommen, daß sie sich aber jetzo erst darwider regen wollen, geschehe zu spät.

Das Cammer-Gerichte ertheilete an. 1583. in dieser Sache vor die Herren Marggrafen einen favorablen Ausspruch, der auch an. 1587. confirmiret ward, von welcher Zeit an der Streit zwar geruhet, jedoch haben die Herren Marggrafen solchen in diesem Seculo verschiedene mal wieder rege zu machen gesuchet. Vid. Staats-Cantzley P. 14. seqq. Gastel de statu publ. Europ. c. 24.

Ausser dem hat auch das Marggräfliche Haus Brandenburg-Bayreuth wegen der Zoll-Gerechtigkeit in Beringsdorff, mit Nürnberg viel Streitens gehabt, und seynd diese Irrungen noch nicht beygeleget, ja als an. 1698. und 1701. das Cammer-Gerichte eine widrige Sentenz vor gedachtes Haus ertheilete, ist die Sache hierauf an das

Reich

Reich gediehen, allwo sie auch noch, gleich wie viele andere mehr ihres gleichen, dermahlen ruhet. V. Staats-Cantzley P. 12. c. 3. & alibi.

III.
Auf die künfftige Succession in dem Brandenburgischen Preussen.

Zum Verständniß dieser Prætension, muß man vornemlich folgende Genealogie wissen.

Johann George Churfürst von Brandenburg † 1598.

Joachim Friederich, Churfürst † 1608.	Christian legte die Bayreuthische Linie an, † 1655.	Joachim Ernst † 1625. stifftete die Anspachische Linie.
†		
Friederich Wilhelm König in Preussen.		

Als auf dem Polnischen Reichs-Tage 1611. der Churfürst von Brandenburg von denen Polen mit Preussen belehnet ward, übergiengen sie zwar bey diesem actu dessen beyde Vettern, die Herren Marggrafen von Bayreuth und Anspach, es suchten aber selbige ihre desfalls habende Jura durch eine eingelegte Protestation zu conserviren. V. Londorp. T. 5. l. 2. c. 15. allwo das Bayreuthische Manifest zu befinden.

Die

Die Gründe, darauf sich dieses Haus steiffet, seynd folgende:

1) Habe Anno 1563. und 1569. Churfürst Joachim II. nebst seiner gantzen Posterité, die Mitbelehnschafft an Preussen erhalten.

2) Von diesem Churfürsten stammeten die Herren Marggrafen ab, daher sie auch, vermöge dieser Anverwandschafft, in denen Chur- und andern Ländern selber succediren müsten, woraus denn fliesse, daß ihnen die Succession auf andere Länder um so mehr zukomme.

Es ist wohl nicht ohne, daß der Schluß a Successione in terras hereditarias, auf terras feudales, eben nicht allemahl statt finde, alleine da hier die simultanea investitura vorhanden, so kan solcher allerdings bestehen. Ja es muß dieser Schluß auch von daher gültig seyn, weil Preussen ein Erb-Lehn vor beyderley Geschlechte gewesen.

Die Polen wollen dieses also widerlegen.

1) Ein König in Polen könne, vermöge der Pohlnischen Reichs-Grund-Gesetze, von der Cron nichts veralieniren, die Infeudatio aber sey eine species alienationis.

2) In die, dem Churfursten von Brandenburg beschehene Belehnung, hätten proceres regni nicht consentiret, noch solche unterschrieben, noch weniger sey

3) Solche denen Reichs-Satzungen einverleibet worden, welches gleichwohl die Polnischen Reichs-Grund-Gesetze haben wolten.

4) So hätten auch einige Proceres wieder diese Belehnung protestiret.

Dieses Argument streitet mit dem zweyten, alwo die beschehene Belehnung zugestanden wird.

5) In dem, an Churfürst Joachim II. ertheilten Lehn-Brieffe stehe nur dessen Posterität in linea recta descendente.

Dieses hat wiederum eine contradiction in sich, indem ja die Pohlen eine beschehene Belehnung adgnosciren.

6) Die Herrn Marggraffen von Bayreuth wären der Cron Pohlen zu weit entlegen, könten also von ihnen in ihren Nöthen keine Hülffe haben.

Dieses Argument beweiset nichts.

7) Weil die Herren Marggraffen von 1600. bis 1612. sich nicht gereget, so hätten sie dadurch ihr Recht verlohren.

Dieser angegebene non usus ist facti und muß erst erwiesen werden.

8) Sey in denen Pohlnischen Reichs-Gesetzen verbothen, bey Lebzeiten eines andern, dessen Güter an einen tertium zu vergeben.

Alleine ein anders ist realiter vergeben, ein anders, ein jus ad transferendum dominium habile, conferiren.

9) Sey Preussen ein feudum ligium.

Allein was ist ein feudum ligium? Ein non ens und blosse feudalische Chimere.

Von Seiten der Herren Maggraffen aber werden diese Argumenta also wiederleget.

1) Sey hier nicht die Frage von einer neuen alienation, sondern von einer bereits geschehenen.

henen, daher müsse nicht eines mit dem andern confundiret werden.

2) Die Belehnung sey allerdings mit des gesamten Reichs Genehmhaltung geschehen, indem auf dem 1569. gehaltenen Reichs-Tage kein eintziger Magnat sich darwider gesetzet.

3) Daß den Lehns-Brief nicht alle Magnaten solten unterschrieben haben, sey dem Churfürsten Joachim II. nicht bekant gewesen, denn er sonst solches wohl würde urgiret haben.

4) Daß auch der ausgestellte Lehns-Brief denen Polnischen Reichs-Satzungen nicht solle seyn einverleibet worden, wäre denen Pohlen zuzuschreiben, und solches entweder nöthig gewesen oder nicht? Wäre das erstere, so hätte man solches dem Churfürsten eröffnen müssen: wäre aber das andere, so könne solches denen Herren Marggrafen nicht schaden.

5) In dem 1563. und 1569. vorgefallenen Belehlehnungen sey von keiner Protestation etwas zu befinden, solten aber nachher einige erfolget seyn, so vermöchten solche zu der Herren Marggrafen Præjuditz nicht gereichen.

6) Daß die Succession sich bloß auf lineam descendentem erstrecken solle, sey wider den klaren Inhalt der Lehns-Briefe, als welche auf alle und jede männliche Erben gerichtet.

7) Die vermeinte Entlegenheit sey ein blosses ungegründetes Vorgeben, denn wenn die Herren Marggrafen dermaleinst in die Chur- und andern Ländern succedirten, so wären sie alsdenn Polen nahe genug gelegen.

8) Daß auch die Herren Marggrafen sich niemals solten gereget haben, sey falsch, weil die acta publica desfalls ein anders besagten.

9) Die angezogene rechtliche Prohibition wäre von keinen Lehns-Expectantien zu verstehen, weil solche kein votum captandæ mortis in sich hielten.

10) Daß Preussen ein feudum ligium wäre, sey unerwiesen, zumahl da noch nicht ausgemacht, was ein feudum ligium eigentlich heissen solle.

In denen mit Chur-Brandenburg Anno 1657. zu Welau errichteten Tractaten, ward zwar vor die Herren Marggrafen in Francken die simultanea investitura mit pacisciret, sie ist aber so viel man weiß, noch nicht erfolget. Vid. Puffend. rer. Brandenb. l. 6. Immittelst kan dieses denen Herren Marggrafen nicht schaden, weil expediti juris feudalis ist, daß culpa domini ejusque negligentia dem Vasallo kein præjuditz zu causiren vermöge. Vid. Dd. Juris feud. passim.

Jedoch die gantze Streit-Sache muß nunmehr als ein non ens angesehen werden. Denn nachdem Preussen 1701. ein Königreich geworden, so cessiret ja dadurch die völlige Lehnsbarkeit, samt alle dem, was davon ehemals dependiret, oder mit selbiger verwandt gewesen. Wie nun Preussen dem gesamten Hause Brandenburg acquiriret worden, also ist richtig, daß auch die Fränckisch-Brandenburgischen Linien in diesen Landen succediren können, welche künftige Succession gedachten beyden Linien, durch die doppelte Heyrath nunmehr um so kräfftiger zugewachsen, nachdem bekanter massen,

sowohl der Herr Marggraf von Anspach als auch der Erb-Printz von Bayreuth jeder eine Printzeßin Tochter von Sr. ietzigen Königl. Majestät in Preussen geheyrathet.

IV. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des Chur- und Hoch-Fürstlichen Hauses Braunschweig.

DEr Ursprung dieses hohen Hauses, wird von vielen mit dem Ursprunge des eigentlichen Hauses Sachsen vermischet, da doch keines mit dem andern in so weit eine andere, als nur eine gar weitläufftige Verwandschafft hat. Das heutige Haus Braunschweig aber stammet in so weit, von dem Billungischen Hause ab, jedoch nur der weiblichen Seiten nach, welches anderwärts mehr ausgeführet worden, vid. den Historischen Genealogischen Schau-Platz, ingleichen die Special-Historie von Braunschweig. Der Stamm-Vater aber des Billungischen Hauses, war ein vornehmer Sächsischer Herr, und, allem Ansehen nach, aus denen Nachkommen eines der 42. Sächsischen Fürsten, wie man sie füglich nennen könte, von denen vormals die weitläufftige Nation der Sach-

 sen

sen auf gewisse masse regieret ward, jedoch, daß sie ihres Königes seine vornehmsten Räthe waren, wie von alle dem bereits mehrers gehandelt worden. Kayser Otto machte gedachten Billung nicht zu einem Fürsten von Sachsen, sondern in Sachsen, er ward auch kein Reichs-Fürst, sondern bloß ein Fürst in Provincia Saxoniæ, und ist sein Haus erstlich nachher in den Reichs-Fürstlichen Stand gelanget, ob gleich dieses auch nicht will von allen bemercket werden, dadurch sie aber in allerley Irthümer und wunderliche Principia verfallen. Inzwischen ist es nicht ohne, daß der Zustand in Sachsen, nachdem der Kayser Otto III. und Heinrich II. ohne Männliche Erben verstorben, ziemlich verwirret worden, mithin billig gefraget wird, wer damals eigentlich der Oberste Fürst in Sachsen gewesen? Man siehet hierbey, daß der ehemalige Rath Eccard zu Hannover, in angeführtem Wercke (*) verschiedenes gewiesen, das vorher nicht bekant gewesen; allein es hat selbiger eines Theils seinen Muthmassungen alzuviel getrauet, andern Theils die Münche und Scriptores der damaligen Zeiten vor lauter solche Lichter gehalten, die die untrügbarste Helle von sich geben, denen man also in allen und jeden kühnlich glauben dürffte, da doch, was dieser Leute wegen zu erinnern, und welches ein jeder Unpartheischer vor gegründet erkennen wird, oben bereits gewiesen worden. Also ist vornehmlich zu untersuchen, wer bey Absterben des Heinrici II. der eigendliche Herr in Provincia Saxoniæ gewesen, jedoch, haben die Marggraf-

(*) V. Eccardi orig. *Saxon.*

graffen zu Meissen sich eine ziemliche Gewalt angemasset, gleichwie auch Herman von Billungen seine Nachkommen das Land an der Elbe zwar erblich auch als ein Fürstenthum gehabt, jedoch anfänglich mit keiner Reichs-Würde, daher die Wulfhild, als letztere Erbin davon, dem Henrico Nigro, Hertzogen in Bayern nichts als dieses Stück Land zugebracht, da hingegen das gantze übrige Sachsen von der andern Linie des Ottonischen Hauses, nemlich denen Nachkommen des Henrici Bavari, Brudern des Kaysers Ottonis I. besessen ward, wiewol sie das Land getheilet hatten, und mögen andere untersuchen, ob die Hertzoge zu Sachsen an der Weser, regierende, oder nach heutiger Art zu reden Paragirte Herren gewesen. Das letztere fället viel wahrscheinlicher, ob gleich dieser Nahme damahls nicht bekand war, weil es sonst eine grosse Staats-Faute geheissen hätte, bey so mächtigen Feinden, wie die Sachsen an dem Fränckischen Hause würcklich hatten, das Land zu zertheilen, ob schon Theilungen, denen Teutschen, jedoch auf paragirte Art, sonst nicht unbekant gewesen, der Hertzog an der Weser aber, Henrich der Fette, brachte durch seine Gemahlin, die Gertraud, eine Sächsische Braunschweigische Fürstin, und Erbin, das Land meistens wieder znsammen, bis Lotharius durch seine Gemahlin, die Richenza alles mit einander wieder verknüpffte. Dieser Lotharius hat mit seiner Grafschaft, ein groß Stück von Sachsen ausgemachet, und durch besagte seine Heyrath, wie nur erinnert worden, alles miteinander von neuen verbunden, wiewohl Meissen

 in

in so weit abgesondert geblieben, jedoch daß es nicht nur ein Stück von Sachsen ausgemachet, sondern es stunde auch der dasige Marggraf unter denen Hertzogen und Fürsten in Sachsen, da denn viel wahrscheinlicher ist, daß der erste Marggraf, der zu Wetin gewohnet, von des Henrici I. oder Aucupis seinen Nachkommen oder Verwanden sey gewesen, als daß man solchen von dem Wittekindo M. herleiten wolle, weil diese derivation allzuvielen Schwierigkeiten unterworffen. Das heutige hohe Hauß Braunschweig aber kommet zwar der weiblichen Linie nach von dem Billungischen Hause vorberürter massen her, von männlicher Seiten aber stammet es von dem Guelfischen Hause ab, indem Henricus superbus, die Gertraud, des Käysers Lotharii eintzige Tochter, und Erbin erheyrathete, mit der er das gantze Land bekam, und durch Henricum Leonem ermeltes hohes Hauß anlegen ließ. (*) Solchergestalt ist der vornehmste unter dessen Rechts-Ansprüchen folgender:

I.

Auf alles, was Henricus Leo sonst besessen.

Wie wichtig dieser Anspruch sey, wird so gleich aus obstehenden erhellen, der aber auch also beschaffen, wenn selbiger ausgeführet werden solte, daß er die allergröste Veränderung in Teutschland nach sich ziehen müste. Es ward aber mehr besagter Hertzog Heinrich, der Löwe, von dem Kayser Frie-

(*) In dem 2. Theile wird von dieses Hauses eigendlicher Ankunft mehrers gehandelt werden.

Friederico I. anno 1180. aus folgenden Ursachen in die Acht erkläret, und seiner Länder entsetzet

1) Weil er wider den Kayser eine Felonie begangen.

Allein worinn hat solche bestanden, und warum that sie der Kayser nicht dar? zugeschweigen, daß damals, offt erinnerter massen, noch kein Lehn-Recht bekannt war.

2) Weil er vielen Geistlichen und Bischöffen ihre Länder hätte nehmen wollen.

Dieses aber war weder erwiesen noch zu einer Achts-Erklärung hinlänglich, denn wenn Heinrich die Geistlichen zu demüthigen suchte, so thate er recht daran, weil sie sich seiner Gewalt und Landesherrlichen Bothmäßigkeit zu entziehen trachteten. Doch es stacke hinter dem gantzen Wercke gar was anders. Es wolte nemlich Kayser Frideric I. wie alle Fränckische u. Hohenstauffische Kayser darmit umgegangen, eine Universal-Monarchie errichten, und vornemlich erst das Teutsche Reich unter seine Füsse bringen: weil aber die Provincia Saxoniæ ihm desfals im Wege lage; als muste solche erst zerrissen und deren Fürst klein und ohnmächtig gemachet werden, sodann die andern wohl hätten nachfolgen müssen. Diesemnach machte er sich hinter die Geistlichen, die allerley Entschuldigungen wider ihren Landes-Herrn herfürbrachten, und denen der regiersüchtige Kayser sogleich ein völliges Gehör gabe, nur desto mehr Ursache wieder den Unschuldigen, aber dem Kayser zu mächtigfallenden Hertzog Henrichen zu haben, wie von alle dem, ein um die damaligen Zeiten gelebter ehrlicher Geistl. nachgesehen

sehen werden kan vid. Arnold Lübecens. l. 2. v. d. Eccardi Hist. Henrici Leonis.

Das Haus Braunschweig aber pfleget auch noch dieses zu antworten:

1) Sey die Achts-Erklärung wieder alles Recht und wider die im Reiche hergebrachte Gewohnheit geschehen.

Diese ratio ist aus dem Arnoldo Lubecensi genommen, der eben dieses saget.

2) Sey er plenarie restituirt worden.

Allein er bekam doch nicht alle seine Länder wieder, ob es ihm gleich versprochen ward, und Henricus Leo starck darauf drange.

3) Habe das Haus Lüneburg den Animum vindicandi nie abgeleget, sondern allemal beybehalten. Vid. Lüneburgische Deduction, wegen Sachsen-Lauenburg.

II.

Auf das Sachsen-Lauenburgische.

Diese prætension ist bereits bey dem Hause Sachsen vorgewesen, das Haus Braunschweig aber hat folgende Gründe.

1) Sey dieses Land ein allodium des Henrici Leonis gewesen, in welcher qualitate es auch beständig verblieben.

Was ist aber eigentlich ein Teutsches allodium? In der That nichts anders, als welches zu keinem so genannten Lehn aufgetragen worden, oder besser, und der Sache gemässer zu reden, so ist allodium eigentlich ein solches Land, von dem ein Teutscher Fürst, und andrer vornehmer Herr dem Reiche keine Dienste und anderes geleistet.

Der-

Dergleichen Güter finden sich dermalen annoch bey allen Reichs-Gräfflichen Häusern, wovon die Ursachen anderwärts angewiesen worden, das Lauenburgische aber war Herman von Billingen sein eigenthümliches Land, wie solches aus vielen Umständen zu ersehen, ist auch anderwärts ebenfals erwiesen worden.

2) Habe zwar Albertus, Hertzog Bernhards Sohn, das Land von denen Dähnen bekommen, weil er solchen Hülffe geleistet, ihnen auch Geld geliehen gehabt, allein dieses sey de facto geschehen, daher müste es auch dem Hause Braunschweig wieder restituiret werden.

3) Sey zwischen Hertzog Erich IV. von Lauenburg, und Hertzog Friedrichen von Braunschweig an. 1389. ein Pactum Successorium errichtet worden. Vid. Braunschweigl. deduct. auf Sachsen-Lauenburg.

Weil das Hauß Anhalt auch einen Competenten abgiebet, so führet solches hierwieder dieses an:

1) Der vermeinten Reunion stehe die præscriptio entgegen, indem die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg das Land etliche 100. Jahr ruhig besessen, habe sich auch das Hauß Braunschweig nie darwieder moviret.

2) Habe denen Vettern zum Nachtheil kein Pactum confraternitatis errichtet werden können, solches sey auch von denen Kaysern nicht confirmiret worden. vid. anderweitige Handlung, in der Sachsen-Lauenburgischen Sache von Seiten des Hauses Anhalt.

Braun-

Braunschweig antwortet hierauf;

1) Die Verjährung sey ein Inventum des Juris Civilis, welches auf Fürstenthümer und Reichs-Lehn nicht zu ziehen, so sey solche auch durch das pactum confraternitatis satsam interrumpiret worden.

Von diesen modo acquirendi und das solcher inter principes nicht gelte, ist vorher nach der Länge gehandelt worden.

2) Sey annoch ungewiß, ob das Hauß Anhalt von denen Hertzogen von Lauenburg abstamme, und wenn dem auch gleich also wäre, so ermangele ihm, nach Sachsen-Recht, die Mitbelehnschafft.

3) Wenn auch gleich diese wäre, so habe doch durch das pactum confraternitatis ihnen kein præjudiz zuwachsen können.

4) Die vorgegebene Confirmatio Imperatoris sey ex indole Imperii nicht nöthig. Vide Braunschweigisches Recht auff Sachsen-Lauenburg.

III.

Auf das Ländgen Hadeln.

Hadeln ist ein kleiner Strich Landes, unten an dem Bremischen, der längst der teutschen See, bis an die Weser hingehet; Das Haus Braunschweig aber, nimmt es von daher in Anspruch:

1) Habe es Heinrich der Löwe mit seinen Waffen acquiriret.

2) Sey es dessen terra allodialis gewesen.

Es

Es hat dieses Ländgen sonst dem Hause Sachsen-Lauenburg gehöret, nachdem aber dieses 1689. ohne männliche Erben zu hinterlassen, ausgienge, nahm es der Kayser in Sequester, indem sich Anhalt auch meldete, es hat aber Chur-Hannover, als welches Haus darauf vornemlich prætendiret, der Sequestration ungeachtet, davon 1717. Besitz nehmen lassen. Vid. Elect. Jur. Publ. Tom. 10. Und da jetzo gantz Bremen in Hannöverischer Bothmäßigkeit stehet, so dürffte dieser Streit vielleicht so gut, als determiniret seyn, jedoch ist es an dem, daß annoch ein Kayserlicher Sequester in selbem, und man sich verwundern muß, warum das Haus Braunschweig bey jetzigen Conjuncturen desfalls so ruhig bleibet. Adde & Europ. Herold. P. I.

IV.

Auf die Grafschafft Stade.

Diese Grafschafft ist eine der ältesten teutschen Grafschafften, wiewohl die umständliche Historie von solchen annoch billig verlanget wird. Vid. Rothii res Stad. Hertzog Heinrich des Löwen sein Printz, auch Heinrich genannt, soll solche dem Bischoffthum Bremen verehret haben, worwider sich aber sein Bruder, Otto, gesetzet, jedoch habe er 1236. mit dem Bischoffe sich endlich verglichen, ob gleich das Haus Braunschweig darauf beständig Prætension gemachet hat, die aber nunmehr, und weil wie gedacht, dieses Haus jetzo das gantze Bremische besitzet, völlig gehaben.

V. Auf

V.

Auf die Stadt Bremen.

Daß Bremen vormals eine Land-Stadt gewesen, wird eben keines grossen Beweises brauchen, nachher hat sie das Stifft Bremen bekommen, worauf sie endlich eine Reichs-Stadt geworden, wovon aber bey der Cron Schweden bereits mehrers vorgekommen. Jedoch hat das Haus Braunschweig seine auf diese Stadt habende Rechte beständig zu conserviren gesuchet, hat sich auch die Schutz-Gerechtigkeit über solche vorbehalten. Vid. Grantz. Sax. l. 6. c. 10. & l, 7. & 8. Giovanni Germ. Princ. l. 6. c, 3.

VI.

Auf die Grafschafft Reinstein oder Regenstein.

Diese Grafschafft lieget an dem Hartz, und besassen solche vormals die Grafen von Tettenbach die es von Halberstadt zu Lehn nahmen. Als Anno 1669. der letztere Graf aus diesem Hause, wegen beschuldigter Verrätherey enthauptet ward, zoge der Churfürst von Brandenburg, als Fürst von Halberstadt, gedachte Grafschafft ein, das Haus Braunschweig aber verlangte als ein Lehn, vornemlich das Schloß Reinstein. Die Gründe sothanen Gesuchs bestehen darinnen:

1) Stünden zwar die Dörffer Westerhausen, nebst noch andern, in denen Anno 1583. ausgefertigten Lehn-Briefen, sie wären aber aus Irr-

Irrthum hinein gesetzet worden, indem sie unstreitig Braunschweigische Lehn.

2) In denen, an die Grafen von Tettenbach, von Seiten des Stiffts Anno 1583. ausgefertigten Lehn-Briefen stünde das Schloß Reinstein nicht. Vid. kurtze Fürstellung von Seiten Brandenburg auf die Grafschafft Geinstein von 1670. allwo diese Braunschweigischen rationes mit enthalten.

Das Haus Preussen-Brandenburg antwortet hierauf also:

1) Der angegebene Irrthum sey nicht erweißlich, weil die Bischöffe von Halberstadt, aus dem Hause Braunschweig gewesen, würde auch in dem Lehn-Briefe de Anno 1616. nichts von diesem Irrthum gedacht.

2) Das Schloß Reinstein habe der gantzen Grafschafft den Namen gegeben, daher solches auch nothwendig ein Stück von der Grafschafft selber seyn müsse. Vid. Scriptum supra citatum & alia quædam. Spen. Hist. Insig. l. 2. c. 9.

Von dieser Sache hat vor einigen Jahren verlauten wollen, daß selbige zwischen beyden hohen Häusern auf einen guten Fusse des Vergleiches stehe, welches billig zu wünschen, daß es vollkommen möge geschehen seyn; auch nunmehr um so mehr zu hoffen, nachdem Brandenburg u. Braunschweig durch Heyrathen sich so genau verbunden.

VII.

VII.

Auf die Mathildischen Lande.

Von diesen Italiänischen Landen, ist bey der Abtheilung vom Teutschen Reiche bereits einige Erwehnung geschehen, allhier aber ist wegen des Hauses Braunschweig diese Genealogie zu mercken.

Egbent Hertzog und Fürst in Sachsen.

Gertrudis war die Gemahlin Hertzog Heinrichs an der Weser.

Rixa, verheyrathet an den Kayser Lotharium II.

Gertraud, verheyrathet an Hertzog Henricum Superbum aus Bayern.

Bonifacius ward Hertzog oder Fürst in Tnuscien.

Mathildis, dessen Tochter.

Die weitere Abstammung des Hauses Braunschweig von diesem Printzen, ist oben gleichfalls berühret worden. Siehe auch Pfeffing. Braunschweigische Historie, wiewohl die umständliche Genealogie billig desideriret wird. (*) Als die Mathildis ohne Erben verstorben, hätte nothwendig das damahlige Sächsische Haus succediren sollen! Doch

(*) Auch darvon wird im andern Theile mehres vorkommen.

Doch der Pabst griffe zu, und nahm die Länder hinweg. Ob nun wohl nachher einige Teutsche Kayser selbiges vindicirten, dachte gleichwohl niemand an das Haus Braunschweig - Sachsen. Zwar soll Kayser Lotharius, sich mit dem Pabste, gedachter Länder halber, verglichen haben, allein es ist dieses von nirgends her zu erweisen. V. Baron. Annal. T. XII. Also räumet man von Seiten des Pabstes doch ein, daß zur Behauptung der angemaßten Besitzung ein Vergleich sey nöthig gewesen. Es ist aber bey dieser Prætension vornemlich zu consideriren.

1. Ob die angegebene præscriptio dem Hause Braunschweig schaden könne?

Es muß erst erwiesen werden, ob auch eine würckliche præscriptio vorhanden, wenn ja dieses inventum juris Civilis gelten solte.

2. Ob der Mathildis angegebene donation dem Hause Braunschweig im Wege stehe?

Nein, sie ist nicht domina gewesen, wie oben erwiesen worden, also hat sie auch nichts verschencken können.

3. Ob alles sogenannte Reichs-Lehn gewesen? Nein; und ist dieses loco allegato auch berühret worden.

4. Ob das Haus Braunschweig bey damahligen Succession-Streite, in dem Florentinischen sich nicht moviren können?

Wer will diesem hohen Hause sothanes Recht absprechen? Wenn ist aber auch ein Nieder-Sächsischer

sischer Gelehrter, darauf verfallen, daß Er bey dermaligen Umständen, dem Hause Braunschweig seine, auf diese Lande habende Rechte hätte untersuchen, und der Welt vor Augen legen wollen.

VIII.

Wegen der Chur-Würde.

Dieser Streit betrift nur das Hertzogl. Haus Braunschweig, jedoch seynd die desfalls entstandene Irrungen nunmehr, und zwar anno 1709. durch dem Kayser Josephum glücklich gehoben worden. V. Mein Leben Josephi allwo dieser Streit vollkommen ex actis publicis ausgeführet zu befinden.

IX.

Auf die Stadt Hœxter.

Das Hoch-Fürstl. Haus Braunschweig hat mit dieser Stadt bereits von vielen Jahren her, der Schutz-Gerechtigkeit wegen, Streit gehabt, bey welchem aber alles auf das eintzige Argument ankommet, ob bemeldtes Haus solche zu allen Zeiten geführet, mithin solche eine clientela perpetua oder nur temporaria sey? Das erstere bejahet man von Seiten Braunschweig, das andere aber, suchet die Stadt zu behaupten. Anno 1671. ward diese Sache vornemlich rege, jedoch nach einigen Jahren in so weit wieder beygeleget, daß dem Hause Braunschweig die bisher in Zweifel gezogene clientela perpetua von neuen bestätiget bleiben solten,

von

von welcher Zeit an, es auch dabey sein Bewenden gehabt.

X.
Auf zwey Canonicate in dem Stiffte Straßburg.

Diese Prætension rühret vornemlich aus dem 16. Seculo her, und ward zwar in dem Westphälischen Frieden Hertzogs Augusto zu Braunschweig seinen beyden Printzen, Hertzog Anton Ulrich, und Hertzog Ferdinand Albert, 2. Canonicate in besagtem Stifft versprochen, v. Instrum. Pac. Westph. Art. 13. §. 11. er kunte es aber zu keiner Würcklichkeit bringen. Bey dem Rysvvickischen Frieden, regte sich dieses Haus von neuen, dergleichen an. 1709. bey denen damals geschlossenen Præliminarien auch geschahe, gleichwohl hat es vor alles ein mehreres nicht, als leere Worte und eitele Versprechungen erhalten. V. Welt- und Staats-Spiegel T. 1. 2.

Das Wapen des gesammten Hauses Braunschweig stimmet, ratione der Wapen-Bilder, in so weit mit dem Hannoverischen überein, nur daß in dem Hertzogl. selbige etwas anders gesetzt zu befinden, als in dem Chur-Wapen. Das gantze Haupt-Wapen aber ist im Rothen-Feld, ein springendes, silbernes Pferd, und zwar wegen des Hertzogthums Sachsen. Die Fabel, als ob selbiges die Sachsen beständig geführet, und sey es, ehe die Sachsen Christen geworden, schwartz gewesen, nach der Tauffe aber, wäre es es in ein weisses verwandelt worden, wird billig verworffen,

ungeachtet nicht zu läugnen, daß die Sachsen ein Pferd zu ihren Krieges-Zeichen können geführet haben, welches denn nachmahls als die Wapen aufkommen, also beybehalten, jedoch habe von dieser Sache in der Heraldica mehres gehandelt. Durch selbiges, und durch das Silber, wird die Tapfferkeit, samt dem Ruhm der Sachsen angedeutet, den sie sich durch vieles Blut erworben, welches auch das **rothe Feld** anzeigen soll. Dann der Kriege, die sie in die 33. Jahr mit dem Carolo M. geführet haben sollen, nicht zu gedencken, so waren die Sachsen bereits denen Römern ein fürchterliches Volck, weswegen sie auch einen eignen Comitem, oder Stadthalter des Littoris Saxonici machten, weil die Sachsen die Gallischen Küsten V. Pancirolla Notit. Dignit. Imp. Orient. & Occident. offt sehr blutig heimsuchten. Was aber vorerwehnten Krieg der Sachsen mit dem Carolo M. betrifft, so heist es zwar, daß solcher 33. Jahr gedauret habe; wenn man aber alle und jede Umstände recht erweget, so mögen entweder die Scriptores Francici das Aufschneiden nicht gespahret haben, oder der gantze Krieg muß anders beschaffen gewesen seyn. Denn wie ist es möglich gewesen, daß eine Hand voll Volckes, weil Carolus M. schon fast gantz Sachsen, wie es damals war, bezwungen hatte, sich gantzer 33. Jahr nach einander, und zwar noch darzu bey stetem Unglücke, wieder das so grosse Reich der Francken, solte haben setzen können? Ja welches Volck nachher nicht so wohl überwunden, als vielmehr durch Güte an das Fränckische Reich gebracht worden.

Ge-

Gewiß wird man in der gantzen Historie kein dergleichen Exempel finden? Und wie will man sich vernünfftig vorstellen, daß die Sachsen also solten beschaffen gewesen seyn, gleichwie man solche insgemein abzubilden pfleget? Das andere Haupt-Wapen, welches aber bloß das Chur-Haus angehet, ist im rothen Feld, die Kayserliche Reichs-Cron, und zwar wegen der Reichs-Ertz-Schatz-Meister-Würd. Auch dieses Amt, welches zwar erst im Westphälischen Frieden aufgebracht worden, und welches damals Chur-Pfaltz bekame, gehöret unter diejenigen hohen Reichs-Würden, die vor dem die Cronen, in Verwahrung gehabt, und ist glaublich, daß selbiges vor dem der Fürst und Hertzog in Francken geführet. Chur-Hannover erhielte solches anno 1708. als nemlich Chur-Pfaltz sein voriges Reichs-Ertz-Amt wieder bekam. Doch wie der Rastadt-Badensche Friede, sonst viele andere Dinge wieder anders machte, also solte nach selbem Chur-Hannover auch seine Reichs Würde zurücke geben, weil Pfaltz mit der seinigen, dergleichen auch thun muste; Doch dieses fiele dem Hause Hannover ungelegen, daher hat es solche zwar behalten, wiewohl Chur-Pfaltz solche ebenfals führet. Man hat auch bisher in dem Reiche noch kein Ammt oder Würde ausfindig machen können, V. Staats-Cantzl. P. 34. seq. von welchem Chur-Hannover sich hätte entschliessen wollen, solche gegen die bereits habende zu vertauschen. Das dritte Haupt-Wapen ist im güldenen, mit rothen Hertzen bestreuten Felde ein blauer Löwe, wegen des Hertzog-

tzogthums Lüneburg. Dieses Land ist gleichsam der Ursprung der übrigen, weil Kayser Otto I. Hermann von Billungen, vorberührter massen anfänglich, als einen Stadthalter hieher satzte, nachmals aber ihm und seinem Hause solches erblich gabe, und ihn zu einem Fürsten in Sachsen machte. Seine, und des Volcks Tapferkeit beweiset der Löwe. Und weil besagter Hermann von Billungen, wie auch alle dessen Nachkommen, denen Wenden sehr schwehr gefallen, so hat man solches durch die rothe Hertzen, die der Feinde Niederlage bedeuten sollen, anzuzeigen gesuchet, da hingegen des Löwens blaue Farbe vermuthlich auf den Eyfer zielet, den die Sachsen allemal vor die Religion geheget.

V. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen des Hauses Hessen.

Ob die Catten, als die alten Einwohner dieses Landes, ehmals ein Teutsches Haupt-Volck gewesen, oder, ob sie zu denen Hermionen, oder Hermunduren gehöret, pfleget annoch gestritten zu werden. Alleine wie Tacitus de mor. Germ. die Eintheilung der Teutschen, nicht nach denen Namen, sondern vielmehr nach denen Himmels-Gegenden gemachet, also sind die Hermio-

mioner bey ihm diejenigen, die nach Norden zu gewohnet. Solchergestalt stehet so eigentlich nicht zu sagen, welchem Haupt-Volcke der Teutschen gedachte Catten zugehöret, jedoch scheinet es, daß sie nicht unfüglich denen Schwaben beygeschrieben werden können, wenn sich nemlich diese bis an die See hin erstreckt gehabt, ausser dem aber würden sie unter die Vandaler gehören. Sie seyn allemal eines der tapffersten Teutschen Völcker gewesen, wie denn auch ihr Nahme solches anzeiget. Nachher haben sie einen Theil von dem Thüringisch. Königreiche mit ausgemachet, dessen wahrer Ursprung zwar in so weit annoch unbekant, jedoch kan erwiesen werden, daß die Hermunderer und Thüringer einerley Volck gewesen. Als die Francken dieses Reich zerstöhreten, bekam das Land gar enge Grentzen, dergestalt, daß endlich nichts davon übrig bliebe, als was itzo Thüringen und Hessen genennet wird. Alleine auch diese Grentzen warden im 13den Seculo geändert, als die Printzessin Sophia, aus Braband, mit dem Marggraffen in Meissen theilete, worvon oben bereits geredet worden, wodurch denn Hessen von Thüringen völlig abkame, und vor sich ein eigenes Volck, Land und Staat zu seyn anfienge. Also stammen die Herren Land-Grafen von Hessen, der Väterlichen Seite nach von denen alten Hertzogen von Braband ab; von der Mütterlichen aber seynd sie Thüringisch. Geblüthes. Und will man jetzo um den eigentlichen Ursprung bemelter Brabandischen Hertzoge, (*) sich in so weit auch nicht

(*) V. Grammage antiquit. Braband. Barland, de duc. Brabant.

nicht bekümmern, genug, daß sie aus Teutschen Geblüte herkommen, man mog solches nun bey denen Francken überhaupt, oder bey denen Attvatern suchen wollen. Weil nun also das Hoch-Fürstliche Haus Hessen von gedachten Hertzogen seine Ankunfft hernimmt, als pflegen die Scriptores Hassiaci ihm auch annoch einen Rechts-Anspruch auf Braband zuzuschreiben.

I.

Auf das Hertzogthum Braband.

Zum Verständnis dieser Prætension dienet folgende Genealogie:

Henrich II. Hertzog in Braband,
Sophia Land-Gräfin in Thüringen.

Heinrich III.	Henrich, das Kind von Hessen genannt, Stamm-Vater des sämbtlichen heutigen Hauses Hessen.
+	
Johannes III.	

Johan-

Johanna, hatte von ihrem beyden Gemahlen, als von Wilhelmum, Grafen von Holland, und Wentzeln, Hertzogen von Lützelburg, keine Kinder. Sie † 1406.

Margaretha, Gemahlin Graf Ludewigs von Flandern.

✠

Anton, Hertzog von Burgund.

Als nun, besage vorstehender Genealogie, Johannes III. Hertzog von Braband, ohne Söhne verstorben, so hätten, wegen der nahen Anverwandtschafft, die Land-Grafen in Hessen succediren sollen, allein der Margaretha ihr Enckel, Anton von Burgund, setzte sich in das Land seines Groß-Vaters, Hertzog Ludewigs, beschehene, Vermählung mit besagter Margaretha darbey vorwendend. Hier wird von Seiten Hessen gefraget:

1. Ob Braband ein Weiber-Lehn gewesen?

Welches man zwar insgemein von daher bekräfftiget, weil Kayser Heinrich VII. und Carl IV. es darzu gemacht hätten, alleine privilegia können einem Lande, in so weit keine neue Qualität zuwenden, sondern sie bekräfftigen nur diejenige, die sie bereits vorher gehabt. Ist also kein Zweiffel,

daß Braband desfalls eandem qualitatem genossen dergleichen die andere teutsche Provinzien auch hatten.

2. Ob, als Hertzog Johann III. keine Männliche Erben verlassen, die Land-Grafen in Hessen hätten succediren müssen?

Dieses bekräfftigen die Scriptores Hassiaci, von daher, weil die Privilegia Henrici VII. und Caroli IV. bloß von einem solchen casu redeten, da gar keine Männliche Erben mehr vorhanden wären.

Ob indessen das Hoch-Fürstl. Haus Hessen, sothanen Anspruchs halber, sich je gemeldet, davon werden dessen Archive, die allerbeste Nachricht geben können.

II.

Auf das Besatzungs-Recht in der Festung Rheinfelß.

Land-Graf Moritz in Hessen, schluge in seinem errichteten Testamente seinem jüngern, aus der andern Ehe erzeugten Printzen, dem Ernesto, die untere Grafschafft Katzen-Ellenbogen, nebenst der Festung Rheinfelß zu, jedoch mit der Bedingung, daß nicht nur das Recht der Erstgeburth eingeführet würde, sondern auch der ältere Bruder in allen und jeden Landes-Portionen seiner andern Brüder, die Ober-Landesherrliche Hoheit behalten solte. Als nun nachher, wegen des Rechts der Erst-Geburth Streit vorfiele, ward solcher anno 1654. durch eine Kayserl. Commission, also beygeleget: daß 1) zwar das Eigenthum besagter Grafschafft, Landgraf Erne-

nesto verbleiben, die Ober-Landesherrliche Hoheit aber Land-Graf Wilhelm behalten solte. 2) Behielte Land-Graf Ernst zwar das Besatzungs-Recht in Rheinfelß privative, das Jus aperturæ hingegen bekam Land-Graf Wilhelm. 3) Solte Land-Graf Ernst das Schloß und Festung Rheinfels wohl inacht nehmen, auch solche, unter keinerley Vorwand an niemanden, er sey wer er wolle, überlassen. Vid. Reichs-Abschied de 1654. §. 188. 189.

Anno 1692. übergabe Land-Graf Ernst, dem Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel die Festung Rheinfelß, um solche wieder Franckreich zu defendiren, welches hingegen in dem Ryßwickischen Frieden dahin arbeitete, vid. Art. 45, daß selbige an Land-Graf Ernsten, als einen schwachen Fürsten, wieder abgetreten werden muste, es wolten auch die Frantzosen weder Breysach noch Philippsburg eher überliefern, bevor Hessen-Cassel seine Trouppen daraus abgefuhret habe, welches denn auch geschahe, und ward hierauf Rheinfels mit Mayntzischen u. Oberländischen Creutz-Trouppen besetzet. Als aber 1701. der Krieg mit Franckreich von neuen angienge, legte Hessen-Cassel, sowohl mit Genehmhaltung des Kaysers Leopoldi, als auch der Hessen-Rheinfelsischer Linie, seine Besatzung wieder hinein. Und weil an diesem wichtigen Orte viel gelegen, mithin die Wohlfarth des Reichs es erforderte, daß selbige ein mächtiger Fürst besitze, ward in den præliminarien 1709. stipuliret, daß Hessen-Cassel in dessen Besitz so lange verbleiben solte, bis die desfals obschwebende Streitigkeiten

ab-

abgethan wären. Ob nun wohl solche nicht ausgemacht waren, so brachte der Land-Graf von Hessen-Rheinfels es doch dahin, daß dem Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel 1718. sub pœna executionis anbefohlen ward seinem Vetter die Festung wieder einzuräumen. Hochermeldter Herr Land-Graf liesse es zwar an denen allertrifftigsten Vorstellungen nicht ermangelen, er muste aber doch endlich nachgeben, und diese ansehnliche Vormauer des Teutschen Reichs in die schwachen Hände offtgedachten seines Vettern überlieffern, darinne sie auch bißher geblieben. Es will auch jetzo das äusserliche Ansehen haben, als ob Hessen-Cassel und das Reinfelsisch-Hessische Haus ziemliche Freunde wären. Vid. Anonymi Schreiben wegen der Hessen-Rheinfelsischen Affaire.

III.

Auf Isenburg und Büdingen.

Diese prætension gehet nur das Haus Hessen-Darmstadt an, und dienet dazu folgende Genealogie:

Ludevvig, Graf von Isenburg.

Philipp*, Graf von Kelsterbach-Isenburg.	Johannes, Graf von Isenburg-Birnstein.

Der letztere Graf von der Kelsterbachischen Linie, Wolffgang Heinrich, verkauffte an. 1600. das

das Schloß und Ambt Kelsterbach, sammt noch einigen andern Zubehörungen, an dem Herrn Land-Grafen von Hessen-Darmstadt vor 356177. Fl. wider welchen Verkauff aber dessen Vettern gar nachdrücklich protestirten, auch an. 1610. den Proceß im Cammer-Gericht anhängig machten, welches dann vor selbige ein favorables Urthel sprache: Der Herr Land-Graf aber ergriffe das remedium revisionis, verbliebe auch in ruhigen Besitz. V. Spener Hist Insign. l. 3. c. 23. Als nun der Graf von Isenburg in die Acht geriethe, schluge der Kayser, Ferdinand II. dem Herrn Land-Grafen von Hessen-Darmstadt das Land zu, worauf sich die Grafen anno 1642. mit selbem verglichen, und ihm ein Stücke Land, das 20000. Fl. Einkünffte hatte, sammt 7. Adelichen Güthern abtraten, darbey denn mit einverleibet ward, daß auch eine erfolgte General-Amnestie diesen Tractat nicht aufheben solte. Alleine kurtz darauf kamen die Herren Grafen hierwieder ein, und beschwehrten sich, als ob sie mit Gewalt, und durch Bedrohungen, zu alle dem wären gezwungen worden, schützten anbey ihre Minorennität vor, darinnen sie sich bey geschlossenen Tractaten befunden, mithin baten sie, in integrum restituiret zu werden. Ob nun wohl in dem Westphälischen Friedens-Tractaten, und in dem 1653. darauf erfolgten Reichs-Tage, die Sache zum gütlichen Vergleich verwiesen ward, dergleichen anno 1674. auf annoch fürwährenden Reichs-Tage auch geschahe, so erfolgte doch nichts, sondern es bliebe vielmehr alles unerörtert, indem das Haus Hessen-Darmstadt den Besitz der von denen Herrn

Herrn

Herrn Grafen Isenburg cedirten Güther beständig behalten, da hingegen diese die restitution derselben iedesmahl zu suchen pflegen.

IV.

Auf die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt Wetzlar.

Dieses gehet wiederum nur die Herren Land-Grafen von Hessen-Darmstadt an, die in dieser kleinen Reichs-Stadt die Reichs-Voigtey von dem Kayser und dem Reiche zu Lehn haben. Vid. Europ. Herold P. I. Als demnach in dem 1723. Jahre, der Rath und Bürgerschafft mit einander zerfielen, legte ermeldter Herr Land-Graf etliche 100. Mann zur Besatzung hinein, worauf nach einiger Zeit ein Vergleich erfolgete. Die Voigteyen aber über die Reichs-Städte anbelangend, so sind solche nichts anders, als ein Rest von denen vormaligen Reichs-Domainen, indem die Voigtbarkeit vornemlich mit Erhebung der Gefälle, in gedachten Domainen, zu thun gehabt, die ferner an die Kayser geliefert worden, wie von diesem allen anderwärts mehres gehandelt werden kan.

V.

Auf das Bussecker-Thal.

Auch diese Prætension gehet nur das Haus Hessen-Darmstadt allein an. Es lieget aber dieses Thal in Ober-Hessen an dem Lohn-Fluß, gegen dem Mayn zu, und befinden sich in selbem etliche

Gan-

Gan - Erben, samt einigen Adelichen Güthern. Anno 1702. giengen die Bussecker-Thal-Leute vor das Reichs-Hofraths-Gerichte, allwo sie nicht nur ihre Edelleute, sondern auch den Herrn Land-Grafen selbst verklagten. Bey dieser ziemlich verworrenen Sache aber kommt alles vornehmlich darauf an: Ob die *Bussecker*-**Thäler-Unterthanen**, und dessen Adel, **Lehns-Leute** von dem Hrn. **Land-Grafen** von Hessen-**Darmstadt** seyn? Oder, ob sie unmittelbar unter das Reich gehören. Das letztere haben sie zwar wollen behaupten, das erstere aber hat der Herr Land-Graf, darzuthun gesuchet, als welches auch mit dem indole des Teutschen Reiches viel eher überein stimmet, als wenn man der Bussecker ihre wunderliche Meynung annehmen wolte, indem ein Staat nimmermehr aus zweyerley Leuten bestehen kan, von denen einige Unterthanen, die andern aber keine seyn solten. Indessen suchten die Bussecker zu ihrem Behuf folgendes anzuführen.

1. Sey zwar zwischen dem Hause Hessen und den Gan-Erben ein Vergleich getroffen worden, weil aber sie, die Bussecker, nichts davon gewust, so vinculire sie solcher auch nicht.

Eben als wenn Unterthanen bey ihres Landes-Herrn actionibus concurriren müsten.

2. Hätten die Gan-Erben, als unmittelbare Reichs-Unterthanen, diesen Vergleich nicht einmahl treffen können.

In

In welchem Corpore Juris stehen denn solche restrictiones und limitationes?

3. Vinculire solcher sie auch deswegen nicht, weil es res inter alios acta, mithin sie nicht angehe.

Woher will denn dieses erwiesen werden? und wie kan res inter alios acta seyn? was ein Landes-Herr wegen seiner Unterthanen thut.

Die Gan-Erben, die sich anfänglich stelleten, als wüsten sie von alle dem nichts, antworteten hierauf:

1. Daß die Bussecker Thal-Leuthe, von vorbesagten Tractat nichts wissen wolten, sey unerwiesen, und höreten sie solches jetzo zum ersten mahle.

2. Vermöge der, von dem Kayser Friederico III. und Carolo V. confirmirten Privilegien, gehörten sie unmittelbar unter das Reich, von welchen sie sich nicht trennen liessen.

Der Ursprung der Gan-Erben ist sehr obscur, und muß erst noch recht ausgeführet und ausgemachet werden, ob die Gan-Erben unter die vormaligen milites Imperii, oder unter dessen Ministeriales gehören? oder ob sie nicht dergleichen bey denen vormahligen Fürsten und Hertzogen in Francken, und Schwaben gewesen? Aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, seynd sie denen letztern, und denen, die man Dienst-Leute genennet, beyzuzehlen, haben aber bey denen grossen, innerlichen Unruhen, welche die Herrsch- und Regiersucht der Fränckischen und Hohenstauffischen Kayser in Teutsch-

Teutschland erregete, sonderlich aber als das Hohenstauffische Haus ausgienge, von allen und jeden Nexu sich losgemacht, und unter das Reich hin begeben, wie alles dieses in der Reichs-Historie gar umständlich dargethan und erwiesen werden kan.

3) Könne man um einerley Sache nicht zugleich ein Land-Stand, und auch ein Reichs-Glied heissen.

Dieses hat zwar auf gewisse Masse seine Richtigkeit, allein es muß erst sowol das eine, als das andere auf festen Fusse stehen.

Die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft trat auch mit in dieses Spiel, und wolte sich des Bussecker-Thals annehmen, darbey sie fürgabe:

1) In dem, von Rudolpho II. und Leopoldo ihr angewiesenen District sey auch das Bussecker-Thal mit inbegriffen.

Wenn das Busser-Thal ein Immediat-Stück von Hessen ist, so hat es selben auf keine Art entwendet werden können.

2) Wären die Bussecker Gan-Erben allemal auf ihren Ritter-Tägen erschienen.

Gleichwie Comparitio in Comitiis keinen Reichs-Stand ausmachet, also wird die Erscheinung auf einer Adelichen Zusammenkunfft auch keine prærogativam geben, denn sonst würde folgen müssen, daß Zusammenkünffte, die etwa bloß um Essens und Trinckens willen angestellet werden, nothwendig

eine ausnehmende Reichs-prærogativ involvirten, welche wunderliche conclusiones und conseqventien man aber denen überläst, die an solchen Dingen ein Belieben haben.

Endlich traten alle insgesamt zusammen, und suchten dem Hause Hessen-Darmstadt dieses zu opponiren.

1) Das Bussecker-Thal sey ein gantz eigenes, von Niemanden, als von dem Reiche dependirendes Stück Land.

Dergleichen Beweise heissen sonst petitiones principii, weil nun dieses auch nicht erwiesen worden, so kan dieses Thal vor nichts anders als vor ein Stück des Hessen-Darmstädtischen gehalten werden. Es fliessen aber solche Dinge aus der Unkäntniß der Geographie des medii ævi.

2) Sey es ein eignes Reichs-Lehn, wie dieses die Lehns-Briefe des Kaysers Ludovici Bavari von 1337. und des Kaysers Wenceslai von 1398. besagten.

Die Lehn des Teutschen Reiches sind entweder alte oder neue. Unter welche nun das Bussecker-Thal gehöret, muß erst erwiesen werden, nemlich alles nach dem Verstande, als das Lehns-Recht das teutsche Reich zu benebeln angefangen.

3) Der von Seiten Hessen angebenen præscription stehe bona fides und justus titulus im Wege.

Auch diese müssen erst erwiesen seyn. Hessen-Darm-

Darmstadt hat auf alles überhaupt geantwortet.

1) Weil die Bussecker-Thal-Leute unstreitig Heßische Unterthanen wären, so gehöre diese Sache vor die, in dem Heßischen Hause hergebrachten Austräge, nicht aber vor dem Reichs-Hof-Rath, der hier keinen judicem competentem abgeben könne.

2) Gleich von denen ersten Zeiten an, als Hessen ein Land-Grafthum geworden, habe das Bussecker-Thal ein Stück von selbem ausgemacht, welches die Lehn-Briefe zur Gnüge bestärcketen.

3) Sey dieses Thal mit Heßischen Landen und Gebiethen um und um umgeben.

Alles dieses streitet sehr wider die von den Busseckern gerühmte Freyheit, vornehmlich weil keine wahrscheinliche præsumtion vorhanden, daß ein solch klein Ländgen sich habe in einer Freyheit conserviren können.

4) Die Land-Gerichte in dem Bussecker-Thal wären in so weit zwar ein Reichs-Lehn, allein das Haus Hessen habe solche als ein subfeudum imperii.

Hieraus müste folgen, daß in diesem Thale vormals etliche kleine Reichs-Domania gewesen, die an Hessen subinfeudiret worden.

5) Das Haus Hessen habe seine Rechte und Befugnisse über dieses Thal bis 1547. beständig exerciret, in welchem Jahre aber die Gan-Erben

ben desselben sich des Unglücks dieses Hauses hätten bedienen und in Freyheit versetzen wollen.

Solchergestalt wäre der prætensus titulus libertatis acquisitæ nicht richtig, und müste hier die gewöhnliche Rechts-Regul statt haben, quod ab initio fuit vitiosum, nullo temporis tractu reddi potest validum.

6) Als aber der Herr Land-Graf Philippus Magnanimus, wieder restituiret worden, sey Anno 1576. auch ein neuer Vergleich erfolget, krafft dessen das Bussecker-Thal, wie vor und nach in seiner Unterwürffigkeit verblieben.

7) Und von selbem Jahre an, hätte das Bussecker-Thal sich auch nie einer Unterwürffigkeit verweigert, bis ihm 1702. erstlich eingefallen, sich in Freyheit zu versetzen.

Wie diejenigen in Politica genennet werden, die sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit widersetzen, davon können die Bussecker sich in selbiger belehren.

8) Als Hessen getheilet worden, hätte man dieses Thal auch mit in selbige gezogen.

9) Hieraus fliesse, daß die von denen Bussecker-Thal-Leuten angegebene Unwissenheit in mero facto beruhe.

10) Die Bussecker müsten unmittelbare Unterthanen verbleiben, sie möchten nun entweder Hessen, oder Rheinischer Ritterschafft zugehören. Denn besage so vieler Acten, hätten

ten sie zwar offt wider ihre Edelleute vor der Heßischen Regierung, nie aber wider diese Klage erhoben.

11) Das Vorgeben, als ob res inter alias acta sie nicht angehe, müsse erst erwiesen werden.

Denen Gan-Erben aber antwortet Hessen-Darmstadt absonderlich also:

1) Die vorgegebene Unwissenheit sey facti, und von nirgends her erwiesen.

2) Die angezogenen Privilegia, hätten, als wie alle andere, vornemlich die clausuln in sich: Salvo Jure tertii. Ingleichen: Wenn das angebrachte der Wahrheit gemäß; und endlich, wenn angebrachtes sich also, und nicht etwa anders befände.

3) Gebe es verschiedene Arten von Lehn, indem, v. g. einem zwar wohl die Gerichte, jedoch unbeschadet der Landes-herrlichen Hoheit übertragen werden könten.

Aus sothanen Lehn, folget freylich noch lange nicht, daß einer ein unmittelbarer Reichs-Stand seyn müsse.

Der Rheinischen Ritterschafft satzte Hessen-Darmstadt dieses entgegen.

1) Was sie von dem Bussecker-Thal vorgebe, daß es zu ihren district gehöre, sey ein bloses falsches Gedichte, das der selbstige Geographische Augenschein widerlege.

2) Gehörten die Bussecker Edelleute mit unter den Heßischen Adel.

Also müssen sie auch Land-Stände und Landsassen seyn.

3) Daß sie aber unter der Rheinischen Ritterschafft mit solten begriffen seyn, wäre facti.

Die Reichs-Ritterschafft seynd die Reichs-Diestmanne gewesen, wienach nun solche sich in Freyheit versetzet, ist anderwärts erwiesen worden.

4) Die Bemerckung der Grentzen beweise nichts, denn auch solches ein privatus thun könne.

5) Sey noch lange nicht erwiesen, daß das gantze Thal ein Reichs-Lehn.

6) Müsse auf Seiten Hessen die angegebene præscriptio allerdings gelten, weil solche, vermöge des Reichs-Abschiedes von 1548. und des Instrumenti Pacis, auch wider dem Kayser selber statt fände. Nicht weniger habe der letztere Reichs-Abschied bonam fidem & justum titulum des Hauses Hessen agnosciret.

Indessen ist es an dem, daß præscriptio contra subditos ihre statt finden könne.

Dieser Streit währete bis 1706. und bediente sich das Haus Hessen lauter Exceptionem forum declinatoriarum. In selbem Jahre aber thate der Reichs-Hofrath einen Ausspruch, in welchen Er den Vergleich von 1576. cassirte. Doch das Haus Hessen-Darmstadt beschwerte sich zum hefftigsten

sten wider dieses unbillige Urthel, und als gedachtes judicium fortfuhre, und Chur-Pfaltz sammt Mayntz, auch endlich dem Hause Braunschweig die Execution wider Hessen-Darmstadt aufdringen wolte, wande sich der Herr Land-Graf 1708. an das Reich, und stellete selbem vor, wienach durch nur ermeldte Sentenz, gesammter Reichs-Fürsten ihre Freyheit auf das hefftigste angegriffen würde, welches auch den 14. Sept. selben Jahres dahin den Ausspruch thate: Daß dem Reichs-Hofrathe in dieser Sache keine cognition gebühre, noch die von denen Bussecker angestellte action fundiret sey, worbey zugleich alle, aus dem Reichs-Hofrathe ergangene Mandata, Judicata und Executiones cassiret, und ein Votum ad Imperatorem resolviret, daß selbiger das Haus Hessen bey seinem, so lange Jahre gehabten possess schützen, auch alles widrige emanirte cassiret seyn lassen möchte. Hierauf hat die Sache zwar geruhet, doch ist deren völlige Entscheidung in dem 1724. Jahre vor dem Cammer-Gerichte erfolget, nemlich man sahe wohl, daß der Reichs-Hofrath von denen Busseckern ungleich war berichtet worden. Daher ward resolviret, es solte von der Cammer durch unpartheyische Commissarien die Sache untersuchet werden, die also den Ausspruch dahin thaten, daß die Bussecker Thal-Leute, bey Straffe 2000. Marck löthigen Goldes, sich dem Hause Hessen-Darmstadt unterwerffen solten. Vid. Electa Juris Publ. T. I. seqq. Staats-Cantzeley P. 13. seqq. Schreiben an einen guten Freund das Bussecker-Thal betreffend.

It. succincte repræsentatio status in Sachen des Busecker Thals rc.

Das Haupt-Wapen des Hauses Hessen, ist wegen Hessen, im blauen Feld, ein von Silber und roth zehnfach queer gestreiffter gecrönter Löwe. Ob dieses das Wapen der Land-Grafschafft Thüringen sey, darüber können die Scriptores artis Heraldicæ sich nicht recht vergleichen, vid. Weberi Exam. art. Herald. Winckelmans Heßische Chron. Es scheinet aber gar nicht glaublich, daß man, bey Theilung Thüringen, einerley Wapen beybehalten haben solte, sondern weil die Hessen, oder vormalige Catten ihrer Thaten halber, eben so berühmt waren, als wie die Thüringer, so haben sie auch von daher einen eignen Löwen erwehlet. Die Qver-Streiffen seyn zwar Ehren-Zeichen, jedoch werden die Herren Heraldisten nicht übel deuten, daß, wie bereits anderwärts erkläret worden, man von ihrer gemeinen Meynung desfals abgehet, und es nicht vor blosse Linien-Züge hält, sondern vielmehr behauptet, daß selbige cingula militaria seyn, wie alles dieses in der Heraldica gantz deutlich erwiesen worden. Denn sie vor blosse Linien-Züge ausgeben wollen, wäre eben so viel, als ob man unsere alte ernsthaffte Vorfahren zu spielenden Kindern machen wolte.

VI. Ab-

VI. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des Hauses Holstein.

DEr Ursprung dieses Hauses rühret von denen vormaligen Grafen von Holstein her, von derer und ihrer vermuthlichen Abstammung *) anderwärts Untersuchung geschehen. Vormals seyn diese Grafen von Holstein Ministeriales oder Dienstleute, derjenigen Fürsten in Sachsen gewesen, die an der Elbe wohneten, nemlich des Billungischen und des Guelfischen Hauses, welches letztere, wie bekant, nachher gantz Sachsen bekame. Jene aber seynd, gleichwie andere dergleichen Grafen, nachher in den Reichs-Stand gerathen, als Henricus Leo in die Acht erkläret ward; und endlich sind sie zu Hertzogen gemacht worden. Es ist aber das alte Gräfliche Holsteinische Haus längstens ausgegangen und das heutige, hat von dem vormaligen Gräflichen Oldenburgischen seinen Ursprung, wovon in der special-Historie von Dännemarck umständlich gehandelt worden. Weil nun dieses Haus, die letztere Erbin von dem Holsteinischen Hause heyrathete, u. dadurch die Lande bekam, so heist es von daher das Holsteinische vid. Hamelmans Oldenb. Chron. Bey dem Ursprunge aber des Oldenburgischen Hauses will man

*) vid. Histor. Geneal. Schau-Platz.

sich ebenfals nicht aufhalten, weil allermeistens unmöglich, auf den rechten Grund der Gräfl. Häuser zu kommen. Jedoch wenn insgemein pfleget vorgegeben zu werden, ob habe dieses Haus bereits zu denen Zeiten des Caroli M. gestanden, so ist dieses also zu nehmen, daß die Grafen von Olbenburg mit unter die 42. Sächsische Herren gehöret, mag auch der Carolus M. sie in diesen Gegenden der Sachsen gelassen haben, allwo sie ihre Erb-Güter gehabt, und kan seyn, daß er ihrem Gerichts-Bezirck noch etwas mehr Land untergeben. Wie aber alle und jede Grafen, in denjenigen Strichen Landes, darinn sie, oder ihre Vorfahren, vor dem Richter abgegeben, nicht nur ihre Erb-Güther hatten, sondern auch von gedachten Strichen Landes sich endlich vollkommen Herren machten; Also ist es bey denen Oldenburgischen Grafen auch so zugegangen, die doch, wie gedacht, vormals über einen weitern Bezirck des Landes scheinen Richter gewesen zu seyn, von dem sie sich aber nicht haben völlig Meister machen können. Immittelst, ist bey denen Oldenburgischen Grafen nur etwas weniges, wegen des bekannten Oldenburgischen Horns zu gedencken, indem über solches, und dessen Erklährung zwar viele Gelehrte ihre (vid. Winckelmans Oldenb. Chron. Arnkiels Cimbrische Heyden relig.) Köpfe zerbrochen, man will aber seine Gedancken nur kürtzlich eröffnen. Und zwar so ist es an dem, daß man aus dem Tacito zu behaupten suchet, als ob unsere Vorfahren anfänglich weder Götter noch Tempel gehabt. Weil aber doch gleichwol dem Tanfana und der Herda Tempel zu

ge-

geschrieben werden, auch der prächtige Tempel des Radegast zu Rethem nicht von denen Wenden herkommen kan, weil weder der Nahme der Stadt, noch des Abgottes Wendisch ist, zugleich anderer Tempel mehr in Teutschland Erwehnung geschicht; so kan von daher des Taciti seine angezogene Autorité nicht vollkommen Glauben verdienen, da sonderlich auch der Herda ihr Gottes-Dienst gar prächtig beschrieben wird, und dieser Gottheit ihr Tempel auf der Insul Heiligland gestanden haben soll. Es wird also der vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nicht entgegen seyn, daß das Oldenburgische, und dann auch das Tonderische Horn nichts anders, als Opfer-Gefässe gewesen, deren man sich vormals bey denen Opffern bedienet gehabt, und kan seyn, daß einer von denen 42. vornehmen Sächsischen Herren, einen Ober-Priester bey den Herda abgegeben, bey dessen Hause es nachmals, als die Christliche Religion eingebrochen, zu einem Andencken verblieben. Denn daß diejenige Teutsche, die vormals dort herum wohneten, wo jetzo das Oldenburgische ist, alle solten davon gezogen seyn, und die Sachsen, als sie über die Elbe herüber brachen, lauter leere Sitze angetroffen hätten, laufft wider alle Wahrscheinlichkeit, soll auch etwan anderwärts mehres ausgeführet werden. Sonsten hat das Haus Holstein, als Holstein eben nicht viel Ansprüche, die etwan von einiger Wichtigkeit wären: Es sind aber die vorhandenen folgende:

I.

Auf die Graffschaft Rantzau.

DIese nunmehrige Graffschafft, ward sonst das Amt Barmstedt genennet, und gehörete denen Grafen von Schaumburg. Als diese 1640. aussturben, Dännemarck und Holstein aber die hinterlaßnen Länder theileten, bekam das letztere besagtes Barmstedt, von welchen es Graf Christian von Rantzau vor 201000. Thaler erkauffte, jedoch daß ihn Holstein, gegen das Reich, wegen der Reichs-Onerum vertrete. In diesem Stande bliebe es bis 1705. als die Vormünder des jungen Hertzog Carls, nemlich dessen Frau Mutter, und der damahlige Herr Bischoff von Eutin, die Grafschafft de facto einzogen, vorgebende, daß solche ein Stück von Holstein und Stormarn sey, dabey sie zugleich folgendes mit anführten.

1. Sämmtliche Hollsteinische Lande wären mit einem fideicommiss und Jure primogenituræ beschwehret.

Dieses müssen aber auch die Verkauffer des Barmstedtischen gewust haben, weil dieses Sachen seyn, davon die Archive die beste Nachricht geben können.

2. Von Lehn und Fideicommissis könne nicht veralieniret werden.

Lehn und fideicommisse, seyn nicht einerley. Wenn auch Barmstedt ein Hollsteinisches, oder Reichs-Lehn gewesen, so hätte beydes dem Kauffer bedeutet werden müssen.

3. Das

3. Das Kauff-Pretium sey, en regard der übernommenen onerum, zu geringe.

Es stehet ja in einen jeden seinem freyen Willen, wie hoch er seine Sachen weggeben wolle. V. Fabri Staats-Cantzl. P. XI. Elect. Jur. Publ. T. 2.

Der Kayser gabe hierauf 1710. einen Befehl, die Grafen in ihre Graffschafft von neuen wieder einzusetzen, welchem auch von Seiten Hollstein hat nachgelebet werden müssen. V. Fabri Staats-Cantzl. l. c.

Die übrigen Ansprüche stehen bey Dännemarck.

Das Wapen dieses Hauses ist, wegen Hollstein im rothen Feld ein ausgearbeitetes, in 3. Theile zerschnittenes silbernes Nessel-Blat, mit einem, von Silber und roth quer getheilten Schildgen in der Vertieffung, sammt dreyen, gegen jedes Theil des Nessel-Blates gekehrten Nägeln. Daß dieses Wapen, wenigstens zum Theil, nicht gar alt, beweisen die Nägel, die die Nägel von dem Creutz Christi seyn sollen, und die Adolphus III, Graf von Schaumburg, mit aus dem gelobten Lande gebracht habe. Das Nessel-Blat soll wegen des Berges, der vor dem Nesselberg geheissen, und worauf das Schloß Schaumburg nachher gebauet worden, mit hinein genommen worden seyn. Also wäre dieses Wapen ein redendes Wapen, über dessen Auslegung aber man sich den Kopff eben nicht groß zerbrechen darff. Jedoch ist von diesem ehemaligen Nesselberge in der Teutschen Reichs-Historie nachzusehen, die vermeynten Nä-

gel

gel aber seynd nichts anders, als ein gewisses Instrumentum militare.

VII. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des Hauses Lothringen.

DEn Ursprung dieses Hauses, wollen dessen Genealogisten insgemein aus des Caroli M. seinen Nachkommen herholen, v. Rosieri Stemma Lothar. ja sie pflegen wohl noch höher, und bis auf die Merovinger hinan zu steigen. Wie viel Grund aber alles dieses habe, dafür läßt man seine Urheber sorgen, so viel ist wohl gewiß, daß dieses Haus keiner eigentlichen teutschen Ankunfft sey, sondern daß es aus Gallisch- und Fränckischen, und vielleicht auch aus Römischen Geblüt entsprossen. Denn als die Francken Gallien bezwungen, waren sie viel zu wenig, als daß sie alles gewonnene mit neuen Einwohnern hätten besetzen können, sondern sie musten vielmehr die alten Einwohner, wie sie solche von Galliern und Römern fanden, nothwendig lassen, waren anbey zufrieden, daß sie etwa nur die allervornehmsten aus dem Wege räumeten. Es sind also lauter abgeschmackte Fabel-Possen, was einige, als Schmaus in

in der Reichs-Historie Per. 2. 3. & passim. von Alt-Francken daher traumen, wodurch sie nemlich denjenigen Strich Landes verstehen, darinnen die Francken sich aufhielten, bevor sie über den Rhein setzen kunten. Denn diese abgeschmackten Historischen Saalbader, wollen nicht begreiffen, was zur Besetz- und Behauptung so weitläufftiger Länder, als die Francken gewonnen hatten, nöthig gewesen? ingleichen wie viel Volckes, solche zu erhalten erfordert worden, welche, wenn die Francken bey ihren Einfällen, von denen alten Einwohnern sie hätten entblössen wollen, und hingegen wieder mit neuen anfüllen, kaum gantz Teutschland würde hinlänglich gewesen seyn. Diesemnach zoge alles, was nur ein Francke hiesse, jenseit Rheins, um allda das neu anzulegende Regiment wohl zu befestigen. Es hatten auch die Francken nicht nöthig, an das bisher bewohnte disseitige Theil von Teutschland zu gedencken, weil sie, wie gedacht, Land genug jenseits zu besetzen fanden. Doch wir lassen jetzo die Fabel-Possen von Alt Francken fahren. Und obgleich der eigentliche Stamm-Vater des Lothringischen Hauses nicht angegeben werden kan, so ist doch auch glaublich, daß einer von denen Fränckischen Reichs-Bedienten sich dort herum feste gesetzet, mithin dieser Strich Landes, der jetzo in seinem eigentlichen Verstande Lothringen heisset, unter denen Carolingern, allem Ansehen nach, ein ansehnlicher Comitatus mag gewesen seyn. Jedoch will auch gar glaublich fallen, daß das heutige Lothringen, als das Regnum Lothariense annoch stunde, die provincia primaria dieses Reichs gewe-

sen

sen, daher ihr auch der Name Lothringen allein verblieben. Die vielen Veränderungen aber, die Lothringen gehabt, da es bald ein Königreich geheissen, (V. Francopilitæ wahren Bericht von dem alten Königreich Lothringen,) bald einen sehr weitläufftigen ducatum, oder ein grosses Fürstenthum abgegeben: Dann, wie es in die gegenwärtige Gestalt gerathen, gehen wir jetzo ebenfals vorbey, und haben dermalen nur bloß mit dessen Rechts-Ansprüchen zu thun, die vornemlich darin bestehen:

I.
Auf die Grafschafft Saarvveden.

Diese kleine Grafschafft lieget an dem Saar-Strohm, u ist eigentlich ein Bischöffl. Metzisches Lehn, oder doch vor dem dergleichen gewesen. Als anno 1397. der letztere Graf von selbiger, Heinricus, ohne Kinder verstarbe, suchte das Bischoffthum Metz solche, als ein offen-gewordenes Lehn einzuziehen, wormieder aber nicht nur des verstorbenen sein Bruder, Friedrich, Ertz-Bischoff von Cölln sich satzte, sondern es widersprache auch dessen Schwester, die Walpurgis, der vorhabenden Einziehung, als welche letztere vorgabe, es sey ein feudum fœmineum. Der Churfürst von Cölln aber cedirte diese Grafschafft gedachter seiner Schwester ihrem jüngeren Sohne, dem Friederico, den zwar der Bischoff von Mez wieder daraus zu vertreiben suchte, allein er richtete nichts aus, und trafe gedachter Friederich die Grafschafft fernerweit seinem

Bru-

Bruder, dem Johanni ab, dessen Nachkommen solche auch bis 1527, ruhig behalten. Als aber in selbem Jahre, Graf Johann Jacob, ebenfalls ohne Kinder verstarbe, und nur seines Vatern Brudern Tochter, die Catharinam hinterliesse, die an Graf Johann Ludewig von Nassau-Saarbrücken verheyrathet war, brachte ihm selbige die Grafschafft Saarwerden, als ein Erb-Stücke zu. Der Cardinal von Lothringen, setzte als Bischoff von Metz, sich zwar hierwider mit aller Gewalt, doch richtete er nichts aus, sondern als, ermeldter Catharinä jüngster Sohn, Johannes anno 1574. auch ohne Kinder versturbe, trate er, mit Genehmhaltung seiner Land-Stände, die Grafschafft Saar werden an die Grafen von Nassau ab. Was nun also Lothringen zu seinem Behuf anführet, bestehet darinnen:

1. Die Grafschafft sey ein rechtes Mann-Lehn, und also habe sie gleich bey dem ersten Aussterben dem Bischoffthum Metz anheim fallen müssen.

Allein es sind ja die Herren Hertzoge von Lothringen nicht Bischöffe von Metz, als welche allein die Grafschafft zu vindiciren gesuchet, denen es auch anno 1681. von der damals von Franckreich angestellten Reunion zuerkannt ward. Vid. Le Vassal reuni.

2. Sey die Catharina durch ihres Vatern Brudern Sohn, den Nicolaum und auch den Jacobum völlig excludiret worden.

Die regula feudalis ist zwar richtig, quod foemina

semel exclusa, semper exclusa maneat; allein die exclusio muß erst erwiesen werden. Zudem ist mit vielen guten rationibus gleich därzuthun, daß diese vermeinte Regul keinen Grund habe.

3. Wenn es auch gleich ein Weiber-Lehn seyn solte, so wäre es doch durch Absterben des letztern Besitzers, des Graf Johannis, dem Bischoffthum anheim gefallen.

Ist die Graffschafft Saarwerden ein Weiber-Lehn, so müssen ja alle weibliche Descendenten in solcher haben succediren können, also widerspricht sich das Stifft Metz allhier selber. Die Herren Grafen von Nassau aber haben hierauf dieses geantwortet:

1. Es sey nicht die gantze Graffschafft Saarwerden, sondern nur die Stadt Saarwerden, samt dem Amt Böckenheim, Metzisch Lehn, das übrige alles aber wäre allodial. So wären auch jenes feuda oblata, welches aus allen Lehn-Briefen deutlich genug zu befinden.

Hier und in allen und jeden sogenannten feudis oblatis, wird hoffentlich das principium statt finden, daß sie præsumtionem pro successione sexus fœminei vor sich haben. Denn warum hätte der offerens gedachten sexum durch die beschehene oblation von der successione erst excludiren wollen, indem er ja solches ohnedieß hätte thun können.

1. Wären gedachte Oerter, weil sie feuda oblata, ebenfalls Successionis fœmineæ, welches sich unter andern von daher bestärcke, weil nicht

nur

nur alle umliegende Lehn, sondern auch alle Metzische Lehn, diese Eigenschafft an sich hätten.

3. Hätten die Bischöffe, die Belehnung zu ertheilen nie ermangelt.

4. Gesetzt also, es wäre ein feudum regale, welches gleichwol noch nicht erwiesen, so habe es doch naturam successionis fœmineæ.

Von vielen der Teutschen Publicisten und Feudalisten wird ein nicht geringer, und gewiß gantz unverantwortlicher, auch dem Teutschen Reiche sehr schädlich-fallender Irrthum begangen, wenn sie wie so offte gedacht worden, die Teutschen Reichs-Lande, mit dem Jure feudali Longobardico vid. Titii Teutsches Lehn-Recht, & Spener de exiguo usu J. F. Longob. belästigen, als in welchem die feuda regalia freylich keine successionem fœmineam zulassen, davon sich aber die Ursachen gar leichte finden lassen. Dann ein feudum regale regni Longobardici ist nichts anders gewesen, als was man jetzo eine grosse Statthalterschafft nennet, und hieß es feudam regale, weil der Capitaneus gleichsam den König selber in solchen Lande vorstellete. Solchergestalt schicket sich das Longobardische Lehn-Recht, auf das Teutsche Reich, eben als wie eine Faust auf ein Auge, indem die Longobardischen Vasallen die regalia feuda als Unterthanen hatten, da hingegen die Teutschen Chur- und Fürsten ihre Länder Jure proprio, eoque maxime excellenti besitzen, welches sich gewiß bey keinem Longobardischen Vasall findet, er heisse auch wie er wolle.

5. Gelte die Regul, fœminea semel exclusa, semper maneat exclusa hier gantz und gar nicht, weil die Catharina, nebst ihren Vettern die Succession, mit Genehmhaltung des Bischoffes angetreten.

Die Feudalisten übergehen æquitatem & rationem huius regulæ gantz und gar die ex antiquo & medio statu Germaniæ aufgesuchet werden muß, wie vorher solches erinnert worden.

Anno 1619. thate das Cammer-Gerichte einen Ausspruch vor Lothringen, und wolte selbem Saarwerden, Böckelheim und Weibersheim zuerkennen, allein Lothringen nahm die gantze Grafschafft hinweg, worauf die Sache an das Reich gediehe, welches anno 1669. eine Deputation ansatzte, die zwar erkante daß Lothringen Saarwerden, Böckelheim und Weibersheim so lange in Besitz behalten solte, bis das revisorium zum Ende gelanget, das übrige aber der streitigen Grafschafft, solte es an die Grafen von Nassau wieder abtreten: Doch dieser Streit ist noch nicht ausgemachet, und muß man sich wundern, daß unter denen Lothringischen argumentis keines vorhanden, welches die Jura zeigete, wienach Lothringen zu dieser prætension gelanget? nicht weniger auch, warum man von Lothringischer Seiten vergessen, daß diese Grafschafft ehemals ein Stück von Lothringen selber gewesen, als welches sich ehedem, bis an dem Saar-Strom erstrecket hat. Adde & Gastel de Stat. Publ. Europ. c. 31.

II. Auf

II.

Auf Franckreich.

Diese prætension gründet sich vornemlich auf die Genealogie, indem Lothringen seine Ankunfft sowohl von denen Merovingern, als auch von denen Carolingern und Capetingern herzuleiten suchet. Es kommet also alles darauf an.

1. Die Hertzoge von der Mosel, stammeten von denen Fränckischen Königen her.

Der Ducatus Musellanus ist zwar grössten Theils an Lothringen verfallen, Vid. Schurtzfleisch de Ducatu Mosellan. allein ob von daher ein Anspruch auf die Frantzösische Monarchie entstehen könne, überlässet man andern, vornemlich, da noch nicht völlig ausgemachet, ob die vormalige Hertzoge, mit dem heutigen Hause Lothringen einerley Ankunfft haben.

2. Albericum, Hertzogen an der Mosel, der Clodionis, Königs der Francken Sohn gewesen, hebe König Merovæus unrechtmäßiger Weise seiner Lande beraubet.

Der Herr Abt de Camps hat zwar mit aller Gewalt wider den P. Daniel und alle vernünfftige Scriptores rei Francic. behaupten wollen, als ob die Francken lange vor Meroveern, Könige gehabt, doch er hat dieses von nirgends her erwiesen, es ist auch gantz wider die Historie, wiewohl der Professor Halvvachs in seiner Lance Satura, dieses auch vor eine Wahrheit gehalten. Noch weniger kan dar-

dargethan werden, daß vor denen Merovingern ein Ducatus Musellanus gewesen seyn solte. Ja wenn auch gleich dieses wäre, so ist doch nicht wohl abzusehen, wie von daher eine prætension auf Franckreich entstehen könne.

3. Hertzog Carls von Lothringen Gemahlin, die Bonna, stamme in gerader Linie von dem Clodione ab.

Dieses wird denen Frantzosen auch nicht viel thun, weil in Genealogicis alles hier ungewiß, anbey der Frantzosen ihr Lex Salica im Wege lieget.

4. Gemeldter Hertzog Carl sey ein unmittelbarer Descendent von dem Carolo M. gewesen. Da nun dessen Geschlecht in Gallien aufgehöret, so hätte gedachter Carolus allda succediren sollen, Hugo Capet aber habe ihn von dem Throne verdrungen.

Wenn dieses argument ex Genealogicis erwiesen wäre, so möchte es mit der illativa aus selbem seine Richtigkeit haben, allein da Caroli M. Töchter nicht verheyrathet gewesen, so stehet dahin, wie die Descendence formiret werden wolle, es sey dann, daß man diese angegebene Descendenz nur von des Caroli M. seinen Nachkommen verstehen wolle, worvon das Lothringische Archiv den besten Ausschlag wird geben können.

5. Dieses Hertzos Carls Nachkommen wären zwar in dessen Sohne, dem Ottone, der

Mann-

Männlichen Linie nach erloschen; Allein dieser habe Graf Gottfrieden von Ardenne adoptiret, der denn auch von dem Kayser Henrico II. mit Lothringen wäre belehnet worden.

Wenn diese adoption richtig, so kan sie auch etwas wider Franckreich thun.

6. Ob nun wohl auch dieses Godofredi seine Nachkommen in Godofredo Gibboso wieder aufgehöret hätten, so habe doch dieser Graf Eustachium von Bononien ebenfals adoptiret, von welchem die heutigen Hertzoge in Lothringen herkämen.

7. Dieser Eustachius stamme sowol von Väterlicher, als auch von Mütterlicher Seite von Carolo M. ab.

Wie vielen dubiis Genealogicis diese Ableitung unterworffen, mögen andere ausmachen.

8. König Carls des Kühnen in Franckreich Tochter, die Isabella, habe Hertzog Renatum von Lothringen, und Hertzogen von Anjou, erheyrathet, aus welcher Ehe Jolantha, die Gemahlin Graf Friederichs von Vaudemont gebohren worden, welcher der Stamm-Vater der heutigen Hertzoge von Lothringen sey, und deme seine Gemahlin alle seine habende Rechte zugebracht.

Wenn diesem argumente nur nicht lex Salica im Wege stehet, so wird es seine Gültigkeit schon haben. Vid. Rosierii Stemma Lotharingicum, der aber

wie alle alte Genealogisten in denen ältern Zeiten nicht allemal gar zu richtig.

Die Frantzosen wiederlegen dieses also:

1. Aus der Historie wäre noch nicht erwiesen, daß die Hertzoge von der Mosel mit denen Königen der Francken einerley Ursprung gehabt.

2. Merovæus wäre der erste König der Francken gewesen, Clodionis Söhne aber hätten gantz kein Recht gehabt, sey auch gantz ungewiß, ob Albericus des Clodionis Sohn gewesen.

3. Des Hertzogs Carls seiner Gemahlin stehe der lex Salica im Wege, da ebenfals noch nicht ausgemachet, ob sie von dem Clodione entsprossen.

4. Die heutigen Hertzoge von Lothringen, stammeten von diesem Carolo nicht ab, weil dessen Sohn Otto, keine Männliche Erben hinterlassen, wären aber Töchter da gewesen, so stritte dawieder gedachter lex Salica.

5. Es sey gantz ungewiß was von der Adoption, die Hertzog Otto an Graf Godfrieden gethan haben solle vorgegeben werde. Allein wenn auch solche gleich geschehen wäre, so erstrecke sich selbige doch nicht auf Franckreich.

6. Eben dieses fände sich auch bey der vorgegebenen adoption des Eustachii.

7. Dieser Graf Eustachius, komme nur der Weiblichen Linie nach vor dem Carolo M. her.

8. Alle

8. Alle von Lothringen angeführte Matrimonia könten ob legem Salicam selben auf Franckreich kein Recht geben. Vid. Irenius ad Burgold. P. 2.

Diese prætension hat denen Hertzogen in Lothringen wegen Franckreich, allemal viel Haß erreget, jedoch will aus dem 1662. zwischen Franckreich und Lothringen getroffenen Vergleiche fast so viel erhellen, daß Franckreich solche einiger massen vor gültig erkennet gehabt.

Was indessen diese prætension, wenn das Haus Lothringen mit dem großmächtigsten Hause Oesterreich durch Heyrath sich aliiren wird, nach sich ziehen dürffe, muß man erwarten.

III.

Auff Montferat,

Als das Hertzogthum Mantua, davon Montferat ein Stück ist, anno 1630. dem Hause Nevers überlassen ward, solte, wegen des Hauses Lothringen, seine, auf Montferat gemachte Ansprüche die Sache durch Schieds-Leute abgethan werden. Vid. Speners Hist. Insig. Lib. I. es geschahe aber solches nicht, weil jenes seine Anforderung fortsatzte. Indessen dienet diese Sache zu verstehen folgende Genealogie.

Carl II. Hertzog von Mantua.

Carolus III. Hertzog von Mantua.	Eleonora des Kaysers Ferdinandi III. letzte Gemahlin.
Carolus IV. Hertzog von Mantua † 1708. ohne Kinder.	
Eleonora war die andere Gemahlin Hertzogs Carls von Lothringen.	Maria Anna vermählt an Pfaltz-Grafen Johann Wilhelm zu Neuburg.

Leopold, Hertzog zu Lothringen,
† 1690.

Leopold Joseph Carl, Hertzog von Lothringen,
† 1729.

Gemahlin, Elisabetha Charlotte, Printzeßin von Orleans.

Franciscus Stephanus, geb. 1708. ietziger Hertzog von Lothringen.

Diese Prætension ist 1723. in so weit abgethan, nachdem das Hauß Lothringen das Fürstenthum Teschen in Schlesien dafür soll erhalten haben.

IV. Auf

IV.

Auf das gantze Königreich Neapolis, Sicilien, und Arragonien, ingleichen auf Barcellona und Provence.

Diese gantze Prætension steiffet sich auf folgende Genealogie.

Ludewig II. Hertzog von Anjou und Graf von Provence.

Renatus, König in Sicilien und Graf von Provence † 1480.

Jolantha, Gemahlin Friederichs Graf von Vaudemont, von welchen die heutigen Hertzoge von Lothringen abstammen.	Margaretha, Gemahlin, Heinrichs VI. Königs in Engeland.

Als Hertzog Frantz von Lothringen an. 1641. bey dem Reiche, wegen des künfftigen Friedens ein Memorial übergabe, berührete er in selbigem, diese und obstehende Prætensiones mit mehrern. V. Londorp. Tom. V. l. 1. c. 163.

Eben dergleichen geschahe bey dem Westphälischen Friedens-Tractaten selber, wiewohl sich nicht fin-

findet, ob? und wie weit darauf sey Reflexion gemachet worden. V. Adami Arcan. Pac. Westphal. Spen. Histor. Insig. l. 1. c. 18.

Es kan auch diese Prætension dem Hause Sachsen nichts præjudiciren, weil das Anjouische Haus in das Königreich Neapolis von dem Pabste unbefugter Weise eingesetzet ward, der nicht im Stande war, denen rechtmäßigen Descendenten von dem Hohenstauffischen Hause, darunter Sachsen gehöret, an seinen Rechten etwas zu entwenden.

V.

Auf das Königreich Ungarn.

JOhanna II. Königin in Neapolis, soll an. 1423. Hertzog Ludvvigen von Anjou, zum Erben ihrer Verlassenheit eingesetzet haben, deren letztern Erbin sey an Johann Friederichen, von welchem die heutigen Hertzoge von Lothringen vornemlich mit herkommen, vermählet worden, und habe ihn also ihre Ansprüche auf Ungarn mit zugebracht: Allein hierbey ist vornemlich zu erinnern, daß Ungarn vordem kein Erb- sondern ein Wahl-Königreich gewesen, daher hat die Johanna auch nicht darüber testiren können; noch weniger findet sich, daß Lothringen sich desfalls iemals gereget, indessen pfleget doch das Ungarische Wapen beybehalten zu werden.

Das Haupt-Wapen ist, im güldenen Felde, ein rother, rechter Schreg-Balcken, mit 3. silbern gestimmelten Adlern besetzet, wegen Lothringen. Der Ursprung desselben, sonderlich wegen

gen der Adler, ist voller Fabeln, v. Spen. op. Her. Part. Spec. indem auch die von andern angegebene allusion, auf das Wort alericcus, v. Menetrier art. v. Menetrier art. de Blason. welches so viel als gestimmelter Adler heissen soll, keinen rechten Grund haben will. Vielleicht aber hat man mit diesen ohnfüßigen Vögeln auf die vielen Zergliederungen sehen wollen, die Lothringen gelitten; indem es bald ein Königreich, bald ein grosses Fürstenthum, bald hingegen ein mäßiges Land gewesen. Das andere Haupt-Wapen wegen *Bar*, seynd im blauen Feld, zwey güldne, auswärts gekrönte Barben, die mit 4. unten spitzigen güldenen Creutzen besetzet. Es soll dieses Wapen ein redendes seyn, alleine wienach? Ist das Land mit vielen Barben versehen, so möchte dieses Grund haben.

VIII. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des gesammten Hauses
Pfaltz.

Von dem Ursprunge des Hauses Pfaltz ist zwar oben bey dem Hause Bayern in so weit gehandelt worden, man muß aber die Ankunfft desselben, mit dem Ursprun-

ge der Pfaltz, als eines Reichs-Ammts nicht vermengen, davon weiter hin vorkommen wird. Nun ist es an dem, daß so eigentlich nicht zu sagen stehe, was vor vornehme Teutsche Häuser, diese Würde in denen ältern Zeiten, möge bekleidet haben, V. Tolner Histor. palat. & Paræi Hist. Palat. Palat. indessen wird der Wahrheit und der gesunden Vernunfft selber nicht entgegen seyn, wenn man saget, daß es lauter solche Häuser gewesen, die an dem Rhein und dort herum ihre Güter gehabt, indem es ja wider alle vernünfftige Wahrscheinlichkeit wäre, wenn man vorgeben wolte, als ob welche aus andern teutschen Ländern, sothanes wichtige Reichs-Ammt bedienet gehabt, weil unsere Vorfahren dergleichen Veränderungen nicht liebten, in dem sie auf auswärtige Bediente nichts hielten. Es ist auch dieses gewiß, daß selbiges gleich anfänglich erblich geworden. Dann weil zu selbigem vornemlich eine Kenntniß der Fränckischen und Schwäbischen Rechte erfodert ward, die, nach damaliger Zeiten Beschaffenheit, nicht jeder hatte, noch sich jeder darum bekümmerte, als findet sich von daher gleich, daß mehr-besagtes Reichs-Ammt demjenigen Hause habe gelassen werden müssen, welches vor andern um die Erlernung und Wissenschafft gedachter Rechte besorget war, deren Unkenntniß hingegen, und wem sothanes Reichs-Ammt, bald diesem bald jenem hätte gegeben werden sollen, in dem Reiche, und dessen Rechts-Angelegenheiten, 1000. und mehr Verwirrungen würde verursachet haben, vornemlich da man vor diesem, von so viel geschriebenen Rech-

ten

ten nicht wuste, als wie jetzo, die aber doch auch nicht jedem bekannt seyn konten. Ob nun wohl schon die Scriptores palatini selber nicht sattsam anzuzeigen vermögen wer die uhralten Pfaltz-Grafen nach ihren Namen, und Geschlechtern alle gewesen, so ist doch dieses mehr Nachlässigkeit der damaligen Zeiten zuzuschreiben, als daß daraus ein Schluß solte entstehen können, es müste offtermeldtes hohes Reichs-Ammt, bald dieser, bald jener bekleidet haben? Worinnen indessen diese Reichs-Würde eigentlich bestanden wird unten folgen: Die Prætensiones aber des Hauses Pfaltz sind diese:

I.

Auf das Hertzogthum Bayern.

WEil diese Prætension das gantze Haus angehet, so sind die Pfältzischen Gründe folgende:

1. Sey es der nächste Anverwande von dem Hause Bayern, indem Hertzog Ludevvig der Strenge in Bayern, 2. Söhne hinterlassen, *Ludevvigen*, der nachher Kayser geworden, und *Rudolphum*, der die Pfaltz bekommen, die zwar zwey besondere Linien angeleget, jedoch sey das pactum mutuo-successorium allemal unverändert geblieben.
2. Sey ein pactum confraternitatis vorhanden, um dessentwillen Pfaltz auch das jus simultaneæ investituræ habe. V. Freher. in Epist. respons. Gevvoldo posita.

Hierbey wird es vornemlich darauf ankommen, welch

welch Haus der Aussterbe-Fall am ersten betreffen möchte: ungegründet aber sind die Pfältzischen rationes nicht, und weil jetzo Pfaltz und Bayern scheinen gute Freunde zu seyn, so könnte man vielleicht sagen, daß die alten æmulationes etwan möchten aufgehöret haben.

II.
Auf die Ober-Pfaltz.

Dieses ist unstreitig ein Stück von denen Pfältzischen Landen gewesen, jedoch kan so genau nicht gesaget werden, auf was Art sie an Pfaltz gekommen, vermuthlich aber ist sie ebenfalls durch Heyrathen, oder durch Kauff, Tausch, oder Schenckung an selbe gelanget, gleichwie fast alle Pfältzische Lande also zusammen gebracht worden. V. Excerpt. Hist. Palat. concernent. Im vorigen Seculo, und zwar an. 1622. verlohr Chur-Pfaltz gedachtes Land, an. 1708. bekam es solches zwar wieder, doch an. 1714. muste es durch den Badenschen Frieden selbiges an Bayern wieder zurück geben, wiewohl alles dieses unbeschadet seiner, auf selbige habenden Prætension, geschehen seyn mag.

III.
Auf das Reichs-Vicariat.

So wichtig dieses Stuck auch in jure publ. ist, so gar ungewiß sind hingegen die Scriptores und Gelehrte über den Ursprung desselben. V. Freher. orig. Palat. Tolner. v. Paraei Hist. Palat. Rechenberg. de

de Vicariat. Saxon. Wernher. & Griebner de Vicar. Saxon. Wir wollen aber unsere Meynung, ohne desfalls iemanden, zu nahe zu treten, kurtz eröffnen. Gleichwie es also seine Richtigkeit hat, daß ein Staat ohne Gesetze nicht bestehen könne, so will man zwar die Zeiten des Fränckischen Reichs nicht berühren, immittelst hat es doch seine Richtigkeit, daß, als die Teutschen ihr Reich wieder anrichteten, die bisherigen zwey grossen Rechte, nemlich das Sächsische und Fränckische, nach welchen alle Sachen abgethan worden, in selbem ebenfals verblieben. Beyde demnach musten ihre eigene Richter haben, daher war nöthig, auch einen besondern Ober-Richter, (welchen die Sachsen und einige andere teutsche Völcker, den Hof-Palenz-Grafen nannten) vor jedwedes Recht zu bestellen. Solchergestalt war der Ober-Hof-Richter am Rhein wegen des Fränckischen Rechts, der Ober-Hof-Richter aber in Sachsen, wegen des Sächsischen. In Latein nannte man sie Comites palatinos, weil die abgeschmackten Mönche, alles mit Latein gaben, jedoch muß Comes palatii, mit dem Comite palatino nicht vermenget werden, obgleich viele diesen hoch-nöthigen Unterscheid nicht recht beobachten. Denn Comes palatii war der Ober-Hof-Richter selber, Comes palatinus aber hieß eigentlich der Unter-Richter und stunde unter jenem, wie er denn auch von selbem eingesetzet ward. Daß es aber mehr als 2. Ober-Richter im teutschen Reich solte gegeben haben, ist in so weit irrig, ob gleich einige deren viere zu zehlen pflegen, dann so hätte es mehr als 2. Haupt-

Rechte haben müssen, welches gleichwol von nirgends her zu erweisen stehet. Denn der Thüringische Pfaltz-Grafe stunde unter dem Sächsischen, der zugleich noch andere mehr unter sich hatte: und bey dem Rheinischen war es auch also bewand. Zwar könte man besagte gevierte Zahl etwan daher holen wollen, weil nemlich 4. grosse Haupt-Lande gewesen; alleine es waren ja nicht mehr, als zwey grosse Rechte, nach denen sich gantz Teutschland richtete. Ob nun aber wohl diese Reichs-Ober-Richter eigendlich nur mit sogenannten bürgerlichen Dingen mögen zu thun gehabt haben, so ist doch auch nicht abzusehen, warum die Staats-Geschäffte des Reichs vor sie nicht auch gehöret haben solten, die sie nachher, obschon aus meistens unbekanten, oder doch nicht gleich so offenbahren Ursachen, dem Ertz-Bischoff von Mayntz überlassen haben, wiewohl der Aberglauben der damaligen Zeiten, als ob nemlich ein Geistlicher die Sache besser verstünde, als ein anderer, hierzu vieles mit beygetragen. Diese zwey Reichs- oder Ober-Richter also haben das Reich allemal regieret, so offt ein Kayser verstorben, und dessen unmündiger Printz zum Reichs-Nachfolger bestimmet gewesen, oder aber, wenn man gar keinen Reichs-Nachfolger gehabt, obgleich dieses Stück der Teutschen Reichs-Historie ebenfals von wenigen recht vorgetragen wird, sondern sie machen hier vielmehr einen wunderlichen Mischmasch, aus welchem doch, wenn sie sich darüber erklären solten, sie vielleicht selber sich nicht würden heraus finden können. Wie lange immittelst der

Nah-

Nahme, Ober-Reichs-Richter, oder Hof-Pfaltz-Graf geblieben, kan man zwar so genau nicht sagen, jedoch scheinet es, daß um die Zeiten der A. B. solcher allmählich verschwunden, und hingegen der Nahme Reichs-Vicarius, der Reichs-Regierer, nicht aber Reichs-Verweser gegeben werden muß, aufgekommen, vermuthlich, weil die andern Pfaltzen alle ausgegangen waren. Inzwischen wird aus alle dem sich also von selbsten weisen, warum der Rheinische Hof-Pfaltz-Graf, denn von selbem ist jetzo nur die Rede, sowol Reichs-Vicarius genennet worden, als auch daß dieses Reichs-Ammt ihm habe zukommen müssen. Im vorigen Seculo erhielte, bekannter massen, Bayern die Pfältzische Chur, in dem Westphälischen Frieden erfolgete zwar die restitution, es ward aber alles, und ohne Zweiffel mit Fleiß so general gesetzet, daß Bayren 1657. Gelegenheit fande, das Vicariat auf eine gar sonderbahre Art an sich zu bringen. Bey des Leopoldi seiner Wahl bliebe diese Sache unerörtert, desgleichen auch bey des Josephi seiner geschahe. Ob nun wohl Chur-Pfaltz 1708. mit seiner vorigen Reichs-Würde wieder belehnet ward, so hat es doch in dem, 1714. zu Rastadt-Baden geschlossenen Frieden solche wieder abtreten müssen. Es ereignet sich aber bey dieser Sache ein nicht geringer Irrthum der Pfaltzischen Scriptorum, indem sie das Chur-Ammt, mit dem Reichs-Vicariate vermischen, da doch beyde mit einander in so weit keine connexion haben. Die Gründe also, aus welchen Chur-Pfaltz das Vicariat suchet, sind diese:

1. Gehöre ihm das Vicariat nicht als Churfürsten, sondern es haffte solches auf der Pfaltz.

Dieses kan in doppelten Verstande genommen werden, einmal daß das Vicariat entweder auf dem Lande, oder aber auf der Familie haffte, wiewohl beydes beysammen stehen kan, obgleich der sonst gar gelehrte Herr Freher dieses nicht hat zu observiren beliebet.

2. Von denen Zeiten der A. B. an, sey Pfaltz in dessen Besitz niemals gestöhret worden.

Es kan aber die ruhige Besitzung noch weit höher hinauf steigen.

3. In dem Westphälischen Frieden sey die sämmtliche Unter-Pfaltz, wieder an das Haus Pfaltz gekommen, da zwar des Vicariats mit ausdrücklichen Worten nicht gedacht worden, es sey aber als ein in- & connexum darunter zu verstehen.

Es ist wohl nicht ohne, daß bey Schliessung des Westphälischen Friedens, man wegen des Vicariats etwas deutlicher hätte seyn können, indessen bleibet es bey dem vorigen Dilemmate historico, quod aut terris, aut provinciis inhæreat, es sey also welches, daß es wolle, so ist keines Pfaltz entgegen.

4. In der Belehnung, welche der Churfürst von Bayern anno 16.2. erhalten, sey des Vicariats nicht erwehnet worden.

Das Haus Bayern pfleget hierauf also zu antworten:

1. Das

1. Das Vicariat gehöre von Rechtswegen dem Hause Bayern.

Hier würde wohl ein mehrerer Beweiß erfodert werden können, indem nicht abzusehen, worauf Bayern sich desfals gründen könne.

2. Das Vicariat sey mit der Churfürstlichen, ingleichen auch mit der Reichs-Ertz-Würde verknüpffet.

Dieses argument wird aus dem Zustande, den das Teutsche Reich in medio ævo gehabt, schwerlich erwiesen werden können.

3. Der erstere Churfürst, des Hauses Bayern, sey mit dem Vicariate ausdrücklich belehnet worden.

Dieses muß der Lehns-Brief weisen.

4. Vermöge des Instrumenti pacis und dessen Art. 4. habe Bayern die Chur-Würde nebenst allen regalien erhalten.

Es ist aber doch des Vicariats nicht gedacht worden, als welches weder mit dem einem, noch mit dem andern eine connexion hat.

5. Das Instrumentum Pacis gedencke bey der restitution des Hauses Pfaltzes, nichts von dem Vicariate.

Wenn aber solches auf dem Lande, oder der Familie hafftet, so hat es dessen zu gedencken nicht bedurfft.

6. Könne hier keine præscription gelten, weil die Chur-Würde dem Hause Pfaltz von

Bayern allemal sey streitig gemachet worden.

Es hat aber solche mit dem Vicariate keine connexion, so hat auch das Haus Pfaltz dem Hause Bayern keine Chur-Würde entwendet, wie solches vorher erwiesen worden.

3. Die in dem Westphälischen Frieden beschehene restitution, habe nicht anders als ohne præjudiz des Hauses Bayern verrichtet werden können.

Die Tractaten des Westphälischen Friedens beweisen zur Gnüge, daß Bayern auf kein jus quæsitum sich zu beruffen gehabt, wie es sich denn auch auf keines hat beruffen können, und zwar vermöge dessen, was dieserhalben vorher erinnert worden.

8. Daß das Vicariat in dem Lehn-Brieffen nicht stehe, könne Bayern kein Præjudiz geben.

Das Hauptwesen aber der Lehn-Brieffe kommt auf das Denombrement an, (vid. Schilt. Epit. Jur. Feud. & alios feudalistas,) wie man diesen wichtigen Unbestand zu nennen pfleget.

Chur-Pfaltz widerleget dieses also:

1. Sey die Churfürstliche Würde dem Hause Pfaltz von allen Zeiten her, gehörig.

Alleine das Vicariat ist gantz was eigenes.

2. Das Vicariat haffte auf der Pfaltz.

3. Das Haus Pfaltz habe der Belehnung des Maximiliani allemal widersprochen.

4. Das

4. Das Haus Bayern habe, ausser der Ober-Pfaltz und der Chur-Würde, sonst nichts bekommen.

5. Durch den Westphälischen Frieden sey dem Hause Pfaltz das Vicariat nicht entwendet worden.

Vid. Kurtzer Bericht von Seiten Chur-Pfaltz wegen des Vicariats. Bayrisches Gegen-Bedencken vom Pfältzischen Vicariat. Pfältzische Rettung des Vicariats, Bayrisches Gegen-Manifest wider diese Rettung, Chur-Pfältzische Brevis manifestatio wider das Bayrische Manifest. Vid. & Gastel. de Statu publ. Europ. c. 8.

Anno 1670. ward zwar zu Ulm dieser Sache halben ein Convent gehalten, auf welchen man vorschluge 1) daß entweder das Vicariat, getheilet, oder 2) die alternation eingeführet, oder 3) solches in beyder Nahmen ausgeschrieben; oder 4) ein gemeinschafftlich Vicariats-Collegium errichtet werden solte; alleine bey jeden Puncte fanden sich allerley Schwierigkeiten, so, daß endlich die gantze conferenz fruchtlos abliesse, wobey es auch also verblieben.

IV.

Auf die Grafschafften Veldentz und Lützelstein.

Zum Verständniß dieser Prætension hat man folgende Geneologie nöthig.

Alexander Pfaltz-Graf zu Zweybrücken und Veldentz.

Ludewig, Pfaltz-Graf zu Zweybrücken.	Rupert, Pfaltz-Graf zu Veldentz.
Wolffgang,	✠

Philipp Ludewig, Pfaltz-Graf zu Neuburg.	Johann, ✠	Leopold Ludewig † 1694. ohne Kinder.
† Johann Wilhelm, Churfürst zu Pfaltz.	Christian August, zu Sultzbach.	Gustav Samuel, Pfaltz-Graf zu Zweybrücken † 1731.

Das Haus Neuburg führet desfals an:

1. Sey in dem sämmtlichen Hause das Jus primogenituræ beobachtet worden.

Die primogenitura ist zweyerley, entweder Lineæ, oder Gradus, also muß erst determiniret werden, welche hier zu verstehen sey.

2. Sey

2. Sey selbiges bereits anno 1395. von Pfaltz-Graf Ruperten eingeführet worden.

Sultzbach antwortet hierauf:

Es sey dem Pfaltz-Grafen von Veldentz um einen grad näher verwand, als Pfaltz-Neuberg.

Schweden aber, oder vielmehr der nun verstorbene Pfaltz-Graf, Gustav Samuel, führete dieses an:

1. Veldentz sey mit Zweybrücken wieder incorporiret worden, also falle das Jus primogenituræ hinweg.
2. Habe der letzt-verstorbene Pfaltz-Graf von Veldentz zu Straßburg ein Testament gemachet, darinnen der König von Schweden zum Erben eingesetzet worden, von dem es dann ferner auf ihn, als proximo adgnato gediehen.

Birckenfeld, welches das Veldensische insonderheit anspricht, braucht folgende Gründe:

1. Was Birckenfeld besitze, sey der geringste Antheil von dem Zweybrückischen.
2. Sey ihm vormahls Versprechung geschehen, ihn mit einen æquivalent anzusehen.
3. Sey er dem letzt-verstorbenen Pfaltz-Grafen am nächsten verwand gewesen.

Chur-Pfaltz, setzet allen diesen competenten entgegen:

1. Das vorgegebene Recht der Erst-Geburth sey noch nicht erwiesen.
2. Pfaltz-Graf Ruprecht habe zwar eine Verord-

ordnung gemachet, alleine selbige gehe nur dessen descendenten in linea recta an:

An. 1695. liesse das, zu Culmar geordnete Frantzösische Conseille, eine Verordnung ergehen, Krafft dessen dem Pfaltz-Grafen von Birckenfeld das Veldenzische zugesprochen ward, welches man zwar in dem Ryswikischen Frieden wieder aufhube, allein An. 1699. erfolgete von eben selbigem Conseille ein anderweitig Decret, worinne Birckenfeld in dem Besitz des Luzelsteinischen bestätiget ward, worwider zwar Chur-Pfaltz in selbigem Jahre am Kayserl. Hoffe einkame, auch die Cron Schweden sich ebenfalls meldete, jedoch bliebe die Sache unausgemacht. Nachdem aber 1731. der Pfaltz-Graf zu Zweybrücken ohne männliche Leibes-Erben verstorben, ist der Streit wegen der gantzen Succession, und sonderlich wegen Zweybrücken viel hefftiger angegangen. Und weil Franckreich Birckenfeld mit aller Gewalt zu secundiren suchet, Pfaltz hingegen von seinem vermeynten Rechte nicht abstehen will, der Kayserliche Hoff aber mit einer Sequestration umgehet, also muß sich endlich zeigen, was diese Sache vor einen Ausschlag zu gewarten habe, von der zu wünschen ist, daß sie Teutschland nur nicht fatal fallen möge. V. Staats-Cantzley P. 5. allwo die hieher gehörigen Schrifften It. Europ. Herold. P. I.

V.
Auf die Stadt Gelnhausen.

Diese Reichs-Stadt versatzte der Kayser Carolus

lus IV. seinem Neben-Kayser, Graf Günthern von Schwartzburg vor 20000. Marck Silbers, es bekam auch der Graf von Hohnstein gleiches Unterpfand an selbige, worauf sich Graf Heinrich, dem Churfürsten von Pfaltz, und dem Grafen von Hanau, mit allen desfals erlangten Rechten verkauffte, welchen Kauff der Kayser Sigismundus An. 1435. und der Kayser Maximil. I. An. 1499. also bekräfftigten, daß der Graf von Hanau, dem letztern annoch 6000. Fl. zahlen muste. An. 1696. suchte Chur-Pfaltz, und der Graf von Hanau, sich der Stadt zu bemächtigen, weswegen sie auch An. 1705. wieder die dem Kayser geleistete Huldigung protestireten. An. 1722. ward dieser Streit von neuen rege, es wandte sich aber die Stadt an das Corpus Evangelicum und bathe um Schutz, den es auch erhielte, worauf die Sache, wie vordem, in Ruhe geblieben. Indessen suchet Hanau sein Recht von daher zu bestarcken.

1. Alle im teutschen Reiche beschehene oppignorationes, müsten nach denen, in selbem desfalls üblichen Rechten, ausgeleget werden, daß nemlich solche würckliche Kauffe und Verkauffe wären, anbey das Recht, solche an andere wiederum zu verkauffen mit sich führeten.

Dieses kan so generaliter von allen und jeden, im Reiche vorgefallenen Verpfändungen zwar nicht verstanden werden, sondern es erstrecket sich solches bloß auf Güther, die Reichs-Domania gewesen. Inzwischen stecket zwar in dieser Sache, die wah-

re indoles der domaniorum imperii, die man aber nicht verstehen will, da man gleich den effect derselben findet und siehet.

2. Die Verpfändung der Stadt Gelnhausen sey bloß geschehen, um den Ruhestand im Reiche dadurch desto besser zu conserviren.

Bey diesem Puncte fehlet, allem Ansehen nach, der rechte Beweiß.

3. Wenn eine Reichs-Stadt verpfändet würde, so werde sie dadurch eine unmittelbare Land-Stadt.

4. Also müsse sie auch diesen Huldigungs-Eyd ablegen, daß sie wolle **huld, treu und unterthan, verbunden,** gehorsam und mit allen Diensten gewärtig seyn.

5. Habe die Stadt in dem, an. 1438. von sich gestellten Reverse, das jus sequelæ Chur-Pfaltz und Hanau zugestanden.

6. Chur-Pfaltz und Hanau hätten durch den beschehenen Verkauff alle die jura erlanget, die die Kayser vor diesem über die Stadt gehabt.

Diese jura aber verstehen sich bloß quoad usum domaniorum.

7. Habe die Stadt in einem eigenen Reverse, als eine Land-Stadt verlanget, daß sie von Pfaltz und Hanau bey allen Fällen möchte defendiret werden.

Dieses möchte vielmehr clientelam aber nicht subjectionem anzeigen.

8. Ha-

8. Habe sie zu gar vielen malen selber bekennet, daß sie keine Reichs-Stadt mehr sey.

Es seynd zwar der argumenter noch mehr, die man gegen die Stadt zu gebrauchen suche, sie concentriren sich aber alle auf obige. Der Stadt ihre Einwendungen hingegen kommen vornehmlich darauf an:

1. Ungeachtet die Stadt wäre verpfändet worden, so wäre sie doch wie vor und nach eine freye Reichs-Stadt geblieben.

Es haben freylich nicht mehr jura verpfändet werden können, als man über selbige gehabt.

2. Sey sie allemahl auf Reichs-Tägen erschienen, erschiene auch noch auf selbigen.

Die nuda comparitio ist eine blosse fallacia Termini, daher sie auch heut zu Tage kein argumentum probans mehr abgiebet, sondern es muß nunmehr das jus votandi & sedendi dazu kommen.

Das Haupt-Wapen des Pfältzischen Hauses ist, im schwartzen Felde ein güldener Löwe mit einer rothen Cron, wegen der Pfaltz am Rhein, von deren Ursprunge und Beschaffenheit vorher bereits gehandelt worden, und man hier nur dieses erinnern will, weil gleichwohl Heinrici, Pfaltz-Grafens am Rhein Tochter, die Princessin Agnes, Otto illustris aus Bayern erheurathete und mit selbiger die Pfaltz, dotis loco empfienge, so muß daraus nothwendig so viel folgen daß diese Reichs-Würde dermassen erblich gewesen, daß sie auch die Weiber haben mitbringen können. Aus diesem facto aber kan der bündige Schluß gemachet wer-

werden, daß die andern Reichs-Würden auch erblich gewesen, denn sonst nicht zu befinden, warum die Hof-Pfaltz-Grafen-Würde alleine diese Eigenschafft gehabt habe? Annebenst ist von dessen vormaligen Reichs-Ertz-Amte, und dessen darvon führenden Wapen, bey Bayern schon Erwehnung geschehen: Dermahlen führet es die Reichs-Ertz-Schatz-Meister-Würde, u. von selbiger die Crone, wie dieses bey Hannover ebenfalls schon da gewesen. Es ist auch erwiesen worden, daß des Reichs-Ertz-Schatz-Meister-Ammt, das Hertzogthum Schwaben vorstelle, wenigstens wird füglich nicht wohl geläugnet werden können, daß die Reichs-Ertz-Würden, nicht auch die vormaligen Provincien mit abbilden, oder auf solche ihr Absehen haben solten, ob sie gleich nicht mehr gantz, sondern bekannter massen, völlig zerrissen seyn.

XI. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des Hauses Anhalt.

Dieses Fürstl. Haus ist zwar eines der ältesten teutschen hohen Häuser mit, und stammet es vornemlich von denen vormaligen Grafen von Ballenstedt und Aschersleben

leben her; Ob aber alle dessen Vorfahren also geheissen, wie sie insgemein denen Nahmen nach, pflegen angeführet zu werden, lässet man diejenigen ausmachen, die dieses vorgeben. V. Brotufs Anhald. Chron. Sed adde Beckmanns Anhald. Chron. Wer wolte auch glauben, daß Aschersleben, das Asschiburg der alten Teutschen sey, und daß selbiges der Alcenaz erbauet habe, v. Cluver. Germ. antiq. l. 1. indem von der Gleichlautenheit eines Wortes kein bundiger Schluß auf ein anderes auch fast also klingendes in einer andern Sprache gemachet werden kan. Immittelst mag dieses seine Richtigkeit haben, daß zu denen Zeiten des Caroli M. bereits einige Grafen, oder Bediente, in Teutschland zwar erblich gewesen, alleine man muß dieses nur recht verstehen. Nicht waren sie erblich wegen ihrer Aemter, denn dieses liesse des Caroli M. seine Regiersucht nicht zu, sondern in denen Gauen und Strichen Landes, darinnen sie Grafen abgaben, hatten sie ihre Erb-Güter, die sie nachher erst vermehret, als sie von denen Gauen und Strichen Landes selber sich zu Erb-Herrn machten. Denn der Grafen seynd zwar gar vielerley Arthen gewesen, doch können sie füglich in grosse, mittlere und kleine eingetheilet werden. Jene hatten einen gantzen Gau unter sich, diese aber nur einen gewissen Strich Landes, und waren unter dem Gau mit begriffen. Immittelst muß man diese Grafen als Bediente, mit denen Grafen, oder vornehmen Herren, die ihre eigene Länder hatten, nicht vermischen, wie davon bereits hin und wieder mehrere Erwehnung geschehen. Es findet sich auch

die

die Ursache bald, warum das Haus Anhalt, unter allen alten vornehmen Häusern, den Fürsten-Titul alleine behalten, weil es nemlich gesehen, daß selbiger, und kein anderer, die Ober-Landesherrl. Gewalt und Bothmässigkeit anzeige, sintemahl der Titul Hertzog, zwar eine grosse Würde, aber nicht die Landes-Fürstl. Gewalt vorstellet, und bedeutet.

I.
Auf die Grafschafft Aschersleben.

DIese Grafschafft ist des Hauses Anhalt sein uhr-altes Stamm-Haus und Erb-Guth gewesen. V. Vindicias Anhalt. Spen. Hist. insig. l. 5. c. 5. Als nun Heinrich, erster Fürst von Anhalt, an. 1288. verstarbe, u. 5. Söhne verliesse, diese aber mit der gemeinschafftlichen Regierung nicht zurechte kommen konten, theileten sie endlich das Land, und bekam Otto der Jüngere, Anhalt, Bernhard und Siegfried aber das übrige, Henrich und Herrmann waren Geistl. daher giengen sie leer aus. an. 1315. gab Albert, Graf von Anhalt und Bischoff zu Halberstadt vor, es habe Heinrich als erster Fürst von Anhalt, die Grafschafft Aschersleben seinem Stiffte geschencket, daher zoge Er solche ein und nahme von selbiger Besitz. Der Streit hat also von dar an bis auf den Westphälischen Frieden gedauret, in welchem gleichwohl nichts decidiret ward, sondern die Herren Fürsten von Anhalt behielten bloß das petitorium, und an. 1683. seynd

sie zur Beylegung der Sache, in die Mitbelehnschafft mit angenommen worden. Vid. Spen. l. cit. Europ. Herold. P. I.

II.

Auf die Marck Brandenburg.

Hierzu dienet folgende Genealogie.

Albertus, Churfürst zu Brandenburg.

Johannes IV. Churfürst zu Brandenburg, seine Linie starbe aus 1322.	Bernhard und Fürst zu Sachsen.
Albert, Churfürst zu Sachsen dessen Stam 1422. ausgienge.	Heinrich, Fürst zu Anhalt, Stamm-Vater des sämmtlichen Anhaltinischen Hauses.

Hieraus erhellet, daß das Haus Anhalt wegen der nächsten Anverwandschafft auf diese Länder den Anspruch mache, deren Haupt-Beschwehrden darauf ankommen. Als nemlich des Ottonis Linie ausgegangen, hätten sie sodann succediren sollen, weil Ludevvig IV. die Agnaten nicht habe excludiren können. V. Brotuffs Anhald. Chron. l. 3. Beckmanns Anhalt. Chron. l. 2. Bey dieser Sache aber muß man sich an dem Titul Churfürst nicht stossen, der zwar

insgemein pfleget gebrauchet zu werden. Dann ob es wohl an dem ist, daß dieser Titul, vor der A. B. offt Excellentiæ gratia vorkommet, so ist es doch, nach der wahren Beschaffenheit des teutschen Reiches, gantz richtig, daß solcher allemal denen Haupt-Fürsten nicht nur gegeben worden, sondern auch selbigen gebühret habe: Ob aber Albertus von Beringen, als erster Marggraf zu Brandenburg, aus dem Anhaltischen Hause, bereits mit auf denen Wahlen gewesen, und in was vor Qvalität solches von ihm und seinen Vorfahren an der Marck geschehen sey, solches wird die eigentliche Kenntniß des medii ævi am besten entscheiden.

III.

Auf die Chur-Sachsen.

Diese Prætension hat folgende Genealogie zum Grunde.

Bernhard, erster Fürst und Hertzog in Sachsen, Graf zu Anhalt und Ballenstedt.

Albertus, Hertzog und Fürst in Sachsen.	Heinrich, Fürst zu Anhalt, Stamm-Vater des heutigen Hauses Anhalt.

Al-

Albertus II. dessen Geschlecht gienge 1422. in Alberto VI. aus.

Johannes bekam Sachsen-Lauenburg, dessen Geschlecht starbe aus 1689.

Als Albertus II. ohne Erben diese Welt verliesse, suchte zwar sein Vetter, Hertzog Erich, zu Sachsen-Lauenburg zu succediren, alleine Kayser Sigismundus gabe vor, es hätte sich selbiger an der Mitbelehnschafft versäumet, daher verliehe er das Land an Friederichen den Streitbahren, Marggrafen in Meissen. Das Haus Anhalt hat nachher nicht ermangelt, seine Ansprüche auf die Chur-Sächsische Würde, beständig fort zu führen, wie es denn auch dem pacto confraternitatis & successorii, welches 1671. zwischen dem Chur-Sächsischen und dem Sachsen-Lauenburgischen Hause errichtet ward, sich beständig widersetzte, daher es auch nicht unterlassen, zum Zeichen seiner jederzeit beybehaltenen prætension, das Sächsische Wapen dem seinen mit einzuverleiben. V. Levin von Amber Sachsen-Lauenburg Stamm- und Landes-Anfall Spen. Hist. Insig. l. 1.

IV.

Auf das Sachsen-Lauenburgische.

Diese Prætension ist bereits oben bey dem Chur- und Hertzogl. Hause vorgewesen, darauf man sich beruffet. Die übrigen prætensiones fließen aus der, auf das Sachsen-Lauenburgische formirten, und wird von dieser Sache in dem 2. Theile mehrers vorkommen.

Das Haupt-Wapen dieses Landes, und zwar wegen des Fürstenthums **Anhalt**, bestehet aus einem, die Länge herab getheilten Schilde, dessen rechter Theil im silbern Feld, einen **halben rothen Adler** aufweiset, der lincke aber ist von schwartz und Gold zehnfach qver gestreifft, mit einem schreg-rechts gelegten grünen Rauten-Krantze. Die Scriptores Heraldici sind nicht einig, was doch der halbe Adler, wie er in einem Schilde vorkommet, eigentlich bedeuten solle? Es ist auch wahr, daß auf gewisse Masse schwer fällt, den wahren Grund und Ursache, aller und jeden Wapen-Bilder zu entdecken, denn diese Sache aus denen gar alten Zeiten herhohlen wollen, dürffte wohl eine vergebene Mühe heissen. Wolte man aber dem, aus der Historie selbsten sich bestärckenden principio nachgehen, daß die Grafen mit unter die Ministeriales gehöret, so dörffte sich vielleicht finden, warum, als die Wapen aufgekommen, dieser, oder jener nur einen halben Adler zu führen angefangen, indem Er selben, wegen seiner bezeigten Tapfferkeit, von dem Kayser erhalten. Weil nun die Grafen von Ballenstedt und Anhalt im Kriege sich allemal wohl gehalten, so ist ihnen solcher auch um dessentwillen mitgetheilet worden, wird selbiger auch von daher roth vorgestellet. Der übrige Theil des Schildes ergiebet sich aus vorherstehenden Prætensionen, und ist dessen Erklährung bey dem Hause Sachsen zu befinden. Das andere Haupt-Wapen ist, wegen des Hertzogthums Sachsen, das Sächsische Wapen, jedoch sind die Balcken hier silbern, sammt ihren so genannten

ten Rauten-Krantze. Das dritte ist, wegen der Grafschafft Ballenstedt von schwartz und Gold zehnfach qver gestreiffet, dessen Erklährung bey dem Sächsischen Wapen ebenfalls nachzusehen. Das vierdte ist wegen der Grafschafft Aschersleben, oder Ascanien, schwartz u. Silber geschacht, wie man es zu nennen pfleget, allein auch diese vermeinten Schach-Steine seynd nichts, als eine gewisse Art eines alten Kriegs-Instruments, dann aus was Ursachen solle man wohl Schach-Steine zu Wapen-Bildern angenommen haben? müste daraus nicht folgen, daß die vormaligen Herren gedachter Grafschafft vortreffliche Schachspieler gewesen? Und dieses Spiel sey so edel als es wolle, so muß doch erst erwiesen werden, daß unsern Vorfahren gefallen, selbiges zu einem Länder-Wapen zu erkiesen.

X. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des Hauses Baaden.

DAß das Marggräfliche Baadensche Haus von denen vormahligen mächtigen und berühmten Hertzogen von Zæhringen abstamme, ist in so weit ausser Streit, V.

Schurzfleisch res Badens. Lucæ Alt. Fürstl. Saal. und legte Hermann, Hertzogs Bertolds I. von Zähringen Sohn, gedachtes Badensche Haus an: Wo hingegen das Haus Zähringen herzuhohlen sey, solches ist sehr ungewis, und will man jetzo nicht streiten, ob es mit denen Grafen von Habsburg einerley Ursprung habe? welches auf gewisse Masse recht, aber auch unrecht seyn kan. Die erstere Meynung hat man anderwärts *) vorgebracht, die so lange der andern die Stange halten kan, bis die wiedrige sich besser legitimiret. Indessen ist es richtig, daß der Ursprung der Zähringischen Hertzoge an dem Ober-Rhein und im Elsaß, nicht aber bey denen Majoribus domus der Francken gesuchet werden muß. Was nun also die vormaligen Hertzoge von Zähringen besessen, ist das Hertzogthum Schwaben, welches Heinrich IV. ihnen unbefugter Weise entwendete: V. Chron. Constant. Ottofrising. l. 6. c. 8. Ferner das Hertzogth. Kärnden, welches aber ermeldter Kayser Bertholdo von Zähringen ebenfalls unrechtmässig entzoge; V. Pfanner Hist. Princ. Germ. c. 9. Weiter das Sundgau und Brißgau, welche beyde dem Zähringischen Hause eigen gehörten. Das Haus Baaden aber wird aus seinen Archiven am besten belehret seyn, ob es sich auf alle diese Länder einen Anspruch vorbehalten habe, oder zuschreiben könne? u. dem Baaden-Baadenschen Hause gehöret, noch absonderlich zu die prætension auf das Sachsen-Lauenburgische, wiewohl alles darauf ankommt, ob dieses Land auch Weiber-Lehn gewesen sey; denn die übri-

gen

*) V. Contin. I. des Lebens Caroli VI. C. I.

gen Gründe, die Baaden-Baaden beybringet, berühren das Hauptwerck nicht, wie von diesen Dingen bereits bey dem Hause Hannover gehandelt worden. V. Darthuung wohl-befugter weiblichen Successions-Prætension des Hauses Baaden auf Sachsen-Lauenburg.

Alleine der Verfasser derselben hat den statum medii ævi nicht recht inne gehabt, welcher Fehler vielen deductionen der gerechtsame hoher Häuser anhänget, daher auch in selbigen nicht selten, von dem wahren principiis abgewichen und auf das jus civile gesehen wird. Dieses Recht aber kan nur statt finden, in Dingen, die mit der gesunden Vernunfft, und mit denen generalen principiis politicis überein kommen, nicht aber was etwan causæ privatæ seyn, die ja mit denen Staats-Streitigkeiten keine connexion haben, woraus sich also leicht ergiebet, warum so viele deductiones, wegen der gerechtsame, dieses oder jenes Hauses, in unendliche Weitläufftigkeiten hinein verfallen, da doch viele Dinge gar anders, und auch weit kürtzer hätten gefasset werden können. Immittelst hat das Haus Baaden wegen des Sachsen-Lauenburgischen an. 1731. sich zu Wien von neuen gemeldet, man hat auch am Kayserl. Hofe, kein Bedencken getragen, diese Sache so gleich ad processum kommen zu lassen, welches zwar der gewöhnliche modus procedendi des Kayserl. Hofes ist, der Erfolg aber von selbiger stehet zu erwarten.

Das Haupt-Wapen dieses Hauses ist, im güldenen Feld, ein rother rechter, Schreg-Balcken, wegen der Marggrafschafft Baaden,

 wel-

welche der Kayser, Heinrich I. wider die Einfälle der West-Francken, das ist der Frantzosen, angeleget habe, jedoch sey ungewiß, wen er darinne zum ersten Marggraffen gemachet. Dieses Vorgeben, scheinet der Wahrheit nicht allzu gemäß zu seyn, weil die Menschen von dortigen Einfällen der Franco-Gallier sich nicht viel zu befahren hatten, zudem jene gantz Elsaß besassen, daher vielmehr in selbigem Lande ein Marggrafthum nöthig gewesen wäre. Mehrern Grund also möchte haben, daß diese Marck etwan gegen die Einfälle der Burgundier sey errichtet worden, sie würde aber doch nicht anders, als mit Willen, Bertholdi, Fürstens in Schwaben, haben gestifftet werden können, weil das Vorgeben, als ob die Marggrafen gleich anfänglich Reichs-officiales gewesen, keinen Grund hat, wie alles dieses anderwärts mehr dargethan worden. Baaden indessen soll, dem Vorgeben nach, durch Heyrath, an das Zähringische Haus gekommen seyn, indem die Judith, des Hermanns, ersten Marggrafen in Baaden, aus dem Zähringischen Hause Gemahlin, solche ihrem Gemahl als ein Heyrath- oder Erb-Guth zugebracht habe, welches man zwar also gut seyn läst, es beweiset aber zugleich so viel, daß, wie offt erwehnt worden, die teutschen Haupt-Lande jederzeit erblich gewesen, daß aber auch, durch Zerreiß- und Verfallung gedachter Haupt-Lande die in solchen entstandenen kleinen Herren, in denen erlangten Landen, diese Eigenschafft ebenfalls angenommen.

Das andere Haupt-Wapen ist, wegen des Land-

Landgrafthums Brißgau, im silbern Felde, ein rother, gecrönter Löwe. Hierbey muß man sich billig wundern, wienach so kleine Landschafften, zu einem solchen Wapen gekommen, das sonst nur grossen Landschafften, oder einem gantzen Staate eigen war? Vermuthlich aber ist es von daher geschehen, daß die Herren derselbigen in denen Kreutz-Zügen, oder in denen innerlichen, und Italiänischen Kriegen, sich etwan wohl gehalten, daher sie entweder selber angefangen, sothane Wapen zu führen, oder sie seynd von ihrem Landes-Herrn und Fürsten, damit angesehen und begnadiget worden. Sonst hat das Baadensche Wapen annoch dieses besonders, daß, ausser dem Helmen die gewöhnlicher Massen oben auf dem Schilde stehen, annoch **drey** derselben zur rechten, nemlich oben einer und unten zwey, und **vier** zur lincken, als oben zwey und unten zwey gesehen werden, welches bey andern Wapen entweder gar nicht, oder gewiß sehr selten gefunden wird. Die Ursachen davon lassen sich nicht wohl errathen, jedoch kan seyn, weil unsere Vorfahren, bekannter Massen, die Herolds-Wissenschafft, in keine rechte formam artis gebracht hatten, daß man den Schild des Baadenschen Wapens etwas zu enge gefasset. Als nun dieses Haus nachher einen Zuwachs an einigen kleinen Ländern gewonnen, hat man den Schild nicht vergrössern wollen, sondern gedachter Ländereyen ihre Wapen nicht auf die Helme, wohl aber neben den Schild hingesetzet. Solten hiervon andere Ursachen gegeben werden können, will man, wenn solche der Heraldique gemäß,

selbige gar gerne mit vorstehender Meynung vertauschen.

VI. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen des Hauses Würtemberg.

DEr Ursprung des Hauses Würtemberg ist zwar alt, aber nicht bekannt gnug, und unsere alten fabelhafften Genealogisten haben selbigen, gleichwie sie mit andern hohen Häusern auch gethan mit so vielen Finsternissen überzogen, daß das Gute von dem Falschen kaum erkennet werden kan. Nun ist es zwar an dem, daß die Grafen von Beutelsbach, und von solchen Conrad, vor den eigentlichen Stamm-Vater des Würtembergischen Hauses pfleget angegeben zu werden, V. Crusii annal. Sueviæ. P. 3. Lib. 2. welchen Conrad, Kayser Heinrich IV. wegen der guten, ihm geleisteten Dienste zum ersten Grafen von Würtemberg gemachet habe, V. Spen. in Syll. Geneal. Dieses Vorgeben mag zwar einiger Massen seine Richtigkeit haben, gleichwohl bleibet der Ursprung der Grafen von Beutelsbach selber zurück, der indessen sonst nirgends anders, als in Schwa-

Schwaben zu suchen, ob schon der allererste Urhe-
er derselben eben so wenig mit Nahmen genennet
oerden kan, als bey andern dergleichen Häusern,
ieses zu thun möglich fällt. Es liegt auch endlich so
ar viel nicht daran. Dann ob gleich Teutschland
nit einer Menge vornehmer Herren versehen gewe-
en, so hat es doch seine Richtigkeit, daß diejenigen,
ie das Grafen-Amt bedieneten, solches im Anfan-
e nicht erblich besessen, daher kan auch von nir-
ends her gewiß gesaget werden, daß dieser oder
ner, der allererste Besitzer dieser oder jener
Grafschafft gewesen sey, wie von diesen Dingen
ereits hin und wieder gehandelt worden. Ob nun
wohl bey denen Teutschen vielerley Grafen, das
t, vielerley Arten der Bedienungen waren, so
ehören doch keine andere eigentlich in die Historie,
s diejenigen, die entweder in einem gantzen Gau,
der in einem ansehnlichen Stück desselben, sich be-
nden. Und diese letztern stunden unter dem Gau-
Grafen, der allem Ansehen nach, die Macht ge-
abt, sie ein- und abzusetzen. Hierbey wäre vor-
emlich zu wünschen, daß dieses Stück der Teut-
hen Historie, völlig möchte erläutert seyn, wir
würden sodann in vielen Dingen ein gar grosses
icht empfangen. Alleine, wie man die teutschen
Völcker ansehen muß, daß sie durch einen allein
eherrschet worden; also satzte der Fürst, sammt
inen Vornehmen, ermeldte Grafen ein. Als nun
n Ausgang des Carolingischen Hauses, Schwa-
en auch seinen eigenen Fürsten wieder empfangen,
it welchen Grossen des Teutschen Reiches
ie herschgierigen Kayser aus dem Fränckischen
Hau-

Hause eben so gebahret, als wie mit denen andern, daß sie nemlich, ihrer Regiersucht nach, alles auf dem Carolingisch-despotischen Fuß haben tractiren wollen, daher sie das Land denen rechtmässigen Erben bald gelassen, bald entwendet, wie denn diese, und dann die gleiches Gelichters seyende Hohenstauffische Kayser mit aller Gewalt getrachtet, die grossen Landschafften, aus der uhralten Eigenschafft wieder heraus zu werffen, darein sie unter dem Conrado I. und Heinrico I. sich versetzet hatten. Solcher gestalt geben alle und jede Umstände, daß vorbesagter Kayser Heinrich IV. den Conradum von Beutelsbach wieder des Fürsten in Schwaben seinem Willen, zum Grafen von Würtemberg gemachet habe, ja es scheinet, ob habe er ihn der Landes-Fürstl. Schwäbischen Bothmässigkeit gantz und gar entzogen, und selbigen sich ihn unterworffen. Wer im übrigen die vormaligen Würtembergischen Grafen gewesen, darum wollen wir uns auch jetzo nicht bekümmern, weil diese Mühe *) andere zwar über sich genommen, ob sie es aber hinlängl. ausgeführet, stehet dahin. Würtemberg aber, nachdem bisher angeführter Massen die Grafen von Beutelsbach selbiges erhalten, geriethe An. 1495. in der Person Graf Eberhard VI. in die Hertzogliche Würde, von welcher Zeit an, es auch bey solcher unverändert geblieben. Immittelst bestehen dessen Rechts-Ansprüche darinnen:

I.

*) V. Walzii Würtemberg. Stamm-Baum.

I.

Auf die Grafschafft Wiesenstein.

DJese Grafschafft lieget oben in Schwaben nach Bayern zu, und gehöret sie ehemals denen Fürsten von Teck. Der letztere derselben Ulrich, hatte keine Kinder, aber 3. Schwestern, davon sich die eine, Judith genannt, an Graf Eberharden von Würtemberg anno 1417. verheyrathete. V. Cruſ. P. 3. l. 6. Wiesenstein aber geriethe, jedoch unwiſſend wienach, an die Grafen von Helffenstein: Und als diese anno 1627. ohne Erben ausgiengen, bekam Bayern Wiesenstein, da ebenfalls nicht gesaget werden kan, aus was vor einen Grunde solches geschehen. Hierwider haben die Herren Hertzoge von Würtemberg zwar beständig protestiret, sie haben auch anno 1706. mehrbesagte Grafſchafft erhalten; Alleine der Rastedt-Paadensche Friede, gabe Bayern gemeldte Grafschafft auch wieder zurück, jedoch ist dem Hause Würtemberg sein auf solche erlangtes Recht, in so weit nicht benommen worden, ob es gleich den würcklichen Besitz derselben hat entrathen müssen.

II.

Auf die Stadt Alen.

ALen ist vordem eine Schwäbische Reichs-Domanial-Stadt gewesen, und haben solche nachher die Grafen von Oettingen bekommen, jedoch ist eben-

ebenfalls unbekannt wienach. Doch diese verkaufften selbige vor 20000. Fl. an das Haus Würtemberg. V. Knipschild de civit. Imp, l. 3. Als aber solches 1360. in die Reichs-Acht verfiele, jedoch nachher in seine Lande wieder eingesetzet ward, so muste es gleichwohl gedachte Stadt verliehren, die man vor eine Reichs-Stadt erklärete, obschon mit grossen Widerspruch des Hauses Würtemberg, welches auch seine, auf ermeldte Stadt habende Rechte, sich beständig vorbehalten und erwiesen hat, daß ihm selbige unbefugter Weise entnommen worden.

III.

Auf die Grafschafft Löwenstein.

Die Grafen von Löwenstein sollen mit denen Grafen von Würtemberg einerley Ursprung gehabt, oder doch von selbigen ihre Abstammung her haben. Ob nun wohl hier nichts gewisses zu setzen, sa mag doch dieß letztere der Wahrheit gemässer seyn, als das erstere. Es müssen aber die Würtembergische Grafen, die Grafschafft Löwenstein nicht anders, als ein paragium, wie man es jetzo nennet, hinweg gegeben haben. Dann ob gleich der Name neu ist, so ist doch die Sache alt, daher geirret wird, wenn einige *) dafür halten wollen, ob wären einige teutsche Gelehrte, als Schilter de parag. & apanag. & Thomas. de eadem materia, die Urheber des Unterschiedes inter paragia und apanagia, da doch selbige bey allen Teutschen Häu-

*) V. Hert. de fictitia distinct. inter Parag. & Apanag.

Häusern, auch in den ältesten Zeiten, sich finden werden, wie dieses ebenfalls schon offte erinnert worden. Indessen seynd die uralten Grafen von Löwenstein mit denen heutigen, oder nachher entstandenen Grafen von Löwenstein nicht zu vermengen, als welche letztere vom Pfaltz-Graf Friederichen ihren Ursprung her haben. Weil nun der letztere Graf von Löwenstein, Heinrich, indem er keine Kinder hatte, seine Grafschafft an gedachten Pfaltz-Graf Friederichen anno 1441. vor 14000. fl. verkauffte, so satzte sich zwar Würtemberg hierwider gar hefftig, vermochte gleichwohl nichts auszurichten. In dem 16. Seculo nahm Hertzog Ulrich von Würtemberg diese Grafschafft wieder weg, muste sie aber nachher auch wieder abtreten, nachdem er Weinsberg, Neustadt an der Linden, und noch einige Oerter davon ausgezogen hatte, und ward alles dahin vermittelt, daß der Rest davon ein Unter-Lehn von Würtemberg verbleiben solte, worüber doch noch jetzo in der Cammer, nach einiger ihrem Vorgeben, gestritten werden soll.

IV.

Auf das Reichs-Ertz-Panner-Amt.

Als anno 1692. das damals Hertzogl. Haus Braunschweig-Hannover, wegen seiner, dem Reiche erwiesenen grossen Verdienste, mit der Chur-Würde versehen ward, erforderte es in so weit die Nothwendigkeit, sammt dem Wohlstande,

de, solches auch mit einem Reichs-Ertz-Amte zu versorgen. Hierzu nun ward das Reichs-Ertz-*Panner*-Herrn-Amt vorgeschlagen, worwider sich aber sogleich das Hertzogliche Haus Würtemberg satzte, und zu behaupten suchte, daß sothanes Reichs-Ertz-Amt, wenn es ja bestellet werden solte, niemanden anders als ihm gebühre. Die Gründe, darauf es sothanes Recht bauete, waren folgende:

1. Des Heil. Röm. Reichs-Fahne, das Reichs-Pannier, des Reichs-Obrist-Feld-Pannier, des Reichs Renn-Fahne, des Reichs-Sturm-Fahne wären lauter Synonima, oder einerley Sache bedeutende Worte.

Wie weit alles dieses mit der eigentlichen Historie überein komme, will man dermahlen nicht untersuchen, indem vielleicht, der, aus denen Scriptoribus genommene Beweiß, nicht alles so klar machen möchte, als man diesen Leuten zwar zutrauet. Denn es ist nicht nur bereits hin und wieder erwehnet worden, sondern es weiset solches auch der selbstige klare Augenschein, daß alle unsere sogenannte Scriptores rerum germanicarum lauter Mönche, anbey der Staats-Sachen und der Staats-Kunst gantz unerfahrne Leute gewesen, die zugleich von vielen Dingen, einen sehr falschen, oder doch wenigstens gar schlechten Begriff gehabt. Jetzo aber will man nur kürtzlich untersuchen, worinnen das *Panner*-Herrn-Amt eigentlich bestanden? Jngleichen wo solches seine Benennung her empfangen habe? Von dem letztern also anzufangen, so hat es wohl seine Richtigkeit, daß alle

Völ-

Völcker ein gewis Zeichen gehabt und sich dessen bedienet, darbey, wenn sie in Krieg ziehen wollen, sie sich zu versammlen pflegen, welches man dann auch nachher, mit in selben genommen. Damit aber die Soldaten desto nachdrücklicher und tapferer fechten möchten, hat man sie beredet, es beruhe ihre Ehre und ihres Vaterlandes Wohlfahrt darinne, wenn sie zur Erhaltung sothanen Zeichens, ihr Leben aufopfferten. Die Morgenländer seynd unstreitig die allerersten, die ein grosses Stücke weiß Zeug, oder Tuch an einer hohen Stange gebunden, damit jedermann solches sehen und es ihm in die Augen fallen könte, wie denn auch in der Schrifft selber die Worte, von *Pannier* aufwerffen, oder, ausstecken, vorkommen, welches nichts anders heist, als das Krieges-Zeichen ausstecken. Anbey könte aus einer und der andern Schrifft-Stelle, oder aus denen Propheten gemuthmasset werden, daß zu sothanen Krieges-Zeichen, man sich sonderlich der weissen und rothen Farbe bedienet gehabt. Diejenigen aber, die man **Fahnen** nannte, waren groß, und knüpffte man sie nicht nur an hohe und starcke Stangen auf, eine Höhe gestellet, damit sie einem jedweden in die Augen fielen, welches sich nicht undeutlich aus dem Worten: **Stecket Pannier** auf, schliessen last. Unsere Vorfahren nun haben dergleichen sich auch bedienet. Und ob schon die beyden gelehrten Verfasser, so wohl der Würtembergischen, als auch der Hannoverischen deduction, sothane Fahne, in ihren deductionen nach Möglichkeit zu beschreiben

sich bemühet, so wäre doch zu wünschen, daß davon eine annoch umständlichere, und eigendlichere Nachricht gegeben werden könte, die gleichwohl schwehrlich zu hoffen, weil die Scriptores des medii ævi, diese Sache, ihrer Art nach, als eine Kleinigkeit angesehen, mithin selbige beynahe gar nicht berühret haben. Man kan anbey mit nachsehen, was desfalls Obrecht de vexillo imperii, und Gundling de vexillo feudi hat, welcher letztere aber mit Bedacht zu lesen. Diese Fahne aber muß nicht nur sehr groß gewesen seyn, sondern sie hat auch auf einen besondern Wagen gestanden, den man stets bey des Königes und Kaysers seinem Haupt-Qvartier gehalten, und dessen Bewahrung einem, der vornehmsten Fürsten des Reichs anvertrauet gewesen; wie denn von diesem Wagen, den die Italiäner Caroccio geheissen, so wol an angezogenen Orten, als auch bey dem Hrn. Prof. Ring de Caroccio gehandelt wird. Daß aber selbige auf einem Wagen gepflantzet gewesen, läßt sich nicht undeutlich aus dem Caroccio des Longobardischen Reichs schliessen, indem nicht abzusehen, wenn dieses Reichs seine Haupt-Fahne sich auf einem Wagen befunden und darauf fort gebracht worden, warum der Teutschen ihre Reichs-Fahne nicht eben auch also solte besorget worden seyn. Da sie auch des Reichs-Pannier, oder Fahne genennet wird, so will nicht unwahrscheinlich fallen, daß jede Haupt-Provinz die ihrige, und besondere gehabt, die in Krieges-Zeiten, um jene gepflantzet

wor-

worden; Diesemnach heisset Reich-Panner-Herr so viel, als derjenige Fürst, dem die Haupt-Fahne anvertrauet gewesen, und der in so weit die andern Panner-Herren unter seiner Bothmässigkeit gehabt, sintemahl das Wort Dux vielleicht am füglichsten Ober-Panner- oder Ober-Fahnen-Herr gegeben werden könte, da zwar das Wort *Heerzog* dieses auch bedeutet, welches aber villeicht nur bey denen Sachsen bräuchlich gewesen ist. Hierwieder thut nichts, daß Dux sonst, durch Ober-Feld-Herr pfleget erklähret zu werden, indem ja nach damahligen Zeiten, bey selbigen auch die Fahne ware, daher Panner-Herr nur ein besonders Amt bemercket. Es hatte aber, wie gedacht, auch jeder Fürst seine eigene Panner-Herren, indem, um Ordnung zu halten, jedes Haupt-Land des Teutschen Reichs, seine Miliz in gewisse Bannen, oder Fahnen eintheilete, mithin über jedem Gau, ein Banner-Herr, oder Fahnen-Herr gesetzet war, der nach dem heutigen Krieges-Wesen, einem Obristen verglichen werden könte. Daher dann Banner, oder Fahnen-Herr, daraus die Ausländer *Baniere* gemachet, nichts anders ist, als ein Obrister, oder wie man es nachher genennet hat, ein Feld-Hauptmann. Und weil in denen vormahligen Zeiten, jeder Fürst mit zu Felde gienge, so brauchte er in seiner Provintz in so weit keinen andern, dem er die Obsicht auf das Krieges-Wesen hätte anvertrauen können: nachdem aber dieses sich nachher änderte, die Haupt-Provintzen auch zerrissen und zerstücket warden, so hielten die Fürsten nicht weiter vor dien-

 lich,

lich, im Felde allemahl selbst zu erscheinen, sondern sie setzten deswegen einen Obrist-Feld-Hauptmann. Auf alles dieses, und also auf diese vormahligen Krieges-Verfassungen, hat man bey Eintheilung der Kreise durch das Reich deutlich genug gesehen, mithin ist der Crayß-Obriste dermahlen nichts anders, als was der Banner-Herr jeder Provintz in vormahligen Zeiten war. Hieraus wird sich von selbsten ergeben, worinnen das Amt eines Reichs-Banner-Herrn eigendlich bestanden, indem ihm die Verwahr- und Pflantzung des Reichs-Haupt-Banniers, sammt der Provintzien ihren Fahnen, in Feld-Zügen, anvertrauet gewesen, die in Schlachten wohl zu stellen, und vor deren Erhaltung zu sorgen, ihm absonderlich obgelegen, wie denn auch die Schlag- und Einrichtung des gantzen Lagers Er ebenfals besorgen müssen, sammt dem, was etwan sonst vor noch mehrere Verrichtungen in dieses Amt gelauffen. Denn obgleich bisher einer und der andere Gelehrte sich um die richtige Ausarbeitung der Rechs-Historie bemühet, wie denn sonderlich des Hrn. Professor Hahns seine in so weit zu rühmen ist, so hat es doch auch seine gute Richtigkeit, daß annoch gar sehr vieles in selbiger zurück geblieben, welches entweder gar übergangen, oder nur mit wenigen berühret worden, davon ebenfals vielmahl Erwehnung geschehen. Und dahin gehöret insonderheit die genaue Untersuchung des status militaris medii ævi, in welchem, weil wir annoch das allerwenigste wissen, eben dieses verursachet, daß wir in nicht wenig Dingen, die in jene der-

mah-

nahlen hinein schlagen, heut zu Tage weder hinter, och vor uns kommen können, welches sich denn ey andern, in das medium ævum hinein lauffenen Materien, ebenfalls findet.

2. Sey es sehr wahrscheinlich, daß nach Absterben, Graf Ottonis zu Wittelsbach, das Reichs-Banner-Herrn-Amt, erblich auf der Grafen von Würtemberg, Grœningischer Linie gekommen, weil Würtemberg und Hohenstauffen einerley Ursprunges wären, einige Grafen auch aus selben an denen Höfen, Friederici I. und Heinrici VI. erzogen worden, König Conrad aber der IV. dieser Familie, an. 1251. die Marschalls-Würde von Schwaben conferiret gehabt, und endlich Graf Hartmann von Grœningen bereits im 13. Seculo den Titul Svevi imperii signifer geführet.

Bey diesem argument wäre vornehmlich zu untersuchen, ob das Haus Wittelsbach das Reichs-Fähnrichs-Amt beständig geführet? Inglei-chen wer solches vorher gehabt? Wie aber keines aus der Historie klar zu machen stehet; also hat es auch seine Richtigkeit, daß dieses Reichs-Amts, bey denen Scriptoribus, wie bereits erwehnet worden, fast gar keine Erwehnung geschiehet, welches aber doch nothwendig hat vorhanden seyn müssen. Weil es aber ein officium imperii bellicum war, welches mit denen officiis aulicis in so weit keine Verwandschafft hatte; So haben es ermelde-

 te

ke Scriptores ohne Zweiffel von daher nicht berühret, als die ohne dieß nur die, von denen Teutschen geführten Kriege, und zwar gar mager, schlecht und kurtz abschnappend beschrieben. Wann daher in dieser sehr dunckeln Sache Muthmassungen gelten solten, wolte man sagen, so lange die Kayserl. Würde bey dem Sächsischen Hause gewesen, so lange hätten die Kayser aus selbigem das Reichs-Fähndrich-Amt einem Fürsten aus ihrer Provintz anvertrauet, welches sich zugleich aus denen rationibus schliessen lässet, die oben in der Abtheilung vom Hause Sachsen, wegen des Reichs-Marschall-Amts, beygebracht worden. Als nachher das Fränckische Haus besagte Würde bekam, hat solche der Furst in Sachsen an sich genommen, die er auch so lange behauptet, als seine Provintz gantz verblieben, und nicht zerrissen worden. Wann daher Bernhardus, Graf von Ballenstedt, und erster Fürst und Hertzog in Ober-Sachsen, mit einer Fahne vorgestellet wird, so stünde annoch zu untersuchen, ob nicht durch solche vornehmlich das Reichs-Fähndrich-Amt angezeiget würde. Denn ob man gleich hierwieder einwenden möchte, es sey die so genannte Belehnung mit Fahnen, damals bereits bräuchlich gewesen, also bedeute sie nur das neu empfangene Land: Hiernächst stehe in der Fahne das Ballenstedische Wapen nicht aber der Reichs-Adler, daher diese Auslegung nicht zugelassen werden könne; so muß doch wegen des erstern vornemlich erwiesen werden, ob die Fahnen-Belehnung damals im Brauch gewesen, welches aus der Histo-

ie unwiedersprechlich darzuthun, vielleicht höchst chwer, ja gar unmöglich fallen möchte, sintemahen bereits hin und wieder deutlich genug erwiesen worden, daß dieses Vorgeben ein Gedichte der neuen Zeiten sey, da hingegen die Fahne nichts anders als Zeichen eines Landes gewesen. Wegen des andern aber stünde ebenfalls erst hinänglich zu erweisen, daß die Teutschen den Ader, als ein Reichs-Wapen gebrauchet gehabt, welches aber von daher nicht wird erwiesen werden können, weil Wittikindus lib. I. annal. gantz andere Krieges-Bilder erwehnet. Wie nun also dieses seine Richtigkeit hat, als bleibet auch vorherstehende Meynung wegen des Bernhardi seiner Fahne, annoch in ihren Werthe. Als aber die Schwäbischen Kayser in dem Teutschen Reiche, alles despotice einrichten wolten, haben sie auch des Reichs-Banner-Herrn-Amt, dem Sächsischen Fürsten genommen und einen Grafen aus ihrer Provintz gegeben, damit sie nehmlich die Hand in allen und jeden Reichs-Angelegenheiten, im Sode haben möchten.

3. Als die Grafen zu Schlüsselburg an. 1322. die Burg Gröningen erhalten, fände sich aus denen diplomatibus, daß sie vexillifer oder Fähnrich genennet würden, welches Balduinus, Ertz-Bischoff von Trier, in der desfalls an. 1332. gegebenen confirmation, als Reichs-Fähndrich erklähret gehabt.

4. Dieser Grafe zu Schlüsselburg habe an. 1336. die Burg Gröningen mit consens des Kaysers Ludovici Bavari, an Graf Ulrichen

von Würtemberg vor 6000. Pfund Heller sammt allen Gerechtigkeiten wieder verkaufft.

5. Gedachter Kayser habe an. 1336. ermeldten Grafen, mit dem Reichs-Fähnrich-Amt ausdrücklich beliehen, wie solches das diploma klar bezeuge.

6. Nachdem Würtemberg zu einem Hertzogthum gemachet worden, habe es die Reichs-Fahne mit dem einfachen Adler, in seinem Wapen mit geführet, welche allemal die Reichs-Sturm-Fahne pflege genennet zu werden.

7. Habe das Haus Würtemberg sothane Würde bisher beständig besessen, welches aus vielen actibus publicis nach der Länge zu erweisen stehe.

8. Hätten viele ansehnliche neuere Gelehrten, diese Würde dem Haus Würtemberg zugeschrieben, als Lazius L. 7. de Rep. Rom. Reusner l. 1. Stemat. Wittikindio, und einige andere mehr. V. deduction des Hauses Würtemberg, daß demselben, das Reichs-Fähnrichs-Amt, prædicat und insigne alleine zukomme. It. Schreiben der verwittweten Hertzogin von Würtemberg de 1692. an Ihro Kayserl. Majest. wegen des Reichs-Ertz-Banner-Amts.

Hierauf hat das Chur-Haus Hannover nachgehendes entgegen gesetzet:

1. Daß die Würtembergische Sturm-Fahne, mit

mit des Reichs-Haupt-Bannier einerley wäre, sey irrig, weil in der letzten ein doppelter, in jener aber nur einfacher Adler. V. Obrecht de vex. Imp. c. 3. Die grosse Reichs-Fahne sey viereckicht, die Würtembergische hingegen sey lang und gehe auch spitzig zu. Bey der Belehnung Hertzog Eberhards, sey solche zuletzt getragen worden; Habe auch der Kayser, Ludovicus Bavarus, den Castruccio zum Reichs-Fähnrich gemacht. Sey es nicht glaublich, daß ein so wichtiges Amt, einer kleinen Grafschafft wäre anvertrauet worden. Habe Carolus IV. in dem damahligen Kriege wider Pfaltz, die Reichs-Fahne Würtemberg erst committiret, welches unnöthig gewesen, wenn es selbige bereits gehabt. Die Würtembergische Fahne, sey niemahls im Felde erschienen. Das Reichs-Fähnrich-Amt sey nie erblich gewesen. Die Würtembergische Fahne sey, testante historia, bloß die Schwäbische Sturm-Fahne, dergleichen wären im Reiche unterschiedliche gewesen. Crusius, ein sehr erfahrner Schwäbischer Gelehrter, habe selber erkennet, daß die Würtembergische Fahne nur eine particulair-Fahne gewesen.

Alle diese rationes, bleiben in so weit in ihrem Werthe, allein der Hr. Autor der Hannoverischen deduction stehet, nebst andern Gelehrten, in einem irrigen Wahn, wenn Er des Castruccii sein Reichs-Fähnrich-Amt vor ein solches ansiehet, das von dem teutschen Reiche verstanden werden

muste, da es sich doch vielmehr bloß auf Italien erstrecket hat, von daher aber ein Reichs-Fähnrich-Amt genennet ward, weil Italien eine Teutsche Domanial-Provintz war. Denn es wäre ja wider die Hoheit des Teutschen Reichs gewesen, wenn man an einem Ausländer, ein so hochwichtiges Reichs-Amt hätte vergeben wollen. Es ist auch gleich zu erweisen, daß man bisher **Reichs-Pannier**, oder **Fahne**, **Renn-Fahne**, und **Sturm-Fahne** miteinander vermischet, und vor eines gehalten, gleichwie die Würtembergische deduction selber thut, da doch alle dreye, gar sehr von einander unterschieden gewesen, in dem **Reichs-Pannier** die **Haupt-Fahne** war, die **Sturm-Fahne** aber des Fuß-Volckes seine, welche Schwaben gehörete, wie aus dem Lamberto Schaffnaburgensi gleich darzuthun ist, die **Renn-Fahne** oder **Reuterey-Fahne** hingegen, hatte ins besondere der Hertzog in Sachsen, wovon vorher ebenfalls gehandelt worden.

2. Zu Zeiten Kaysers Friderici I. wäre das Reichs-Fähndrich-Amt noch nicht erblich gewesen, beweise auch vor Würtemberg, wegen acquirirung gedachten Amts, nichts, daß einige junge Grafen von Würtemberg an dem Kayserl. Hofe erzogen worden. Noch weniger stehe bey dem Autore der documentorum Würtebergicorum, daß Graf Hermann Signifer Imperii sey genennet worden.

Es ist aber doch glaublich, daß das Reichs-Fähndrich-Amt ebenfalls erblich gewesen, die

ratio-

rationes stehen vorher, und hat Schwaben die Sturm-Fahne gehabt.

3. Das argument von dem Siegel, Graf Eberhards von Würtemberg, der einen Adler geführet, beweise nichts, indem andere dergleichen auch gebrauchet.

4. Die Wieder-Erkauffung der Burg Gröningen thue zur Sache auch nichts, weil erst erwiesen werden müste, ob die Gröningische Fahne die Reichs-Fahne gewesen.

5. Sey noch nicht erwiesen, daß Graf Ulrichs Vorfahren die Reichs-Sturm-Fahne gehabt.

6. Die Gröningische Fahne könne nur von daher eine Reichs-Fahne genennet werden, weil sie einer im Reiche befindlichen nation, nemlich den Schwaben eigen gehöret, daher sie auch den Reichs-Adler geführet.

7. Die ad hoc argum. & num. von Würtemberg angeführten Gründe bewiesen noch lange keinen beständigen Besitz, weil wider jeden Punct vieles zu erinnern sey.

8. Die angeführten Scribenten beweisen auch nichts, weil sie die Sache entweder nicht recht verstanden, oder es einander also nachgeschrieben.

Weil dieser Streit sich immer weiter und weiter ziehen wolte, als liesse der Churfürst von Hannover solchen endlich gar liegen, vornemlich als 1708. das bisherige Chur-Pfältzische Reichs-Amt selbem gegeben ward. Ob nun wohl, wie oben angezeiget worden, anno 1714. auch mit diesem eine

Aen-

Aenderung vorgienge, mithin Chur-Hannover zwar ein neues Reichs-Ertz-Amt haben solte, so kamen zwar deren verschiedene im Vorschlag, an des Reichs-Banner-Herrn-Amt aber ist nie wieder gedacht worden. V. Hannoverische gründliche Beantwortung der Würtembergischen deduction, It. deduction den Unterscheid des Reichs-Haupt-Pannier und Reichs-Sturm-Fahne betreffend.

Diese deduction, die sonst noch ziemlich verfertiget, zeiget gleichwohl, ratione usus, den rechten Unterscheid der drey Reichs-Fahnen nicht an, welcher aber darinnen bestanden hat, daß man jene in öffentlichen Feld-Zügen und Schlachten, die Sturm-Fahne aber nur bloß bey Belagerungen gebraucht. So ist die erstere auch geführet worden, wenn der Kayser selber im Felde gewesen, die eine aber, wenn nur der Römische König, oder der Obriste Feld-Hauptmann, das ist, nach heutiger Art zu reden, der General-Lieutenant zu Felde gelegen. Immittelst hat man vorher angeführet, daß der Fahnen eigentlich drey gewesen, alleine wo ist so wohl die eine, als auch die andere Fahne hingerathen? Und kan man unsere Vorfahren hier nicht einer grossen Nachlässigkeit beschuldigen, daß sie ein so wichtiges Stücke haben lassen verlohren gehen, da doch sonst alle Völcker auf die Erhaltung ihrer so genannten palladiorum, gar sorgfältig bedacht gewesen.

V.

Auf das Reichs-Jäger-Meister-Amt.

WEnn es dem Vorgeben einiger Publicisten, als

Limn.

Limn. ad A. B. c. 27. obs. 38. nachgienge, so würden die Grafen von Urach vor diesem Reichs-Jäger-Meister gewesen seyn. Der Autor aber des Europæischen Herolds Part. I. vermeinet, daß es bloß ein Schwäbisches Hof-Amt gewesen, dem Chur-Hause Sachsen hingegen komme dieses Reichs-Amt von daher zu, weil

1. Carolus IV. An. 1350. den damahligen Churfürsten von Sachsen, Rudolphum, damit belehnet gehabt, der, ob er gleich aus dem Anhaltischen Hause gewesen, sothanes Reichs-Amt aber als Churfürst empfangen.

2. Weil die Marggrafen zu Meissen in eben selbem Jahre damit auch wären belehnet worden, daher habe der Kayser Leopold solches durch ein sonderbahres diploma den 28. August. 1661. wieder verneuret.

Was Würtemberg hierauf entgegen gesetzet, ist unbekannt, wenigstens ist es nicht public geworden. Inzwischen ist zwar wohl unleugbar, daß sothanes Reichs-Amt mag gewesen seyn, weil man von Seiten der Teutschen Fürsten, als sie sich einen König erwehlet selbem ex dominio publico, in jeder Provintz, zu ihrem Unterhalt, gewisse Dinge aussetzen müssen, darunter auch die Waldungen sammt dem Wildpret gewesen. Es fallen aber hier gar wichtige Zweiffel vor, einmahl, welche Waldungen ein Kayser in jeder Provintz eigentlich gehabt? Nebst dem, von welchen Reichs-Für-

sten

sten, das Reichs-Jäger-Meister-Amt bekleidet worden? Wegen des erstern würde es sich gleich geben, wenn nur ausgemachet wäre, worinne die Reichs-domania durchgängig bestanden, auch wo sich solche befunden? Jedoch ist diese Sache vorher bereits etwas berühret worden. Was aber das andere anlanget, so will man andern zu überlegen anheim geben, ob solches nicht etwan die Könige in Böhmen vor diesen geführet haben können? Denn weil dero Lande sonderlich mit sehr vielen Holtze versehen, hiernechst jeder der grossen Reichs-Fürsten ein Reichs-Amt haben muste, so findet sich nicht, warum Böhmen so leer solte ausgegangen seyn? Denn ob es schon mit dem **Reichs-Schencken-Amte** versorget war, welches ihm vermuthlich der gute Weinwachs seines Königreichs zuwege gebracht, so scheinet es doch, als ob das Reichs-Jäger-Meister-Amt, gedachter Waldungen wegen, und da die meisten Teutschen Könige ohnfern Böhmen zu Hause waren, selben gar füglich habe beygeleget werden können: jedoch will man desfalls niemanden zunahe treten, noch sonst andern in ihren Gegen-Meynungen einen Eingriff thun. Was das Würtembergische Wapen betrifft, so bestehet solches aus 4. Haupt-Wapen. Im obersten Feld sind drey schwartze, über einander gelegte Hirsch-Hörner im güldenen Feld, wegen des Hertzogthums Würtemberg, und auch wie einige haben wollen, wegen des vorerwehnten Reichs-Jäger-Meister-Amts. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es ratione jenes, ein, von der Beschaffenheit des Landes genommenes Wapen, weil Würtem-

berg

berg mit schönen Jagden versehen ist. Das andere ist schwartz, und Gold schreg-rechts gewecket, wie man es nennet, wegen des Hertzogthums Teck: Was aber die so gescholtene Wecken seyn sollen, davon ist bereits anderwärts Erwehnung geschehen. Das dritte zeiget im blauen Feld eine güldene Fahne mit einem schwartzen Adler, wegen des Reichs-Banner-Herrn-Amts, davon vorher nach der Länge zu befinden. Das vierte stellet im rothen Feld zwey güldene, auswärts gekrönte Fische vor, wegen der Grafschafft Mompelgard; Weil dieses ein an Fischen gesegnetes Land, so ist es ebenfalls, ein mit dessen Beschaffenheit überein treffendes Wapen.

XII. Abtheilung
Von denen
Rechts-Ansprüchen
des Hertzogl. Hauses Mecklenburg.

DAß das Hoch-Fürstl. Haus Mecklenb. eines von denjenigen hohen Häusern in Teutschland sey, die ihre Ankunfft aus Königl. Geblüth herrechnen können, hat in so weit seinen Grund, indem selbiges von denen vormahligen Königen der Obotriten abstammet, von wel-

welchen der letztere König *Pribislaus II.* nachdem ihm das meiste seiner Lande war abgenommen worden, den Kön. Titul fahren liesse u. dafür den Fürstl. erwehlete, deme nachher der Hertzogl. beygefüget ward. V. Helmold Chron. Slav. l. 2. Cranz. Vandalia c. 4. Von diesem Pribislao II. demnach leitet das heutige Haus Mecklenburg seine unzertrennte Genealogie her, davon man anderwärts *) weiter nachsehen kan. Es ist daher alles falsch, was einige von einem Anthyrio schwatzen, der unter dem Alexandro M. ein General gewesen, u. der nach dessen Tode in Teutschland sich begeben, auch allda das Haus Mecklenburg angeleget habe, denn diese Boden-lose Dinge gründen sich weiter in nichts, als in einiger Fabel-Hanse ihrem Gehirne. Was aber die **Wenden** anlanget, worunter die Obotriten gehören, so wäre, wie auch schon erinnert worden, zu wünschen, daß wir von selbigen eine umständlichere Nachricht hätten, als in des, sonst nicht zu verachtenden Helmoldi seiner Chronico Slavorum zu befinden. Denn in diesem Chronico seind viele Dinge entweder gar nicht berühret, oder doch sehr dunckel vorgetragen zu befinden. Absonderlich aber möchte die richtige Nachfolge ihrer Fürsten vorhanden seyn, ingleichen woher es gekommen, daß diese Wenden, da sie einen gemeinschafftlichen Einfall in Teutschland gethan, nachher nicht unter einem Hause geblieben, sondern sich selber in so verschiedene Fürstenthümer vertheilet gehabt? Nicht weniger auch, warum selbige, als sie gesehen, daß die Teutschen auf ihre Ausrottung bedacht gewesen, sich nicht unter einander

*) V. Meinen Genealog. Schauplatz.

er verbunden, und mit gesamter Hand jenen Wi-
erstand zu thun gesuchet. Immittelst ist dieses
Volck nicht von derjenigen Grausamkeit und
Wildheit gewesen, als selbem zwar insgemein pfle-
et zugeschrieben zu werden, sondern sie verstunden
ch vornemlich sehr wohl auf die Handlung, von
enen auch die Teutschen vieles mögen erlernet ha-
en. Sie haben auch ihre Buchstaben gehabt,
e, ob sie gleich scheinen verlohren gegangen zu seyn,
ennoch, aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit
ach, eben diejenigen seyn, deren wir Teutsche uns
ermahlen bedienen. Denn wenn dem nicht also
äre, so beliebe man eine hinlängliche Ursache an-
zeigen, warum die Böhmen solche behalten? Und
b die uhralt teutschen Buchstaben nicht eben die
unischen gewesen, die aber die, von dem Carolo M.
us Gallien und Italien herein geschleppte Mönche
usrotteten. Alles dieses zeiget gantz deutlich an
'setsius observat. ortograph. P.I. ingleichen Hornius
ı præfat. ad Boxhorn orig. gallicas, daher wolle
ıan doch entdecken, warum Otfridus, Monachus
Veissenburgensis, ingleichen Tatianus, sich dersel-
en nicht bedienet, sondern die lateinischen dafür
ebrauchet? Weil nun aber schwerlich andere Ur-
ichen angegeben werden können, warum nemlich
e alleraltesten teutschen Buchstaben verlohren
gangen, als daß die Mönche solche unbekant ge-
achet, gleichwohl auch der rechte Ursprung der
eutigen teutschen Buchstaben, sich sonst nirgends
nden will; als muß von selbsten folgen, daß selbige
er Wenden ihre gewesen. Kan aber ex antiqui-
tibus germanicis etwas anderes und besseres aus-
efunden werden, will man selbem auch gar gerne

folgen. Indessen ist von denen Wenden annoch dieses zu wissen, daß sie bey ihren Einfällen, die teutschen Einwohner nicht ausgerottet, sondern nur zu Knechten gemachet, wie sie denn auch in denen Gegenden, wo sie sich niedergelassen, teutsche Städte fanden, unter welche die Stadt Micklaburg, oder Mecklenburg vornemlich gehöret, deren Name sattsam anzeiget, daß solcher nicht Wendisch, sondern teutsch sey, und daß sie entweder von ihrer Grösse also genennet worden, weil Micke, bey einigen teutschen Völckern so viel als groß hiesse, oder, daß sie dem Ober-Priester der Vandaler zu Ehren, der auch den Nahmen Micke führete, ihre Benahmsung mag empfangen haben.

Was aber des Hertzogl. Hauses Mecklenburg Ansprüche betrifft, so seynd deren eben so gar viele und wichtige nicht, ist auch der Streit, der, dieses Haus wegen des Warnemunder Zolles führet, oben bey der Cron Schweden bereits abgehandelt worden. Ausser dem finden sich annoch diese:

I.

Auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg.

Diese gantze Prætension gründet sich auf einen An. 1431. zwischen Hertzog Bernharden zu Sachsen-Lauenburg und seiner Schwester, der Catharinæ ihren Kindern, Hertzog Heinrichen und Johanssen zu Mecklenburg errichteten Erb-Verbrüderung, v. Imhoff. Not. Proc. germ. l. 4. die nachher an. 1518. zwischen beyden Häusern erneuret, auch von denen Käysern sey confirmiret worden. Doch aus was Gründen, das Haus Hannover das quæstionir-

te Land erlanget habe, davon ist vorher bey die-
n Hause bereits mehrere Erwehnung geschehen.

II.

uf 2. Canonicate im Stifft Straßburg.

Als in dem Westphälischen Frieden, das Haus
ecklenburg an Schweden, Wismar, Pœl, und
uen-Kloster abtreten muste, wurden selbigem
2. protestantischen Canonicate in dem Stifft
traßburg zu einer Gegen-Satisfaction verspro-
n v. Instrum. Pac. West. Art. 12. §. 2. Sie haben
he auch erhalten, und würcklich genossen; Je-
h als an. 1681. Straßburg an Franckreich ver-
ren gienge, hat zwar das Haus Mecklenburg
1685. bey dem Reiche um eine anderwärtige
isfaction angehalten v. Londorp. Act. publ. T.
lib. 13. es ist aber deßfals noch zur Zeit nichts
gemachet worden.

III.

Auf die Stadt Lubeck.

Der Grund sothaner Prætension, kan nirgends
ers herrühren, als weil Lubeck vormahls eine
d-Stadt der Obotriten Wenden und denn nach-
der Hertzoge zu Mecklenburg gewesen, wienach
ige aber in eine Reichs-Freyheit gerathen, muß
anderwärts nachsuchen, jedoch ist solches vor-
lich geschehen, als Käyser Friderich I die Pro-
von Sachsen zerrisse, da er denn Lübeck zu ei-
Frey-Stadt machte. v. Arnold. Lubeck. I. 3.
nipschild de civit. Imp. Indessen ist die Stadt
ch! verpflichtet, alle Jahr auf dem Martini
nd, ein Faß Wein durch einen Stadt-Diener,
nan nur den Roth-Rock nennet, nach Swerin,
Notarien und Zeugen, abzuschicken. Dieser

 ren-

rennet in vollen Galob auf das Schloß, und übergiebet dem Hertzogl. Haus-Voigt das Faß mit diesen Worten: Die Stadt Lubeck schicket Ihro Durchl. aus nachbarlicher Freundschafft diesen Trunck Wein. Jener aber antwortet: nicht aus nachbarlicher Freundschafft, sondern aus Schuldigkeit, darwieder dieser protestiret, und alles protocolliren läst. Nach diesem Spiegel-Fechten, wird der Uberbringer zur Mahlzeit behalten, und mit einen Stücke Wildbret versorget. Europ. Herold. P. I.

Das Wapen des Hauses Mecklenburg bestehet aus zwey Haupt-Stücken, davon das eine im gülden Feld, ein vorwerts gekehrter abgerissener schwartzer Büffels-Kopff, mit silbern Hörnern, dergleichen Ring in der Nasen, und einer rothen Krone, wegen des Hertzogthum *Mecklenburg* aufweiset. Dieser Büffels-Kopff rühret nicht von dem fabelhafften Anthyrio her, davon vorher Erwehnung geschehen, der diesen Kopff, des Alexandri M. seinen Leib-Rosse, dem Bucephalo zu Ehren, zu seinem Wapen, angenommen gehabt, weil damahls noch keine Wapen bekannt waren, sondern er ist das ehemahlige Kriegs-Zeichen der Wenden, welches man nachmahls zu einem Länder-Wapen gemachet, und haben die Wenden dadurch ihre Stärcke, Tapfferkeit, sammt der Trefflichkeit des Volcks, und aller Wahrscheinlichkeit nach, auch des Landes selber, anzeigen wollen. Adde Vulsonio p. 292. Das andere, ist im blauen Feld, ein güldener Greiff, wegen des Fürstenthums Wenden, welches jetzo nur ein kleiner Strich in dem Mecklenburgischen ist. Dieses Wapen zielet wiederum auf der Wendischen Nation ihre Tapffer- und Geschwindigkeit, welche letztere, gleichwie auch die erstere, sie mit ihren Einfällen sattsam bewiesen. Die übrigen Bey-Wapen sind sonderlich in Herrn Triers seiner Wapen-Kunst nachzusehen.

Und so viel hat man allhier in diesem Ersten Theile von den Rechts-Ansprüchen des Teutschen Reichs, des Kaysers als Hertzogs von Oesterreich, der gekrönten Häupter, Europens, und dann der Chur- und alten Fürstl. Teutschen Häuser, mit wenigen gedencken wollen, weil diese Staaten alleine

das Gewicht von Europa ausmachen, dabey man denn nur noch dieses erinnert, daß wie bereits im Vorbericht gedacht worden, man bloß die wichtigsten, und die annoch würcklich fortgeführet werden, berühret, die bereits abgethanen aber, oder die gar keinen Nutzen, noch einen rechten Grund haben, oder die von geringern Gewichte seyn, hat man billig weggelassen, weil nicht abzusehen, warum selbige zu wissen nöthig seyn solte. Durch die darbey eröffneten unvorgreiflichen Gedancken, hat man keinem Menschen zu nahe zu treten begehret, als worwieder nochmals auf das feyerlichste protestiret wird, sintemahl allenthalben bloß historice, oder juridice eine Sache angesehen worden, daher auch allhier das alte, wohlgegründete Brocardicum seine statt wird finden können: Quod veritatem dicendo, nemini injuria fiat, ob man gleichwohl weiß, daß fast nichts auf der Welt anzutreffen, das allenthalben mehrere Feinde habe, als die arme Wahrheit, daher sie auch so wenig Liebhaber siehet, anbey in einer grossen Menge Menschen ihren Ohren die allerverhasseste Music zu seyn pfleget. Der Wapen Ursprung aber samt der Wapen-Bilder ihrer wahren Bedeutung soll in dem, dem dritten Theile angefügten Berichte, vom Ursprung der Wapen nach der Länge abgehandelt und erläutert werden, darauf man sich denn in so weit bezogen haben will. In dem andern Theile aber ist man gesonnen die Rechts-Ansprüche, der Geistlichen Chur- und Fürsten samt der neuen Teutschen Fürstl. Häuser, ingleichen des Pabstes seine, samt einiger Italiänischen Staaten ihre, und deren freyen Republiquen, wie auch einige der vornehmsten Reichs-Städte, nach der allhier befindlichen Lehr-Art vorzutragen, und abzuhandlen.

Indessen

Quisquis es! o favens, nostrisque laboribus adsis!
His quoque des veniam!

Urtheile wer du seyst, vernünfftig und bescheiden,
Sprich weder ja noch nein, bis du den gantzen Satz
Recht wohl hast überlegt: Und laß dich nicht verleiten,
Ein etwan güldnes Kalb, daß du achst deinen Schatz.
Solt wo geirret seyn, so zeige beßre Wege,
Leg aber Vorurtheil vorhero gäntzlich ab,
Ist dann die Weisung gut, so folgt man diesem Stege
Wo nicht, bleibt Wahrheit wahr, auch bis ins dunckle Grab.

)o(

Ver-

Verzeichniß
Der vornehmsten in diesem Wercke befindlichen Dinge und Sachen.

A.

B.

Bayern

C.

 Con-

Lehn.

Roth-

Treue

E N D E.



image
not
available